

Marc von Knorring | Anna Karoline Matschl

Sexueller Missbrauch und körperliche Gewalt

Übergriffe auf Minderjährige
durch katholische Geistliche
im Bistum Passau
1945 bis 2022

**Sexueller Missbrauch
und
körperliche Gewalt**



Marc von Knorring / Anna Karoline Matschl

Sexueller Missbrauch und körperliche Gewalt

Übergriffe auf Minderjährige durch katholische Geistliche
im Bistum Passau 1945 bis 2022

Dietmar Klinger Verlag
2025

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Prepress: ab-PhotoDesign, Kellberg
© 2025 Dietmar Klinger Verlag, Passau

ISBN 978-3-86328-209-7
Printed in Germany

Inhalt

Vorwort der Verfasser	XI
Juristisches Vorwort	XII
A. Zu Gegenstand und Vorgehensweise der Untersuchung	1
I. Das Thema Missbrauch und seine Aufarbeitung	1
II. Fachlich verwandte Studien – Konzeption und Aufbau	4
III. Vorkehrungen für den Datenschutz	11
IV. Historische Überlieferung und Interviews	12
V. Begriffe und Definitionen	16
B. Grundlegende Zahlen	17
I. Beschuldigte und Betroffene im Überblick	17
II. Das Missbrauchs- und Gewaltgeschehen im Zeitverlauf	22
III. Zur Relation von Beschuldigten und Betroffenen	24
C. Lebenswelten von Betroffenen	31
I. Vorbemerkung	31
II. Herkunft und Milieu	32
III. Geschlecht und Alter	33
IV. Kirchenbindung – Kontexte und Dauer erlittener Handlungen	38
V. Erfahrungen mit dem Anvertrauen an Dritte	41
VI. Folgen von Grenzverletzungen und Übergriffen	44
VII. Betroffene und die Katholische Kirche	47
D. Beschuldigte: Kennzeichen und Merkmale	51
I. Vorbemerkung	51
II. Generelle quantitative Merkmale	52
III. Grundsätzliche Dispositionen und spezielle Traumata	57
IV. Anbahnungs- und Handlungs-Kontexte – Geschlechtspräferenzen	64
V. Nach der Tat: Verhaltensmuster und Rechtfertigungsstrategien	68
E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung	73
I. 1945 bis 1968	73
1. Bistum und Gesellschaft zur Zeit Bischof Simon Konrads	73
2. Kirchenrecht und staatliches Strafrecht	75

3.	Die Behandlung von Missbrauchsfällen während der Amtszeit Generalvikar Riemers	77
a)	<i>Fürsorge für Täter der Zeit vor 1945</i>	77
b)	<i>Gerüchte und Gerede – Erkundigungen – Ermahnung und Beobachtung</i>	82
c)	<i>Versetzung mutmaßlicher Delinquenten</i>	83
d)	<i>Ordinariat und Justizbehörden</i>	86
e)	<i>Kirchenstrafen?</i>	88
4.	Generalvikar Dachsberger und die Missbrauchsfälle seiner Amtszeit	97
a)	<i>Voraussetzungen und Rahmenbedingungen</i>	97
b)	<i>Versetzungen</i>	98
c)	<i>Resignation oder Ruhestand? – Suspension als Strafe</i>	100
5.	Exkurs: Missbrauch und Misshandlung durch denselben Beschuldigten	105
6.	Gewaltfälle in der Amtszeit Bischof Simon Konrads	107
II.	1968 bis 1984	111
1.	Bischof Antonius und Generalvikar Geyer: Grundsätzliches – Rechtliches	111
2.	Vorfälle und Überlieferung	113
3.	Missbrauch I: Fremd-, Verdachts- und Altfälle – Wohlwollen für Beschuldigte, Fürsorge und Aktenlücken	115
4.	Missbrauch II: Moderate Sanktionen, ungleichmäßige Dokumentation	120
5.	Züchtigung – Misshandlung	126
III.	1984 bis 2001	127
1.	Bischof Franz Xaver, seine Generalvikare Geyer und Hüttner und ihre Zeit	127
a)	<i>Voraussetzungen und Rahmenbedingungen</i>	127
b)	<i>Fallbearbeitung und Aktenführung – Missbrauch als Tabu-Thema</i>	130
2.	Missbrauchsfälle: Umgang mit Beschuldigten und Tätern	133
a)	<i>Weltgeistliche: Langmut und von außen motivierte Konsequenz</i>	133
b)	<i>Ordensgeistliche: Verantwortung der Bistumsleitung?</i>	145
c)	<i>Weitere Hinweise auf mutmaßliche „Vertuschung“ in Missbrauchsfällen</i>	146
3.	Der Umgang mit mutmaßlich gewalttätigen Klerikern	149
IV.	2001/02 bis 2014	151
1.	Bischof Wilhelm: Personelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen	151
2.	Kirchenrechtliche Neuerungen und Reformen	153
a)	<i>Die Bestimmungen seit 2002</i>	153

<i>b) Veränderungen nach der großen Zäsur von 2010</i>	154
3. Zuständiges Personal – Überlieferung	156
<i>a) Mentalität und Problemwahrnehmung</i>	156
<i>b) Zur Überlieferung</i>	159
4. Handhabung und Bearbeitung von Vorfällen bis 2010	161
<i>a) Mutmaßliche Vergehen einheimischer Priester</i>	161
<i>b) Externe Ruhestandspriester</i>	171
5. Der Umgang mit dem Thema Missbrauch und Gewalt sowie konkreten Fällen seit 2010	176
<i>a) Gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit, Beschwerden von Gläubigen und Kirchenaustritte</i>	176
<i>b) Konsequenzen aus der Zäsur und die Kommunikation nach innen</i>	177
<i>c) Wiederaufnahme von Fällen aus der Zeit seit 2002</i>	179
<i>d) Kenntnisnahme und Handhabung zurückliegender und aktueller Fälle unterschiedlicher Art</i>	187
<i>e) Fall oder nicht? Vage Angaben und verstorbene Priester</i>	193
6. Prävention	197
7. Perspektiven und Urteile von innen und außen	200
V. 2014 bis heute (2021/23)	201
1. Grenzen der Darstellung – kirchenrechtliche Neuerungen	201
2. Bischof Stefan Oster: Personelle Veränderungen, „Mentalität“ und Aktenführung	203
3. Der Umgang mit Fällen von Missbrauch und Gewalt	206
<i>a) Weiterhin virulente Altfälle – Aufarbeitung von Versäumnissen unter Bischof Wilhelm</i>	206
<i>b) Gänzlich neue Fälle und Mutmaßungen</i>	211
<i>c) Neu entdeckte externe Beschuldigte</i>	215
4. Wachsendes Problembewusstsein und Präventionsmaßnahmen – Entwicklung, Inhalte, Kritik	216
5. Aufklärung und Aufarbeitung – Umgang mit Betroffenen	222
6. Wahrnehmungen und Bewertungen: Unterschiedliche Maßstäbe und Missverständnisse	224
<i>a) Hilfe durch Ordinariat und Bistumsleitung – Mentalitäten</i>	224
<i>b) Gesamturteile über die Aufarbeitung – Schlussfolgerungen</i>	226
<i>c) Gemeinden und Prävention</i>	228
VI. Zusammenfassung	229
1. Das Bistum in der Nachkriegszeit bis 1968: Bischof Simon Konrad	229
2. Vom Epochenjahr 1968 bis Mitte der 80-er Jahre: Bischof Antonius	232

3. Von Mitte der 80-er Jahre bis ins neue Jahrtausend: Bischof Franz Xaver	234
4. Die Zeit der Umbrüche bis 2014: Bischof Wilhelm	235
5. Bis zur Gegenwart: Bischof Stefan	240
VII. Quantitative Übersicht	243
 F. Bystander und Beurteiler	251
I. Begriffsklärungen und quantitative Übersicht	251
II. Familienmitglieder als Bystander	255
1. Historische Voraussetzungen und Rahmenbedingungen	255
2. Die Angst vor Nachteilen für die eigene Familie (1945–2001)	257
a) <i>Folgekosten</i>	258
b) <i>Persönliche Differenzen</i>	259
c) <i>Der Wunsch nach Versetzung des Beschuldigten</i>	259
d) <i>Familiäre Spannungen</i>	260
e) <i>Reaktionen des Umfelds</i>	260
f) <i>Negation</i>	261
g) <i>Vertrauen in die Kirche</i>	262
3. Erhöhte Aufmerksamkeit (seit 2001)	263
a) <i>Vorbemerkung</i>	263
b) <i>Vermeidung von Öffentlichkeit – Beschwerde beim Ordinariat</i>	264
c) <i>Geförderte Selbstbestimmung</i>	265
III. Akteure im Schulsystem als Bystander	265
1. Vorbemerkung	265
2. Lehrer und Rektoren	266
3. Mitschüler	268
4. Ämter und Behörden	268
5. Schulpflegschaft und Elternvertretungen	269
6. Wahrnehmungsunterschiede	270
7. Vermeidung öffentlichen Aufsehens	271
IV. Akteure innerhalb der Gemeinden als Bystander	272
1. Vorbemerkung	272
2. Gerüchte und ihre Auswirkungen	272
3. Verärgerung in der Gemeinde	274
4. Beschwerden Einzelner	274
5. Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinde	275
6. Amtsträger	277
V. Kirchliche Dienste als Bystander	278
1. Definitionen und Merkmale	278
2. Pfarrhaushälterinnen	279

3. Kirchenpfleger und Mesner	281
4. Andere Berufe	282
VI. Beurteiler als „nachträgliche Bystander“	282
1. Vorbemerkung	282
2. Gemeinden und Beschuldigte	283
3. Gemeinden und Betroffene	284
4. Familienangehörige und Betroffene	285
G. Fallbeschreibung Pater 286-808	287
I. Vorbemerkung	287
II. Zum Leben des Beschuldigten	288
III. Betroffenentypus – Missbrauchsschema – Folgen	289
IV. Bystander – Beurteiler	292
V. Bekanntwerden und Reaktion der Bistumsleitung	294
H. Bischöfliche Seminare und Ordensinternate	299
I. Fallbeispiel Priester 421-386	299
1. Körperliche Gewalt – Misshandlung	299
2. Sexueller Missbrauch	300
3. Die Handhabung der Vorwürfe durch das Ordinariat und ihre Bewertung durch Betroffene	301
4. Die Betroffenen: Hintergrund und Leid	305
5. Bystander und Beurteiler	306
II. Übergriffe von Priestern in Schülerheimen und Knabenseminaren	309
1. Vorbemerkung	309
2. Das Schülerheim Pellianum	311
3. Das Schülerheim Konradinum	313
4. Die Knabenseminare St. Max(imilian) und St. Valentin	314
5. St. Altmann	319
6. Betroffene	320
III. Von Ordenspriestern geführte Internate	322
J. Exkurs: Frauenorden und Kinderheime	327
I. Grundsätzliches und Zahlen	327
II. Betroffenentypus – Missbrauchsschema – Folgen	329
III. Bystander	332
IV. Bekanntwerden und Handhabung durch die Orden und das Bistum	333
V. Fazit	336

K. Zusammenfassung	337
I. Grundlegende Zahlen	337
II. Lebenswelten von Betroffenen	340
III. Beschuldigtenmerkmale	342
IV. Das Agieren der Bistumsleitung nach innen und außen	347
V. Bystander und Beurteiler	355
VI. Fallgeschichten – Seminare und Internate	359

L. Fazit und Ausblick	361
------------------------------	-----

Anhang

Abkürzungen	366
Glossar	368
Quellen	371
Literatur	375
Abbildungen und Tabellen	383

Vorwort der Verfasser

Auch im Bistum Passau gibt es zahlreiche Menschen, die etwas vereint, das nach dem Selbstverständnis und den Grundwerten der katholischen Kirche niemals hätte geschehen dürfen: Sie wurden als Kinder oder Jugendliche von Priestern sexuell missbraucht oder körperlich misshandelt. Viele von ihnen leiden ihr Leben lang unter diesen Erfahrungen und deren Folgen. Diese Menschen in ihrem Kampf um Anerkennung und angemessene Würdigung zu unterstützen, womöglich weitere, notwendige Reformen innerhalb der katholischen Kirche anzustoßen und Impulse für eine verbesserte Prävention zu geben, nicht zuletzt mit Blick auf eine erhöhte gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung, ist das Grundanliegen dieser Studie. Wir hoffen sehr, dass sie diesen Zweck erfüllen kann – als weiterer Baustein im Gesamtgebäude der stetig anwachsenden Zahl von Aufarbeitungsstudien zu kirchlichen und weltlichen Einrichtungen und dabei ebenso wie diese selbstverständlich an strengsten wissenschaftlichen Maßstäben orientiert.

Die Arbeiten an der vorliegenden Untersuchung begannen im November 2022, im Auftrag der von Bischof Dr. Stefan Oster eingesetzten Unabhängigen Aufarbeitungskommission. Den Mitgliedern dieser Kommission, besonders aber ihres Betroffenenbeirats, sei an dieser Stelle herzlich gedankt für die kritische Begleitung unserer Forschungen und die wertvollen Impulse und Denkanstöße. Zahlreiche Betroffene stellten sich für ein Interview zur Verfügung, vertrauten sich uns an – wohlgerne als für sie Fremde – und erzählten uns mutig und offen von ihren Erlebnissen und Erfahrungen sowie von den Reaktionen ihres sozialen Umfelds und der Kirche auf ihre Berichte. Ihnen gebührt dafür besonderer Dank, ebenso wie den Zeitzeugen aus ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten, die uns über ihre Beobachtungen zu möglichen Missbrauchs- oder Gewaltfällen informierten. Herzlich bedanken möchten wir uns auch bei denjenigen aktiven und ehemaligen Angestellten und Amtsträgern des Bistums Passau – Klerikern und Laien –, die durch ein Interview dazu beitrugen, unser Wissen um konkrete Fälle wie auch um strukturelle Entwicklungen innerhalb der Kirche und ihrer Verwaltung zu ergänzen und zu erweitern.

Das Bistum Passau finanzierte die Studie und verzichtete zugleich nicht nur vertraglich auf jegliche Einflussnahme, was den Arbeitsprozess und seine Ergebnisse angeht, sondern auch tatsächlich und vollumfänglich. Bischof Oster und seinen Mitarbeitern im Ordinariat ist darüber hinaus für die vielfältige Unterstützung zu danken, die wir von ihrer Seite erfahren durften, sei es durch die uneingeschränkte Öffnung von Archiv und Registratur sowie weiterer Überlieferungsbestände, sei es durch die breite Streuung unserer Aufrufe zur Beteiligung an der Studie mittels Interview. Besonders danken für ihre jederzeitige, umfassende Hilfestellung und

proaktive Unterstützung bei unseren Recherchen möchten wir an dieser Stelle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Schriftgutverwaltung. Dank für ihre Offenheit und Auskunftsbereitschaft gilt außerdem auch zahlreichen geistlichen Orden und Klostergemeinschaften, die uns Einblick in ihre Überlieferung gewährt haben, obwohl sie nicht dazu verpflichtet gewesen wären.

Entstanden ist die vorliegende Studie an der Universität Passau, die als Mittelpfänger und Arbeitgeber fungierte. Am Projekt beteiligt waren dabei neben uns (Anna Karoline Matschl stieß im Februar 2023 dazu) in der Hauptphase der Aktenrecherche und -auswertung die Herren Florian Wieninger MA und Martin Niedermeier MA, die sich für ein Jahr eine halbe Stelle teilten und hier äußerst wertvolle Arbeit leisteten, so wie im letzten Projektjahr Frau Elena Romann als Studentische Hilfskraft, die uns bei der Ausarbeitung des Manuskripts tatkräftig und gewinnbringend unterstützte. Allen dreien sei für ihren Einsatz herzlich gedankt. Einschließen möchten wir in diesen Dank Frau Heidi Riederer vom Lehrstuhl für Computational Humanities, die uns in allen Verwaltungsfragen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand, sowie die vielen hilfsbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verschiedenen Abteilungen der Universitätsverwaltung, die uns etwa in Sachen Personal- und Budgetplanung sowie Medienarbeit und IT-Support freundlich und zielführend unterstützten.

Danken möchten wir schließlich auch allen weiteren Personen, die durch kleinere oder größere Hilfestellungen zum erfolgreichen Abschluss der Studie beigetragen haben, und einige von ihnen besonders erwähnen: die Kolleginnen und Kollegen aus dem Arbeitskreis Missbrauchsforchung in der Kommission für Zeitgeschichte, die nicht nur durch ihre Arbeiten zu anderen Bistümern quasi den Weg für unsere Studie vorbereitet haben, sondern uns durch den persönlichen Austausch an manchen schwierigen Stellen weiterhalfen; Rechtsanwalt Sören Strahl von der Holegal Rechtsanwaltsgeellschaft mbH in Passau sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Rechtsangelegenheiten der Universität, die unsere Arbeit in der Endphase unter rechtlichen Gesichtspunkten kritisch begleiteten und die unabdingbare, sorgsame juristische Prüfung des Manuskripts über mehrere Stufen hinweg besorgten; last not least Dietmar Klinger, der unsere Publikation als Verleger mit großer Sorgfalt, Präzision und Zuverlässigkeit zum Druck brachte.

Passau, im November 2025

Marc von Knorring

Anna Karoline Matschl

Juristisches Vorwort

Die vorliegende Aufarbeitungsstudie verfolgt das Ziel, sexualisierte Gewalt und andere Formen körperlicher Misshandlung im kirchlichen Raum des Bistums Passau wissenschaftlich fundiert und historisch nachvollziehbar aufzuarbeiten. Im Mittelpunkt stehen dabei nicht nur individuelle Fehlhandlungen, sondern insbesondere strukturelle, organisatorische und kulturelle Faktoren, die Missbrauch ermöglicht oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Die Veröffentlichung dieser Studie erfolgt in Anerkennung eines überragenden öffentlichen Interesses an der Aufklärung systemischer Mängel und des institutionellen Versagens kirchlicher Stellen. Dieses Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist verfassungsrechtlich im Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) verankert und wird durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV) sowie Art. 91 DSGVO flankiert, wonach Kirchen eigene Datenschutzregelungen im Einklang mit der DSGVO erlassen dürfen. Zugleich bleibt die Publikation an die Vorgaben des weltlichen und kirchlichen Datenschutzrechts sowie an die einschlägigen medienrechtlichen Rahmenbedingungen gebunden.

Die Studie beruht auch auf der Auswertung und Verarbeitung personenbezogener Daten, darunter besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO bzw. § 11 KDG, etwa Gesundheitsdaten, Angaben zu strafrechtlichen Vorwürfen und Verurteilungen, Informationen zur sexuellen Orientierung sowie zu religiösen Überzeugungen. Die Verarbeitung und Veröffentlichung solcher Daten ist grundsätzlich untersagt und nur ausnahmsweise zulässig.

Die juristische Zulässigkeit der vorliegenden Aufarbeitungsstudie stützt sich daher maßgeblich auf Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO in Verbindung mit Art. 89 DSGVO, der die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken unter besonderen Garantien erlaubt. Ergänzend trägt die kirchenspezifische Ausgestaltung dieser Forschungsklausel durch § 54 KDG (Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken).

Die Studie dient damit der wissenschaftlichen und historischen Forschung im Sinne der genannten Bestimmungen und zugleich der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bereich des Bistums Passau. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zweckgebunden und unter Verwendung der in Art. 89 DSGVO und § 54 KDG vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere von Pseudonymisierung sowie strengen Zugriffs- und Nutzungskontrollen.

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) der Betroffenen, Beschuldigten und Dritter ist in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet und durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert. Es schützt

insbesondere die persönliche Ehre, das Ansehen, die Privat- und Intimsphäre sowie das Recht auf Selbstbestimmung über die eigenen Daten. Zur Wahrung dieser Grundrechte und der korrespondierenden datenschutzrechtlichen Positionen nach dem KDG wurden für die vorliegende Studie verschiedene Sicherungsmaßnahmen implementiert. Sämtliche Fallvignetten sind pseudonymisiert; wo die Gefahr einer Re-Identifizierung trotz Pseudonymisierung nicht hinreichend ausgeschlossen werden konnte, wurde auf eine weitgehende Anonymisierung oder auf eine nur abstrakte Darstellung zurückgegriffen.

Die Pseudonymisierung speziell der Interview-Protokolle erfolgt dabei kapitelweise. Ihre Pseudonyme werden nicht kapitelübergreifend fortgeführt, um Querverbindungen zwischen verschiedenen narrativen Strängen zu vermeiden und das Re-Identifikationsrisiko über einzelne Kapitel hinaus gezielt zu minimieren. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass durch die Verknüpfung mehrerer Fallgeschichten eine schlechende Wiedererkennbarkeit einzelner Personen entsteht. Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang offengelegt, der für das Verständnis der Strukturen und Mechanismen von Missbrauch und dessen Vertuschung unerlässlich ist. In eng begrenzten, begründeten Konstellationen – etwa dort, wo die Wiedererkennbarkeit bereits aus dem sozialen Kontext unabhängig von dieser Studie naheliegt oder wo die Nachzeichnung komplexer institutioneller Verantwortungszusammenhänge andernfalls nicht möglich wäre – wird ein begrenztes Re-Identifikationsrisiko bewusst in Kauf genommen. Auch in diesen Fällen bleibt die Darstellung jedoch auf das zur Aufklärungs- und Dokumentationsfunktion erforderliche Maß beschränkt.

Besondere Sorgfalt war angesichts der Größe und Struktur des Bistums geboten. In einer vergleichsweise kleinen Diözese kann bereits die Kombination weniger Merkmale – etwa Funktion, grober Zeitraum, besondere Aufgabenbereiche oder die Beschreibung spezifischer Konstellationen – ein erhöhtes Risiko der Re-Identifizierung begründen, auch durch kircheninterne oder lokale „Insider“. Aus diesem Grund wurden konkrete Orts- und Zeitangaben, Funktionsbezeichnungen und biografische Details dort verallgemeinert, zusammengefasst oder typisiert, wo dies zum Schutz der Persönlichkeitsrechte geboten erschien. Die Notwendigkeit des Schutzes der Betroffenenrechte, einschließlich des postmortalen Persönlichkeitsrechts Verstorbener, führt insgesamt zu einer bewussten Abstraktion und Generalisierung der Fallgeschichten. Rechtssicherheit und die Wahrung sensibler persönlicher Daten genießen in dieser Studie Vorrang vor einer maximalen Detailtiefe.

Die namentliche Nennung von Bischöfen, Generalvikaren und weiteren leitenden Amtsträgern erfolgt ausschließlich insoweit, als ihr Handeln in amtlicher Funktion für das Verständnis des institutionellen und systemischen Versagens von zentraler Bedeutung ist und eine Zuordnung aufgrund ihrer Stellung ohnehin nahe liegt. Grundlage hierfür ist die Einordnung solcher kirchlicher Spitzenfunktionsträger als Personen der Zeitgeschichte in Anknüpfung an die Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts und der Fachgerichte sowie die medienrechtlichen Wertungen, wie sie etwa in § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG und dessen verfassungsgerichtlicher Auslegung angelegt sind. Hinzu tritt das bereits dargelegte überragende öffentliche Interesse an der Aufarbeitung struktureller Ursachen sexualisierter Gewalt. Gleichwohl bleibt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit leitend: Die Berichterstattung beschränkt sich auf solche Informationen, die für die Aufklärung von Verantwortungsstrukturen, Entscheidungswegen und institutionellen Fehlentwicklungen erforderlich sind; darüberhinausgehende Details werden nicht veröffentlicht.

Aus diesen rechtlichen und ethischen Vorgaben ergeben sich klar definierte Grenzen der Veröffentlichung. Die Darstellung verzichtet bewusst auf eine lückenlose, personenbezogene und chronologische Rekonstruktion zugunsten typisierender und strukturbbezogener Beschreibungen, die Muster, Mechanismen und systemische Konstellationen sichtbar machen, ohne einzelne Personen unnötig identifizierbar werden zu lassen. Der Bericht ist eine wissenschaftlich-historische Aufarbeitung, kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und kein kirchenrechtliches Strafverfahren; er trifft keine rechtsverbindlichen Feststellungen zu Schuld oder Unschuld, sondern rekonstruiert, ordnet ein und bewertet Sachverhalte nach den Grundsätzen historischer und sozialwissenschaftlicher Forschung.

Die bewusst eingezogenen Beschränkungen sind Ausdruck des Bemühens, das Spannungsverhältnis zwischen Transparenz und Datenschutz verantwortungsvoll aufzulösen.

Alle Aussagen in diesem Bericht zu Klerikern oder sonstigen Personen, die nicht rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt wurden, sind als mutmaßliche Taten bzw. als auf Quellen – insbesondere Akten, Zeugenaussagen und zeitgenössische Dokumente – beruhende Verdachtsmomente zu verstehen. Die verfassungsrechtlich garantierte Unschuldsvermutung bleibt gewahrt. Dies spiegelt sich in einer zurückhaltenden und den Verdachtscharakter kenntlich machenden Sprache – etwa durch Formulierungen wie „mutmaßlich“, „laut Aktenlage“ oder „nach derzeitigem Kenntnisstand“ –, im Verzicht auf eine sprachliche Gleichsetzung von Verdacht und erwiesener Schuld sowie in der klaren Trennung zwischen Tatsachendarstellung, quellenbasierter Einordnung und wertender Bewertung.

Mit diesen rechtlichen und methodischen Leitplanken will die Studie einen Beitrag zu einer ehrlichen, selbstkritischen und zugleich rechtssicheren Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Passau leisten – im Interesse der Betroffenen, der kirchlichen Institutionen und der interessierten Öffentlichkeit.

Passau, im November 2025

RA Sören Strahl, Holegal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

A. Zu Gegenstand und Vorgehensweise der Untersuchung

I. Das Thema Missbrauch und seine Aufarbeitung

Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche fand bis 2001 grundsätzlich nur ein schwaches Echo in der deutschen Medienlandschaft. Erst 2002 rückte dieses Thema mit den Ermittlungen des „Boston Globe“ zum Fall des US-amerikanischen Priesters John Geoghan in den Fokus.¹ Noch im April desselben Jahres hatten die deutschen Bischöfe einheitliche Richtlinien für den Umgang mit Übergriffen von Priestern mit dem Hinweis abgelehnt, dass es nur Einzelfälle gebe, um sich dann im September bei ihrer Vollversammlung doch auf – unverbindliche – „Leitlinien“ zu einigen.² Besonderes Interesse der Medien war in der folgenden Zeit nicht festzustellen.³ Bereits ab 2003 jedoch wurde die katholische Kirche erneut in den Fokus gerückt, im Zusammenhang mit der nun einsetzenden Berichterstattung über Heimkinder, die 2006 einen vorläufigen Höhepunkt erreichte.⁴ In der Folge waren 2009 am bundesweiten „Runden Tisch Heimerziehung“ auch Vertreter der katholischen Kirche beteiligt.⁵ Richtig ins Rollen kam die Aufarbeitung in Deutschland dann 2010: Ehemalige Schüler des Berliner Canisius-Kollegs, einer Einrichtung des Jesuitenordens, berichteten dem Schulleiter Pater Klaus Mertes über erlittenen Missbrauch in ihrer Internatszeit. Pater Mertes glaubte ihnen und wandte sich in einem Rundbrief an alle ehemaligen Schüler dieser Einrichtung, um weitere Betroffene zu finden.⁶

Die einsetzende mediale Berichterstattung⁷ brachte eine Welle an Meldungen von Betroffenen bei den deutschen Bistümern ins Rollen, die die katholischen Strukturen auf eine harte Probe stellte; erste Hilfsangebote (Hotline und Website) wurden durch die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) etabliert.⁸ Die Leitlinien der DBK zur Handhabung von Fällen sexuellen Missbrauchs durch die Bistümer wurden 2010 und abermals 2013 nachgeschärft; 2019 wurden sie ersetzt durch die Interventionsordnung (IVO).⁹ Das von der katholischen Kirche bereits 2010 ge-

1 Lüdecke, Warum erst 2010, S. 372; Orth, Missbrauch, S. 91. Siehe auch Kap. E., Abschnitt IV. dieser Untersuchung. Einen ausführlichen, detaillierten Überblick über die im Folgenden skizzierten Ereignisse bietet Großbölting, Hirten, S. 43 ff.

2 Lüdecke, Warum erst 2010, S. 372 f.

3 Damberg, Missbrauch, S. 11.

4 Ebd., S. 12.

5 Lüdecke, Warum erst 2010, S. 373 f.

6 Großbölting, Hirten, S. 45.

7 Lüdecke, Warum erst 2010, S. 355 f.

8 Ebd., S. 356 f.

9 Details zu den genauen Zeitpunkten und Inhalten in Kap. E., Abschnitte IV.2. und V.1.

A. Zu Gegenstand und Vorgehensweise der Untersuchung

schaffene Verfahren zur Festlegung von Entschädigungszahlen für Betroffene¹⁰ – Leistungen in „Anerkennung des Leids“ – wurde 2021 neu geordnet und der eigens geschaffenen Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) mit Sitz in Bonn übertragen.¹¹

Unterdessen gab das Erzistum München und Freising bereits im Jahr 2010 eine Untersuchung seiner Personalakten in Auftrag, die im Ergebnis auf Verfehlungen der Bistumsleitung beim Umgang mit Missbrauchsfällen hinwies.¹² Die DBK beauftragte 2012 die Leygraf-Studie, ein forensisches Gutachten mit Daten aus 21 Bistümern.¹³ 2014 übertrug man drei Forschungsinstituten in Mannheim, Heidelberg und Gießen eine großangelegte Untersuchung über alle deutschen Bistümer hinweg, die Arbeit an der nach diesen Orten so benannten MHG-Studie begann.¹⁴ Bei der Herbst-Vollversammlung der DBK im September 2018 wurde die MHG-Studie dann vorgestellt.¹⁵ Sowohl im Hinblick auf die Fragestellungen als auch die Methodik kann ihre Veröffentlichung als wegweisend für die folgenden Einzelstudien über das Missbrauchsgeschehen in diversen deutschen (Erz-)Bistümern gelten, wie etwa Limburg (2020), Aachen (2020), Berlin (2021), Köln (2021), München-Freising (2022), Münster (2022), Essen (2023), Mecklenburg (2023), Mainz (2023), Freiburg (2023), Osnabrück (2022/24), Trier (2022/24), Speyer (2025) und Würzburg (2025).¹⁶

Die vorliegende Arbeit fügt sich im Grundsatz ein in diese innerhalb weniger Jahre beachtlich angewachsene Reihe von Aufarbeitungsstudien zu deutschen katholischen Bistümern. Ihr ursprüngliches Konzept orientierte sich an den Vorgaben der „Gemeinsamen Erklärung“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der DBK aus dem

10 Vgl. Dreßen et al., MHG-Studie, S. 41 ff.

11 Vgl. <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/informationen-fuer-betroffene/verfahren-zur-anerkennung-des-leids> und <https://www.anerkennung-kirche.de/ueber-uns> (letzte Aufrufe: 17.10.2025). Dieses Antragsverfahren wurde als Ergänzung des Rechtswegs etabliert, da die meisten gemeldeten Taten verjährt und die Beschuldigten verstorben waren. AdL-Anträge sollten es Betroffenen ermöglichen, einfach und ohne Belastung durch Gerichtsprozesse eine Entschädigungsleistung zu erhalten. Im Gegensatz zu einem weltlichen Verfahren müssen keine Beweise vorgelegt werden, stattdessen geht es um die Plausibilität der Berichte über erlittenen Missbrauch (und körperliche Misshandlung), die durch die Ansprechpersonen in den Bistümern festgestellt wird. Die Höhe der materiellen Leistungen wird dabei durch die UKA bestimmt, welche aus unabhängigen Mitgliedern interdisziplinär zusammengesetzt ist. Die Zahlungen orientieren sich an staatlichen Urteilen in vergleichbaren Fällen. Zu weiteren Details s. Kap. E., Abschnitte IV. und V.

12 Weber/Baumeister, Erfahren, S. 19.

13 Ebd., S. 19.

14 Damberg, Missbrauch, S. 13.

15 Weber/Baumeister, Erfahren, S. 19 f.

16 Vgl. Orth, Aufarbeitungsprojekte, S. 65; Priesching/Kleinehagenbrock, Missbrauchsfor schung.

A. Zu Gegenstand und Vorgehensweise der Untersuchung

Jahr 2020¹⁷ sowie den Empfehlungen der bereits 2016 ins Leben gerufenen¹⁸ Unabhängigen Kommission für die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs (UKASM) beim UBSKM von 2019,¹⁹ außerdem – natürlich – an den Ergebnissen der MHG-Studie von 2018. Auch für sie gilt, dass sie nicht zuletzt deswegen erforderlich schien, weil sich der von Passau angeforderte Beitrag zur MHG-Studie, wie im Fall einiger anderer Bistümer auch, auf die Ermittlung von beschuldigten Priestern beschränkte, die zwischen 2000 und 2014 noch lebten, sei es als aktive (gegebenenfalls frisch geweihte) Geistliche oder im Ruhestand.²⁰

Dabei wurde jedoch schnell klar, dass auch diese Untersuchung ihre eigenen Schwerpunkte und Akzente würde setzen müssen. Zu berücksichtigen waren a) die für das Bistum Passau spezifischen Rahmenbedingungen, Entwicklungen und vorhandenen bzw. verfügbaren Überlieferungen (also die „Quellen“, in der Fachsprache des Historikers); b) die Anliegen der hiesigen Unabhängigen Aufarbeitungskommission (UAK) und insbesondere des Betroffenenbeirats; c) die methodischen Zugriffe und Fragestellungen, die Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Fachdisziplinen für ihre eigenen Aufarbeitungsstudien gewählt haben, sowie die daraus resultierenden Ergebnisse und Erfahrungen.

Um mit letzterem zu beginnen: Von vornherein stand die geschichtswissenschaftliche Ausrichtung dieser Untersuchung fest und damit auch, dass sie – trotz verändertem Gesamtbild durch die Neuerscheinungen der vergangenen Jahre – unter methodischen Gesichtspunkten zu einer Minderheit unter den Missbrauchsstudien zählt. Die größte Gruppe bilden hier nach wie vor die juristischen Gutachten,²¹ die freilich aus geisteswissenschaftlicher Sicht die Einschränkung aufweisen, sich auf die Handhabung von zweifelsfreien Straftatbeständen (nach staatlichem und kirchlichem Recht) zu konzentrieren und nur aus dieser Perspektive den Fokus auf – nachweisbare – Pflichtverletzungen der jeweiligen Bistumsleitung bzw. der verantwortlichen Mitarbeiter zu richten,²² auch wenn sie zugleich die Frage nach systemischen Ursachen stellen und oftmals auf einer beachtlichen, breiten Grundlage verschiedener Aktenarten und Interviews bzw. Befragungen basieren. Unter-

17 UBSKM/DBK, Erklärung.

18 Vgl. Weber/Baumeister, Erfahren, S. 12; Andresen/Deckers/Kriegel, Schweigen, S. 6. Zu den Maßnahmen von Staat und Regierung seit Einsetzung der ersten UBSKM 2010 s. auch Bange, Debatten.

19 UKASM, Rechte.

20 Dreßing et al., MHG-Studie, S. 26, 251.

21 Aachen 2020 (Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch [2020]), Köln 2021 (Gercke/Wollschläger, Pflichtverletzungen), Berlin 2021 (Redeker/Sellner/Dahs, Missbrauch), München 2022 (Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch [2022]), Freiburg 2023 (Endress/Villwock, Machtstrukturen), Würzburg 2025 (Schneider, Bestandsaufnahme).

22 Vgl. Schraut, Einführung, S. 11 f.; Große Kracht, Begriffe, S. 17.

A. Zu Gegenstand und Vorgehensweise der Untersuchung

suchungen von Sozialwissenschaftlern, Pädagogen und Psychologen hingegen,²³ wenngleich zum Teil interdisziplinär angelegt, lassen nicht selten die historische Tiefenschärfe vermissen, konzentrieren sich auf die Interaktion von Individuen unter organisationstheoretischen Aspekten und werten dabei die schriftliche Überlieferung eher deskriptiv aus, sofern sie nicht überhaupt das Schwergewicht auf die Führung und Auswertung von rasterartig angelegten Interviews legen.

Das soll freilich keine grundsätzliche, schon gar nicht abwertende Kritik sein, sondern ist lediglich als methodologisch-abgrenzende Beschreibung zu verstehen.²⁴ Jede Missbrauchsstudie ist eine Untersuchung mit eigenem Recht und trägt das ihre zu einem Gesamtbild bei, das sich als Summe der Ergebnisse zu allen Einzelbistümern präsentiert und zur vergleichenden Einordnung auch der Ergebnisse dieser Studie dient, wo die zugrundeliegenden Fragestellungen – mehr oder weniger – übereinstimmen. „In den meisten bislang abgeschlossenen [...] Studien steht [da]bei] der unangemessen milde Umgang der jeweiligen Kirchenleitung mit den des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Klerikern im Fokus. Alle abgeschlossenen Aufarbeitungsprojekte konstatieren, dass sich die innerkirchliche Beschäftigung mit sexuellem Missbrauch bis Anfang der 2000er oder gar bis in die 2010er Jahre hinein durch Ignoranz den Betroffenen gegenüber auszeichnete.“²⁵

II. Fachlich verwandte Studien – Konzeption und Aufbau

Maßgeblich für die vorliegende Arbeit sind indessen die fachlich verwandten Untersuchungen zu den Bistümern Münster, Osnabrück und Trier sowie die im Kern ebenfalls historisch-wissenschaftliche Teilstudie zu Speyer,²⁶ samt ihren je eigenen Schlüssen und Ableitungen aus der MHG-Studie sowie gegebenenfalls auch aus Untersuchungen von Vertretern anderer Fachdisziplinen.²⁷ Am wichtigsten mit Blick auf methodi-

23 Hildesheim 2021 (Hackenschmied/Mosser, Untersuchung), Essen 2023 (Dill et al., Aufarbeitung), Mainz 2023 (Weber/Baumeister, Erfahren), Fulda 2024/25 (UKA Fulda, Abschlussbericht). Einen Sonderfall stellt hier das psychologische, rein auf Interviews basierende Gutachten dar, das sich auf das Land Mecklenburg zur Zeit der DDR bezieht (Rinser/Streb/Dudek, Aufarbeitung).

24 Vgl. auch Orth, Aufarbeitungsprojekte, S. 67f.

25 Schraut, Einführung, S. 18.

26 Geschichtswissenschaftliche Studien zu einzelnen Institutionen bzw. Organisationen innerhalb von Bistümern oder zu bestimmten Geistlichen (vgl. Frings/Löffler, Chor; Priesching/Pahlke, Lorenz Jaeger) werden gegebenenfalls an geeigneter Stelle in die Analyse einbezogen. Gleichermaßen gilt für Untersuchungen von Kollegen aus anderen Fachdisziplinen (vgl. auch Grmür et al., Missbrauch), gegebenenfalls zu diözesanübergreifenden Unterorganisationen (Janssen, Untersuchung).

27 Zu allen grundlegenden, auch in dieser Einleitung angesprochenen und für diese Studie relevanten Fragen bzw. Aspekten betreffend Ausrichtung, Inhalt und Methodik s. Priesching/

sche und inhaltliche Bezugspunkte ist dabei zwangsläufig die Münsteraner Studie von 2022,²⁸ die als einzige bereits abgeschlossen und publiziert war, als die Forschungen zum Bistum Passau begannen. Sie richtet den Blick nicht nur auf die Frage nach der Erfüllung oder Verletzung von Pflichten sowie etwaigen Vertuschungsbemühungen der Bistumsleitung (freilich ausdrücklich ohne den Anspruch, juristische Urteile zu fällen).²⁹ Gleichermaßen werden in der Münsteraner Studie Lebensschicksale von Betroffenen, Persönlichkeitsstrukturen von Beschuldigten und sehr breit auch die Motivation und das Handeln sogenannter „Bystander“³⁰ betrachtet, die sonst oft zu kurz kommen.³¹ Der MHG-Studie folgend, stehen hier auf Beschuldigtenseite alle Kleriker „in der Personalverantwortung des Bischofs“ im Fokus, also neben Diözesanpriestern und -diakonen auch bestimmte Ordensgeistliche.³² Dabei wurden Personal-, Sach- und Missbrauchsakten sowie Korrespondenzen aus der Diözesanverwaltung (Archiv und laufende Registratur) und anderen Ursprungs ebenso breit untersucht, wie Oral-History-Interviews mit Betroffenen, Zeitzeugen und Kirchenmitarbeitern geführt wurden.³³ Die so gewonnenen Ergebnisse sind in quantitative und qualitative Analysen sowie Fallgeschichten eingeflossen, wobei letztere den gesamten Untersuchungszeitraum und alle betrachteten Regionen abdecken sowie diverse „Konstellationen, Handlungslogiken und Mentalitäten“ widerspiegeln.³⁴

Bewusst und ausdrücklich sehr ähnlich angelegt, mit Modifizierungen im Detail (auf die nicht hier, aber an gegebener Stelle zurückzukommen sein wird), ist die noch im Entstehen begriffene Studie zum Bistum Trier, die bei Abschluss der vorliegenden Untersuchung zwei Zwischenberichte hervorgebracht hatte.³⁵ Diese decken den Zeitraum von 1967 bis 2001 ab und besitzen ebenfalls Vorbildcharakter, nicht zuletzt durch die Einbeziehung von gewaltsmalen Übergriffen auf Minderjährige ohne sexuelle Komponente.³⁶ Die Osnabrücker Studie von 2022/24 – mit einem Zwischen- und einem Abschlussbericht, die einander inhaltlich ergänzen – legt indessen ein besonderes Augenmerk auf „Narrative“ als „deutende Erzählungen“, die von beschuldigten Priestern zur Verschleierung ihres Handelns auch gegenüber der Bistumsleitung genutzt wurden, sowie auf „Einblicke“ in Erfahrungs- und Gefühlswelten von Missbrauchsopfern.³⁷ Die Speyrer Studie schließlich, in einem

Kleinehagenbrock, Missbrauchsforschung.

28 Frings et al., Macht.

29 Große Kracht, Begriffe, S. 21f., 26.

30 Zur Definition dieses Begriffs vgl. unten.

31 Große Kracht, Begriffe, S. 17f., 29.

32 Ebd., S. 29; vgl. Dreßing et al., MHG-Studie, S. 5.

33 Große Kracht, Begriffe, S. 18–21; Frings et al., Macht, S. 557f.

34 Große Kracht, Begriffe, S. 12 (Zitat), 27–29.

35 Haase/Raphael, Missbrauch (2022/24).

36 Vgl. unten zur Konzeption dieser Arbeit.

37 Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 7f., 14f.

A. Zu Gegenstand und Vorgehensweise der Untersuchung

ersten Teilschritt abgeschlossen,³⁸ legt ihren Schwerpunkt ebenfalls auf die Ermöglichungsbedingungen für den Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche,³⁹ weist dabei aber neben allem anderen insbesondere auf Kinderheime (sowohl Bistums- als auch Ordenseinrichtungen) „als Hotspots des sexuellen Missbrauchs“ bis weit in die 1960er-Jahre hinein hin.⁴⁰ Daneben bezieht sie Erkenntnisse der Verwaltungsgeschichte sowie der Bereiche Sozialpädagogik und Sozialarbeit ein (mit Blick auf den Wandel von Vorstellungen, Einstellungen und Wahrnehmungen sexuellen Missbrauchs in der Gesellschaft).

Die vorliegende Arbeit orientiert sich nun, wie bereits angedeutet, an dem durch das Münsteraner Vorbild vorgegebenen Grundgerüst und nimmt Anleihen an weiteren Studien, mal mehr, mal weniger intensiv, wo dies mit Blick auf die hier verfolgten Erkenntnisinteressen und -schwerpunkte sinnvoll erscheint. Zentral ist dabei, dass es nicht darum geht, sich innerhalb der Fachgemeinschaft der Geschichtswissenschaftler mit innovativen Ansätzen und Methoden zu profilieren. Vielmehr geht es darum, sich auf das wesentliche zu konzentrieren⁴¹ und Ergebnisse zu erarbeiten, die sich in die bereits vorliegenden zur Vervollständigung des Gesamtbildes der deutschen katholischen Bistümer einordnen lassen, dabei jedoch 1. auch Lehren aus anderen Studien zu ziehen und deren Vorgehen kritisch weiterzuentwickeln, 2. spezifische Desiderate und Rahmenbedingungen des Bistums Passau zu berücksichtigen, nicht zuletzt mit Blick auf die historischen Quellen und ihre Beschaffenheit.

Konkret werden im Anschluss an diese Einleitung zunächst einige obligatorische, „grundlegende“ Zahlen geboten, um etwa hinsichtlich der Beschuldigtenquote, der Anzahl der Betroffenen, der Art der Übergriffe und dem Geschehensverlauf in der Zeit den quantitativen Rahmen für die Passauer Diözese abzustecken. Berücksichtigt werden dabei auch in dieser Studie nicht nur Fälle mutmaßlichen Missbrauchs von Minderjährigen durch Priester, sondern ebenso gewaltsame Übergriffe ohne sexuelle Komponente – auf besonderen Wunsch des hiesigen Betroffenenbeirats sowie mit Blick auf die enge Verschränkung beider Phänomene, wie (vgl. oben) auch die Tri-

38 Schraut, Missbrauch.

39 Schraut, Einführung, S. 13. Vgl. aber bereits Haase/Raphael, Missbrauch (2024), S. 13, sowie die Studien insbesondere zum Internat des Klosters Ettal (Gmür et al., Missbrauch) und zu den Regensburger Domspatzen (Frings/Löffler, Chor).

40 Schraut, Einführung, S. 10; vgl. ebd., S. 17ff.

41 Dazu gehört auch, dass die Auswahl der ausgewerteten und zitierten Forschungsarbeiten auf ein notwendiges Maß begrenzt wurde, da es nicht sinnvoll erscheint, dasjenige noch einmal im Detail aus der Literatur zu erarbeiten, was die Urheber anderer Studien bereits mehrfach erarbeitet haben – so etwa über die Problematik der katholischen Sexualmoral, die Beschuldigtenpsychologie, Langzeitfolgen des Missbrauchs für Betroffene u. ä. Die Studien über Missbrauch (und Gewalt) in deutschen katholischen Bistümern können mittlerweile selbst als eigenes Genre innerhalb der Forschung gelten und auch insofern selbstverständlich als zitierfähige Literatur in einschlägigem Zusammenhang.

rer Studie zeigt und sich im Verlauf der Forschungen bestätigt hat. Im Fokus stehen hier, in Orientierung an der MHG-Studie, „Kleriker“, d.h. geweihte, einheimische (inkardinierte) Diözesanpriester und Diakone sowie Ordensgeistliche (Patiens). Letztere waren dabei entweder per sogenanntem Gestellungsvertrag befristet im Dienst des Passauer Bischofs eingesetzt oder aber in einem ordenseigenen Internat innerhalb des Bistums tätig, was kirchenrechtlich eine gewisse Oberaufsicht des Bischofs begründete, etwa mit dessen Pflicht zur Visitation dieser Einrichtungen.⁴² Die Existenz von Personalakten für Patres im bischöflichen Ordinariat bestätigt die Angemessenheit dieser Eingrenzung, ebenso wie die Unterstützung der Orden durch das Bistum bei der Aufklärung von Missbrauchsfällen.⁴³ Externe Ruhestandspriester sind dementsprechend bei der Zählung berücksichtigt, wenn sie innerhalb des Bistums Passau mutmaßlich Übergriffe auf Minderjährige begangen haben.⁴⁴

Lebenswelten der Betroffenen von Missbrauch und Gewalt werden anschließend in qualitativer und quantitativer Perspektive betrachtet, wobei aus Gründen des Datenschutzes keine Lebensgeschichten oder auch nur Ausschnitte daraus am Stück geboten werden. Vielmehr geht es hier darum, Schicksale von Missbrauchs- und Gewaltopfern als gesellschaftlicher Gruppe von Gewicht deutlich zu machen, nach verschiedenen Gesichtspunkten aufzugliedern und zugleich zusammenzufassen: Herkunft und Sozialmilieu, Einbindung in kirchliche Strukturen, konkrete Erfahrungen des Missbrauchs und der Gewalt, Erfahrungen mit dem Anvertrauen an Dritte, gesundheitliche und soziale Probleme als Folge der Übergriffe u.a.m. Aus Interviews⁴⁵ zitierte Aussagen stellen dabei sicher, dass individuelle Schicksale nicht untergehen und Betroffene eine Stimme bekommen.

Im dritten Kapitel, das auf die Einleitung folgt, geht es – in enger Orientierung an anderen Studien – um Merkmale, die Beschuldigten zu eigen sind und diese nicht nur nachträglich charakterisieren helfen (ohne hier von unterschiedlichen „Typen“ zu sprechen⁴⁶), sondern womöglich schon zeitgenössisch Warnsignale darstellten, außer-

42 Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 3 f. Zur prinzipiellen Nichtberücksichtigung von Laien in diversen Studien vgl. auch Frings et al., Macht, S. 500, Anm. 1.

43 Zu den Quellen s. unten, Abschnitt IV. Zu den gleichwohl gegebenen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der gestellten Ordenspriester vgl. Schraut, Einführung, S. 16 mit Anm. 25

44 Anders als in der Münsteraner Studie (Große Kracht, Die Beschuldigten, S. 269), wo generell Vorwürfe gegen diese Kleriker in die quantitative Analyse einbezogen werden. In der vorliegenden Untersuchung werden dagegen Priester, denen Übergriffe vor oder nach ihrer Tätigkeit bzw. ihrem Aufenthalt im Bistum Passau vorgeworfen wurden oder werden, ausdrücklich in der qualitativen Analyse (Kap. E.) berücksichtigt.

45 Näheres dazu unten in Abschnitt IV.

46 Die Münsteraner Studie (Große Kracht, Priester, S. 390 ff.) zeigt die Schwierigkeiten, eine „Typologie“ (mutmaßlicher) klerikaler Missbrauchstäter zu entwerfen und auf die Praxis umzulegen, wie es die MHG-Studie postuliert hat. Zu Recht argumentieren auch die Verfasser der Trierer Studie dagegen (Haase/Raphael, Missbrauch [2024], S. 14 f.); vgl. auch Schraut, Einführung, S. 20; Orth, Bistum Speyer, S. 265 ff. Siehe dazu auch Kap. D.

A. Zu Gegenstand und Vorgehensweise der Untersuchung

dem um Strategien von Beschuldigten, sich nach der mutmaßlichen Tat aus der Affäre zu ziehen. Insbesondere hierbei kommt die Bistumsleitung als Hauptadressat dieser Strategien ins Spiel, aber auch das Ordinariat als Instanz, die womöglich schon vor der Weihe eines späteren Beschuldigten von Risikofaktoren hätte wissen können.

In logischer Abfolge schließt sich hieran der größte Abschnitt der Untersuchung an, der die Handhabung von Missbrauchs- und Gewaltfällen durch die wechselnden Bistumsleitungen bzw. das Ordinariat seit 1945 darstellt und analysiert. Dabei geht es um den Umgang mit beschuldigten Priestern, Betroffenen und der Öffentlichkeit, mit Blick auf die zugrundeliegenden Vorstellungswelten und Handlungsmaximen der Bischöfe, Generalvikare und ihrer Mitarbeiter sowie weiterer Kleriker, und um die Entwicklungen im Lauf der Zeit bis in die Gegenwart samt den Bemühungen um Aufklärung bzw. Aufarbeitung, den angemessenen Umgang mit Betroffenen und Prävention. Den Hintergrund bilden dabei gesamtgesellschaftliche Entwicklungstendenzen, der Wandel von Kirchen- und Strafrecht sowie die Beteiligung weiterer Akteure wie etwa der Justizbehörden. Quantitative Darstellungen zur kirchlichen und staatlichen Reaktions- und Sanktionspraxis runden dieses Kapitel ab. Zentral ist dabei die Frage nach den Strategien und Denkmustern der Personalverantwortlichen, wobei betont werden muss, dass der Abgleich ihres Handelns mit den rechtlichen Vorgaben ohne jeglichen Anspruch auf juristische Gültigkeit und ohne entsprechende Gewähr erfolgt.⁴⁷ Dementsprechend zurückhaltend geht diese Studie auch mit komplexen Rechtsbegriffen um, wie beispielsweise und insbesondere dem der „Vertuschung“.⁴⁸ Auf eine vorangehende, ausführliche Beschreibung der Organisation der Diözese, der Kompetenzverteilung innerhalb der Bistumsleitung, der Zuständigkeiten und ihrer Entwicklung, wie sie andere Studien bieten,⁴⁹ wurde indessen verzichtet, weil es zielführender erscheint, direkt im Rahmen der Darstellung das tatsächlich mit Missbrauchs- und Gewaltfällen befasste Personal in den Fokus zu nehmen, ebenso wie die Auswirkungen des Wechsels in den entscheidenden Ämtern sowie gegebenenfalls im Lauf der Zeit erfolgte Kompetenzverlagerungen.⁵⁰

47 Es handelt sich also gegebenenfalls bei entsprechenden Aussagen um Bewertungsvorschläge. Die Verfasser der Münsteraner Studie haben mit Blick vor allem auf das staatliche Strafrecht auch diesen Umstand erläuternd auf den Punkt gebracht (Große Kracht, Begriffe, S. 26, mit Anm. 44): „Die geschichtswissenschaftliche Methode besteht geradezu in der Verschränkung von empirischer Forschung und begleitender Interpretation. Geschichtswissenschaft ist immer auch eine sinnverstehende, hermeneutische und damit meinungsstarke Wissenschaft. Wenn überhaupt, müssen Stellungnahmen und Bewertungen wie die unsrigen – auch wenn sie sich auf empirisch rekonstruierte Sachverhalte beziehen – juristisch daher als ›Meinungsäußerung‹ behandelt werden.“ Zur Komplexität des Kirchenrechts im betrachteten Zusammenhang vgl. exemplarisch die Beiträge in Hallermann et al., Strafanspruch.

48 Ausführlich hierzu etwa Gercke/Wollschläger, Pflichtverletzungen, S. 733 ff.

49 Vgl. Frings, Bistum Münster; Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 17 ff. u. a. m.

50 Dabei wird u. a. auch die Frage ausgespart, ob etwa ein Bischof oder Generalvikar selbst Kirchenjurist war (vgl. etwa Endress/Villwock, Machtstrukturen, passim; so auch Haase/Ra-

A. Zu Gegenstand und Vorgehensweise der Untersuchung

Besonderes Augenmerk wird sodann in einem eigenen Kapitel auf die sogenannten Bystander gelegt, wie sie erstmals und bislang am ausführlichsten in der Müns-teraner Studie betrachtet wurden. Es geht dabei um Beobachter bzw. Mitwisser aus dem engeren und weiteren (sozialen) Umfeld von Betroffenen und Beschuldigten, ihre Wahrnehmung des Geschehens und ihr anschließendes Verhalten.⁵¹ Einbezogen werden dabei aber auch „Beurteiler“, die mit gewissem zeitlichen Abstand von mutmaßlichen Missbrauchs- oder Gewalthandlungen von Priestern erfuhren und auf die eine oder andere Weise darauf reagierten. Ziel ist es hier, bestimmte Regelmäßigkeiten im Verhalten zu rekonstruieren, ebenso wie etwaige Wandlungen im Verlauf der Zeit, sowie gegebenenfalls die Gründe dafür, vor allem aber die Bedeutung der betrachteten Gruppen für das Geschehen von Missbrauch, Verdeckung und Aufklärung herauszuarbeiten. Von Amts wegen involvierte Gruppen wie Ärzte und Gutachter, Anwälte und Justizpersonal sind hier jedoch ausgespart;⁵² sie werden aufgrund ihrer zumindest „halboffiziellen“ Rolle bereits im vorangehenden Kapitel über das Agieren des Ordinariats mitberücksichtigt.

Die anschließende Wiedergabe von Fallgeschichten beschränkt sich in dieser Studie auf zwei bereits öffentlich – durch Berichte in der Presse und auf der Homepage des Bistums Passau – bekannte Priester, die gleichwohl nicht mit Namen genannt werden. Dieses im Vergleich zu anderen Studien stark reduzierte Vorgehen ist den Erfordernissen des Datenschutzes geschuldet, die inzwischen durch eine sich wandelnde Rechtsprechung deutlich verschärft wurden (einen gewissen Ersatz bieten jedoch komprimierte „Handhabungsgeschichten“ im o. a. entsprechenden Kapitel). Die zweite Fallgeschichte ist dabei eng mit dem Geschehen in den bischöflichen Knabenseminaren und den von Männerorden geführten Internaten verknüpft, das jeweils ebenso in allen seinen Facetten – Betroffene, Beschuldigte, Ordinariat, Bystander – dargestellt wird (und nach den obigen Ausführungen hier keiner besonderen Begründung mehr bedarf). Alle inhaltlichen Aspekte der Fallgeschichten werden in den vorangehenden Kapiteln nicht mitberücksichtigt, so dass erst die Gesamtbetrachtung am Schluss der Studie deren Fragestellungen abschließend beantworten kann.

phael, Missbrauch [2022], S. 20) – die Bistumsleitung musste wissen, ob Unrecht vorliegt oder vorliegen könnte, und gegebenenfalls Fachleute zur Beratung hinzuziehen. Vgl. hierzu auch Große Kracht, Begriffe, S. 15.

51 Vgl. Frings/Rüschen Schmidt, Bystander, S. 395: „Wir [...] bezeichnen mit Bystander diejenigen Personen und Gruppen, die mindestens eine bestimmte Ahnung (implizites Wissen) oder sogar konkreteres (explizites) Wissen über Missbrauchstaten in ihrem Umfeld hatten und potenzielle oder faktische Ansprechpersonen für die Betroffenen darstellten. Wenn überhaupt, ließe sich der Begriff am besten ganz wörtlich mit ‚Umstehende‘ als passive Mitwissende, Mithörende, Mitschende übersetzen.“

52 Vgl. Frings et al., Macht, S. 395 ff.

A. Zu Gegenstand und Vorgehensweise der Untersuchung

Der zuvor eingeschobene Exkurs zu Kinderheimen, die von Frauenorden betrieben wurden, trägt wiederum einem besonderen Wunsch aus den Reihen der Betroffenen Rechnung. Er weitet die qualitative Betrachtung von Klerikern auf „geistliche Personen“ allgemein aus, widmet sich dem Geschehen jedoch mit Blick auf die für die Studie zur Verfügung stehenden Kapazitäten weniger eingehend. Aus demselben Grund war es auch nicht möglich, etwa die – freilich erst lange nach Projektbeginn geäußerte – Anregung aus den Reihen der Passauer UAK aufzunehmen, auch den Aspekt der mittlerweile gut erforschten transgenerationalen Traumatisierung von Missbrauchsopfern einzubeziehen.⁵³ „Konsequenzen“ aus den Erkenntnissen der Gesamtuntersuchung anzumahnen, d. h. detaillierte Handlungsvorschläge etwa mit Blick auf die Präventionsarbeit oder die Organisation der Bistumsverwaltung zu geben, ist schließlich allenfalls eingeschränkt Sache des Historikers; die Darstellung ist jedoch so gehalten, dass Fachleute gegebenenfalls entsprechende Schlüsse daraus ziehen können sollten.

Was den zeitlichen Rahmen der Untersuchung angeht, ist die Angabe „bis 2022“ in ihrem Titel gewissermaßen als Mittelwert zu verstehen: Aus rechtlichen Gründen werden einzelne Fälle im Kapitel „Handhabung“ nur bis 2021, eventuell 2022 geschildert bzw. durch entsprechende Angaben in einer Anmerkung abgerundet; Kriterium ist hier jeweils das Erreichen einer bestimmten (kirchenrechtlich vorgegebenen) Stufe in der Behandlung durch das Ordinariat. Die quantitative Betrachtung beinhaltet indessen Vorkommnisse bis 2023, zum Teil auch Meldungen von Betroffenen, die noch im Jahr 2024 eingegangen sind; gleiches gilt für anonymisierte Darstellungen etwa zu Lebenswelten von Betroffenen oder handlungsleitenden Motiven von Bystandern.

Einige Fragen, denen sich andere Studien ausführlicher widmen, werden in dieser Untersuchung aus Kapazitätsgründen nur sehr grundlegend angerissen und nicht umfassend behandelt, wie zum Beispiel die nach der Presseberichterstattung⁵⁴ der Rolle von Therapeuten⁵⁵ oder der Sinnhaftigkeit von Präventionsmaßnahmen im Detail⁵⁶. Alle Kernaspekte der Missbrauchsaufarbeitung bzw. -aufklärung, die anderen Studien umfassen, spricht aber auch die vorliegende Arbeit an. Da sie sich an eine breite Leserschaft richtet, die in der Regel nicht fachspezifisch bzw. überhaupt nicht wissenschaftlich vorgebildet ist, wurden theoretische Diskurse und Einordnungen auf das unbedingt gebotene Maß reduziert, um die Lesbarkeit nicht stärker zu beeinträchtigen als ohnehin unvermeidlich ist.⁵⁷

53 Vgl. hierzu etwa Couvert, Geschichte; Rauwald, Wunden.

54 Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 36 f.; Orth, Missbrauch, S. 81 ff.

55 Vgl. Frings/Große Kracht, Therapeuten, S. 408 ff.

56 Vgl. Dill et al., Aufarbeitung, S. 315 ff.

57 Der interessierte Leser kann einzelne Aspekte bei Bedarf anhand der zitierten Forschungsliteratur selbständig vertiefen; wer sich „professionell“ mit dem Thema beschäftigt, weiß

III. Vorkehrungen für den Datenschutz

Wie oben bereits mehrfach deutlich wurde, limitieren die Erfordernisse des Datenschutzes die Darstellung in einigen Punkten. Generell ist die vorliegende Studie abstrakter als andere formuliert, was der Lesbarkeit hier und da entgegenstehen mag, doch ist hier der Rechtssicherheit Vorrang zu geben. Anders als in anderen Studien⁵⁸ wird etwa auch darauf verzichtet, Mitarbeiter des Ordinariats mit Namen zu nennen; zweifelsfrei zulässig ist dies nur bei Bischöfen und Generalvikaren als Personen des öffentlichen Lebens bzw. der Zeitgeschichte. Während Betroffene durchgehend anonymisiert werden, von Interviewpartnern abgesehen,⁵⁹ werden beschuldigte Priester durchgehend mit einem Pseudonym bezeichnet, konkret einer zufällig erstellten Zahlenkombination, die selbst keine Rückschlüsse auf die damit gemeinte Person zulässt. Mit Blick auf die zugrundeliegenden Erkenntnisziele würde es auch keinen Gewinn bedeuten, einige Beschuldigte oder Täter namentlich zu nennen, andere nach rechtlicher Abwägung womöglich nicht. Vielmehr würde daran eine nicht zu rechtfertigende Fokussierung der Aufmerksamkeit des Lesers auf wenige der beschuldigten oder verurteilten Kleriker resultieren, die übrigen drohten dahinter zu „verschwinden“ – und damit auch die Kernfrage nach strukturellen Defiziten der Kirche und notwendigen Präventionsmaßnahmen. Überdies bestünde die Gefahr, dass Betroffene von Zeitzeugen identifiziert werden könnten, die sie mit dem Namen eines Beschuldigten in Verbindung bringen.

Aus denselben Gründen werden bei der qualitativen Analyse auch keine Ortschaften, Pfarreien oder Klöster namentlich genannt, sondern gleichermaßen mit jeweils eigenen Zahlen- oder Buchstabenkombinationen ebenso zufallsgeneriert pseudonymisiert. Bei der quantitativen Analyse wird analog dazu auf eine Karte der bekannten oder vermuteten Tatorte verzichtet, wie sie andere Studien bieten.⁶⁰ Eine solche Karte wäre freilich für das Bistum Passau wenig erkenntnisförderlich, da keine schwerpunktmäßigen „Missbrauchspfarreien“ mit Fallhäufung oder bevorzugte Stätten, womöglich „Strafposten“ für die Versetzung von Beschuldigten auszumachen waren.

und erkennt, worum es geht, und kann die Befunde und Ergebnisse entsprechend einordnen.

58 Vgl. Große Kracht, Begriffe, S. 24–26; Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 4.

59 Details hierzu im nachfolgenden Abschnitt.

60 Vgl. Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 135 f.; Frings et al., Macht, S. 314 f.

IV. Historische Überlieferung und Interviews

Für die Erarbeitung der vorliegenden Studie standen die Bestände des Passauer Bistumsarchivs und der Registratur im Bischöflichen Ordinariat sowie die Akten des Bischöflichen Geheimarchivs uneingeschränkt und unmittelbar zur Verfügung. Dabei wurde das Forschungsteam von den Mitarbeitern der einschlägigen Abteilungen sogar proaktiv unterstützt und auf vielversprechende Bestände und Einzelquellen hingewiesen.⁶¹ Alle eingesehenen Schriftstücke bzw. Konvolute wurden bei Bedarf, ebenso wie die Personalakten, für die Zwecke der Studie paginiert, also mit Seitenzahlen versehen. Welche Überlieferung tatsächlich von Relevanz ist, ergab sich, wie in den Geschichtswissenschaften üblich, „im Prozess der Forschung“.⁶² Zentral waren indessen die rund 2400 für den Untersuchungszeitraum relevanten Priester-Personalakten.⁶³ Sie wurden, im Gegensatz zum selektiven Vorgehen anderer Studien,⁶⁴ als Bestand komplett eingesehen und ausgewertet. Ebenfalls vollständig ausgewertet wurden daneben die Geheimakten⁶⁵, die Handakten Missbrauch (seit 2010)⁶⁶, die Ordinariatsprotokolle (deren Form und Ausführlichkeit je nach Protokollführer variiert), das Domkapitlische Archiv, die Akten des Bischöflichen Konsistoriums⁶⁷, die Klosterakten, die Akten der Priester- und Knabenseminare, die Schulakten sowie die Priesternachlässe. Selektiv, jedoch in großem Umfang zu Kontroll- und Ergänzungszwecken herangezogen wurden daneben Pfarrakten, Pfarrarchive und Dekanatsakten sowie kleinere Spezialbestände und Sachakten mit einschlägigem Betreff (wie etwa „Pädophile Priester“). Dabei erwiesen sich bereits die Personalakten als prinzipiell sehr aussagekräftig: Rund

61 Dies ist offenbar die Regel, vgl. bspw. die Erfahrungen der Münsteraner Studie: Große Kracht, Begriffe, S. 19 f.

62 Ebd., S. 18.

63 Näheres hierzu in Kap. D.

64 Vgl. etwa Große Kracht, Begriffe, S. 19 und ders., Die Beschuldigten, S. 266; Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 88–92.

65 Die Geheimakten sind seit der Amtszeit Bischof Stefan Osters systematisch nach Fallakten geordnet. S. dazu auch Kap. E., Abschnitte III.1., IV.3. und V.2. – Die tatsächliche Numerierung der Geheimakten wird in den Anmerkungen durch einen Zufallscode ersetzt, um auch hier die Pseudonymisierung zu gewährleisten.

66 S. hierzu Kap. E., Abschnitt IV.3. Die Handakten werden in den Anmerkungen teilweise nur summarisch bzw. ungenau zitiert, um einer Identifikation von Betroffenen vorzubeugen.

67 Das Passauer Offizialat führt kein eigenes Archiv. Zwar ist es keine Abteilung des Ordinariats – der Offizial, ebenso wie der Regens des Priesterseminars, untersteht vielmehr direkt dem Bischof –, doch werden die dort bearbeiteten Unterlagen unmittelbar in die Registratur des Ordinariats abgegeben und den einschlägigen (Personal-)Akten hinzugefügt oder – etwa nach Abschluss kirchenrechtlicher Voruntersuchungen – in das Geheimarchiv des Bischofs überführt.

80 % der in dieser Studie ermittelten beschuldigten Weltgeistlichen konnten mit ihrer Hilfe identifiziert werden; zählt man die Ordensgeistlichen hinzu, liegt die Quote noch immer bei ca. 70 %. Der Rest wurde durch Hinweise vor allem in den Handakten Missbrauch, den Kloster- und Schulakten sowie durch Interviews⁶⁸ mit Betroffenen und Zeitzeugen „entdeckt“.⁶⁹

Dabei haben insbesondere die Personalakten seit 1945 einen Wandel ihrer inneren Struktur erlebt, von der Untergliederung der einzelnen Akte in jeweils fünf Abschnitte, unter anderem „Disziplinaria“, über eine Zweiteilung (allgemeiner Teil und „Varia“) seit in etwa den 70er-Jahren bis hin zum Verzicht auf jegliche Strukturierung bei Neuanlage wohl seit den 80er-/90er-Jahren – insgesamt eine deutliche Verschlechterung, zumal von einer chronologischen Ablage der Schriftstücke nur bedingt die Rede sein kann.⁷⁰ Seit der Jahrtausendwende erlebte die Aktenführung im Passauer Ordinariat dann jedoch insgesamt einen Rationalisierungsschub. Die für bekannte Missbrauchsfälle und ihre Handhabung einschlägigen Unterlagen und Informationen finden sich nun grundsätzlich in den Personal-, Geheim- oder Handakten, denen sie je nachdem, ob und zu welchem Zweck sie im alltäglichen Geschäft dienen bzw. dienen und welche kirchenrechtlichen Vorschriften gegebenenfalls zu berücksichtigen sind, eingefügt wurden bzw. werden. Dies entspricht im Übrigen den für Behörden üblichen Gepflogenheiten, Akten zunächst dort zu bilden und zu führen, wo man sie benötigt. Klar erkennbar ist zudem der Grundsatz, auch dies kann pauschal gesagt werden, die Dokumente letztlich vollständig in der jeweiligen Personalakte zusammenzuführen. Die Personalakten werden inzwischen, gemäß den Vorgaben der DBK, mustergültig geführt,⁷¹ die Archivierungspflichten durch Bistumsleitung und Ordinariat generell eingehalten. Eine bewusste Manipulation der (Personal-)Akten ist – ebenso wie in anderen Bistümern – nicht erkennbar; sofern dort Unterlagen zu einzelnen Missbrauchs- oder Gewaltfällen fehlen, gelangten sie bereits zeitgenössisch nicht hinein.⁷²

Das Problem der teilweisen Unvollständigkeit und disparaten Gestalt von – grob gesagt – bis Ende des 20. Jahrhunderts gebildeten (Personal-)Akten bleibt indessen für die Forschung bestehen. Die teils mühsame Kombination von Erkenntnissen aus

68 S. dazu unten.

69 Zur Anzahl der beschuldigten Priester und weiteren grundlegenden Zahlen für das Bistum Passau s. das nachfolgende Kapitel B.

70 Das Problem ist intern bekannt, die genaue zeitliche Entwicklung und deren Ursache dagegen nicht, vgl. Interview K16.

71 Einzelheiten und Präzisierungen zu den relevanten Beständen, Aktenlücken und Möglichkeiten der Ergänzung finden sich passim an gegebener Stelle im Kap. E. Zur Fortführung der Rationalisierung unter Bischof Stefan s. ebd., Abschnitt V.

72 Ausführlicher und im Detail hierzu an gegebenen Stellen im Kap. E. Vgl. Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 17f.; Schraut, Einführung, S. 15.

A. Zu Gegenstand und Vorgehensweise der Untersuchung

diversen Beständen – vgl. oben – war hier für die Beantwortung der Fragestellungen unabdingbar, stellt die Ergebnisse der Arbeit aber natürlich unter einen eigenen Vorbehalt, was die Vollständigkeit angeht. Die Probleme der Aktenüberlieferung des Bistums Passau sind dabei freilich dieselben wie wohl in den meisten katholischen Bistümern.⁷³ Ergänzend ist noch anzumerken, dass diverse geistliche Orden bzw. Klöster die Studie durch den Zugang zu ihren Archivalien oder zumindest eine detaillierte Auskunft daraus unterstützt haben. Punktuelle Ergänzungen erbrachten schließlich Recherchen in noch existierenden Akten der niederbayerischen Staatsanwaltschaften im Staatsarchiv Landshut.⁷⁴ Besonders hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass alle schriftlichen Quellen in den Fußnoten nach einem vereinfachten System zitiert werden, um den Anmerkungsapparat – soweit überhaupt möglich – schlank und übersichtlich zu halten; die regulären Beständebezeichnungen finden sich im Quellenverzeichnis.⁷⁵

Immens wichtig zur Ergänzung der schriftlichen Überlieferung sind auch für diese Studie die Interviews mit Betroffenen, Zeitzeugen und Mitarbeitern der Kirche innerhalb und außerhalb des Ordinariats, Klerikern und Laien aus allen Hierarchieebenen.⁷⁶ Während Betroffene und Zeitzeugen sich auf entsprechende Aufrufe in den Jahren 2023 und 2024 gemeldet haben, wurden die Kirchenmitarbeiter mit Unterstützung des Ordinariats gezielt angeschrieben, wobei ihnen aber die Teilnahme an der Studie freigestellt wurde. Alle Interviewpartner haben vorab eine Datenschutz- und Einwilligungserklärung unterzeichnet, mit der sie der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erstellung der Studie zustimmten, die Verwendung ihrer Aussagen für Zwecke eben dieser Forschungsarbeit genehmigten und zugleich angeben konnten, ob sie mit Klarnamen genannt werden möchten oder für sie ein Pseudonym verwendet werden soll. Letzteres war der Wunsch aller Interviewpartner, mit Ausnahme des aktuellen Passauer Bischofs Dr. Stefan Oster. Für alle übrigen gilt schließlich auch, dass auf die Kombination ihrer Aussagen mit anderen personenbezogenen Merkmalen, die ihre Re-Identifikation ermöglichen würde, verzichtet wird.

Insgesamt konnten so 58 Interviews geführt werden: 25 mit Betroffenen, 12 mit Zeitzeugen und 21 mit – aktiven oder ehemaligen – Kirchenmitarbeitern. Während dabei Betroffene berichten konnten, was ihnen wichtig war, das Forschungsteam nur punktuell mit Blick auf seine Erkenntnisinteressen nachfragte bzw. Impulse

73 Ausführlich dazu etwa Weber/Baumeister, Erfahren, S. 773 – 776; Redeker/Sellner/Dahs, Missbrauch, S. 493 ff.

74 Vgl. zu beidem das Quellenverzeichnis am Ende der Untersuchung.

75 S. ebd. sowie zu den beim Zitieren verwendeten Abkürzungen das Abkürzungsverzeichnis.

76 Vgl. Große Kracht, Begriffe, S. 20; Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 8.

gab,⁷⁷ wurden Zeitzeugen im Anschluss an ihren jeweiligen Bericht eingehender befragt, während für Kirchenmitarbeiter von vornherein ein Katalog mit jeweils spezifischen Fragen vorbereitet worden war. Was die Verarbeitung der so erhaltenen Schilderungen, d. h. der von den Interviewpartnern jeweils abschließend genehmigten Protokolle angeht, wurden solche Aussagen von Betroffenen und Zeitzeugen in der Studie nicht berücksichtigt, die zwar unter Umständen wertvoll hätten sein könnten, aber aufgrund ihrer Inhalte einer Person direkt zugeordnet werden könnten und nicht zu verfremden waren. Ebenso bleiben etwa Angaben ausgespart, die Interna von kirchenexternen Gremien wie etwa der Aufarbeitungskommission berühren. In der Regel werden keine längeren Passagen am Stück geboten, sondern zu Analysezwecken je nach Themenaspekt einzelne Aussagen direkt oder indirekt zitiert, doch stets mit Berücksichtigung des inhaltlichen Zusammenhangs, in dem sie im Protokoll stehen. Weggelassen und auch nicht nach ihrer Kernaussage zusammengefasst wurden jedoch in der Regel Äußerungen über die Wahrnehmung oder Erfahrungen von Dritten, die anderweitig nicht verifiziert werden konnten. Im Übrigen folgt auch die Einbeziehung aller Interviewaussagen in die Analyse grundsätzlich der historisch-kritischen Methode, die einen hermeneutischen Abwägungsprozess mit anderen Quellen und Forschungsliteratur beinhaltet.

Die statt der Klarnamen der Interviewpartner für die Zitation der Protokolle verwendeten Kürzel werden zur Steigerung des Pseudo- bzw. Anonymisierungsgrades von Kapitel zu Kapitel gewechselt. Dies gilt auch für interviewte Mitarbeiter des Bistums, seien es Laien oder Kleriker, von denen – wie oben bereits erwähnt – lediglich Bischof Stefan Oster seinen Verzicht auf eine Pseudonymisierung erklärt hat. Aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl an Interviews aus dieser Personengruppe werden die Namen auch bei sonstigen Persönlichkeiten der Zeitgeschichte bzw. des öffentlichen Lebens, wie insbesondere (ehemaligen) Generalvikaren, im Zusammenhang mit ihren Aussagen nicht genannt, weil sonst die Gefahr erhöht würde, andere Kirchenmitarbeiter aufgrund ihrer Stellungnahmen – quasi im Ausschlussverfahren – identifizieren zu können.

Eines muss schließlich auch für die vorliegende Studie klargestellt sein: Selbst die umfangreichste Quellengrundlage und möglichst zahlreiche Interviews sowie maximale Sorgfalt bei der Auswertung und Kombination der gewonnenen Informationen zu einem Gesamtbild kann tatsächliches Geschehen nicht lückenlos rekonstruieren und ein endgültiges, für alle Zeiten abschließendes Urteil fällen.⁷⁸

77 Ein Therapeut stand auch in Passau für Betroffeneninterviews zur Verfügung, wurde jedoch nie gewünscht; vgl. Große Kracht, Begriffe, S. 21.

78 Vgl. Ebd., S. 21f.

V. Begriffe und Definitionen

Zentrale in dieser Studie verwendete – zum Teil bereits oben gebrauchte – Begrifflichkeiten und ihre Definition orientieren sich an den mittlerweile üblichen Standards, die nicht nur andere Untersuchungen wie schon die MHG-Studie gesetzt haben, sondern etwa auch die Veröffentlichungen von UBSKM und UKASM.⁷⁹ Unter „sexuellem Missbrauch“ werden dabei bereits Handlungen verstanden, die auf Ebene der Gestik, Mimik oder Ansprache beim minderjährigen Adressaten Befremden oder Unwohlsein auslösen können, d. h. Störungen des Nähe-Distanz-Verhältnisses⁸⁰ unter bewusster Inkaufnahme durch den „Absender“. In der Darstellung wird nur dann nach Schweregrad der (mutmaßlichen) Übergriffe unterschieden, wenn dies für die Erkenntnisfindung unbedingt notwendig ist.

Von „Tätern“ und „Opfern“ zu sprechen, verbietet sich dabei deswegen, weil diese Begriffe aus dem Strafrecht stammen und ihr Gebrauch nur dann juristisch gedeckt ist, wenn tatsächlich eine gerichtliche Verurteilung vorliegt. Aus diesem Grund wird auch in dieser Studie zum einen von „Beschuldigten“ oder gegebenenfalls „mutmaßlichen Tätern“ o. ä. gesprochen, sofern kein Urteil oder Strafbefehl vorliegt. Unabhängig davon, wie schwer etwaige Indizien zu wiegen scheinen oder ob die jeweils zugrunde liegenden Vorwürfe letztlich zutreffen bzw. überprüft werden können oder nicht, gilt für sie die Unschuldsvermutung.⁸¹ Zum anderen wird dementsprechend, unter denselben Voraussetzungen, nicht von „Opfern“, sondern von „Betroffenen“ gesprochen.⁸² „Minderjährige“ sind indessen im Sinne dieser Studie, in Orientierung an der jeweils gültigen Gesetzeslage, Personen, die vor dem 31.12.1974 noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatten, danach das 18., also zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Tathandlungen noch nicht volljährig waren.⁸³ Zu beachten ist schließlich, dass etwa für die Handhabung von Beschwerden durch das Ordinariat nur an solchen Stellen zwischen Missbrauch- und Gewalthandlungen unterschieden wird, wo dies für die Handhabung signifikante Unterschiede bedeutete.⁸⁴

79 Vgl. Orth, Aufarbeitungsprojekte, S. 66f.; im einzelnen etwa Große Kracht, Begriffe, S. 13f.; Endress/Villwock, Machtstrukturen, S. 23; UKA Fulda, Abschlussbericht, S. 28ff.; Redeker/Sellner/Dahs, Missbrauch, S. 662 ff.

80 Vgl. zur „Elastizität“ dieses Begriffes Dörr, Nähe-Distanz-Verhältnisse.

81 Vgl. Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 8f.; Große Kracht, Begriffe, S. 22 f.

82 Vgl. Große Kracht, Begriffe, S. 22; Dreßing et al., MHG-Studie, S. 28.

83 Vgl. Dreßing et al., MHG-Studie, S. 259.

84 Alle übrigen, nicht zwangsläufig allen Lesern geläufigen Begriffe und Bezeichnungen werden im Glossar am Ende der Untersuchung knapp definiert bzw. erläutert.

B. Grundlegende Zahlen

I. Beschuldigte und Betroffene im Überblick

Als Bezuggröße für die Bestimmung des Anteils der beschuldigten an allen im Bistum Passau tätigen¹ Klerikern dient hier grundsätzlich die Anzahl der für den Untersuchungszeitraum vorhandenen (und vollständig ausgewerteten) Personalakten,² insgesamt 2360. Dabei ergeben sich freilich zwei Probleme: 1. In der unmittelbaren Nachkriegszeit wurden Personalakten auch für externe (Flüchtlings-)Priester angelegt, die den Bischof bzw. das Ordinariat baten, sich im Bistum Passau niederlassen bzw. hier tätig werden zu dürfen. Nicht in jedem Fall ist dabei auch eine Zusage dokumentiert; ebenso konnte eine solche Personalakte mit der Absage der Bistumsleitung geschlossen werden, und in manchen Fällen ist gar keine Reaktion aktenkundig, das weitere Schicksal des anfragenden Geistlichen unklar. 2. Für Ordenspriester mit Gestellungsvertrag o. ä. werden erst seit jüngerer Zeit – genauere Angaben sind nicht möglich – grundsätzlich individuelle Personalakten im Bischöflichen Ordinariat angelegt.³ Zumindest bis in die 1970er-/80er-Jahre hinein, eventuell auch danach geschah dies nicht regelmäßig; üblich waren vielmehr in früheren Zeiten neben individuellen auch Sammelpersonalakten für Ordenspriester, die im Bistumsarchiv in den Klosterakten zu finden sind.⁴ Dabei wurden jedoch nicht zwangsläufig alle auf die eine oder andere Weise für das Bistum tätigen Patres erfasst, wie sich im Lauf der Recherche herausstellte,⁵ sodass auch ihre Zahl letztlich nicht genau angegeben werden kann. Nach sorgfältiger Abwägung aller genannten Umstände wird im Folgenden von einer geschätzten Gesamtzahl von 2400 Klerikern ausgegangen.

- 1 Definitionsgemäß also der heimischen, inkardinierten Priester und Diakone, der externen Ruheständler mit Seelsorgeauftrag oder Aushilfsfunktion sowie der Ordenspriester mit Gestellungsvertrag bzw. unter der Oberaufsicht des Bischofs von Passau (vgl. die Einleitung, Kap. A.). Zu den Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Gesamtzahl in anderen wie generell in den deutschen Bistümern vgl. Große Kracht, Die Beschuldigten, S. 269 mit Anm. 10; Schraut, Einführung, S. 16 mit Anm. 25 und S. 153 f.; Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 10, 89, 110.
- 2 Das Vorgehen dieser Untersuchung ähnelt damit dem der MHG-Studie (s. Dreßing et al., MHG-Studie, S. 5). Andere Zugriffsweisen, in der Regel über eine Vorabauswahl der auszuwertenden Akten bzw. der näher zu untersuchenden Geistlichen aus dem Gesamtbestand, wählten etwa Münster (Große Kracht, Die Beschuldigten, S. 271 mit Anm. 17), Osnabrück (Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 89, 97), Speyer (Schraut, Befund, S. 46) und Köln (Gercke/Wollschläger, Pflichtverletzungen, S. 25 ff.).
- 3 S. Kap. E., Abschnitt V.2.
- 4 Vgl. das Quellenverzeichnis am Ende der Untersuchung.
- 5 Vgl. bspw. einen Fall aus der Zeit des Bischofs Anton Hofmann in Kap. E., Abschnitt II.5.

B. Grundlegende Zahlen

Von diesen 2400 müssen als wegen Missbrauchs oder Misshandlung Minderjähriger beschuldigte – im Sinne der hier zugrunde gelegten Definition – mindestens 123 Welt- sowie 31 Ordensgeistliche gelten.⁶ Der Vorbehalt „mindestens“ liegt darin begründet, dass zwar die weitaus meisten Beschuldigten aktenmäßig erfasst sind, eine geringe Zahl von Betroffenen jedoch von Übergriffen jeweils mehrerer Geistlicher berichtet, ohne dass Namen genannt werden, sodass hier jeweils von mindestens zwei Beschuldigten auszugehen ist. Die Interviews mit Betroffenen, Zeitzeugen und Kirchenmitarbeitern erbrachten indessen Hinweise auf 14 bis dato nicht aktenkundige Beschuldigte, von denen jedoch nur zwei bereits verstorbene Weltpriester aus dem Seminarkontext der 40er-/50er-Jahre mit Namen genannt wurden. In den übrigen zwölf Fällen – zehn Welt- und zwei Ordensgeistliche aus dem gesamten Untersuchungszeitraum – konnten sich die Interviewpartner nicht mehr an den Namen erinnern oder wollten ihn aus unterschiedlichen Gründen (Selbstschutz, Fremdschutz) nicht nennen und sich auch nicht beim Bistum melden. Dass die insofern anonymen Beschuldigten jedoch nicht identisch mit etwaigen namentlich bekannten sind, ergab sich aus dem Kontext der Schilderungen (Tatumstände, ungefährer Zeitraum, Beteiligte); mithin wurden sie bei der Bestimmung der o. a. Mindest-Gesamtzahl zu den übrigen hinzugezählt. Gleichermaßen wurde aus demselben Grund mit einem runden Dutzend alterner Beschuldigter verfahren, die zwar aktenmäßig durch Zeugen- oder Betroffenenmeldungen belegt, dabei aber nicht namentlich bezeichnet sind (mit unterschiedlicher zeitlicher Nähe zum Geschehen und aus unterschiedlichen Gründen).

Seit Beginn einer geregelten Behandlung von Missbrauchs- und Gewaltfällen im Jahr 2002⁷ erlangte das Ordinariat des Bistums Passau laut Aktenlage nach und nach, auf verschiedene Weise Kenntnis von insgesamt 80 der o. a. (auch anonymen) Beschuldigten aus dem gesamten Untersuchungszeitraum, sei es durch die Meldung von Betroffenen oder Zeugen, sei es durch beabsichtigte oder unbeabsichtigte Einsichtnahme in die entsprechenden Personal- oder andere einschlägige Akten. 74 weitere Beschuldigte konnten insofern neu ermittelt bzw. aus dem Dunkel der bis dato nicht ausgewerteten schriftlichen und mündlichen Überlieferung wieder bzw. neu ans Tageslicht gebracht werden, mithin 48 %. Aus dieser Perspektive konnte das Hellfeld also im Zuge der vorliegenden Studie nahezu verdoppelt werden.

Geht es nun darum, den Anteil der Beschuldigten an der Gesamtzahl der Kleriker prozentual zu bemessen, muss um der Vergleichbarkeit willen zwischen sexuellem Missbrauch und Gewaltausübung ohne sexuelle Komponente unterschieden werden, da in anderen Studien oftmals nur eine der beiden Arten von Vergehen im Fokus steht. Verkompliziert wird diese Unterscheidung freilich dadurch, dass

6 Darunter befindet sich kein geweihter Diakon.

7 S. dazu Kap. E., Abschnitt IV.

ein signifikanter Anteil der Beschuldigten sowohl mit Missbrauch als auch mit Gewalthandlungen ohne sexuelle Komponente in Verbindung gebracht wird, wie die folgende Tabelle verdeutlicht:

	Weltgeistliche	Ordensgeistliche	gesamt
Missbrauch	70	21	91
Gewalt	20	6	26
beides	33	4	37
gesamt	123	31	154
davon dem Bistum 2002 ff. „bekannt“	60	20	80
im Rahmen der Studie neu ermittelt oder „wiederentdeckt“	63	11	74

Tab. 1: Anteile der Beschuldigten nach Art der mutmaßlichen Vergehen - erweitertes Hellfeld

Will man nun die relative Zahl der mutmaßlichen Missbrauchs- und der mutmaßlichen Gewalttäter angeben, müssen streng genommen diejenigen, denen beiderlei Vergehen vorgeworfen wurden, sowohl bei der einen als auch bei der anderen Kategorie mitgezählt werden – so, wie es auch geschehen würde, wenn sich die Untersuchung auf einen der beiden Phänomenbereiche beschränken würde. Daraus ergibt sich, dass dem Bereich des sexuellen Missbrauchs 91 plus 37, also 128 von ca. 2400 Klerikern zugeordnet werden müssen, mithin rund 5,3%.⁸ Damit liegt die für das Bistum Passau ermittelbare Quote etwas, aber nicht signifikant höher als in anderen Bistümern wie etwa Münster (4,2 % bzw. 4,5 %)⁹, Osnabrück (4,1 %)¹⁰ oder Berlin (4,2%)¹¹ sowie im Vergleich zu den Ergebnissen der MHG-Studie (4,4%), der zufolge der Anteil der Beschuldigten speziell bei den Weltpriestern (Diözesanpriestern) 5,1 % beträgt¹². Insbesondere der für Passau gewählte Ansatz, möglichst ohne Ausnahme alle im Untersuchungszeitraum tätigen Kleriker in den Blick zu nehmen und nicht nur eine Auswahl von ihnen,¹³ könnte bereits – ebenso wie weitere Detailabweichungen in der Methodik bzw. im konkreten Vorgehen – für die

8 Dem Bereich der körperlichen Gewalt zuzuordnen sind dann 26 plus 37, also 63 Geistliche, bezogen auf die Gesamtzahl also 2,6%.

9 Große Kracht, Die Beschuldigten, S. 269 f.

10 Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 97.

11 Redeker/Sellner/Dahs, Missbrauch, S. 488.

12 Dreßing et al., MHG-Studie, S. 252. Ein Abgleich mit den Befunden der für die MHG-Studie durchgeföhrten Aktensichtung im Passauer Ordinariat (s. Kap. A., Abschnitt I.) würde indessen wenig Sinn machen, da die Maßstäbe für die Einbeziehung von „Fällen“ in der vorliegenden Studie deutlich niedrigschwelliger sind, als seinerzeit verlangt und die Bewertungsmaßstäbe der Katholischen Kirche sich überdies seit 2014/18 deutlich verschärft haben.

13 S. oben sowie Kap. A., Abschnitt IV.

B. Grundlegende Zahlen

geringfügigen Unterschiede verantwortlich sein. Eine höhere Neigung zum Missbrauch kann der Passauer Geistlichkeit in historischer Perspektive daher nicht attestiert werden, vielmehr ist auch für das hiesige Bistum festzuhalten, dass der Klerus sich in diesem Zusammenhang rein quantitativ nicht von der „Allgemeinbevölkerung“ abzuheben scheint.¹⁴

Aus der Gesamtmenge der Passauer Beschuldigten können indessen 59% der Kategorie Missbrauch zugeordnet werden, 17% der Kategorie Misshandlung bzw. körperliche Gewalt, und 24% von ihnen wurde bzw. wird beides vorgeworfen.¹⁵ Dieser Befund unterstreicht noch einmal, dass eine kombinierte Betrachtung von Missbrauchs- und Misshandlungsphänomenen grundsätzlich sinnvoll ist, mit Blick auf bestimmte Merkmale und Eigenschaften von Beschuldigten.¹⁶

Die Angabe von Zahlenwerten zu den Betroffenen ist im Gegensatz dazu nicht nur mit gewissen Unsicherheiten behaftet, sondern stets nur als Annäherung zu verstehen, da hier selbst das „bekannte“ Ausmaß – vom sogenannten Dunkelfeld einmal ganz abgesehen – nicht vollständig erfasst werden kann. In vielen historischen Dokumenten wird nämlich ganz allgemein von Gruppen von Kindern oder Jugendlichen gesprochen (Schulklassen bzw. Schüler, Ministranten, Chorkinder u. ä.), die auf die eine oder andere Weise Übergriffen von Priestern ausgesetzt waren bzw. gewesen sein sollen. Möchte man nun die Verteilung quantitativ auswerten, stellt sich die Frage, wie eine solche Gruppe überhaupt zahlenmäßig definiert und dargestellt werden soll. In der ersten Grafik (Abb. 1) zu den namentlich bekannten und anonymen Betroffenen wurde daher jede in den Quellen erwähnte Gruppe als eine Einheit mit drei Personen gerechnet, da anzunehmen ist, dass im allgemeinen Sprachgebrauch erst ab drei Personen überhaupt von einer „Gruppe“ die Rede ist. Des Weiteren sind hier die Betroffenen von Ordens- und Weltgeistlichen zusammengefasst, da es prozentual gesehen keine nennenswerten Unterschiede gibt. Folgt man diesen Überlegungen, sind für das Bistum Passau in der Zeit seit 1945 bis um 2020 wenigstens 672 potenziell von Missbrauch oder Gewaltausübung durch Kleriker betroffene Minderjährige zu verzeichnen.

14 Vgl. Große Kracht, Die Beschuldigten, S. 271 f., mit weiterführender Literatur.

15 Nimmt man letztere dementsprechend als eigene Kategorie, dann ergibt sich gemäß den Angaben in der obigen Tabelle im Vergleich zur Gesamtzahl der Kleriker für reine Missbrauchsbeschuldigte eine Quote von 3,8%, für reine Gewaltbeschuldigte von 1,1% und für Kleriker, denen beiderlei Vergehen vorgeworfen werden, von 1,5% der Priesterschaft (jeweils gerundet).

16 S. Kap. D. Dabei wäre es nun zwar überlegenswert, in der Analyse noch weiter zu differenzieren, z. B. ob die Beschuldigten der Kategorie „beides“ ihre unterschiedlichen Handlungen parallel oder zeitversetzt begangen haben sollen, gegebenenfalls in welcher Abfolge, mit welchem zeitlichen Abstand usw. usf., und welche Schlüsse daraus zu ziehen wären. Aufgrund der Komplexität vieler Fallgeschichten ist dies jedoch im hier vorgegebenen Rahmen nicht zu leisten.

42 % der Betroffenen, in Zahlen 286, sind in den Akten entweder zeitgenössisch oder nachträglich namentlich erfasst. Ein erheblicher Teil dieser Angaben stammt aus Meldungen nach 2010, bei denen sich Betroffene eigenständig an das Ordinariat wandten, außerdem aus Mitteilungen von Erziehungsbe rechtigten sowie aus Gerichtsakten. 140 Betroffene, also 21 % bleiben in den Akten ohne Namensnennung. Sie sind dort häufig lediglich mit Bezeichnungen wie „Bub“, „Junge“, „Mädchen“ oder durch eine Funktionsbeschreibung wie „Ministrant“ dokumentiert, damit aber zugleich eindeutig als Individuen gekennzeichnet. Dies weist auf Fälle hin, in denen das Interesse des Ordinariats offenbar nicht ausreichte, um den Namen des betroffenen Kindes zu erheben, oder in denen eine solche Erhebung möglicherweise nicht gelang.

Geht man einen Schritt weiter und wendet auf die „Gruppen“ nicht den Faktor 3, sondern den Faktor 10 an (und bindet insofern in sehr zurückhaltender Weise die Dunkelfeldtheorie mit ein, die vermutet, dass die tatsächliche Zahl der Betroffenen ein Vielfaches der bekannten Fälle betragen könnte¹⁷⁾), dann resultiert daraus eine quantitative Verteilung, wie Abb. 2 sie wiedergibt. Unter dieser Prämisse ergibt sich die Zahl von 1246 potenziell Betroffenen, mit einem klaren Schwerpunkt auf gruppenbezogenen Fällen eben nicht genau bekannten Umfangs, die in dieser Darstellung 66 % beziehungsweise 820 potenziell Betroffene ausmachen. Da sich die exakte Größe dieser Gruppen retrospektiv nicht mehr ermitteln lässt, ist hier freilich schon die Grenze zur Spekulation erreicht, wenn nicht gar überschritten. Plau-

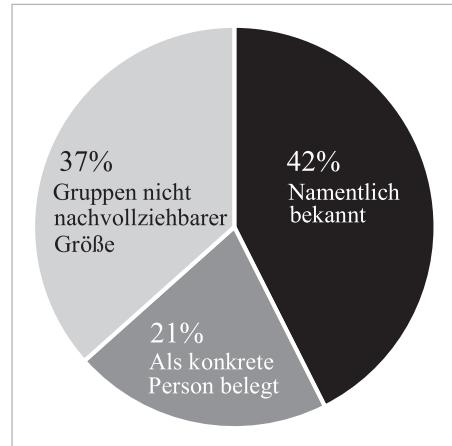


Abb. 1: Prozentuale Verteilung der namentlich bekannten und unbekannten Betroffenen I

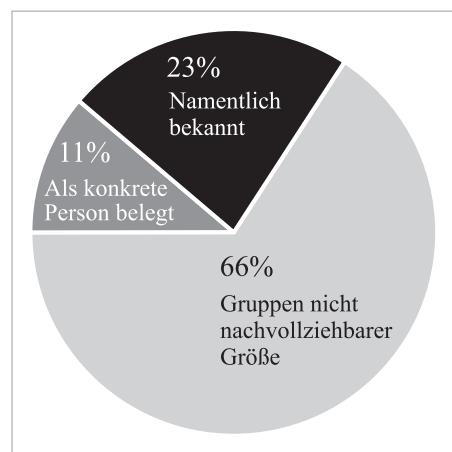


Abb. 2: Prozentuale Verteilung der namentlich bekannten und unbekannten Betroffenen II

17 Vgl. Fegert, Veränderungen, S. 132.

B. Grundlegende Zahlen

sibel erscheint es aber in jedem Fall, dass die tatsächliche Zahl der Betroffenen im Bistum Passau über dem gesichert erscheinenden Minimalwert von 672 liegt.

II. Das Missbrauchs- und Gewaltgeschehen im Zeitverlauf

Um die zeitliche Verteilung des Missbrauchs- und Gewaltgeschehens im Bistum Passau darzustellen, wäre es wenig sinnvoll, alle mehr oder weniger exakt dokumentierten Einzeltaten oder Tatvorwürfe im Detail grafisch einer Zeitleiste zuzuordnen. Als weit weniger fehleranfällig und zugleich aussagekräftiger hat es sich erwiesen, für jeden Beschuldigten den Zeitraum zu bestimmen, in dem er übergriffig geworden sein soll, also den Zeitraum von seiner mutmaßlichen Erstatt (nach 1945) bis zur Letzttat. Dabei werden die Beschuldigten im Folgenden zunächst entsprechend ihrer so definierten „Aktivität“ Jahrfünften zugeordnet (Abb. 3), um auch in diesem Punkt die Vergleichbarkeit mit anderen Studien zu gewährleisten. Anschließend werden sie in einem weiteren Diagramm nach den Amtszeiten der Passauer Bischöfe abgetragen (Abb. 4), mit Blick auf die an späterer Stelle dieser Studie folgende qualitative Analyse der Handhabung zeitgenössisch bekannter Fälle durch die jeweilige Bistumsleitung. Unschärfen bei der Zuordnung aufgrund vager Zeitangaben in den Quellen sind in beiden Fällen in Kauf zu nehmen; bei der Zuordnung zu Bischofsperioden kommt es überdies zwangsläufig zu Mehrfachzählungen von Beschuldigten, die unter verschiedenen Bischöfen – ob zeitgenössisch bekannt oder nicht – mutmaßlich übergriffig wurden.¹⁸ Die Darstellung dient damit nicht in erster Linie einer exakten zahlenmäßigen Wiedergabe, sondern eben der Verdeutlichung des ungefähren quantitativen Verlaufs bzw. der Verlaufstendenz des Missbrauchs- und Gewaltgeschehens seit 1945 – wohlgemerkt nicht des vollständigen, sondern des durch Aktenfunde und Interviewaussagen belegbaren.

Auffällig ist hierbei nicht die Abnahme der Anzahl mutmaßlich übergriffiger Geistlicher im Gesamtzeitraum, die grundsätzlich mit den Befunden anderer Studien übereinstimmt. Auffällig ist vielmehr auf den ersten Blick, dass die Zahl der beschuldigten Weltpriester von Bischof Simon Konrad auf Bischof Antonius bzw. zumindest seit Anfang/Mitte der 60er- bis Anfang der 70er-Jahre sprunghaft und auch danach (langsam) weiter abnimmt, um erst seit den 90er-Jahren bzw. unter Bischof Franz Xaver langsam wieder anzusteigen (bis zu einem erneuten „Höhepunkt“ unter Bischof Wilhelm). Bei den Ordenspriestern dagegen, deren Handlungen ge-

18 Einfachbeschuldigte mit nicht genau bestimmbarer Tatzeitpunkt sind dabei gegebenenfalls nur einem, d. h. dem wahrscheinlicheren von zwei möglichen Jahrfünften bzw. einer von zwei möglichen Bischofs-, „Epochen“ zugeordnet (zu Ein- und Mehrfachbeschuldigten s. unten; zum Umgang der wechselnden Bistumsleitungen mit den ihnen vorliegenden aktuellen oder vergangenen Fällen Kap. E.).

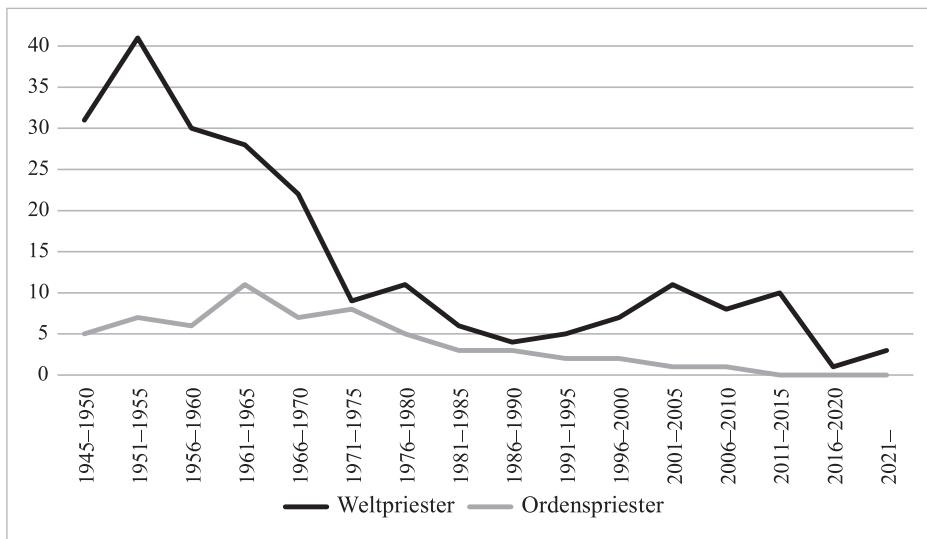


Abb. 3: Anzahl der „aktiven“ Beschuldigten nach Jahrfünften

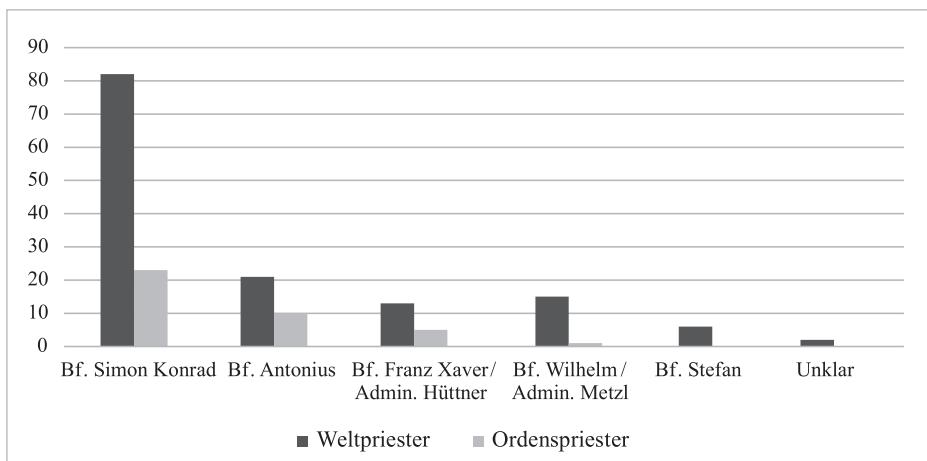


Abb. 4: Anzahl der „aktiven“ Beschuldigten nach Amtszeiten der Bischöfe

gegebenenfalls durch zusätzliche Überlieferung aus dem Kloster- bzw. Ordenskontext belegt sind, zeigt die Kurve einen weitaus stetigeren, flacheren Abwärtstrend, der in seiner Neigung dem allgemeinen Verlauf des Missbrauchsgeschehens in der Gesellschaft laut polizeilicher Kriminalstatistik¹⁹ nahekommt.

19 S. dazu die Grafik bei Große Kracht, Die Beschuldigten, S. 277.

B. Grundlegende Zahlen

Eine solche „Delle“, wie sie die Entwicklung bei den Weltpriestern in Abb. 3 besonders deutlich zeigt, findet sich auch in entsprechenden Darstellungen für andere (Erz-)Diözesen – jedoch an ganz unterschiedlichen Stellen der Zeitleiste;²⁰ wiederum andere weisen gänzlich individuelle Tendenzen und Ausschläge auf.²¹ Mithin ist deshalb, alles in allem, anzunehmen, dass bei den Weltpriestern nicht nur der Wegfall einer durch Krieg, Vertreibung etc. geprägten oder gar traumatisierten und daher womöglich vermehrt zu Übergriffen neigenden Priestergeneration²² zu Buche schlägt, sondern dem ungewöhnlichen quantitativen Verlauf zumindest zum Teil ein Überlieferungsproblem zugrunde liegt – worauf an gegebener Stelle zurückzukommen und einzugehen sein wird.²³

III. Zur Relation von Beschuldigten und Betroffenen

Im Alltag oft gebraucht, doch unscharf ist der Begriff des „Wiederholungstäters“, da nicht allgemeingültig definiert ist, welcher zeitliche Abstand zwischen Erst- und Folgetat den Unterschied zwischen Gleichzeitigkeit und Wiederholung ausmacht; ähnliches gilt zwangsläufig für den in der Forschung gebrauchten Begriff „Rückfallquote“.²⁴ Auch die gelegentlich gewählte Unterscheidung zwischen „Gelegenheits-tätern“ und „Mehrfachtätern“ erscheint wenig überzeugend, da sie gleichermaßen auf willkürlichen Abgrenzungen beruht.²⁵ Im Unterschied dazu soll hier der Begriff des „Einfach“-Beschuldigten für solche Priester verwendet werden, denen genau eine Missbrauchs- oder Gewalthandlung gegenüber genau einem Betroffenen vorgeworfen wurde. Alle übrigen, die mutmaßlich entweder mehrere Übergriffe auf einen Betroffenen oder mindestens einen Übergriff auf insgesamt mehrere Betroffene (zeitgleich oder zeitversetzt) begangen haben, werden dagegen als „Mehrfacht“-Beschuldigte im tatsächlichen Sinne dieses Wortes eingestuft. Der Unterschied zwischen Welt- und Ordenspriestern fällt dabei nicht ins Gewicht. Die Gesamtbe-trachtung ergibt folgendes Bild (Abb. 5):

20 Vgl. etwa die Studien zu Münster (Große Kracht, Die Beschuldigten, S. 272: 1984–2009), Speyer (Orth, Meldungen, S. 250: 1990–2009) und Trier (Haase/Raphael, Missbrauch [2024], S. 73, 76: 1970–1984).

21 Vgl. etwa die Angaben zu Berlin (Redeker/Sellner/Dahs, Missbrauch, S. 651: rasches Ansteigen bis zum Höhepunkt in den 60er-Jahren, dann abrupter, in der Folge gleichmäßiger Abfall) und Köln (Gercke/Wollschläger, Pflichtverletzungen, S. 55: mehr oder weniger gleichmäßiger Verlauf bis 2000, dann Anstieg).

22 S. Kap. D., Abschnitt III.

23 S. Kap. E., *passim*.

24 Vgl. etwa Große Kracht, Die Beschuldigten, S. 274.

25 Vgl. etwa die Definition von Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 12, und ihre Abwandlung durch dies., Missbrauch (2024), S. 15 f.

Am ehesten entspricht die hier gewählte Definition von „Einfach- und Mehrfachbeschuldigten“ derjenigen, die auch im Gutachten zum Bistum Mainz Anwendung gefunden hat – mit sehr ähnlichem Ergebnis.²⁶

Wenig sinnvoll und aufschlussreich wäre es nun jedoch zu versuchen, „Handlungen“ oder „Vorwürfe“ pro Beschuldigtem zu zählen (vgl. oben); abgesehen von der Definitionsproblematik stünden einem solchen Vorhaben an verschiedenen Stellen Ungenauigkeiten oder vage Angaben in den Quellen entgegen. Stattdessen, und weil es ohnehin zu

Vergleichszwecken erforderlich ist, soll hier die Anzahl von Betroffenen dargestellt werden, die pro Beschuldigtem Übergriffe erleiden mussten. Auch dies ist freilich nur unter Vorbehalt möglich: Während es Überlieferung und Interviews für eine gewisse Anzahl beschuldigter Priester erlauben, genaue Angaben zu machen, weil die Betroffenen namentlich aufscheinen oder zumindest als anonyme Individuen klar gekennzeichnet werden, mussten sich die übrigen mutmaßlichen Täter dem Vorwurf stellen, sich darüber hinaus an Angehörigen einer Gruppe von Minderjährigen – Schulkasse, Ministrantenschaft, Pfadfindereinheit, Internatsjahrgang – vergangen zu haben, wobei (wie oben bereits ausführlich dargelegt) die genaue Anzahl der tatsächlich Betroffenen nicht bekannt ist und selbst die Gesamtgröße der jeweiligen Gruppe im Dunkeln bleibt.

In der grafischen Darstellung (Abb. 6) wird dieses Problem wie folgt gelöst: Auf der x-Achse wird die Zahl der Betroffenen abgetragen, auf der y-Achse angegeben, wie vielen Beschuldigten diese Anzahl jeweils zugeschrieben werden kann. Der untere Abschnitt der Balken zeigt an, für wie viele Beschuldigte genau die angegebene Zahl bzw. der angegebene Größenbereich²⁷ an Betroffenen gesichert ist, der obere gibt an, wie viele Beschuldigte über diese gesicherte Zahl hinaus zusätzlich

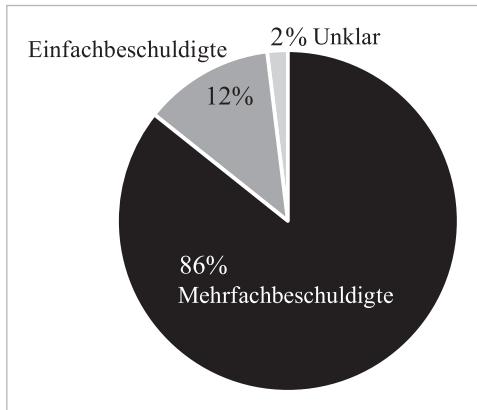


Abb. 5: Prozentuale Verteilung der Einfach- und Mehrfachbeschuldigten

26 16 % Einzeltaten, gut 81 % Mehrfachtaten, der geringfügige Rest ist unklar (Weber/Baumeister, Erfahren, S. 85). Für das Bistum Münster wurde indessen eine „Rückfallquote“ von knapp 16 % ermittelt (Große Kracht, Die Beschuldigten, S. 274), für das Bistum Osnabrück wurden 43,3 % „Mehrfachtäter“ festgestellt (Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 111). Auch untereinander sind die übrigen Studien mithin kaum vergleichbar.

27 Eine Zusammenfassung ist hier aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig.

B. Grundlegende Zahlen

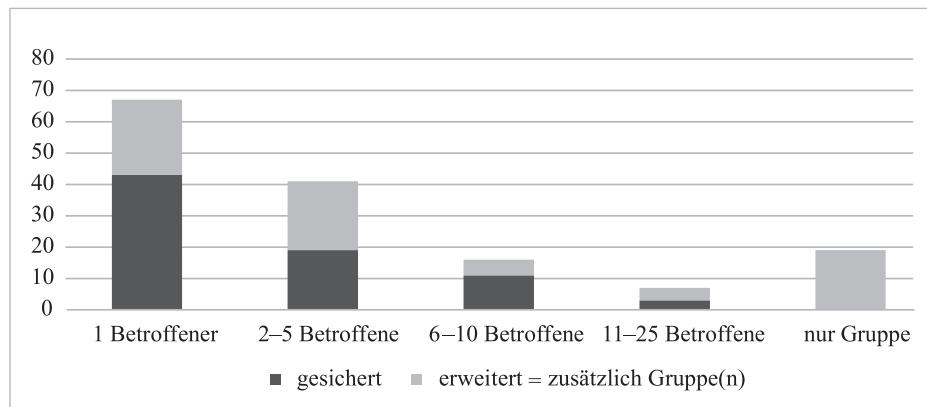


Abb. 6: Anzahl der Beschuldigten nach Ausmaß individueller Übergriffigkeit

gegenüber Gruppen unbekannter Größe – vgl. oben – übergriffig wurde bzw. geworden sein soll. Die zahlenmäßig definierten Stufen sowie die abfallende Tendenz stimmen dabei mit den Ergebnissen der meisten anderen Studien überein.²⁸

Was nun, quasi im Umkehrschluss, die Anzahl der von Betroffenen erlittenen Handlungen angeht, lässt sich aus vielen Akten heraus ebenfalls nicht nachvollziehen, ob hinter der Erwähnung eines Vorfalls von Missbrauch oder Gewalt wirklich nur eine einmalige Handlung steht. Um die Erlebnisse von Betroffenen nicht zu marginalisieren, wurde daher für die folgende Grafik (Abb. 7) beim Versuch, die Anteile der vermuteten Einfach- und Mehrfachbetroffenen darzustellen, großzügig verfahren. Als „mehrfachbetroffen“ gilt jede Person, die potenziell mehr als einmal Ziel eines Übergriffes wurde. Es wird deutlich, dass 76 % und damit gut drei Viertel aller Betroffenen insofern als Mehrfachbetroffene gelten müssen, lediglich 22 % sind vermutlich Einfachbetroffene. Ein Versuch, diese Verteilung zu erklären, könnte bei den Tatkontexten ansetzen: Die meisten der Betroffenen erfuhren Missbrauch oder körperliche Gewalt im Zuge einer Internats- bzw. Heimunterbringung, während des Religionsunterrichts oder des Ministrantendienstes.²⁹ Dies alles sind Kontexte, in deren Rahmen die Kinder längerfristig der Aufsicht und dem Umgang mit einem Priester „ausgesetzt“ waren, dementsprechend ausgeprägt waren auch die Zugriffsmöglichkeiten durch den jeweiligen Beschuldigten. Vergleicht man dieses Ergebnis mit den Darstellungen in anderen Studien, wird deutlich, dass

28 Vgl. Große Kracht, Die Beschuldigten, S. 278; Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 112; Redeker/Sellner/Dahs, Missbrauch, S. 647; UKA Fulda, Abschlussbericht, S. 101; siehe zusätzlich den Vergleich auch mit der MHG-Studie in Weber/Baumeister, Erfahren, S. 109.

29 Vgl. Kapp. C. und D.

auch diese Verteilung einer gewissen Norm entspricht.³⁰

Geht man einen Schritt weiter und betrachtet die konkrete Ausprägung der einzelnen Tatvorwürfe,³¹ d. h. der von Betroffenen mutmaßlich erlittenen Handlungen, so ergeben sich die beiden untenstehenden Abb. 8 und 9, wobei hier aus Gründen des Erkenntnisgewinns wieder nach Welt- und Ordensgeistlichen differenziert und dann verglichen wird. Für die Analyse wurden alle nachvollziehbaren Tatvorwürfe systematisch einer von fünf Kategorien zugeordnet, die teilweise anders definiert sind als in anderen Studien: So wurde der Geschlechtsverkehr aus den „Hands on“-Taten ausgeklammert, da landläufig als „Missbrauch“ vor allem – und bisweilen ausschließlich – der erzwungene Verkehr gesehen wird, um hier die Dimensionen deutlich zu machen. Folgende Begrifflichkeiten finden dabei Anwendung, in Orientierung an der MHG- und anderen Studien:

- „Hands on“: Sämtliche Formen körperlicher Übergriffe mit physischem Kontakt – ausgenommen Verkehrshandlungen –, unabhängig von Intensität oder Dauer. Dazu zählen unter anderem unangemessene Berührungen, Umarmungen oder das Festhalten gegen den Willen der betroffenen Person, über oder unter der Kleidung.³²
- „Hands off“: Alle dokumentierten Fälle sexualisierter Grenzverletzungen oder Übergriffe, bei denen es nicht zu physischem Kontakt kam. Hierzu gehören etwa das Zeigen pornografischer Inhalte, verbale Übergriffe oder voyeuristisches Verhalten.³³
- „Verkehr“: Sämtliche Vorwürfe, die im weiteren Sinne als Geschlechtsverkehr verstanden werden können. Dazu zählen insbesondere penetrative Handlungen (vaginal, anal), oral-genitale Kontakte sowie Formen des manuellen Verkehrs (soweit sie in den Akten oder Interviews eindeutig benannt sind).

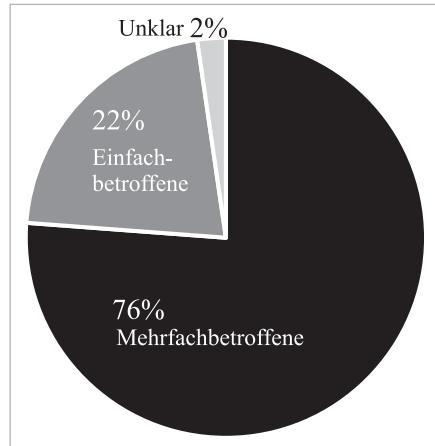


Abb. 7: Prozentuale Verteilung der Einfach- und Mehrfachbetroffenen

30 Weber/Baumeister, Erfahren S. 97; UKA Fulda, Abschlussbericht, S. 102; Dreßing et al., MHG-Studie, S. 119.

31 Zur Häufigkeit bestimmter, nachvollziehbarer Tatvorwürfe im Detail s. Kap. C., Abschnitt IV.

32 Vgl. Dreßing et al., MHG-Studie, S. 8, 168, 223; Powroznik, Betroffene, S. 291.

33 Vgl. Dreßing et al., MHG-Studie, S. 168, 223; Powroznik, Betroffene, S. 291.

B. Grundlegende Zahlen

- „Unklar“: Sammelkategorie für jene Fälle, in denen die Beschreibungen in den Akten oder Interviews so vage, mehrdeutig oder verschlüsselt formuliert sind, dass eine eindeutige Zuordnung zu einer der drei obigen Kategorien nicht möglich war.
- „Körperliche Gewalt“: Gewaltanwendungen ohne (erkennbare) sexuelle Komponente oder Motivation.

Diese Kategorisierung ermöglicht eine strukturierte Analyse der Tatkünder und ihrer Verteilung auf unterschiedliche Personengruppen. Sie schafft außerdem eine Vergleichsbasis zwischen den Gruppen der Weltgeistlichen und der Ordensgeistlichen hinsichtlich Art, Schwere und dokumentierter Konkretheit der erhobenen Vorwürfe.

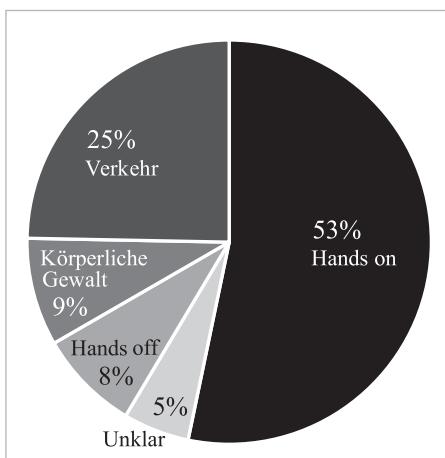


Abb. 8: Prozentuale Verteilung der Arten mutmaßlicher Tathandlungen (Weltgeistliche)

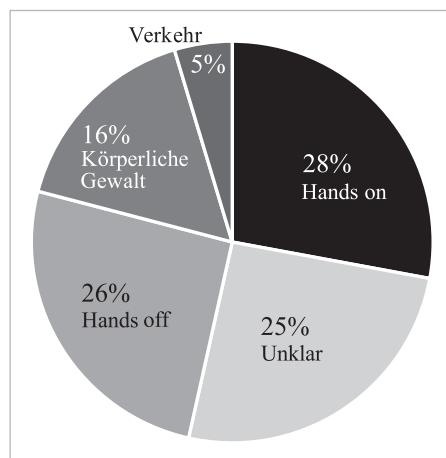


Abb. 9: Prozentuale Verteilung der Arten mutmaßlicher Tathandlungen (Ordensgeistliche)

Ein Vergleich der beiden Darstellungen zeigt signifikante Unterschiede zwischen Welt- und Ordensgeistlichen bei den Anteilen der verschiedenen Tatkategorien. Bei den Weltgeistlichen dominiert eindeutig die Kategorie „Hands on“ gegenüber allen anderen Formen des Missbrauchs. Im Gegensatz dazu zeigt sich bei den Ordensgeistlichen eine annähernd gleichgewichtige Verteilung zwischen den Kategorien „Hands on“, „Hands off“ und „Unklar“. Besonders auffällig ist der deutlich höhere Anteil der Kategorie „Unklar“ bei den Ordensgeistlichen. Dies lässt sich am ehesten darauf zurückführen, dass die Meldungen von Übergriffen in vielen Fällen verschlüsselt, indirekt oder nur sehr vage formuliert waren, was eine eindeutige Kategorisierung erschwert. Rechnet man indessen bei den Weltpriestern die Kategorie „Verkehr“ doch in die Kategorie „Hands on“ ein – vgl. oben –, sind 78% aller mutmaßlichen Taten als solche zu bezeichnen – im Vergleich mit der MHG-Studie,

die für Laien und Geistliche auf 81,2 % kommt,³⁴ und der Münsteraner Studie mit 68,5 %³⁵ kann kaum von einer auffälligen Abweichung die Rede sein.

Die vergleichsweise geringe Anzahl von Fällen in der Kategorie „Verkehr“ bei den Ordensgeistlichen ist kaum zufriedenstellend zu erklären. Es könnte vermutet werden, dass ein erheblicher Teil der unter „Unklar“ erfassten Fälle dieser Kategorie zuzuordnen wäre, sofern eine präzisere Beschreibung vorläge. Rechnete man diese komplett hinzu, würde sich die Verteilung derjenigen bei den Weltpriestern zumindest in diesem Punkt angleichen. Auffällig ist zudem der relativ hohe Anteil an Fällen mit mutmaßlicher Gewaltausübung durch Ordensgeistliche. Dies lässt sich möglicherweise auch dadurch erklären, dass Ordensgeistliche seltener in reguläre Gemeindestrukturen eingebunden waren, vielmehr häufiger in der Katechese tätig wurden, sowohl innerhalb der eigenen Einrichtungen (Internate) als auch in externen Aushilfskontexten. Aus diesen spezifischen Einsatzfeldern ergaben sich offenbar andere Tatgelegenheiten und -formen als im gemeindlichen, für Weltgeistliche typischen Kontext.

Ein weiterer Erklärungsansatz für die niedrigere Zahl von Fällen in der Kategorie „Verkehr“ bei Ordensgeistlichen liegt im Meldeweg: In dieser Gruppe war der Anteil an Selbstmeldungen und damit Selbst-Beschreibungen von Betroffenen – im Rahmen des einem Minderjährigen Möglichen und Ausdrückbaren – signifikant höher als bei den Weltgeistlichen.³⁶ Umgekehrt ist anzunehmen, dass durch die verhältnismäßig hohe Zahl an Eigenmeldungen bei den Ordensgeistlichen auch leichtere Fälle (etwa im Bereich „Hands off“) zur Anzeige gebracht wurden, die sonst in kirchlichen oder staatsanwaltschaftlichen Akten möglicherweise nicht dokumentiert worden wären. Die Darstellung in anderen Studien variiert, sodass ein Vergleich kaum möglich ist.³⁷

³⁴ Dreßing et al., MHG-Studie, S. 234, 326.

³⁵ Errechnet aus den Grafiken für Hands-off-Handlungen und Hands-on-Handlungen bei Powroznik, Betroffene, S. 292 f..

³⁶ S. Kap. C., *passim*.

³⁷ Für das Bistum Mainz beispielsweise wird die Darstellung nach Strafenschwere differenziert (Weber/Baumeister, Erfahren, S. 100); die Kölner Studie dagegen bietet eine kleinteiligere Unterscheidung als hier (Gercke et al., Pflichtverletzungen, S. 51).

C. Lebenswelten von Betroffenen

I. Vorbemerkung

Dass das Leben in Niederbayern auch im 20. Jahrhundert stark von katholischen Strukturen geprägt wurde, ist unbestreitbar.¹ Bei der Betrachtung der Schicksale von Betroffenen ist dennoch zu beachten, dass das Bistum Passau keine einheitliche katholische Lebenswelt oder ein einziges Milieu² darstellt, sondern eine Vielzahl verschiedener Ausprägungen der katholischen Lebensformen umfasst. Das Dekanat Freyung etwa, stellvertretend für andere „Wald“-Dekanate, zeigt eine klassische katholische Lebenswelt. Die Menschen dieser Region befolgten die Normen, indem sie an wichtigen Feiertagen, wie Ostern, die Kommunionspflicht einhielten, jedoch über das Jahr hinweg nur selten kommunizieren.³ Auch das Dekanat Burghausen behielt, trotz des industriellen Wachstums, seine katholische Lebenswelt bei.⁴ Nur direkt im Dekanat Passau bildeten sich Milieustrukturen aus, das heißt es kam zu einer durch einzelne Priester und Laien betriebenen Intensivierung der Frömmigkeit mit häufigerem Kommunionempfang und einem intensiv katholisch geprägten Ver einswesen, in einer Dichte, wie sie für die anderen Dekanate nicht erkennbar ist.⁵ Je nach Region existier(t)en also im Bistum Passau und damit selbst im „konser vativen Niederbayern“ zeitgleich verschiedene Ausprägungen von Religiosität, so dass sich dementsprechend die Kirchenbindung der Gläubigen allgemein deutlich unterscheiden konnte, und so im speziellen auch die der Minderjährigen.

Genauso wenig wie das Bistum Passau eine homogene kirchliche Region dar stellt, handelt es sich nun bei den Betroffenen um eine homogene Gruppe, vielmehr um eine stark heterogene.⁶ Dementsprechend ist es auch nicht möglich, von den Voraussetzungen für Missbrauch zu sprechen, besonders, da ganz unterschiedliche Beschuldigte auf verschiedene Betroffenentypen zugingen. Dennoch soll nachfol gend der Versuch unternommen werden, einen Einblick in diese Lebenswelten zu ermöglichen. Dabei muss freilich bedacht werden, dass die Erhebung in weiten Teilen durch die Überlieferung des Ordinariats und die Meldungen Dritter bestimmt und daher in weiten Zügen von deren Wahrnehmung geprägt ist.

1 Riermeier, Stabilität, S. 287–322.

2 AKKZG, Konfession, S. 358–395.

3 Handschuh/Matschl/Meier, Milieu, S. 162.

4 Ebd., S. 166.

5 Ebd., S. 174.

6 Vgl. zum Bistum Münster Rüschen Schmidt, Betroffene (II), S. 282.

II. Herkunft und Milieu

In der zeitgenössischen Überlieferung tauchen Betroffene bis in die 2000er-Jahre hinein selten auf, in nur wenigen Fällen finden sich überhaupt Aussagen über ihre Herkunft. Berufe der Eltern oder Ähnliches werden, wenn überhaupt, auch nur am Rande erwähnt, vermutlich, da die Betroffenen für das Ordinariat bei der Behandlung der Fälle zumeist keine Rolle spielten – es sei denn, es war möglich, sie aufgrund ihrer Herkunft zu diskreditieren (etwa wegen Alkoholmissbrauchs oder Geisteskrankheit der Eltern), oder ihr sozialer Status barg für den beschuldigten Priester eine besondere Gefahr (zum Beispiel bei einer Familie aus der dörflichen Elite). Eine Vielzahl der ausführlicheren Informationen über die Herkunft von Betroffenen stammt aus offiziellen Meldungen ab 2010 und aus den im Rahmen dieser Studie geführten Interviews.

In mehreren Fällen berichten Betroffene davon, in stark religiös geprägten Familien aufgewachsen zu sein, die häufig eng an das katholische Gemeindeleben angebunden waren.⁷ Gesteigert wurde diese Bindung durch die Familie an die katholische Kirche noch in einigen Fällen, in denen es um Kinder von Kirchenbediensteten geht.⁸ Eine weitere Ähnlichkeit, die sich in mehreren Fällen zeigt, ist, dass einige der betroffenen Kinder aus hilfsbedürftigen Familien stammten. Diese Hilfsbedürftigkeit konnte auf einer Abstammung aus Flüchtlingsfamilien⁹, finanzieller Not der Eltern¹⁰, dem Verlust oder der Trennung der Eltern¹¹ oder deren Überforderung mit der Erziehung¹² basieren. Einige Betroffene geben des Weiteren an, aus Familien mit zwischen drei und neun Kindern zu stammen.¹³ In nur einem Bruchteil aller Fälle stammten

7 Vgl. etwa Interviews B1, B8, B13; PA 666-916, pag. 97 ff. (Betroffener an Orden, 15.08.2010); PA 749-207, pag. 43–51 (Bischöfliches Konsistorium Passau, Niederschrift, 25.01.2018); PA 362-166, pag. 5 (Betroffener an Pfarrer, 12.03.2019); HAM EV ab 2021, pag. 2–8 (Betroffenenaussage, 06.06.2020).

8 Interviews B1, B8; PA 276-606, pag. 219–222 (Anklageschrift, 18.03.1952); PA 717-471, pag. 271–277 (Vernehmungsprotokoll, 03.05.2010); PA 864-305, pag. 163–167 (Telefonvermerk Justiziarin, 12.12.2019), 217 ff. (Anhörungsniederschrift, 18.06.2020).

9 PA 214-831, pag. 887 f. (Niederschrift Ordinariat, 06.02.1950); PA 448-736, pag. 371–373 (673-918 an GV Riemer, 06.11.1951); PA 569-711, Teilakte bis 31.12.2021, 1. Mappe, pag. 615 (Betroffener an Bf. Stefan, 15.10.2019).

10 PA 160-077, pag. 705 (Niederschrift GV Riemer, 06.06.1951); HAM EV ab 2021, Abschnitt 354-476, *passim* (Notizen/Betroffenenbericht, o.D.); Interview B8.

11 PA 673-918, pag. 397 (Niederschrift GV Riemer, 02.02.1956); PA 659-966, pag. 61–65 (Aktennotiz, 07.06.2004); PA 277-372, Auszüge Handakte Rechtsabteilung, pag. 23–29 (Gesprächsnote Justiziarin, 09.05.2012); Interviews B3, B23.

12 HAM EV ab 2021, Teil 181-494, pag. 153 f. (Justiziarin an UKA Bonn, 18.11.2021); HAM Kinderheim IJK-LMN, pag. 25–30 (Betroffener an Bischof Oster, [Februar 2022]).

13 Interviews B2, B16; PA 666-916, pag. 97 ff. (Betroffener an Orden, 15.08.2010); HAM EV ab 2021, pag. 2–8 (Betroffenenbericht, 06.06.2020); ebd., Teil 181-494, pag. 153 f. (Justiziarin an UKA Bonn, 18.11.2021).

sie aus Familien, die zu den örtlichen Honoratioren zählten, wie Lehrer, Ärzte oder Bürgermeister.¹⁴ Vereinzelt existieren auch Hinweise auf Betroffene, die aus der Mittelschicht stamm(t)en, wie zum Beispiel Kinder von Handwerkern¹⁵, Bauern¹⁶ oder Angestellten¹⁷. Es scheint so, dass der Stand der Eltern und die Aufmerksamkeit, die sie ihren Kindern zu teil werden lassen konnten, einen Einfluss auf die Auswahl durch den Beschuldigten hatte – wahrscheinlich, weil bestimmte Kinder isolierter und leichter unter Kontrolle zu bringen waren, als ihre Altersgenossen.

III. Geschlecht und Alter

Die nebenstehende Grafik zeigt die Geschlechterverteilung der Betroffenen von Übergriffen durch Weltgeistliche, also Diözesanpriester. Bei insgesamt 307 Betroffenen konnte das Geschlecht identifiziert werden (Abb. 10).¹⁸

Die Auswertung zeigt ein klares Bild: Mit einem Anteil von 44 % überwiegen die männlichen Betroffenen deutlich. Der Anteil weiblicher Betroffener ist ca. ein Drittel kleiner. Dieser Unterschied dürfte am ehesten durch die leichtere „Verfügbarkeit“ männlicher Kinder und Jugendlicher zu erklären sein, etwa aufgrund des lange Zeit ausschließlich männlichen Zugangs zum Ministranten-dienst und des höheren Anteils von Jungen in bestimmten Internaten und Heimen.¹⁹

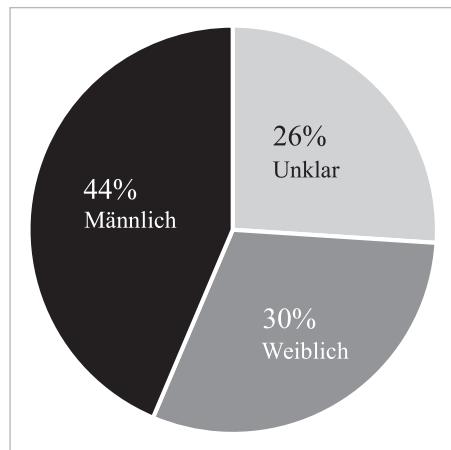


Abb. 10: Geschlechtsverteilung der Betroffenen im Zusammenhang mit Weltgeistlichen
nach: eigene Darstellung

14 Interview K11; PA 117-481, pag. 653 (Niederschrift GV Dachsberger, 12.05.1961); PA 272-551, pag. 245 (Kooperator an GV Dachsberger, 20.12.1962).

15 PA 749-207, pag. 43–51 (Bischöfliches Konsistorium Passau, Niederschrift, 25.01.2018); PA 172-909, pag. 385–388 (Urteilsschrift, 17.04.1950); PA 418-577, pag. 355 (Niederschrift Ordinariat, 23.07.1951).

16 PA 613-709, pag. 366 ff. (Betroffene an MBA, 29.03.2010); Interview B16.

17 PA 844-634, pag. 47 ff. (Anhörungsprotokoll, 05.02.2013).

18 Für in den Akten aufscheinende Gruppen unbestimmter Größe („Ministranten“, „Schülerinnen“, „Buben“, „Kinder“) wurden hier jeweils – als absolutes Minimum – zwei Betroffene gerechnet, potenziell gemischte Gruppen dabei unter „unklar“ eingeordnet. Vgl. dagegen die Vorgehensweise bei der Berechnung der Gesamtzahl der Betroffener im Bistum Passau in Kap. B., wo es die anders gelagerte Fragestellung erfordert, pro „Gruppe“ von drei Mindejährlingen auszugehen.

19 Vgl. unten zu den mutmaßlichen Tatkontexten.

C. Lebenswelten von Betroffenen

Andere Studien verweisen in diesem Zusammenhang vornehmlich auf die geschlechtsspezifische Ausrichtung des Ministrantendienstes.²⁰ Allerdings variieren die Ergebnisse hinsichtlich der Geschlechterverteilung unter den Betroffenen von Bistum zu Bistum stark, ebenso wie der Anteil an diesbezüglich „unklaren“ Betroffenen: Die MHG-Studie etwa ermittelte 19,8% weibliche Betroffene, ein Gutachten für das Bistum Würzburg dagegen 55%, wobei eine Erklärung für diese Unterschiede noch aussteht.²¹ Eine Studie, die sich mit Abgleich und Erklärung der verschiedenen Ergebnisse aus deutschen Diözesen befasst, wäre äußerst wünschenswert. Eine zielführende Überlegung dazu könnte sein, ob die Zugriffsmöglichkeiten für Beschuldigte je nach Kirchenregion stark variierten. Gab es in Bistümern mit einer

höheren Zahl weiblicher Betroffener eventuell eine frühere Einbindung von Mädchen in die Kirchendienste? Oder handelte es sich eventuell um Bistümer, in denen sich Beschuldigte aufgrund der lebensweltlichen Geschlossenheit besonders sicher fühlen konnten, da die Wahrscheinlichkeit niedriger einzuschätzen war, dass jemand den eigenen Pfarrer „hinhängen“ würde, als vielleicht in Gemeinden mit weniger ausgeprägter katholischer Lebenswelt?

Betrachtet man nun die Geschlechterverteilung der Betroffenen von Übergriffen durch Ordensgeistliche (Abb. 11), zeigt sich ein eklatanter Un-

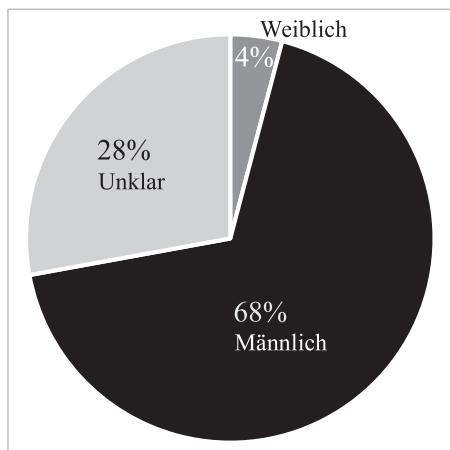


Abb. 11: Geschlechtsverteilung der Betroffenen im Zusammenhang mit Ordensgeistlichen

20 Vgl. Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 17; dies., Missbrauch (2024), S. 7f.; Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 101.

21 MHG-Studie: 19,8% weiblich, 80,2% männlich; Bistum Fulda: 20,8% weiblich, 79,2% männlich; Bistum Münster: 23 % weiblich, 75 % männlich, 2 % unbekannt; Bistum Aachen: 25,7% weiblich, 70,8% männlich, 3,4% unbekannt; Bistum Osnabrück: 25% weiblich, 60% männlich, 15% unbekannt; Erzbistum Berlin: ca. 33% weiblich, ca. 66% männlich, 4% unbekannt; Erzbistum München-Freising: 36% weiblich, 50% männlich, 14% unbekannt; Erzbistum Köln: 38% weiblich, 57% männlich, 5% unbekannt; Bistum Mainz: 40% weiblich, 58,6% männlich, 0,5% unbekannt; Bistum Würzburg: 55% weiblich, 45% männlich, weniger als 1% unbekannt. – S. bzw. vgl. Dreßing et al., MHG-Studie, S. 136; UKA Fulda, Abschlussbericht, S. 102; Powroznik, Betroffene, S. 283; Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch (2020), S. 150; Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 11; Redeker/Sellner/Dahs, Missbrauch, S. 656; Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch (2022), S. 12; Gercke/Wollschläger, Pflichtverletzungen, S. 46; Weber/Baumeister, Erfahren, S. 94; Schneider, Bestandsaufnahme, S. 466.

terschied.²² Insgesamt lässt sich das Geschlecht hier bei 72 % der Betroffenen identifizieren. Dabei beträgt die Anzahl der weiblichen Minderjährigen gerade einmal 4 %, während die Kategorie „Unklar“ nur um 2 % zur vorangegangenen Darstellung differiert. Ganze 68 % aller Betroffenen im Zusammenhang mit Ordensgeistlichen sind männlich. Die Erklärung dafür ist wohl im Heim- und Internatskontext zu suchen: Gerade in den klösterlichen Ausbildungsstätten wurden bevorzugt Knaben aufgenommen; gleichzeitig waren diese durch ihre Isolation im System besonders anfällig dafür, Opfer zu werden.²³

Entfernt man nun die Kategorie „Unklar“ aus der Darstellung, ergibt sich folgendes Bild, das die Unterschiede noch deutlicher werden lässt (Abb. 12 und 13).

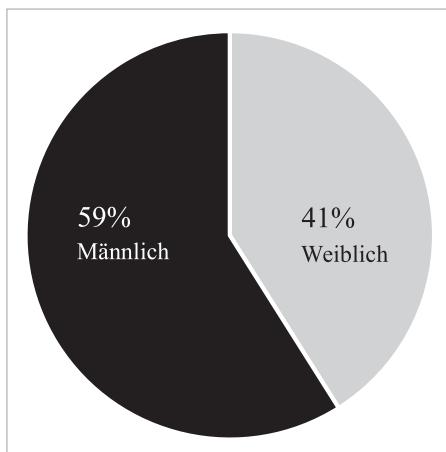


Abb. 12: Geschlechtsverteilung der Betroffenen im Zusammenhang mit Weltgeistlichen (ohne unklare Fälle)

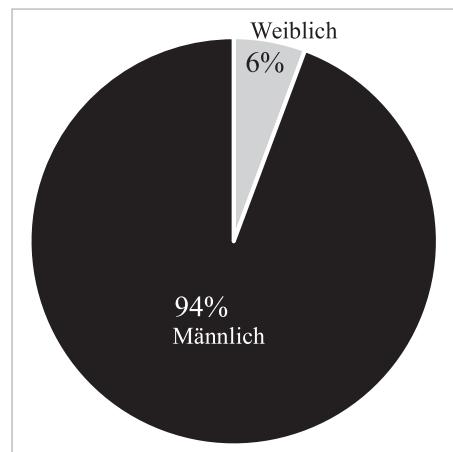


Abb. 13: Geschlechtsverteilung der Betroffenen im Zusammenhang mit Ordensgeistlichen (ohne unklare Fälle)

Betrachtet man also allein die geschlechtermäßig eindeutig zu identifizierenden betroffenen Kinder und Jugendlichen, dann sind 59 % von ihnen männlich und 41 % weiblich, wenn die Beschuldigten Weltpriester waren, im Zusammenhang mit Ordensgeistlichen dagegen 94 % männlich und 6 % weiblich.

Frage man nach dem Durchschnittsalter der Betroffenen zum Zeitpunkt der ersten erlittenen Handlung durch einen Weltpriester (Abb. 14), ergibt sich die Schwierigkeit, dass bei gerade einmal 54 von ihnen mit relativer Sicherheit das entsprechende Alter ermittelt werden konnte. Von diesen Betroffenen waren 20 % zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt acht Jahre alt oder jünger, 37 % zwischen 9 und 12 Jahren, 41 %

22 In den nachfolgenden Darstellungen konnten aus datenschutzrechtlichen Gründen keine absoluten Zahlen angegeben werden, vor allem aufgrund der Werte zu den Ordensgeistlichen.

23 S. hierzu auch die Kapitel B. und H.

C. Lebenswelten von Betroffenen

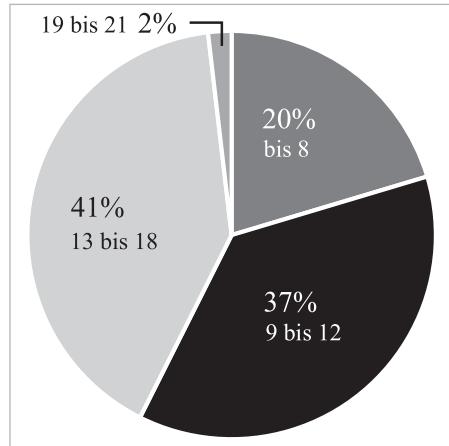


Abb. 14: Durchschnittsalter der Betroffenen bei erster erlittener Handlung durch Weltgeistliche

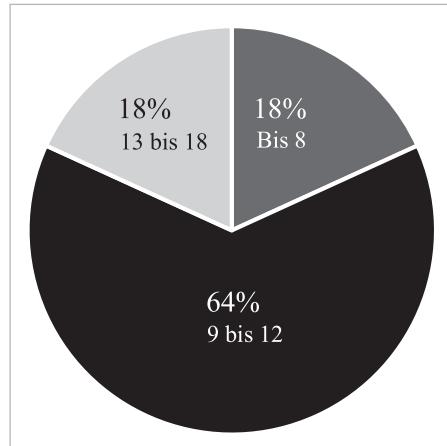


Abb. 15: Durchschnittsalter der Betroffenen bei erster erlittener Handlung durch Ordensgeistliche

zwischen 13 und 18 Jahren und lediglich 2% zwischen 19 und 21 Jahren alt. Dies entspricht ungefähr dem Ergebnis der MHG-Studie (52,8 % der Betroffenen bei Ersttat 12 Jahre oder jünger²⁴) sowie den Befunden für die Bistümer Osnabrück (48,6 % 12 Jahre oder jünger²⁵) und Fulda (circa 60% unter 13 Jahren²⁶); die Kölner Studie zeichnet ein ähnliches Bild, wobei sie den Fokus auf Betroffene legt, die bei ihrer ersten erlittenen Handlung 14 Jahre oder jünger waren.²⁷ Im Zusammenhang mit beschuldigten Ordensgeistlichen (Abb. 15) liegen verlässliche Daten für Passau überhaupt nur zu elf Betroffenen vor. Auch bei diesen zeigt sich, dass die Mehrzahl mit 64% im Bereich der 9- bis 12-Jährigen zu finden ist, während sich die übrigen 36% gleichmäßig auf Kinder bis acht Jahren und Jugendlichen ab 13 Jahren verteilen.

Eine differenziertere Aufschlüsselung ist aufgrund der teilweise sehr kleinen Gruppengrößen nicht möglich, da sonst die zur Einhaltung der Datenschutzverpflichtungen erforderliche Anonymisierung nicht mehr völlig gewährleistet sein könnte. Der Vergleich mit anderen Studien verdeutlicht indessen, dass Darstellung und Kategorienbildung von Bistum zu Bistum stark variieren. So bildet die MHG-Studie aus jedem Lebensjahr eine eigene Kategorie,²⁸ während die Osnabrücker

24 Dreßing et al., MHG-Studie, S. 137.

25 Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 103.

26 UKA Fulda, Abschlussbericht, S. 102.

27 Gercke/Wollschläger, Pflichtverletzungen, S. 47.

28 Dreßing et al., MHG-Studie, S. 137.

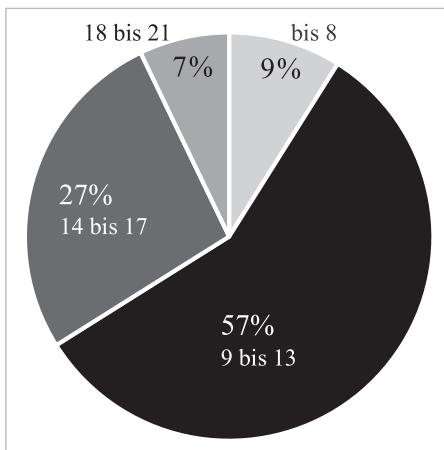


Abb. 16: Durchschnittsalter der Betroffenen bei letzter erlittener Handlung durch Weltgeistliche

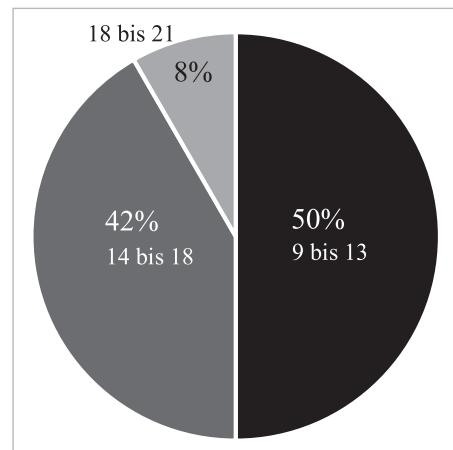


Abb. 17: Durchschnittsalter der Betroffenen bei letzter erlittener Handlung durch Ordensgeistliche

Studie vier Kategorien zur Abbildung des Alters der Betroffenen definiert.²⁹ Die variable Darstellungsweise, die an manchen Stellen sicherlich der Fortentwicklung des Datenschutzes geschuldet ist, erschwert die Vergleichbarkeit zwischen den vorliegenden Untersuchungen nur unwesentlich. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Mehrzahl der Betroffenen in allen Diözesen Kinder im Alter von unter 14 Jahren waren.³⁰

Die Rücksichtnahme auf datenschutzrechtliche Belange erfordert es auch, bei der Erhebung des Betroffenenalters zum Zeitpunkt der letzten erlittenen Handlung (Abb. 16 und 17) andere Altersklassen zu bilden als oben. In den meisten anderen Studien wird dieses Merkmal freilich gar nicht erhoben, womöglich aufgrund eines Mangels an Daten, die jedoch für das Bistum Passau in ausreichendem Maße – für insgesamt 68 Betroffene³¹ – vorliegen. Dabei stehen die Angaben natürlich auch hier wie oben unter dem Vorbehalt, dass die Erinnerung von Betroffenen, die sich erst viele Jahre oder Jahrzehnte nach Missbrauch oder Misshandlung zu ihrem Leid geäußert haben, womöglich trügt und für (leichte) Verzerrungen sorgt. In jedem Fall kann die Erhebung aber verdeutlichen, ob Betroffene für beschuldigte Priester mit

29 Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 103.

30 Weber/Baumeister, Erfahren, S. 99; UKA Fulda, Abschlussbericht, S. 102; Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 103; Gercke/Wollschläger, Pflichtverletzungen, S. 48; Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch (2020), S. 151; Schneider, Gutachten, S. 467; Powroznik, Betroffene, S. 284.

31 Das Alter bei erster erlittener Handlung konnte, vgl. oben, für insgesamt 65 Betroffene ermittelt werden, für drei weitere, die im Folgenden mitberücksichtigt werden, dagegen nicht.

C. Lebenswelten von Betroffenen

dem Erreichen eines entsprechenden Alters häufiger uninteressant wurden oder das fortschreitende Alter womöglich als irrelevant einzustufen ist.

Wendet man sich zunächst den kleinsten Gruppen zu, wird deutlich, dass bei 7% der Betroffenen der Missbrauch durch einen Weltgeistlichen zwischen dem 18. und 21. Geburtstag endete, bei 9% dagegen in einem Alter von unter 8 Jahren. In 27% der Fälle waren die Betroffenen zwischen 14 und 17 Jahre alt. Der größte Anteil aller Betroffenen, mit 57% deutlich mehr als die Hälfte, war zum Zeitpunkt der letzten Tat zwischen 9 und 13 Jahren alt. Betrachtet man das Alter der Betroffenen bei letzter erlittener Miss(brauchs)handlung durch Ordensgeistliche, müssen die Altersklassen abermals – unwesentlich – verändert werden, um den Anforderungen des Datenschutzes Genüge zu tun. Bei den Ordensgeistlichen finden sich 12 Fälle, in denen das Alter bei letzter erlittener Handlung bestimmt werden kann. Die Kategorie der 9- bis 13-jährigen umfasst hier mit 50% etwas weniger als im Zusammenhang mit weltgeistlichen Beschuldigten, die Kategorie der 14- bis 18-jährigen dagegen ist hier mit 42% deutlich stärker als die entsprechende Gruppe (im Alter von 14 bis 17 Jahren) oben. Auch hier liegt als Erklärung das stärkere Gewicht der Internatsarbeit (im gymnasialen Kontext) bei den Ordenspriestern unmittelbar nahe.

IV. Kirchenbindung – Kontexte und Dauer erlittener Handlungen

Ähnlich wie die Herkunft kann auch die Art der Beziehung von Betroffenen zur Kirche und ihren Einrichtungen Hinweise auf mögliche Risikogruppen geben, so weit sie – vgl. oben – aus der Überlieferung hervorgeht. Um dabei allerdings die Vielzahl an Stellen in den Akten berücksichtigen zu können, in denen lediglich von Gruppen von Minderjährigen als Ziel von Missbrauchs- oder Gewalthandlungen die Rede ist, wurden die Handlungskontexte aus der Perspektive der Beschuldigten erhoben. Wenn sich also ein Priester beispielsweise sowohl an Ministranten als auch an Musikschülern vergangen haben soll, werden diese Kontexte jeweils einmal für die entsprechende Kategorie gezählt. Außerdem wird abermals nach Welt- und Ordensgeistlichen differenziert (Abb. 18 und 19), um etwaige Unterschiede in den Anbahnungs- und Kontaktmöglichkeiten zwischen diesen beiden Gruppen von Priestern aufzeigen zu können.

Bei einem Vergleich der beiden Diagramme wird deutlich, dass ein großer Anteil der Betroffenen im Bistum Passau generell über den Kontakt im Schulunterricht in den Fokus der Beschuldigten geriet. Die Tatsache, dass der Anteil der Betroffenen aus dem Schulkontext bei den Ordensgeistlichen deutlich niedriger ist, kann dadurch erklärt werden, dass diese seltener im Religionsunterricht eingesetzt wurden. In umgekehrtem Verhältnis dazu spiegelt das deutliche Überwiegen des Heim- bzw. Internatskontexts bei den Ordensgeistlichen deren Haupttätigkeits-

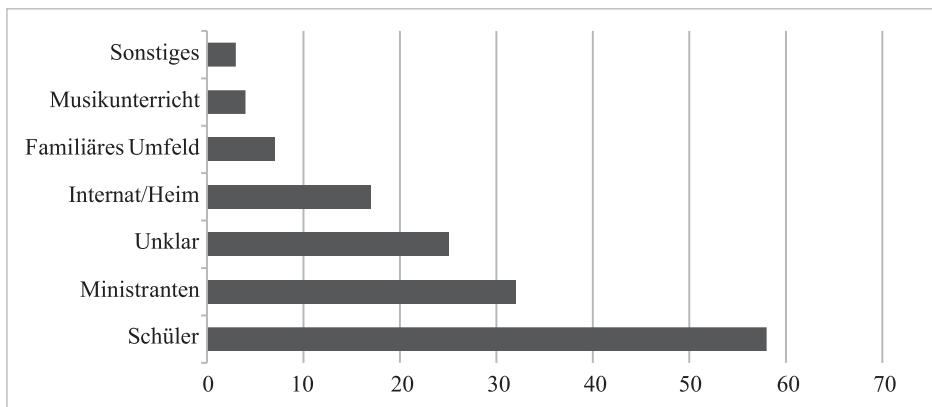


Abb. 18: (Kirchliche) Kontexte des Kontakts von Minderjährigen zu beschuldigten Weltgeistlichen (Anzahl der Erwähnungen)

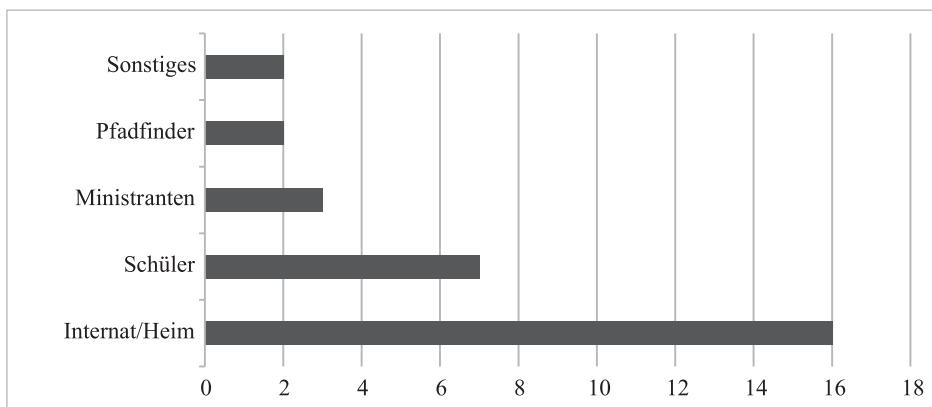


Abb. 19: (Kirchliche) Kontexte des Kontakts von Minderjährigen zu beschuldigten Ordensgeistlichen (Anzahl der Erwähnungen)

schwerpunkt³² im Zusammenhang mit Minderjährigen wider. Bezogen auf den Ministrantendienst zeigt sich wiederum ein deutlich höherer Ausschlag bei den Weltgeistlichen, die naturgemäß häufiger im Gemeindedienst tätig waren. Auch die übrigen Kategorien (familiärer Kontakt, Pfadfinder usw.) weisen in ihrer prozentualen Verteilung sowohl im Vergleich zu anderen Missbrauchs- und Misshandlungskontexten als auch im Vergleich zwischen Welt- und Ordensgeistlichen auf deren jeweilige – typische – Tätigkeitsschwerpunkte hin.

32 Vgl. Kap. H., Abschnitt III.

C. Lebenswelten von Betroffenen

Generell wurde die Schule in der Forschung als ein bedeutender Risikoraum für Missbrauch auch im Kontext mit der katholischen Kirche identifiziert.³³ In anderen Bistümern, wie etwa Osnabrück oder Fulda, spielten die Schulen (wie auch die Internate) allerdings eine nachgeordnete Rolle, während der Ministrantendienst als größter „Gefahrenbereich“ für Kinder und Jugendliche identifiziert wurde, entsprechend den Befunden der MHG-Studie.³⁴ Die Untersuchung zum Missbrauchs geschehen im Bistum Mainz, um nur ein weiteres Beispiel zu nennen, spricht allerdings dafür, dass die Verteilung der Handlungskontexte generell von Bistum zu Bistum stark variiert.³⁵ Für das Bistum Passau ist dabei auch zu berücksichtigen, dass Akte körperlicher Gewalt in die Darstellung einbezogen wurden, sowie außerdem, dass in der Überlieferung besonders aus der Nachkriegszeit viele einschlägige „Ärgernisse“ dokumentiert sind.³⁶

Die quantitative Erhebung der Dauer der erlittenen Übergriffe erwies sich deshalb als schwierig, weil viele Betroffene sich erst spät in ihrem Leben melden und dann die Zeiträume zum Teil nicht mehr genau eingrenzen können. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass ein gewisser Anteil der in den Akten als einmalige Ereignisse festgehaltenen Übergriffe tatsächlich nur die ersten in einer jeweils mehr oder weniger langen Kette von Folgehandlungen waren, die dann nicht mehr dokumentiert worden sind. Um dieser Möglichkeit Rechnung zu tragen, wurde in der Auswertung die Kategorie „bis zu einem Jahr“ eingeführt, in der eben solche tatsächlichen oder vermeintlichen Einzeltaten ihren Platz finden. Auch diesbezüglich wurden die Daten für Betroffene durch Ordensgeistliche und Weltgeistliche getrennt erhoben (Abb. 20 und 21), um vergleichen und eventuelle Auswirkungen der verschiedenen Zugriffsmöglichkeiten aufzeigen zu können.

Bei der Betrachtung der zwei Diagramme wird sofort deutlich, dass in beiden Fällen der größte Teil der Betroffenen bis zu einem Jahr lang Missbrauch, Grenzverletzungen oder körperliche Gewalt erlebte. Frappierend ist jedoch ein bestimmter Unterschied in der Verteilung: Wurde der Missbrauch durch Ordensgeistliche verübt, bestand in mindestens 43 % der Fälle, also knapp der Hälfte aller nachweisbaren Vorkommnisse, ein Tatzeitraum über mehrere Jahre hinweg. Im Vergleich dazu dauerten bei den durch Übergriffe Weltgeistlicher betroffenen Minderjährigen die Misshandlungen in nur (mindestens) 15 % der Fälle über ein Jahr hinaus an. Der Unterschied lässt sich durch das deutlich höhere Näheverhältnis und die Einbindung der Weltpriester in ihre Gemeinden erklären, hierdurch kam es häufiger zu

33 Beer, Missbrauch, S. 116–129; Andresen/Bauch, Tatort, S. 34–39.

34 Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 108 f.; UKA Fulda, Abschlussbericht, S. 102; Dreßing et al., MHG-Studie, S. 141. Vgl. hierzu auch Interview Z2.

35 Weber/Baumeister, Erfahren, S. 96.

36 S. Kap. E.

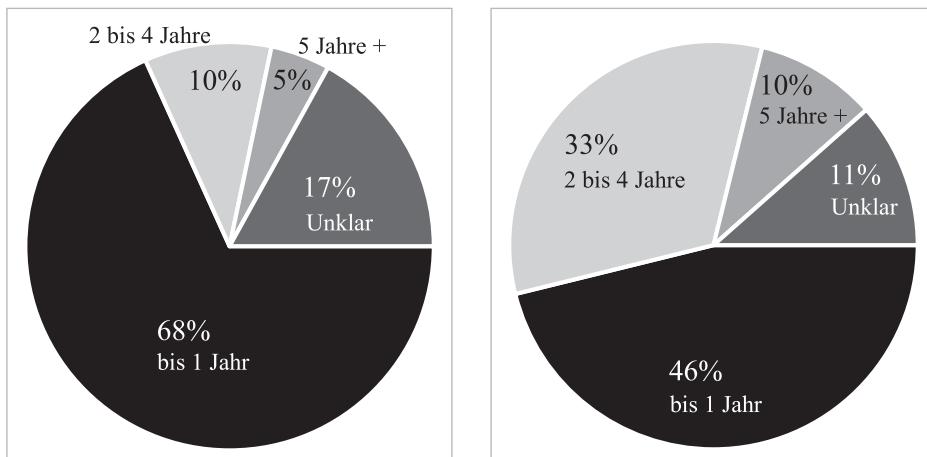


Abb. 20: Erleidenszeiträume Betroffener im Zusammenhang mit Weltgeistlichen

Abb. 21: Erleidenszeiträume Betroffener im Zusammenhang mit Ordensgeistlichen

kurzfristigen grenzüberschreitenden Handlungen oder einmaligen Übergriffen, die sich eben in diesem Bereich sichtbar niederschlagen. Bei den Ordensgeistlichen hingegen stellt der Heimkontext den häufigsten Missbrauchskontext dar; besonders hier waren die Betroffenen oft jahrelang Missbrauch ausgesetzt, dabei durch das System nach außen hin isoliert.

V. Erfahrungen mit dem Anvertrauen an Dritte

Die allgemeine Missbrauchsforchung kennt ebenfalls alle oben skizzierten Erleidenskontakte.³⁷ Sie hat dabei zugleich herausgearbeitet, dass Betroffene vor allem deswegen nach außen hin schwiegen, weil sie schlichtweg keine Chance sahen, Gehör zu finden.³⁸ Auch Passauer Betroffene beschreiben sich als vernachlässigte Kinder, denen eine vertrauensvolle Bindung zur eigenen Familie fehlte – und damit sowohl der Raum zum Anvertrauen als auch ein wachsames Auge der Erziehungsberechtigten.³⁹ Darüber hinaus begründen sie ihr Schweigen mit der Angst, ihr soziales Umfeld werde ihnen nicht glauben, wenn sie Anschuldigungen gegen den Priester erheben würden, oder sie würden sogar noch von den Eltern als Strafe

37 Kavemann et al., Erinnern, S. 79, 89–92.

38 Ebd., S. 85–89.

39 HAM EV ab 2021, Teil 181-494, pag. 153 f. (Justiziarin an UKA Bonn, 18.11.2021); HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (AdL-Antrag, 27.03.2023).

C. Lebenswelten von Betroffenen

geschlagen werden.⁴⁰ Diese Angst gründete sich teilweise darauf, dass – vgl. oben – die besondere Position, die ein Priester in der Gemeinde einnahm, es für viele Menschen unvorstellbar machte, dass er zu solchem Verhalten fähig sei.⁴¹

Hier scheint nicht nur ein bestimmtes Priesterbild durch, sondern auch die besondere Bedeutung der sozialen Ordnung in der Gemeinde, die es aufrecht zu erhalten galt. Die Barriere, die generell durch die dörflichen bzw. gemeindlichen Dignitätsstrukturen und blindes Vertrauen in angesehene Personen entstand, erschwerte es den Betroffenen, Hilfe zu suchen (geschweige denn, zu finden).⁴² Untereinander sprachen betroffene Kinder über die Konsequenzen, die eine Meldung nach sich ziehen konnte.⁴³ Zu dieser Angst kam noch die Scham der Betroffenen, die ihnen das Sprechen erschwerte.⁴⁴ Diese Strukturen, die das Schweigen begünstigten, sind kein Spezifikum des Bistums Passau, sondern lassen sich allgemein für die katholische Kirche feststellen.⁴⁵

Dass die Angst, von den eigenen Angehörigen nicht ernst genommen zu werden, nicht unbegründet war, zeigt sich in einigen Fällen, in denen Kinder sich schließlich doch mitteilten: Ihre Eltern glaubten ihnen nicht oder relativierten ihre Aussagen, verhinderten gar, dass die Betroffenen anderweitig Hilfe suchten – und versetzten ihnen im Extremfall sogar eine Tracht Prügel. Konsequenzen für die beschuldigten Geistlichen blieben aus, selbst dann, wenn sich die Haltung von Eltern später doch noch änderte – die Ordnung in der Gemeinde stand über allem.⁴⁶ Einige Betroffene trauten sich folgerichtig erst im Erwachsenenalter, sich ihrer Herkunftsfamilie anzuvertrauen. Aber selbst diese Erfahrungen waren nicht immer positiv: Versuche, mit dem innersten Kreis über den Missbrauch zu sprechen, wurden abgeblockt, zum Teil mehrfach.⁴⁷ Damit war das Thema für die Betroffenen nicht mehr innerhalb der Familie kommunizierbar, zu groß war die Verletzung durch die Ignoranz oder gar

40 HAM EV ab 2021, Abschnitt 513-429, *passim* (AdL-Antrag, 05.02.2021); HAM EV ab 2021, pag. 6–30 (AdL-Antrag, 27.10.2021); HAM 286-808, pag. 197f. (Besprechungsvermerk Justiziarin, 09.02.2022); Interviews B7, B12, B13, B23.

41 HAM EV ab 2021, Abschnitt 172-909, *passim* (AdL-Antrag, 13.12.2021); HAM 286-808, pag. 197f. (Besprechungsvermerk Justiziarin, 09.02.2022).

42 Vgl. Kavemann et al., *Erinnerung*, S. 83–85.

43 PA 250-621, pag. 291–295, hier pag. 295 (Betroffener an GV Metzl, 04.04.2010).

44 Reg.-Akte Ordens-Provinzialat 62-94, 1947, 1980–2009, pag. 273/275 (Zeuge an Ordinariat, 24.07.1999); HAM EV ab 2022, pag. 10–28, hier pag. 22 (AdL-Antrag, 17.03.2023); Interview B5.

45 Großböltig, *Missbrauch*, S. 39f., 47f., 60.

46 PA 562-650, pag. 361 (Zeuge an NN, 01.10.1965); PA 250-621, pag. 291–295 (Betroffener an GV Metzl, 04.04.2010); HAM EV ab 2021, pag. 2–8, hier pag. 8 (Betroffenenaussage, 06.06.2020), 44 (Telefonnotiz Interventionsbeauftragte, 24.11.2021); HAM EV ab 2022, pag. 2–6, hier pag. 4 (Besprechungsvermerk Interventionsbeauftragte, 21./25.01.2022); Interview B2.

47 Interviews B8, B15.

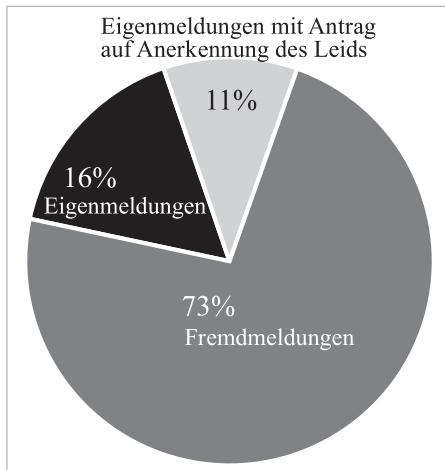


Abb. 22: Meldungen von Betroffenen und Dritten beim Bistum Passau - Übergriffe durch Weltgeistliche

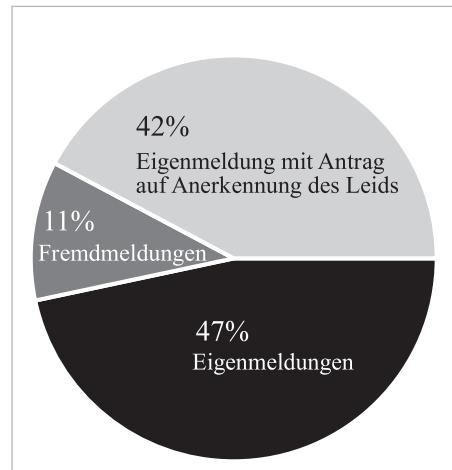


Abb. 23: Meldungen von Betroffenen und Dritten beim Bistum Passau - Übergriffe durch Ordensgeistliche

Infragestellung ihrer Erfahrungen. Personen außerhalb der eigenen Familie wurden zwar nachweislich einige Male ins Vertrauen gezogen, in den Akten finden sich jedoch nur sehr wenige Informationsbruchstücke zu diesem Thema, die zumeist kaum Einblick in die Perspektive der Betroffenen ermöglichen.

Quantitativ lässt sich für das Bistum Passau abbilden, wie viele Meldungen durch Betroffene selbst und wie viele Hinweise von Dritten – sogenannte Fremdmeldungen – beim Ordinariat laut Akten und Studien-Interviews eingingen; bei den Eigenmeldungen werden diejenigen gesondert ausgewiesen, die zur Stellung eines Antrags auf Leistungen in Anerkennung des Leides führten. Abermals ist dabei die Unterscheidung von Missbrauchsfällen im Zusammenhang mit Weltgeistlichen und mit Ordensgeistlichen erkenntnisfördernd (Abb. 22 und 23).

Bei mutmaßlichen Vergehen von Weltgeistlichen dominieren mit 73 % eindeutig die Fremdmeldungen. Demgegenüber wurden bei den Ordensgeistlichen lediglich 11 % der Fälle von Dritten gemeldet. Dieser eklatante Unterschied lässt sich durch die unterschiedlichen Zugangs- und Beobachtungsmöglichkeiten erklären: Kinder, die in Heimen, Internaten oder Seminaren untergebracht waren, lebten deutlich isolierter von ihrem ursprünglichen sozialen Umfeld und generell von der „Außenwelt“. Dadurch hatten Außenstehende weniger Gelegenheiten, mögliche Missbrauchshandlungen zu bemerken und zu melden. Hinzu kommt, dass das Personal in solchen Einrichtungen oft Teil eines geschlossenen Systems war und möglicherweise – aus Loyalität oder Abhängigkeit – die Augen verschloss. Zwar wurden nicht nur Ordensgeistliche in Internaten eingesetzt, sondern auch Diözesanpriester, jedoch bei weitem nicht in derselben Häufigkeit.

C. Lebenswelten von Betroffenen

Im Bereich der Ordensgemeinschaften wurden dementsprechend 89% der bekannten Fälle durch Eigenmeldungen der Betroffenen bekannt. Dieses starke Überwiegen selbst initierter Meldungen verdeutlicht nicht nur die hohe Bereitschaft zur Aufarbeitung innerhalb dieser Gruppe, sondern spiegelt auch strukturelle Unterschiede im Umgang mit dem Thema wider. Bei den Weltgeistlichen hingegen erfolgten lediglich 27% der Meldungen aus Eigeninitiative von Betroffenen.

Diese Unterschiede setzen sich auch bei der Frage fort, ob im Rahmen der Meldung ein Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids gestellt wurde. Innerhalb beider Gruppen gibt es Fälle, in denen die Meldung zu einem Zeitpunkt erfolgte, als ein solcher Antrag noch gar nicht möglich war, weil die entsprechenden Richtlinien oder Verfahren noch nicht etabliert waren. Zudem ist davon auszugehen, dass manche Betroffene bewusst auf einen Antrag verzichtet haben. Insgesamt machen diese Zahlen deutlich, wie sehr sowohl persönliche als auch strukturelle Faktoren darüber entscheiden, ob und wie Betroffene von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext an solcherlei Verfahren teilnehmen – sei es durch eine Eigenmeldung oder durch die Beantragung einer Entschädigung. Sie unterstreichen zudem die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen für Betroffene so niedrigschwellig und sensibel wie möglich zu gestalten, um tatsächliche Aufarbeitung zu ermöglichen.

VI. Folgen von Grenzverletzungen und Übergriffen

Missbrauchserfahrungen werden von Betroffenen als eine Last beschrieben, die den Menschen lebenslang begleitet.⁴⁸ Diese Belastung kann sich in ganz verschiedener Weise ausprägen und ausdrücken – genauso heterogen, wie die Gruppe der Betroffenen an sich ist, prägten Erlebnisse der körperlichen Gewalt, der Grenzverletzung oder des sexuellen Missbrauchs in Kindheit oder Jugend diese Menschen in unterschiedlichster Art und Weise. Häufig wurden die Erlebnisse erst einmal zur Seite geschoben – der Arbeitsalltag, das Aufbauen eines eigenen Lebens oder die selbst gegründete Familie lenkten Betroffene von ihrem Trauma ab. Ganz hinter sich lassen jedoch die wenigsten den Missbrauch, wie das Beispiel einer Betroffenen zeigt: Weil ein Ansprechpartner fehlte, hatte sie ihre Erinnerungen in „eine Schublade gelegt“ und abgehakt; erst mit der wachsenden Medienpräsenz des Themas Missbrauch begann – allmählich – ihre Beschäftigung mit den eigenen Erlebnissen.⁴⁹ Erschwerend kommt bei einer Betrachtung der Folgen von Misshandlung oder Missbrauch für Betroffene freilich hinzu, dass deren Sicht und Gefühle bis in die 2000er-Jahre hinein weder vor Gericht noch in bischöflichen Akten Beachtung

48 Interview B12.

49 Interview B22.

fanden.⁵⁰ Generell ergaben aber auch die Gespräche mit Betroffenen im Rahmen dieser Studie, dass die aktive Beschäftigung mit dem eigenen Trauma oft erst spät im Leben einsetzt.⁵¹ Diese Beobachtung wird zusätzlich durch die Erhebung des Alters der Interviewpartner bestätigt (Abb. 24), die deutlich macht, dass eine Aufarbeitung besonders von Betroffenen im Alter von über 60 Jahren durch ein Interview unterstützt wurde; deutlich mehr als die Hälfte der Interviewpartner waren älter als 70 Jahre.

Die Folgen von sexuellem Missbrauch und körperlicher Misshandlung drücken sich in den verschiedensten Formen aus.⁵² Bedingt durch die lange Zeit währende, allgemeine Ignoranz stehen heute allerdings zur Auswertung in der Regel nur Berichte von Betroffenen zur Verfügung, die aus der Distanz von vielen Jahren oder Jahrzehnten zurückblicken. Ihre Beschreibungen sind zwangsläufig durch den individuellen Weg und die Erfahrungen der Berichterstatter geprägt und beinhalten ein Resümee des bisherigen Lebens. Diese Berichte sind den Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leides, den Meldungen in den Personal- bzw. Handakten des Bistums und den Interviews mit Betroffenen entnommen. Insgesamt konnten so im Rahmen der Studie die Folgen des Missbrauchs für rund fünfzig Personen ermittelt werden, ein freilich nur kleiner Einblick in die Lebenswelt der Betroffenen,⁵³ aber gleichwohl ein wertvoller. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der grafischen Darstellung wurden Kategorien über verschiedene Beschreibungen ähnlicher Symptome hinweg gebildet, in grober Orientierung am Vorgehen der MHG-Studie.⁵⁴ Einige Kategorien wurden jedoch mit Rücksicht auf Belange des Datenschutzes zusammengelegt. Dabei wurden sämtliche von den Betroffenen beschriebene Folgen berücksichtigt, ohne eine Wertung oder Gewichtung vorzunehmen. Bei mehrfacher Nennung von Problemen derselben Kategorie, wie zum Beispiel Schlafstörungen und Albträume, erfolgte nur eine einfache Zählung. Das Ergebnis lässt sich folgendermaßen darstellen (Abb. 25):

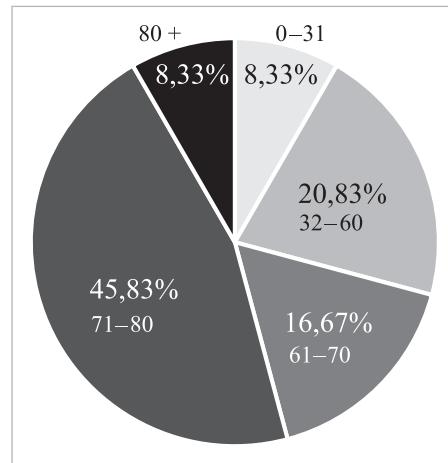


Abb. 24: Altersgruppen der von Missbrauch oder Gewalt betroffenen Interviewpartner

50 Vgl. Kap. E.

51 Vgl. auch etwa Interview B12.

52 Hackenschmied/Mosser, Einrichtungen, S. 492–494.

53 Vgl. Schneider, Gutachten, S. 469.

54 Dreßing et al., MHG-Studie, S. 322 f.

C. Lebenswelten von Betroffenen

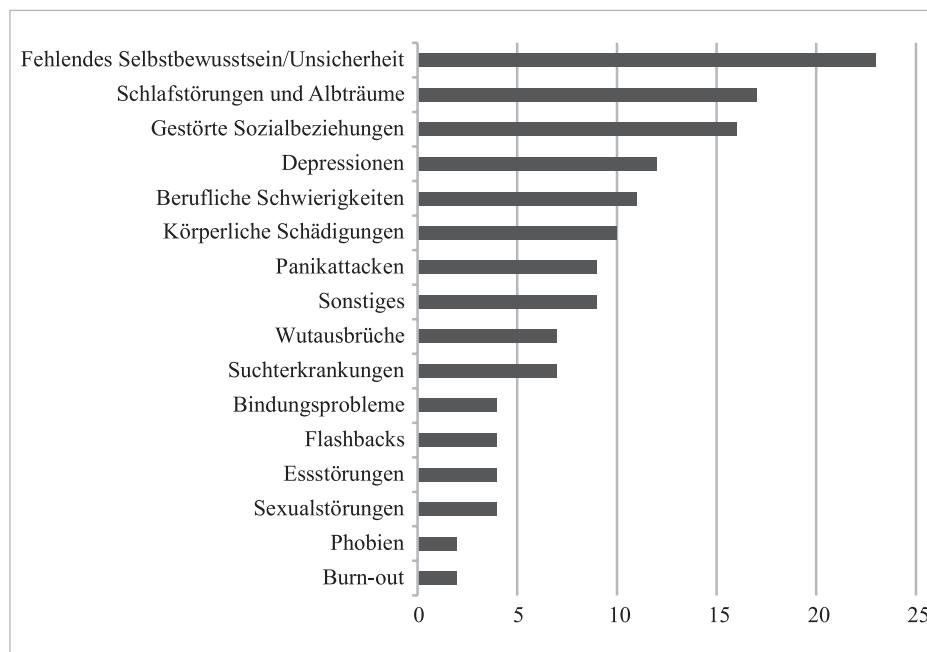


Abb. 25: Psychische und physische Folgen von Missbrauch und Gewalt für Betroffene (Anzahl der Erwähnungen)

Der relativ größte Anteil aller Betroffenen litt oder leidet also aufgrund des Missbrauchs oder der Misshandlung unter fehlendem Selbstbewusstsein, Scham und großer Unsicherheit in sozialen Interaktionen. Unsicherheit in der Kommunikation spiegelt sich auch in der Häufigkeit der gestörten Sozialbeziehungen wider. Die konkreten Einschränkungen oder Ausprägungen für den einzelnen Betroffenen können sich dabei unterschiedlich entwickeln: So beklagt der eine seine übertriebene Fügsamkeit gegenüber Autoritäten, während ein anderer Unterordnungsprobleme angibt.⁵⁵ Diese unterschiedliche Ausprägung von in größerer Perspektive ähnlichen Missbrauchsfolgen kennzeichnet die meisten der oben verwendeten Kategorien. Eine ähnliche Detail-Ausprägung eines Merkmals über mehrere Betroffenenberichte hinweg zeigt sich eher vereinzelt, besonders häufig finden sich Ähnlichkeiten in den Punkten Suchterkrankung, Depression und Burn-out. Besonders wiederum bei den Suchterkrankungen ist hervorzuheben, dass es sich zumeist um Alkoholkonsum handelt, der sich direkt auf die berufliche Laufbahn auswirken konnte.⁵⁶ Dies ist

55 Interview B7; PA 421-386, pag. 20 (Anlage AdL-Antrag, 01.04.2020).

56 Vgl. etwa HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, passim (AdL-Antrag, 17.02.2022).

ein anschauliches Beispiel dafür, dass Folgen von Missbrauch und Gewalt einander bedingen oder verstärken können. So wird von manchen Betroffenen auch vermutet, dass durch die soziale Unsicherheit und das fehlende Selbstwertgefühl ihre vermindernten beruflichen Chancen zu erklären seien.⁵⁷ Andere wiederum geben an, trotz spürbarer Folgen des Missbrauchs ihren Karriereweg als nicht beeinflusst zu empfinden.⁵⁸ Dies alles entspricht auch den Langzeitfolgen, die in anderen Studien beschrieben werden.⁵⁹

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es nicht möglich ist, von den Folgen von Missbrauch oder Misshandlung für einen bestimmten Betroffenen auf die für einen anderen zu schließen. Selbst die Frage, ob jeder Missbrauch Folgen verursacht, kann nur vorsichtig bejaht werden, zumindest die Erinnerung begleitet die Betroffenen aber durch ihr Leben. Tatsächlich beeinträchtigende Folgen treten zwar bei vielen, jedoch nicht bei allen Betroffenen auf und entwickeln sich zudem manchmal erst im fortgeschrittenen Lebensalter. So finden sich in den Akten auch nur Angaben von achtundzwanzig Betroffenen, die aktiv nach einer Therapie zur Aufarbeitung des Erlebten und der Folgen fragten oder selbst von sich berichteten, eine Therapie in Anspruch genommen zu haben.

VII. Betroffene und die Katholische Kirche

Das Verhältnis der Betroffenen zur katholischen Kirche ist ebenfalls uneinheitlich. Manche von ihnen konstatieren ein unbeeinflusstes Verhältnis⁶⁰, den Wunsch nach „Frieden“⁶¹, oder sogar Dankbarkeit für die Chancen und Möglichkeiten, die die katholische Kirche ihnen geboten habe.⁶² Andere berichten von Wut⁶³, Überforderung⁶⁴, einem Vertrauensverlust⁶⁵ oder einem irreparabel gestörten Verhältnis,⁶⁶ das bis hin zu starken negativen Assoziationen beim Anblick von Geistlichen oder

57 Vgl. etwa HAM EV ab 2022, Abschnitt 421-386, *passim* (Anlage zum AdL-Antrag, 01.04.2020); Interview B23.

58 Vgl. etwa Interviews B12, B17; PA 315-220, pag. 85–87 (Betroffener an Orden, 13.03.2024).

59 Frings/Rüschenschmidt, *Bystander*, S. 295; Dreßing et al., MHG-Studie S. 322 f.; Schneider, *Gutachten*, S. 469; Weber/Baumeister, *Erfahren*, S. 845–848.

60 Interview B5.

61 HAM 286-808, pag. 202–204, hier pag. 202 (Schreiben an Bischof Stefan, o. D.).

62 Vgl. etwa Interview B18.

63 PA 250-621, pag. 291–295 (Betroffener an GV Metzl, 04.04.2010); Interviews B13, B16.

64 HAM 286-808, pag. 180 (Betroffener an Justiziarin, 20.01.2022); HAM EV ab 2022, pag. 10–28, hier pag. 20 (AdL-Antrag, 17.03.2023).

65 PA 134-271, pag. 579–581 (Betroffener an Ordinariat, 12.04.2010); vgl. auch Interview B4.

66 PA 522-380, pag. 187–189 (Betroffener an Justiziarin, 03.12.2010).

C. Lebenswelten von Betroffenen

auch zu einer strikten Trennung von Glauben und Institution reichen kann.⁶⁷ Insgesamt finden sich dreizehn Personen in den Akten, die von einem Kirchenaustritt oder zumindest entsprechenden Überlegungen berichten. Einen der dafür genannten Gründe stellt die aus Betroffenensicht unzureichende Verantwortungsübernahme der Katholischen Kirche für den Missbrauch durch Geistliche dar.⁶⁸ Betroffene haben den Eindruck, dass sich die Kirche nicht für ihr Leid interessiert; der Kontakt mit den Missbrauchsbeauftragten des Bistums wird von ihnen negativ konnotiert.⁶⁹ Auch die Art der Aufarbeitung wird stark kritisiert:⁷⁰ Eine Ansprechperson zum Beispiel wird von Betroffenenseite als Anwältin der Kirche verstanden, die ihre Interessen und Wünsche nicht ausreichend berücksichtige – es grenzt an „Bettelei, wenn man etwas erfahren möchte.“⁷¹ Manche werfen der Kirche auch vor, dass sie Betroffene „abfertigen“ und nicht ausreichend ernst nehmen würde, während den beschuldigten Priestern zu viel Schutz zuteilwerde.⁷²

Diese Wahrnehmung einer „Abfertigung“ der Betroffenen findet sich auch in der Unzufriedenheit mit den Entschädigungszahlungen wieder.⁷³ In acht derjenigen Fälle, in denen es zu einer Entschädigungszahlung kam, beschwerten sich die Betroffenen im Anschluss über die Höhe der Summe sowie auch über die Begründung für die Festsetzung.⁷⁴ Besonders, dass der Betrag in Bonn bestimmt wird, ohne dass genau nachvollziehbar ist, wie die zuständige UKA des Bundes im Einzelnen die Beträge festsetzt, wird kritisiert,⁷⁵ während die UKA selbst angibt, sich dabei an Urteilen von staatlichen Gerichten in ähnlichen Fällen zu orientieren.⁷⁶ Einige andre Betroffene sehen Entschädigungszahlungen als das falsche Mittel an, mit der Problematik umzugehen: Die Kirche werde dem Leid damit nicht gerecht, ziehe sich gar aus der Affäre, wo für Betroffene doch Zuwendung und Empathie viel wichtiger

67 Reg.-Akte Missbrauch in der Diözese – Betroffene – 2011–, pag. 41–43 (Zeugin an Bf. Wilhelm, 12.5.2011); HAM EV ab 2021, Abschnitt 354-476, passim (Niederschrift, 21.07.2020), 95–98, hier pag. 97 (Betroffener an GV Ederer, 07.05.2022); HAM 286-808, pag. 237f. (Betroffener an Pfarrer, 20.10.2022); Interviews B8, B11, B22.

68 HAM EV ab 2022, Abschnitt 561-567, passim (Betroffener an IBA, 07.12.2020).

69 HAM EV ab 2021, Abschnitt 353-492, passim (Justiziarin an Betroffenen, 07.04.2010); HAM EV ab 2022, Abschnitt 421-386, passim (Betroffener an GV Metzl, 12.10.2016).

70 HAM 421-386, pag. 430 (Betroffener an IBA, 24.03.2022).

71 PA 315-220, pag. 69–72 (Telefonvermerk IBA, 22.02.2024); Interview B16 (Zitat).

72 Reg.-Akte Missbrauch in der Diözese – Betroffene – 2011–, pag. 41–43 (Zeugin an Bf. Wilhelm, 12.05.2011); HAM 286-808, pag. 48–50 (Betroffener an Einrichtung, 25.12.2020); PA 315-220, pag. 87–85 (Betroffener an Orden, 13.03.2024); Interview B22.

73 HAM EV ab 2022, pag. 60 f. (Betroffener an MBA, 08.01.2021), 182 f. (Betroffener an IBA und MBA, 05.03.2023); Interview B8.

74 HAM EV ab 2021, pag. 107 f. (Betroffener an Polizeiinspektion, 07.12.2022); Interview B5.

75 HAM EV ab 2021, pag. 66–78 (Betroffener an div. Adressaten, 28.01.2022); ebd., Abschnitt 353-492, passim (AdL-Antrag, 26.4.2011).

76 UKA Bonn, FAQ (<https://www.anerkennung-kirche.de/faq>, letzter Aufruf: 22.08.2025).

seien.⁷⁷ Ob sie letztere tatsächlich vom zuständigen Personal bzw. den Beauftragten des Bistums entgegengebracht bekämen, darüber gehen die Meinungen der Betroffenen auseinander.⁷⁸

77 Interviews B7, B16, B17; HAM EV ab 2021, Abschnitt 353-492, *passim* (AdL-Antrag, 26.04.2011); *ebd.*, Abschnitt 421-386, *passim* (Betroffener an Justiziarin, AdL-Antrag, 02.05.2019).

78 Interviews B5, B7, B12, B15, B16; HAM EV ab 2022, pag. 101 (Betroffener an Sekretärin, 06.05.2021), 138–154, hier pag. 148 (AdL-Antrag, 25.01.2022); PA 315-220, pag. 72–69 (Telefonvermerk IBA, 22.02.2024).

D. Beschuldigte: Kennzeichen und Merkmale

I. Vorbemerkung

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, ist es nicht Ziel dieses Kapitels, eine Beschuldigten- „Typologie“ zu erarbeiten oder zu versuchen, die beschuldigten Passauer Kleriker bereits an anderer Stelle definierten „Typen“ zuzuordnen.¹ Abgesehen davon, dass auch für die Geistlichen dieses Bistums in der Breite keine dafür ausreichenden Informationen vorliegen, dürfte es mit Blick auf präventive Maßnahmen kaum praxistauglich sein, etwaige Priesteramtskandidaten mit ihren individuellen Persönlichkeitsmerkmalen und Charakterzügen nach einem feststehenden Schema „sortieren“ zu wollen. In diesem Kapitel soll es vielmehr 1. darum gehen, die Gruppe der beschuldigten Geistlichen nach Alter bzw. Weihejahrgang sowie Dienststellung zur Zeit ihrer mutmaßlichen Taten zu charakterisieren, um generelle Aussagen über „Risikogruppen“ treffen zu können, und zwar im Verlauf der Zeit. Sodann werden 2. mögliche Anhaltspunkte für problematische psychische o. ä. Vorbbelastungen (Dispositionen), wie sie in den Quellen aufscheinen, beschrieben und qualifiziert, wobei hier ebenfalls die historische Entwicklung aufschlussreich sein kann, und zudem die Frage wichtig ist, in wie vielen Fällen das Ordinariat bzw. die Bistumsleitung von diesen Dispositionen Kenntnis hatten bzw. haben konnten. Etwaige Unterschiede zwischen Missbrauchs- und Gewaltbeschuldigten – oder solchen, die Vergehen beiderlei Art begangen haben sollen – werden dabei berücksichtigt. 3. sollen Anbahnungs- und Handlungskontexte von mutmaßlichen Missbrauchs- und Gewalttaten sowie Geschlechtspräferenzen von Beschuldigten knapp und konzentriert dargestellt werden, in Ergänzung zu den im Kapitel „Lebenswelten von Betroffenen“ aus verschiedenen Perspektiven gebotenen Ergebnissen zur Frage nach den Risikofaktoren für Minderjährige, in Kontakt mit einem potentiell übergriffigen Priester zu kommen.² 4. steht die Frage nach bestimmten Verhaltensmustern von Beschuldigten im Anschluss an ihre mutmaßlichen Taten im Fokus, unter besonderer Berücksichtigung der dabei gegebenenfalls angewandten Rechtfertigungsstrategien, um auch von dieser Seite her etwaige „systemische“ Aspekte der Phänomenbereiche Missbrauch und Misshandlung identifizieren zu können.

Nachdrücklich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich alle im Folgenden dargebotenen Übersichten und Grafiken auf die *nachträglich ermittelbare*

1 S. die Einleitung, Kap. A., Abschnitt II. Vgl. ebd. zu den im Folgenden ausführlicher dargelegten Fragestellungen, die in Orientierung an anderen Studien entworfen und in das dieser Studie zugrunde liegende Konzept eingefügt wurden.

2 S. Kap. C.

D. Beschuldigte: Kennzeichen und Merkmale

Gruppe der beschuldigten Welt- und Ordenspriester beziehen und dass die Überlieferung wenigstens für den Zeitraum von Anfang/Mitte der 60er- bis Anfang/Mitte der 90er-Jahre unvollständig sein könnte – und damit auch die Zahl der mutmaßlichen Missbrauchs- und Gewalttäter unter den Passauer Klerikern.³ Insbesondere für alle Angaben, die sich auf Entwicklungen im Zeitverlauf beziehen, muss dieser Vorbehalt stets bedacht werden, beispielsweise bei der Frage nach besonders „anfälligen“ Weihejahrängen u. ä.

II. Generelle quantitative Merkmale

Eine genaue Berechnung des Anteils von Beschuldigten am jeweiligen Weihejahrang⁴ macht für das Bistum Passau unter dem oben bereits formulierten Vorbehalt der mutmaßlich einige Jahrzehnte umfassenden Überlieferungs-, „Delle“ wenig Sinn.⁵ Die grafische Darstellung der absoluten Zahl namentlich bekannter, beschuldigter Welt- und Ordenspriester nach Weihejahrzehnten im Zeitverlauf kann jedoch zumindest erste Anhaltspunkte für einen etwaigen Einfluss historischer Zäsuren auf das Geschehen geben (Abb. 26).

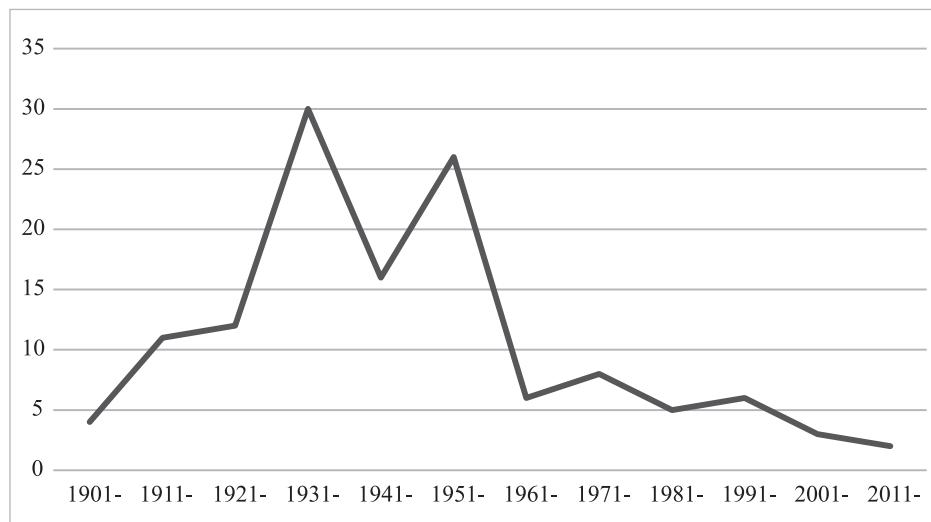


Abb. 26: Anzahl der Beschuldigten pro Weihejahrzehnt

3 S. Kap. B.

4 Vgl. Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 137 ff.; Haase/Raphael, Missbrauch (2024), S. 75 f.

5 Vgl. Kap. C.

Für das Bistum Speyer etwa wurde festgestellt, dass die in den 1950er-Jahren, vor allem aber die zwischen 1920 und 1939 geweihten Priester unter den dortigen Beschuldigten „deutlich überrepräsentiert“ sind, da es sich um Jahre handelte, „die durch markante Systemwechsel und tiefgreifende kulturelle Wandlungsprozesse gekennzeichnet waren, auf die jedoch die katholische Kirche in den von ihr vertretenen Werten und Normen und in der Priesterausbildung“ keine ausreichenden „Antworten zu geben in der Lage war.“⁶ Außerdem nennt diese Studie die Teilnahme am Zweiten Weltkrieg und alle damit verbundenen möglichen Folgen⁷ als Risikofaktoren für Missbrauch und Gewalt.⁸ Für das Bistum Passau ist festzuhalten, dass die Weihejahrgänge bis 1945 ebenfalls überrepräsentiert sind, mit 59 Beschuldigten gegenüber 69 aus den Jahrgängen seit 1945 bis um 2020, also einem deutlich längeren Zeitraum.⁹ Außerdem ist bekannt, dass die Alumnen des Passauer Priesterseminars „weitgehend“ zum Kriegseinsatz herangezogen wurden und davon wiederum der überwiegende Teil auch eine Verwundung davontrug.¹⁰ In Kombination mit der obigen Grafik kann zumindest vorsichtig geschlossen werden, dass diese in den Jahren nach 1945 Geweihten wie auch ihre „Vorgänger“ aus den 30er-Jahren, die potentiell jung genug waren, um für den Kriegsdienst infrage zu kommen, besonders prädestiniert waren, sich an Minderjährigen zu vergehen. Dieser Aspekt wird vor allem unten im Zusammenhang mit der Frage nach den besonderen Dispositionen von Beschuldigten zu berücksichtigen sein.

Indessen macht es einen Unterschied, in welchem Lebensjahrzehnt und auf welcher Stufe der „Karriereleiter“ ein Mann diese Erfahrungen machen musste und ob er – vgl. oben – die gesamte Weltkriegsepoke mehr oder weniger vollständig und bewusst erlebt hat. Mit Rücksicht auf diese Befunde, aber auch auf die Überlieferungen „Delle“ sowie die Datengrundlage erscheint es sinnvoll,¹¹ im Folgenden grundsätzlich nur zwei Gruppen zu unterscheiden, um zu den angestrebten Erkenntnissen zu gelangen: die vor 1945 konsekrierten Beschuldigten und die seitdem zu Priestern geweihten. Auffällig ist hier zunächst, dass die nach 1945 in den Klerikerstand eingetretenen¹² Beschuldigten ihre ersten mutmaßlichen Missbrauchs- oder Misshand-

6 Schraut, Einführung, S. 17f.; vgl. dies., Befund, S. 48f.; dies., Bistum Speyer, S. 185.

7 Vgl. unten, Abschnitt III.

8 Schraut, Einführung, S. 20; vgl. Orth, Bistum Speyer, S. 271 ff.

9 Bei den beschuldigten Ordenspriestern konnte nur für gut zwei Drittel (22 von 31) der Weihejahrgang festgestellt werden, hier beträgt das Verhältnis 4 : 18. Nimmt man nur die Weltpriester, wird das festgestellte Phänomen bei 55 bis und 51 seit 1945 geweihten besonders deutlich.

10 Wurster, Passau – Priesterseminar, S. 174.

11 Die Datengrundlage für die Jahrzehnte nach 1945 ist schlichtweg zu dünn, um weitere Unterscheidungen etwa der Weihejahrgänge vor und nach 1960 sinnvoll vornehmen zu können.

12 Gemäß Kirchenrecht erfolgte die Weihe in der Regel nicht vor dem 25. Lebensjahr (vgl. Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 123 mit Anm. 174).

D. Beschuldigte: Kennzeichen und Merkmale

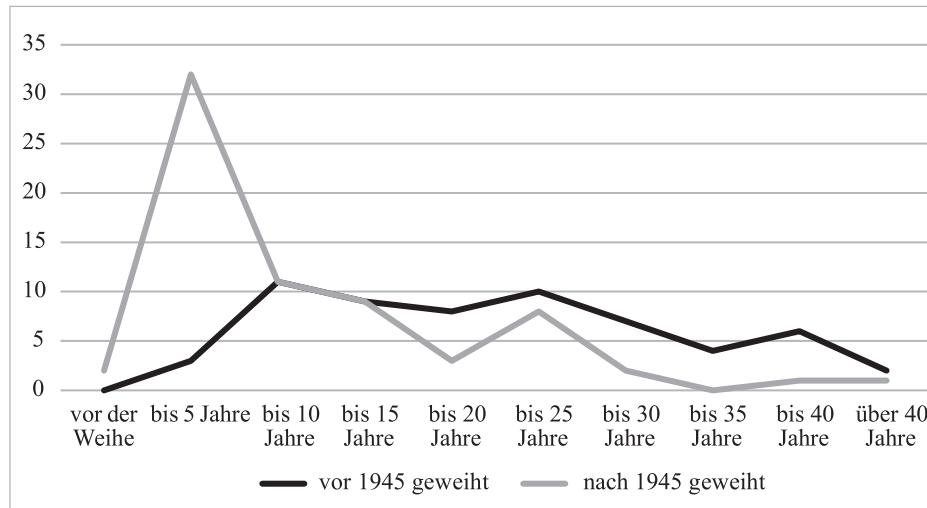


Abb. 27: Zeitlicher Abstand zwischen Priesterweihe und mutmaßlicher Erstatt (Anzahl der Beschuldigten)

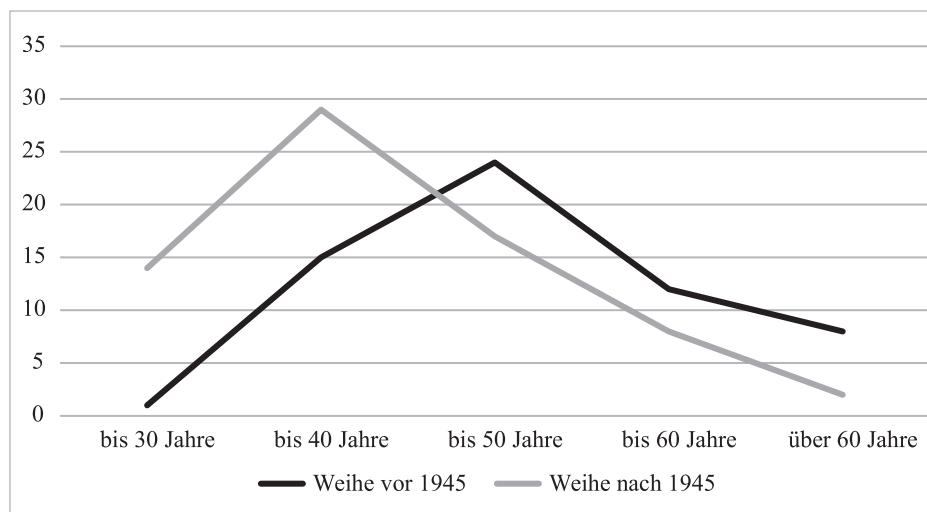


Abb. 28: Anzahl der Beschuldigten nach Alter bei mutmaßlicher Erstatt

lungstaten in der Regel mit geringerem zeitlichen Abstand zur Weihe begingen als ihre „Vorläufer“ (Abb. 27), nämlich im Durchschnitt nach ca. 11 Jahren gegenüber ca. 17 Jahren, noch dazu mit einem überdeutlichen „Hoch“ in den ersten fünf Jahren des Daseins als Geistlicher. Dementsprechend waren sie bei ihrer mutmaßlichen Erstatt mit im Durchschnitt ca. 40 Jahren deutlich jünger (Abb. 28) als die vor 1945 Geweihten mit ca. 47 Jahren. Noch deutlicher wird der Unterschied indessen beim

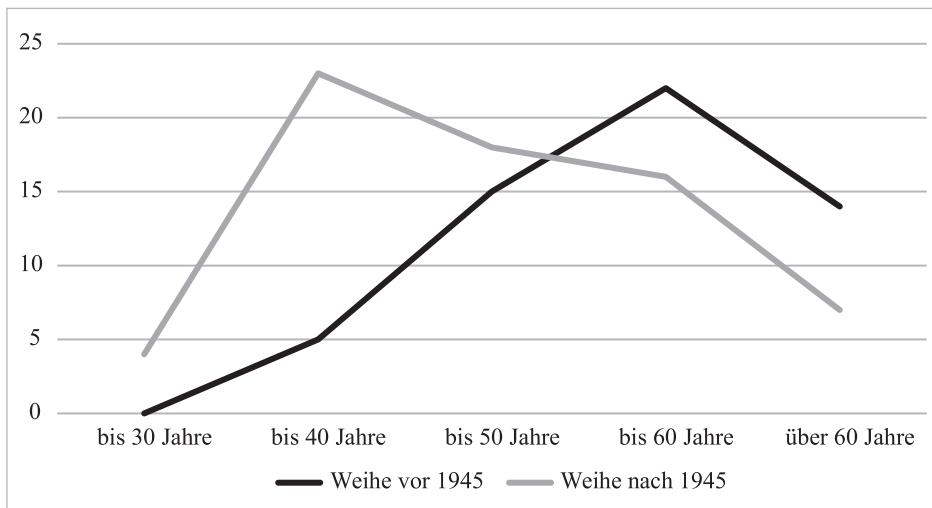


Abb. 29: Anzahl der Beschuldigten nach Alter bei mutmaßlicher Letzttat

Alter zur Zeit der mutmaßlichen Letzttat, das bei den vor 1945 geweihten Beschuldigten mit rund 54 Jahren signifikant höher liegt als bei den in der Nachkriegsepoke konsekrierten mit 45–46 Jahren (Abb. 29). Da in den bislang vorliegenden Studien zu anderen (Erz-)Bistümern nicht nach „Generationen“ differenziert wird wie hier, ist ein Vergleich der Ergebnisse nur eingeschränkt möglich, doch weisen die dortigen Angaben zum Durchschnittsalter der Beschuldigten bei ihrer Erstattat und zum Abstand zwischen Weihe und Erstattat durchweg zumindest in dieselbe Richtung.¹³

Mit den obigen Befunden korrespondiert auch die Tatsache, dass in der Gruppe der vor 1945 Geweihten durchschnittlich 20 Jahre vom ersten bis zum letzten Tatvorwurf vergingen, in der jüngeren Gruppe nur etwa die Hälfte, nämlich zehn bis elf Jahre.¹⁴ Abb. 30 veranschaulicht diesbezüglich die Häufigkeit verschiedener, mögli-

13 Münster: Durchschnittsalter bei Erstattat 42 Jahre, 13 Jahre nach der Weihe (Große Kracht, Die Beschuldigten, S. 280); Mainz: Durchschnittsalter bei Erstattat um 40 Jahre (Weber/Baumeister, Erfahren, S. 111); Osnabrück: Durchschnittsalter bei Erstattat ca. 42 Jahre (Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 124); Fulda: bei Erstattat höchster Wert im Lebensjahrzehnt zwischen 40 und 49 Jahren, mehr als 15 Jahre nach der Weihe (UKA Fulda, Abschlussbericht, S. 101; die letztgenannte Zahl nach den dortigen Angaben vom Verf. selbst berechnet); Berlin: bei Erstattat höchste Werte in den Lebensjahrzehnten zwischen 30 und 39 sowie zwischen 40 und 49 Jahren (Redeker/Sellner/Dahs, Missbrauch, S. 658).

14 Die Studie zum Bistum Osnabrück kommt hier auf einen Mittelwert von 8,5 Jahren und einen Medianwert von 5 Jahren, wobei freilich 25% der dortigen Beschuldigten über mehr als zehn Jahre hinweg übergriffig geworden sein sollen (Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 121 f.).

D. Beschuldigte: Kennzeichen und Merkmale

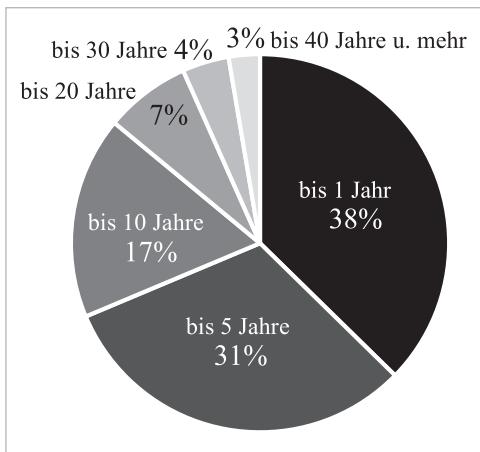


Abb. 30: Prozentuale Verteilung unterschiedlicher Zeiträume zwischen mutmaßlicher Erst- und Letzttat

gerade anderweitig nicht zu besetzenden Position – für den Dienst im Bistum abgestellt wurden und nicht den sonst üblichen „Karriereverlauf“ anstreben).

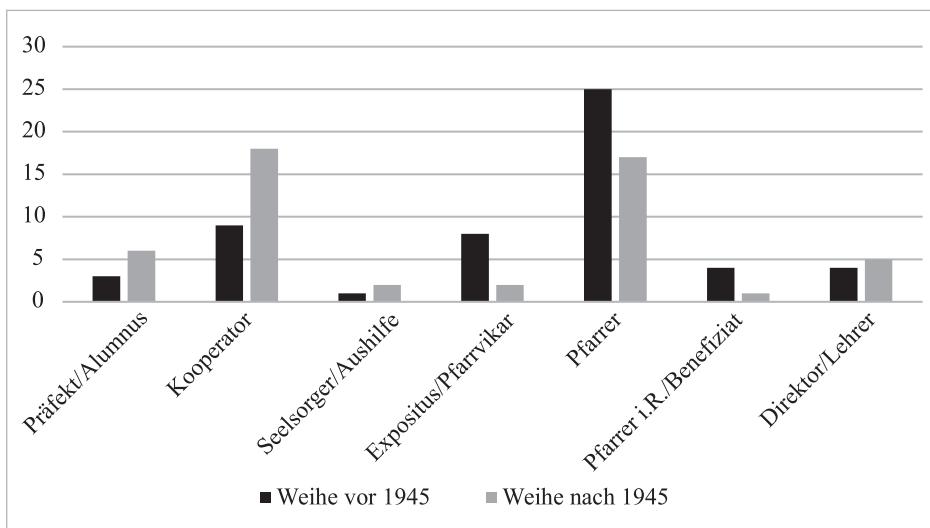


Abb. 31: Anzahl beschuldigter Weltpriester nach Dienststellung bei mutmaßlicher Ersttat

15 Vgl. die Studie zum Bistum Mainz (Weber/Baumeister, Erfahren, S. 86), der zufolge die „Tatzeiträume“ dort überwiegend 1 bis 2 Jahre umfass(t)en, alle weiteren Kategorien (bis 20+) geringere Werte aufweisen und gleichmäßig groß ausfallen.

cher Tatzeiträume.¹⁵ Auch dabei kann auf eine Differenzierung nach „Art“ des Priesters, nach Art der mutmaßlichen Vergehen und nach Zeitabschnitten verzichtet werden, da die Rohdaten keine auffälligen Unterschiede erkennen lassen.

Fragt man indessen nach der Dienststellung bei mutmaßlicher Erst- und Letzttat (Abb. 31 und 32), werden Unterschiede erkennbar, die abermals mit den obigen Befunden korrespondieren (wobei hier nur Weltpriester berücksichtigt werden, da Ordenspriester in der Regel nur nach Bedarf für eine befristete Zeitspanne – quasi als Aushilfe auf einer

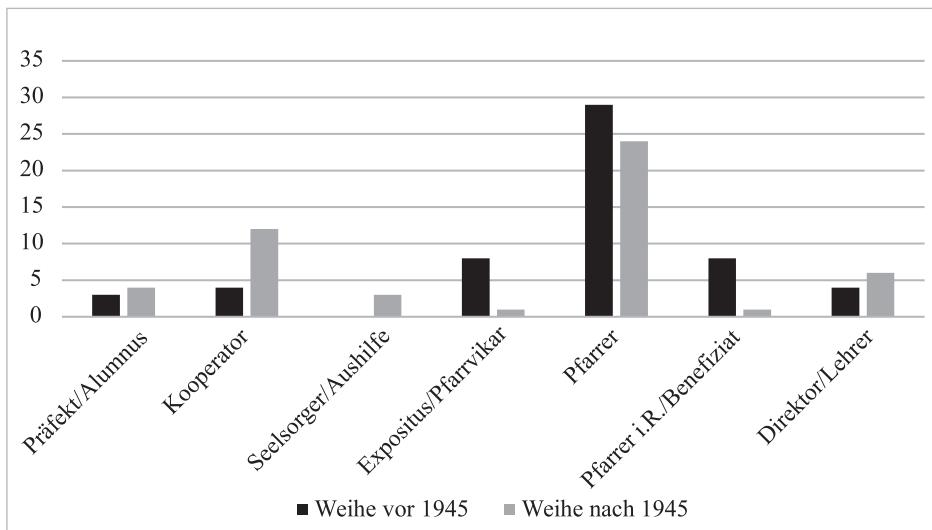


Abb. 32: Anzahl beschuldigter Weltpriester nach Dienststellung bei mutmaßlicher Letzttat

Vor 1945 geweihte Beschuldigte begingen demnach mutmaßlich als Pfarrer ihre erste und letzte Missbrauchs- oder Gewalttat. Nach 1945 geweihte waren zum Zeitpunkt der ersten Vorwürfe weitaus häufiger Kooperatoren bzw. Kapläne, also junge Geistliche ohne Leitungsverantwortung; erst bei ihrer mutmaßlichen Letzttat waren sie überwiegend Pfarrer, aber auch dann noch weit häufiger (erst) Kaplan als die Angehörigen der ersten Gruppe. Eine etwaige Disposition für einschlägige Handlungen kam also bei der „älteren Generation“ später zum Durchbruch als bei der jüngeren und wurde im Durchschnitt deutlich länger ausgelebt.¹⁶

III. Grundsätzliche Dispositionen und spezielle Traumata

An dieser Stelle bedarf es einer ausführlicheren Vorbemerkung, da es in einer geschichtswissenschaftlichen Arbeit selbstverständlich nicht darum gehen kann, medizinisch-psychologische Urteile zu fällen. Hinweise auf vorab bekannte psychische Belastungen, nachträglich festgestellte Erkrankungen von Beschuldigten o.ä. sind grundsätzlich so erfasst und verarbeitet worden, wie sie aus den Akten des

16 Andere Studien differenzieren hier in der Regel nicht nach Weihejahrgängen und beziehen zudem oftmals Laien in ihre Erhebung nach Beruf bzw. beruflicher Position mit ein, bilden dabei zumeist auch nur sehr grobe Kategorien, so dass ein Vergleich kaum möglich ist (vgl. die Übersicht bei Schneider, Bestandsaufnahme, S. 283 f.).

D. Beschuldigte: Kennzeichen und Merkmale

Ordinariats und gegebenenfalls anderen Quellen – selten Interviews – unmittelbar hervorgehen, das heißt so, wie sie von den Urhebern der jeweiligen Überlieferung formuliert wurden. Mit besonderer Vorsicht zu behandeln sind dabei Selbst- und Fremdangaben über Priester, die im Rahmen etwaiger Gerichtsprozesse oder in ähnlichen Zusammenhängen gemacht wurden und potentiell eher zu den Rechtfertigungsstrategien gehören. Weil beispielsweise die Ergebnisse einer medizinischen oder psychologischen Begutachtung nicht aussagekräftig sind, wenn diese für einen Gerichtsprozess durch einen erkennbar wohlwollenden Arzt vorgenommen wurde, oder eine in den Quellen kirchlicherseits festgehaltene „Diagnose“ oftmals keine solche ist, sondern vielmehr den Versuch darstellt, eine Erklärung für von der Norm abweichende Verhaltensweisen zu finden, wird im Folgenden auch ein größeres Kategoriensystem als etwa in der MHG-Studie¹⁷ angewendet.

Dabei erweist sich die zeitgenössische, in den Akten zu findende Terminologie überhaupt als ebenso vielfältig wie unscharf. So ist im Zusammenhang mit Beschuldigten – bevor oder nachdem Vorwürfe gegen sie erhoben wurden – immer wieder die Rede von „Nervosität“ oder „Nervenleiden“; davon, dass der Priester „nicht ganz natürlich“ oder „abnorm“ veranlagt sei, „geisteskrank“ oder „psychopathisch“, „unberechenbar“ oder einfach nur „unausgeglichen“, womöglich aufgrund einer physischen Erkrankung oder eines Unfalls, oder auch als familiäres Erbe. Selbst konkretere Krankheitsbilder bzw. Veranlagungen wie „Neurosen“, „Schizophrenie“ oder dezidiert „Pädophilie“ werden genannt, doch handelt es sich auch hierbei in der Regel um „Diagnosen“ bzw. Spekulationen medizinisch-psychologischer Laien. Gelegentlich finden sich zwar durchaus Einschätzungen von Fachleuten, die bei angeklagten Geistlichen Minderwertigkeitskomplexe, Depressionen, Störungen im Sozialverhalten, Unreife oder ähnliches diagnostizierten, was jedoch eben nicht selten unter dem oben genannten Vorbehalt zu sehen ist. Pädophilie im Sinne einer regelrechten Diagnose taucht in der Aktenüberlieferung im Übrigen lediglich in einer niedrigen einstelligen Zahl von Fällen auf.¹⁸

Etwas besser greifbar ist daneben – vgl. oben – die (potentielle) Schädigung bzw. Traumatisierung eines Klerikers infolge einer Kriegsteilnahme, womöglich inklusive Verwundung oder Kriegsgefangenschaft, oder aber Gestapo- bzw. KZ-Haft, gegebenenfalls mit selbst erlittener Misshandlung, sowie ein etwaiges Schicksal als Vertriebener bzw. Flüchtling aus den deutschen Ostgebieten o. ä. Ein Zusammenhang mit späteren Missbrauchs- oder Gewalthandlungen ist hier jeweils zumindest

17 Vgl. Dreßing et al., MHG-Studie, S. 153 f.

18 Zur Differenzierung etwa zwischen „wahrer“ und „opportunistischer“ Pädophilie sowie diversen möglichen nicht-pädophilen Störungen, die für hetero- oder homosexuelle Übergriffe Erwachsener auf Minderjährige ursächlich sein können, siehe Berner, Missbrauch, S. 3–12; zusammenfassend und mit Verweis auch auf die MHG-Studie Großbölting, Hirten, S. 121.

wahrscheinlich, sofern er nicht aus den Quellen offensichtlich hervorgeht.¹⁹ Wenn allerdings ein solches „Trauma“ und eine wie auch immer definierte „Störung“ gemäß den o. a. Formulierungen nebeneinanderstehen, ohne dass ein unmittelbarer Zusammenhang hergestellt wird oder ersichtlich ist, muss dies – wie unten versucht – eigens hinterfragt werden. Gesondert auszuweisen sind schließlich außerdem vage Angaben oder Vermutungen bzw. Gerüchte über gesundheitliche oder allgemeine sexuelle Probleme sowie Alkoholismus bei Missbrauchs- und Gewalt-Beschuldigten – als womöglich schwächere, aber dennoch ebenfalls zu berücksichtigende potentielle Risikofaktoren.

Zentral und erkenntnisleitend für die quantitative Analyse ist bei alledem zunächst die Frage, welche (zugeschriebenen) Eigenschaften unter den Tätern bzw. Beschuldigten gehäuft feststellbar und mithin als problematisch anzusehen sind. Eine Sonderrolle nahm dabei bislang häufig die Frage nach dem Einfluss von Homosexualität einerseits, den Wirkungen des Zölibats andererseits ein;²⁰ beide Faktoren werden daher im Folgenden gesondert bzw. aus jeweils eigener Perspektive behandelt, mit Blick auf den aktuellen Forschungsstand freilich in gebotener Kürze. Hinzu kommt schließlich, mit Blick auf einen der Schwerpunkte dieser Untersuchung, als Erkenntnisziel die Frage nach der Vorab-Wissensrate des Ordinariats, sprich die Frage, ob Risikofaktoren im konkreten Fall vor der Weihe oder zumindest vor der mutmaßlichen Erstatt (bzw. dem ersten Vorwurf gegen einen Beschuldigten nach 1945) intern bekannt waren.

Zunächst macht es an dieser Stelle wieder Sinn, zwischen Welt- und Ordenspriestern zu unterscheiden, da die einschlägige Überlieferung zu letzteren allzu spärlich und vage ausfällt. Im Zusammenhang mit 81 beschuldigten Weltgeistlichen liegen Hinweise auf eine Vorbelastung bzw. „Störung“ vor, die als ursächlich für potentielle Übergriffe in Frage kommen könnten. 43 von ihnen wurde Missbrauch, 20 die Misshandlung Minderjähriger vorgeworfen, und weiteren 18 beides. Dispositionen, die in Form von „Laiendiagnosen“, Gefälligkeitsgutachten o. ä. überliefert sind, können dabei für 33 Priester festgehalten werden, wobei das Verhältnis Missbrauch –

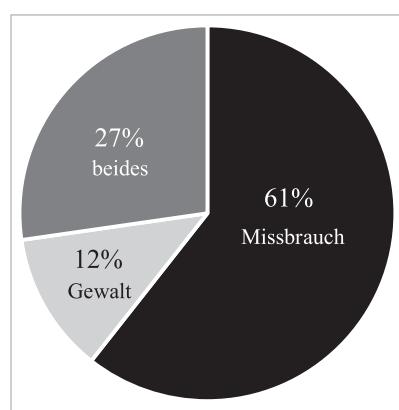


Abb. 33: Prozentuale Verteilung aktenkundiger Vorbelastungen („Störungen“) von Beschuldigten

19 Vgl. hierzu neben der o. a. Speyrer Studie auch etwa die Untersuchung zum Bistum Münster (Frings/Große Kracht, Therapeuten, S. 409); zur entsprechenden Wahrnehmung durch Mitbrüder auch Interview K18.

20 Vgl. Dreßing et al., MHG-Studie, S. 10–12 und öfter.

D. Beschuldigte: Kennzeichen und Merkmale

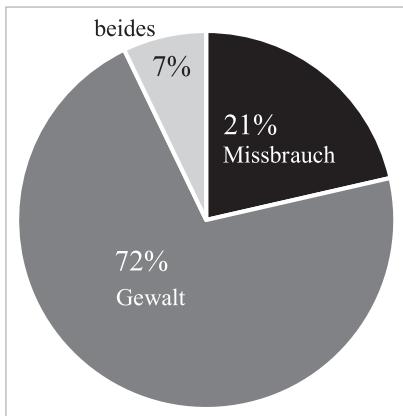


Abb. 34: Prozentuale Verteilung aktenkundiger Kriegs- und Krisenerlebnisse bei Beschuldigten mit Priesterweihe bis 1945

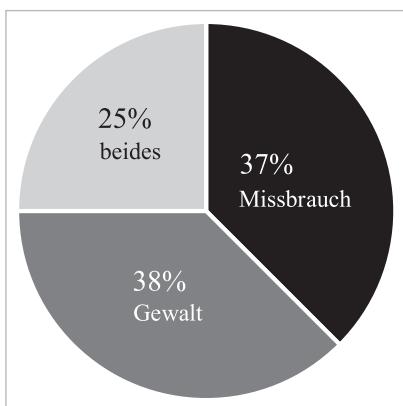


Abb. 35: Prozentuale Verteilung aktenkundiger Kriegs- und Krisenerlebnisse bei Beschuldigten mit Priesterweihe seit 1945

Gewalt – beiderlei Vorwürfe hier 20 zu 4 zu 9 beträgt (Abb. 33). Die Vorab-Wissensquote des Bischöflichen Ordinariats liegt hier mit mindestens 22 Fällen bei ca. 66 %.

Ein möglicherweise ursächliches Trauma aus Krieg, Verwundung, Gefangenschaft oder Vertreibung erlitten 22 beschuldigte Kleriker, davon sechs, die mit Missbrauchs-handlungen in Verbindung gebracht werden, außerdem 13 mutmaßliche Gewalttäter und drei, die beiderlei Vorwürfe trafen. Die weit überproportionale Anzahl an potentiellen Misshandlungsvergehen fällt hier unmittelbar auf und lässt es auch hier angeraten erscheinen, zwischen den Weihejahrgängen vor und nach 1945 zu differenzieren. Tatsächlich verzeichnen die Quellen im Zusammenhang mit zehn von 14 Beschuldigten der Weihejahrgänge vor 1945 körperliche Gewalt, bei lediglich dreien ist von Missbrauch die Rede (Abb. 34). Bei den übrigen, nach 1945 geweihten, hier acht Kleriker, beträgt das Verhältnis dagegen eins zu eins (Abb. 35).

Vorab sollte dem Ordinariat eigentlich in jedem dieser Fälle der Lebenslauf des Beschuldigten bekannt gewesen sein. Ob man sich zeitgenössisch aber – gegebenenfalls – des potentiell traumatisierenden Charakters der Kriegs- und Krisenerfahrungen und der möglichen Folgen bewusst war, kann indessen nicht nachvollzogen werden; immerhin ist hier ein Zusammenhang in mindestens sieben Fällen explizit aus der Aktenüberlieferung ersichtlich.

Schwieriger wird es, wenn einem beschuldigten Priester auf Grundlage der Überlieferung sowohl eine grundsätzliche „psychische Störung“ als auch ein erlebnisbedingtes mutmaßliches Trauma zugeschrieben werden kann, und zwar ohne erkennbare Verbindung zwischen diesen beiden Faktoren. Dies betrifft insgesamt elf Kleriker – auffällige Unterschiede zwischen den beiden Weihegruppen gibt es hier nicht –, von denen acht sexuelle Übergriffe begangen haben sollen, während einem von ihnen körperliche Misshandlungen vorgeworfen wurden; in zwei Fällen kam

mutmaßlich beides zusammen (Abb. 36). Explizit wusste das Ordinariat dabei vorab in mindestens acht Fällen (72 %) um die Risikofaktoren.²¹

Vage Angaben im oben beschriebenen Sinne (also persönliche „Probleme“ verschiedener Art) finden sich schließlich zu insgesamt 15 beschuldigten Weltpriestern, wobei die Weihegruppe unerheblich ist; neunmal ging es bei den Vorwürfen um Missbrauch, zweimal um Misshandlung und viermal um beides (Abb. 37). Dem Ordinariat war die jeweilige mutmaßliche Vorbelastung in mindestens elf dieser Fälle (73 %) bekannt.

Soweit also die quellengestützten Hinweise zu beschuldigten Weltpriestern. Zu beschuldigten Ordenspriestern und ihren Dispositionen liegen indessen in nur neun Fällen überhaupt Informationen vor, sechsmal im Zusammenhang mit Missbrauch und dreimal im Zusammenhang mit Gewalt. Zwei Drittel von ihnen hatten mutmaßlich ein Kriegs- oder vergleichbares Trauma erlitten, bei den drei übrigen liegen nur vage Anhaltspunkte vor. In sieben Fällen (78 %) hatte das Bischöfliche Ordinariat oder zumindest die Ordensgemeinschaft, der der Priester angehörte, vorab davon Kenntnis.

Was schließlich Homosexualität und Zölibat als umstrittene Einflussfaktoren speziell für den sexuellen Missbrauch minderjähriger angeht, können Welt- und Ordenspriester wiederum gemeinsam betrachtet werden. Unter den insgesamt 90 beschuldigten Geistlichen, für die überhaupt von einer mehr oder minder klar aus

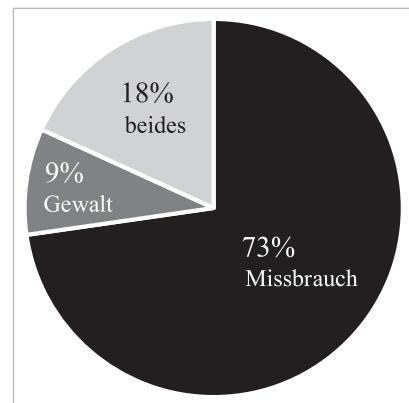


Abb. 36: Prozentuale Verteilung der Kombination aus psychischer Vorbelastung und späterem Trauma von Beschuldigten

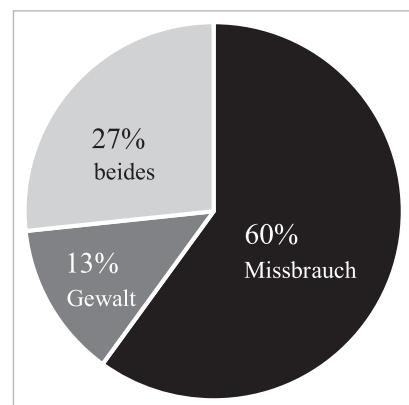


Abb. 37: Prozentuale Verteilung ungenauer Angaben zu etwaigen Risikofaktoren bei Beschuldigten

21 Außerdem weisen zwei dieser elf Priester insofern eine Besonderheit auf, als sie noch vor ihrer Kriegsteilnahme bzw. Inhaftierung erstmals mit einschlägigen Vorwürfen konfrontiert wurden, in der Zeit danach dann weitere Übergriffe begangen haben sollen; zumindest für diese letzteren mutmaßlichen Vergehen ist die Kausalität also ebenfalls kaum zu bestimmen.

D. Beschuldigte: Kennzeichen und Merkmale

den Akten hervorgehenden, mutmaßlichen Vorabbelastung die Rede sein kann, die Missbrauchs- oder Gewalthandlungen begünstigt haben könnte, finden sich 16, denen schon zeitgenössisch und plausibel Homosexualität bescheinigt wurde. Dabei waren jedoch in 13 Fällen zugleich auch andere der oben beschriebenen Faktoren vorhanden und potentiell wirksam. Es bleiben lediglich drei und damit 3,33 % der hier betrachteten 90 Beschuldigten übrig, für deren mutmaßliche Taten sich aus der Überlieferung – wenn man denn Homosexualität überhaupt als Einflussfaktor sehen will – keine andere denkbare Erklärung ergibt, knapp 2 % also aller in dieser Studie untersuchten 154 Kleriker, mithin kein signifikanter Anteil. Dies unterstreicht noch einmal das im Grunde als abschließend zu betrachtende Fazit der Münsteraner Studie zu diesem Punkt:

„[D]ie sexuelle Orientierung des Großteils der Beschuldigten im Hinblick auf Erwachsene [ist] nicht bekannt [...]. Aber selbst wenn diese für jeden einzelnen Beschuldigten vorläge, ließe sich damit noch kein Urteil verbinden, ob Homosexuelle im Vergleich mit Heterosexuellen unter den Beschuldigten überrepräsentiert sind, denn dazu müsste bekannt sein, wie hoch der Anteil homosexueller Priester an der Gesamtzahl der Priester im Bistum insgesamt ist. Generell gilt: Homosexualität allein ist kein Trigger des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen.“²²

Zölibatsprobleme bei offenkundig heterosexueller Veranlagung lassen sich indessen bei 20 des Missbrauchs Minderjähriger beschuldigten Klerikern nachweisen, also bei ca. 22 % von 90 bzw. 13 % von 154. Eine unmittelbare Kausalität wurde dabei lediglich vereinzelt von Priestern vor den Justizbehörden behauptet, mit dem Ziel, mildernde Umstände für sich reklamieren zu können, und ist ansonsten nicht ersichtlich. Überhaupt kann dieser Punkt nach dem Erscheinen der Untersuchung zum Missbrauch Minderjähriger im Bereich der Evangelischen Kirche Deutschlands ad acta gelegt werden, wie bereits die Speyrer Studie festgestellt hat, denn „die ForuM Studie für die evangelische Kirche [zeigte] auf, dass Missbrauch auch hier – ohne Pflichtzölibat – in großer Zahl verübt wurde“.²³

Abzüglich der obsoleten Faktoren Homosexualität und Zölibat hatte das Bischofliche Ordinariat alles in allem in mindestens 57 von 90 Fällen (63 %) Kenntnis von persönlichen Dispositionen von Priestern, die potentiell Missbrauch und Misshandlung begünstig(t)en. In 37 dieser Fälle wurde die Problematik bereits vor der Weihe festgehalten (bei 31 Welt- und sechs Ordensgeistlichen). Zumindest hier hätte man – den entsprechenden (Lern-)Willen vorausgesetzt – frühzeitig eingreifen können.

22 Große Kracht, Die Beschuldigten, S. 279; vgl. bereits Dreßing et al., MHG-Studie, S. 10–12; außerdem Großbölting, Hirten, S. 118–120.

23 Baum, Sündenfall, S. 119; vgl. Forschungsverbund ForuM, Abschlussbericht.

Dabei ist freilich zu bedenken, dass die Priesterseminare generell aufgrund ihrer inneren Struktur mit diversen in sich geschlossenen „Zirkeln“ (Forum Internum und Forum Externum) sowie gewissen Schweigepflichten,²⁴ außerdem angesichts der hier bereits entstehenden quasi-priesterlichen Einbindung der Kandidaten, zumindest in der Vergangenheit prädestiniert war für das Unter-der-Decke-Halten von Anzeichen für Probleme und für einen nachsichtigen Umgang mit den künftigen Mitbrüdern.²⁵ In Passau wurden dementsprechend immer wieder trotz teils schweren Bedenken Priesteramtskandidaten ausgebildet und zur Weihe zugelassen, die sich dann später an Minderjährigen vergingen. Drei Beispiele aus der Zeit um 1945 mögen dies verdeutlichen: Ein Alumnus wurde vor den höheren Weihen vom Regens als „unerträglich nervös und reizbar“ beschrieben – was wohl erblich sei –, vor der Priesterweihe dann als „ein sehr schwieriger, psychopathischer Charakter, mit allen Anzeichen von hysteria virilis [...], in seinen Stimmungen unberechenbar“.²⁶ Ein weiterer zeigte vor den niederen Weihen laut interner Beurteilung „eine gewisse krankhafte Neigung zu Extravaganzen auf, die ihm einmal gefährlich werden könnte“, vor den höheren wurden „seine häufigen Besuche bei seinen Landsmännern im kleinen Seminar“ (= Knabenseminar) bemängelt.²⁷ Ein dritter schließlich wurde vor der Priesterweihe aus gegebenem Anlass „[a]uf die Gefahren eines zu weichen Umgangs mit Knaben [...] besonders aufmerksam gemacht.“²⁸

Für spätere Zeiten – auf Beispiele wird hier aus Gründen des Datenschutzes verzichtet – weisen Kirchenmitarbeiter als Interviewpartner dieser Studie auf die ihrer Ansicht nach bestehende Problematik hin, dass Priesteramtsanwärter trotz sorgfältiger Beobachtung und Einbeziehung etwa von „Beurteilungen der Heimat- und der Praktikumspfarrer“ vor der Weihe nie hundertprozentig sicher eingeschätzt werden konnten, „weil die Kandidaten nicht ‚fertig‘ gewesen sind“, mit dem Ergebnis, dass „manche sich offensichtlich besser und andere schlechter entwickelt haben als [...] erwartet“.²⁹ Dabei sei man freilich davon ausgegangen, dass selbst ein weniger geeigneter Priester „auf einfachen Stellen auch Gutes wirken kann“, während der Regens aufgrund von Ämterhäufung überfordert, der Bischof – der das letzte Wort hatte – „nicht streng“ gewesen sei.³⁰ Womöglich, so ein weiterer Interviewpartner,

24 Vgl. für Passau das Interview K6.

25 Vgl. Große Kracht, Priester, S. 380 ff.

26 PA 214-831, pag. 45 (Beurteilungen zu den Weihen, 07.10.1930 und 24.06.1931).

27 PA 172-909, pag. 55 (Beurteilungen zu den Weihen, 18.12.1935 und 03.12.1938).

28 PA 614-115, pag. 47 (Beurteilung zu den Weihen, 19.06.1953); vgl. ebd., pag. 55 (Niederschrift GV Riemer, 27.04.1954): Priester 614-115 „mußte schon während seiner Tätigkeit als Hilfspräfekt [...] auf eine zu starke Hinneigung zu jungen Buben aufmerksam gemacht werden.“

29 Interview K15.

30 Ebd.; vgl. Interview K5. Die Angaben beziehen sich hier auf die Bischöfe Antonius und Franz Xaver.

D. Beschuldigte: Kennzeichen und Merkmale

habe „das Ordinariat bei manchen Kandidaten zu große Skrupel gehabt [...], ihnen die Priesterweihe am Ende doch noch zu verweigern. Dabei hätte es einige Probleme gelöst bzw. vermieden, wenn man auf den jeweiligen Regens gehört hätte“, so jedenfalls diese Stimme.³¹ Bischof Oster selbst führt indessen in seiner im Interview geäußerten Kritik an früheren Verfahrensweisen nicht nur in Passau, sondern generell noch einen weiteren zentralen Aspekt an: Ein Grund für viele einschlägige Probleme sei ihm zufolge „auch in einer leichtfertig ‚angewandten‘ Gnadentheologie“ zu sehen, „nach dem Motto: ‚Die heilige Weihe wird es schon richten.‘“ Hinzugekommen sei, so Oster, „in vergangenen Jahrzehnten [eine] weithin fehlende existenzielle Auseinandersetzung mit Sexualität im Allgemeinen und in der persönlichen Entwicklung“ der zukünftigen Kleriker, als Hinderungsgrund für die „persönliche Reifung in diesem wichtigen Feld.“³²

IV. Anbahnungs- und Handlungs-Kontexte – Geschlechtspräferenzen

In Ergänzung zu den Ausführungen im Betroffenenkapitel geht es hier darum, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, zunächst bevorzugte Anbahnungs- und Tatkontakte bzw. -räume aus der Perspektive der Beschuldigten knapp zu skizzieren und zu quantifizieren. Dies geschieht im Folgenden mit Blick auf den Erkenntnisgewinn wiederum für Welt- und Ordenspriester getrennt. Die absoluten und relativen Zahlenangaben beziehen sich dabei nicht auf die Beschuldigten, sondern auf deren womöglich mehrfache, unterschiedlich gelagerte „Handlungseinheiten“, wobei lediglich im Zusammenhang mit insgesamt fünf Beschuldigten keine verwertbaren Informationen vorliegen. Bei den Weltpriestern stellt sich die Verteilung wie folgt dar (Abb. 38):

Die relativ meisten mutmaßlichen Übergriffe von Weltpriestern auf Minderjährige ereigneten sich im Schulkontext, sei es, dass sie Schülerinnen etwa während einer Stillarbeit unangemessen berührt, Schüler nach dem Unterricht zu „Aufklärungsgesprächen“ dabeihalten oder aufgrund marginaler Verfehlungen massiv geziichtet haben sollen. Mit einigem Abstand folgt der „öffentliche Raum“ als Anbahnungs- und Tatkontext, mit einer großen Spannbreite von möglichen Ausprägungen etwa vom angeblichen „Auflauern“ und Berühren von Minderjährigen im Wald bis hin zum Ansprechen in der Fußgängerzone oder zum „Nachhausebegleiten“ im Anschluss an Festlichkeiten. Dabei geht es stets um mutmaßliche Übergriffe auf bewusst ausgesuchte, isolierte Betroffene, anders als im kaum geringer dimensionierten, ein Siebtel der Vorfälle umfassenden Kontext „Ministranten/Ausflüge/

31 Interview K12.

32 Interview Bf. Stefan Oster. Vgl. hierzu auch Frings/Große Kracht/Rüsenschmidt, Personalverantwortliche, S. 459 f.

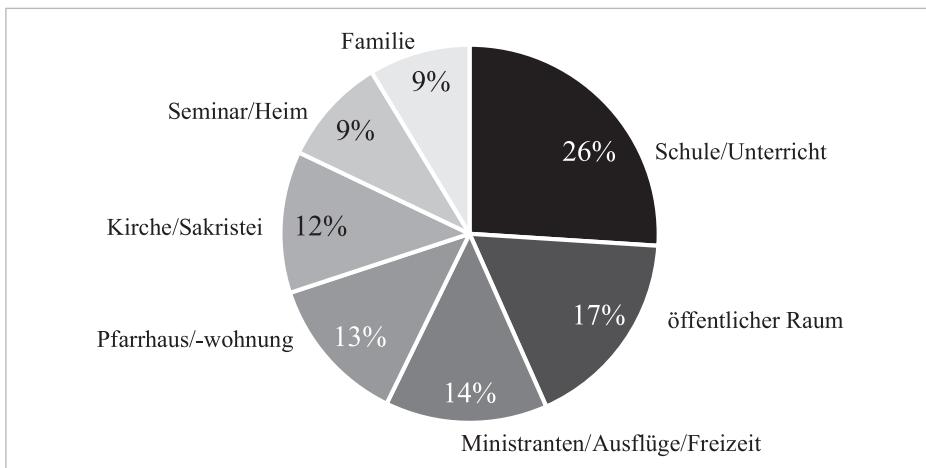


Abb. 38: Prozentuale Verteilung mutmaßlicher Anbahnungsräume bzw. Tatkontakte bei beschuldigten Weltgeistlichen

Freizeit“. Hier konnten zwar letztlich auch einzelne Kinder oder Jugendliche im Fokus des Beschuldigten stehen, doch wurde in der Regel zumindest zur Anbahnung eine Gruppensituation gewählt, sei es beim Baden am See, beim gemeinsamen Versteckspiel, auf Wanderungen, beim Übernachten im Gemeinschaftsquartier oder während einer Autofahrt. Ebenso häufig sollen Betroffene von Beschuldigten unter einem Vorwand ins Pfarrhaus oder in die Kaplanswohnung bestellt – Hilfe beim Aufräumen, Nachhilfeunterricht, Präsentieren von Briefmarkensammlungen – und dann missbraucht worden sein. Kaum seltener ereigneten sich Übergriffe der Überlieferung zufolge in der Kirche oder speziell in der Sakristei, insgesamt ein Achtel aller Fälle. Hierzu zählen etwa die Züchtigung unaufmerksamer Ministranten nach oder sogar während des Gottesdienstes (hier überschneiden sich gegebenenfalls die Kontexte), oder das Betasten von Kindern, die dem Geistlichen beim Umkleiden behilflich waren. Missbrauch im Kontext der Beichte macht mit insgesamt sieben mutmaßlichen Fällen wiederum nur ein Drittel dieser Kategorie aus, insgesamt also ca. 4% der Fälle, und damit deutlich weniger, als etwa in der MHG-Studie ermittelt.³³ Jeweils knapp zehn Prozent der womöglichen Anbahnungs- und Handlungssituationen entfallen schließlich bei den beschuldigten Weltpriestern auf den Seminar- bzw. Heimkontext und den Aufenthalt bei einer befreundeten Familie mit Kindern. Ging es im letztgenannten Fall potentiell stets darum, eine Vertrauensstellung für sexuelle Übergriffe etwa beim Übernachten oder in einer anderen Situation

33 Dreßing et al., MHG-Studie, S. 123 (Angaben nur aus Interviews mit Betroffenen und Beschuldigten: 16 bzw. 25%), 283 (Informationen nur aus der Aktenüberlieferung: 6%). Vgl. zu dieser speziellen Problematik die Beiträge in Karl/Weber, Missbrauch.

D. Beschuldigte: Kennzeichen und Merkmale

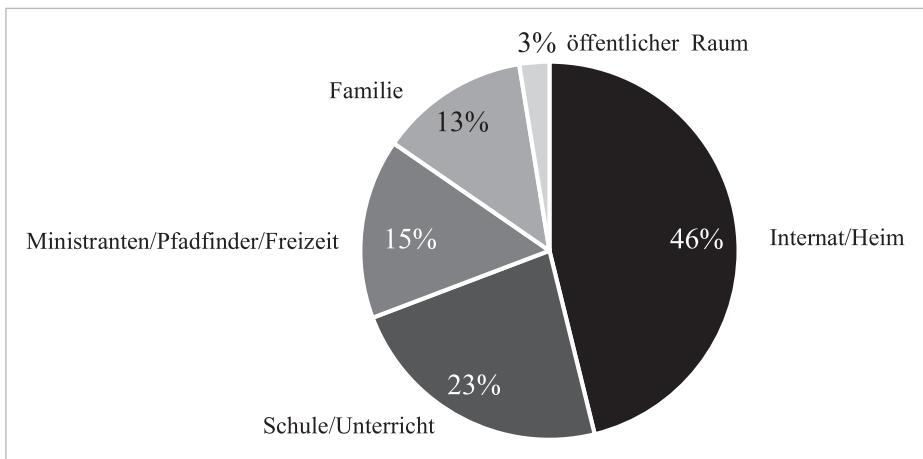


Abb. 39: Prozentuale Verteilung mutmaßlicher Anbahnungsräume bzw. Tatkontakte bei beschuldigten Ordensgeistlichen

des Alleinseins mit dem oder der Betroffenen auszunutzen, so handelt es sich bei den Vorkommnissen im Bereich Seminare/Heime um mutmaßlichen Missbrauch oder Gewalt gegenüber einer größeren Zahl von Schutzbefohlenen, die den „Lauen“ und „Gelüsten“ einer geringen Zahl sie betreuender Priester nahezu schutzlos ausgeliefert waren.³⁴ Dieser Anbahnungs- und Tatkontext ist dabei – soweit es sich aus Akten und Interviews rekonstruieren ließ – nur für die 1940er- bis 1980er-Jahre relevant, alle anderen waren es überzeitlich.

Bei den Ordenspriestern hingegen umfasst der vergleichbare Kontext „Internat/Heim“ fast die Hälfte der mutmaßlichen Handlungskomplexe und ist mit weitem Abstand der größte, außerdem wie die übrigen über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg relevant (Abb. 39). Nicht von ungefähr steht an zweiter Stelle auch mit knapp einem Viertel der womöglichen Vorkommnisse der Anbahnungs- und Tatraum Schule bzw. Unterricht, war dieser Bereich doch stets eng mit dem Internatswesen verbunden. Der Gruppenkontext ist hier, relativ gesehen, so häufig zu verzeichnen wie bei den Weltpriestern, er unterscheidet sich nur durch das Hinzutreten von Pfadfinderaktivitäten als relevanten Raum für mutmaßlichen Missbrauch. Dass Beziehungen zu einzelnen Familien hier im Vergleich überrepräsentiert sind, überrascht ebenso wenig wie die marginale Rolle des „öffentlichen Raumes“ und das Fehlen des Kontexts „Pfarrhaus“. Die unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen von Ordens- im Vergleich zu Weltklerikern, ihre im Normalfall anders fokussierte, eher zurückgezogene Tätigkeit, die selbst bei mehrjähriger Gestellung

34 Siehe hierzu Kap. H.

den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses innerhalb einer ganzen Gemeinde und damit die Anbahnung von Missbrauchshandlungen erschwert, spiegelt sich hier gegebenenfalls wider – ebenso wie im Fehlen des Kontextes „Kirche/Sakristei“.

Zumindest im Zusammenhang mit den Weltgeistlichen scheinen sich hier Passauer Spezifika abzuzeichnen, da vergleichbare Aufstellungen in Studien zu anderen (Erz-)Bistümern nur zum Teil ähnliche Ergebnisse enthalten.³⁵

Ergänzend zu den Ausführungen im Kapitel über die Betroffenen³⁶ sei hier schließlich knapp die Geschlechtspräferenz bei missbrauchsbeschuldigten Passauer Priestern quantifiziert, wobei noch einmal darauf hinzzuweisen ist, dass Homosexualität zumindest als alleinige Ursache – vgl. oben – kein besonderes Gewicht zukommt, vielmehr etwa multikausale psychische Spannungen, besondere Belastungssituationen, u. ä. den Ausschlag geben können.³⁷ Dabei bestehen signifikante Unterschiede zwischen Welt- und Ordensgeistlichen, die eine Zusammenfügung der Zahlen verbieten. Die beiden nebenstehenden Grafiken verdeutlichen dies. Von den beschuldigten Weltgeistlichen waren also nur wenig mehr auf männliche als auf weibliche Kinder und Jugendliche aus, das Verhältnis beträgt hier nahezu eins zu eins (Abb. 40). Änderungen im Zeitverlauf, etwa aufgrund der offiziellen Zulassung von Mäd-

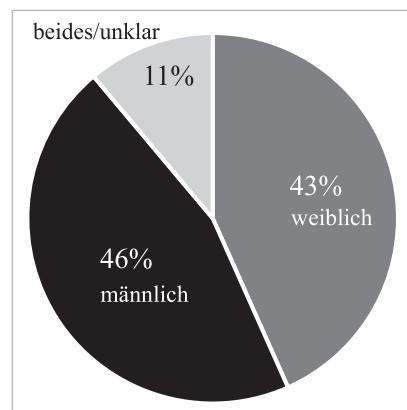


Abb. 40: Prozentuale Verteilung der Geschlechtspräferenz bei Missbrauchsvorwürfen gegen Weltgeistliche

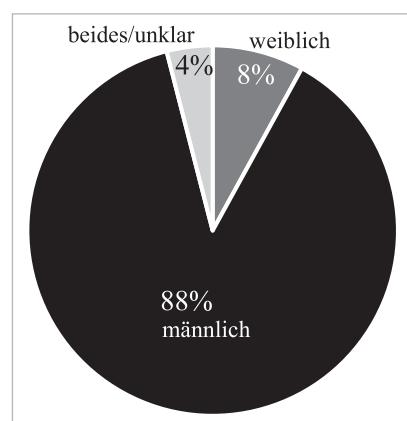


Abb. 41: Prozentuale Verteilung der Geschlechtspräferenz bei Missbrauchsvorwürfen gegen Ordensgeistliche

35 Vgl. etwa Berlin (Redeker/Sellner/Dahs, Missbrauch, S. 650): Pfarrhaus u. ä. 36 %, Internat/Heim 18 %, Kirche 17 %, Ausflug 12 %, Schule 10 %, Öffentlichkeit 6 %, Elternhaus 2 %; Fulda (UKA Fulda, Abschlussbericht, S. 103): Pfarrhaus 30 %, Kirche/Sakristei 16 %, Jugendräume und Ausflug 21 %, sonstiges 33 % (alle %-Angaben wurden vom Verf. nach den Zahlenangaben in den genannten Studien errechnet und gerundet).

36 S. Kap. C., Abschnitt III.

37 Vgl. Dreßing et al., MHG-Studie, S. 10–12; Großbölting, Hirten, S. 121.

D. Beschuldigte: Kennzeichen und Merkmale

chen zum Ministrantendienst 1994, sind auch aus dieser Perspektive für Passau nicht festzustellen.³⁸ Dieser Befund steht in gewissem Umfang konträr zu den Erkenntnissen dieser Studie über die Geschlechtsverteilung unter den Betroffenen, bei der das Merkmal „männlich“ klar dominiert.³⁹ Auf Beschuldigte, die mutmaßlich Jungen oder noch nicht volljährige junge Männer missbrauchten, entfällt mithin pro Kopf eine höhere Zahl von Betroffenen, was leicht mit der bereits festgestellten hohen Bedeutung des Seminar- und Heimkontexts für Anbahnungs- und Tathandlungskontexte erklärt werden kann. Der Blick auf die entsprechende Grafik für beschuldigte Ordensgeistliche (Abb. 41), die eben vorrangig in diesem und ähnlichen Zusammenhängen tätig waren und mutmaßlich zu knapp 90% männliche Betroffene wählten, unterstreicht diesen Befund. Sucht man indessen den Vergleich mit anderen Studien, stimmen die Werte für das Bistum Passau mit den für Münster festgestellten in hohem Maße überein (51 % der Beschuldigten mit männlichen Betroffenen, 45 % mit weiblichen, 7 % mit beiden),⁴⁰ mit denen für das Bistum Mainz weniger, aber immerhin noch von der Tendenz her (52,5 % zu 33,9 % zu 13,6 %).⁴¹

V. Nach der Tat: Verhaltensmuster und Rechtfertigungsstrategien

Zunächst soll es auch hier nur um beschuldigte Weltpriester gehen, zu denen differenziertere Informationen in größerem Ausmaß vorliegen, konkret zu 75 von ihnen. Unterschieden werden können dabei fünf Varianten des Umgangs eines Beschuldigten mit der eigenen mutmaßlichen Tat:

1. Das Vertuschen oder zumindest der Versuch, die Geschehnisse unter der Decke zu halten, d.h. konkret die Befassung der Bistumsleitung oder anderer Stellen mit den Geschehnissen im Vorhinein zu vermeiden;
2. das strikte Abstreiten oder Rechtfertigen der Handlungen, womöglich mit dem Versuch der Schuldumkehr oder der Herausstellung angeblich selbst erfahrenen (konkreten) Leides als im Vergleich gravierender;
3. das bedingte Zugestehen, zugleich Relativieren oder Bagatellisieren der mutmaßlichen Tat(en), inklusive diverser Ablenkungsmanöver (wie etwa der Versuch, angebliche Delikte mittelbar oder unmittelbar beteiligter Dritter oder gar eigene, anders gelagerte Verfehlungen in den Vordergrund zu rücken);
4. das Ablegen eines umfassenden oder zumindest eines Teilgeständnisses, verbunden nicht nur mit einer Relativierung der Vorwürfe, sondern auch einer theo-

38 Vgl. den im Nachgang zur MHG-Studie erarbeiteten Befund von Dreßing, Ausmaß, S. 16.

39 S. Kap. C., Abschnitt III.

40 Große Kracht, Die Beschuldigten, S. 279

41 Weber/Baumeister, Erfahren, S. 85.

logischen (Selbst-)Stilisierung bzw. Überhöhung, womöglich inklusive der Vorstellung, sich durch Buße rehabilitieren zu können;⁴²

5. das vorbehaltlose Eingestehen der Handlungen, verbunden mit ausdrücklicher Reue und dem Versprechen, sich zu bessern.

Die Gesamtverteilung über alle 75 Weltpriester stellt sich wie folgt dar (Abb. 42):

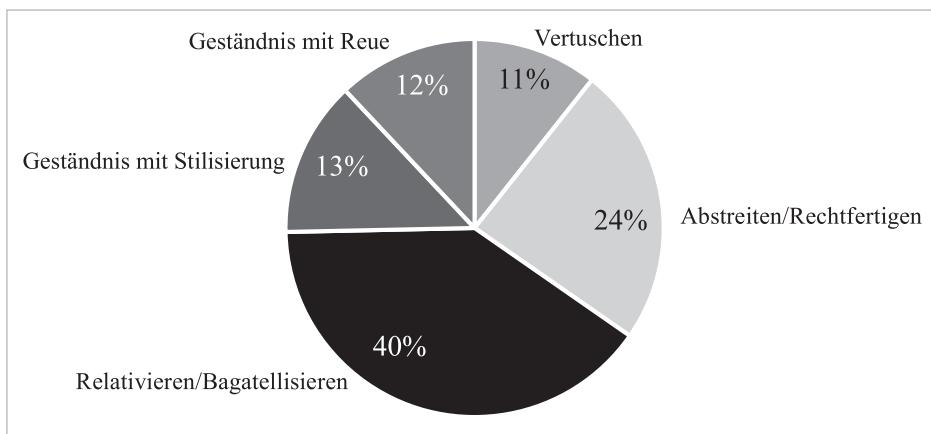


Abb. 42: Prozentuale Verteilung von Verhaltensmustern beschuldigter Priester im Anschluss an die mutmaßliche Tat

Für sich genommen ist diese Illustration noch kaum aussagekräftig, doch macht sie zumindest eine Grundtendenz unter den beschuldigten Klerikern deutlich: Eine mutmaßliche Missbrauchs- oder Misshandlungstat offen einzugeben und die Konsequenzen daraus zu ziehen (12%) kam ebenso selten vor wie der Versuch, sie durch das Berufen auf das purifizierende theologische Schema Schuld – Buße – Vergebung bzw. die entsprechende Selbststilisierung quasi ungeschehen zu machen (13%). Diese „defensiven“ Strategien, wie sie hier bezeichnet werden sollen, wurden mithin nur in einem Viertel der Fälle verfolgt. Die „restriktiven“ dagegen, also das Bestreben, ein Vorkommnis zu vertuschen, abzustreiten oder zumindest als unerheblich darzustellen, kamen dagegen in 75 % der Fälle zur Anwendung.

Zugunsten des Erkenntnisgewinns muss nun aber weiter differenziert werden, und zwar nicht nur nach der Art der mutmaßlichen Tathandlungen – 42-mal Missbrauch, 17-mal Misshandlung und 16-mal beiderlei Art –, sondern auch nach Weihjahrgangs-Gruppen der Beschuldigten (bis 1945: 34 Priester = 45 %; nach 1945: 41 Priester = 55 %). Eine Darstellung in Tabellenform gewährleistet dabei einen

42 Vgl. dazu Frings/Große Kracht/Rüschenschmidt, Personalverantwortliche, S. 452.

D. Beschuldigte: Kennzeichen und Merkmale

deutlich höheren Grad an Übersichtlichkeit als eine Vielzahl unterschiedlicher Diagramme bzw. Grafiken (Tab. 2).

Strategie/Tatvorwurf	Weihe bis 1945				Weihe nach 1945				alle Jahrgänge
	M	b	G	gesamt	M	b	G	gesamt	
Vertuschen	3	0	0	3	2	1	2	5	8
Abstreiten/Rechtfertigen	6	3	1	10	3	2	3	8	18
Relativieren/Bagatellisieren	3	2	6	11	11	6	2	19	30
Geständnis mit Stilisierung	5	1	0	6	4	0	0	4	10
Geständnis mit Reue	1	1	2	4	4	0	1	5	9
gesamt	18	7	9	34	24	9	8	41	75

Tab. 2: Verhaltensmuster beschuldigter Priester im Anschluss an eine mutmaßliche Tat (M = Missbrauch; b = beiderlei Handlungen; G = Gewalt)

Festzuhalten sind hier folgende Befunde:

1. Beschuldigte der Weihejahrgänge bis 1945 neigten überproportional häufig zu striktem Abstreiten und zu einem Geständnis mit theologischer Stilisierung des eigenen Schicksals; die Zeitbedingtheit letzterer Variante zeigt sich im Übrigen auch darin, dass sie überhaupt nur bis um das Jahr 1990 vorkam.
2. Demgegenüber überwiegen die Weihejahrgänge nach 1945 klar bei Wahl der Strategie des Relativierens/Bagatellisierens mutmaßlicher Taten.
3. Betrachtet man die Art der vorgeworfenen Handlungen, sind generell bei Gewalthandlungen die „restriktiven“ Strategien, bei Missbrauch die „defensiven“ überrepräsentiert.
4. Dabei wurden im Lauf der Zeit „Vertuschen“ und „Abstreiten/Rechtfertigen“ anteilig weniger im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen und anteilig häufiger im Zusammenhang mit Gewaltakten gewählt. Dies deutet auf eine gesunkenen Toleranzgrenze gegenüber körperlichen Züchtigungen in der Gesellschaft hin, auf die beschuldigte Priester zumindest dann reagierten, wenn aus Schulklassen oder ähnlichen Gruppen genügend Zeugen vorhanden waren, sodass geringere Chancen bestanden, sich durch ein bedingtes Geständnis bei gleichzeitigem Relativieren oder Bagatellisieren der Vorfälle aus der Affäre ziehen zu können.
5. Zugleich verlagerte sich die Bevorzugung der Strategie „Relativieren/Bagatellisieren“ von der Misshandlung Minderjähriger auf den Missbrauch. Hier sahen die mutmaßlichen Täter möglicherweise sukzessive geringere Chancen, mit Vertuschen oder Abstreiten davon zukommen (womöglich aufgrund einer immer

aufmerksameren und sensibleren Umwelt der Betroffenen), wohl aber darin, ihre mutmaßlichen Handlungen als unerheblich abzutun.

Die Analyse der Rohdaten ergab daneben, quer durch alle oben definierten Kategorien, noch folgende Besonderheit: 13-mal versuchten beschuldigte Priester, die Betroffenen zu beeinflussen oder zu diskreditieren (Tendenz steigend) und zwölf-mal, dies mit Zeugen zu tun (Tendenz gleichbleibend). Für sich selbst reklamierten sie im Verlauf der Geschehnisse 16-mal einen Opferstatus (bezogen auf Reaktionen etwa der Bistumsleitung oder ihrer Gemeinde) und insgesamt 14-mal versuchten sie, das angebliche eigene Leid in den Vordergrund zu stellen (jeweils Tendenz gleichbleibend).

Für 16 Ordensgeistliche schließlich bieten die Akten vergleichbare Informationen, wobei mutmaßliche Gewalt- gegenüber Missbrauchshandlungen die große Ausnahme darstellen (2 zu 13, einmal beide Vorwürfe) und die Zahl der nach 1945 Geweihten massiv überwiegt (13 zu 3), so dass einigermaßen zuverlässige Aussagen in dieser Gruppe nur zu Verhaltensmustern von Missbrauchsbeschuldigten der jüngeren Weihejahrgänge gemacht werden können. Allerdings zählen die drei Ordenspriester, die ihre Weihe vor 1945 empfingen, zu den insgesamt sieben, die die ihnen vorgeworfenen Taten explizit oder implizit eingestanden und sich dabei überwiegend kooperativ gegenüber der Bistumsleitung bzw. den Behörden zeigten, mithin also knapp 50% der o. a. Bezugsgruppe. Zweimal ist sogar ein mehrstufiger Wandel im Verhalten nach der mutmaßlichen Tat zu verzeichnen: vom Versuch, Betroffene zu beeinflussen, über das Abstreiten der Handlungen hin zum teilweisen Zugeben samt theologischer Deutung bzw. Selbststilisierung als Büßer. Siebenmal wiederum versuchten Beschuldigte aus diesem Kreis, sich durch Abstreiten oder Rechtfertigen aus der Affäre zu ziehen. Betroffene oder Zeugen zu beeinflussen oder zu diskreditieren, versuchten insgesamt drei Ordensgeistliche. Mithin bestehen alles in allem, soweit dies hier ermittelt werden konnte, sowohl bei den Welt- als auch bei den Ordenspriestern große Ähnlichkeiten etwa zu den für die Beschuldigten im Bistum Osnabrück herausgearbeiteten Deutungs-, „Narrativen“ bzw. deren Kerngehalt.⁴³

43 Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 13 f.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung¹

I. 1945 bis 1968

1. Bistum und Gesellschaft zur Zeit Bischof Simon Konrads

Bischof Simon Konrad Landersdorfer OSB, vormals Abt des Klosters Scheyern, wurde 1936 vom Papst auf den Passauer Bischofsstuhl berufen.² „Wegen seiner erst vom Alter gemilderten Strenge und wegen seiner Beachtung würdiger Formen wurde er gerne als ‚letzter Fürstbischof‘ bezeichnet, bei Klerus und Diözesanvolk gleichermaßen geliebt [sic!].“³ Seit 1961 stand ihm Koadjutor Dr. Anton Hofmann zur Seite, der ihm im Herbst 1968 im Amt folgte.⁴ Generalvikar blieb nach dem Krieg Dr. Franz Seraph Riemer, Passauer Domkapitular und Dompropst, der dieses Amt bereits seit 1931 innehatte und bis einschließlich 1960 führte. Auf ihn folgte mit Dr. Dr. Johann Dachsberger ein weiterer Domkapitular, der von 1937 bis 1955 das Amt des Regens des Priesterseminars bekleidet hatte (und zuvor von 1926 bis 1933 bereits Subregens gewesen war), 1957/58 kurzzeitig als Offizial amtierte, also ebenfalls als „Insider“ gelten kann.

Prägend insbesondere für Simon Konrad und seinen Generalvikar, als Bistumsleitung im engeren Sinne seit den 30er-Jahren, war zweifellos die Suppressionspolitik des NS-Regimes auch gegenüber der Katholischen Kirche im Bistum Passau;⁵ speziell „1936/37 wurden Klerus und Klöster mit der Schmutzkampagne wegen ihrer [angeblichen] ‚sittlichen Verwahrlosung‘ überzogen.“⁶ Es handelte sich dabei um eine deutschlandweite Aktion, einen „Missbrauch des Missbrauchs“, der „es in

1 Besondere Fallgeschichten sowie die Behandlung des Missbrauchs- und Gewaltgeschehens im Kontext der bischöflichen Knabenseminare und der ordensgeführten Kinderheime werden in diesem Abschnitt der Untersuchung ausgespart, stattdessen ausführlich in eigenen Kapiteln (G., H., J.) analysiert. Die weiter unten folgende Zusammenfassung (VI.) ist insofern als vorläufiges Resümee zu verstehen, das freilich schon wesentliche Elemente des Gesamtfazits der Untersuchung (Kap. K.) vorwegnimmt. Vgl. dazu auch die Einleitung (Kap. A., Abschnitt II.).

2 Alle Angaben in diesem Kapitel und allen folgenden Unterabschnitten zu Bischöfen, Generalvikaren etc. bis zum Jahr 2005 nach Mader, Amtsinhaber, S. 9 ff.; alle übrigen sind aus allgemein zugänglichen Quellen leicht ersichtlich und nachprüfbar.

3 Wurster, Bistum Passau (2010), S. 47.

4 S. unten, Abschnitt II.

5 Vgl. dazu auch Putz, Mahner, S. 548 ff.; Wurster, Bistum Passau (1999), S. 403 f.

6 Wurster, Bistum Passau (2010), S. 30–32 (das Zitat S. 30); vgl. Wurster, Bistum Passau (1999), S. 397 f.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

der Nachkriegszeit erschwert haben [könnte], berechtigte Vorwürfe gegen Priester und Ordensangehörige öffentlich zu erheben“, den Bistumsleitungen also gegebenenfalls einen Ansatzpunkt geboten haben könnte, mutmaßliche Vergehen von Klerikern aus der Zeit vor Kriegsende zu bagatellisieren und nach 1945 erhobene Vorwürfe als böswillige Verleumdung abzutun.⁷

Besondere Bedeutung erlangte die Kirche nach 1945 gerade in und um Passau für den Wiederaufbau und die Schaffung neuer gesellschaftlicher und administrativer Strukturen.⁸ Dies brachte nicht nur ungewöhnliche Herausforderungen mit sich, sondern war auch und vor allem dem hohen Ansehen der Institution und ihrer Angehörigen – also des hohen und niederen Klerus – geschuldet, welches sich durch das Verhalten der Geistlichkeit während der NS-Zeit nochmals gefestigt hatte und für die Bewältigung der neuen Aufgaben unabdingbar war.⁹ Als weitere Herausforderung kam hinzu, dass das Bistum Passau als nahezu geschlossenes katholisches Gebiet eine beträchtliche Zahl an Flüchtlingen und Vertriebenen aus den deutschen Ostgebieten aufnahm, mit dem Ergebnis, dass 1949 mehr als 10%, 1959 immer noch 7% der Bürger evangelisch waren.¹⁰ Ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung entzog sich also dem Zugriff der Katholischen Kirche und der Autorität ihrer Lehre und ihrer Priester völlig. Überdies hielten sich in den Jahren unmittelbar nach dem Krieg bis zu 100.000 katholische Vertriebene ins Bistum Passau auf.¹¹ Dies dürfte hier wie in ganz Bayern mit der Zeit „die Konfrontation unterschiedlicher religiöser Prägungen“ begünstigt haben, etwa mit Blick auf „[d]ie ‚liberalere‘ religiöse Praxis“ der sudetendeutschen Katholiken, und damit ein allmähliches „Entstehen einer kritischen Distanz“ zur Amtskirche.¹²

Indessen hatte es der weit überwiegende katholische Teil der Bevölkerung mit einer Kirche zu tun, die in sexualmoralischen Fragen grundsätzlich keine Kompromisse machte. Freilich hatten die meisten Menschen diese Haltung selbst verinnerlicht: „In der katholischen Moral war die sprachliche Erfassung des Themas Sexualität weitgehend verschlossen, außer unter dem Vorzeichen der Sündhaftigkeit. Eine angemessene Aufklärung gab es bis in die späten 1960er Jahre kaum und das Sprechen über Sexualität war eine prekäre Angelegenheit, da hier potenziell die Sünde der Unkeuschheit drohte.“¹³ Allerdings stimmten die beiderseitigen Vorstellungen nur bis Ende der 50er-Jahre strikt überein: Seit den 60er-Jahren verlor die Kirche zunehmend an Einfluss gegenüber einer freizügiger denkenden und handelnden Ge-

7 Wolf, Macht-Missbrauch, S. 31 f.

8 Wurster, Bistum Passau (2010), S. 34 ff.; Mader, Riemer, S. 130 f.

9 Vgl. die oben zitierte Literatur, *passim*.

10 Wurster, Bistum Passau (2010), S. 35.

11 Bendel, Vertriebene, S. 90.

12 Ebd., S. 40.

13 Frings/Große Kracht/Rüschenschmidt, Personalverantwortliche, S. 451.

sellschaft, das Tabu begann sich langsam aufzulösen.¹⁴ Überdies nahm in Deutschland „die Gefolgschaftstreue vieler Katholiken zur Kirchenleitung in Person der Bischöfe“ ab, „wurde jede kirchlich-klerikale Bevormundung als Anachronismus erfahren“.¹⁵

2. Kirchenrecht und staatliches Strafrecht¹⁶

Der Codex Iuris Canonici (CIC), das maßgebliche Werk des Kirchenrechts,¹⁷ enthielt in der Fassung von 1917 Bestimmungen auch für den Umgang mit dem Missbrauch Minderjähriger.¹⁸ Can. 2359 legte fest, dass Täter aus den Reihen des Klerus „suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben werden“ sollten, was gegebenenfalls ein Verbot priesterlicher Handlungen einschloss. Die Strafe war dabei ausdrücklich auch als Abschreckung gedacht, laut can. 2214 §2; im selben Paragraphen allerdings „wurde den Ordinarien ans Herz gelegt, ‚in aller Güte und Geduld‘ zu handeln und den ‚Ernst mit Schonung‘ zu vereinen“. Delikt und Strafmaß sollten außerdem stets zugunsten des Beschuldigten bemessen werden (can. 2219 §1).¹⁹ Parallel dazu galten seit 1922 die Bestimmungen der päpstlichen Instruktion „Crimen Sollicitationis“ (CrimSol): Missbrauchshandlungen wurden hier als ein „crimen pessimum“ charakterisiert, d.h. „als das ‚schlimmste Verbrechen‘ überhaupt“ – wie etwa auch praktizierte Homosexualität und andere Verstöße gegen das Sechste Gebot (welches Ehebruch sanktionierte und generell im Kirchenrecht lange Zeit den Bezugspunkt für derlei Delikte darstellte). Auch der Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche war demnach „bei strenger Auslegung [...] dem Heiligen Offizium bzw. der Glaubenskongregation [in Rom] anzuseigen“ und vom Bischof mit „größte[r] Strenge“ zu verfolgen.²⁰

14 Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 38.

15 Rethmann, Revitalisierung, S. 21; ausführlich und im Detail zu Kirche und Gesellschaft seit dem 2. Weltkrieg bis (schwerpunktmaßig) in die 70er-Jahre Großbötling, Himmel.

16 Vgl. zur Darstellung der einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen hier und in diversen nachfolgenden Abschnitten Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch (2020), S. 50 ff. bzw. dies., Missbrauch (2022), S. 167ff.; Endress/Villwock, Machtstrukturen, S. 26 ff.; Gercke/Wollschläger, Pflichtverletzungen, S. 175 ff.; zum staatlichen Strafrecht Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch (2020), S. 101 ff. bzw. dies., Missbrauch (2022), S. 64 ff.; Redeker/Sellner/Dahs, Missbrauch, S. 35 ff.

17 Vgl. Althaus, Codex, mit grundlegender und weiterführender Literatur.

18 Eine genaue Bezugnahme auf jede einzelne Bestimmung (canon) ist im Folgenden nicht erforderlich, vgl. dazu die Einleitung (Kap. A., Abschnitt II.). Zu den Bestimmungen über die Aktenführung und -aufbewahrung in Missbrauchsfällen s. unten, 4.a).

19 Große Kracht, Gesetzgeber, S. 430 (alle vorangegangenen Zitate).

20 Ebd., S. 431 (alle vorangegangenen Zitate); vgl. Crimen Sollicitationis.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Zugleich wurde allen beteiligten Personen – Beschuldigten, Betroffenen, Zeugen – eine unbedingte Schweigepflicht auferlegt. Dabei sollte „*Crimen Sollicitationis*“ selbst von den Ordinarien strikt geheim gehalten und verwahrt werden – wobei unklar ist, ob überhaupt alle Bischöfe ein Exemplar erhielten; das die Instruktion betreffende Geheimhaltungsgebot wurde jedenfalls erst 2002 aufgehoben.²¹ Vor diesem Hintergrund ist streng genommen in jedem Bistum für jede neue Amtszeit eines Bischofs oder Generalvikars zu prüfen, ob bzw. wem diese päpstliche Instruktion überhaupt bekannt war.²² Was Passau anbelangt, kann zunächst für die Zeit von 1945 bis 1960 davon ausgegangen werden, dass die Bistumsleitung von ihr wusste, wie zwei Aussagen des Generalvikars Riemer im Zusammenhang mit einem speziellen Fall nahelegen.²³

Zu beachten ist bei alledem, dass die Bestimmungen in beiden kirchenrechtlichen Dokumenten die Altersgrenze für den Missbrauch Minderjähriger bei 16 Jahren zogen; die Verjährung sollte fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Tat einsetzen (can. 1703).²⁴ Allerdings oblag den Bischöfen gemäß CIC (can. 1939 §1) die grundsätzliche Verpflichtung, bei einer möglichen Straftat selbst aktiv aufzuklären²⁵ – und im staatlichen Strafrecht galt hier eine deutlich höhere Altersgrenze. § 176 StGB sah für den Missbrauch eines Kindes von unter 14 Jahren bis zu zehn Jahre Haft vor. Für Jugendliche ab 14 Jahren galten die Paragraphen 174, mit einer sehr weit gefassten Definition von „Schutzbefohlenen“ (in Erziehung, Ausbildung, Behandlung, Betreuung), und 182, mit dem besonderen Schutz für „unbescholtene Mädchen“ bis zu einem Alter von 21 Jahren, und darüber hinaus griff gegebenenfalls § 175, der homosexuelle Handlungen unter Strafe stellte (bis 1969 ohne Altersbegrenzung).²⁶ „Das sittliche Empfinden der Gesetzgeber und Gerichte befand sich dabei größtenteils in Übereinstimmung mit den Vorstellungen der Kirchen, die in den 1950er- und 1960er-Jahren allgemein als die Hüterinnen der gesellschaftlichen Moral angesehen wurden.“²⁷

Was die Unzulässigkeit von Gewaltausübung bis hin zur Körperverletzung angeht, ist eine Darstellung und Begründung im Detail an dieser Stelle entbehrlich. Differenziert werden muss aber mit Blick auf das Züchtigungsrecht der Eltern und

21 Endress/Villwock, Machtstrukturen, S. 55 f.

22 Vgl. ebd., S. 54–56.

23 Vgl. unten zum Fall 172-909.

24 Einen Überblick über die kirchenrechtlichen Bestimmungen und ihren Wandel im Lauf der Zeit bieten alle Studien in mehr oder minder ausführlicher Form; vgl. etwa auch Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 17, und dies., Missbrauch (2024), S. 19 f.

25 Frings et al., Macht, S. 502.

26 Große Kracht, Gesetzgeber, S. 427 f. mit Anm. 2. Vgl. auch die Zusammenfassung bei Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 16 f., und dens., Missbrauch (2024), S. 19, 22.

27 Große Kracht, Gesetzgeber, S. 429.

Lehrer gegenüber Kindern, das in Bayern offiziell erst 1983 abgeschafft,²⁸ dabei von der Rechtsprechung wohl bis Mitte der 70er-Jahre akzeptiert wurde – sofern man es „maßvoll“ anwandte,²⁹ was natürlich Interpretationsspielraum ließ.

3. Die Behandlung von Missbrauchsfällen während der Amtszeit Generalvikar Riemers

a) Fürsorge für Täter der Zeit vor 1945

Zwei Fälle aus den 1940er- und 1950er-Jahren machen deutlich, a) dass man an der Spitze des Bistums Passau das Kriegsende 1945 zum Anlass nahm, auch bei delinquenter Priestern einen Schluss-Strich unter die Vergangenheit zu ziehen; b) welchen Stellenwert die Personalverantwortlichen der Person eines Priesters unter administrativ-praktischen wie spirituell-theologischen Gesichtspunkten beimaßen; c) wie sich gegebenenfalls die Kooperation zwischen der Diözese und dem staatlichen Justizwesen gestaltete; d) welche Priorität die Vermeidung öffentlichen Aufsehens hatte. In beiden Fällen ging es darum, eine vor Kriegsende verhängte Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe auf Bewährung umzuwandeln und dem Delinquenten die bürgerlichen Ehrenrechte wieder zuzuerkennen – als Voraussetzung dafür, dass er wieder als Priester tätig sein durfte.³⁰

Im ersten Fall war ein Pfarrer im Dritten Reich wegen schwerwiegender Missbrauchsvergehen von den Justizbehörden strafrechtlich belangt und kirchlicherseits mit Amts- und Tätigkeitsverböten belegt worden.³¹ Letzteres spielte nach Kriegsende keine Rolle mehr: Der Delinquent war noch kurz zuvor von Bischof Simon Konrad teilweise begnadigt worden, nun stellte Generalvikar Riener dem verzweifelten Priester unmittelbar den uneingeschränkten Beistand des Ordinariats und eine Wiederanstellung in Aussicht – „Wir schätzen Sie alle, wir beklagen mit Ihnen Ihr derzeitiges schweres Leid und wollen Ihnen sobald als möglich helfen“ –, und zugleich auch die dafür notwendige Revision des staatlichen Schuld spruchs.³² Unterdessen betrieb Riener bereits (mit Wissen des Ordinariatsrats³³) die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, mit der nach Aktenlage offenkundig vorgescho benen Begründung,

28 Hoff, Abschied, S. 437 mit Anm. 163.

29 Schneider, Bestandsaufnahme, S. 275 mit Anm. 844.

30 Vgl. zu den Bestimmungen des Strafrechts in diesem Punkt Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch (2022), S. 145–147, zu einem speziellen Fall ebd., S. 474.

31 PA 210-083, pag. 307–397 (div. Korrespondenz, Niederschriften, Justizakten 1944/45).

32 Ebd., pag. 417 (GV Riener an 210-083, 19.10.1945).

33 Zur Terminologie s. das Glossar am Ende der Untersuchung.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

die NS-Justiz habe hier ein bewusst tendenziös-kirchenfeindliches Urteil gefällt.³⁴ Sowohl der Oberstaatsanwalt als auch der Vorsitzende des zuständigen Landgerichts sicherten jedoch eine zügige Behandlung des Anliegens zu und ermöglichten 1946 einen Gnadenantrag beim Generalstaatsanwalt und beim Justizminister in München.³⁵

Der Antrag hatte noch im selben Jahr Erfolg³⁶ – die Geschichte aber ein Nachspiel: 1948 war ein mit dem Geistlichen im Streit liegender Gemeindepfarrermeister an den Text des ursprünglichen Urteils gelangt und machte diesen nun auf lokaler Ebene öffentlich.³⁷ Generalvikar Riemer beschwore ihn, die Sache ruhen zu lassen,³⁸ und beschwerte sich beim Landgericht. Dessen Vorsitzender beteuerte jedoch, das Schriftstück selbst nicht weitergegeben zu haben – und empfahl, den Bürgermeister durch das Landratsamt maßregeln zu lassen, weil dieses „Verhalten [...] eine Indiskretion darstellt, die geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung zu ihrem Seelsorger zu erschüttern und damit auch das gute Einvernehmen zwischen Gemeinde und Pfarramt zu gefährden“.³⁹

Für das Ordinariat war es indessen offenbar problematischer, dass sich bereits die Pfarrgemeinde über diesen Fall entzweit hatte, wie der zuständige Dekan meldete.⁴⁰ Dieser ermahnte den Beschuldigten dann auch, offenbar im Auftrag des Generalvikars, absolute Zurückhaltung gegenüber Mädchen zu üben und generell Streitigkeiten mit Gemeindemitgliedern zu vermeiden, die geeignet seien, die früheren Vorkommnisse wieder ans Tageslicht kommen zu lassen.⁴¹ Als dann 1949 neue Missbrauchsvorwürfe gegen denselben Priester aufkamen, beauftragte Riemer abermals den Dekan, „sorgfältig und diskret nachzuforschen“;⁴² er bekam die Auskunft, dass kaum etwas an der Sache dran sei und das angeblich betroffene, übel beleumundete Mädchen übertreibe.⁴³

In den Folgejahren stand der Missbrauchsverdächtige dann weiter unter Beobachtung, offenbar ohne neue Beanstandungen.⁴⁴ Als er schließlich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer staatlichen Behörde benötigte, bemühte sich der Ge-

34 PA 210-083, pag. 405 (Niederschrift GV Riemer, 16.08.1945), 407 (GV Riemer an OStAw, 24.08.1945).

35 Ebd., pag. 417, 429 (GV Riemer an 210-083, 19.10.1945 und 05.06.1946).

36 Ebd., pag. 433 (Justizminister Hoegner an GV Riemer, 12.06.1946).

37 Ebd., pag. 439, 455 (210-083 an GV Riemer, 14.05.1948 und 21.05.1948).

38 Ebd., pag. 465 (GV Riemer an 210-083, 21.06.1948).

39 Ebd., pag. 473 (Gerichtsdirektor an GV Riemer, 09.07.1948), 471 (Beschwerde GV Riemer, 28.06.1948).

40 Ebd., pag. 475 f. (Dekan an GV Riemer, 09.07.1948).

41 Ebd. sowie pag. 479 f. (Dekan an GV Riemer, 28.07.1948).

42 Ebd., pag. 493 (GV Riemer an Dekan, 11.06.1949).

43 Ebd., pag. 495 (Dekan an GV Riemer, 25.07.1949).

44 Ebd., pag. 91, 93 (Beurteilungen des Dekans vom 23.11.1951 und 11.10.1954).

neralvikar intensiv und mit Erfolg darum, den Eintrag des o. a. Urteils aus der Zeit vor 1945 darin zu verhindern.⁴⁵

Im zweiten Fall war ein wegen ähnlicher Vergehen einschlägig verurteilter Geistlicher kurz nach Kriegsende aus einem aufgelösten Straflager entlassen worden, ohne dass er seine Strafe zu Ende verbüßt hatte.⁴⁶ Riemer gab ihm den Rat, sich einen Rechtsanwalt zu nehmen, um die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen.⁴⁷ Bereits zuvor hatte er ihm die Aussicht auf eine Wiederanstellung bescheinigt und versicherte ihm dann auch, dass der Bischof seiner Sache wohlwollend gegenüberstehe.⁴⁸ Die offenbar überzogenen Erwartungen des ungeduldigen Täters musste Riemer aber bremsen: Nur allmählich und in kleinen Schritten, beginnend mit einer Aushilfstätigkeit, und unter mildestmöglicher Auslegung des Kirchenrechts könne man sich dem Ziel nähern – die Revision des Strafurteils sei letztlich unabdingbar.⁴⁹ Indessen wandte sich der Generalvikar an den zuständigen Oberstaatsanwalt, der jedoch abwinkte: Es handele sich in diesem Fall nicht um ein kirchenfeindliches Urteil des NS-Regimes.⁵⁰ Der auf nochmaliges Anraten Riemers⁵¹ schließlich eingeschaltete Rechtsanwalt sah ebenfalls kaum Chancen: Die Strafe sei durch die vorzeitige Entlassung des Delinquenten aus dem Lager faktisch schon abgemildert worden, außerdem müsse öffentliches Aufsehen, das bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens drohe, vermieden werden.⁵² Riemer vertröstete den Täter, versicherte ihn des bischöflichen Wohlwollens⁵³ und wandte sich 1946 gemeinsam mit dem o. a. Rechtsbeistand und einem in München ansässigen Kirchenfunktionär direkt an den Generalstaatsanwalt – der freilich nur eine Reduzierung des Strafmaßes, nicht aber die Umwandlung der Zuchthaus- in eine Gefängnisstrafe für möglich hielt.⁵⁴

Riemer sah nun offenbar ein, dass der Versuch einer Qualifizierung des Schuld spruchs als ideologisch motiviertes NS-Urteil aussichtslos war. Er verkündete dem ratlos fragenden Rechtsanwalt seine neue Strategie: Es sei unangemessen, den Geistlichen für seine Taten lebenslänglich vom Priesteramt auszuschließen,

45 Ebd., pag. 497–511 (div. Korrespondenz GV Riemer, 1954/57).

46 PA 710-020, pag. 303 (Bescheinigung GV Riemers für 710-020, 16.07.1945), 365 (GV Riemer an Rechtsanwalt, 25.11.1946).

47 Ebd., pag. 307 (710-020 an GV Riemer, 02.08.1945).

48 Ebd., pag. 303 (Bescheinigung GV Riemers für 710-020, 16.07.1945), 333 (GV Riemer an 710-020, 26.09.1945).

49 Ebd., pag. 325, 333 (GV Riemer an 710-020, 25.08.1945 und 26.09.1945).

50 Ebd., pag. 313 (OStAw an GV Riemer, 27.10.1945), vgl. ebd., pag. 323 (GV Riemer an OStAw, 25.08.1945).

51 Ebd., pag. 317 (GV Riemer an 710-020, 15.11.1945).

52 Ebd., pag. 319 (710-020 an GV Riemer, 30.11.1945).

53 Ebd., pag. 320, 335 (GV Riemer an 710-020, 06.12.1945 und 16.01.1946).

54 Ebd., pag. 339–353 (div. Korrespondenz, Juni bis November 1946).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

und außerdem sei dieser seinerzeit unzurechnungsfähig gewesen.⁵⁵ Ein 1947 vom Rechtsanwalt eingereichtes Gnadengesuch enthielt dann noch einige zusätzliche Punkte: 1. Das Urteil sei zu hart ausgefallen. 2. Das Geständnis des Delinquenten habe die betroffenen Kinder geschont, diese seien durch das leichte Vergehen auch nicht seelisch geschädigt worden. 3. Der Priester sei laut Polizeiangaben (!) bei den Übergriffen teilweise unzurechnungsfähig gewesen. 4. Er habe schon genug gebüßt und dürfe nicht seiner Existenzgrundlage beraubt werden. 5. Ein Neueinsatz werde selbstverständlich fern von Minderjährigen erfolgen.⁵⁶ Nachdem vorab aus dem Justizministerium signalisiert worden war, dass diese Strategie günstig sei,⁵⁷ konnte der Advokat seinem Mandanten und dem Generalvikar bald vollen Erfolg im Sinne der gesteckten Ziele melden.⁵⁸ Riemer leitete nun mit Erkundigungen und Anfragen an verschiedenen Orten die allmähliche Tätigkeitsaufnahme des begnadigten Priesters ein.⁵⁹ Er mahnte ihn nochmals zur Geduld, ließ sich von ihm aber auch versichern, dass keine Rückfallgefahr bestehe – woran inzwischen erneut Zweifel aufgekommen waren.⁶⁰

Der Generalvikar hatte zunächst das Ziel, ungeachtet der anderslautenden Zusicherung im o. a. Gnadengesuch, den Delinquenten wieder Religionsunterricht erteilen zu lassen.⁶¹ Seine vorsichtigen Sondierungen zogen sich hin – unterdessen ging 1950 eine einschlägige Warnung des vorgesetzten Pfarrers ein,⁶² dann gab es konkrete Vorwürfe gegen den Priester bezüglich Grenzverletzungen gegenüber Kindern (die an den Bischof adressiert waren und nicht in die Personalakte Eingang fanden).⁶³ Riemer versetzte ihn in eine andere Gemeinde,⁶⁴ ließ ihn aber weiterhin beobachten und sich vom zuständigen Dekan berichten; auch die Polizei hatte offenbar ein Auge auf den Beschuldigten.⁶⁵ 1953 fragte der Generalvikar dann bei der Staatsanwaltschaft an, ob der Priester nicht wieder unterrichten dürfe – schließlich sei er doch in den sechs Jahren seit der Begnadigung nicht rückfällig geworden.⁶⁶

55 Ebd., pag. 359 (GV Riemer an Rechtsanwalt, 04.12.1946).

56 Ebd., pag. 365 ff. (Rechtsanwalt an Justizministerium, 12.01.1947).

57 Ebd., pag. 371 (Rechtsanwalt an GV Riemer, 30.01.1947).

58 Ebd., pag. 373 (Rechtsanwalt an 710-020, 20.04.1947), 377 (Rechtsanwalt an GV Riemer, 30.04.1947).

59 Ebd., pag. 385, 395 (GV Riemer an Pfarrei, 25.06.1947 und 06.08.1948).

60 Ebd., pag. 403 (Niederschrift GV Riemer, 11.10.1948).

61 Vgl. auch ebd., pag. 413 (GV Riemer an Dekan, 02.02.1950). – Im Zuge der erfolgreichen „Wiederherstellung der Bekenntnisschulen in Bayern“ nach Kriegsende war die katholische Geistlichkeit abermals zur Abhaltung des Religionsunterrichts zugelassen worden. S. dazu Becker, Bildung S. 237 (Zitat).

62 PA 710-020, pag. 415 (Beurteilung des 710-020, 31.07.1950).

63 RegAbg 1983, Nr. 210, pag. 17 (Gemeindemitglieder an Bf. Simon Konrad, 08.08.1950).

64 PA 710-020, pag. 429 (GV Riemer an 710-020, 20.10.1950).

65 Ebd., pag. 439 (Dekan an GV Riemer, 31.07.1952), 441 (GV Riemer an Dekan, 06.12.1952).

66 Ebd., pag. 445 (GV Riemer an OStAw, 26.10.1953).

Die Justiz verwies Riemer an die Schulbehörde.⁶⁷ Dort aber wollte man nun vorab das alte Gerichtsurteil noch einmal prüfen. Der Generalvikar erwiderte, dass der beschuldigte Geistliche schon jetzt viel mit Kindern zu tun habe und die Unterrichtssituation ohnehin am ungefährlichsten (!) sei – außerdem handele es sich um ein NS-Urteil.⁶⁸ Seinem Schützling riet er indessen, sich an den Schulrat der Bezirksregierung zu wenden:

„Es wird sich dabei darum handeln, daß Sie, der Wahrheit entsprechend versichern könnten, seit Ihrer Entlassung aus der Strafanstalt keinerlei ähnlichen Versuchungen unterlegen zu sein. Vielleicht könnten Sie sogar wahrheitsgemäß [...] bezeugen, daß sie derartige Versuchungen überhaupt nicht mehr, oder nur ganz selten verspürt haben; evtl. können Sie vor Ihrem Gewissen annehmen, daß jede Gefahr eines Rückfalls behoben ist.“⁶⁹

Eine größere Pfarrei stehe für ihn in Aussicht – der Religionsunterricht lasse sich hier gegebenenfalls auch aus dem Pflichtenbündel herauslösen. Zugleich ermahnte Riemer ihn abermals, „daß unbedingte Sicherheit gegen Rückfälle gegeben sein muß, denn es wäre sowohl für die Kirche, wie auch insbesondere für Sie selbst außerordentlich schmerzlich und folgenschwer, wenn Sie in solcher Sache noch einmal vor Gericht stehen müssten.“⁷⁰

Wenig später meldete der mutmaßliche Delinquent das Ergebnis eines Gesprächs, das er in Begleitung eines anderen, ihm beistehenden Priesters mit dem Schulrat geführt hatte – freilich auf Empfehlung Riemers nicht mit dem ursprünglich zuständigen, sondern dem eines Nachbarbezirks: Dieser sehe überhaupt kein Problem, denn über die Abhaltung des Religionsunterrichts entscheide die Kirche selbst, und außerdem sei der frühere Schulterspruch als NS-Urteil einzustufen, weswegen man den Beteuerungen der beiden Priester ohne weiteres glaube.⁷¹ 1954/55 erteilte der Beschuldigte dann Unterricht auf Probe, scheiterte indessen an man gelnder „Autorität“, ebenso wie etwas später bei einem weiteren Versuch.⁷² Ende der 50er-Jahre erhielt er schließlich eine eigene Pfarrei – inklusive Unterrichtspflichtung –, nach abermaliger ernster Ermahnung durch den Generalvikar, sich im

67 Ebd., pag. 449 (OStAw an GV Riemer, 13.11.1953), vgl. ebd., pag. 445 (Anfrage Riemers vom 26.10.1953).

68 Ebd., pag. 450–453 (div. Korrespondenz GV Riemer – Schulbehörde Niederbayern, November 1953).

69 Ebd., pag. 455 (GV Riemer an 710-020, 04.12.1953).

70 Ebd.

71 Ebd., pag. 461 (710-020 an GV Riemer, 16.12.1953), vgl. ebd., pag. 455 (Riemer an 710-020, 04.12.1953).

72 Ebd., pag. 477–481 (Korrespondenz und Niederschriften Riemers, August/September 1954 und Februar 1955).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Griff zu haben.⁷³ Tatsächlich sind weitere Auffälligkeiten dieses Geistlichen nicht überliefert – das Risiko war Generalvikar Riemer freilich mehrfach eingegangen; für ihn hatte der Wiedereinsatz der Klerikers offenbar oberste Priorität, alle anderen Erwägungen standen dahinter zurück.

b) Gerüchte und Gerede – Erkundigungen – Ermahnung und Beobachtung

Häufig zeigte Generalvikar Riemer mit aus der NS-Zeit vorbelasteten, teils auch kirchlicherseits schon einmal sanktionierten Priestern ebenso viel Geduld wie mit Neubeschuldigten. Selbst wenn über Jahre hinweg immer wieder ernste Verdachtsmomente auftraten, Eltern sich beschwerten oder Zeugen sogar konkrete Übergriffe meldeten,⁷⁴ ließ er es mit einer Gegendarstellung des Beschuldigten bewenden. Alternativ vertraute er dem Bericht eines ausdrücklich mit diskreter Beobachtung und Erkundigung beauftragten Pfarrers, Dekans oder (bei Ordensgeistlichen) Abtes bzw. Priors, demzufolge nichts vorlag oder nichts genauereres zu ermitteln war; bisweilen genügte es ihm auch, dass die Hinweisgeber ihr Stillschweigen zugesagt hatten oder größere Teile der Gemeinde sich für den Beschuldigten aussprachen.⁷⁵ Dabei spielte es offenbar keine Rolle, um welche Art von Vorwürfen es sich handelte – das Spektrum reichte hier von der grenzverletzenden Ansprache bis zum (versuchten) manuellen Verkehr. Ermahnt oder verwarnt wurde der jeweilige Priester vor allem dann, wenn die Ausbreitung von Gerüchten bzw. ein gewisses öffentliches Aufsehen drohte oder schon bemerkbar war; hierin bestand offenkundig die Hauptsorge des Ordinariats.⁷⁶ Wenigstens in zwei Fällen beging der jeweilige Beschuldigte unmittelbar anschließend belegbare, zum Teil schwerere Missbrauchshandlungen, die nicht sofort bekannt wurden, sondern erst nach Riemers und sogar Bischof Simon Konrads Amtszeit;⁷⁷ ein weiterer hier davo gekommener Priester wurde Jahrzehnte später abermals übergriffig.⁷⁸

73 Ebd., pag. 495 f. (Niederschrift GV Riemer, 05.06.1957).

74 PA 160-077, pag. 151, 703 ff., 715, 735 ff. (div. Korrespondenz und Niederschriften 1951–1958); PA 729-067, pag. 127–143, 163–177 (Unterlagen 1948–1953); PA 899-830, pag. 183–411 (passim Aktenstücke von 1948–1953); PA 802-748, pag. 21 (Niederschrift GV Riemer, 28.04.1948).

75 PA 831-322, pag. 97 (Dekan an GV Riemer, nach 18.01.1952); PA 493-204, pag. 215–217 (Bericht des Dekans, 03.02.1960); PA 592-463, pag. 257 (Abt an GV Riemer, 06.09.1948).

76 PA 160-077, pag. 701 (GV Riemer an 160-077, 24.02.1950); PA 615-575, pag. 173 (Niederschrift GV Riemer, 15.02.1951); PA 729-067, pag. 141 (GV Riemer an Prälat, 01.08.1950); PA 614-115, pag. 55 (Niederschrift GV Riemer, 27.04.1954); PA 794-137, pag. 153 (GV Riemer an 794-137, 28.07.1959); PA 883-635, pag. 27 f. (Pfarrer an GV Riemer, 27.12.1953); PA 899-830, pag. 385 (GV Riemer an 899-830, 16.01.1952).

77 Fälle 831-322 (s. HAM EV ab 2021, Teil 831-322) und 899-830 (s. unten, Abschnitt II.).

78 Fall 794-137 (s. unten, Abschnitt III.).

c) Versetzung mutmaßlicher Delinquenten

Von seinem Posten entfernt und mit gehörigem geographischen Abstand innerhalb des Bistums versetzt, in einem Heim untergebracht oder in den Ruhestand geschickt – sprich: auf irgendeine Weise aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit genommen –, wurde ein Beschuldigter ebenfalls nicht etwa wegen der Schwere oder der Häufigkeit seiner mutmaßlichen Vergehen. Entscheidend war vielmehr, ob diese irgendwann derart publik wurden, dass die Bistumsleitung einen Skandal befürchtete. Aus den Akten ist dabei kein regelrechtes Schema abzulesen, nach dem man hier verfuhr: Eine als besonders groß empfundene Anzahl an Zeugen, die sich persönlich meldeten, Berichte der Geistlichkeit vor Ort über die Stimmung in den Gemeinden oder einschlägige Presseartikel konnten offenbar das „Bauchgefühl“ bei Generalvikar und Ordinariatsrat erzeugen, dass eine Schwelle überschritten sei und man zu diesem Mittel greifen müsse. Dies konnte sowohl geschehen, wenn Justizbehörden involviert waren, Ermittlungen liefen oder ein Gerichtsverfahren anstand,⁷⁹ als auch ohne dies.⁸⁰ Rückfälle in der Folgezeit waren nicht ausgeschlossen⁸¹ und wurden offenbar von den Beteiligten, zu denen auch Bischof Simon Konrad gezählt werden muss, der regelmäßig an den Sitzungen des Ordinariatsrats teilnahm, in Kauf genommen.

Hin und wieder kam es auch vor, dass Welt- oder Ordensgeistliche aus anderen, auch ausländischen Diözesen wegen Missbrauchsvorwürfen nach Passau geschickt wurden, zur Bewährung und um sie aus dem Fokus der Öffentlichkeit ihrer Heimat zu nehmen. Der für sie zuständige Bischof oder Abt informierte die Passauer Seite in aller Regel über die Gründe sowie über etwaige laufende Gerichtsverfahren. Generalvikar Riemer ließ sich vorab ausdrücklich die Harmlosigkeit der Gastpriester versichern, setzte sie dann in Krankenhäusern oder auch im Gemeindedienst ein und stellte sie dabei unter Beobachtung durch Angehörige des heimischen Klerus. Das konnte gutgehen, in dem Sinne, dass der betreffende Geistliche sich in seiner Passauer Zeit nichts zuschulden kommen ließ.⁸² Es konnte aber ebenso zu Rückfällen kommen – mit dem Ergebnis, dass Riemer den Beschuldigten so schnell wie möglich wieder zurückzuschicken suchte. Dies dürfte zweifellos damit zu erklären

79 PA 276-606, pag. 171 (GV Riemer an 276-606, 06.12.1951); PA 418-577, pag. 365 (GV Riemer an 418-577, 03.08.1951); PA 288-381, pag. 149 (GV Riemer an Abt, 07.02.1948); PA 835-708, pag. 293 (GV Riemer an 835-708, 13.09.1952); PA 675-432, pag. 35–37 (Justiziarin an Betroffene, 29.10.2019).

80 PA 486-636, pag. 737f. (GV Riemer an 486-636, 14.12.1945); PA 448-736, pag. 335 (Niederschrift GV Riemer, 19.08.1949); PA 125-095, pag. 419 (GV Riemer an Schulrat, 09.05.1946). S. a. Ordinariatsprotokolle 1943–1946 und 1946–1949, jeweils passim.

81 Vgl. den Fall 276-606 (s. unten, passim).

82 Vgl. die Fälle 333-909 (Nachlass Bf. Simon Konrad, Nr. 88, pag. 11) und 568-583 (Kla 05-36, Allgemeines 2, pag. 343–402, passim).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

sein, dass es eben kein „eigener“ Priester war, um den man sich kümmern musste, sondern dieser aus einer anderen Diözese stammte.⁸³

In einem speziellen Fall war der Generalvikar von der Heimatdiözese eines Gastpriesters nicht umfassend über dessen Vorgeschichte – inklusive einer Verurteilung und Haftstrafe bereits vor Kriegsende – informiert worden.⁸⁴ Riemers eigene Nachforschungen an früheren Einsatzorten des Delinquenten hatten Empfehlungsschreiben und Unbedenklichkeitsversicherungen eingebracht.⁸⁵ Erst nach Tätigkeitsbeginn im Bistum Passau 1949 kamen Zweifel auf und das Ordinariat bemühte sich mithilfe mehrerer einheimischer Geistlicher intensiv um Klarheit.⁸⁶ Erfolg hatte man allerdings erst nach einem Rückfall; der abermals beschuldigte Geistliche wurde in der Folge mehrfach versetzt (auch auf Bitten aus den Gemeinden hin), ermahnt und unter Aufsicht gestellt, wobei er immer wieder gegen die Auflage verstieß, Kinder und Jugendliche von sich fernzuhalten (!) – als Flüchtling aus dem Osten konnte er freilich nicht nach Hause geschickt werden.⁸⁷ Der Generalvikar und auch Bischof Simon Konrad schenkten regelmäßig seinen Beteuerungen Glauben, dass Zeugen die Sache übertreiben würden und er sich zukünftig wirklich zurückhalten werde. Erst nach einem öffentlichen Eklat und einer abermaligen eindringlichen Verwarnung durch Riemer⁸⁸ scheint dieser Priester seine Versprechen tatsächlich gehalten zu haben – nach wenigen Jahren bekam er sogar eine eigene Pfarrei und war fortan fest im Diözesanklerus etabliert.⁸⁹

Generell scheint für den Generalvikar stets in erster Linie die Lage des Missbrauchstakers oder -beschuldigten von Bedeutung gewesen zu sein: In einem beispielhaften Fall schilderte Riener einem Pfarrer, der sich geweigert hatte, „einen so armen Priester auf[zu]nehmen“, die „bejammernde Lage“ des bereits Angeklagten und forderte dazu auf, „brüderlich zusammen[zu]helfen“, allerdings vergeblich.⁹⁰ Bei einem anderen Pfarrer hatte der Generalvikar mehr Glück, die Zustimmung ließ nicht lange auf sich warten. Riener quittierte dies mit den Worten:

83 PA 273-580, pag. 67 (Niederschrift GV Riener, 30.01.1947); PA 411-697, pag. 63 (GV Riener an 411-697, 05.11.1954). Vgl. unten, 4.

84 Vgl. PA 448-736, pag. 237 (Führungszeugnis, 04.08./09.10.1947), 245 (Dienstzeugnis, 22.07.1948).

85 Ebd., pag. 201–203, 247–249 (div. Korrespondenz Januar/Februar 1949).

86 Ebd., pag. 251–255 (div. Korrespondenz Januar/Februar 1949).

87 Ebd., pag. 263 ff., 335 ff. (div. Korrespondenz und Niederschriften u. ä. August 1949 bis Dezember 1951).

88 Ebd., pag. 389 (GV Riener an 448-736, 10.12.1951): „Ich muß Ihnen daher wegen der neuерlich begangenen Übertretungen meine schmerzliche und ernste Mißbilligung aussprechen und Sie neuerdings auf das allerdringendste mahnen, sich nun endlich wirklich ausnahmslos an die Ihnen gemachten Auflagen zu halten. Nur der unbedingte und in jedem Fall geleistete Gehorsam kann Sie vor den allerschlimmsten Folgen bewahren.“

89 Ebd., pag. 221 ff., 293 ff., 405 ff. (div. Korrespondenz und Niederschriften bis Juli 1957).

90 Ebd., pag. 181 (GV Riener an Pfarrer, 12.12.1951).

„Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie diesen armen jungen Priester wohlwollend aufnehmen um ihm mit ihrem priesterlichen Zuspruch über die schwere Zeit, die er nun durchzustehen hat, hinwegzuhelfen.“⁹¹ Selbstverständlich war es also nicht, dass benachbarte oder auch weiter entfernte Pfarrgemeinden bereit waren, einen womöglich für Kinder gefährlichen Geistlichen unterzubringen, so dass der Generalvikar gegebenenfalls längere Zeit suchen musste.⁹²

Indessen war es nicht so, dass Riemer gar keinen Gedanken an die Missbrauchsopfer verschwendet hätte, wobei seine Haltung aus heutiger Sicht zumindest teilweise befremdlich wirkt. Im obigen Fall begründete er eine geplante Versetzung des Priesters sowohl gegenüber dem aufnehmenden Geistlichen als auch (später) gegenüber einer Abordnung aus der alten Gemeinde, die den Beschuldigten eigentlich behalten wollte (!), „mit der Rücksichtnahme auf die Kinder [...] und deren Familien“ sowie damit, dass der mutmaßliche Delinquent „mit Kindern in keiner Weise mehr in Berührung komm[en]“ dürfe.⁹³ Diesen selbst mahnte Riemer, vor Gericht umfassend zu gestehen, denn:

„Es gibt kein traurigeres Schauspiel, als wenn Kinder bei einer Gerichtsverhandlung in einer derartigen Sache gegen ihren Seelsorger als Zeugen auftreten müssen. Dies würde sich in der Erinnerung dieser Kinder so tief einprägen, daß sie es ihr ganzes Leben lang nicht vergessen könnten.“⁹⁴

Intention des Generalvikars war es dabei freilich gleichermaßen, „das wesentlich[e] an dem Skandal“ zu mildern, indem die potentiellen Missbrauchsopfer eben nicht öffentlich in Erscheinung treten würden, wie er gegenüber dem zuständigen Dekan äußerte.⁹⁵ In einem anderen Fall ermunterte er den beschuldigten Geistlichen zu einem umfassenden Geständnis mit einer Aussage, die seine Absichten quasi zu-

91 Ebd., pag. 189 (GV Riemer an Pfarrer, 12.12.1951). Vgl. ebd., 207 (GV Riemer an Pfarrer, 19.12.1951): „Gerade Herren in solcher Lage [...] bedürfen ja besonders liebevollen Verhaltens seitens der Mitbrüder.“ Vgl. auch eine Aussage Riemers in Fall 486-636, PA, pag. 15 (GV Riemer an Pfarrer, 16.05.1951): „Herr [...] scheint mir etwas gemütskrank zu sein und braucht wohl viel Geduld und Liebe, um sich wieder ganz zurechtzu.finden [!].“

92 Vgl. auch hier PA 276-606, pag. 341 (Schreiben vom 19.02.1959): Der zuständige Pfarrer teilte dem Generalvikar mit, dass vor Ort niemand den betreffenden Geistlichen haben wolle – denn man habe mit einem anderen Missbrauchstäter „schon einmal Pech gehabt. Vor nicht langer Zeit gelang es Herrn G. Rat, einen österreichischen Pater, der mit den gleichen Schwierigkeiten belastet war, [...] fernzuhalten.“

93 PA 276-606, pag. 181 (GV Riemer an Pfarrer, 12.12.1951; 1. Zitat), 266 (Niederschrift GV Riemer, 03.07.1952; 2. Zitat).

94 Ebd., pag. 223 (GV Riemer an 276-606, 27.03.1952). Vgl. PA 835-708, pag. 797: „Wir befürchten großen Schaden für die beteiligten Jugendlichen“ bei einer Vernehmung vor Gericht.

95 PA 276-606, pag. 237 (GV Riemer an Dekan, 21.04.1952).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

sammenfasst: „Sie würden sich dadurch ein wirklich großes Verdienst für die betreffenden Kinder und auch für den geistlichen Stand erwerben.“⁹⁶

d) *Ordinariat und Justizbehörden*

Vor diesem Hintergrund ist im Zusammenhang mit einer Reihe schon angeführter und weiterer Fälle die Interaktion und Kooperation von bischöflichem Ordinariat und Strafverfolgungsbehörden für das Bistum Passau⁹⁷ kennzeichnend und bemerkenswert.⁹⁸ Grundsätzlich suchte das Ordinariat nach Bekanntwerden einer Anzeige den Kontakt zu Staatsanwaltschaft und Gerichtsdirektorium, um gemeinsam einen möglichst glimpflichen Ausgang der Ermittlungen oder des Verfahrens für den Beschuldigten und die Kirche zu erreichen. Riemer setzte dabei auf besonders kirchentreue Staatsanwälte, Oberstaatsanwälte und Richter, deren Wohlwollen er sich zunächst dadurch versicherte, dass er den mutmaßlichen Täter vorläufig in ein Kloster oder ein Heim schickte, wo dieser „unsichtbar“ war und nichts weiter anrichten konnte.⁹⁹ Auf die Abmachung „ausführliches Geständnis gegen Verzicht auf ein Verhör der Opfer“ gingen die Justizbeamten in der Regel – nach vorheriger Absprache – ein, wobei zu meist auch gleich der Ausschluss der Öffentlichkeit von den Verhandlungen vereinbart wurde.¹⁰⁰ Zumindest in einem Fall half der zuständige Staatsanwalt anscheinend bewusst und aktiv dabei, die Ermittlungen einstellen zu lassen, indem er die bereits

96 PA 835-708, pag. 795 (GV Riemer an 835-708, 28.03.1953).

97 Offenbar beachtete man auch hier die Diözesangrenzen, wie der Fall 252-314 illustriert: Ein Passauer Priester, gegen den in einem anderen Bistum einschlägig ermittelt wurde, informierte GV Riemer über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe und rechtfertigte sich. Der Generalvikar wünschte ihm lediglich alles Gute und garantierte ihm strengste Vertraulichkeit (das Verfahren wurde schließlich eingestellt). PA 252-314, pag. 97–99 (252-314 an GV Riemer, August 1956), 105 (GV Riemer an 252-314, 04.09.1956).

98 Die Presse, namentlich die PNP verfolgte offenbar eine eigene Agenda gegenüber der Kirche, die gegebenenfalls im Ganzen betrachtet und analysiert werden müsste. Immer wieder scheiterte das Ordinariat jedenfalls mit dem Versuch, diesen Teil der Öffentlichkeit vorab oder nachträglich „einzufangen“; von einer Kooperation kann nicht die Rede sein. Vgl. etwa PA 899-830, pag. 740 (Schreiben GV Geyers, 12.11.1969): „Wir haben heute von der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift zugestellt bekommen und möchten hoffen, daß nach der häßlichen Art und Weise wie der PNP-Reporter, noch dazu im Bayernteil, sich zum Richter über [...] aufwarf bevor überhaupt die Ermittlungen abgeschlossen waren, nun ein gerechtes Urteil gefällt werden wird und [...] die Möglichkeit eines neuen Anfangs nicht ganz genommen werden möge.“

99 Vgl. etwa PA 276-606, pag. 187 (GV Riemer an StAw, 12.12.1951), 227 (Dekan an GV Riemer, 03.03.1952); PA 288-381, pag. 151 (Pfarrer an Ordinariat, 20.02.1948); PA 835-708, pag. 793 (GV Riemer an OStAw, 27.03.1953).

100 PA 276-606, pag. 235 (OStAw an GV Riemer, 12.04.1952); PA 835-708, pag. 799 (Landgerichtsdirektor an GV Riemer, 14.04.1953), 805 (Niederschrift GV Riemer, 21.04.1953).

polizeilich verhörten, tatsächlich schwer missbrauchten Kinder¹⁰¹ vorab noch einmal einvernahm – und zwar lediglich im Beisein des Beschuldigten und einiger von diesem selbst benannter Zeugen.¹⁰² Diese Konstellation dürfte auf die Einschüchterung der Betroffenen abgezielt haben, war jedenfalls dazu geeignet.

Während der Ermittlungen und im Umfeld der Verhandlungen hielt Riemer laufend den Kontakt zu den Justizbehörden und bekam von diesen Informationen über den Stand der Vernehmungen, die Qualität der Tatbelege, mögliche mildernde Umstände, etwaige quertreibende Kollegen oder Vorgesetzte u.a.m. – einen extern in einem Kloster untergebrachten Beschuldigten bat der Generalvikar sogar mit dem Hinweis um Geduld, dass er nicht so häufig wie gewünscht zur Staatsanwaltschaft gehen könne, weil dies womöglich unter etwaigen Beobachtern Misstrauen errege.¹⁰³ Im Zuge dessen konnten häufig auch – ebenfalls nach vorheriger Absprache – mildernde Umstände wie guter Leumund, mehrjährige Kriegsteilnahme, Kriegsverletzungen oder die angeblich eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt geltend gemacht werden, was zur Aussetzung einer Haftstrafe auf Bewährung führte. Letzteres hing jeweils auch von der Kooperationsbereitschaft des mit der Begutachtung beauftragten medizinischen Sachverständigen bzw. Gerichtsarztes ab, die aber den Quellen zufolge in der Regel ausgeprägt war.¹⁰⁴ Im Gegenzug versprach man den Gewährsmännern bei der Justiz, den Täter anschließend dauerhaft aus dem Verkehr zu ziehen, um zukünftige Gefahren für Kinder und Jugendliche auszuschließen.¹⁰⁵ All dies konnte auch missglücken, wenn die Kommunikation nicht reibungslos verlief, sodass der Delinquent zumindest einen Teil seiner Strafe absitzen musste, doch war dies ganz klar die Ausnahme.¹⁰⁶ Dabei wurden in den zuständigen Behörden in der Regel dieselben Personen kontaktiert, bis in die ministeriale Ebene hinein. Ob hier freilich von einem regelrechten Netzwerk gesprochen werden kann, muss an dieser Stelle auch für das Bistum Passau offenbleiben.¹⁰⁷

101 Vgl. die Interviews B20, B26.

102 PA 139-635, pag. 277, 279 (139-635 an GV Riemer, 25.04. und 02.05.1952).

103 PA 669-226, pag. 31 (GV Riemer an 669-226, 08.03.1955). Vgl. im Übrigen die o. a. Quellenbelege sowie die in der jeweiligen Personalakte in deren Umfeld passim aufbewahrten Schriftstücke.

104 PA 276-606, pag. 275–281 (Urteilsschrift, 01.07.1952); PA 288-381, pag 149, 151 (GV Riemer an Abt, 07. und 20.02.1948); PA 835-708, pag. 807 (Prozessbericht, 28.04.1953). Vgl. auch den Fall 675-432: Hier meldete der für einen delinquentsen Ordensgeistlichen zuständige Abt dem Generalvikar ein entsprechendes Vorgehen (PA 675-432, pag. 111f.: Niederschrift des stellv. GV, 08.10.1958).

105 PA 276-606, pag. 287 (GV Riemer an OStAw, 16.07.1952); PA 288-381, pag 149, 151 (GV Riemer an Abt, 07. und 20.02.1948).

106 PA 835-708, pag. 793–807 (div. Korrespondenz März/April 1953); PA 411-697, pag. 66–83 (div. Korrespondenz und Presseartikel, November 1954 bis Januar 1955).

107 Vgl. Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 3.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

e) Kirchenstrafen?

Mitte der 1950er-Jahre kam ein Geistlicher aus einer anderen Diözese nach Passau, dem verschiedene Pfarrer aus seiner Heimat bescheinigten, er habe zwar ein infantiles Wesen, sei aber sittlich in Ordnung.¹⁰⁸ In den folgenden Jahren wurde er mehrfach innerhalb des Bistums versetzt.¹⁰⁹ Zumindest die letzte dieser Versetzungen lässt sich aktenmäßig auf Missbrauchsvorwürfe und einen entsprechenden Wunsch aus den Reihen der Bevölkerung und des Klerus zurückführen, dem der Generalvikar Folge leistete.¹¹⁰ Freilich war damit nach Riemers eigenem Bekunden das Mittel der Versetzung angesichts der zahlreichen Rückfälle (!) ausgereizt – mit Wissen des Ordinariatsrats schickte er ihn nach abermaligen Vorwürfen auf Zeit in ein Büßerkloster.¹¹¹ Ein anderer Priester, der mit dem Beschuldigten gut bekannt war, erfuhr davon und erkundigte sich in Passau nach den Gründen für den Bußaufenthalt des Mitbruders.¹¹² Generalvikar Riemer antwortete, dass nichts schwerwiegenderes vorliege und der Beschuldigte nach gründlicher Buße wieder eingesetzt werde, wenngleich unter Aufsicht. Der anfragende Geistliche möge sich nur bitte weiter um ihn kümmern, „damit diese Priesterseele gerettet werden kann.“¹¹³ Nachdem aus dem Kloster beste Führung gemeldet, der Beschuldigte selbst seine Läuterung bekräftigt und um Wiedereinsatz gebeten hatte, begann eine längere, auch ordinariatsinterne Diskussion um seine Verwendbarkeit¹¹⁴ – bis eine Strafanzeige gegen ihn einging, mit der sich freilich erst Riemers Nachfolger Dachsberger auseinanderzusetzen hatte.¹¹⁵

Nur im absoluten Ausnahmefall verhängte die Bistumsleitung in der Amtszeit Generalvikar Riemers schärfere Strafen gegen einen Missbrauchsbeschuldigten gemäß Kirchenrecht, d.h. den Verlust von Ämtern und Würden sowie ein eingeschränktes oder vollständiges Tätigkeitsverbot (Suspension). Nicht hierzu zählen Fälle, in denen die Suspension eingesetzt wurde a) als bloß vorübergehende Beugestrafe, um den Beschuldigten zur Kooperation etwa bei seiner Versetzung zu zwingen,¹¹⁶ b) als „Notbremse“ im Fall eines offenkundig geisteskranken Priesters, den

108 PA 287-026, pag. 27–44, 55 f. (div. Korrespondenz mit dem Passauer Ordinariat, August 1954 und Januar/Februar 1955).

109 Vgl. die Übersicht ebd., am Beginn der PA.

110 Ebd., pag. 253–257 (drei Schreiben an GV Riemer bzw. das Ordinariat, 02.–17.07.1959), 259 (Pfarrer an Ordinariat, 19.07.1959), 261 (GV Riemer an 287-026, 13.11.1959).

111 Ordinariatsprotokolle 1956–1961, Eintrag vom 27.07.1960; PA 287-026, pag. 263 f. (stellv. GV an Superior, 27.07.1960).

112 PA 287-026, pag. 267 f. (Pfarrer an Ordinariat, 15.09.1960).

113 Ebd., pag. 269 (GV Riemer an Pfarrer, 24.09.1960).

114 Ebd., pag. 273–291 (div. Korrespondenz, Oktober/November 1960), 295 ff. (287-026 an GV Riemer und Dachsberger, November 1960 bis März 1961).

115 Siehe unten, 4.

116 PA 486-636, pag. 1225 f. (GV Riemer an 486-636, 07.03.1949); PA 125-095, pag. 429 (GV Riemer an 125-095, 04.06.1946).

man in Kooperation mit dem Landratsamt und der Staatsanwaltschaft in eine geschlossene Anstalt verbrachte,¹¹⁷ und c) als letztes Mittel, um einen notorischen, bereits mehrfach versetzten (noch nicht gerichtlich belangten) Missbrauchsbeschuldigten aus dem Fokus der Öffentlichkeit zu nehmen – der dann freilich „rechtzeitig“ verstarb.¹¹⁸ Übrig bleiben für die Amtszeit Generalvikar Riemers nur zwei Fälle, die einige Besonderheiten aufweisen und deshalb eine eingehendere Betrachtung wert sind.

Im ersten Fall hatte die Bistumsleitung bereits in den 1940er-Jahren strengste Strafen gegen den Beschuldigten verhängt: Amtsenthebung und Untersagung der Tätigkeit als Priester.¹¹⁹ Zugleich fühlte Riemer sich jedoch ebenso offenkundig verpflichtet, mit „Güte und Geduld“ sowie auch „Schonung“ vorzugehen – wohl nicht zuletzt deswegen, weil der Mitbruder vor seiner Verhaftung und Anklage einen Selbstmordversuch unternommen hatte.¹²⁰ Der Generalvikar versprach ihm unmittelbar seine Fürsorge, und auch Bischof Simon Konrad bemühte sich persönlich um ihn.¹²¹ Der anstehende Gerichtsprozess verlief und endete unterdessen ähnlich wie bereits oben im Zusammenhang mit anderen Fällen beschrieben – wobei die Begründung des Gerichts für die Zuerkennung mildernder Umstände bemerkenswert ist: Die Taten („einmalige Entgleisungen leichterer Art“) seien „nicht besonders erheblich gewesen und haben bei den verletzten Knaben keinen besonders grossen [!] seelischen oder körperlichen Schaden hervorgerufen“, was freilich nicht erkennbar medizinisch-psychologisch untersucht worden war. Zugleich hielt das Gericht auch fest:

„Zu Ungunsten des Angeklagten musste berücksichtigt werden, dass man von einem Geistlichen und Seelsorger eine erhöhte sittliche Festigung erwarten durfte und dass seine Taten das Ansehen der Schule und Kirche schwer beeinträchtigten. In der heutigen Zeit der allgemeinen sittlichen Verwahrlosung ist es erhöhte Aufgabe des Gerichts, die sittliche Unversehrtheit der Kinder zu schützen.“¹²²

Zur Aussetzung der verhängten Haftstrafe auf Bewährung zeigte sich die Justiz dann auch erst bereit, als Riemer – der hier erkennbar eng mit dem Bischof kooperierte – berichten konnte, dass er den Missbrauchstäter in eine weiter entfernte Diözese

117 PA 458-207, pag. 967–991 (div. Korrespondenz November 1949). Vgl. auch den ähnlich gelagerten Fall 418-577, in dem das Ordinariat die Staatsanwaltschaft regelrecht dazu drängte, einschlägige Beweise zu suchen und zu finden (der Delinquent verstarb freilich unterdessen); PA 418-577, pag. 349 f. (GV Riemer an OStAw, 17.02.1950).

118 PA 408-635, pag. 209 (GV Riemer an Pfarrer, 17.09.1956).

119 PA 172-909, pag. 169 (GV Riemer an 172-909, 05.02.1947).

120 Vgl. ebd., pag. 235 f. (Pfarrer an GV Riemer, 28.01.1947).

121 Ebd., pag. 236 (GV Riemer an 172-909, 30.01.1947), 269–272 (172-909 an Bf. Simon Konrad, 06.05.1947).

122 Ebd., pag. 261 ff. (Urteilsschrift, 09.04.1947).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

schicken könne, im Austausch gegen einen anderen.¹²³ Die beiden Bistumsleitungen versicherten sich dabei gegenseitig der Harmlosigkeit der Vergehen und der Priestercharaktere – zumindest im Fall Passaus offenkundig wider besseren Wissens.¹²⁴ Gegenüber dem Delinquenten fand Riemer indessen einerseits deutliche Worte:

„Für den äußersten Rechtsbereich ist eingetreten, daß Sie sich durch Ihr seinerzeitiges Verhalten [...] die Irregularitas ex delicto gemäß Can. 985 Nr. 5 zugezogen haben. Außerdem wurde über Sie bereits unter dem 31.1.47 die nach Can. 2350 § 2 CIC vorgeschriebene Suspensionsur verhängt.“¹²⁵

Was also in anderen Fällen großzügig ausgelegt wurde, stellte der Generalvikar hier als unausweichliche Konsequenz dar. Andererseits gab er seinem Schützling mit auf den Weg, dass er sich bewährt habe und deswegen in der gastgebenden Diözese tätig sein dürfe – und auch aufgrund besonderer Umstände:

„Da der Apostolische Stuhl wegen Vordringlichkeit des Falles und zur Wahrung des Sekretums nicht angegangen werden kann, werden Sie hiemit auf Grund des Can. 81, CIC von der incurrierten Irregularität mit sofortiger Wirkung gelöst. Gleichzeitig wird hiemit die über Sie verhängte Suspension aufgehoben.“¹²⁶

Zugleich ermahnte er ihn „eindringlich [...] darauf bedacht zu sein, das früher angerichtete Ärgernis durch großen Seelsorgseifer und durch vorbildliches Priesterleben und soweit möglich gutzumachen.“¹²⁷ An seiner neuen Wirkungsstätte wurde der Delinquent freilich rasch rückfällig, beurlaubt und zurück ins Bistum Passau geschickt¹²⁸ – und hier abermals aufgrund von Missbrauchshandlungen verhaftet; der mit seiner Überwachung beauftragte Pfarrer war offenbar überfordert.¹²⁹

Für den Generalvikar und seinen Bischof standen nun erst recht Diskretion und Fürsorge zum Schutz der Kirche im Vordergrund.¹³⁰ Riemer sondierte inner- und außerhalb der Diözese Passau wegen eines möglichst unbedenklichen neuen Einsatzortes bzw. abermaligen Priester-Austauschs (wobei er nun betonte, dass dieser

123 Ebd., pag. 284 (stellv. GV an StAw, August 1947).

124 Ebd., pag. 277–279 (div. Korrespondenz, Mai/Juni 1947).

125 Ebd., pag. 289 f. (GV Riemer an 172-909, 01.09.1947). Mit „Irregularität“ dürfte hier „die Irregularität für den Empfang von Weihen“ gemeint sein (vgl. Gercke/Wollschläger, Pflichtverletzungen, S. 141), mithin die Unfähigkeit zur Ausübung geistlicher Berufe (vgl. unten, Abschnitt III.2.).

126 PA 172-909, pag. 289 f. (GV Riemer an 172-909, 01.09.1947).

127 Ebd.

128 Ebd., pag. 177, 293–297 (div. Korrespondenz, März 1949).

129 Ebd., pag. 299–315 (div. Korrespondenz und Niederschriften, Juli/August 1949).

130 Vgl. besonders ebd., pag. 315 (GV Riemer an 172-909, 10.08.1949).

Fall nicht so gelagert sei, dass Rom hätte involviert werden müssen).¹³¹ Indessen arbeitete man in der Anstalt, in der der Delinquent einstweilen untergebracht war, an neuen medizinischen Gutachten,¹³² nachdem der zuständige Amtsarzt ihm bereits zuvor Unzurechnungsfähigkeit bescheinigt hatte, um vor Gericht mildernde Umstände geltend zu machen.¹³³ Bis zum Prozessbeginn kam der Priester in ein Kloster, dessen Abt ebenfalls vom Ordinariat zu Beratungen herangezogen wurde.¹³⁴

Das erneute Verfahren verlief dann wieder nach dem oben beschriebenen Muster mit den üblichen Beteiligten. Dabei ist es zumindest unter den Gesichtspunkten der Sprachlogik schwer nachvollziehbar, dass das Gericht zwar „Verbrechen der schweren Unzucht zwischen Männern nach § 175 a Ziff. 3 StGB“ und „Verbrechen der Unzucht mit Kindern nach § 176 Ziff. 3 StGB“ feststellte, im selben Atemzug jedoch zugunsten des Angeklagten unter anderem festhielt, er habe sich „keine besonders erheblichen“ Vergehen zuschulden kommen lassen.¹³⁵ Man kam indessen auf ärztlichen Rat hin überein, den frisch verurteilten Wiederholungstäter nicht mehr im Gemeindedienst arbeiten zu lassen.¹³⁶ Die Bistumsleitung hielt diese Vereinbarung jedoch nicht vollständig ein: Riemer ermöglichte dem Delinquenten, neben seiner neuen Tätigkeit in der Kirchenverwaltung in bescheidenem Umfang auch als Seelsorger tätig zu sein.¹³⁷

Nach einigen Jahren wurde der Priester wieder in der Seelsorge eingesetzt, bekleidete verschiedene Posten,¹³⁸ vergiff sich – nun schon in der Amtszeit Generalvikar Dachsbergers – abermals in schwerem Maße an Minderjährigen¹³⁹ und floh ins Ausland.¹⁴⁰ Während seiner Aufenthalte in wechselnden Klöstern blieb er mit dem Passauer Ordinariat in Kontakt und kam auch der Aufforderung zur Resignation auf seine Pfarrei nach; der Generalvikar und die Polizei kamen überein, rücksichtsvoll mit dem Priester umzugehen, dem ärztlicherseits nun auch Depressionen bescheinigt wurden.¹⁴¹ Schließlich versuchte der Missbrauchstäter, durch Vermittlung der

131 Ebd., pag. 325 (GV Riemer an Anstaltsdirektor, 29.09.1949), 331 (GV Riemer an Ordinariat extern, 07.10.1949). Der Bistumsleitung dürfte CrimSol also bekannt gewesen sein; vgl. oben, 2.

132 PA 172-909, pag. 333 (Niederschrift GV Riemer, 16.10.1949), 341-349 (Gutachten, 15.11.1949). Vgl. auch RegAbg 1983, Nr. 189 („Geisteskrankheiten im Klerus“), pag. 1–3 (div. Korrespondenz GV Riemers vom November 1949).

133 PA 172-909, pag. 317 (Anstaltsseelsorger an NN, 16.08.1949).

134 Ebd., pag. 401 (Abt an GV Riemer, 03.06.1950).

135 Ebd., pag. 385–388 (Urteilsschrift, 17.04.1950).

136 Ebd., pag. 391 (172-909 an GV Riemer, 27.05.1950), 401 (Abt an GV Riemer, 03.06.1950).

137 Ebd., pag. 179 (GV Riemer an 172-909, 20.06.1950).

138 Ebd., pag. 203 (Niederschrift GV Dachsberger, 02.01.1961).

139 Vgl. auch HAM EV ab 2021, 172-909, passim.

140 PA 172-909, pag. 427 (Niederschrift GV Dachsberger, 04.04.1962).

141 Ebd., sowie pag. 429–434 (div. Korrespondenz, April 1962), 215 und 487–492 (div. Korrespondenz, Mai 1962).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Caritas nach Südamerika zu gelangen – angeblich aufgrund einer Empfehlung eines Prälaten aus Rom. Die Caritas lehnte dies „aus grundsätzlichen Erwägungen ab, da es nicht verantwortet werden kann, dem in höchster politischer und kirchlicher Krise befindlichen Kontinent Priester zuzuleiten, die in Europa gescheitert sind.“¹⁴² Generalvikar Dachsberger bat die Leitung der Organisation, behutsam auf den Delinquenten einzuwirken, damit er sich der Polizei stelle.¹⁴³ Durch Vermittlung eines Rechtsanwalts und eines Psychiaters aus dem Drittland kam er schließlich zurück in die Diözese Passau, in der Hoffnung – auch der Bistumsleitung –, nach verbüßter Haftstrafe wieder in den Dienst als Priester zurückkehren zu können.¹⁴⁴ Bald nach seiner Rückkehr verstarb er jedoch und erhielt auf Veranlassung Generalvikar Dachsbergers „ein einfaches kirchliches Begräbnis“.¹⁴⁵ Bis zuletzt stand die Furcht vor öffentlichem Aufsehen bzw. das Bemühen, ein solches möglichst einzudämmen, mit an erster Stelle für das Bistum,¹⁴⁶ wobei auch der Ordinariatsrat durchgehend im Wesentlichen über die Entwicklungen in diesem Fall informiert gewesen war.¹⁴⁷ All dies weist schon auf die generelle Praxis auch unter Generalvikar Dachsberger voraus, die aufgrund alles in allem aber doch erkennbarer Unterschiede in einem eigenen, nachfolgenden Abschnitt behandelt wird.

Zuvor aber noch zum zweiten Fall einer (Teil-)Suspension durch Generalvikar Riemer, der sich in den 1950er-Jahren abspielte und ebenfalls weniger aufgrund der verhängten Sanktionen von Interesse ist. Überdies zeigt er die Schwierigkeiten auf, die ein keineswegs reumütiger, sondern vielmehr selbstbewusst agierender, ja renitenter Missbrauchsbeschuldigter einem Ordinariat bereiten konnte, dessen vorrangiges Ziel die Vermeidung öffentlichen Aufsehens war. Um 1950 verging sich der Priester mutmaßlich wiederholt an einer Minderjährigen.¹⁴⁸ Als Ermittlungen drohten,¹⁴⁹ nahm Generalvikar Riemer zunächst wie üblich Kontakt mit dem zuständigen Dekan sowie den Justizbehörden auf und tauschte sich eng mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt aus, nachdem der Priester schließlich verhaftet worden war.¹⁵⁰ Dieser stritt alle Vorwürfe ab, beauftragte mehrere Rechtsanwälte

142 Ebd., pag. 441 f. (Präsident des Caritasverbands an Ordinariat, 18.05.1962).

143 Ebd., pag. 443 (GV Dachsberger an Präsidenten des Caritasverbands, 22.05.1962).

144 Ebd., pag. 447, 451 (Niederschrift GV Dachsberger, 01. und 14.06.1962), 453/455 (Gutachten, 13.06.1962). Zum Involviertsein Bischof Simon Konrads siehe die o. a. Aktenbelege.

145 PA 172-909, pag. 461 (Niederschrift GV Dachsberger, 13.07.1962), 485 (Antwortschreiben GV Dachsbergers an einen Gläubigen, 30.07.1962; Zitat).

146 Vgl. ebd., pag. 483 (weiteres Antwortschreiben GV Dachsbergers an einen Gläubigen, 24.07.1962): „Leider haben wir keine Möglichkeit, einer Presse, die, wie hier, das Gefühl für verantwortungsbewusste Berichterstattung offenbar verloren hat, Zügel anzulegen.“

147 Vgl. Ordinariatsprotokolle 1961–1965, passim, hier etwa die Einträge Nr. 366 (12.04.1962), 396 (18.04.1962), 454 (10.05.1962) und 589 (13.07.1962).

148 Vgl. PA 214-831, pag. 931 (Niederschrift des stellv. GV, 07.10.1953).

149 Ebd., pag. 925 (Niederschrift GV Riemer, 05.10.1953).

150 Ebd., pag. 927–945 (div. Korrespondenz und Niederschrift, Oktober 1953).

mit seiner Verteidigung, teilte Riemer seine Strategie vor Gericht mit und bat um Kooperation.¹⁵¹

Hierauf ging der Generalvikar ein und bat zunächst eine Vertrauensperson des Beschuldigten, Druck auf diesen auszuüben, damit er resigniere und aus seiner Gemeinde fortziehe – nur so seien schärfere Maßnahmen zu vermeiden, wobei aber selbst bei einem Freispruch eine kirchliche Buße notwendig sein werde.¹⁵² Aus der Untersuchungshaft entlassen, wurde der mutmaßliche Delinquent von Riemer aufgefordert, sich Exerzitien zu unterziehen, einer abgestuften Suspension (für seine Gemeinde und eingeschränkt auch außerhalb) zu beugen, seine Gemeinde zu verlassen und zu resignieren¹⁵³ – der Priester übermittelte per Rechtsanwalt seine Weigerung.¹⁵⁴ Vor allem hierüber war Riemer erbost und bestand darauf, künftig allenfalls einen dritten Geistlichen als Vermittler zu akzeptieren.¹⁵⁵ Der Beschuldigte fügte sich und benannte einen klerikalen Vertrauensmann, mit dem der Generalvikar sehr zufrieden war. Er bat diesen Dritten, seinen Schützling (als „ein ganz großes Werk der apostolischen Bruderliebe“) zur Resignation zu bewegen sowie dazu, „daß er auch in sich gehe, sein Gewissen zu ordnen und [daß er] das Schwere, das ihm widerfahren ist und vielleicht noch widerfahren wird, in recht priesterlichem Opfergeist aufnehme und trage“ – womöglich wolle Gott durch diese Prüfung seine Seele retten.¹⁵⁶

Der Mittelsmann warnte nun aber den Generalvikar vor dem mutmaßlichen Täter: Man möge diesen „recht vorsichtig [...]“ behandeln. Denn er ist rechtlich ein Tüpfler und sehr empfindlich“, habe außerdem einen kundigen Rechtsanwalt und wolle gegen eine Verurteilung gegebenenfalls durch alle Instanzen gehen. Freilich hoffe er darauf, nachher wieder als Priester tätig sein zu können – „Darum will er, wie er sagte, es mit Ihnen ‚nicht verderben‘.“ Vor Gericht sei es seine Strategie, die Betroffene nachhaltig als „Dirne“ zu diskreditieren.¹⁵⁷ Generalvikar Riemer entgegnete:

„Ich persönlich halte es nicht für richtig, daß durch Rechtsanwälte eines Geistlichen die Ehre einer Frauensperson in dem Grade vernichtet werden will, wie es die Rechtsanwälte angeblich vorhaben. Aber freilich hat auch der angeklagte Priester ein Recht auf die Wahrung seiner Ehre, soweit sie gewahrt werden kann.“¹⁵⁸

151 Ebd., pag. 949 f. (Rechtsanwalt an GV Riener, 17.10.1953), 961 (214-831 an GV Riener, 20.10.1953).

152 Ebd., pag. 959 f. (Niederschrift GV Riener, 21.10.1953).

153 Ebd., pag. 983 f. (GV Riener an 214-831, 06.11.1953), 985 (Niederschrift GV Riener, 17.11.1953).

154 Ebd., pag. 987 (Rechtsanwalt an Ordinariat, 24.11.1953).

155 Ebd., pag. 989 (GV Riener an 214-831, 30.11.1953).

156 Ebd., pag. 995 (GV Riener an Pfarrer, 10.12.1953).

157 Ebd., pag. 997 (Pfarrer an GV Riener, 11.12.1953).

158 Ebd., pag. 998 (GV Riener an Pfarrer, 15.12.1953).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Das Vorhaben, später wieder als Geistlicher tätig zu sein, sei „recht und gut“, und vorrangig müsse man seine „Seele für die Ewigkeit retten“.¹⁵⁹

Aus der Resignation wurde indessen nichts: Der Beschuldigte fand immer neue Ausreden, um diesen Schritt hinauszuzögern,¹⁶⁰ während Riemer abermals vor der Renitenz und juristischen Beschlagnahme des Geistlichen gewarnt wurde¹⁶¹ und diesem erfolglos die kirchenrechtlichen Folgen seines Ungehorsams darlegte.¹⁶² Als die Staatsanwaltschaft tatsächlich Anklage erhoben hatte, drohte er ihm mit scharfen Sanktionen, sollte die Resignation immer noch ausbleiben, und machte dem inzwischen komplett suspendierten Priester klar, dass er durch sein Geständnis vor der weltlichen Justiz die Grundlage für ein kirchenrechtliches Verfahren gemäß CIC geschaffen habe – das man wirklich einleiten werde, falls er nicht resigniere und auch dem Bischof gegenüber alles gestehe (selbst dann seien zwar Maßnahmen geboten, aber mildere).¹⁶³ Der mutmaßliche Täter beharrte indessen darauf, dass sein Geständnis nur unter Druck zustande gekommen und taktisch bedingt gewesen sei: Er habe nichts getan, müsse sich für nichts entschuldigen und werde nicht resignieren, solange dies als Schuldeingeständnis gewertet werden könne; umziehen werde er nur, wenn er zelebrieren dürfe. Im Übrigen solle sich der Generalvikar den missgünstigen Staatsanwalt vornehmen, denn dieser messe mit zweierlei Maß und baue auf Zeugen aus dem Klerus, die selbst Verfehlungen gegen den Zölibat begangen hätten. Im Zweifel werde man „sehr unangenehme Dinge“ gegen sie alle vorbringen.¹⁶⁴

Vielelleicht war es gerade letzteres, was dem Generalvikar zu denken gab – jedenfalls hielt er dem renitenten Priester die Stange: Er übersandte ihm ein Zelebret (die Suspension galt nur noch für seine Gemeinde), sorgte dafür, dass andere Kleriker vor Gericht nur als Zeugen *für* ihn zu Wort kamen, und arbeitete mit dem Vorsitzenden Richter daran, die Anklage sachlich immer weiter einzuschränken und die Glaubwürdigkeit des Opfers in den Mittelpunkt der Verhandlungen zu stellen.¹⁶⁵ Die von den Rechtsanwälten des Beschuldigten betriebene Ablösung des Staatsanwalts¹⁶⁶ durch einen wohlwollenderen gelang indessen offenbar nicht. Der Prozess brachte schließlich eine Haftstrafe, die trotz mildernden Umständen nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde – mit der Begründung, dass dies massiv gegen das

159 Ebd.

160 Vgl. etwa ebd., pag. 1007 (214-831 an GV Riemer, 19.01.1954).

161 Ebd., pag. 1019 (Pfarrer an GV Riemer, 21.01.1954).

162 Vgl. ebd., pag. 1023 (GV Riemer an 214-831, 06.02.1954), 1025 ff. (Rechtsanwalt an GV Riemer, 18.02.1954).

163 Ebd., pag. 1039 (GV Riemer an 214-831, 04.06.1954).

164 Ebd., pag. 1045 f. (Niederschrift GV Riemer, 09.06.1954).

165 Ebd., pag. 197 (GV Riemer an 214-831, 26.07.1954), 1081-1085 (drei Niederschriften GV Riemers, Dezember 1954).

166 Ebd., pag. 1081 (Niederschrift GV Riemer, 07.12.1954).

Rechtsbewusstsein der beunruhigten Bevölkerung verstoßen würde.¹⁶⁷ Dies war nun die Grundlage für Bischof Simon Konrad (der Ordinariatsrat war stets über alle Vorgänge informiert),¹⁶⁸ ein regelrechtes Kirchenstrafverfahren einzuleiten – was man freilich angesichts der Missbrauchstat auch zuvor schon hätte tun können, wie der für die Anklage zuständige bischöfliche Kirchenanwalt (promotor iustitiae) feststellte; nun sei jedenfalls aufgrund des Gerichtsurteils und des öffentlichen Aufsehens die sonst übliche Voruntersuchung obsolet geworden und das Verfahren am mittlerweile eingerichteten Gerichtshof (Konsistorium) könne gleich beginnen.¹⁶⁹ Generalvikar Riemer bemühte sich indessen noch immer um Vermittlung, der Delinquent lenkte jedoch nicht ein.¹⁷⁰ Sein Pflichtverteidiger beim Konsistorium stellte freilich fest, dass er von vornherein für den Zölibat ungeeignet gewesen sei – nun aber nie wieder Priester sein zu können, sei Strafe genug.¹⁷¹ Nichtsdestoweniger fiel das Urteil deutlich aus: Absetzung als Pfarrer, Bußaufenthalt in einem Kloster und Ausschluss von der Altersversorgung.¹⁷²

Der Delinquent hielt das Urteil nicht nur für verfehlt, er warf dem Konsistorium auch diverse Verfahrensfehler vor. Tatsächlich hatten seine weltlichen Anwälte entdeckt, dass er wegen Verjährung seiner Taten gar nicht vom Bischoflichen Gericht hätte verurteilt werden dürfen.¹⁷³ Bistumsleitung, der bischöfliche Anwalt und der Pflichtverteidiger einigten sich deshalb darauf, das Urteil zurückzunehmen und stattdessen ein Amtsenthebungsverfahren wegen Rufschädigung der Kirche einzuleiten – was die Möglichkeit der späteren Wiedereinsetzung des Delinquenten als Pfarrer einschloss.¹⁷⁴ Dieser stimmte denn auch zu, resignierte dann freilich nach wiederholtem Drängen Riemers, jedoch erst, als seine letztinstanzliche Revision gegen das Urteil der staatlichen Justiz gescheitert war.¹⁷⁵

167 Konsistorium Abgabe 2009, Causa Pfarrer [214-831] 1, pag. 33–53 (Urteilsschrift, 18.12.1954).

168 Ordinariatsprotokolle 1953–1956, *passim*.

169 Konsistorium Abgabe 2009, Causa Pfarrer [214-831] 1, pag. 25 (Bfl. Dekret, 27.12.1954), 27 f. (Anklageschrift, 30.12.1954).

170 Vgl. Reg.-Pfa X1V8-K5B3 2a), 1946–, pag. 67 f. (GV Riemer an Pfarrer, 05.01.1955), 69 (GV Riemer an Dekan, 10.01.1955); PA 214-831, pag. 1115 (Pfarrer an GV Riemer, 13.01.1955).

171 PA 214-831, pag. 1133 ff. (Stellungnahme des Advokaten, 18.02.1955); vgl. Konsistorium Abgabe 2009, Causa Pfarrer [214-831] 1, pag. 59 ff.

172 PA 214-831, pag. 1137 (Urteilsschrift, 21.02.1955); Konsistorium Abgabe 2009, Causa Pfarrer [214-831] 1, pag. 63 ff.

173 PA 214-831, pag. 1153 (Niederschrift GV Riemer, 26.04.1955), 1161 f. (Offizial extern an Bf. Simon Konrad, 07.06.1955).

174 Ebd., pag. 1169–1173 (Korrespondenz und Niederschrift, Juni 1955); Konsistorium Abgabe 2009, Causa Pfarrer [214-831] 1, pag. 15 (Metropolitangericht München und Freising an Konsistorium Passau, 11.08.1955); PA 214-831, pag. 319 (Konsistorium an 214-831, 04.10.1955).

175 PA 214-831, pag. 1185 (BGH an Ordinariat, 07.10.1955), 1187 ff. (214-831 an GV Riemer, 11.10.1955), 321 (GV Riemer an 214-831, 14.10.1955).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Generalvikar Riemer unterstützte ihn weiter, indem er ein Gnadengesuch befürwortete, das letztlich erfolglos war, und sich dann für eine Aussetzung der Haftstrafe verwendete, was gelang.¹⁷⁶ Die Staatsanwaltschaft selbst riet dazu, ein weiteres Gnadengesuch direkt beim Justizministerium zu stellen – auch wenn dies scheitere, werde der Delinquent einen Haftnachlass bekommen.¹⁷⁷ Riemer machte nun seinerseits beim Ministerium geltend, dass das Opfer unglaublich sei; der Verurteilte indessen sei aufgrund des langen Wartens auf die Haft nervlich heruntergekommen, was schon als genügende Strafe gelten könne.¹⁷⁸ Gegenüber dem Landgericht führte der Generalvikar nun ins Feld, dass der Delinquent mildernde Umstände verdient habe, weil er einst einen Kriegsgefangenen gerettet habe – der Vorsitzende Richter monierte, dass der verurteilte Priester nie das Gespräch mit ihm gesucht habe, er hätte ihn beraten können, eine Bewährungsfrist wäre ihm sicher gewesen.¹⁷⁹

Aus dem Justizministerium erhielt der Passauer Generalvikar schließlich die mündliche Nachricht, dass man knapp die Hälfte der Haftstrafe erlassen habe.¹⁸⁰ Vor diesem Hintergrund konnte Riemer nun den Delinquenten entgegen dem Rat von dessen Anwälten überzeugen, einzulenken und selbst den Oberstaatsanwalt aufzusuchen, der ihm dann auch einen weiteren Aufschub für den Haftantritt und eine weitere Minderung der Zeit im Gefängnis in Aussicht stellte.¹⁸¹ Der solchermaßen letztlich doch auf die übliche Linie des Ordinariats eingeschwankte Missbrauchstäter bestand freilich auch nach dem tatsächlich erfolgten Haftantritt auf seiner Unschuld – es handele sich um einen Justizirrtum.¹⁸² Richter und Staatsanwalt rieten ihm indessen zu guter Führung; letztlich musste er tatsächlich nur wenige Monate in Haft verbringen.¹⁸³ Anschließend verließ er die Diözese Passau. Generalvikar Riemer ließ den Delinquenten in der Folgezeit überwachen und unterstützte ihn beim langsamem Wiedereinstieg in die Tätigkeit als Priester außerhalb Passaus (wo der Fall, so Riemer, ja nicht öffentlich bekannt sei).¹⁸⁴ Lange Jahre blieb der Delinquent freilich dort, offiziell im Ruhestand.¹⁸⁵

176 Ebd., pag. 1195–1203 (div. Korrespondenz und Niederschriften, Februar und Juni 1956).

177 Ebd., pag. 1203 (Niederschrift GV Riemer, 26.06.1956).

178 Ebd., pag. 1223 (GV Riemer an Justizministerium, 23.07.1956).

179 Ebd., pag. 1231 (Niederschrift GV Riemer, 24.09.1956).

180 Ebd., pag. 1235 f. (Niederschrift GV Riemer, 15.10.1956).

181 Ebd.

182 Ebd., pag. 1237 (214-831 an GV Riemer, 02.01.1957).

183 Ebd., pag. 1239 f. (Niederschrift GV Riemer, 14.02.1957).

184 Ebd., pag. 1245–1252, 1261-1274 (div. Korrespondenz u. a. Schriftstücke, 1957–1961).

185 Vgl. ebd., pag. 1327 ff. (div. Schriftstücke, 1967).

4. Generalvikar Dachsberger und die Missbrauchsfälle seiner Amtszeit

a) Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Die Praxis der Handhabung von Missbrauchsfällen durch Generalvikar Riemer dürfte seinem Nachfolger Dachsberger bekannt gewesen sein: Dieser saß, 1949 zum Domkapitular ernannt, seit 1950 im Ordinariatsrat¹⁸⁶ und hatte Riemer überdies in einigen Fällen zumindest punktuell unterstützt.¹⁸⁷ Ebenso findet sich auch in den von ihm beschickten Personalakten zumindest ein direkter Hinweis auf die Berücksichtigung von CrimSol, und zwar aus der Zeit nach der Erneuerung der Instruktion durch den Papst im Jahr 1962.¹⁸⁸ Auffällig ist, dass sich in den Akten aus seiner Amtszeit im Verhältnis deutlich weniger mutmaßliche Missbrauchsfälle finden: Dachsberger war halb so lange Generalvikar wie Riemer, hatte demnach aber nicht halb so viele, sondern rund 75 % weniger Fälle auf dem Schreibtisch – inklusive derjenigen, die er von seinem Vorgänger übernahm. Ein solcher quantitativer Unterschied ist dagegen nicht festzustellen bei den zeitgenössisch im Ordinariat behandelten Vorwürfen gegen Priester, Minderjährige körperlich misshandelt zu haben. Überdies finden sich in den Akten der Dachsberger-Zeit ausgesprochen wenige Verdachtsfälle in Sachen Missbrauch und keine „leichteren“ (mutmaßlichen) Vergehen. Dabei weisen die Personalakten in mehreren Fällen auffällige Lücken auf, in einem speziellen Fall bricht die Dokumentation sogar da ab, wo Generalvikar Riemer angesichts der Schwere der Vorwürfe und aller anderen Umstände mit hoher Wahrscheinlichkeit nachgehakt hätte bzw. weitere Zeugenmeldungen eigentlich zu erwarten gewesen wären.¹⁸⁹

186 S. Ordinariatsprotokolle 1950–1953, 1953–1956 und 1956–1961, *passim*.

187 Vgl. etwa PA 650-645, pag. 237 (Niederschrift GV Riemer, 06.06.1951); PA 246-136 (Niederschrift Domkapitular Dachsberger, 31.05.1952); PA 835-708, pag. 779 (Niederschrift GV Riemer, 08.09.1952).

188 PA 770-270, pag. 117 (GV Dachsberger an 770-270, 24.03.1964: Antwort aus Rom bzgl. Verwendung steht aus). Zur Erneuerung von CrimSol s. Crimen Sollicitations sowie die Literaturbelege oben, 2.

189 PA 272-551, pag. 243–247 (div. Korrespondenz, Dezember 1962): Meldung durch einen anderen Geistlichen wegen Übergriffen des Beschuldigten auf Kinder und Jugendliche, Öffentlichkeit des Falls aufgrund angeblich sehr zahlreicher Zeugen inklusive Bürgermeister und Pfarrer (die aber alle Angst vor dem Beschuldigten hätten); GV Dachsberger bittet um genauere Informationen, erhält aber nur vage Angaben, auch nicht die Namen der Jungen; zeitgenössisch keine weiteren Unterlagen, dann jedoch 2018 die undatierte, eindeutige Meldung eines ehemaligen Ministranten (o. D., ebd. pag. 443). Vgl. außerdem PA 150-243, pag 357 (Dekanalamt an GV Dachsberger, 07.03.1967): Anzeige beim Ordinariat, keine Folgedokumente; Resignation des Priesters drei Jahre später (ebd., pag. 219), vgl. unten, Abschnitt II.; s. außerdem die weiter unten skizzierten Fälle 569-765 und 201-176.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Nimmt man schließlich hinzu, dass aus der Amtszeit Dachsbergers fast genauso viele Missbrauchs- und Gewaltfälle erst nachträglich ans Licht kamen wie aus der rund doppelt so langen Amtszeit Riemers, so entsteht aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive alles in allem der Eindruck, dass die (Personal-)Akten in Missbrauchsfällen zwischen 1961 und 1968 weniger gründlich geführt wurden. Damit erscheint es auch fraglich, ob das Ordinariat in dieser Zeit der allgemeinen Archivierungspflicht gemäß Kirchenrecht nachgekommen ist.¹⁹⁰ Hinzu kommt, dass eine Mitwirkung oder zumindest Kenntnisnahme durch den Ordinariatsrat nur für die ersten Amtsjahre Dachsbergers belegbar ist, wo sich noch entsprechende Einträge in den Sitzungsprotokollen finden.¹⁹¹ Die Interviewaussage eines Kirchenmitarbeiters stützt die Vermutung, dass dieses Gremium seit ca. 1963 außen vor blieb.¹⁹² Manches spricht also aus der Sicht des Historikers vorab dafür, dass Bischof und Generalvikar zumindest in dieser Zeit Missbrauchsfälle alleine handhabten, womöglich, um die Gefahr eines „Durchsickerns“ an die Öffentlichkeit, die allmählich über sexuelle Dinge zu sprechen lernte, weiter einzuschränken und so die Institution Kirche zu schützen. Diese Vermutung wird im Folgenden anhand der Betrachtung einzelner Fälle und ihrer Handhabung durch – vor allem – den Generalvikar zu überprüfen sein.

b) Versetzungen

Ein bereits vor Kriegsende sowohl durch Missbrauchs- als auch Gewaltvorwürfe kompromittierter¹⁹³ Passauer Geistlicher wurde um 1960 mutmaßlich mehrfach übergriffig. Die Eltern eines der betroffenen Kinder meldeten sich beim Ordinariat und kamen mit dem Generalvikar überein, dass sie sich nicht an die Justizbehörden wenden würden – unter der Bedingung, dass man den Priester versetze.¹⁹⁴ Offenbar um den Schein nach außen hin zu wahren, verlangte Dachsberger dann vom Delinquenten, selbst um einen Wechsel der Pfarrei zu bitten.¹⁹⁵ Die Eltern vertröstete er unterdessen ein paar Wochen lang mit dem Hinweis, er müsse diese Aktion

190 Vgl. Endress/Villwock, Machtstrukturen, S. 71–80. Die vom Kirchenrecht eröffnete Möglichkeit, bei Sittlichkeitsdelikten die einschlägigen Unterlagen nach dem Tod des Beschuldigten oder zehn Jahre nach seiner etwaigen Verurteilung zu vernichten (ebd., S. 77f.), wurde dagegen offenbar unter Dachsberger auch nicht genutzt, wie die Überlieferung der o.a. geschilderten, unter GV Riener vom Ordinariat behandelten Fälle zeigt.

191 Vgl. die nachfolgenden Anmerkungen, *passim*.

192 Interview K9: „Während der 60er Jahre“ habe man über Missbrauchsfälle „nie im Ordinariatsrat oder in sonstiger ‚Halböffentlichkeit‘“ gesprochen.

193 PA 117-481, pag. 419, 497 f. (Niederschriften GV Riemer, 30.04.1941 und 04.04.1945).

194 Ebd., pag. 645, 649-651, 653 (Korrespondenz Eltern – GV Dachsberger, Mai 1961).

195 Ebd., pag. 647 (GV Dachsberger an 117-481, 16.06.1961).

„natürlich einplanen in die durch den Priestermangel gegebene Notlage der Diözese. Außerdem kann ja ein Generalvikar einen Pfarrer nicht autoritativ versetzen, um eine Stelle freizumachen. Nunmehr hoffe ich, daß schon in allernächster Zeit Herrn Pfarrer [...] vom Hochwürdigsten Herrn Bischof eine andere Pfarrei, die auch weiter [...] entfernt liegt, verliehen werden kann.“¹⁹⁶

Mit Blick auf die Kinder ergänzte er mit einem für die betrachtete Zeit bemerkenswerten Anflug von Empathie: „Sie dürfen überzeugt sein [...], daß ich das Leid Ihrer Familie wirklich mittrage. Ich bete mit Ihnen, daß der zugefügte Schaden möglichst im Lauf der Zeit abklingen [wird].“¹⁹⁷

In einem anderen Fall dauerte es acht Jahre, bis ein Beschuldigter nach den ersten Gerüchten über Missbrauchsvergehen versetzt wurde: Einigen Indizien, die dem Bischof schon um 1960 vorlagen, war man seinerzeit offenbar nicht nachgegangen.¹⁹⁸ Auch die Meldung eines Elternteils ein paar Jahre später wurde von Simon Konrad allem Anschein nach ignoriert;¹⁹⁹ allerdings meldete der vor Ort zuständige Pfarrer dem Generalvikar kurze Zeit später ergebnislose eigene Ermittlungen, womöglich in Erfüllung eines entsprechenden Auftrags.²⁰⁰ Erst Berichte einer Reihe von Zeugen, die gleichwohl zum Teil auch für den Priester sprachen, führten zu dessen Versetzung – die zugleich eine Beförderung zum eigenständigen Pfarrer darstellte.²⁰¹ Für Dachsberger scheint hier also ebenso wie für seinen Vorgänger das ausschlaggebende Kriterium für ein Vorgehen gegen den Beschuldigten gewesen zu sein, ob ein gewisser Grad an (drohender) öffentlicher Bekanntheit der Vorfälle erreicht war. In den hier geschilderten Fällen tritt dieser freilich weniger klar zutage als bei den älteren, noch von Riemer behandelten. Möglicherweise lag die Toleranzschwelle des Generalvikars jedoch mittlerweile niedriger, was mit der oben vermuteten Beschränkung der Aktenführung korrespondieren würde – im Sinne einer gesteigerten Vorsicht in der Amtsführung sowohl nach außen als auch nach innen.

Dementsprechend wurde ein Ordenspriester, der sich Anfang der 60er-Jahre Übergriffe im Religionsunterricht und in einem Jugendheim geleistet haben sollte, gemäß dem Votum des zuständigen Dekans und der Schulleitung vergleichsweise zügig auch von seinem Dienst in einer Pfarrei entbunden und in sein Stammkloster

196 Ebd., pag. 661 (GV Riemer an Vater, 14.07.1961).

197 Ebd.

198 PA 544-501, pag. 157 (Schreiben an Bf. Simon Konrad, April 1959).

199 Ebd., pag. 23 (Schreiben an Bf. Simon Konrad, o. D., eingegangen 09.07.1965, mit Vermerk „Geheim“).

200 Ebd., pag. 223 (Pfarrer an GV Dachsberger, 12.09.1965).

201 Ebd., pag. 231 f. (Schreiben an Bf. Simon Konrad, 03.07.1967), 25 f. (Schreiben an GV Dachsberger, 26.09.1967).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

im Bistum Passau zurückbeordert.²⁰² Als Gras über die Sache gewachsen war, setzte Dachsberger ihn nicht nur als Seelsorger, sondern auch wieder im Unterricht ein – nachdem er für ihn beim zuständigen Ministerium eine Ausnahmegenehmigung wegen mangelnder Qualifikation für den neuen Wirkungsbereich erwirkt hatte.²⁰³ Zeugen- und Betroffenenmeldungen zufolge beging der Priester anschließend über rund ein Jahrzehnt hinweg massive Missbrauchstaten, von denen zeitgenössisch (unter Bischof Antonius) nur ein Bruchteil bekannt wurde.²⁰⁴ Etwas später wurde ein anderer, nicht einheimischer Ordenspriester, der zumindest dem starken Verdacht des Missbrauchs in- und außerhalb einer geistlichen Jugendgemeinschaft ausgesetzt war, von seinem Abt selbst dauerhaft auf Mission geschickt.²⁰⁵ Die Passauer Bistumsleitung war hieran zumindest indirekt beteiligt, da sie zuvor auf der Basis eigener Erkundigungen sowie Vernehmungs- und Ermittlungsergebnissen der Polizei (!) entschieden hatte, den Beschuldigten nicht wie gewünscht als Weltpriester in Passau zu inkardinieren.²⁰⁶

c) *Resignation oder Ruhestand? – Suspension als Strafe*

Mit der Tätigkeit im Amt vorbei war es hingegen für drei Passauer Priester, die aus unterschiedlichen Gründen für die Bistumsleitung offenbar nicht mehr verwendbar erschienen. Der erste hatte sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen eine Beurlaubung erschlichen²⁰⁷ und war dann zu einer mehrmonatigen „Studienreise“ nach Übersee aufgebrochen, die ihm zuvor vom Generalvikar untersagt worden war.²⁰⁸ Dabei fuhr er offenbar nicht allein, sondern in Begleitung mindestens eines, womöglich sogar zweier „Studenten“, „Jungen“ oder „Jugendlichen“.²⁰⁹ Die Formulierungen machen es wahrscheinlich, dass es sich hier tatsächlich um seinerzeit Minderjährige handelte. Dementsprechend – und weil der Geistliche intern ohnehin einen zweifelhaften Ruf genoss²¹⁰ – zeigte sich auch Dachsberger besorgt und

202 RegAbg 1983-GV, K. 9 Kla GHI-JKL, Fasz. 201-176, pag. 3 (GV Dachsberger an Abt, 27.11.1962), 5 (Dekan an Ordinariat, 26.11.1962).

203 Ebd., pag. 7–15 (div. Korrespondenz und Notizen GV Dachsbergers, Juli/August 1964).

204 S. unten, Abschnitt II.; zu weiteren, späteren Vorkommnissen auch Abschnitt III.

205 PA 895-887, pag. 107 (Würdigung in Presseartikel, 26.05.1976), 109-111 (Kultusministerium an Ordinariat, 24.03.1981).

206 Ebd., pag. 83 (GV Dachsberger an Ordensoberen, 14.11.1966); vgl. ebd., pag. 79–85 (div. Korrespondenz, September/November 1966), 97 (Pfarramt an Ordinariat, 09.11.1966).

207 PA 569-765, pag. 321 (GV Dachsberger an 569-765, 07.05.1962).

208 Ebd., pag. 303 (GV Dachsberger an 569-765, 19.01.1962).

209 Ebd., pag. 323–331 (div. Korrespondenz GV Dachsbergers, Mai/Juni 1962).

210 In den 50er-Jahren plante er bereits eine Reise nach Übersee und wollte damals „auch bei den unkultivierten Stämmen [...] Besuch machen [...] und dann nach seiner Heimkehr Lichtbildvorträge über die gehabten Eindrücke halten“. Im Ordinariat befürchtete man, dass

zog Erkundigungen ein.²¹¹ Deren Ergebnis ist in den Akten nicht festgehalten, doch wurde der renitente Priester nach seiner Rückkehr vorzeitig in den Ruhestand geschickt.²¹² Seine spätere Korrespondenz mit Bischof Antonius über seine „Rehabilitierung“ deutet dabei tatsächlich stark auf einen Missbrauchsfall hin, auch wenn nicht auszuschließen ist, dass der Akt der Täuschung und eigenmächtigen, längerfristigen Entfernung aus dem Bistum Passau eine Rolle spielte.²¹³

Ein anderer Geistlicher zog aufgrund wiederholter mutmaßlicher Grenzverletzungen und Übergriffe auf Minderjährige derart den Zorn seiner Gemeinde auf sich, dass es zu Unmutsbekundungen wie Aushängen mit Beleidigungen und öffentlichen Beschimpfungen kam²¹⁴ – zu viel aus der Sicht des Generalvikars, der die Zeugen um Stillschweigen bat.²¹⁵ Der Pfarrer wurde beurlaubt (mit Kenntnis des Ordinariatsrats²¹⁶), weigerte sich aber zu resignieren.²¹⁷ Womöglich nahm Dachsberger dies deswegen hin, weil ein hoher Geistlicher und Vertrauensmann des Beschuldigten, ihn – anscheinend mündlich – zur Mäßigung gemahnt hatte:

„Vorsicht, Vorsicht! Es ist [ein Missbrauchsort] sehr nahe! Wie leicht wird da jetzt in [...] etwas aufgebauscht, wer weiß nicht, wie hysterisch Mädchen sein können usw. Es stellt sich heraus, daß nichts vorliegt, höchstens eine Unklugheit. – Aber: semper aliquid haeret!^[218] ein verfluchter Grundsatz, leider dem praktischen Leben entnommen. Die Wirksamkeit wird dadurch doch sehr gehemmt – ein kleines Mißtrauen bleibt – unterirdisch frißt etwas weiter und leicht wird dem Priester etwas mißdeutet. Das ist seelisch kaum zu verkraften.“²¹⁹

er dabei „wohl auch unpassende Aufnahmen machen wird.“ Ebd., pag. 285 (Niederschrift GV Riemer, 24.06.1955). Bereits zuvor stand er mit Blick auf seine Haltung zum Zölibat unter Beobachtung (ebd., 283 [Niederschrift GV Riemer, 21.02.1955]).

211 Ebd., pag. 323–331 (div. Korrespondenz GV Dachsbergers, Mai/Juni 1962).

212 Ebd., *passim*.

213 S. unten, Abschnitt II.

214 Vgl. PA 150-243, pag. 331–337, hier pag. 235 (Zeugin an Bf. Simon Konrad, 06.11.1963), 352 (Zeuge an GV Dachsberger, 09.12.1963).

215 Ebd., pag. 351 (Schreiben GV Dachsbergers, 13.12.1963).

216 Ordinariatsprotokolle 1961–1965 (Eintrag vom 08.11.1963).

217 Nachlass 7604-BVNZ, Nr. 186, pag. 415 f. (150-243 an 7604-BVNZ, 12.12.1963).

218 Lateinisch für „irgendetwas bleibt immer hängen“.

219 Nachlass 7604-BVNZ, Nr. 186, pag. 417 f. (7604-BVNZ an 150-243, 15.12.1963): „als ich die Schwätzereien betr. Mädchen hörte, habe ich gleich [auch zum GV] gesagt [...].“ Was dieser Vertrauensmann seinen Schützling indessen wissen ließ, illustriert einmal mehr die seinerzeitige Denkweise in Priesterkreisen (ebd.): „Es ist wirklich keine Schande, sondern Selbstverständlichkeit, daß Sie einen Teil der Leute noch nicht für sich gewinnen konnten – ob dieser Teil durch die letzten Redereien noch größer wurde, weiß ich nicht. Ob er durch noch so apostolisches Wirken bald kleiner werden kann, können wir menschlich auch nicht überschauen, doch glaube ich, daß mit der Gnade Gottes alles möglich ist und daß Gott ein wirkliches Opferleben eines Priesters nicht unbelohnt läßt.“ – „Ich will Ihnen gern beten

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Der Prälat hatte sich freilich getäuscht: Es kam doch zu einer Strafanzeige in dieser Sache, wenn auch erst vier Jahre später.²²⁰ Was dazu führte und was unmittelbar anschließend passierte, ist nicht überliefert. Mit Blick auf oben beschriebene, ähnlich gelagerte Fälle liegt zumindest die Vermutung nahe, dass es auch hier zu einem Prozess kam, dessen Ausgang schließlich für das „Nachspiel“ dieser Angelegenheit unter Bischof Antonius und Generalvikar Geyer maßgeblich war.²²¹

Größer noch scheint so oder so der Skandal gewesen zu sein, der zur Resignation eines dritten übergriffigen Priesters führte. Dessen massive Missbrauchstaten kamen mit einigen Jahren Abstand nach 1960 ans Tageslicht und führten zu seiner Verhaftung.²²² Dachsberger forderte ihn auf, im Falle seiner Schuld zu gestehen, „damit das schreckliche Vernehen der Kinder und Jugendlichen bei Gericht unterbleibt.“²²³ Auf jeden Fall aber sollte er sofort resignieren, was auch geschah.²²⁴ Die Anklageschrift wurde dem Ordinariat vorab zur Kenntnis gegeben,²²⁵ eine Kooperation mit der Justiz wie unter Generalvikar Riener ist indessen nicht nachweisbar, doch wurde ohne Zeugen verhandelt.²²⁶ Der Versuch, die Presse von der Berichterstattung abzubringen, scheiterte freilich an der Monstrosität des Falles.²²⁷ Trotz eines ärztlichen Gutachtens, dass dem Delinquenten Unzurechnungsfähigkeit für einen gewissen Zeitraum bescheinigte,²²⁸ fiel das Urteil mit mehreren Jahren Haft vergleichsweise drastisch aus – Dachsberger riet seinem Schützling freilich, den Schultspruch anzunehmen, weil der kaum günstiger habe ausfallen können.²²⁹

Auch dieser Missbrauchstäter wurde dann vorzeitig entlassen²³⁰ und von Dachsberger, der sich bereits während der Haft fürsorglich gezeigt hatte,²³¹ unmittelbar

helfen, daß Sie Ihre Entscheidung so treffen, wie es Gottes hl. Wille und zu Ihrem leiblichen und seelischen Heile ist. Ich habe Sie seinerzeit ermuntert, das kleine [...] mit [...] zu vertauschen, weil diese Pfarrei Ihren Fähigkeiten angemessener wäre. Daß damit ein so großes und schweres Kreuz aufgeladen wurde, konnte ich nicht ahnen“.

220 PA 150-243, pag. 357 (Dekanalamt an GV Dachsberger, 07.03.1967).

221 S. unten, Abschnitt II.

222 PA 770-270, pag. 373, 375 f. (Niederschrift GV Dachsberger, 08./09.02.1962).

223 Ebd., pag. 375 f. (Niederschrift GV Dachsberger, 09.02.1962).

224 Ebd., pag. 97 (770-270 an GV Dachsberger, 14.02.1962).

225 Ebd., pag. 393–399 (Anklageschrift, 03.07.1962); vgl. Ordinariatsprotokolle 1961–1965 (Eintrag vom 05.07.1962).

226 PA 770-270, pag. 415 (Niederschrift GV Dachsberger, 08.10.1962). Vgl. auch ebd., pag. 427: „Zur Urteilsverkündung um 12 Uhr 30 wollten auch die Buben in den Gerichtssaal, wurden aber von den Polizisten fortgewiesen.“

227 Ebd., pag. 413 (GV Dachsberger an Dekan, 08.10.1962), 419 (Dekan an GV Dachsberger, 14.10.1962), 423 und 428 (div. Presseartikel, Oktober 1962).

228 Ebd., pag. 403 (Gutachten, o. D.), 415 (Niederschrift GV Dachsberger, 08.10.1962).

229 Ebd., pag. 427 (Niederschrift GV Dachsberger, 26.10.1962).

230 Ebd., pag. 463 (Gefängnispfarrer an GV Dachsberger, 03.09.1963).

231 Vgl. ebd., pag. 453 (GV Dachsberger an 770-270, 19.12.1962): „Ich bitte Sie nochmals, diese Zeit als eine von Gott angebotene Gnade zu betrachten.“

als Lehrer an einer Mädchenschule eingesetzt (vergangen hatte er sich an männlichen Minderjährigen).²³² Der Generalvikar versprach ihm, sich um mehr zu bemühen – man müsse nur erst eine Rückmeldung aus Rom abwarten (die selbst nicht überliefert ist);²³³ in jedem Fall aber werde er, der Täter, nie wieder mit Jungen arbeiten dürfen.²³⁴ Der Delinquent wünschte sich freilich eine eigene Pfarrei, weswegen ihm Dachsberger mit Blick auf die Obacht gebende Staatsanwaltschaft riet, sein Glück in einer anderen Diözese zu suchen.²³⁵ Während ein angefragtes (Erz-)Bistum aufgrund angeblicher eigener Überlastung mit Missbrauchsfällen (!) ablehnte,²³⁶ sagte ein drittes zu, nachdem der ungeduldige Delinquent eigenmächtig dorthin verzogen war.²³⁷ Dachsberger gab auf Anfrage grünes Licht für seinen Einsatz, doch mit Einschränkung: „So sehr wir ihm ein ruhiges Plätzchen gönnten, so müssen wir doch in seinem und in der Seelsorge Interesse bitten, daß er keine Beziehung zu Knaben aufnehmen kann.“²³⁸ Anschließend kümmerte sich das Passauer Ordinariat nicht mehr um den Fall, soweit die Akten zu erkennen geben.

Die Überlieferung zu Missbrauchsfällen aus der Zeit des Generalvikars Dachsberger beinhaltet schließlich auch den zweiten Teil der Geschichte eines vielfach beschuldigten Priesters, mit dem bereits Riemer reichlich zu tun gehabt hatte, inklusive Versetzung und Klosterbuße.²³⁹ In die noch laufenden Diskussionen des stets informierten Ordinariatsrats um den Wiedereinsatz des Zwangsruheständlers platzte nun die Nachricht von einer Strafanzeige und polizeilichen Ermittlungen.²⁴⁰ Auch hier gibt es keine näheren Hinweise auf eine ausgeprägte Kooperation mit der Justiz. Immerhin erhielt Dachsberger, der den Beschuldigten einschlägig beriet,²⁴¹ nach einiger Zeit die Nachricht, dass der Oberstaatsanwalt die Ermittlungen eingestellt habe, da der Verdacht sich nicht erhärtet habe.²⁴² Inzwischen hatte sich

232 Ebd., pag. 107 (GV Dachsberger, an 770-270, 31.10.1963).

233 Die Bemerkung spricht jedenfalls dafür, dass auch Generalvikar Dachsberger die päpstliche Instruktion CrimSol kannte und zumindest hier befolgte (vgl. oben 2. und 3.).

234 PA 770-270, pag. 117 (GV Dachsberger an 770-270, 24.03.1964).

235 Ebd., pag. 127 (GV Dachsberger an 770-270, 03.08.1964).

236 Ebd., pag. 537 (Generalvikar extern an GV Dachsberger, 01.10.1964): „ich bin mit einschlägigen Schwierigkeiten zur Zeit derartig eingedeckt, daß ich mich nicht entschließen kann, das Anliegen [...] dem Herrn Kardinal und der Sitzung befürwortend vorzutragen.“

237 Ebd., pag. 559 (Ordinariat extern an GV Dachsberger, 13.09.1966).

238 Ebd., pag. 561 (GV Dachsberger an Ordinariat extern, 13.09.1966).

239 Vgl. oben 3.e) zu Fall 287-026.

240 Ordinariatsprotokolle 1956–1961 (Einträge vom 27.07.1960 sowie vom 23./29.03.1961); vgl. PA 287-026, pag. 273–309 (passim Korrespondenz GV Dachsbergers, Oktober 1960 bis April 1961).

241 PA 287-026, pag. 311–315 (Korrespondenz GV Dachsberger – 287-026, April 1961).

242 Ebd., pag. 319 (287-026 an GV Dachsberger, 16.06.1961), 312 und 323 (Korrespondenz GV Dachsberger – OStAw, Juni 1961); vgl. Ordinariatsprotokolle 1956–1961 (Eintrag vom 16.06.1961).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

der mutmaßliche Delinquent in einer anderen Diözese beworben, wo man ihn aber aufgrund seiner Vorgeschichte nicht übernehmen wollte.²⁴³ Innerhalb des Bistums Passau scheiterte Dachsbergers Versetzungsstrategie an neuerlichen Vorwürfen gegen den Beschuldigten, öffentlichem Aufsehen und Widerstand aus dem Klerus;²⁴⁴ schließlich behalf er sich damit, ihm den Kontakt mit Jungen zu verbieten.²⁴⁵ Der Geistliche hielt sich nicht daran, wurde mutmaßlich abermals übergriffig und nunmehr vom Generalvikar, nach Rücksprache mit dem Bischof, suspendiert und beurlaubt.²⁴⁶ Er weigerte sich jedoch, diese Maßnahme zu akzeptieren, wich in eine andere Diözese aus – und drohte indirekt mit Selbstmord.²⁴⁷ Dachsberger hob die Suspension daraufhin auf,²⁴⁸ setzte den beschuldigten Kleriker vorübergehend in der Diözesanverwaltung ein²⁴⁹ und ließ ihn selbst abermals wegen einer Anstellung außerhalb Passaus sondieren, was auch der Bischof unterstützte.²⁵⁰ Krankheit und früher Tod des mutmaßlichen Delinquenten beendeten diesen Fall dann abrupt.²⁵¹

All diese Fälle bieten – so, wie sie überliefert sind – kein einheitliches Bild. Ob man in der Amtszeit Generalvikar Dachsbergers tatsächlich (etwas) strenger bzw. weniger geduldig mit Missbrauchsbeschuldigten umging, wie die eine oder andere weiter oben zitierte Stelle nahelegt, scheint angesichts des zuletzt geschilderten Falls wieder fraglich – und muss auch mit Blick auf die geringe Zahl und die großen Unterschiede zwischen den überlieferten Fällen offenbleiben. Fürsorge für den Delinquenten scheint jedenfalls auch hier immer wieder durch – ebenso wie die aus heutiger Sicht vollkommen unangemessene Bewertung der Folgen von Missbrauch für Kinder und Jugendliche, freilich nicht nur durch Kleriker. Aus Sicht des Historikers auf einen gemeinsamen Nenner gebracht, könnte das Handlungsprinzip der Bistumsleitung in den 60er-Jahren gelautet haben – analog zur o. a. mutmaßlichen Motivation für eine eingeschränkte Aktenführung –, größere Vorsicht zugunsten der Institution Kirche auch in dem Sinne walten zu lassen, Verdächtige, Beschuldigte und Täter rascher „kaltzustellen“ (zumal der Draht zur Justiz offenbar „dünner“ geworden, wenn auch nicht abgerissen war). Dafür spricht zusätzlich etwa folgende

243 PA 287-026, pag. 325 (Ordinariat extern an Ordinariat Passau, 06.09.1961), 327 (GV Dachsberger an Ordinariat extern, 27.09.1961).

244 Ebd., pag. 333 (287-026 an GV Dachsberger, 07.02.1962), 335-343 (div. Niederschriften und Korrespondenz, Februar bis Mai 1962), 203 (Pfarrer an GV Dachsberger, 17.04.1962).

245 Ebd., pag. 345 (GV Dachsberger an 287-026, 18.05.1962).

246 Ebd., pag. 347 (Niederschrift GV Dachsberger, 28.05.1962); vgl. Ordinariatsprotokolle 1961–1965 (Eintrag vom 04.06.1962).

247 PA 287-026, pag. 351–360 (Korrespondenz GV Dachsberger – 287-026, Juni/Juli 1962).

248 Ebd., pag. 207 (GV Dachsberger an 287-026, 20.07.1962).

249 Ebd., pag. 2 (Übersicht Werdegang, o. D.); vgl. ebd., pag. 209 (GV Dachsberger an 287-026, 14.08.1962).

250 Ebd., pag. 219–221 (Korrespondenz GV Dachsberger – 287-026, Mai 1963).

251 Ebd., pag. 223, 231 (Pfarrer an GV Dachsberger, 23.11. und 27.12.1963).

Begebenheit: Ein Ordensmann aus dem Ausland kam in Passau gar nicht erst zum Zug. Er hatte bereits Station in mehreren Klöstern außerhalb des Bistums gemacht und war stets wieder in Verdacht geraten, übergriffig geworden zu sein. Sein Abt pries ihn Bischof Simon Konrad dennoch als unbedenklichen, guten Geistlichen an und auch er selbst bat um die Zuweisung einer bestimmten Pfarrei – die freilich anders besetzt wurde; auch an anderer Stelle taucht der Beschuldigte nicht in den Personalverzeichnissen des Bistums auf.²⁵²

Schon während der Amtszeit Dachsbergers kam neben dem hier und da aufscheinenden Bischof Simon Konrad eine neue Figur ins Spiel: der seit 1961 amtierende Koadjutor und spätere langjährige Bischof Antonius Hofmann. Bereits 1966 erreichte ihn persönlich die Meldung eines Missbrauchsverdachts, doch ohne erkennbare Folgen. Der betreffende Priester war nur kurze Zeit zuvor bereits versetzt worden und blieb nun auch an Ort und Stelle – die anschließende Lücke in der Überlieferung umfasst drei Jahre.²⁵³

5. Exkurs: Missbrauch und Misshandlung durch denselben Beschuldigten

Dass eine getrennte Betrachtung des kirchlichen Umgangs mit Fällen von Missbrauch einerseits und körperlicher Misshandlung ohne sexuelle Komponente andererseits sinnvoll ist, unterstreichen vier Fälle aus den Amtszeiten Riemers und Dachsbergers, in denen sich jeweils derselbe Priester sowohl sexuelle Übergriffe als auch Misshandlungen zuschulden kommen haben lassen soll. Alle vier weisen in der Handhabung durch das Ordinariat gegenüber den oben und im Folgenden geschilderten Maximen keine Abweichungen auf – und keine erkennbare Verknüpfung der Delikte bei der Bemessung der Sanktionen. So wurde ein bereits wegen übermäßiger Züchtigung von Schulkindern im Unterricht des Amtes entthobener, schließlich in einer hiesigen sozialen Einrichtung als Hausgeistlicher eingesetzter Priester nach Missbrauchsvorwürfen einfach ein weiteres Mal entthoben, in eine andere Diözese geschickt und dann nach einigen Jahren Wartezeit wieder im Bistum Passau eingesetzt.²⁵⁴ Ein zweiter wurde wegen Gewaltvorwürfen im Unterricht nicht vom Ordinariat belangt; nachdem er sich in der Öffentlichkeit sexuelle Grenz-

252 Nachlass Bf. Simon Konrad, Nr. 498, pag. 403 f. (Abt an Bf. Simon Konrad, 19.08.1965), 405 (Priester an Bf. Simon Konrad, 23.08.1965). Vgl. Schematismus 1965, 1967, 1969 und 1971. Vgl. oben, 3.b) zum Umgang mit auswärtigen Ordensleuten. Die konkreten Überlegungen des Passauer Ordinariats gehen in diesem Fall freilich nicht aus den Akten hervor.

253 PA 183-205, Varia, pag. 17/19 (Pfarramt an Koadjutor Antonius Hofmann, 03.08.1966). S. unten, Abschnitt II.

254 PA 246-136, pag. 91 ff., 193 ff. (div. Korrespondenz, Februar 1950), 111 ff. (div. Korrespondenz, Januar/Februar 1951), 207-217 (passim div. Korrespondenz, Mai–Juli 1952), 175 ff. (div. Korrespondenz, September 1961).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

verletzungen gegenüber Kindern geleistet hatte und aus diesem Grund ein Skandal drohte, drängte man ihn erfolgreich, mit Blick auf sein Alter und seine Geisteskraft in den Ruhestand zu treten.²⁵⁵ Gegen einen dritten dagegen wurden zunächst Beschwerden wegen beiderlei Vergehen erhoben; angebliche massive Prügeleien im Unterricht und „sexuelle Aufklärungswut“ erregten die Gemüter.²⁵⁶ Was den Ausschlag für die bald darauf folgende Versetzung gab, lässt sich nicht rekonstruieren – der neue Posten bedeutete freilich zugleich eine Beförderung. Als der Priester einige Jahre später abermals durch seinen Aufklärungsunterricht auffiel, hatte dies (ebenfalls) keine Konsequenzen; in der Masse zahlreicher anderer Beschwerden gegen ihn scheint dieser Punkt schlachtweg untergegangen zu sein.²⁵⁷

Ein vierter Beschuldigter schließlich blieb zunächst trotz von seinem Vorgesetzten vermuteten Grenzverletzungen und einer einschlägigen Vorgeschichte außerhalb Passaus²⁵⁸ unbehelligt, weil seine Gemeinde für ihn eintrat und er selbst dem Generalvikar für die Zukunft Vorsicht versprach.²⁵⁹ Einige Jahre später liefen zahlreiche Beschwerden wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts ein – die der Generalvikar mit dem lapidaren Kommentar abtat, der Rektor der Schule würde die Kindern nicht anders behandeln und die klagenden Familien seien zwielichtig. Der Beschuldigte möge die Kinder aber künftig lieber einsperren als prügeln.²⁶⁰ Nicht abreißende Beschwerden und Verdachtsmomente verschiedener Art führten dann in der Folgezeit wiederholt zu Versetzungen, offenbar stets mit dem Ziel des Generalvikars, dem von seinen Schülern gefürchteten mutmaßlichen Delinquenten weiterhin das Unterrichten zu ermöglichen.²⁶¹ Dieser fiel noch unter Bischof Antonius als prügelnder Lehrer auf.²⁶²

255 PA 149-546, pag. 37–45 (passim Niederschriften und Korrespondenz, September 1956, sowie März und Juni 1958), 399 ff., 853 ff. (passim Niederschriften und Korrespondenz, Februar bis April 1961).

256 PA 529-317, pag. 489 f. (Pfarrer an Ordinariat, 18.03.1946), 609 (Pfarrer an Dompropst, 13.03.1946).

257 Ebd., pag. 629–632 (Niederschrift GV Dachsberger, 18.01.1950).

258 Vgl. PA 201-916, pag. 63 (Weihegutachten, 26.10.1953 und 21.06.1954), 261-272 (Pfarrer an GV Riemer, 14.02.1955; hier pag. 262 f.).

259 Ebd., pag. 281–284 (Niederschrift GV Riemer, 28.02. und 03.03.1955).

260 Ebd., pag. 363 f. (Niederschrift GV Riemer, 05.03.1959).

261 Ebd., pag. 167, 365, 393 f. (div. Niederschriften und Korrespondenz, Juni 1959), 403 ff. (div. Schriftstücke, Juni 1959 bis August 1960), 447 ff. (div. Schriftstücke, November/Dezember 1960), 499 (Seminardirektor an Ordinariat, 03.01.1961); PfA L9T2-C6F7 Nr. 51, pag. 149–152 (GV Dachsberger an Pfarramt, 31.03.1962).

262 PA 201-916, passim. S. unten, Abschnitt II.

6. Gewaltfälle in der Amtszeit Bischof Simon Konrads²⁶³

Egal, ob das Züchtigungsrecht erkennbar überschritten worden war oder nur der Verdacht im Raum stand: Gewaltsame Übergriffe von Priestern auf Schüler im Religionsunterricht, im Einzelfall sogar auf Ministranten während der Messe, wurden – wie bereits oben angeklungen – in der Regel von Generalvikar Riemer nicht weiterverfolgt, der Ordinariatsrat nahm sie gegebenenfalls nur zur Kenntnis. Ob dabei potentielle oder gar überführte Wiederholungs-, „Täter“ am Werk waren oder nicht, spielte keine Rolle, sofern sich die (mutmaßlichen) früheren Vergehen – Gewalt oder auch Missbrauch – während der NS-Zeit ereignet hatten, ob nun die Beschuldigten seinerzeit schon einmal kirchen- oder strafrechtlich belangt worden waren oder nicht.²⁶⁴ In einem Fall wurde 1949 sogar die Meldung eines Vorgesetzten ignoriert, die sich auf die Jahre 1944 und 1945 (vor Kriegsende) bezog²⁶⁵ – offenbar wollte man hier im umfassenden Sinne einen Schluss-Strich ziehen. Gingen Beschwerden ein, ließ Generalvikar Riemer vom zuständigen Pfarrer oder Dekan Erkundigungen einziehen oder bestellte den verdächtigten Priester zu sich. Eine einfache Gendarstellung, Rechtfertigung oder Relativierung, gegebenenfalls mit dem Hinweis auf verleumderische Aktivitäten bestimmter Zeugen, prekären Lebenswandel der Eltern betroffener Kinder oder auch die notwendige Härte gegenüber dem hiesigen Menschenschlag (!), genügte dann dem Ordinariat, um die Sache auf sich beruhen zu lassen.²⁶⁶ Ein Geistlicher, der bereits vor 1945 mehrfach bezichtigt worden war, kam zwischen 1947 und 1957 auf diese Weise sogar viermal davon, einmal mit

263 An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Vorkommnisse in den bischöflichen Knabenseminaren und ähnlichen Einrichtungen in einem gesonderten Kapitel behandelt werden (s. Kap. H.).

264 PA 814-683, pag. 325 (GV Riemer an 814-683, 30.05.1944), 383 ff. (Urteilsschrift mit Freispruch, 26.08.1959); PA 779-066, pag. 335 (GV Riemer an Orden, 15.09.1936), 479 f. (Niederschrift GV Riemer, 04.12.1950); PA 772-067, pag. 181 (Niederschrift GV Riemer, 03.03.1936), 297 (Niederschrift GV Riemer, 20.12.1951). Im Fall 117-481 (vgl. oben 4.) war der Delinquent sogar erst wenige Jahre zuvor wegen Missbrauchs versetzt worden (PA 117-481, pag. 671; Niederschrift GV Dachsberger, 15.05.1964).

265 PA 653-995, pag. 201 f. (Pfarrer an GV Riemer, 02.02.1949).

266 Von etwaigen Lücken in den Akten ist hier nicht auszugehen, auffällige Versetzungen o. ä. sind ebenfalls nicht zu verzeichnen; im Übrigen spricht die große Zahl gleichartiger Verfahrensweisen für sich. Vgl. PA 779-066 (w.o.); PA 653-995, pag. 271 (653-995 an GV Riemer, 12.07.1955); PA 218-153, pag. 184 (Pfarrer an Ordinariat, 18.06.1951); PA 772-067, pag. 301 (772-067 an GV Riemer, 22.12.1951); PA 562-650, pag. 171 (562-650 an GV Riemer, 13.12.1955); PA 696-028, pag. 425 (Dekan an GV Riemer, 26.10.1955). Ein Geistlicher wurde noch unter Riemer auf Beschluss des Ordinariatsrats versetzt, nachdem ihm vom zuständigen Pfarrer Autoritätsmangel im Unterricht bescheinigt worden war, jedoch ohne dass dabei einschlägige Vergehen zur Sprache gekommen wären (Ordinariatsprotokolle 1953–1956, Eintrag vom 26.10.1955; s. weiter unten). Vgl. auch oben die Angaben zum Fall 149-546.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

einer Ermahnung des Generalvikars bedacht und anfangs einmal zum Umzug angehalten (nicht etwa versetzt).²⁶⁷

Wenn es zur Anzeige kam, wurde der mutmaßliche Delinquent vom Ordinariat beraten und unterstützt, Sanktionen hatte er offenkundig nicht zu gewärtigen. So riet Generalvikar Riemer einem Priester im Jahr 1954, sich einen Rechtsanwalt zu nehmen und den zuständigen Dekan hinzuzuziehen. Mit einer im Folgejahr verhängten Geldstrafe war der Fall dann offenbar erledigt, ganz ähnlich wie in einem vergleichbaren Fall sechs Jahre später.²⁶⁸ 1960 empfahl der Ordinariatsrat – der auch hier in der Regel einbezogen wurde – einem Geistlichen, gegen ein Urteil Berufung einzulegen, was schließlich zum Freispruch führte.²⁶⁹ Ob hier eine wie auch immer geartete Kooperation mit der Justiz vorausgegangen war, muss offenbleiben – anders als in einem Fall schwerer Misshandlung, der sich schon 1951 ereignet hatte: Die zuständige Staatsanwaltschaft bot Riemer an, kein Verfahren einzuleiten, wenn der Delinquent – schon alt, leicht reizbar und deswegen milde zu behandeln – einen Strafbefehl akzeptieren würde. Der Geistliche stimmte zähneknirschend zu, nachdem der Generalvikar ihn auf die Folgen eines Prozesses für seine Person, den Priesterstand im Ganzen und die Gemeinde hingewiesen hatte.²⁷⁰

In einem weiteren Fall von Körperverletzung, über den bereits außerhalb des Bistums Passau ein Presseartikel erschienen war,²⁷¹ ging es Riemer und dem Ordinariatsrat 1954 vor allem darum, weiteres öffentliches Aufsehen und insofern Schaden für die Kirche zu vermeiden. Der Delinquent konnte zum Verzicht auf eine Gegendarstellung und schließlich auch auf einen Einspruch gegen den ergangenen Strafbefehl bewogen werden, um weiteren Presseberichten und einem Gerichtsverfahren vorzubeugen.²⁷² Für diese Entscheidung wurde er sogar seitens der Haftpflichtversicherung ausdrücklich gelobt, die er auf Anraten des Ordinariatsrats eingeschaltet hatte – freilich erst, nachdem das Unternehmen vom Generalvikar heftig attackiert worden war, weil es die Übernahme der Schadensersatzforderungen der Betroffenenseite verweigert hatte.²⁷³ In einem Zivilverfahren um Schmerzensgeldzahlungen, das bis zum Bundesgerichtshof ging, beschränkten sich Generalvikar und Ordinariatsrat während der gesamten 50er-Jahre ebenfalls weitgehend

267 PA 887-973, pag. 857ff., 887ff. (div. Schriftstücke August/September 1947, November 1948, November/Dezember 1949, Juli 1953, April 1957).

268 PA 487-463, pag. 297 (Niederschrift GV Riemer, 15.12.1954), 311 (487-463 an GV Riemer, 17.05.1955); PA 230-227, pag. 157 (GV Dachsberger an 230-227, 11.04.1960).

269 Ordinariatsprotokolle 1956–1961 (Eintrag vom 19.06.1959); vgl. PA 814-683, pag. 383 ff. (Urteilsschrift mit Freispruch, 26.08.1959).

270 PA 772-067, pag. 301 (772-067 an GV Riemer, 22.12.1951).

271 PA 199-902, pag. 207 (Presseartikel, 16.02.1954).

272 Ebd., pag. 213–217, 221, 227 (Korrespondenz GV Riemer – 199-902, März–Mai 1954).

273 Ebd., pag. 219 (GV Riemer an Versicherungsgesellschaft, 13.04.1954), 227 f. (199-902 an GV Riemer, 18.05.1954).

auf eine Beobachter- und Beraterrolle (das parallel geführte Strafverfahren hatte 1953 mit einem Freispruch geendet). Ein zwischenzeitlicher Versetzungsbeschluss, begründet mit der in der Gemeinde des Angeklagten entstandenen Unruhe, wurde hier nicht umgesetzt.²⁷⁴

Lediglich in vier Fällen mutmaßlicher Gewaltanwendung gegen Minderjährige musste der betreffende Geistliche tatsächlich den Posten wechseln. Dies geschah allerdings unter jeweils besonderen Umständen und in besonderer Form, die eine Deutung als Strafe nicht zulassen: Im ersten Fall machten Eltern und Polizei 1957 ihr Stillhalten von der Versetzung des Kooperators abhängig – wozu der vorgesetzte Pfarrer in einem Dienstzeugnis vermerkte, dass es bereits einige Klagen wegen Prügeleien gegen den Priester gegeben habe, die jedoch alle hätten „glücklicherweise niedergeschlagen“ werden können.²⁷⁵ Immerhin stand der Beschuldigte von nun an unter Beobachtung; er wurde in den folgenden drei Jahren noch dreimal versetzt, wobei die Gründe hierfür unklar sind.²⁷⁶ Bereits 1947 stand – zweitens – ein Kooperator u. a. wegen des Vorwurfs der Gewaltanwendung in der Schule unter Beobachtung,²⁷⁷ wurde dann 1950 nach Elternbeschwerden auf Anraten seines Vorgesetzten, zumal es weitere Probleme in der Gemeinde gab, zwar versetzt – dabei jedoch zugleich befördert, weil es ohnehin an der Zeit sei und der Priester selbst um einen neuen Posten gebeten hatte.²⁷⁸

Ein dritter, ein Ordensgeistlicher, fiel seit 1946 immer wieder durch Züchtigungen im Unterricht auf. Das Schulamt war mit mahnenden Worten des Generalvikars an den Pater zufrieden, eine Lehrerbeschwerde führte im Folgejahr immerhin zu einer Visitation in der Schule. Kurz darauf wurde der Mönch von seinem Oberen abgezogen, wobei die genauen Gründe unbekannt sind – und Generalvikar Riemer die Ablösung noch hinauszögerte, bis Ersatz beschafft war.²⁷⁹ Dem vierten Priester schließlich wurde es Mitte der 50er-Jahre zum „Verhängnis“, dass sich nach einigen Vorfällen im Unterricht und in einem Flüchtlingslager²⁸⁰ ein hochrangiger Politiker

274 PA 401-371, pag. 305–313 (Korrespondenz 401-371 – Versicherungsgesellschaft, Februar und Juli 1953), 319 (Niederschrift GV Riemer, 03.09.1954); Ordinariatsprotokolle 1953–1956 (Eintrag vom 19.05.1954). Zu den weiteren Ereignissen s. ebd., 335 ff. sowie RegAbg 1983, Nr. 910, Volksschulen/Verschiedenes, Teilakte 1 (1961), pag. 7–23 (BGH-Urteil, 28.11.1960).

275 PA 781-102, pag. 169 (Niederschrift GV Riemer, 07.03.1957), 125 (Dienstzeugnis, 08.04.1957; Zitat).

276 Vgl. ebd., pag. 181, 185, 187.

277 PA 148-449, pag. 107–111 (Beurteilungen 1947–1949).

278 Ebd., pag. 165 (Pfarrer an GV Riemer, 25.05.1950).

279 S. zum Fall 229-098: Kla 83-15, Persönliches, pag. 63–67 (div. Korrespondenz, Dezember 1946), 71–87 (div. Korrespondenz, März–Mai 1947).

280 Vgl. zur gerade im Bistum Passau besonders virulenten Flüchtlingsproblematik nach 1945 Wurster, Bistum Passau (2010), S. 35 f.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

über ihn beschwerte und mit der Polizei drohte²⁸¹ – woraufhin er vom bis dahin kaum interessierten Ordinariat(srat) eilfertig versetzt wurde, was offenbar auch den Intentionen des Beschwerdeführers entsprach.²⁸² Auf dem neuen Posten verblieb der mutmaßliche Delinquent dann viele Jahre, obwohl es kurz darauf neue, teils diffuse Vorwürfe gab²⁸³ – ein besonders schweres Vergehen wurde erst Jahrzehnte später durch die Meldung eines Betroffenen offenbar.²⁸⁴

Unter Riemers Nachfolger Dachsberger änderte sich alles in allem wenig an dieser Praxis des Generalvikariats. Mehrheitlich kamen (mutmaßliche) geistliche Gewalttäter auf ähnliche Weise wie zuvor davon, selbst wenn sie bereits seit vielen Jahren immer wieder zugeschlagen²⁸⁵ oder Strafbefehle erhalten hatten.²⁸⁶ Nur auf den ersten Blick erscheint der Anteil derjenigen von ihnen, die ernstere Konsequenzen erlebten, etwas höher als vor 1961. Die 1964 erfolgte Resignation eines Klerikers, der als Lehrer nach fast zwei Jahrzehnten abermals durch sein Verhalten Prügelvorwürfe auslöste, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als gesundheitsbedingt;²⁸⁷ zuvor hatte Dachsberger ihn gegenüber der Schulbehörde in Schutz genommen und die klagenden Eltern sogar dazu bewegen können, schriftlich auf Schadensersatzforderungen gegen den Staat zu verzichten, „um das gute Einvernehmen mit dem Seelsorger [...] wieder herzustellen“.²⁸⁸ Ein anderer Priester miss-handelte Mitte der 60er-Jahre mutmaßlich einen Schüler, wurde daraufhin von einem Angehörigen des Kindes angezeigt – und beharrte darauf, dass die Polizei ihm das Züchtigen erlaubt habe!²⁸⁹ Während die Anzeige nach Aktenlage keine weiteren Folgen gehabt zu haben scheint, nötigte das Ordinariat den Kleriker 1968 zum Verzicht auf den Unterricht und zum Umzug. Zuvor hatte er freilich, bereits deutlich über dem regulären Pensionsalter, sein Versprechen nicht eingehalten, freiwillig zu resignieren.²⁹⁰

281 PA 613-709, pag. 269 (MdL an Bf. Simon Konrad, 21.05.1954); PfA R3H7-J1P8, Nr. 116, pag. 61 (GV Riemer an Prodekan, 25.05.1954).

282 Ordinariatsprotokolle 1953–1956 (Eintrag vom 27.10.1954).

283 PA 613-709, pag. 279 (Niederschrift GV Riemer, 30.03.1957).

284 Ebd., pag. 366 ff. (Schreiben an den MBA, 29.03.2010).

285 Zum Fall 731-618 s. Nachlass 4827-KJQL, K. 16, Mappe Landkreis B3T9-C4Y6, pag. 97–99 (Niederschrift GV Dachsberger, 10.07.1963); PA 249-264, pag. 151 (Niederschrift mit. Notiz GV Dachsbergers, 30.10.1966/09.01.1967); besonders Fall 887-973 (vgl. oben 3.), s. auch dessen PA, pag. 903–941 (div. Korrespondenz u.a. November 1963 bis Mai 1964).

286 PA 230-227, pag 141, 179 (Strafbefehle vom 22.01.1960 und 12.06.1962; vgl. weiter oben); PA 426-413, pag. 335 (Strafnachricht, 06.02.1968).

287 PA 523-039, pag. 111–113 (523-039 an Bf. Simon Konrad, 31.08.1964; vgl. weiter oben).

288 Ebd., pag. 355 (Vater an Ordinariat, 13.06.1963).

289 PA 802-748, pag. 725 (Niederschrift GV Dachsberger, 14.10.1966).

290 Ordinariatsprotokolle 1965–1969, Einträge vom 13.04. und 24.11.1967, 04./18./26.01. und 01./15.02.1968.

Erfolgreichen Widerstand gegen Anordnungen aus Passau leistete ebenfalls Mitte der 1960er-Jahre auch ein Priester, den Generalvikar Riemer vormals noch in Schutz genommen hatte: Zahlreichen Beschwerden von Eltern und Schulamt begegneten Dachsberger und der Ordinariatsrat zunächst mit einem generellen Züchtigungsverbot,²⁹¹ dass der Geistliche aber anscheinend nicht einhielt. Der Aufruforderung zur Resignation widersetzte er sich, beharrte auf seiner Unschuld und verlangte die Versetzung in eine andere Pfarrei.²⁹² Nach Erfüllung dieser Forderung wurde er dort mindestens noch ein weiteres Mal auffällig,²⁹³ verblieb anschließend aber noch viele Jahre unbehelligt (und unauffällig?) auf seinem Posten. Um eine Maßnahme des Ordinariats auszulösen, die regelrecht als Strafe zu werten ist, durfte sich ein Passauer Kleriker in dieser Zeit aber offenbar noch manches mehr leisten: Der oben bereits erwähnte, unter Riemer wegen Autoritätsmangel im Unterricht versetzte Priester musste schließlich 1965 deutlich vor der Zeit resignieren und bekam dann auch keinen neuen Posten mehr – Grund dafür dürfte es gewesen sein, dass er 20 Jahre lang regelmäßig Schüler durchgeprügelt haben soll, was allerdings nicht aus den Akten hervorgeht, sondern erst rund 50 Jahre danach ein Presseartikel offenlegte.²⁹⁴ Für das Schicksal von Betroffenen und Angehörigen jedenfalls dürften sich die Kirchenverantwortlichen wie generell, so auch in diesem Fall nicht weiter interessiert haben; die Überlieferung schweigt jedenfalls hierzu.

II. 1968 bis 1984

1. Bischof Antonius und Generalvikar Geyer: Grundsätzliches – Rechtliches

Dr. Anton Hofmann aus Rinchnach bestieg Ende Oktober 1968 den Passauer Stuhl, als erster „Sohn der Diözese“ in diesem Amt seit vielen Jahrzehnten; er „galt als Verkörperung des ‚Volksbischof[s]‘.“²⁹⁵ Von 1955 bis kurz vor seinem Amtsantritt hatte er das Amt des Regens bekleidet, war 1961 Koadjutor Bischof Simon Konrads geworden und hatte in dieser Funktion an den Sitzungen des Ordinariatsrats teilgenommen,²⁹⁶ seit 1965 auch als Dompropst amtiert. Vor diesem Hintergrund war Antonius fast schon zwangsläufig „ein enges Nähe-Verhältnis [...] zum Klerus“ zu

291 PA 562-650, pag. 353 (GV Dachsberger an Schulamt, 21.10.1965; vgl. weiter oben).

292 Ebd., pag. 435 (GV Dachsberger an 562-650, 11.05.1966), 393 (562-650 an GV Dachsberger, 02.06.1966).

293 Ebd., pag. 397 (Zeuge und Betroffener an GV Dachsberger, 15.11.1966).

294 PA 696-028, pag. 543, 545 (Presseartikel vom 11./13.06.2013); zur Resignation s. ebd., passim. Vgl. weiter oben sowie unten, Abschnitt IV.

295 Wurster, Bistum Passau (2010), S. 47; vgl. auch Leidl, Bistum Passau, S. 199.

296 Ordinariatsprotokolle 1961–1965, passim.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

eigen, wie ein Kirchenmitarbeiter es im Interview formuliert.²⁹⁷ Während Antonius bereits 1984 den Stab an seinen Nachfolger übergab, verblieb Anton Geyer, den er unmittelbar nach seinem Amtsantritt zum Generalvikar (sowie zum Domkapitular) ernannt hatte, noch bis 1989 auf diesem Posten – ebenfalls als ein Priester des Bistums Passau. Geyer war bereits von 1955 bis 1968 als Domvikar bischöflicher Sekretär gewesen und kann somit ebenfalls als ausgesprochener „Insider“ gelten.

Die so am Ende des Epochenjahres 1968 neu konstituierte „Doppelspitze“ musste das Bistum in der Folgezeit vor dem Hintergrund eines beschleunigten, immer rascher und zugleich grundsätzlicher voranschreitenden bzw. vollzogenen Wandels der Gesellschaft leiten, der zunehmend breite Kreise von der Kirche wegführte, insbesondere hin zur beinahe unbeschränkten Freizügigkeit in sexuellen Fragen.²⁹⁸ Seinen unrühmlichen Höhepunkt erreichte dieser Wandel sicherlich in der offen agitierenden Pädophilienbewegung der 70er- und frühen 80er-Jahre, die letztlich weder mit der Forderung nach Straffreiheit noch nach Senkung der Altersgrenze erfolgreich war, da „die politische Mehrheitsgesellschaft“ nichts von diesen Entgleisungen „[i]nsbesondere im links-alternativen Milieu“ wissen wollte.²⁹⁹ Freilich wollte die „Mehrheitsgesellschaft“ auch von der Problematik sexuellen Missbrauchs generell nichts wissen, trotz allmählichen, bedeutenden Fortschritten von Medizin und Psychologie im Erkennen der langfristigen Folgen.³⁰⁰ Indessen vollzog sich auch in der Katholischen Kirche ein Wandel der Anschauungen, zwar nicht auf dem Gebiet der Sexualmoral, jedoch der Pädagogik aller Schulformen. „Die Veränderung der Welt erfordert[e] eine Veränderung auch der erzieherischen Perspektiven: Stichworte wie Personale Würde, Verantwortung und Gewissensbildung, Dialog und Partnerschaft rückten ins Zentrum der [einschlägigen Fach-] Publikationen“ und kamen dann auch, sichtbar in den Beschlüssen der Würzburger Synode von 1971, in der Kirche an.³⁰¹ Dies war umso wichtiger, denn mit der Verfassungsänderung von 1968 wurde zwar das Ende der Konfessionsschulen besiegt, doch „blieb der Einfluß der Kirche auf den Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach.“³⁰²

In den 16 Jahren der Amtszeit Bischof Antonius' gab es indessen kirchenrechtlich keine relevanten Änderungen, wobei die Instruktion CrimSol zwar weiterhin galt,³⁰³ es aber keine Belege dafür gibt, dass sie auch der neuen Passauer Bistumsleitung bekannt war. Die revidierte Fassung des CIC vom November 1983 dagegen kann

297 Interview K8.

298 Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 38 f. Vgl. die Beiträge in Bänziger et al., Revolution.

299 Frings/Große Kracht, Therapeuten, S. 424 mit Anm. 56.

300 Ebd., S. 425.

301 Damberg, Bildung, S. 121.

302 Becker, Bildung, S. 240.

303 Zur einschlägigen Literatur s. oben, Abschnitt I.2.

hier mit Blick auf die seinerzeit von der Bistumsleitung *nachweisbar* bearbeiteten (mutmaßlichen) Missbrauchsfälle mit Passauer klerikalen Beschuldigten vernachlässigt werden, da sie allesamt zuvor auf die eine oder andere Weise „abgeschlossen“ wurden. Indessen wurde 1973, analog zur o. a. Entwicklung in der Pädagogik, „das Sexualstrafrecht grundlegend umgestellt und die Orientierung an gesellschaftlich konventionellen Moralvorstellungen durch das Rechtsgut der Autonomie des Individuums ersetzt.“³⁰⁴ Nunmehr konnte bei Kindesmissbrauch statt Haft auch eine Geldstrafe verhängt werden, wobei die Urteile sukzessive milder ausfielen.³⁰⁵ Die Altersgrenze für den Tatbestand des Missbrauchs Jugendlicher wurde mit der Reform von 21 auf 16 bzw. 18 Jahre (bei „Betreuung in der Lebensführung“) herabgesetzt, homosexuelle Handlungen schon seit 1969 nur mehr bis zu einem Alter eines der Beteiligten von 21 Jahren, seit 1973 18 Jahren geahndet.³⁰⁶ Die Herabsetzung der Grenze zur Volljährigkeit von 21 auf 18 Jahre zum 1. Januar 1975³⁰⁷ wurde damit für diesen Bereich quasi schon vorweggenommen. Noch wichtiger scheint freilich, dass sich das staatliche dem kirchlichen Strafrecht damit in gewisser Weise angenähert hatte, zumindest was die Altersgrenzen angeht, und die mildere Handhabung in der Praxis gegebenenfalls der Praxis der Bistumsleitungen entgegenkam.

2. Vorfälle und Überlieferung

Gemäß der zeitgenössischen (Akten-)Überlieferung hatten es Bischof Antonius und Generalvikar Geyer mit ganzen neun (alten wie neuen) Missbrauchsfällen zu tun, hinzu kamen Anschuldigungen wegen körperlicher Gewalt gegen vier Priester³⁰⁸ – eine im Verhältnis deutliche Verringerung gegenüber den Jahren und Jahrzehnten zuvor. Freilich weist die Statistik für Antonius' Pontifikat auch nur rund 30 „aktive“ Beschuldigte auf; unter seinem Vorgänger Simon Konrad, der eineinhalbmal so lang amtiert hatte, waren es mehr als dreimal so viele gewesen. Sollte dieser auffällige Rückgang tatsächlich die Realitäten abilden oder ihnen zumindest nahekommen, könnte man verschiedene Umstände dafür verantwortlich machen, so etwa das allmähliche Ende der Zeit der Übergriffe in Seminaren und Internaten³⁰⁹ oder das Ausdünnen einer möglicherweise auch vorsichtiger werdenden Generation

304 Große Kracht, Gesetzgeber, S. 429.

305 Ebd., S. 427 mit Anm. 2.

306 Ebd., Gesetzgeber, S. 428.

307 Vgl. Dreßing et al., MHG-Studie, S. 259.

308 Nicht mitgezählt sind hier die im Folgenden mit Blick auf Mentalität und Bewertungsmaßstäbe der Bistumsleitung gesondert geschilderten Fälle externer Geistlicher, die von außerhalb nach Passau „verschoben“ werden sollten bzw. wurden, und ähnliche.

309 S. Kap. H.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

von Kriegsteilnehmern unter den Priestern, die aufgrund ihrer Erlebnisse zu Missbrauch und Misshandlungen geneigt hatten.³¹⁰ In diese Richtung weist insbesondere die Abnahme der ermittelbaren Gewalttaten unter Antonius und Geyer, die ja noch in der Amtszeit Dachsbergers, wie oben dargestellt, vergleichsweise dicht in den Akten festgehalten worden waren, während man damals schon Unterlagen zu Missbrauchsfällen offenbar nicht mehr so gründlich archivierte wie zuvor unter Riemer. Andererseits gibt es im Vorhinein auch Hinweise darauf, dass sich mit der komplett neuen Bistumsleitung seit 1968 die Maßstäbe der amtlichen Dokumentation abermals zum schlechteren verändert haben könnten: Insbesondere der hohe Anteil der erst nachträglich bekannt gewordenen Fälle aus der Zeit bis 1984 (ca. zwei Drittel, gegenüber knapp der Hälfte mit Bezug auf die Periode vor 1968) spricht ebenso dafür wie die Tatsache, dass auch aus diesen Jahren – vgl. die Amtszeit Dachsbergers – neben zwei unklaren, doch mutmaßlich gravierenden Missbrauchsfällen nur nachweisbar schwere(re) Fälle in den Akten dokumentiert worden sind, noch dazu solche sehr unterschiedlicher Art.

Ausweislich der Schematismen des Bistums war die Registratur bzw. deren Leiter seinerzeit, wie bereits zuvor, direkt dem Generalvikar unterstellt.³¹¹ Mithin bestimmte – sofern sich der Bischof nicht selbst einschaltete – prinzipiell Anton Geyer in der Folgezeit im Ordinariat über die gesamte Führung der Akten. Dass beide in Missbrauchs- und ähnlichen Fällen allein und diskret agierten, legt die Aussage eines Interviewpartners aus den Reihen der Kirchenmitarbeiter nahe. Ihm zufolge sei die Kompetenzverteilung stets klar gewesen: „Bischof und Generalvikar sind für die Kleriker zuständig [...]. Das Thema Missbrauch kam im Ordinariat auch allgemein nicht als Gesprächsthema vor“.³¹² Selbst der Ordinariatsrat wurde dabei ausweislich seiner Protokolle allenfalls punktuell informiert und nur im Zusammenhang mit drei Altfällen (davon ein Fall körperlicher Misshandlung).³¹³ Indessen liegt für die Spätzeit von Antonius' Bischofsperiode die Aussage eines weiteren kirchlichen Amtsträgers vor, „dass an jedem Dienstag der Bischof und die Kapitulare als Vorsteher der Ämter“ zusammenkamen

„und die vom Generalvikar mit seinem Sekretär vorbereiteten Themen beraten haben und die Beschlüsse auch mittragen mussten. [...] Dabei wurde sicher auch über die Pfarrer gesprochen. Die sind den Kapitularen auch bekannt gewesen. Jeder hatte schon in der Seminarzeit Erlebnisse mit fünf Kursen vor und auch nach ihm, und auch weitere Begegnungen. Das hatte aber auch die Kehrseite,

310 S. Kap. D.

311 So auch die Auskunft in Interview K23. Vgl. die einschlägigen Personalverzeichnisse (Schematismus 1969, 1971, 1973, 1975, 1977, 1979, 1981, 1983).

312 Interview K14.

313 S. unten 3. und 4.

dass bei bekannten Problemen manchmal ein Auge zgedrückt und auf harte Maßnahmen verzichtet worden ist.“³¹⁴

In letzter Konsequenz würde dies bedeuten, dass sich das Engagement des Ordinariatsrats in Sachen Missbrauchsaahndung und -prävention in Grenzen gehalten haben könnte, falls dieses Gremium doch häufiger involviert oder zumindest informiert worden sein sollte.

Aus geschichtswissenschaftlicher Sicht liegen mithin a priori eine Reihe von quellenbasierten Indizien dafür vor, dass die Bistumsleitung in der Amtszeit Bischof Antonius' und Generalvikar Geyers dem Institutionenschutz Vorrang gegenüber der vollständigen Dokumentation mutmaßlicher Übergriffe von Klerikern auf Minderjährige gegeben haben könnten. Gibt es darüber hinaus aber konkrete, aktenbasierte Anzeichen dafür, dass die Bistumsleitung und eventuell weitere involvierte Persönlichkeiten aus dem Klerus seit 1968 im Zusammenhang mit der Behandlung von Missbrauchs- und Gewaltfällen besondere Rücksichten nahmen?

3. Missbrauch I: Fremd-, Verdachts- und Altfälle – Wohlwollen für Beschuldigte, Fürsorge und Aktenlücken

Darauf, dass nicht alle für diese Studie relevanten Vorgänge in den Jahren von 1968 bis 1984 ihren Weg in die Akten fanden, deutet schon die Auskunft eines ehemaligen Mitarbeiters im Ordinariat hin, „dass [...] Generalvikar Geyer mehrere Ordenspatres in die Diözese aufgenommen hat, bei denen später deutlich wurde, dass es sich um Beschuldigte handelte. Die Einsetzung dieser Patres muss über den früheren Generalvikar oder den Bischof gelaufen sein.“³¹⁵ In den zeitgenössischen Akten findet sich nämlich kein einziger solcher Fall. Anfragen von außen kamen der Überlieferung zufolge lediglich im Zusammenhang mit zwei weltgeistlichen Missbrauchstättern in der Zeit um 1970, von denen eine offenkundig abgelehnt, eine aber positiv beschieden wurde.

Für das Selbstverständnis in Kirchenkreisen sind indessen beide bezeichnend. Der erste Priester war aus seiner Heimatdiözese nach Verbüßung einer Haftstrafe zunächst in ein anderes Bistum verschickt worden. Schriftlich dokumentiert ist nicht, was er getan hatte, sondern nur, dass der zuständige Generalvikar dies seinem Passauer Kollegen „Geyer mündlich erzählt [habe], als er [...] mit Altbischof Simon Konrad in [...] war.“ Angeblich leistete der Delinquent sich dann binnen mehrerer Jahre „[a]bgesehen von einigen Unklugheiten [...] nichts“ – die „Unklug-

314 Interview K22.

315 Interview K2.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

heiten“ müssen freilich so gravierend gewesen sein, dass man ihn nun ins nächste Bistum, eben nach Passau weiterversetzen wollte. Sein Generalvikar versuchte regelrecht, ihn der hiesigen Bistumsleitung schmackhaft zu machen: „Ich könnte mir denken, daß [...] in einer Pfarrei im Bayer. Wald echte pastorale Arbeit leisten könnte. Freilich wird man ihn ein wenig überwachen müssen. Vielleicht könnte man diesbezüglich dem zuständigen Dekan einen Sonderauftrag geben.“ Und dann heißt es, von Generalvikar zu Generalvikar:

„Daß Du in diesen Tagen [unser Bistum] und seine Gegenwartssorgen besonders ins Gebet nimmst, davon bin ich überzeugt. [...] Heute sehnen wir uns d[a]nach: hätten wir doch die Situation wie im Dritten Reich! Die offene Verfolgung ist für die Kirche immer leichter zu meistern gewesen.“³¹⁶

Der Passauer Bistumsleitung – die auch eigene Erkundigungen in einer dritten Diözese einzog³¹⁷ – war diese Sache dann aber offenbar doch zu heikel; der auswärtige Geistliche taucht in den Schematismen der fraglichen Zeit und auch später nicht auf.³¹⁸

Übernommen wurde indessen ein massiv vorbelasteter Priester aus einer weiter entfernt liegenden deutschen Diözese. Er war für mehrere Jahre nicht im Gefängnis, sondern sogar im Zuchthaus gelandet.³¹⁹ Nach seiner Begnadigung bescheinigte ihm ein medizinischer Gutachter Verwendungsfähigkeit ohne Bedenken, allerdings unter der Bedingung, dass er wegversetzt und am neuen Ort unter Kontrolle stehen würde.³²⁰ Hier ging die Korrespondenz zunächst von Bischof zu Bischof. Antonius wurde von seinem Amtsbruder gebeten, dem Delinquenten einen Posten zu verschaffen: „Ich meine, man sollte dem Herrn [...] nach seinem Fall die Gelegenheit zu einem Neuanfang bieten.“ Es sei nicht davon auszugehen, „daß sein Fall in Deiner Diözese bekanntgeworden ist.“³²¹ Der Passauer Bischof antwortete, die Sache mit seinem Generalvikar besprechen zu wollen.³²² Anschließend tauschte sich Geyer mit dem Generalvikar des anderen Bistums über die Möglichkeiten aus, wobei der auswärtige seinem Passauer Kollegen die Einzelheiten des Falls mitteilte; er betonte hier zwar die Aufhebung der Suspension des Priesters, stellte aber zugleich fest: „Es ist klar, dass [...] bei uns nicht wieder angestellt werden kann, weil der Fall in der Presse [...] hochgespielt wurde.“³²³ Nach ergänzenden Erkundigungen

316 RegAbg 1990/I, K. 17 Exdiözesane Priester, Faszikel 1968–1970, pag. 5 f. (Ordinariat extern an GV Geyer, 11.07.1969; hier auch alle oben vorangehenden Zitate).

317 Ebd., pag. 7 (Generalvikar extern an GV Geyer, 03.07.1969).

318 Vgl. Schematismus 1969 und 1971.

319 PA 857-199, pag. 39 (Lebenslauf, o. D.).

320 Ebd., pag. 35 (Gutachten, 06.09.1969).

321 Ebd., pag. 3 f. (Bischof extern an Bf. Antonius, 26.01.1970).

322 Ebd., pag. 5 f. (Bf. Antonius an Bischof extern, 06.03.1970).

323 Ebd., pag. 43–45 (Generalvikar extern an GV Geyer, 21.05.1970).

in einer dritten Diözese, die keine zusätzlichen Informationen erbrachten,³²⁴ wurde der Missbrauchstäter im Bistum Passau dauerhaft als Seelsorger in einer sozialen Einrichtung beschäftigt (wenngleich nicht inkardiniert; als die Zeit gekommen war, veranlasste sein Heimatbischof seinen Ruhestand).³²⁵

Wie Bischof Antonius sich indessen zu möglichen Verfehlungen seiner eigenen Diözesanpriester stellte, illustriert bereits ein (Verdachts-)Fall, mit dem er noch als Koadjutor zu tun bekam. Ein gutes halbes Jahr vor Beginn seines Pontifikats versuchte Antonius mit Nachdruck, aber erfolglos, einem ihm offenbar besonders nahestehenden Priester – „ein Mitbruder meines Weihekurses“, mit dem er per Du war – auf dessen dringende Bitte hin einen Platz in der Mission zu verschaffen.³²⁶ Es handelte sich dabei um einen Geistlichen, der wenige Jahre zuvor in den vorzeitigen Ruhestand geschickt worden war, wobei ein Missbrauchsverdacht zumindest eine wichtige Rolle gespielt haben dürfte.³²⁷ Kurz nach Antonius’ Amtsantritt wandte sich dieser Priester dann an den neuen Bischof und klagte ihm sein Leid: Er sei im Bistum unter den Mitbrüdern als „persona non grata in Permanenz“ isoliert, werde mundtot gemacht und geschnitten, ja sehe sich kaltgestellt – und wolle dringend auf Mission gehen.³²⁸ Antonius’ Antwort ließ offenbar zu lange auf sich warten, so dass sich ein dritter „Weihekamerad“³²⁹ einschaltete, mit rätselhaften Formulierungen und dramatischem Unterton: Er habe mit dem gemeinsamen „Freund“ gesprochen, der sich – aus welchen Gründen genau, sei nicht klar – „ungerecht behandelt“ fühle; dieser habe „bis jetzt mehrere aussichtsreiche Posten zurückgewiesen [...], weil er Geistlicher bleiben wollte“, sehe sich nun aber als „Ausgestoßener“ innerhalb der Priesterschaft und neige womöglich zu „Kurzschlußhandlungen“.

„Ich möchte deshalb die innige Bitte vortragen, bei seinem Fall nicht nach Gesetz oder Vorschrift nur zu fragen. Es gilt tatsächlich einen, der mit uns am Weihealtar kniete, zu retten. [...] Bitte recht herzlich darum, es geht um sein Schicksal als Priester. Es ist nicht mehr viel Zeit dafür.“³³⁰

Dass die Warnung vor „Kurzschlußhandlungen“ und die Aufforderung, rasch zu handeln, um den Mitbruder „zu retten“, einen möglichen Suizid-Versuch des Patienten in den Raum stellen und den Bischof entsprechend beeinflussen sollte, liegt

324 Ebd., pag. 33 f. (Generalvikar extern an GV Geyer, 19.06.1970).

325 Ebd., pag. 11 (GV Geyer an 857-199, 27.10.1970), 73 (Resignationsdekret, 31.10.1986).

326 Nachlass Bf. Antonius, Nr. 187a, pag. 32 f. (Bf. Antonius an Zentrale Miseror, 24.03.1968).

327 S. Abschnitt I.4.c) zum Fall 569-765.

328 Nachlass Bf. Antonius, Nr. 187a, pag. 340/342 (569-765 an Bf. Antonius, 16.11.1968).

329 Zur besonderen Bedeutung der Mitbrüder des eigenen Weihejahrgangs für das Sozialleben des katholischen Priesters s. Große Kracht, Priester, S. 388 f.

330 Nachlass Bf. Antonius, Nr. 187a, pag. 334 (Pfarrer an Bf. Antonius, 26.11.1968).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

nahe. Noch bevor Antonius jedoch antworten konnte, erhielt er ein zweites Schreiben des Mittelsmanns: Der gemeinsame Freund sehe ein, „daß eine formelle Rehabilitierung, wie es ihm zuerst vorgeschwobt ist, nicht notwendig und nicht gut denkbar ist, ohne dem Ordinariat bezw. dem Bischof große Schwierigkeiten zu bereiten. Er verzichtet daher darauf“ und sehe es als gleichwertig an, wenn man ihm eine „Spezialaufgabe“ außerhalb der Gemeindearbeit übertragen würde, etwa „ein Amt in Verbindung von der Raumordnung in unserer oder [einer] anderen Diözese [...] oder auch [...] eine Stelle im Entwicklungsdienst.“³³¹

Der Bischof bedankte sich nun für die Hilfe, die der Verfasser der beiden Briefe dem seit Jahren schon kriselnden „Weihekameraden“ angedeihen lasse, und wies auf diverse Schwierigkeiten hin, die dessen Wünschen entgegenstünden (nach Rücksprache mit dem Generalvikar, wie er betonte). Aufschlussreich für seine Haltung ist dann im hier verfolgten Zusammenhang ein Satz, mit dem er offenbar seine Irritation über die gesamte Angelegenheit zum Ausdruck bringen wollte:

„[Ihr] schreibt beide von einer Rehabilitierung. Ich muss gestehen, daß ich da nicht ganz im Bilde bin, worin eigentlich eine Zurücksetzung und Verletzung besteht. Ich möchte nicht gerne da in Schriftstücken aus vergangener Zeit herumschnüffeln, aber vielleicht wäre im Ordinariat etwas zu finden, aus welchem Grunde da etwa[s] geschehen ist.“³³²

Eine Antwort erhielt Antonius allem Anschein nach nicht. Er wandte sich nun direkt an den Bittsteller und bat ihn um Aufklärung: „Ich bin wirklich in Unwissenheit, was denn eigentlich Schlimmes passiert sein soll.“ Generalvikar Dachsberger habe ja seinerzeit die Erlaubnis für eine Tätigkeit in der Entwicklungshilfe verweigert,

„aber das ist doch kein ‚Verbrechen‘ und auch nicht aufgrund eines ‚Verbrechens‘ Deinerseits geschehen. Du redest sogar von einer ‚Besserungszeit‘. Ich halte all diese Formulierungen und Begriffe für nicht ganz angebracht, weil doch weitgehend nach meinem Dafürhalten kein Grund dafür vorhanden ist.“³³³

Eine Antwort ist in Antonius' Nachlass, dem die gesamte hier zitierte Korrespondenz entstammt, nicht enthalten. Die Überlieferung – von der sich in der Personalakte selbst keine Spur findet – reißt hier überhaupt ab und setzt sich erst mit einem abermaligen Schreiben des Bischofs an den unglücklichen Priester fort, welches er mehrere Monate später abfasste. Antonius sagte seinem „Weihekameraden“ weitere Unterstützung zu und riet ihm davon ab, sein Glück in einer anderen Diözese zu ver-

331 Ebd., pag. 330 (Pfarrer an Bf. Antonius, 28.11.1968).

332 Ebd., pag. 332 f. (Bf. Antonius an Pfarrer, 29.11.1968).

333 Ebd., pag. 336–339 (Bf. Antonius an 569-765, 06.12.1968).

suchen, denn „man würde ja auf jeden Fall von dort aus wieder in Passau anfragen und jede Diözese würde eine Stellungnahme von der Heimatdiözese verlangen.“³³⁴ Anschließend bemühte er sich, stets mit Verweis auf das zu rettende „Priesterschicksal“,³³⁵ bei verschiedenen Stellen, Mitbischöfen und Missionsträgern, erfolgreich um eine Position in Übersee, die sein Schützling schließlich nach rund zwei Jahren des Hin und Her erhielt.³³⁶

Die hier deutlich gewordene, bemerkenswerte Haltung Bischof Antonius' könnte aus geschichtswissenschaftlicher Sicht bereits als Strategie interpretiert werden, die Institution Kirche und den Priesterstand durch Intransparenz zu schützen – angefangen bei sich selbst, in Form eines bewussten „nicht-wissen-Wollens“. Hierfür spricht auch ein weiterer, noch undurchsichtigerer, weil aktenmäßig noch schlechter überliefelter Fall. Gegenüber einem Geistlichen waren aus unbekannten Gründen „schwere Anschuldigungen“ erhoben worden, ein Ermittlungsverfahren gegen den auf eigenen Wunsch Beurlaubten hatte die Staatsanwaltschaft eingestellt.³³⁷ Generalkarikatur Geyer ließ sich die Justizakten kommen, las sie – und sandte sie zurück.³³⁸ Der Beschuldigte bat indessen erfolgreich selbst um seine Versetzung, was Bischof Antonius mit den Worten quittierte:

„In der verhältnismäßig großen und sehr vielschichtigen Pfarrei [...] hast Du Dir sicher große Verdienste erworben. Ich bin ja nicht genau im Bilde und halte die Angelegenheit [...] auch nicht für so wichtig, vielleicht bist Du etwas zu schnell und voreilig [!] von dort weggegangen. Wenn es Dein Wille war, dann möchtest Du wenigstens in [...] wieder frei und froh arbeiten können.“³³⁹

Solche frappierenden Lücken in der Überlieferung prägen das Gesamtbild, wenn es um die Handhabung von Missbrauchsfällen in den Jahren zwischen 1968 und 1984 geht. In mindestens einem (Verdachts-)Fall, der ihm bereits in seiner Zeit als Koadjutor gemeldet worden war,³⁴⁰ beteiligte sich Antonius mutmaßlich selbst aktiv an der Entstehung solcher Lücken. Drei Jahre nach besagter Meldung – was sich inzwischen ereignet hatte, liegt im Dunkeln – beschied der Bischof seinem Duz-Mitbruder, dass er ihn nicht wunschgemäß versetzen könne, die Stimmung in den Gemeinden sei noch nicht danach.³⁴¹ Einige Monate darauf meldete der

334 Ebd., pag. 116 f. (Bf. Antonius an 569-765, 21.03.1969).

335 Vgl. etwa ebd., pag. 128, 130 (div. Korrespondenz, April 1969).

336 Ebd., pag. 324 (Bf. Antonius an 569-765, 06.03.1970). Vgl. weiter oben.

337 PA 774-698, pag. 199 (GV Geyer an 774-698, 09.05.1969), 201 („Erklärung“ GV Geyers, 09.05.1969), 217 (774-698 an GV Geyer, 01.09.1969).

338 Ebd., pag. 219 (GV Geyer an StAw, 03.10.1969).

339 Ebd., pag. 263 (Bf. Antonius an 774-698, 18.07.1969).

340 Fall 183-205; s. Abschnitt I.

341 PA 183-205, Varia, pag. 31 (Bf. Antonius an 183-205, 16.10.1969).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Beschuldigte dem Generalvikar seinen gerichtlichen Freispruch.³⁴² Näheres geht hier aus den Akten ebenfalls nicht hervor und konnte auch anderweitig nicht rekonstruiert werden, obwohl der Bischof den Fall sogar im Ordinariatsrat zur Sprache gebracht hatte.³⁴³ Antonius zeigte sich jedenfalls erleichtert und versprach dem Priester, er werde nun wie vereinbart „alles in Frage kommende schriftliche Material vernichten“.³⁴⁴ Sollte er dies tatsächlich getan haben, worauf die o. a. Aktenlücke hindeutet, wäre dies aus Sicht des Historikers ein weiterer Beleg für seine mutmaßliche Strategie, aus dem Amt heraus Transparenz zu verhindern. Im Übrigen erfüllte er nun den Wunsch des Beschuldigten nach Versetzung (wobei zumindest ein Teil der ursprünglichen Gemeinde den Seelsorger gerne behalten hätte).³⁴⁵

Völlig unklar ist indessen, warum ein beschuldigter Geistlicher, gegen den noch in der Amtszeit Bischof Simon Konrads Anzeige erstattet worden war,³⁴⁶ drei Jahre später klar vor der üblichen Zeit in den Ruhestand ging³⁴⁷ – die Lücke in der Personalakte nahm hier offenbar schon unter Generalvikar Dachsberger ihren Anfang und wurde dann auch von seinem Nachfolger Geyer nicht aufgefüllt. Der bereits geschilderte Fall eines renitenten, juristisch versierten, anscheinend gut beratenen und vernetzten, schließlich verurteilten Missbrauchstäters, der Generalvikar Riemer und dem Ordinariat schwer zu schaffen gemacht hatte,³⁴⁸ wurde unter Bischof Antonius und Generalvikar Geyer nicht erkennbar wieder aufgerollt. Warum, unter welchen Umständen und mit welchen Absichten man diesen Delinquenten jedoch in den 70er-Jahren aus dem Ruhestand in einer anderen Diözese zurück nach Passau holte und ihn als Pfarrverwalter wieder offiziell einsetzte, bleibt ebenfalls ungeklärt, da die zeitgenössische Überlieferung hier nicht mehr als die bloße Tatsache hergibt.³⁴⁹

4. Missbrauch II: Moderate Sanktionen, ungleichmäßige Dokumentation

Vier Fälle und ihre Behandlung durch das Ordinariat sind für die Zeit von 1968–1984 ausführlicher überliefert, wenngleich nicht unbedingt vollständig. Ein über mehr als ein Jahrzehnt hinweg immer wieder in Missbrauchsverdacht ge-

342 Ebd., Varia, pag. 49 (183-205 an GV Geyer, 24.07.1970).

343 Ordinariatsprotokolle 1971, Eintrag vom 18.03.: „Bericht über die Angelegenheit [183-205] in einer Zeitung. – C – Weitere Erkundigungen sind notwendig.“

344 PA 183-205, Varia, pag. 51 (Bf. Antonius an 183-205, 28.07.1970).

345 Ebd., Varia, pag. 39–42 (div. Korrespondenz, April 1970).

346 Fall 150-243; s. Abschnitt I.

347 Vgl. PA 150-243, pag. 219 (GV Geyer an 150-243, 24.11.1970).

348 Fall 214-831; s. s. Abschnitt I.

349 PA 214-831, pag. 1353 (214-831 an GV Geyer, 01.04.1974).

ratener, zum Teil auch konkret beschuldigter Priester, der unter Bischof Simon Konrad vom Ordinariat stets nachsichtig behandelt bzw. geschützt worden war,³⁵⁰ beging schließlich noch mitten in der Amtszeit Generalvikar Dachsbergers schwere Übergriffe auf Minderjährige. Den Akten zufolge dürfte die Bistumsleitung spätestens ein Jahr nach Amtsantritt Bischof Antonius' davon gewusst haben: Am selben Tag, an dem die Presse über den Fall berichtete, bat der Beschuldigte den Bischof, seine Resignation anzunehmen und ihn „mit sofortiger Wirkung von allen pfarrlichen Pflichten und Aufgaben zu entbinden“ – wegen „der besonderen Umstände, die Ihnen bekannt sind“.³⁵¹ Auf Vermittlung des Generalvikars wurde er zunächst in einem Kloster untergebracht; nachdem Anklage erhoben worden war und der Gerichtsprozess anstand, riet Geyer ihm, für die Zeit des Verfahrens dort zu bleiben, mit Rückendeckung des Abtes.³⁵² Als seine Vergehen intern bekannt zu werden drohten, musste der Beschuldigte seine Unterkunft wechseln; Geyer (mit dem er per Du war³⁵³) kümmerte sich um die Überweisung seines Gehalts, die Übersendung von Kleidung u. a. m., wobei Personen aus dem privaten Umfeld als Vermittler mitwirkten.³⁵⁴

Kooperationsversuche mit der Justiz³⁵⁵ blieben indessen erfolglos: Der Missbrauchstäter wurde zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe ohne Bewährung verurteilt. Auch hier ist die Urteilsbegründung bemerkenswert, wie sie seinerzeit auch in der Presse zitiert wurde: Der Geistliche „habe ein hohes Maß an Schuld auf sich geladen. Er habe Kinder mißbraucht, die seiner Erziehung und seiner Obhut anvertraut gewesen seien, dafür gebe es keine Entschuldigungen.“ Freilich dürfe man „die bei den Buben eingetretenen Folgen nicht überbewerten. Sicher werde kein großer Schaden zurückbleiben.“ Indessen habe der Delinquent „aber auch der Kirche großen Schaden zugefügt. Man könne wohl sagen, daß seine Opfer die Ehrfurcht vor dem Priesteramt möglicherweise für immer verloren hätten.“³⁵⁶ Im Urteil heißt es überdies auch,

„daß der Angeklagte als Priester und Seelsorger, der in der Öffentlichkeit als Wächter der Moral, insbesondere der Sexualmoral auftritt, gerade auf diesem Gebiet ein schlechtes Beispiel gegeben hat, ein Beispiel, das geeignet ist, in ge-

350 Fall 899-830; s. Abschnitt I.

351 PA 899-830, pag. 725 (899-830 an Bf. Simon Konrad, 22.10.1969); die Zeitungsartikel ebd., pag. 727.

352 Ebd., pag. 731–737 (div. Korrespondenz, 08./10.11.1969); die Anklageschrift vom 10.11.1969 ebd., pag. 741 ff.

353 Ebd., pag. 740 (GV Geyer an einen Fürsprecher, 10.11.1969).

354 Ebd., pag. 769–771 (899-830 an GV Geyer, 14.12.1969).

355 Ebd., pag. 737 (GV Geyer an Abt, 10.11.1969).

356 Ebd., pag. 775–779 (div. Presseartikel, 04./07.02.1970; alle Zitate ebd., pag. 775).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

wissen Kreisen der Bevölkerung das Bewußtsein von der Sozialschädlichkeit der Unzucht mit Kindern zu untergraben.“³⁵⁷

Während der Haft ließ sich das Ordinariat nicht nur laufend durch den Gefängnispfarrer über den Zustand des Delinquenten informieren.³⁵⁸ Der Bischof selbst korrespondierte mit ihm und besuchte ihn sogar mehrfach. Antonius riet ihm, die Zeit weiterhin „zum Nachdenken“ zu nutzen und sich keine Sorgen zu machen: „Wenn die Zeit gekommen ist, werden wir alle zusammen uns mühen, den rechten Weg in die weitere Zukunft und Arbeit zu finden.“ Auch sprach er ihm zwischenzeitlich Mut zu, „Deine Lage [mit] Geduld und Tapferkeit zu tragen, wie ich es seinerzeit im Herbst selber bei Dir erlebt zu haben glaube“.³⁵⁹ Darüber hinaus korrespondierte der Täter selbst intensiv mit einem ihm befreundeten Passauer Domkapitular³⁶⁰ und vor allem mit dem seinerzeitigen Regens des Priesterseminars und späteren Bischof Franz Xaver Eder, wie aus dessen Nachlass hervorgeht. Eder beruhigte ihn und versicherte ihm die ungebrochene Unterstützung durch den Bischof, den Generalvikar und auch den o. a. Domkapitular.³⁶¹

Generalvikar Geyer kümmerte sich indessen neben dem Bischof um eine Verkürzung der Haft und versicherte seinem Ansprechpartner im Justizministerium,

„unsererseits das Möglichste [zu] tun, um Pfarrer [...] nach seiner Entlassung so einzusetzen, daß er selbst wieder sicheren Fuß fassen kann und darüberhinaus die Gefahr, daß er andere, namentlich Jugendliche, gefährden könnte, von vornherein ausgeschlossen erscheint.“³⁶²

Gegenüber dem Täter selbst äußerte er die Hoffnung, „daß Du einen guten neuen Anfang setzen kannst.“³⁶³ Als sich die Sache hinzog, tröstete Geyer ihn: „Was Deine zukünftige Verwendung anbelangt, werden wohl noch weitere Überlegungen und Verhandlungen notwendig sein. Jedenfalls tun wir, was wir können, um eine optimale Lösung zu finden.“³⁶⁴

Tatsächlich versuchte die Bistumsleitung, dem Verurteilten für die Zeit nach der Haft einen Posten in einer anderen Diözese zu verschaffen – die Bestätigung, dass er wieder für den Kirchendienst vorgesehen sei, sollte auch das Gnadengesuch unter-

357 Ebd., pag. 783 ff. (Urteilsschrift vom 03./06.02.1970).

358 Vgl. ebd., pag. 793 (Gefängnispfarrer an GV Geyer, 22.02.1970).

359 Ebd., pag. 803 (Bf. Antonius an 899-830, 01.12.1970).

360 Ebd., pag. 813 (899-830 an Domkapitular, 31.12.1970).

361 Nachlass Bf. Franz Xaver, Nr. 41, pag. 49–60 (div. Schreiben des 899-830, März bis September 1971).

362 PA 899-830, pag. 825 (GV Geyer an Justizministerium, 17.03.1971).

363 Ebd., pag. 827 (GV Geyer an 899-830, 17.03.1971).

364 Ebd., pag. 833 (GV Geyer an 899-830, 20.08.1971).

stützen.³⁶⁵ Ein Wiedereinsatz in Passau war zwar kurz erwogen, doch mit Blick auf die Berichterstattung der Presse über diesen Fall rasch als unmöglich verworfen worden.³⁶⁶ Schließlich wurde der Delinquent vorzeitig entlassen; einen staatlichen Bewährungshelfer bekam er u.a. ausdrücklich deswegen nicht, „weil sich das bischöfliche Ordinariat um den Verurteilten kümmern und ihn so einsetzen wird, daß die Gefahr der Rückfälligkeit ausgeschlossen erscheint.“³⁶⁷ Eine neue Position hatte man freilich noch nicht für ihn, obwohl Bischof Antonius sich selbst darum bemühte (und den Ordinariatsrat auch hierüber informieren ließ).³⁶⁸ Der haftentlassene Priester befand sich indessen an wechselnden Orten im „Urlaub“ – und äußerte sich gegenüber Regens Eder regelmäßig unzufrieden und mit wachsender Ungeduld darüber, dass er so lange warten müsse, alle ihn vernachlässigten und hintergingen. Als er schließlich nach Passau ziehen durfte, beschwerte er sich über die angeblich unzumutbare Wohnung, die Eder ihm verschafft hatte.³⁶⁹ Kurz vor seinem bevorstehenden Neueinsatz in einer Nachbardiözese erkrankte und starb er schließlich.³⁷⁰

Tatsächlich abermals in Diensten des Bistums eingesetzt wurde etwas später ein Ordensgeistlicher, der ebenfalls schon früher, während der Amtszeit Generalvikar Dachsbergers, beschuldigt und nach einer kurzen Auszeit im Kloster wieder als Lehrer tätig geworden war.³⁷¹ Die Aktenlage ist hier im Gegensatz zum obigen Fall verworren und lückenhaft: Warum der Priester Mitte der 70er-Jahre abermals und eben wieder nur zeitweise aus dem Verkehr gezogen wurde, geht nicht aus der Personalakte hervor.³⁷² Aus den Klosterakten des Generalvikars ergibt sich lediglich die Tatsache, dass er abberufen wurde, um Verzeihung bat und erneut als Religionslehrer angestellt werden sollte (verbunden mit dem Ausdruck der Freude über die Zuversicht und das Vertrauen des Ordensmannes sowie allen guten Wünschen von Anton Geyer).³⁷³ Den Grund für diese Maßnahmen, ein Missbrauchsverdacht in seiner Gemeinde, offenbarten erst 2010 eine ordensinterne Befragung sowie die Meldung

365 Ebd., pag. 831 f. (899-830 an GV Geyer, 18.08.1971); Nachlass Bf. Franz Xaver, Nr. 41, pag. 51–53 (Schreiben des 899-830, 18.08.1971); Ordinariatsprotokolle 1971 (Einträge vom 09.09. und 07.10.1971).

366 PA 899-830, pag. 737 (GV Geyer an Abt, 10.11.1969).

367 Ebd., pag. 841 (Gerichtsbeschluss, 26.08.1971).

368 Nachlass Bf. Franz Xaver, Nr. 41, pag. 49 f. (899-830 an Franz Xaver Eder, 29.09.1971); Ordinariatsprotokolle 1971 (Einträge vom 09.09. und 07.10.1971).

369 Nachlass Bf. Franz Xaver, Nr. 41, pag. 29–47 (div. Korrespondenz, Oktober bis Dezember 1971).

370 PA 899-830, pag. 1021 ff. (Berichte von April und Juni 1972).

371 Fall 201-176; s. Abschnitt I.

372 Hier findet sich nur das Schreiben eines anderen Geistlichen, in dem dieser sich beim Generalvikar nach angeblichen Beschwerden über sich selbst und seinen „Mitbruder“ 201-176 erkundigt (PA 201-176, pag. 15, 05.05.1975).

373 RegAbg 1983-GV, K. 9 Klosterakten GHI-JKL, Fasz. 201-176, pag. 19–23 (div. Korrespondenz, Juli und November/Dezember 1975).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

eines Zeitzeugen.³⁷⁴ Und erst durch Interviews im Rahmen der vorliegenden Studie kam ans Licht, dass der fragliche Geistliche darüber hinaus mutmaßlich von ca. Mitte der 60er-Jahre bis nach Mitte der 70er-Jahre massive Übergriffe auf Minderjährige innerhalb einer ihm befreundeten Familie beging.³⁷⁵ Ob und gegebenenfalls was man in Passau seinerzeit davon wusste, ist völlig unklar – doch beschäftigte der Beschuldigte das Ordinariat auch noch in der Zeit Bischof Franz Xavers.³⁷⁶

Ähnlich lückenhaft ist die Überlieferung im Fall eines Weltpriesters, der erst in der Amtszeit Bischof Antonius' seinen Anfang nahm. Der junge Geistliche unterhielt seit den 70er-Jahren anscheinend mehrere sexuelle Beziehungen zu weiblichen Jugendlichen, zum Teil parallel. Wiederholten Beschwerden von deren Angehörigen entzog er sich, während der zuständige Dekan nur Desinteresse zeigte und dem Generalvikar mitteilte, dass kaum jemand den Eltern glaube.³⁷⁷ Geyer hielt nach einem Gespräch mit den Eltern einer Betroffenen und dem Delinquenten fest, „daß viel behauptet wurde, was mehr auf Vermutungen und Rückschlüssen der Beschuldiger beruht, als auf beweisbaren Tatsachen“, wobei allerdings doch eine verdächtige Nähe des jungen Klerikers zu dem Mädchen bestehe.³⁷⁸ Er verwarnete den Beschuldigten, der zudem schriftlich versichern musste, künftig Abstand von der Betroffenen zu halten.³⁷⁹ Was dann folgte, ist in der Personalakte gar nicht und in den alten Geheimakten³⁸⁰ des Bischofs nur trocken und knapp überliefert: 1980 wurde der junge Priester wegen der Beziehung zu einer anderen Betroffenen (und wegen generell zu freiem „Benehmen gegenüber Mädchen“) innerhalb des Bistums Passau über eine größere Distanz hinweg strafversetzt, „weil er von seiner allzuengen Bindung an das Mädchen [...] nicht loskommt und wir ihn vor einem Skandal bewahren müssen“, wobei es hier offenbar viele geistliche und weltliche Zeugen gab.³⁸¹ Nach wenigen Jahren wurde er abermals von Bischof Antonius verwarnt und strafversetzt – den Grund dafür offenbart erst die Überlieferung zu Anklage und Strafverfahren aus der Amtszeit Bischof Franz Xavers.³⁸²

Der vierte Fall schließlich ist, als Ausnahme, ohne erkennbare größere Lücken dokumentiert: Ein Geistlicher, wiederum mit dem „liebe[n] Herrn Bischof“ per

374 PA 201-176, pag. 99–101 (Abtei an StAw, 24.03.2010), 119-121 und 123-127 (Abtei an Justiziarin, 22.03.2010).

375 Interviews B27, B28.

376 S. unten, Abschnitt III.

377 PA 354-476, pag. 15–17, 21/23 (Niederschriften und Korrespondenz GV Geyers, Juni/Juli 1978).

378 Ebd., pag. 17 (Niederschrift GV Geyer, 26.07.1978).

379 Ebd.

380 S. zum sogenannten „Giftschrank“ Abschnitt III.b).

381 AdB 354-476/1, pag. 47 (Niederschrift GV Geyer, 23.07.1980).

382 S. unten, Abschnitt III.

Du,³⁸³ wurde um 1980 mehrfach gegenüber Minderjährigen sexuell übergriffig. Als es schließlich zu einer Anklage kam, wandte sich das Landrats- bzw. Jugendamt an den Generalvikar und setzte diesen darüber in Kenntnis. Der zuständige Beamte bat darum, für die Zukunft vorzubeugen – nicht aber, schärfere Maßnahmen gegen den Priester zu ergreifen,

„da er wohl nur seinen menschlichen Schwächen erliegt, für die das Kreisjugendamt [...] Verständnis haben muß. Sicher aber stimmen Sie mit mir darin überein, daß dieses Verhalten eines katholischen Pfarrers nicht nur erhebliche Störungen des Weltbildes der betroffenen Jugendlichen besorgen läßt, sondern auch die Gemeinschaft der Gläubigen und der Kirche insgesamt schadet.“³⁸⁴

Geyer beurlaubte den Pfarrer sofort.³⁸⁵ Wegen mehreren einschlägigen Delikten zu einer Geldstrafe verurteilt,³⁸⁶ betonte der Täter dann gegenüber Bischof Antonius, zwar geständig gewesen zu sein, aber kein Verbrechen begangen und auch keine Schuld auf sich geladen zu haben. Er machte das Ordinariat, nicht die Justizbehörden dafür verantwortlich, dass die Sache an die Öffentlichkeit gelangt sei; der Generalvikar habe ihn außerdem entgegen vorherigen Absprachen vorzeitig beurlaubt. Seine Gemeinde sei indessen über alles kaum informiert und wolle ihn behalten, man möge daher mit einer Versetzung warten und sehen, wie die Dinge sich entwickelten, und nicht unnötig Staub aufwirbeln – zumal die Betroffenen ja laut Aussage des Gerichts nicht geschädigt worden seien.³⁸⁷ Unangesehen dessen sorgte Generalvikar Geyer dafür, dass der Delinquent in eine andere Diözese versetzt wurde, wo er dann dauerhaft als Geistlicher wirkte.³⁸⁸

Zusätzlich erwähnt sei an dieser Stelle eine Begebenheit, die streng genommen nicht in die obige Reihe gehört, aber das Gesamtbild abrundet und dabei gut dokumentiert ist: Ein auch als Kooperator im Bistum eingesetzter, hauptsächlich aber als Seelsorger in einem von Ordensschwestern geführten Heim tätiger Ordensgeistlicher half mit bei der Vertuschung eines mutmaßlichen Missbrauchsvergehens, dass durch einen Laien verübt worden war – Generalvikar Geyer erklärte sich schlicht für nicht zuständig.³⁸⁹

Alle oben geschilderten Fälle sind nun zwar in ihrem Verlauf – sofern aus den Akten erkennbar – sehr unterschiedlich, haben jedoch gemeinsam, dass die Beschul-

383 PA 601-746, pag. 349–352, *passim* (601-746 an Bf. Antonius, 21.11.1982).

384 Ebd., pag. 381 (Landratsamt/Kreisjugendamt an GV Geyer, 05.10.1982).

385 Ebd., pag. 359 (GV Geyer an 601-746, 11.10.1982).

386 Ebd., pag. 353–357 (Urteilsschrift, 10.11.1982).

387 Ebd., pag. 349–352 (601-746 an Bf. Antonius, 21.11.1982).

388 Ebd., pag. 335 (GV extern an 601-746, 30.12.1982).

389 Priester 517-058. S. Kap. J.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

digten trotz schwerwiegenden und auch wiederholten Vergehen keine schärferen Sanktionen zu gewärtigen hatten als eine Versetzung, wenngleich auch über die Bistumsgrenzen hinaus. Durchgehend verzichtete man also seitens der Bistumsleitung, soweit die historischen Quellen es erkennen lassen, auf die volle Ausschöpfung der kirchenrechtlich gegebenen Möglichkeiten. Fürsorge war dagegen allem Anschein nach die Regel, Wohlwollen im Umgang mit Beschuldigten keine Ausnahme – freilich nicht nur von Seiten der Kirche, sondern auch der weltlichen Behörden, wobei die Justiz nur noch punktuell kooperierte.

5. Züchtigung – Misshandlung

Einen notorisch prügelnden, zudem zeitweise auch des Missbrauchs verdächtigten Priester, der unter Bischof Simon Konrad von dessen beiden Generalvikaren mit großer Nachsicht behandelt worden war, schickte man in den 1970er-Jahren kurz nach dem Eingang abermaliger Beschwerden über sein Gebaren im Religionsunterricht in den vorzeitigen Ruhestand – ohne dass mehr als diese Fakten aus seiner Personalakte hervorgehen würden.³⁹⁰ Eine Ohrfeige, die Ende der 70er-Jahre einen Schüler im Religionsunterricht offenbar auch seelisch traf, scheint angesichts diverser anderer, massiver Probleme mit dem austeilenden Geistlichen schlicht „untergegangen“ zu sein. Überliefert ist dieser Fall nur in Unterlagen des Schulreferats,³⁹¹ er war jedoch dem Ordinariatsrat bekannt, als es viele Jahre später erneut zu Beschwerden kam.³⁹²

Ähnlich spärlich und disparat, überdies aber auch unscharf ist die zeitgenössische Überlieferung zum Fall eines Ordensgeistlichen, der ebenfalls Ende der 1970er-Jahre wegen „wachsende[n] Disziplinschwierigkeiten“ (wohl eine Umschreibung für Prügel aus Hilflosigkeit)³⁹³ vom Religionsunterricht abberufen und zugleich von seiner Aufgabe als Seelsorger in einer Passauer Pfarrei entbunden wurde. Sein Abt und Generalvikar Geyer stimmten diese Maßnahmen miteinander ab. Dabei gibt nicht die Personalakte, sondern der entsprechende Klosterakt des Generalvikars einen Aufschluss über die Geschehnisse – die freilich erst durch die Hinzuziehung der klösterlichen Überlieferung einigermaßen klar werden.³⁹⁴ „Neue Schwierigkei-

390 PA 201-916, pag. 3/5 (Lebens- und Berufsstationen), 679 ff. (div. Beschwerdeschreiben, Frühjahr/Sommer 1974). S. oben, Abschnitt I.

391 Nachlass 4827-KJQL, K. 3, Akte Geistliche (verstorben, ausgeschieden), Abschnitt 553-074, pag. 155 f. (Mutter an Schulreferat, 07.03.1977), 159 (Direktorin an Mutter, 25.02.1977). Vgl. ebd., pag. 137–139 (Kirchenpfleger an Ordinariat, 17.12.1977).

392 Ordinariatsprotokolle 1992, Eintrag vom 01.12.1992; s. oben, Abschnitt I.

393 Fall 625-087: Senioratsprotokolle Kloster MNO-PQR, Eintrag vom 11.03.1978.

394 RegAbg 1983-GV, K. 19, Kla MNO-PQR, Rote Mappe, Umschlag Personalia, Fasz. 777-999, nicht pag. (Abt an GV Geyer, 01.03.1978); Senioratsprotokolle Kloster MNO-PQR

ten“ gab es schließlich wiederum Ende der 70er-Jahre mit einem Geistlichen, der zehn Jahre zuvor, noch unter Simon Konrad, wegen übermäßiger Züchtigung von Schülern zum Verzicht auf den Religionsunterricht und zu einem Umzug genötigt worden war. Mehr als dieser nebulöse Eintrag in den Protokollen des Ordinariatsrats ist nicht dazu überliefert.³⁹⁵

III. 1984 bis 2001

1. Bischof Franz Xaver, seine Generalvikare Geyer und Hüttner und ihre Zeit

a) Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Ebenso wie sein Vorgänger kann Bischof Franz Xaver Eder als diözesaner „Insider“ gelten. Aus dem Bistum Passau stammend und hier auch zum Priester geweiht worden, war er 1961–1964 Notar am Bischöflichen Konsistorium, 1961–1967 Ordinariatssekretär, 1968–1978 Regens, dabei seit 1974 Domkapitular, seit 1977 Weihbischof und Dompropst, und wurde schließlich noch Anfang 1984 Koadjutor, bevor er im Herbst desselben Jahres Antonius’ Nachfolge antrat.³⁹⁶ Vor diesem Hintergrund ist auch bei ihm „ein enges Nähe-Verhältnis [...] zum Klerus“ nahe liegend, wie ein Kirchenmitarbeiter im Interview konstatiert.³⁹⁷ Antonius’ Generalvikar Anton Geyer, 1982 noch zusätzlich Domdekan, 1984 dann Dompropst geworden, diente auch Bischof Franz in dessen ersten Amtsjahren. Zum 1. Januar 1990 wurde er von Lorenz Hüttner abgelöst, der ebenfalls dem Bistum Passau entstammte. Hüttner hatte zuvor allerdings lediglich in den Jahren 1964–1969 als Sekretär des Generalvikars bzw. Ordinariats und dann 20 Jahre lang als Pfarrer gearbeitet, saß schließlich seit 1987 im Domkapitel. Bei ihm ist daher von einer deutlich geringeren Vertrautheit mit den bis dahin üblichen Verfahrensweisen bei Missbrauchs- und Gewaltfällen auszugehen, als er sein Amt antrat – wobei eine „Art ‚Übergabe‘ vom vorherigen Generalvikar“ nicht üblich gewesen sei, wie ein Interviewpartner aus den Reihen der Kirchenmitarbeiter zu bedenken gibt.³⁹⁸ Nach Bischof Franz’ Resignation Anfang Januar 2001 fungierte Hüttner für rund

w.o. – Es handelt sich bei dem hier beschuldigten nicht um Priester 777-999 (gegen den nichts vorliegt), sondern um einen anderen Ordenspater, zu dem offenbar keine Personalakte des Bistums existiert; das Dokument ist hier offenbar schon zeitgenössisch falsch eingesortiert worden, der Grund dafür ist unbekannt.

395 Fall 802-748: Ordinariatsprotokolle 1978, S. 19, Nr. 170. S. oben, Abschnitt I.

396 Wurster, Bistum Passau (2010), S. 47.

397 Interview K25.

398 Interview K26.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

ein Jahr als Diözesanadministrator (und anschließend noch einmal kurze Zeit als Generalvikar für Bischof Wilhelm).³⁹⁹

In der deutschen Gesellschaft⁴⁰⁰ setzte sich in dieser Zeit die Liberalisierung in allen Fragen rund um die Sexualität massiv fort, Auswüchse vor allem im Bereich der Herstellung und des Konsums pornographischer Filme und Darstellungen sorgten aber auch zunehmend für öffentliche Kritik. Kindesmissbrauch und -misshandlung sowie ihre Folgen wurden auch in diesem Zusammenhang stetig mehr thematisiert. Speziell „der sexuelle Missbrauch [zog] seit Mitte der 1980er-Jahre das mediale und wissenschaftliche Interesse auf sich und avancierte in den 1990ern zu einem gesellschaftlichen Thema.“⁴⁰¹ Der Fokus lag dabei freilich auf schweren (Vergewaltigungs-)Fällen, den Tätern und ihrer Bestrafung, und bis über das Jahr 2000 hinaus kaum auf den Opfern.⁴⁰² Die Missbrauchsskandale in der Weltkirche (im entfernten USA ebenso wie etwa im nahen Österreich oder in Italien) wurden indessen in den 90er-Jahren weithin noch kaum beachtet, selbst in kirchenkritischen Kreisen, ebenso wie die ersten Enthüllungen über Fälle in Deutschland.⁴⁰³ Die Passauer Lokalpresse berichtete freilich immer wieder über Informations- und Aufklärungsveranstaltungen verschiedener Stellen, die das Problem des Missbrauchs Minderjähriger in nationaler und internationaler Dimension generell zum Gegenstand hatten,⁴⁰⁴ und schließlich auch über Missbrauchs- und Vertuschungsvorwürfe gegenüber Pfarrern und Bischöfen in anderen Diözesen sowie auch über entsprechende Verurteilungen.⁴⁰⁵ Im Sommer des Jahres 2000 entspann sich gar im Leserbrief-Teil eine Diskussion über den angemessenen Umgang mit Kinderschändern⁴⁰⁶ – das Thema war schlichtweg nicht mehr zu übersehen, sofern man denn nicht bewusst wegsehen wollte.

Kirchenrechtlich hatte sich indessen schon vor Amtsantritt Franz Xavers mit dem neuen CIC vom November 1983 manches geändert – in Fragen der Handhabung von Missbrauchsfällen allerdings wenig und das nicht zum Besseren. Nunmehr war lediglich von „gerechten Strafen“ für Täter die Rede, wenngleich bis hin zur „Entlassung aus dem Klerikerstand“ (can. 1395, § 2). Wie alle Strafen stand auch diese unter dem Vorbehalt des can. 1341, § 1, „daß weder durch mitbrüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens

399 Wurster, Bistum Passau (2010), S. 47. Siehe Abschnitt IV.

400 Vgl. zum Folgenden neben der Einleitung (Kap. A.) etwa auch Haase/Raphael, Missbrauch (2024), S. 20–25.

401 Lüdecke, Warum erst 2010, S. 361.

402 Ebd., S. 362 f.

403 Ebd., S. 371 f.

404 Vgl. etwa diverse Regionalausgaben der PNP vom 31.10.1996, 08.11.1996, 21.11.1996, 18.03.1997, 13.03.1998 und 02.12.2000.

405 Vgl. die PNP vom 14.01.1997, 20.04.1999 und 27.10.2000.

406 PNP vom 29.07.2000.

ein Ärgernis hinreichend behoben [...] und der Täter gebessert“ hatte werden können.⁴⁰⁷ „Stärker als das vorgängige Regelwerk ließ [also] dieser [CIC] dem Ortsordinarius Möglichkeiten, von kirchenrechtlichen Untersuchungen und Verfahren Abstand zu nehmen, die im Grunde nur als letztes Mittel (*ultima ratio*) vorgesehen waren“⁴⁰⁸ – zumal wenn man berücksichtigt, dass laut can. 1752 „das Heil der Seelen [...] in der Kirche immer das oberste Gesetz sein“ musste.⁴⁰⁹ Wie es um die Kenntnis der päpstlichen Instruktion CrimSol stand, ist indessen auch für die Amtszeit Bischof Franz Xavers nicht zu ermitteln.⁴¹⁰

All’ dies musste sich nicht zwangsläufig auf die interne Dokumentation von Verdachts- und gesicherten Missbrauchsfällen auswirken, da kein Hindernis bestand, entsprechende „mitbrüderliche Ermahnungen“ etwa in die Personalakten aufzunehmen. Mehr noch, legte die Neufassung des CIC nunmehr die unbeschränkte Pflicht zur Aufbewahrung einschlägiger Dokumente fest.⁴¹¹ Wie schon für die Amtszeit Bischof Antonius’, so ist allerdings auch für die Jahre von 1984 bis 2001 zu konstatieren, dass die von der damaligen Bistumsleitung bearbeiteten und aktenmäßig dokumentierten Vorkommnisse in auffällig geringem Umfang Beschuldigte und Täter betrafen, die in dieser Zeit „aktiv“ waren. Konkret handelt es sich um vier (mutmaßliche) Fälle von – gegebenenfalls wiederholtem – Missbrauch⁴¹² und fünf (mutmaßliche) Fälle – gegebenenfalls wiederholter – Gewaltausübung⁴¹³. Heute sind jedoch alles in allem zehn Missbrauchs- und fünf Gewaltbeschuldigte sowie drei Geistliche bekannt, die beide Arten von Vergehen begangen haben (sollen) – also doppelt so viele.

Dabei ist die absolute Zahl der für die Amtszeit Bischof Franz Xavers dokumentierten Übergriffe insgesamt auffällig niedrig. Natürlich ist es denkbar, dass im Laufe der Zeit schlichtweg, aus ähnlichen Gründen wie womöglich schon zwischen 1968 und 1984, weniger passiert ist. Nicht von der Hand zu weisen ist aber das Argument, dass Betroffene eher erst im höheren Lebensalter bereit sind – oder sich

407 Codex, S. 591 und 613. Vgl. Große Kracht, Gesetzgeber, S. 432.

408 Frings et al., Macht, S. 514.

409 Codex, S. 769. Vgl. Frings et al., Macht, S. 514.

410 Mit Blick auf das staatliche Strafrecht ist gegebenenfalls von Relevanz, dass der „Homosexuellenparagraph“ 175 im Jahr 1994 gänzlich abgeschafft wurde, nachdem er zuvor ohnehin bereits über längere Zeit hinweg zunehmend milder gehandhabt worden war (Große Kracht, Gesetzgeber, S. 428).

411 Endress/Villwock, Machtstrukturen, S. 77 ff.

412 Davon einmal in Kombination mit Misshandlungen ohne erkennbare sexuelle Komponente (254-697; s. weiter unten). Nicht unten behandelt, weil in den Seminar- bzw. Internatskontext gehörend: 529-976 (s. Kap. H.).

413 Davon einmal mit möglicherweise mitschwingender sexueller Motivation (766-786; s. weiter unten).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

aufgrund der psychischen Belastung gezwungen seien –, sich zu melden.⁴¹⁴ Dies könnte zumindest zum Teil erklären, warum das Verhältnis von zeitgenössisch und nachträglich bekannt gewordenen Beschuldigten für die Zeit von 1984 bis 2001 wieder 50 : 50 beträgt, also relativ gesehen weniger Fälle erst nachträglich zum Vorschein kamen als für Antonius' Amtszeit (1/3 zu 2/3). Oder wurde unter Bischof Franz einfach wieder (etwas) „konsequenter“ mit dem Thema umgangen (wie schon früher durch Generalvikar Riemer)? Kalkuliert man das deutlich niedrigere absolute Zahlenniveau, den Hintergrund einer inzwischen ausgebauten und manifestierten „Tradition“ der „diskreten Vorgehensweise“ sowie überdies auch den Wiederaufstieg der Zahlen nach 2001 mit ein – als das Thema endgültig nicht mehr zu unterdrücken war –,⁴¹⁵ so liegt doch aus der Sicht des Historikers a priori eher die Vermutung nahe, dass besagte „Tradition“ unter dem langjährigen „Insider“ Franz Xaver Eder fortgesetzt wurde. Um dies zu überprüfen, ist nun zunächst ein genauer Blick auf Fallbehandlung, Aktenführung und „Mentalität“ auch in seiner Amtszeit unabdingbar.

b) Fallbearbeitung und Aktenführung – Missbrauch als Tabu-Thema

In der Amtszeit Bischof Franz Xavers habe es, so zwei Kirchenmitarbeiter im Interview, „[e]in bekanntes, festes Verfahren in Missbrauchsfällen [...] nicht gegeben“,⁴¹⁶ sie seien vielmehr „als singuläre Ereignisse behandelt worden.“⁴¹⁷ Man habe, so ebenfalls diese zwei wie auch ein weiterer, derlei Dinge „generell in der obersten Verwaltungsebene nicht offen besprochen“,⁴¹⁸ sondern nur im kleinen Kreis der Bistumsleitung, die sich allenfalls nach Bedarf Unterstützung vom Justiziar geholt habe.⁴¹⁹ Bischof Franz Xaver selbst soll einschlägige Vorgänge „an sich gezogen“ haben, so eine dieser Stimmen,⁴²⁰ umstritten ist indessen in den Erinnerungen der Interviewpartner, ob „eventuell auch der Ordinariatsrat mit den Fällen befasst“ war.⁴²¹

414 So entstammen von 24 im Rahmen dieser Studie interviewten Betroffenen nur fünf, also rund 20 % den relevanten Jahrgängen ab 1967 (= 1984 noch nicht volljährig), wobei wiederum zwei von diesen angeben, erst nach der Amtszeit Bischof Franz Xavers Übergriffe erfahren zu haben. Vgl. Baum, Interviews, S. 356: „Ein Großteil der [in Interviews] beschriebenen Taten fand in den 60er und 70er Jahren statt.“

415 S. unten, Abschnitt IV.

416 Interview K13.

417 Interview K19.

418 Interview K13; vgl. K26.

419 Interview K19; vgl. K13.

420 Interview K26.

421 Interview K19. Vgl. dagegen K24, zumindest zur Zeit seit 2000: „Da ohnehin im Domka-

„Zur Aktenführung“ im Passauer Ordinariat generell bemerkt ein ebenfalls oben schon zitiert Kirchenmitarbeiter, „dass sie nach Gudtünken erfolgte“.⁴²² Nicht mehr benötigte Dokumente seien vom Generalvikar in die Registratur gegeben worden; deren Leiter „ordnete dann ein und verwaltet die Unterlagen“, wie ein anderer Interviewpartner festhält.⁴²³ Dabei habe der Registratur-Angestellte „diensttreu, verschwiegen und gewissenhaft, nach den direkten Anweisungen von Bischof und Generalvikar gearbeitet und sich seinerseits wohl streng an die Vorgaben von oben gehalten.“ Er sei „per Eid zur Verschwiegenheit und Diensttreue verpflichtet“ worden – „dass er etwas unterschlagen oder anders verwahrt haben könnte, als in der Dienstanweisung vorgegeben“, bezweifelt die hierzu interviewte Person.⁴²⁴ Freilich gab es daneben – wie durch den CIC vorgeschrieben⁴²⁵ – „das Geheimarchiv, intern, bspw. auch von Bischof Eder selbst ‚Giftschränke‘ genannt“, wie diese und eine weitere Person bestätigen (ohne über den seinerzeitigen Inhalt Auskunft geben zu können).⁴²⁶ Aufgrund der heute als Bestand „Archiv des Bischofs“ im Bistumsarchiv gesondert und speziell gesichert verwahrten, d. h. von Bischöfen zu unterschiedlichen Zeiten aus ihrem Geheimarchiv an das Bistumsarchiv abgegebenen Akten, ist zweifelsfrei davon auszugehen, dass Unterlagen zu Missbrauchsfällen stets (auch) in diesem intern so genannten „Giftschränke“ verwahrt wurden.

Die Voraussetzungen für eine verschwiegene Behandlung und Dokumentation von Missbrauchsfällen wären somit prinzipiell auch von der formalen Seite her gegeben gewesen. Überdies lässt sich für die Bischofsperiode von 1984 bis 2001 eine damit korrespondierende Mentalität bzw. Prädisposition des Passauer Klerus insgesamt vermuten, die alles in allem in deutlichem Gegensatz zur o. a. gesamtgesellschaftlichen historischen Entwicklung und zur Berichterstattung in der Presse stand. Kirchenmitarbeiter unterschiedlicher Kompetenzebenen, Geistliche und Laien betonen im Interview, dass in ihren Kreisen „der Missbrauch auch nie ein Gesprächsthema, sondern eher ein Tabu“ gewesen sei,⁴²⁷ mithin „zu keinem Zeitpunkt über die Thematik gesprochen [...] wurde“, auch nicht „über intern bereits bekannte Missbrauchsvorfälle bzw. über Verdachtsfälle“.⁴²⁸ Bezeichnend ist hier der Bericht eines Betroffenen, der von einem älteren Ministranten missbraucht worden war und dies seinem Ortsfarrer meldete.⁴²⁹ Der Geistliche kommentierte den Fall demnach

pitel und im Ordinariatsrat wenig über vertrauliche Personalia gesprochen wurde, war auch Missbrauch kein explizites Gesprächsthema gewesen.“

422 Interview K26.

423 Ebd., vgl. Interview K75.

424 Interview K75.

425 Can. 489, vgl. Codex, S. 221.

426 Interview K20; vgl. K75. Vgl. die Einleitung (Kap. A.).

427 Interview K26; vgl. K4, K5.

428 Interview K20.

429 Interview B29. Die nachfolgenden Zitate nach dem entsprechenden Protokoll.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

folgendermaßen: „Die Prüfungen, die der Herrgott auferlegt, muss man irgendwie bestehen.“ Damit war das Thema für den Priester gegessen.“ Laut Interviewpartner zeigte er offenbar „keine Motivation, sich dort in irgendeiner Art und Weise vermittelnd einzubringen“.

Bischof Franz Xaver selbst werde „oft als guter Hirte beschrieben“,⁴³⁰ sei „den Menschen sehr zugewandt“, im Bistum „sehr beliebt“⁴³¹ und dabei „von einer bodenständigen Frömmigkeit geprägt“ gewesen,⁴³² so die Erinnerungen einer Reihe von Interviewpartnern.⁴³³ Vor diesem Hintergrund vermuten bzw. erinnern sich zwei Kirchenmitarbeiter, er habe „unter den Beschwerden über Missbräuche sicher gelitten“⁴³⁴ und „speziell mit Missbrauchsfällen ‚nicht umgehen‘ können“, die Scham und regelrechte „Verzweiflung“ in ihm ausgelöst“ hätten.⁴³⁵ Sollten diese Einschätzungen zutreffen, ließe sich damit auch erklären, was der Bischof in der Erinnerung eines weiteren Zeitzeugen Mitte der 1990er-Jahre „eimal im privaten Gespräch [...] auf Befragen“ zu einem Missbrauchsfall bzw. Beschuldigten „geäußert [habe]: „Jaja, jeder hat so seine Fehler.““⁴³⁶

Zugleich spricht ein Schreiben des Bischofs vom Beginn der 1990er-Jahre, in dem er einem auswärtigen Beschuldigten Mut macht, dafür, dass seine Wahrnehmung nicht zuletzt von theologischen Maßstäben bestimmt gewesen sein dürfte. Der mutmaßliche Delinquent war einige Jahre zuvor aus einem anderen Bistum nach Passau gekommen. Der Generalvikar seiner Heimatdiözese hatte bereits von dessen wiederholten schweren Missbrauchstaten gewusst, sie dem hiesigen Generalvikar Hüttner aber verschwiegen und als Grund für den Wechsel lediglich eine Affäre mit einer Erwachsenen angegeben.⁴³⁷ Als dann alles herauskam, wurde der Priester im Bistum Passau von seiner Pfarrei enthoben und beurlaubt.⁴³⁸ Einige Zeit später wandte er sich aus dem „Exil“ in einem nicht überlieferten Schreiben an den Bischof. Franz Xaver zeigte in seiner Antwort, die in die Personalakte Eingang fand, Mitleid und Fürsorge:

„Es hat sich sicher inzwischen trotz aller Bitternis viel geklärt. Das Alleinsein ist ja nicht nur eine Last, sondern oft auch eine Gnade. Mit Freude erfahre ich, daß

430 Interview Z6.

431 Interview K20.

432 Interview K13.

433 Vgl. auch Wurster, Bistum Passau (2010), S. 47, zur Charakterisierung Eders als „Volksbischof“.

434 Interview K13.

435 Interview K20.

436 Interview Z8.

437 PA 572-763, pag. 7 f. (Generalvikar extern an GV Hüttner, 13.04.1988).

438 Ebd., pag. 19 (GV Hüttner an 572-763, 03.03.1993); vgl. die einschlägigen Presseartikel vom 04./11.03.1993, ebd., pag. 21 und 37.

Pfarrer [...] und Herr [...] bereits zu Ihnen vordringen konnten. Ich denke, der Herr [...] hat Ihnen auch meine Grüße überbracht, denn er hatte mir seinen beabsichtigten Besuch bei Ihnen mitgeteilt. Die beiden lieben Menschen, Ihre ersten Besucher, waren Ihnen sicher ein großer Trost. Mit ihnen bedauere ich sehr, daß Sie nun [am hiesigen Einsatzort] nicht mehr wirken können. Es hatte sich alles so gut angelassen und gar manches war vorangekommen. Ich glaube, daß Ihr Beten und wohl auch Ihr Leiden um [den Einsatzort] für die Pfarrgemeinden dort ein Segen werden kann. Mit Ihnen wünsche ich, daß ihre Sache bald einen für Sie guten Ausgang nimmt. Trotzdem wird für Sie noch viel E[r]mutigung und Kraft nötig sein, insbesondere, wenn die selbsternannten Prangerknechte das ihre im Überfluß tun werden. Ich denke immer wieder an Sie und werde in der ‚kritischen Zeit‘ ganz besonders für Sie beten.“⁴³⁹

All diese Hinweise auf eine mögliche Prägung Bischof Franz Xaver Eders – und seiner (Priester-)Generation – erlauben nun selbstverständlich noch kein Urteil über seine Maximen im Umgang mit Fällen von Missbrauch und Gewaltausübung von Priestern gegen Minderjährige. Sie werden nun aber im Rahmen des historisch-kritischen Abwägungsprozesses, der auch hier die konkrete Handhabung von Vorwürfen und Vorkommnissen in den Mittelpunkt stellen muss, zu berücksichtigen sein.

2. Missbrauchsfälle: Umgang mit Beschuldigten und Tätern

a) Weltgeistliche: Langmut und von außen motivierte Konsequenz

Ein bereits in der Amtszeit Bischof Antonius' wegen mutmaßlichen Missbrauchs mehrfach verwarnter und versetzter Priester⁴⁴⁰ bekam von Bischof Franz Xaver wegen seiner fortdauernden Beziehung zu einer Minderjährigen abermals „einen strengen schriftlichen Verweis“, versprach Besserung und wurde erneut versetzt – wie auch in diesem Fall nur aus den bischöflichen Geheimakten hervorgeht.⁴⁴¹ Dieses Procedere wurde jedoch kurz darauf unterbrochen, als der junge Kleriker sich vor Gericht wiederfand und daraufhin vom Bischof – unter Verweis auf den einschlägigen can. 1395, § 2 des CIC – zwangsläufig suspendiert wurde.⁴⁴² Zugeleich angeklagt wegen Drängens zu einer Abtreibung, wurde er bald zu einer

439 Ebd., pag. 113 f. (Bf. Franz Xaver an 572-763, 17.06.1993).

440 Fall 354-476; s. oben, Abschnitt II.

441 AdB 354-476/1, pag. 103 ff. (Aufstellung des bfl. Notars für GV Hüttner über die Entlassung des 354-476 aus dem Klerikerstand gem. Anklage, o. D. 1989).

442 PA 354-476, pag. 35 (Aktennotiz GV Hüttner, 28.04.1986); AdB 354-476/1, pag. 71 ff. (Anklageschrift, 04.06.1986). Zur genannten Bestimmung des CIC vgl. oben.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

mehrmonatigen Haftstrafe auf Bewährung verurteilt. Dabei stellte das Gericht fest, dass ein „besonders schwerer Fall“ vorliege, da der Täter bewusst und wiederholt gehandelt sowie das Vertrauen missbraucht habe, das in ihn als Seelsorger gesetzt worden sei.⁴⁴³

Anklageschrift, Urteil und Urteilsbegründung finden sich hier ebenfalls in den Geheimakten. Die unmittelbare Reaktion des Bischofs wiederum ist in der Personalakte überliefert: Franz Xaver veranlasste ein Verfahren zur Exkommunikation nach can. 1718/1 und zur Entlassung des Täters aus dem Priesterstand (can. 1721/1) – mit Blick auf die von diesem geförderte Abtreibung (can. 1398) und seine Missachtung der zahlreichen früheren Verwarnungen (can. 1341).⁴⁴⁴ Der Ordinariatsrat beschloss dann die Einleitung eines Verfahrens vor dem bischöflichen Konsistorium.⁴⁴⁵ Nach außen hin hielt man sich freilich bedeckt. Örtliche und überregionale Presse hatten bereits ausführlich über den Prozess informiert;⁴⁴⁶ in der Nachberichterstattung vermerkte sie in diesem Zusammenhang besonders die angebliche Verschlossenheit Generalvikar Geyers, der jegliche Stellungnahme als schädlich für den Glauben bzw. die Gläubigen ablehne,⁴⁴⁷ sowie die Tatsache, dass zwar Gegner der Kirche den Fall ausnutzten – die Bistumsleitung sich aber durch ihr Verhalten selbst unglaublich mache.⁴⁴⁸

Nachdem das bischöfliche Gericht sein Urteil gefällt hatte, teilte Franz Xaver dem Delinquenten das Ergebnis per Dekret mit: Exkommunikation wegen eingetretener Irregularität, d.h. Unfähigkeit zur Ausübung geistlicher Befugnisse (can. 1044 i. Verb. m. 1041). Eine Aufhebung durch den Bischof sei möglich, wenn der Verurteilte Reue zeige, Wiedergutmachung leiste und das „Ärgernis“ behebe (can. 1347/2, 1358/1).⁴⁴⁹ Einem Fürbitter beschied Franz Xaver, es sei für ihn „ein großer Schlag, daß sich ein solcher Vorfall unter den Priestern ergeben konnte“ – das weltliche Gerichtsurteil habe Konsequenzen nach sich ziehen müssen, das Kirchenrecht sei hier eindeutig und biete keinen Spielraum: „So hat sich durch die Tat der Abtreibung selbst wie auch durch die Verführung einer Minderjährigen der Pfarrer die kirchliche Exkommunikation zugezogen“.⁴⁵⁰

Der von mehreren anderen Priestern beratene Missbrauchstäter bat nun selbst um seine Laisierung und bereits zum wiederholten Mal um eine angemessene Buße – da-

443 AdB 354-476/1, pag. 155 ff. (Urteilsschrift, 08.07.1986).

444 PA 354-476, pag. 43 (Bf. Franz Xaver an Offizial, 08.07.1986), 45 (Bf. Franz Xaver an GV Hüttner, 09.07.1986).

445 Ordinariatsprotokolle 1986–1991, Eintrag vom 15.07.1986.

446 PA 354-476, pag. 65 (Artikel vom 10.07.1986); AdB 354-476/1, pag. 65 (Fürsprecher an Ordinariat, 11.07.1986); AdB 354-476/2, pag. 47 (zwei Artikel vom 11.07.1986).

447 PA 354-476, pag. 67 f. (Artikel vom 18.07.1986).

448 Ebd., pag. 743 (Artikel vom 25.07.1986).

449 Ebd., pag. 47/49 (Bfl. Dekret, 22.07.1986).

450 Ebd., pag. 73 f. (Bf. Franz Xaver an einen Bürgermeister, 31.07.1986).

mit er anschließend wieder Priester sein könne.⁴⁵¹ Franz Xaver ließ ihn wissen, dass er als Bischof selbst nur die Exkommunikation aufheben könne, was zu besprechen sei. Für die Entlassung aus dem Priesterstand sei dagegen ein bestimmter Domkapitular zuständig, für die Lösung aus der Irregularität die Kurie in Rom – und wenn der Delinquent mangels Einkommen Unterstützung brauche, könne er darum bitten.⁴⁵² Tatsächlich kam es zu einer Besprechung zwischen Bischof und Missbrauchstäter, bei der als Buße ein sechsmonatiger Dienst in einer kirchlichen sozialen Einrichtung und unbedingter Gehorsam ebendort vereinbart wurden. Zugleich gab Franz Xaver dem Noch-Kleriker zu verstehen, dass dieser seiner Meinung nach nie mehr Priester sein könne und schon die Weihe ein Fehler gewesen sei – was besonders bemerkenswert ist, da der Bischof seinerzeit selbst Regens gewesen war und die Weihe im dafür obligaten Gutachten zumindest nicht abgelehnt haben dürfte.⁴⁵³

In der Folgezeit befragte das Konsistorium mehrere Pfarrer aus der Umgebung der früheren Gemeinde des Täters, die unisono aussagten, es habe keinerlei äußere Anzeichen für den Missbrauch gegeben, der junge Kleriker sei jedoch als Priester ungeeignet gewesen.⁴⁵⁴ Weitere Geistliche sowie der Bischof und der Generalvikar bekundeten, aufgrund zahlreicher vager Angaben und Widersprüche in diesem Fall lange Zeit im unklaren gewesen zu sein und dem Verurteilten geglaubt zu haben.⁴⁵⁵ Franz Xaver selbst wiederholte in diesem Rahmen außerdem seine Einschätzung, dass der Delinquent niemals hätte geweiht werden dürfen (was ebenfalls ordnungsgemäß im Geheimarchiv dokumentiert wurde).⁴⁵⁶

Mit Kenntnis des Ordinariatsrats erließ der Bischof dann ein neues Dekret: Der fragliche Priester sei wegen seiner Taten exkommuniziert worden. Seine Bußzeit (nach can. 1340/1) und seine Haftstrafe seien aber als „Wiedergutmachung“ ausreichend (can. 1344/2), seine schriftlich bekundete Reue scheine ernst gemeint zu sein. „Es ist damit auch eine gewisse Behebung des Ärgernisses versucht worden, wenngleich in der Öffentlichkeit der Schaden für die Kirche von Passau kaum wiedergutzumachen ist.“ Dennoch erfolge nun die Lösung von der Exkommunikation „im äußeren Bereich“ (can. 1355, 1361); „im Gewissensbereich“ könne dies nur durch die Beichte geschehen. Das Strafverfahren zur Laisierung laufe weiter, die Irregularität sei nur durch die Kurie lösbar.⁴⁵⁷

451 Ebd., pag. 75 (354-476 an Bf. Franz Xaver, 31.07.1986).

452 Ebd., pag. 77/79 (Bf. Franz Xaver an 354-476, 12.08.1986).

453 Ebd., pag. 97 (Niederschrift Bf. Franz Xaver, 26.09.1986). In der Personalakte findet sich in diesem Zusammenhang lediglich die Einschätzung eines Pfarrers, dass der Kandidat den Zölibat nur dann werde einhalten können „wenn er mehr betet“ (ebd., pag. 487 f.: Beurteilung, 30.01.1977). Vgl. zu Weihegutachten Kap. D.

454 AdB 354-476/2, pag. 203 ff., 215 ff., 223 ff. (Protokolle vom 23.01. und 10./11.02.1987).

455 Ebd., pag. 233–294 (Protokolle vom 10./12./13.03.1987).

456 Ebd., pag. 295 ff. (Protokoll, 03.04.1987).

457 PA 354-476, pag. 53 ff. (Bfl. Dekret, 13.04.1987).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Selbst der Pflichtverteidiger des Delinquenten hatte gegenüber dem Konsistorium negativ über diesen geurteilt und sich „um des Wohles der Kirche willen“ gegen „eine Lösung [ausgesprochen], die den Eindruck erweckt, es könne im Leben eines Priesters vorkommen, was wolle, es könne höchstens passieren, daß er nach einiger Zeit die Diözese wechseln muß“. Die Verantwortung der Kirche für den einmal Geweihten bleibe freilich bestehen, vielleicht könne man ihn „im sozial-karitativen Bereich“ beschäftigen, damit er ein Auskommen habe. „Die folgenden Jahre können dann eine Entscheidungshilfe dafür werden, mit welcher Bitte sich [...] an den Heiligen Stuhl wendet.“⁴⁵⁸

Es blieb mithin beim o. a. Dekret des Bischofs, der Missbrauchstäter wurde aus dem Priesterstand entlassen.⁴⁵⁹ Anschließend dankte Franz Xaver seinem Offizial „für die konsequente Durchführung des Verfahrens. Ich meine, daß diese Konsequenz auch für die Kirche von Passau von Nutzen sein wird.“⁴⁶⁰ Der Delinquent wurde tatsächlich in einer kirchlichen sozialen Einrichtung angestellt.⁴⁶¹ Nachdem er jedoch trotz Unterstützung durch den Bischof vergeblich versucht hatte, außerhalb des Diözese Passau als Lehrer beschäftigt zu werden,⁴⁶² forderte er Franz Xaver auf, die Kurie in Rom über seinen Fall zu informieren, damit er wieder als Priester tätig sein könne.⁴⁶³ Mit gehörigem zeitlichen Abstand und wohl eher aus freien Stücken, aber auch vorbeugend tat der Bischof dies: Er bekundete gegenüber der Glaubenskongregation, über den Täter aufklären zu wollen, und stellte fest, dass dessen Einwendungen gegen die Dekrete irrelevant seien.⁴⁶⁴ Mehrere Eingaben des Delinquenten ließ er abschlägig beantworten: Weder in Passau noch in einem anderen Bistum sei eine Tätigkeit als Priester möglich, die Rechtslage eindeutig und keinerlei Zugeständnisse denkbar; man werde den Hinweis aus Rom, ein Bischof müsse gegebenenfalls die Wiederaufnahme in den Priesterstand befürworten, auf sich beruhen lassen.⁴⁶⁵

Noch Jahre später ließ der Bischof eine Reihe von Fürsprechern in diesem Fall wissen, dass er konsequent bleibe.⁴⁶⁶ Die Formulierung seines Standpunktes in die-

458 Ebd., pag. 135 ff. (Verteidiger an Konsistorium, 10.06.1987).

459 Vgl. ebd., pag. 144 (NN, Notiz für das Amtsblatt, o. D.).

460 Ebd., pag. 147 (Bf. Franz Xaver an Offizial, 19.08.1987).

461 Ebd., pag. 141 (Bf. Franz Xaver an Verteidiger, 30.10.1987).

462 Ebd., pag. 151 (Bf. Franz Xaver an Generalvikar extern, 06.04.1988); PA 354-476, pag. 165–171 (div. Korrespondenz, Februar 1989).

463 Ebd., pag. 173 (354-476 an Bf. Franz Xaver, 16.04.1989).

464 AdB 354-476/1, pag. 93 ff. (Bf. Franz Xaver an KGL, 21.08.1989).

465 Ebd., pag. 5 (Offizial an 354-476, 26.10.1989), 103 ff. und 113 ff. (o. D.; genannt werden hier auch can. 1044 und 1047 sowie can. 291–293), 181 (Bf. Franz Xaver an 354-476, 02.02.1990).

466 Vgl. RegAbg 1999, Div. Korrespondenz, 01.04.–30.06.1992, Buchstabe(n) ..., pag. 29 (Bf. Franz Xaver an 354-476, 10.06.1992).

sem Fall ist dabei aufschlussreich für sein Denken im Ganzen: „Es ist sicher, daß unsere und eine der benachbarten Diözesen nach allem, was vorgefallen ist, Herrn [...] nicht in den priesterlichen Dienst annehmen [!] werden. Das könnte ich auch niemand empfehlen, denn bei der heutigen Öffentlichkeit und den in ihr wirkenden Medien würde der Fall sofort wieder ausgebreitet – zum Schaden für Herrn [...] und zum Schaden für die Kirche.“ Bei jeder Anfrage von auswärts sei es seine Pflicht, alle Informationen weiterzugeben – „Das bin ich dem anfra[g]enden Bischof, der sich um Herrn [...] annehmen möchte, schuldig.“ Und weiter: „Wenn sich Herr [...] unglücklich fühlt, kann man dies nicht anderen anlasten [...]. Sie tun gut daran für Herrn [...] zu beten und zu opfern. Beides bringt Frucht; nur können wir Menschen nicht darüber befinden, wie diese Erhörung auszusehen hat.“⁴⁶⁷

Deutlich wird, wie sehr das Handeln der Bistumsleitung noch immer – nun aber nicht zuletzt vor dem Hintergrund des offenbar deutlich wahrgenommenen gesellschaftlichen Interesses – bestimmt war von der Furcht vor öffentlichem Aufsehen und vor „Schaden für die Kirche“. Gegen den Missbrauchstäter ging man erst nach Einschreiten der weltlichen Justiz und Berichten in der Presse konsequent vor und ließ ihm auch nach seiner Laisierung noch eine gewisse Fürsorge angedeihen – während die dichte Überlieferung bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Gedanken an die Opfer erkennen lässt. In der Folge durchlief der Delinquent diverse berufliche Stationen außerhalb des Bistums Passau und hielt den Bischof auf dem laufenden, der sich nicht einmischte.⁴⁶⁸ Indessen wurde der Mann trotz Rückfälligkeit mehrfach von Mitarbeitern des Passauer Ordinariats bei der Suche nach einer neuen Anstellung unterstützt, ohne Rücksicht darauf, ob er dort in Kontakt mit Minderjährigen kam.⁴⁶⁹

Ebenfalls noch in der Amtszeit Bischof Antonius' nahm der zweite Fall seinen Anfang, der unter Franz Xaver vom Ordinariat intensiv bearbeitet wurde. Die frühesten mutmaßlichen Missbrauchshandlungen des Geistlichen wurden allerdings erst 2019 durch eine Betroffenenmeldung offenbar und aktenmäßig dokumentiert.⁴⁷⁰ Bald nach

467 Alle vorangegangenen Zitate nach PA 354-476, pag. 679 f. (Bf. Franz Xaver an einen Fürsprecher, 05.04.1993).

468 Vgl. etwa ebd. pag. 195 (Ordensbruder an Bf. Franz Xaver, 04.05.1994), 211 (354-476 an Bf. Franz Xaver, 04.10.1994).

469 Ebd., pag. 409 (Domkapitular extern an Domkapitular, 17.07.1996), 113 (Arbeitszeugnis mit beruflichen Stationen und abgelegten Prüfungen ohne Kommentar, 18.12.1996), 217 (354-476 an GV Hüttner, 20.08.1997), 221 (GV Hüttner an 354-476, 08.09.1997), 227 (Urteilsschrift, 30.08.1999), 233 (GV Hüttner an 354-476, 08.01.2002), 235 (354-476 an GV Hüttner, 20.12.2001). Zum weiteren Verlauf dieses Falls s. Abschnitt IV.

470 Fall 254-697. Eine Versetzung noch unter Bf. Antonius, die zugleich eine Beförderung nach langen Jahren Dienst an anderem Ort darstellte, lässt sich hier mangels weiterer Indizien nicht als Reaktion auf diese Vergehen deuten (s. PA 254-697, *passim*). Die Schilderungen der betroffenen Person legen dagegen nahe, dass zeitgenössisch niemand von den Handlungen des Priesters wusste, die Versetzung also nicht als deren Folge zu werten ist, sondern vielmehr als Grund für das Ende der Übergriffe (s. HAM EV ab 2022, 254-697, pag. 22–44).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Amtsantritt Franz Xavers beschäftigte er zunächst den Schulreferenten des Bistums, der ihn nach Klagen über Gewaltanwendung im Religionsunterricht unter Hinweis auf die Gesetzeslage ermahnte und ihm das Versprechen abnahm, sich zu bessern.⁴⁷¹ Anlässlich einer Schulvisitation kurze Zeit darauf kamen dann jedoch dem Bischof selbst entsprechende Klagen zu Ohren. Franz Xaver gab sie an den Schulreferenten weiter und ordnete eine spezielle Unterrichtsvisitation an (mit Wissen des Beschuldigten), freilich aus einer ganz spezifischen Sorge heraus: „Es besteht die Gefahr, daß die Kinder durch die Überstrenge des Pfarrers religiös neurotisiert werden.“⁴⁷² Der Visitator, ein Laie, meldete dann, dass alles in Ordnung sei.⁴⁷³

Diese Vorgänge fanden keinen Eingang in die Personalakte, die Schriftstücke verblieben vielmehr im Schulreferat und wurden erst im Rahmen dieser Studie in einem Nachlass aufgefunden. Gleichermaßen gilt für Elternbeschwerden wegen ähnlicher Vorgänge einige Jahre später, wobei der Delinquent die Gemeinde zumindest teilweise auf seiner Seite hatte⁴⁷⁴ – und als Gegenüber im Ordinariat einen wohlwollenden Amtsträger, der seine Beteuerungen, nichts getan zu haben, dankbar annahm:

„Es freut mich, daß – wie aus Ihrem Schreiben klar hervorgeht – an der Angelegenheit nichts daran ist. Ich weiß selbst, daß man Aussagen von Kindern bisweilen mit großer Vorsicht begegnen muß. Aufgrund Ihrer eindeutigen Stellungnahme ist für uns die Angelegenheit erledigt.“⁴⁷⁵

Tatsächlich spricht alles dafür, dass die Akten des Schulreferats quasi autark geführt und niemandem sonst im Ordinariat ohne weiteres zugänglich gemacht wurden, wie auch ein Kirchenmitarbeiter im Interview rückblickend feststellt.⁴⁷⁶ Dass eine konsolidierte Aktenführung seinerzeit von Nutzen gewesen wäre, mag allerdings bezweifelt werden, da zumindest Generalvikar Hüttner gemäß den Erinnerungen eines Interviewpartners „nie die Personalakten sichtete, da er auch nicht neugierig war, nicht spioniert hat und nicht nachbohren wollte. Sein Habitus war es immer, den Menschen zu sehen und nicht die Akte“, ausdrücklich auch in diesem Fall.⁴⁷⁷

471 Nachlass 4827-KJQL, K. 1, Akte Geistliche (verstorben, ausgeschieden), Abschnitt 254-697, pag. 35 (Schulreferent an Pfarrer, 27.01.1986).

472 Ebd., pag. 91 (Bf. Franz Xaver an Schulreferent, 10.07.1987).

473 Ebd., pag. 75–77 (Schulbesuchsbericht, 10.12.1987).

474 Ebd., pag. 27 (Zeugenmeldung, 07.05.1993).

475 Ebd., pag. 21 (Schulreferent an 254-697, 17.05.1993), pag. 23 (254-697 an Schulreferent, 12.05.1993). – In der Personalakte wurden unterdessen nur Zwistigkeiten innerhalb der Gemeinde dokumentiert, die sich an der liturgischen Praxis des Priesters entzündet hatten; PA 254-697, Teil 1, pag. 325 ff. und 971 ff. (div. Korrespondenz, 1987).

476 Interview K26.

477 Ebd. Vgl. Interview K75: „Die Ausgabe von Akten erfolgte primär an Bischof und Generalvikar oder einen Sekretär, wobei Personalakten nur selten angefordert wurden.“

Indessen nahm Hüttner selbst jedoch Klagen über sexuelle Grenzüberschreitungen im Unterricht, die wiederum kurze Zeit später – schon nach Beginn der 90er-Jahre – gegen den Beschuldigten geführt wurden, in die Personalakte auf, ebenso wie anschließend weitere – in ihrem Bezug unklare – Beschwerden und auch positive Stellungnahmen aus der Gemeinde.⁴⁷⁸

Möglicherweise waren es diese Vorkommnisse, die den Generalvikar dazu veranlassten, Grundsätze für den Umgang mit Missbrauchstären schriftlich festzuhalten, wie er es im unmittelbaren zeitlichen Umfeld tat. Unter der bemerkenswert neutralen Überschrift „Verhalten bei strafrechtlicher Angelegenheit von Priestern und Mitarbeitern i. K.“ heißt es hier (ebenfalls ohne Benennung des gleichwohl kaum zweifelhaften gemeinten Tatbestands):⁴⁷⁹

„Bei strafrechtlichen Vergehen mit Jugendlichen unter 14 Jahren (Minderjährigen) ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Anzeigepflicht besteht für den Dienstgeber nicht. Folgende mögliche Schritte sind zu beachten:

- Androhung von Anzeige bei Wiederholung
- Drängen zur Selbstanzeige
- Einstweilige Beurlaubung oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- Jede Art der Vorverurteilung vermeiden
- Protokoll über das Gespräch erstellen, bei dem Hinweise auf Warnungen, Mahnungen, Anzeige, therapeutische Behandlung u. a. nicht fehlen sollten.“

In durchaus erkennbarer Orientierung an den Bestimmungen des CIC von 1983 ging es Hüttner hier anscheinend um denkbare erste Maßnahmen, nicht um die Durchdeklinierung eines möglichen kirchenrechtlichen Verfahrens bis hin zur letzten Konsequenz der „Entlassung aus dem Klerikerstand“. Problematisch erscheint dabei freilich die „Androhung von Anzeige“ als Maßnahme erst für den Fall einer abermaligen Straftat. Unangesehen dessen offenbart das ganze Dokument in seinen Formulierungen einerseits eine gewisse Scheu vor der Missbrauchsthematik – vgl. oben – und eine gewisse Unbeholfenheit im Umgang damit, andererseits das ehrliche Bestreben, (endlich) zu einer Art geordnetem Verfahren zu gelangen.

Bezogen auf den vorliegenden Fall fanden die ersten beiden in diesem Dokument aufgelisteten „Optionen“ nicht erkennbar Anwendung – die nachfolgenden waren ohnehin bereits seit langem Usus im Ordinariat. Dabei liegen freilich keine ausreichenden Informationen vor, um die bis dahin bekannten Handlungen des o. a. Beschuldigten als strafrechtlich relevant einzustufen zu können. Mitte der 90er-Jahre

478 PA 254-697, Teil 3, pag. 243 (Niederschrift Sekretär, 28.09.1993), 159 ff. (div. Korrespondenz Frühjahr/Sommer 1995).

479 Reg.-Akte „Pädophile Priester“ – Sexueller Mißbrauch 1993–2009, pag. 1 (datiert 14.10.1993).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

war das Maß für Bischof Franz Xaver jedenfalls voll: Er veranlasste nach abermaligen Beschwerden wegen Missbrauchs trotz Einspruch des Beschuldigten dessen vorläufige Beurlaubung vom Unterricht.⁴⁸⁰ Diese Maßnahme zog eine Flut von Stellungnahmen aus der Bevölkerung nach sich, wobei die Unterstützer des Pfarrers in den Missbrauchsvorwürfen eine Intrige auch des Ordinariats vermuteten.⁴⁸¹ Der Bischof hielt indessen als Ergebnis eines Gesprächs mit dem Beschuldigten – der sich einstweilen aus der Öffentlichkeit zurückziehen sollte und dies auch versprach – folgendes fest:

„Ich gehe mit ihm kurz die Vorkommnisse durch. Ich versuche, ihm die Bedeutung und Wirkung der Dinge jenseits seiner eigenen moralischen Einschätzung deutlich zu machen. Vor allem verweise ich auf die Wirkungen in der Öffentlichkeit, die auch dahin gehen werden, daß bisher nicht angesprochene oder wirkliche Vorkommnisse in die Diskussion geraten. Auch sei zu berücksichtigen, was Kinder in den Entwicklungsjahren für Phantasien entwickeln.“⁴⁸²

Welches Ahnen oder gar Wissen des Bischofs bzw. beider Priester sich hier hinter der Phrase „bisher nicht angesprochene oder wirkliche Vorkommnisse“ verbirgt, war im Nachhinein nicht mehr zu ermitteln – allein aber, dass Franz Xaver hier die Möglichkeit in den Raum stellte und nicht weiter danach fragte, ist mit Blick auf seine Vorgehensweise bei der Handhabung solcherlei Fälle bemerkenswert.

Unmittelbar nach diesem Gespräch kam es dann allerdings zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, während die Presse ausführlich über den Fall berichtete.⁴⁸³ In einem Zeitungsartikel wird die Einschätzung Generalvikar Hüttners wiedergegeben, die nicht weniger bezeichnend für die in der damaligen Bistumsleitung offenbar vorherrschenden Ansichten bzw. Wahrnehmungen ist als die obigen Ausführungen des Bischofs, gerade mit Blick auf das immanente Bild der betroffenen Kinder: Der Beschuldigte habe sich keinen „Kindesmißbrauch im üblichen Sinn“ zu Schulden kommen lassen, sich allerdings „Schulmädchen, die dem Pfarrer sehr zugetan sind, [...] sicherlich körperlich zu wenig vom Leib gehalten, was bei verschiedenen Eltern Anstoß erregt hat“. Dabei unterschied freilich auch ein im sel-

480 PA 254-697, Teil 2, pag. 759 (254-697 an Bf. Franz Xaver, 29.08.1996); Nachlass 4827-KJQL, K. 1, Akte Geistliche (verstorben, ausgeschieden), Abschnitt 254-697, pag. 3 (Ordinariat an Schuldirektor, 30.08.1996).

481 PA 254-697, Teil 1, pag. 429 ff., 457 ff. (sehr zahlreiche Schreiben, August/September 1996); vgl. auch Nachlass 4827-KJQL, K. 1, Akte Geistliche (verstorben, ausgeschieden), Abschnitt 254-697, pag. 5 (Unterstützer-Flugblatt, o. D.).

482 PA 254-697, Teil 2, pag. 737 (Niederschrift Bf. Franz Xaver, 11.09.1996).

483 Ebd., Teil 1, pag. 53, 55 (Artikel vom 12.09.1996); Nachlass 4827-KJQL, K. 1, Akte Geistliche (verstorben, ausgeschieden), Abschnitt 254-697, pag. 7–9, 11 (Artikel vom 12.09.1996 und o. D.).

ben Artikel zitierter Zeuge zwischen „sexuelle[r] Belästigung“, von der nicht die Rede sein könne, und „Grapischen“, für das der Pfarrer berüchtigt sei.⁴⁸⁴ Hüttner jedenfalls bekundete in seiner Antwort auf eine Nachfrage aus Gläubigenkreisen Verunsicherung angesichts der komplexen Lage und zeigte sich „dankbar, daß der Staatsanwalt von sich aus nun eingeschritten ist, um Klarheit zu schaffen“.⁴⁸⁵

Als kirchliche Disziplinarmaßnahme wurde der beschuldigte Geistliche beurlaubt und mit einem Unterrichtsverbot belegt; zudem stimmte der Ordinariatsrat für ein vorübergehendes komplettes Tätigkeitsverbot in seiner Gemeinde.⁴⁸⁶ Die Bistumsleitung registrierte sehr genau, wie sich die dortige Stimmung entwickelte und wie viele Stellungnahmen pro und contra den renitenten⁴⁸⁷ Priester eingingen.⁴⁸⁸ Eine unerwartete Wende nahm der Fall dann aber mit der Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft. Keiner der zahlreichen Vorwürfe gegen den Pfarrer genügten der Justiz für eine Anklage: Teils stehe Aussage gegen Aussage, und im Übrigen seien seine Berührungen an Minderjährigen zwar Handlungen „außerhalb eines normalen Sozialkontakte“, aber ohne sexuelle Komponente gewesen, und der Verdacht allein reiche nicht für ein Verfahren aus.⁴⁸⁹ Bischof Franz war offenbar schon vorab über die Einstellung der Sache informiert worden, hatte den widerständigen Beschuldigten bereits zu sich zitiert und ihm vor Augen geführt,

„daß vor der gegebenen Situation es für ihn optimal wäre, in Zusammenhang mit der Feststellung der Staatsanwaltschaft, daß er strafrechtlich nicht belangt werde, von der Pfarrei [...] zu gehen. Sein weiteres Verbleiben würde die Pfarrei noch mehr spalten, er selbst aber immer im Geruch bleiben, sich Kindern gegenüber nicht in der rechten Weise zu verhalten.“⁴⁹⁰

Nur einen Tag nach der offiziellen Einstellung der staatlichen Ermittlungen leitete Franz Xaver ein kirchliches Amtsenthebungsverfahren ein (unter Verweis auf CIC can. 1740 – 1747) – da der Priester durch sein Verhalten seit langem seine Gemeinde

484 PA 254-697, Teil 1, pag. 55 (Artikel vom 12.09.1996).

485 Ebd., Teil 3, pag. 33 (Schreiben GV Hüttners, 16.09.1996), vgl. 35 ff. (Beschwerdeschreiben, 12.09.1996).

486 Ordinariatsprotokolle 1994–1997, Einträge vom 17./24.09.1996.

487 PA 254-697, Teil 1, pag. 55 (Presseartikel vom 12.09.1996); Ordinariatsprotokolle 1994–1997, Eintrag vom 23.10.1996.

488 Vgl. etwa PA 254-697, Teil 2, pag. 581/583, 627, 637, 651; ebd., Teil 3, pag. 35 ff., 72, 215, 227 f., 423 und öfter (div. Schreiben, September/Oktober 1996). – In der Personalakte aufbewahrte Unterschriftenlisten tragen freilich den handschriftlichen Vermerk „10%“, was auf den Anteil der Fürsprecher innerhalb der Gemeinde bezogen sein dürfte: ebd., Teil 2, pag. 655–727.

489 Ebd., Teil 1, pag. 1 ff. (Einstellungsverfügung der StAw, 27.11.1996).

490 Ebd., Teil 1, pag. 475 (Niederschrift Bf. Franz Xaver, 22.11.1996). Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft, vgl. oben, ist auf den 27.11. datiert.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

gespalten und sich gegenüber der Bistumsleitung unkooperativ verhalten habe.⁴⁹¹ Erst, nachdem in der Presse ausführlich über die Einstellung des Verfahrens und die dennoch geplante Amtsenthebung berichtet worden war,⁴⁹² setzte der Generalvikar den Ordinariatsrat in Kenntnis – freilich nicht darüber, dass es sich dabei nur um eine Notlösung handelte.⁴⁹³ Tatsächlich, so jedenfalls ein Kirchenmitarbeiter im Interview, hatte „man in Erwartung einer Verurteilung [wegen Missbrauchs] bereits das kirchenrechtliche Amtsenthebungsverfahren eingeleitet“ und war von der Einstellung der Ermittlungen kalt erwischt worden; Hüttner selbst soll deswegen „sichtlich niedergeschlagen gewesen“ sein.⁴⁹⁴

Mehrere Male lehnte der Beschuldigte das Angebot des Bischofs ab, doch noch freiwillig zu resignieren.⁴⁹⁵ Unterdessen setzten sich auch Mitbrüder für ihn ein. Einem von ihnen gab der Bischof ausführlicheren Einblick in sein Denken und seine Handlungsmotive, die trotz allem offenbar von Fürsorge für den Beschuldigten bestimmt waren:

„Ich möchte ihm helfen und mag ihn und möchte ihn nicht in der Schußlinie sehen, sondern ihn nachhaltig aus der öffentlichen Diskussion nehmen. In der ihm eigenen Persönlichkeitsstruktur aber bewegt er sich nicht auf Zuruf, Bitten und Beschwörungen. Die Klagen über seinen Religionsunterricht und sein Verhalten gegenüber Kindern sind in den letzten Jahren immer wieder laut geworden. Lehrer, bis zum Schulamtsdirektor [...], haben sich um ihn bemüht. [...] Nachdem die konkreten Verdächtigungen im Sommer vom Ordinariat auch eine konkrete Maßnahme erzwungen hatte[n], die freilich dann von den Untersuchungen der Staatsanwaltschaft sistiert war, ist vieles unter der Decke Schwelende ausgebrochen und hat schlicht Spaltungen hervorgerufen. Die Untersuchungen gegen unseren Herrn Pfarrer [...] haben Gott sei Dank bestätigt, daß er sich nicht im Sinne des StGB verfehlt hat, ihm aber auch bestätigt, daß er sich über normale Sozialkontakte hinaus den Schülern genähert hat. Das hatte die Verdächtigungen provoziert. Nach seinem ‚strafrechtlichen‘ Freispruch wiederholte ich meine dringende Bitte, daß er von der Pfarrei [...] scheide“ – nun leide die Gemeinde unter seiner Renitenz. „Die Dinge sind viel komplizierter und betrüblicher als es aus den Pressemeldungen erscheint.“⁴⁹⁶

491 Ebd., Teil 1, pag. 403 (Dekret, 28.11.1996).

492 Ebd., Teil 1, pag. 59, 63 (Artikel vom 30.11.1996).

493 Ordinariatsprotokolle 1994–1997, Eintrag vom 03.12.1996.

494 Interview K19.

495 PA 254-697, Teil 2, pag. 417 (Niederschrift Bf. Franz Xaver, 20.12.1996), 391 (Niederschrift Bf. Franz Xaver, 07.01.1997).

496 Ebd., Teil 1, pag. 463/465 (Bf. Franz Xaver an Pfarrer, 09.12.1996).

Ein anderer Geistlicher wies darauf hin, dass die Absetzung des Beschuldigten nicht nur dessen Ruf für immer ruinire. Sie werde vielmehr auch das fatale Signal aussenden, jeder in seiner Gemeinde missliebige Pfarrer könne durch Gerüchte bzw. Anschuldigungen beim Ordinariat leicht entfernt werden, und damit nicht zuletzt den Klerikernachwuchs verunsichern. Richtig gewesen wäre es, den Beschuldigten nach der Einstellung der Ermittlungen vorübergehend wiedereinzusetzen – so gerate die Bistumsleitung selbst in Verdacht, ein spezielles Interesse an seiner Demission zu haben.⁴⁹⁷ Ähnlich argumentierte auch der Rechtsanwalt des mutmaßlichen Täters, nachdem dieser per bischöflichem Dekret endgültig seines Amtes enthoben worden war:⁴⁹⁸ Die Bistumsleitung habe seinem Mandanten durch die unmittelbare Amtsenthebung „Ehre und Integrität [...] vorenthalten“ und damit gegen Pflichten eines jeden Dienstherrn verstößen.⁴⁹⁹ Der Bischof hatte sich jedoch zuvor kirchenrechtlich rückversichert⁵⁰⁰ und blieb auch jetzt bei seiner Maßnahme, der Ordinariatsrat kam zu dem Schluss, dass der Beschuldigte auf die Möglichkeit des Einspruchs in Rom hingewiesen werden solle.⁵⁰¹

Unterdessen hatte man vor der Gemeinde zum wiederholten Mal versichert, dass es nicht um irgendeine Schuldzuweisung, sondern nur um die Beruhigung der Lage gehe, und dies sogar mit den Bestimmungen des CIC begründet.⁵⁰² Gleichwohl gingen weiterhin fortlaufend Beschwerden von Laien wie von Priestern über die Behandlung des Pfarrers durch das Ordinariat ein.⁵⁰³ Einem der Fürsprecher entgegnete der Generalvikar, dass die große Mehrheit der Gemeinde den Beschuldigten ablehne, der jedoch für jedweden Rat selbst seiner Freunde unzugänglich sei. In verblüffender Offenheit fügte Hüttner hinzu: „Ich darf Ihnen versichern, daß der Bischof ein vielfaches mehr weiß, als in der Presse zu lesen ist, aber nicht alles, vor allem auch um seinen Mitbruder zu schützen, [...] an die Zeitung weitergeben kann.“⁵⁰⁴ Darüber, was er mit dem „vielfachen“ tatsächlich meinte, wäre an dieser Stelle freilich nur zu spekulieren.

497 Ebd., Teil 1, pag. 487/489 (Pfarrer an Bf. Franz Xaver, 18.01.1997).

498 Er habe durch sein Verhalten „Verwirrung“ in der Gemeinde gestiftet, dieser Zustand sei nur auf diese Weise zu beheben, gemäß CIC can. 1741/1. PA 254-697, Teil 1, pag. 519 ff. (Dekret, 21.01.1997).

499 PA 254-697, Teil 1, pag. 513 ff. (Rechtsanwalt an Ordinariat, 03.02.1997).

500 Ebd., Teil 2, pag. 345 (Niederschrift Bf. Franz Xaver, 21.01.1997).

501 Ordinariatsprotokolle 1994–1997, Eintrag vom 04.02.1997.

502 PA 254-697, Teil 2, pag. 333 (GV Hüttner an Gemeinde zur Verlesung im Gottesdienst, o. D./Ende Januar 1997).

503 Ebd., Teil 1, pag. 511, 539; Teil 2, pag. 257/259 (div. Schreiben und Telefonnotizen, Februar 1997).

504 Ebd., Teil 2, pag. 255 (GV Hüttner an Beschwerdeführer, 20.02.1997).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Der Beschuldigte stellte indessen einen erfolglosen Antrag auf Rücknahme seiner Enthebung⁵⁰⁵ und legte daraufhin Beschwerde bei der Bischofskongregation (!) in Rom ein.⁵⁰⁶ Generalvikar und bischöflicher Notar legten gegenüber der Kongregation noch einmal den Rechtsstandpunkt des Bistums Passau dar.⁵⁰⁷ Zugleich wandte sich Bischof Franz an den Apostolischen Nuntius in Bonn und erläuterte den Fall aus seiner Sicht, ohne Änderungen im Vergleich zu den oben zitierten Passagen aus früherer Korrespondenz.⁵⁰⁸ Er ergänzte seine Argumentation jedoch durch einige Punkte, die die Motivation seines Handelns noch einmal unterstreichen: „Das Aufsehen in der Öffentlichkeit ging weit über die Grenzen unseres Bistums hinaus und erhielt besondere Brisanz, weil zur gleichen Zeit die Vorkommnisse von Kinderschändung und Kindermord in Belgien bekannt wurden.“ Der schließlich überdeutliche Widerstand der Gemeinde gegen den Beschuldigten „war der Ausgangspunkt meines Verfahrens zu seiner Enthebung als Pfarrer, wobei ich in Rücksicht auf seinen Ruf und das Ansehen der Kirche auf jeglichen Rekurs auf sein Verhalten Kindern gegenüber verzichtet hatte.“⁵⁰⁹

Die in Rom tatsächlich zuständige Klerikerkongregation bestätigte bald die Maßnahme des Passauer Bischofs (worüber auch die Presse berichtete).⁵¹⁰ Der mutmaßliche Delinquent fügte sich nun widerwillig den Dekreten des Bischofs, seine letzten Einsprüche in Rom und Passau wurden zurückgewiesen.⁵¹¹ Während der gesamten Affäre hatte er offensichtlich die Furcht des Bischofs vor öffentlichem Aufsehen für sich auszunutzen gesucht. Franz Xaver geriet daher, soweit dies Aktenüberlieferung und Interviews dem Historiker zu erkennen geben, mit seiner Strategie der „Diskretion“ rasch an seine Grenzen. Er nahm jedoch Nachteile bzw. Erschwernisse, die ihm und dem Ordinariat daraus erwuchsen, anscheinend bewusst in Kauf. Dabei hatte er auch hier zunächst sehr viel Geduld gezeigt und erst dann begonnen durchzugreifen, als Justiz und Presse ins Spiel kamen und damit ein vollkommenes „Unter der Decke zu halten“ ohnehin nicht mehr möglich war. Die umfangreiche zeitgenössische Archivierung der Unterlagen – zu beiden oben

505 Ebd., Teil 2, pag. 267/269 (GV Hüttner an 254-697, 12.02.1997).

506 Ebd., Teil 1, pag. 525 ff. (Schreiben vom 18.02.1997), vgl. 529 ff. (Rechtsanwalt an Ordinariat, 27.02.1997).

507 Ebd., Teil 2, pag. 215/217 (GV Hüttner an Bischofskongregation, 14.03.1997).

508 Ebd., Teil 2, pag. 203/205 (Bf. Franz Xaver an Nuntius, 14.03.1997).

509 Ebd. Der Hinweis auf die Vorgänge in Belgien dürfte sich auf den Fall Dutroux beziehen, nicht auf die in etwa zeitgleich aufgedeckten Vergehen katholischer Priester (vgl. Damberg, Missbrauch, S. 14).

510 Ordinariatsprotokolle 1994–1997, Eintrag vom 03.06.1997; PA 254-697, Teil 1, pag. 1201 (Presseartikel vom 11.06.1997).

511 PA 254-697, Teil 1, pag. 607 (Apostolische Signatur an Bf. Franz Xaver, 20.08.1997), 641 f. (Pfarrbrief, August 1997), 647 ff. (Dekret, 20.01.1998), 719 ff. (Bestätigung des Dekrets, 24.06.1998); Ordinariatsprotokolle 1994–1997, Eintrag vom 24.06.1997.

skizzierten Missbrauchsfällen – könnte vor diesem Hintergrund der (rechtlichen) Absicherung gedient haben, die bei anderen, nicht zeitgenössisch überlieferten Vorkommnissen womöglich als entbehrlich betrachtet wurde, um auch intern keine „Spuren“ zu hinterlassen. Dies muss hier freilich Mutmaßung bleiben.

b) *Ordensgeistliche: Verantwortung der Bistumsleitung?*

Auch ein für das Bistum tätiger Ordenspriester beschäftigte das Passauer Ordinariat in der Amtszeit Bischof Franz Xavers, die Überlieferung dazu ist allerdings spärlicher bzw. verworren. Der Pater hatte die Aufmerksamkeit der Bistumsleitung bereits seit den frühen 1960er-Jahren wiederholt beansprucht, wobei die Personalakte, wenn die Bistumsleitung sie jemals eingesehen hätte, aufgrund ihres dürftigen Inhalts über die früheren Missbrauchsvorwürfe kaum Aufschluss gegeben hätte.⁵¹² So musste Generalvikar Hüttner von einem gänzlich neuen Fall ausgehen, als Anfang der 1990er-Jahre Beschwerden über Zudringlichkeiten des Priesters im Religionsunterricht erhoben wurden. Informiert wurde das Ordinariat durch den Abt, der zugleich mitteilte, dass die Angelegenheit zwar innerhalb der Schule bekannt sei – das staatliche Schulamt aber nichts unternehmen wolle.⁵¹³ Hüttner zögerte jedenfalls nicht und veranlasste sofort den Abzug des Beschuldigten vom Unterricht sowie, mit Kenntnis des Ordinariatsrats, seine Ablösung als Pfarradministrator – offiziell freilich „aus gesundheitlichen Gründen“.⁵¹⁴ Dies sei „das übliche Verfahren gewesen“, so ein Interviewpartner aus Kirchenkreisen, „von sexuellen Übergriffen“ sei „da selbstverständlich nichts geschrieben“ worden.⁵¹⁵ Dass der Delinquent bereits zu diesem Zeitpunkt auch im Gemeindekontext Missbrauchshandlungen begangen haben sollte, wurde dann, wie auch weitere seiner mutmaßlichen Vergehen, erst seit der Zeit um 2010 nach und nach offenbar.⁵¹⁶

Der Vollständigkeit halber muss hier noch ein zweiter Ordensgeistlicher erwähnt werden, dessen mögliche Missbrauchsvergehen (u. a.) in der Zeit Bischof Franz Xavers nachweisbar erst 2011 verdachts- bzw. gerüchteweise beim Ordinariat bekannt wurden.⁵¹⁷ Kurz vor der Emeritierung Franz Xavers allerdings meldete der als Pfarrer im Bistum eingesetzte Pater dem Generalvikar eine massive Morddrohung gegen sich, ohne auf ein mögliches Motiv zu sprechen zu kommen – eine dies-

512 Fall 201-176; s. oben, Abschnitte I. und II.

513 PA 201-176, pag. 37 (Niederschrift GV Hüttner, 17.03.1994).

514 Ebd., pag. 35 (GV Hüttner an 201-176, 23.03.1994); Ordinariatsprotokolle 1994–1997, Eintrag vom 22.03.1994.

515 Interview K26.

516 S. Abschnitt IV. Vgl. auch Interview K26.

517 Fall 565-313. S. Abschnitt IV.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

bezügliche Nachfrage oder Erkundigungen Hüttners in der fraglichen Gemeinde sind nicht überliefert.⁵¹⁸ Alles in allem bestätigen diese Vorgänge die bereits oben an verschiedenen Stellen belegten Umgangsweisen der Bistumsleitung mit Missbrauchsvorwürfen und -taten.

c) Weitere Hinweise auf mutmaßliche „Vertuschung“ in Missbrauchsfällen

Eine Person aus den Reihen der Kirchenmitarbeiter erwähnt im Interview im Zusammenhang mit der Handhabung von Missbrauchsfällen durch Bischof Franz Xaver Eder auch

„folgenden Fall: Als sexuelle Übergriffe bzw. Missbrauch durch einen Pfarrer an einem Jungen bekannt wurden, wurde der Geistliche nicht des Amtes enthoben, sondern als Konsequenz in den Norden des Bistums versetzt, mit der Begründung, dass diese ‚harte‘ Strafe dem Priester zu denken geben und ihn zur Umkehr bewegen werde – die Missbrauchsfälle setzten sich allerdings fort.“⁵¹⁹

Diese Beschreibung reiht sich ein in die zahlreichen, oben zitierten Hinweise auf den Vorstellungshorizont des Bischofs und unterstützt zusätzlich den so bereits gewonnenen Eindruck. Überdies passen die klar formulierten Umstände zu keinem überlieferten, zeitgenössisch von der Bistumsleitung behandelten oder dem Ordinariat erst später bekannten gewordenen Fall – sofern hier die Erinnerung des Interviewpartners nicht trügt, wäre dies aus Sicht des Historikers ein weiterer, dabei sehr deutlicher Hinweis auf eine Strategie der „Vertuschung“.

Dieselbe interviewte Person ist sich überdies auch sicher, dass „Eder [...] stets wusste, was passierte bzw. informiert war“, jedoch „die Thematik ‚wegschieben‘ wollte“. Sie geht davon aus, „dass insgesamt ‚viel verschwiegen‘ wurde“, und „vergleicht den Umgang mit ‚einem großen Teppich, unter den alles gekehrt wurde.‘“⁵²⁰ Dies lässt sich, wie oben gesagt, aus geschichtswissenschaftlicher Sicht zwar nicht wasserdicht belegen, korrespondiert aber mit der Aussage eines anderen Kirchenmitarbeiters und Interviewpartners, er müsse „[d]em Pauschalvorwurf, man hätte Missbrauchsfälle immer vertuscht [...] grundsätzlich zustimmen.“⁵²¹ Ein Zeitzeuge von außerhalb des Ordinariats, der angibt, „ein gutes Verhältnis“ zu Franz Xaver gehabt zu haben, geht überdies davon aus, dass dieser lieber seinen Generalvikar mit den Problemen belastete und sich selbst „vor dem Thema weggeduckt“ habe.

518 PA 565-313, Varia, pag. 43 (Niederschrift GV Hüttner, 27.12.2000).

519 Interview K20.

520 Ebd.

521 Interview K26.

Über ihn und „viele andere Priester“ sei „diesbezüglich wohl am Ende nur ein klares Urteil zu ihren Ungunsten möglich. Sie hätten mehr tun können, aber taten, was wohl viele taten, sie schwiegen und hielten Vorfälle unter der Decke.“⁵²²

Sollten diese Erinnerungen bzw. Einschätzungen tatsächlich der Realität entsprechen, wofür freilich nur Indizien, jedoch in großer Menge vorliegen, würde auch die Tatsache nichts daran ändern, dass in drei der vier oben ausführlich geschilderten Fälle der Ordinariatsrat hinzu- bzw. einbezogen wurde – aufgrund der jeweiligen strafrechtlichen bzw. öffentlichen Dimension war hier geboten, was sonst von der Bistumsleitung mutmaßlich umgangen worden wäre. In das so zusammengesetzte Bild passt es darüber hinaus auch, dass Bischof Franz Mitte 1993 im Ordinariatsrat „sein Befremden über das Vorhaben des BDKJ-Bundespräses geäußert [hat], eine Statistik über sexuelle Vergehen im kirchlichen Bereich innerhalb der letzten Jahre zu erstellen und vorzulegen.“⁵²³

Auch nachträglich fuhren Franz Xaver und sein ehemaliger Generalvikar ausweislich der Aktenüberlieferung die Linie, das Thema kleinzuhalten und vor allem der Öffentlichkeit nichts oder möglichst wenig preiszugeben. Im August 2002 teilte Hüttner einem Redakteur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf dessen an alle Bistümer ausgegangene Anfrage und wiederholte Bitte hin mit:

„[Z]ur Frage, ob es im Bistum Passau in den letzten 30 Jahren Fälle von pädophilen Priestern gegeben hat, kann ich nur Auskunft geben über die Zeit ab 1990, in der ich Generalvikar bin. In diesen 12 Jahren hatte ich keinen Fall von Pädophilie in Zusammenhang mit Diözesanpriestern.“ – „Eine Rücksprache mit Altbischof Dr. Franz Xaver Eder hat ergeben, dass auch ihm aus seiner Zeit als Weihbischof und Bischof ab 1977 kein Fall von Pädophilie bekannt wurde.“⁵²⁴

Ein Redakteur der örtlichen Presse erhielt auf seine Fragen dieselben Antworten.⁵²⁵ Ob hier von beiden Leitungspersönlichkeiten bewusst die Unwahrheit gesagt wurde, ihnen die Erinnerung (durch Verdrängung oder unbewusste Marginalisierung des Geschehens) abhandengekommen war oder womöglich auch ein aus heutiger Sicht unangemessenes Verständnis von „Pädophilie“ diesen Aussagen zugrunde lag (vgl. oben die Unterscheidung zwischen „sexueller Belästigung“ und „Grapischen“),

522 Interview Z6.

523 Ordinariatsprotokolle 1993, Eintrag vom 25.05.1993. Zur Aufarbeitungs- und Präventionsinitiative des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Jahr 1993, die innerhalb der Katholischen Kirche nicht durchgesetzt werden konnte, vgl. Lüdecke, Warum erst 2010, S. 369–371.

524 Reg.-Akte „Pädophile Priester“ – Sexueller Mißbrauch 1993–2009, pag. 17 (Mitteilung GV Hüttners, 26.08.2002); s. auch ebd., pag. 19, 21 (Anfrage und Erinnerungsschreiben, 18.07./20.08.2002).

525 Ebd., pag. 23 (Schreiben o. D.).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

lässt sich freilich nicht entscheiden. Als Grundursache ihres und anderer Kleriker mutmaßlicher Haltung zum Thema Missbrauch (und Gewalt) benennt ein Kirchenmitarbeiter im Interview jedenfalls die Art der Priesterausbildung: Dort habe man „nie sexuellen Missbrauch in Bezug auf die Opfer behandelt [...]. Was mit den Opfern durch die Tat passiert, das wusste keiner. So wurde nur der arme Mitbruder bedauert, der sich ‚vergriffen‘ hatte.“⁵²⁶ Dieser „fatale Fehler“, so der Interviewpartner weiter, rechtfertige den „Vorwurf des reinen Täterschutzes“, der „zwar schmerzlich, aber angebracht“ sei.⁵²⁷

Auch von den geradezu monströs anmutenden Handlungen, die dem Pater 286-808 vorgeworfen wurden und werden,⁵²⁸ könnte man spätestens in dieser Zeit gewusst haben – was insofern noch brisanter wäre, als diese andauerten. Jedenfalls gibt ein kirchlicher Interviewpartner an, „dass [B]ischof Eder wohl etwas mitbekommen haben soll, dies aber nicht wahrhaben wollte“; er halte es für „undenkbar, dass Eder nichts davon gewusst habe.“⁵²⁹ Ein anderer berichtet, dass der Pater „regelmäßig im Ordinariat bei Bischof Eder und in dessen Büro gewesen“ sei, wobei der Bischof sich aber nicht über ihn geäußert habe. Jedoch: „In den 1990er-Jahren wurden intern die ersten Klagen gegen [286-808] erhoben“, und es sei „mit Sicherheit“ davon auszugehen, „dass Bischof Eder von [286-808]s Vergehen wusste.“⁵³⁰ Verifiziert werden kann dies hier freilich ebenfalls nicht.

Ganz ohne Zweifel dagegen waren die früheren Prügelexzesse mancher Priester in St. Max und anderen Knabenseminaren intern schon lange bekannt, bevor sie 2010 ans Licht der Öffentlichkeit kamen.⁵³¹ Diese Geschehnisse – wenngleich nicht der sexuelle Missbrauch im Internat – wurden offensichtlich mündlich überliefert, wie einige Mitarbeiter des Bistums zu Protokoll geben.⁵³² „Über St. Max wussten viele, aber das Thema war ein Tabu“⁵³³ konstatiert einer von ihnen im Interview. Kann diese Feststellung auch für den Umgang mit anderen, seinerzeit aktuellen Fällen von Kindesmisshandlung durch Priester zwischen 1984 und 2001 gelten?

526 Interview K26.

527 Ebd.

528 S. Kap. G.

529 Interview K27.

530 Interview K20.

531 S. Kap. H. mit weiteren Belegen.

532 Interviews K5, K13, K28.

533 Interview K13.

3. Der Umgang mit mutmaßlich gewalttätigen Klerikern

Bereits der oben dargestellte Fall eines späteren Missbrauchsbeschuldigten, dem zunächst über Jahre hinweg immer wieder die übermäßige Züchtigung von Schülern im Unterricht vorgeworfen worden war,⁵³⁴ spricht dafür, dass man auch in der Amtszeit Bischof Franz Xaver Eders mit potentiellen klerikalnen Gewalttätern viel Geduld hatte, zumindest noch um 1990. Ungefähr zur selben Zeit erregte auch ein anderer, jüngerer Geistlicher Ärgernis: Er hatte mutmaßlich eine Schülerin im Unterricht geschlagen, weil sie ihm vorgeworfen hatte, sie unziemlich berührt zu haben. Zugleich beklagte sich der Direktor beim Ordinariat über „die nunmehr wiederholten Fälle der Anwendung brachialer Gewalt“ durch diesen Lehrer.⁵³⁵ Generalvikar Geyer zitierte den Beschuldigten zum Gespräch und ließ sich von ihm dahingehend überzeugen, dass die Vorwürfe „zwar zutreffen, aber Vergangenheit seien, die [!] in einem offenen Gespräch bereits vor längerer Zeit bereinigt wurden. Im laufenden Schuljahr habe er sich keinerlei Verstöße gegen die Schulordnung mehr zuschulden kommen lassen“ und versicherte, seinen Dienst künftig ordnungsgemäß zu verrichten. Geyer teilte dies dem Direktor mit und drückte die Hoffnung aus, „daß damit Ihrerseits kein Anlaß mehr besteht über das Verhalten von [...] Klage oder Beschwerde zu führen.“⁵³⁶ Einige Jahre später fiel ein weiterer Priester, der schon in den 50er-Jahren wegen angeblicher sexueller Übergriffe ermahnt worden war,⁵³⁷ durch die Züchtigung eines Kindes im Unterricht auf. Nachdem sich ein Elternteil beim Ordinariat beschwert hatte, erkundigte sich Generalvikar Hüttner bei dem beschuldigten Geistlichen – und teilte dem Beschwerdeführer mit, dass das Kind selbst schuld sei und sich besser benehmen solle, dann werde ihm der Pfarrer auch entgegenkommen.⁵³⁸

Nicht anders reagierte man ungefähr zur selben Zeit auf die angeblichen Taten eines Priesters, der schon in den 70er-Jahren im Unterricht „zugelangt“ hatte.⁵³⁹ Nun meldete ein Elternteil dem Ordinariat Misshandlungen und drohte mit dem Rechtsweg.⁵⁴⁰ Das Schulreferat wies den Beschuldigten auf die Rechtslage hin und ermahnte ihn „dringend, diese Ausführungen zu beachten“, „im Hinblick auf das

534 Fall 254-697.

535 PA 766-786, Teilakte ab 01.01.2022, pag. 155–161 (Schuldirektor an GV Geyer, 14.05.1987), hier pag. 157/159.

536 Ebd., pag. 153 (GV Geyer an Schuldirektor, 22.05.1987); vgl. auch ebd., Disziplinaria, pag. 1 zur Einstellung eines Vorermittlungsverfahrens viele Jahre später (StAw an GV Metzl, 04.02.2019).

537 Fall 794-137; s. oben, Abschnitt I.

538 PA 794-137, pag. 243 (GV Hüttner an Mutter, 06.04.1993), vgl. 245-247 (Beschwerdeschreiben, 17.03.1993).

539 Fall 553-074; s. oben, Abschnitt II.

540 Nachlass 4827-KJQL, K. 3, Akte Geistliche (verstorben, ausgeschieden), Abschnitt 553-074, pag. 27–29 (Rechtsanwalt an Ordinariat, 08.02.1991).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Ansehen des Religionsunterrichtes und eines geistlichen Religionslehrers und damit auch aus einer gewissen Sorgfaltspflicht Ihnen gegenüber.“⁵⁴¹ Dem Beschwerdeführer teilte man mit, dass Bischof und Generalvikar informiert seien: „Nach dem Grundsatz audiatur et altera pars wollen wir vor einer endgültigen Entscheidung die Stellungnahme [des Beschuldigten] abwarten.“ Ein „Schulverbot“ könne das Ordinariat bei einem noch als Seelsorger aktiven Geistlichen „nicht gut aussprechen“, zumal zu dessen Dienstpflichten auch der Religionsunterricht zähle.⁵⁴²

Etwas später meldeten sich dann abermals Eltern mit Beschwerden; der Elternbeirat der betreffenden Schule bat aufgrund der Vorkommnisse sogar offiziell um die Ablösung des Geistlichen und drohte mit der Abmeldung der Kinder vom Religionsunterricht – Grund genug für einen Beschluss des Ordinariatsrats, dass der (bei der Sitzung nicht anwesende) Bischof den Beschuldigten nach Rücksprache vom Unterricht entbinden solle, was dann auch geschah.⁵⁴³ Die gesamte Überlieferung findet sich hier übrigens aufgeteilt auf verschiedene Bestände, ist dort zum Teil aber auch doppelt enthalten.⁵⁴⁴ Auch darin wird deutlich, dass man diesem Fall größere Bedeutung beimaß, als dem oben zuvor geschilderten, ungefähr zeitgleichen – das „Aufsehen“ zumindest in der Schulöffentlichkeit war hier ungleich größer.

Wiederum einige Jahre nach diesen Geschehnissen beschwerten sich nicht nur ein Schulleiter und mehrere Eltern – die ebenfalls mit Abmeldung ihrer Kinder drohten –, sondern auch Kollegen eines mutmaßlich gewalttätigen priesterlichen Lehrers über dessen Handlungen und seine angebliche Schonung durch das Ordinariat.⁵⁴⁵ Generalvikar Hüttner versetzte ihn daraufhin auf einen Posten außerhalb der Gemeindestrukturen, unter Hinweis auf can. 1748 (Versetzung als Erfordernis für das „Heil der Seelen“).⁵⁴⁶ Nach einem Hin und Her beugte sich der mutmaßliche Delinquent dem Befehl seines Bischofs.⁵⁴⁷ Indessen wurde er einige Monate später in den vorzeitigen Ruhestand geschickt,⁵⁴⁸ wobei die Gründe dafür weder in der Personalakte noch anderweitig dokumentiert sind.

541 Ebd., pag. 21 (Schulreferent an 553-074, 15.02.1991).

542 Ebd., pag. 19 (Schulreferent an Rechtsanwalt, 19.02.1991).

543 Ordinariatsprotokolle 1993, Einträge vom 02./09./16.02.1993; Nachlass 4827-KJQL, K. 3, Akte Geistliche (verstorben, ausgeschieden), Abschnitt 553-074, pag. 9 (GV Hüttner an 553-074, 10.02.1993); vgl. PA 553-074, Teil 1, pag. 241 f. (Schulleiterin an Schulreferent, 28.02.1993).

544 PA 553-074; Nachlass 4827-KJQL, K. 3, Akte Geistliche (verstorben, ausgeschieden), Abschnitt 553-074, außerdem – hier vergleichsweise inhaltsreich – die Ordinariatsprotokolle der fraglichen Zeit.

545 PA 770-888, pag. 197 (Schulleiter an GV Hüttner, 20.06.1998).

546 Ebd., pag. 211 (GV Hüttner an 770-888, 19.07.1998).

547 Ebd., pag. 205 (770-888 an GV Hüttner, 23.07.1998), 213 (770-888 an Bf. Franz Xaver, 31.07.1998), 223, 225 (Niederschriften Bf. Franz Xaver, 03.08. und 16.10.1998), 227 (770-888 an Bf. Franz Xaver, 05.11.1998), 239–305 (div. Beschwerdeschreiben, Juli 1998).

548 Ebd., pag. 333 (GV Hüttner an 770-888, 28.04.1999).

In etwa zur selben Zeit verzichtete schließlich ein junger Geistlicher freiwillig auf den Religionsunterricht, zumindest vorübergehend, nachdem er sich zu einer Tätlichkeit hatte hinreißen lassen, und teilte dies dem Generalvikar und dem Schulerreferenten mit.⁵⁴⁹ Der Generalvikar ließ sich den Vorgang vom Ortspfarrer bestätigen – der Beschuldigte wurde wenig später mit einer Versetzung zugleich befördert.⁵⁵⁰ Allerdings sollten einige Jahre danach, unter Bischof Wilhelm, abermals einschlägige Vorwürfe gegen ihn erhoben werden.⁵⁵¹

Offenbar war alles in allem auch unter Bischof Franz Xaver beim Umgang mit körperlicher Gewalt durch Priester entscheidend, in welchem Maß die Öffentlichkeit von den Übergriffen auf Schüler erfuhr bzw. welches Ausmaß die dadurch verursachte „Unruhe“ oder „Störung“ in Schulen und Gemeinden annahm – wie schon zuvor im Bistum Passau seit 1945. Die entsprechenden Maßstäbe änderten sich während der Amtszeit Franz Xavers mit seinen Generalvikaren Geyer und Hüttner allem Anschein nach nicht. Zumindest in diesem Bereich setzte sich, so jedenfalls der geschichtswissenschaftliche Befund, die „kreative“ Aktenführung fort, wie sie in früheren Zeiten mutmaßlich bereits eingeübt worden war, so dass oben nicht zu allen Fällen Ursachen und Konsequenzen ganz ausgeleuchtet und bewertet werden konnten; der Ordinariatsrat war auch hier nicht immer involviert.

IV. 2001/02 bis 2014

1. Bischof Wilhelm: Personelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Wilhelm Schraml, geboren 1935, war seit 1961 Priester und seit 1986 Weihbischof der Diözese Regensburg. Von Dezember 2001 bzw. – faktisch – Februar 2002 bis Oktober 2012 war er Bischof von Passau, nach der Annahme seines altersbedingten Rücktrittsgesuchs durch den Papst dann noch bis September 2013 Apostolischer Administrator des Bistums. Als sein Generalvikar fungierte zunächst wieder der langjährige Amtsinhaber Lorenz Hüttner, nach seinem Intermezzo als Diözesanadministrator, der sich jedoch altersbedingt bereits nach gut einem Jahr zurückzog. Ihm folgte Dr. Otto Mochti im Amt, Jahrgang 1941, Sudetendeutscher, jedoch als 1968 in Passau geweihter Priester wie Hüttner ein ‚einheimisches Gewächs‘. Mochti hatte allerdings aufgrund seiner wissenschaftlichen Tätigkeit in den folgenden 20 Jahren jeweils nur kurze Zeit im priesterlichen Gemeindedienst gearbeitet. Erst mit seiner Ernennung zum Domkapitular 1988 kehrte er dauerhaft nach Passau zurück

549 PA 277-327, Teilakte bis 31.12.2021, pag. 53 f. (277-327 an GV Hüttner, 09.12.1999).

550 Ebd., pag. 55 (Pfarrer an GV Hüttner, 10.12.1999), sowie passim.

551 S. Abschnitt IV.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

und wurde im Mai 2003 Generalvikar, allerdings nach nicht einmal zwei Jahren schon wieder abgelöst (Domdekan war er von 2004 bis 2011). Zum Nachfolger bestimmte Bischof Wilhelm im Frühjahr 2005 Dr. Klaus Metzl. Geboren 1965 im Bistum Passau, 1993 ebendort nach Studien am Herzoglichen Georgianum in München geweiht, war er vor seiner Ernennung zum Generalvikar abwechselnd in seiner Heimat priesterlich tätig und zu Studienzwecken in München gewesen. 2008 wurde Metzl auch in das Passauer Domkapitel aufgenommen, von September 2013 bis Mai 2014 verwaltete er die Diözese als Apostolischer Administrator (und diente dann unter Bischof Stefan Oster wiederum als Generalvikar⁵⁵²).

Mit dem Jahr 2002 erlebte das öffentliche Interesse am Problemkomplex Kindesmissbrauch einen deutlichen Aufschwung.⁵⁵³ Auch in Passau war das Thema nun, zugleich mit dem Amtsantritt des neuen Bischofs, endgültig nicht mehr von der Tagesordnung wegzudenken. Die Lokalpresse berichtete bei gegebenem Anlass über Vergehen und Verurteilungen von Priestern im In- und Ausland, auch über Vertuschungsvorwürfe, sowie über neue kirchenrechtliche Bestimmungen zum Umgang mit solchen Fällen.⁵⁵⁴ Informationsveranstaltungen sollten die Bevölkerung über das Phänomen Missbrauch und seine Folgen aufklären und dafür sensibilisieren, woran sich auch die katholische Kirche bzw. ihre Einrichtungen im Bistum beteiligten.⁵⁵⁵ Ein für sich selbst sprechendes Beispiel für die gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit, zu der die Bistumsleitung sich so oder so verhalten musste, datiert aus dem Jahr 2007: Im Spätsommer wandte sich ein „Mitbürger Ihres Bistums“ an Bischof Wilhelm, mit der Bitte um Auskunft binnen einer Woche,

„ob Ihnen im Bistum Passau, unter Mitarbeitern oder bei kirchlich beteiligten Firmen, Personen bekannt sind, welche pädophile Neigungen haben oder wie im aktuellen Fall in [...] bereits vorbestraft sind und nach wie vor Dienst im Zeichen der Kirche leisten. Hintergrund meiner Frage ist der Schutz für unsere (und unserer im Bistum befindlichen Freunde) in kirchlichen Einrichtungen betreuten Kinder.“⁵⁵⁶

Generalvikar Metzl beschied dem „Mitbürger“ nach knapp vier Wochen, dass sich das Bistum Passau an die Leitlinien der DBK zum Umgang mit Missbrauchsfällen halte.⁵⁵⁷

552 Siehe unten.

553 Lüdecke, Warum erst 2010, S. 372 f.

554 Vgl. diverse (Lokal-)Ausgaben der PNP, etwa vom 16.06.2001, 07.12.2001, 21.02.2002, 09.03.2002, 29.01.2005, 24.11.2005 sowie 2007/08 passim.

555 Vgl. diverse (Lokal-)Ausgaben der PNP, so etwa 10.03.2003, 14.06.2004, 02.03.2007, 06.03.2007, 22.03.2008.

556 Reg.-Akte „Pädophile Priester“ – Sexueller Mißbrauch 1993–2009, pag. 413 (Schreiben vom 08.09.2007).

557 Ebd., pag. 415 (Schreiben vom 04.10.2007).

2. Kirchenrechtliche Neuerungen und Reformen⁵⁵⁸

a) Die Bestimmungen seit 2002

Der in Missbrauchsfragen sehr lasche CIC von 1983 und die päpstliche Instruktion CrimSol – seit 2002 nicht mehr geheim – waren schon zu Beginn der Amtszeit Bischof Wilhelms faktisch überholt. Mit dem Motu proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST) und den hierdurch in Kraft gesetzten Normae de gravioribus delictis (Ndgd) hatte Rom bereits im Mai 2001 neue Maßstäbe in der Behandlung von Missbrauchsfällen gesetzt und zugleich die römisch-katholischen Bistümer zur Tätigkeit ermahnt.⁵⁵⁹ Konkret galt nun für alle zukünftigen (!) Geschehnisse auch kirchlicherseits eine Altersgrenze von 18 Jahren für die Unterscheidung von minderjährigen und Erwachsenen. Verjährten sollten neu begangene Straftaten – nach wie vor als schwere Verstöße gegen das 6. Gebot definiert – erst zehn Jahre nach dem Eintreten der Volljährigkeit des oder der Betroffenen. Wenn nach einer vom Bischof angeordneten Voruntersuchung eine Straftat „wahrscheinlich“ sein würde, sollte die Glaubenskongregation informiert werden, die bei einer Überführung des Beschuldigten auch das Strafmaß festzulegen hatte. Alle diese Vorgänge unterlagen der Geheimhaltungspflicht gegenüber der Öffentlichkeit (sog. päpstliches Amtsgeheimnis).

Darüber hinaus wurden die Diözesen bzw. die nationalen Bischofskonferenzen von Rom aufgefordert, eigene Regeln für das interne Vorgehen bei Missbrauchsvorwürfen festzulegen. In Deutschland mündeten die entsprechenden Beratungen in die Leitlinien der DBK vom September 2002, die im Dezember 2002 auch im Amtsblatt der Diözese Passau veröffentlicht und damit hier rechtsverbindlich wurden.⁵⁶⁰ Jedes Bistum sollte das Amt eines Missbrauchsbeauftragten (MBA) einrichten, als öffentlich bekannten Ansprechpartner für alle Verdachtsmomente und Kontaktperson für die Justizbehörden, dem auch ein Beraterstab aus Fachleuten beigeordnet werden konnte; Angestellte der Kirche wurden verpflichtet, ihm etwaige Beobachtungen zu melden. Der MBA sollte gegebenenfalls den Bischof informieren, selbst nach allen Seiten hin recherchieren, Befragungen durchführen (im Beisein eines Juristen), die Ergebnisse protokollieren und über das weitere Vorgehen entscheiden. Bei Erhärtung des Verdachts hatte der Bischof nun eine kirchenrechtliche Voruntersuchung (gemäß can. 1717) einzuleiten, während derer der Beschuldigte – sowohl

558 Zu den im Folgenden referierten Leitlinien von 2002 und 2010 sowie (weiter unten) 2013 und den dahinterstehenden Motiven und Intentionen vgl. auch Janssen, Missbrauch, S. 197–206.

559 Johannes Paul II, Motu proprio; KGL, „Ad exequendam...“. Literatur hierzu wie oben, Abschnitt I.2.

560 DBK, Vorgehen; Amtsblatt vom 05.12.2002, Nr. 120.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Weltpriester als auch Ordensgeistliche mit Gestellungsvertrag – je nach Sachlage vom Dienst freigestellt, gegebenenfalls auch von seinem Dienstort entfernt werden sollte. Bei Bestätigung des Verdachts war die Glaubenskongregation einzuschalten, wie im SST vorgesehen.

Würde der Beschuldigte intern des Missbrauchs Minderjähriger überführt werden, sollte die Bistumsleitung ihm zur Selbstanzeige raten, je nach Sachlage aber auch selbst die Staatsanwaltschaft einschalten. Den Opfern und ihren Familien sollten individuell zugeschnittene Hilfsangebote gemacht werden, wie etwa eine Therapie. Der Täter sollte sich einer solchen Maßnahme verpflichtend unterziehen, überdies aber in jedem Fall mit Kirchenstrafen belegt werden, auf Dauer oder auf Zeit, bis hin zur Laisierung. Nach Verbüßung einer zeitlich befristeten Strafe durfte er dann keine Aufgaben im Zusammenhang mit Minderjährigen mehr erhalten, musste mit dem MBA im Gespräch bleiben und kontinuierliche, überwachungsähnliche Maßnahmen akzeptieren. Die Öffentlichkeit sollte in einer für alle Seiten angemessenen Weise informiert werden, in Abwägung zwischen gebotener Transparenz und Persönlichkeitsschutz, bei Vorrang der Opferfürsorge; in Fällen unbegründeten Verdachts sollte der gute Ruf des Beschuldigten wiederhergestellt werden. Sollte der Täter versetzt werden oder seinen Wohnsitz wechseln und dadurch in eine andere Diözese gelangen, war deren Leitung durch sein Heimatbistum über seine Vorgeschichte zu informieren.

b) Veränderungen nach der großen Zäsur von 2010

Die Enthüllungen des Jahres 2010 sorgten nicht nur für eine abermals gesteigerte Sensibilität gegenüber dem Thema Missbrauch in der Gesellschaft.⁵⁶¹ Sie waren auch Anlass für eine erneute Verschärfung der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Konkret wurden in Rom SST und Ndgd überarbeitet und neu verkündet,⁵⁶² auf dieser Grundlage in Deutschland dann die Leitlinien der DBK, die im August 2010 neu publiziert wurden (und in Passau bereits einen Monat später in Kraft traten).⁵⁶³ Dies betraf zunächst die Definition von Kindesmissbrauch: Alle Straftaten gemäß Abschnitt XIII des StGB fielen künftig darunter, und zusätzlich wurden durch die Kurie auch Erwerb, Besitz und Weitergabe von Kinderpornographie als schwere Straftat eingestuft. Nach weltlichem Recht nicht strafbare Grenzverletzungen sollten kirchenintern ebenfalls wie eine Straftat behandelt werden.

Die Bistümer sollten ihren MBA nicht mehr aus den Reihen der Bistumsleitung wählen bzw. zumindest einen von gegebenenfalls mehreren nicht, und die Bischöfe

561 Frings et al., Macht, S. 495.

562 Johannes Paul II., Motu proprio; KGL, Veränderungen.

563 DBK, Leitlinien; Amtsblatt vom 21.09.2010, Nr. 71.

wurden dazu angehalten, ständige Beraterstäbe zu bilden. Betroffene sollten auch andere Ansprechpartner als den MBA wählen können und erweiterte Hilfsangebote erhalten (z. B. Unterstützung bei der Erstattung einer Strafanzeige), außerdem über vorläufige Maßnahmen gegen den Beschuldigten unterrichtet werden. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat war es nun grundsätzlich die Pflicht der Bistumsleitung, sofern keine rechtlichen Bedenken bestehen würden, den Täter selbst anzuseigen und dies zu dokumentieren. In jedem Fall sollte eine kirchliche Voruntersuchung stattfinden, unter Berücksichtigung etwaiger Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft. Behindert werden sollten die staatlichen Ermittlungen indessen durch die kirchlichen in keinem Fall, im Zweifel sollte die Voruntersuchung ausgesetzt werden. Schon bei wahrscheinlichem Vorliegen eines Missbrauchs musste dann künftig die Glaubenskongregation in Rom informiert werden, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden; sie war gegebenenfalls auch befugt, die Verjährungsfrist – neu festgelegt auf 20 Jahre nach Volljährigkeit des Opfers – aufzuheben.

Der Ermessensspielraum der Bischöfe wurde damit also alles in allem noch einmal erheblich eingeschränkt. Aber nicht nur: Sollte keine strafrechtliche Aufklärung möglich oder die Tat verjährt sein, war es nun dennoch möglich, den Beschuldigten vom Dienst freizustellen, ihm den Umgang mit Minderjährigen zu untersagen oder andere vorbeugende Maßnahmen zu treffen; die Bistümer sollten sich in derlei Fällen auch selbst weiter um Aufklärung bemühen. Die Verantwortung für die Einhaltung von Tätigkeitsbeschränkungen, Auflagen usw. durch die sanktionierten Priester (auch solche im Ruhestand) hatte der Bischof. Neu ins Spiel kam dabei das forensisch-psychiatrische Gutachten, das Klarheit über künftige gefahrlose Einsatzmöglichkeiten für Täter bringen, aber auch die Möglichkeit eröffnen sollte, bei festgestellter pädophiler Disposition eines noch nicht übergriffig gewordenen Geistlichen präventiv eingreifen zu können. Der Prävention dienen sollten außerdem die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses durch jeden Kleriker, die Integration von Unterrichtseinheiten über Sexualität und Störungen in die Priesteraus- und -fortbildung sowie die Ansprache auffälliger Personen im Kirchendienst. Eine eigene Präventionsordnung rundete die Beschlüsse der DBK im Jahr 2010 ab.⁵⁶⁴

Im August 2013 wurden die Leitlinien der DBK, wie 2010 vorgesehen, erneut überarbeitet (ebenso wie die Präventionsordnung) und bereits im November im Amtsblatt des Bistums Passau veröffentlicht.⁵⁶⁵ Als Missbrauch Minderjähriger galten nun ausdrücklich bereits Verletzungen des Nähe-Distanz-Verhältnisses sowie alle Handlungen, die der Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung einschlägiger Taten dienten. Staats- und Kirchenrecht sollte bei der Ahndung gleichermaßen

564 S. unten, 6.

565 DBK, Leitlinien 2013; Amtsblatt vom 14.11.2013, Nr. 77.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Genüge getan werden, wobei kirchenrechtlich nun nicht mehr der Stand bei Vollzug der Handlung, sondern bei ihrer Aufdeckung maßgeblich war. Als Ansprechpartner für Betroffene sollten künftig zwei MBA dienen, möglichst ein Mann und eine Frau, die keine aktiven Mitarbeiter des jeweiligen Bistums sein durften. Ausdrücklich sollten sie auch anonymen Hinweisen nachgehen, wenn die Anhaltspunkte für Ermittlungen ausreichten. Unabhängig von der Plausibilität sollten die MBA Bischof und Generalvikar sowie den zuständigen Mitarbeiter der Leitungsebene informieren. Betroffene sollten nun im Gespräch darin bestärkt werden, Anzeige zu erstatten. Wenn sich nach erfolgter Voruntersuchung der Verdacht erhärten würde, sollte nach wie vor die Glaubenskongregation informiert werden (und auch über das weitere Vorgehen entscheiden). Dies galt von jetzt an aber für alle nach dem 30. April 2001 angezeigten Fälle, sofern der Beschuldigte noch am Leben wäre, unangesehen einer etwaigen Verjährung nach Kirchenrecht. Die Untersuchungsakten waren in diesem Fall nunmehr vollständig (in Kopie) nach Rom zu übersenden. Missbrauchsopfer sollten die Möglichkeit erhalten, einen Entschädigungsantrag zu stellen („Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids“)⁵⁶⁶. Eine Rückkehr des beschuldigten Priesters in die Seelsorge wurde ausgeschlossen, falls dadurch eine neue Gefahr oder auch nur ein Ärgernis entstehen konnte – auch nach einer etwaigen Verjährung.

3. Zuständiges Personal – Überlieferung

a) Mentalität und Problemwahrnehmung

Wesentlich für den Umgang mit den Themen Missbrauch und Gewalt im Bistum Passau waren auch seit Ende 2001/Anfang 2002 die Auffassungen und Entscheidungen des Ordinarius‘, nunmehr Wilhelm Schraml – dem ersten Bischof seit Jahrzehnten, der aus einer anderen Diözese kam. Nach Aussagen zahlreicher Interviewpartner soll das Verhältnis zwischen ihm und manchem Mitarbeiter im Ordinariat von teils massiven beiderseitigen Vorbehalten geprägt gewesen sein,⁵⁶⁷ was a priori keine günstige Voraussetzung für die Bearbeitung von Missbrauchs- und Gewaltfällen gewesen sein würde. Indessen setzte Bischof Wilhelm bereits eine zentrale Vorgabe der ersten DBK-Leitlinien um, als er noch 2002 einen hochrangigen Kirchenmitarbeiter zum Missbrauchsbeauftragten (MBA) ernannte.⁵⁶⁸ Dieser war nach dem Willen Schramls künftig gemeinsam mit der Justiziarin für die ersten Ermittlungen im Falle eines Missbrauchsverdachts zuständig.⁵⁶⁹ Darüber hinaus ernannte

566 Vgl. hierzu die Erläuterungen in Frings/Rüschen Schmidt, Wissensverteilung, S. 311 ff.

567 Interviews K21, K32, K34, K35, K37, K40.

568 S. Amtsblatt vom 5. Dezember 2002, Nr. 120.

569 Interviews K17, K39.

der Bischof 2003 einen Priester zum Personalreferenten speziell für die Kleriker des Bistums,⁵⁷⁰ der zugleich als Stellvertreter des Generalvikars fungierte (und 2013 „Ständiger Vertreter“ des Diözesanadministrators Klaus Metzl wurde⁵⁷¹). Animositäten etwa im Sinne von Kompetenzstreitigkeiten soll es zwischen diesen Personen laut Kirchenmitarbeitern nicht gegeben haben,⁵⁷² auch wenn die Abgrenzung der Zuständigkeiten in der Praxis „an mancher Stelle schwierig“ gewesen sei.⁵⁷³

Damit war zugleich der Kreis derjenigen festgelegt, die grundsätzlich mit Fällen von Missbrauch (und körperlicher Gewalt) zu tun hatten; der Offizial wurde allem Anschein nach „nicht regelmäßig einbezogen“.⁵⁷⁴ Auch Domkapitel und Ordinariatsrat blieben, zumindest der Erinnerung von Zeitzeugen zufolge, außen vor: In beiden Gremien soll „Missbrauch kein explizites Gesprächsthema“ gewesen sein.⁵⁷⁵ Ohnehin wurden zumindest die Zusammenkünfte des Ordinariatsrats „seltener und nur noch die von ihm [= Bischof Wilhelm] ausgewählten Punkte behandelt. Die Beratungen wurden auch kürzer, weil der Bischof sehr auf Zustimmung gedrängt hat und bei Widerspruch zornig werden konnte“, so jedenfalls die Einschätzungen eines Zeitzeugen aus dem Passauer Klerus im Interview.⁵⁷⁶ In welchem Grade derweil die Inhaber der oben genannten Ämter an Entscheidungen beteiligt waren, ist in den Erinnerungen von Beteiligten und Beobachtern im Ordinariat allerdings auch umstritten. Quintessenz ihrer Aussagen ist, dass Bischof Wilhelm – vor allem vor 2010 – zur Behandlung von Missbrauchsfällen in erster Linie seinen Generalvikar hinzuzog und das übrige Personal nur von Fall zu Fall, wobei er selbst die letzte Entscheidung getroffen habe.⁵⁷⁷

Gegenüber Personen außerhalb des oben umrissenen Kreises soll die Bistumsleitung dabei jedenfalls Stillschweigen bewahrt und das Thema nie berührt haben, wie eine Reihe weiterer Kirchenmitarbeiter zu Protokoll geben; es sei „erst zu einem Austausch [gekommen], wenn Missbrauchsfälle in der Presse publik wurden.“⁵⁷⁸ Trifft dies zu, dann begünstigte dieser Umstand potentiell auch, dass das Thema auf Gemeindeebene und im Klerus noch immer, so die Einschätzung eines

570 S. Amtsblatt vom 25. Juli 2003.

571 S. Amtsblatt vom 25. September 2013.

572 Interview K21.

573 Interview K39.

574 Ebd. Vgl. eine Zusammenstellung des Offizials vom Dezember 2014 mit dem Titel „Priester, die von Einschränkungen, Hindernissen oder Verboten hinsichtlich Zelebration oder Schuldienst betroffen sind“, in HAM 2010-2013, Abteilung „Allgemein, ab 2010 (2009) bis 2013“, erste Hülle, pag. 21f. Der Verfasser betont hier, die Vollständigkeit der Auflistung nicht garantieren zu können, da ihm unter Bischof Wilhelm nicht alle einschlägigen Vorgänge zur Kenntnis gebracht worden seien.

575 Interview K31.

576 Interview K37.

577 Interviews K17, K32, K33, K39.

578 Interviews K21, K34, K40.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Interviewpartners, gemieden wurde: „Was Missbrauch angeht, wurde viel zu wenig gesprochen und mitgeteilt. [...] Jedoch muss bei der Betrachtung der Vergangenheit beachtet werden, dass dazu ein neues Denken notwendig war, welches sich bei den Geistlichen wie in der Gesellschaft erst durchsetzen musste“,⁵⁷⁹ was indessen – so eine andere Stimme aus Kirchenkreisen – noch unter Bischof Wilhelm innerhalb der Priesterschaft auch erreicht worden sei.⁵⁸⁰ Ein Zeitzeuge berichtet allerdings von einem Pfarrer, der, „auf den Verdacht des Missbrauchs angesprochen“, zur Antwort gegeben habe: „Das sei die Sache vom Generalvikar!“⁵⁸¹

In Kapitel III. wurde bereits die Antwort Generalvikar Hüttner auf Presseanfragen im Sommer 2002, er wisse ebenso wie Altbischof Eder von keinem Pädophiliefall aus seiner Amtszeit, erwähnt und bewertet.⁵⁸² Einerseits gibt es keinerlei Hinweis darauf, dass diese Stellungnahme mit Bischof Wilhelm abgestimmt worden wäre, der das Amt ja bereits ein halbes Jahr zuvor übernommen hatte. Andererseits ist es äußerst unwahrscheinlich, dass Hüttner ihn über den Vorgang nicht informiert hätte. So bleibt zu vermuten, dass Schraml sich hier – naheliegenderweise – ganz auf das Erinnerungs- und Einschätzungsvermögen sowie gegebenenfalls die Aktenkenntnis seines Generalvikars verließ. Dabei bemühte sich Hüttner allem Anschein nach weiter,⁵⁸³ mit den Entwicklungen der Zeit Schritt zu halten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Blatt mit der Überschrift „Leitlinien bezüglich Pädo-philie“, das vom scheidenden Generalvikar noch Mitte April 2003 erstellt und heute in einer Akte „Pädophile Priester“ zu finden ist. Diese „Leitlinien“ bestehen aus nur einem Satz, der sich mittig auf einer Seite des ansonsten leeren Blatts unter der o. a. Überschrift findet: „Sexueller Missbrauch bei Kindern ist gegeben, wenn ein Kind sagt: „So will ich nicht angerührt werden.““⁵⁸⁴

Zweifellos ist schon darin eine Fortentwicklung zu sehen, dass „Missbrauch [...] als Problemkomplex für das Bistum bzw. das Ordinariat mit den ersten DBK-Leitlinien 2002 präsent geworden“ war, wie eine Person aus Kirchenkreisen zu Protokoll gibt: Hatte man bis dahin „Missbrauchsfälle als singuläre Ereignisse behandelt“, so wurde nun überhaupt „zum ersten Mal jenseits von Einzelfällen über das Thema gesprochen und im größeren Rahmen darüber nachgedacht“.⁵⁸⁵ Den Erinnerungen einer Reihe von Zeitzeugen zufolge soll Bischof Wilhelm für sich selbst ein kompromissloses Vorgehen gegen Beschuldigte reklamiert und dies auch von seinen Mitarbeitern verlangt haben, jedoch aufgrund seiner Prägung in

579 Interview K29.

580 Interview K1.

581 Interview Z14.

582 S. oben, Abschnitt III.

583 Vgl. oben, Abschnitt III.2.a).

584 Reg.-Akte „Pädophile Priester“ – Sexueller Mißbrauch 1993–2009, pag. 49 (14.04.2003).

585 Interview K39.

„einer ganz anderen Zeit“ nicht dazu in der Lage gewesen sein, dies konsequent umzusetzen⁵⁸⁶ – was im Rahmen der historischen Analyse anhand konkreter Fälle noch zu überprüfen bzw. im geschichtswissenschaftlichen Abwägungsprozess zu berücksichtigen sein wird.

Die „Formalisierung der Behandlung von Missbrauchsfällen“ soll dann laut Interviewpartnern erst eine Folge der DBK-Leitlinien von 2010 gewesen sein,⁵⁸⁷ ebenso wie „ein konstruktiver Entwicklungs- und Lern-Prozess“ in der Bistumsleitung und schließlich auch die strikte Beachtung der Zuständigkeiten: „Bischof Schraml legte großen Wert darauf, dass der ordnungsgemäße Weg eingehalten werde.“⁵⁸⁸ Dabei soll nicht nur im Ordinariat, sondern im Bistum generell „die Sensibilität für das Thema Missbrauch seit 2010 [...] enorm gewachsen“ und „die Missbrauchsproblematik zu einem vorrangigen Thema“ geworden sein.⁵⁸⁹ Das Amt des MBA betreffend war 2010 keine Änderung notwendig, die Passauer Konstellationen entsprachen bereits den neuen Leitlinien. Den beiden bischöflichen Beauftragten für die Durchführung von Ermittlungen wurde ein Oberstaatsanwalt a. D. als Berater an die Seite gestellt, und mit dieser so vom Bischof konstituierten „Kommission“ war auch die Forderung nach der Bildung eines Beraterstabs erfüllt.⁵⁹⁰ Den modifizierten Bestimmungen der Leitlinien von 2013 wurde dann mit der Neubestellung zweier unabhängiger MBAs und der Einrichtung eines Beraterstabs mit vier Mitgliedern durch Diözesanadministrator Metzl Rechnung getragen, die öffentliche Bekanntgabe der Namen erfolgte Anfang 2014.⁵⁹¹

b) Zur Überlieferung

Allein aus der quantitativen Betrachtung ergibt sich für die gesamte Amtszeit Bischof Wilhelms, anders als bei seinen Vorgängern, zunächst kein Verdacht auf bewusste oder unbewusste „Manipulation“: 16 Beschuldigte waren zwischen 2002 und 2013/14 „aktiv“, im Ordinariat behandelt wurden ausweislich der zeitgenössischen Überlieferung 15 Fälle, einer wurde erst nachträglich entdeckt bzw. gemeldet.⁵⁹² Kenntnis erlangte man außerdem von ungefähr noch einmal so vielen Altfällen und bearbeitete diese auch. Ein weiterer mutmaßlicher Missbrauchsvorfall aus der Vergangenheit, mit dem nur der Bischof persönlich befasst war, weil die Betroffene

586 Interviews K17, K32, K33, K39 (Zitat), Z11.

587 Interview K39.

588 Interview K32.

589 Interview K31; vgl. K36.

590 Siehe unten, 5.b).

591 S. Amtsblatt vom 17. Februar 2014.

592 Zu 749-207 s. Abschnitt V.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

sich direkt an ihn gewandt hatte, ging allerdings unter; ein Teil der Korrespondenz dazu wurde erst unter Bischof Stefan wieder aufgefunden, sein Vorgänger Wilhelm konnte dann zur Aufklärung nichts mehr beitragen.⁵⁹³

Gerade hier könnte – so die Vermutung im Vorhinein – ein Einfallstor für Versäumnisse gelegen haben. Zwar soll der Registrar – derselbe wie schon unter Bischof Franz Xaver Eder – streng, sorgfältig und gewissenhaft über die Personalakten gewacht haben, auf die demnach nur ein kleiner Kreis im Ordinariat Zugriff hatte; die zeitgenössische Aktenführung wird von Interviewpartnern überwiegend als „gut“ eingeschätzt.⁵⁹⁴ Bischof Wilhelm selbst soll allerdings in der Erinnerung von Kirchenmitarbeitern nicht immer sorgfältig mit den Akten umgegangen sein „und bisweilen [...] Unterlagen mit nach Hause“ genommen haben.⁵⁹⁵ Spezielle Akten zu Missbrauchsfällen (Handakten Missbrauch) begannen sich ab 2010 herauszubilden, im Zuge der durch die DBK angestoßenen personellen Umstrukturierungen.⁵⁹⁶ Wo die einschlägigen Unterlagen zuvor lagen, ist unklar,⁵⁹⁷ während das bischöfliche Geheimarchiv (vulgo „Giftschrank“) offensichtlich fortbestand⁵⁹⁸ – es soll freilich laut Bischof Stefan Oster bei seinem Amtsantritt „ziemlich ‚Kraut und Rüben‘“ gewesen sein.⁵⁹⁹

Ein weiteres Moment kommt hinzu, das hinsichtlich der Vollständigkeit der Überlieferung aus Sicht des Historikers im Vorhinein zu einer gewissen Skepsis berechtigt, wenn die Erinnerung der Interviewpartner nicht trügt, die dies zu Protokoll geben: „Anonyme Schreiben mit Anschuldigungen“ sollen von Bischof Wilhelm wie von Generalvikar Hüttner in der ersten Zeit des Pontifikats gleichermaßen als irrelevant eingestuft worden sein:⁶⁰⁰

„Diese [...] Praxis veränderte sich [aber] im Laufe der Zeit, als man erkannte, dass die Anonymität einem Schutzbedürfnis des Absenders entspringen könnte und dieser auch der Fürsorge bedürfe. Bei den Verantwortlichen im Ordinariat wuchs das Bewusstsein dafür, dass nicht alles, was anonym angezeigt wird, gleich erfunden und erlogen sein muss, sondern einer Prüfung bedarf.“⁶⁰¹

Nicht auszuschließen ist freilich, dass während dieses Lernprozesses ernst zunehmende Meldungen von Missbrauch oder körperlicher Gewalt untergegangen sein

593 S. Abschnitt V.; vgl. Interview K39.

594 Interviews K34, K38.

595 Interview K34 (Zitat), K39.

596 Interview K38.

597 Interview K39.

598 Interviews K34, K38, K40.

599 Interview Bf. Stefan Oster.

600 Interviews K32, K33.

601 Interview K32; vgl. K33 speziell zur Zugänglichkeit Bischof Wilhelms.

könnten. Weitere Mutmaßungen oder gar Spekulationen verbieten sich jedoch an dieser Stelle. Alle obigen Hinweise auf mögliche Hemmnisse für die ordnungsgemäße Handhabung von Missbrauchsfällen (und solchen körperlicher Misshandlung) durch die Bistumsleitung in der Zeit zwischen 2002 und 2014 sind nun, wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln, Teil des historisch-wissenschaftlichen Abwägungsprozesses: Die Betrachtung des konkreten Umgangs mit Missbrauchs- und Gewaltfällen samt ergänzender Überlieferung soll im Folgenden genaueren Aufschluss auch über positive und negative Entwicklungen unter Bischof Wilhelm Schraml geben.

4. Handhabung und Bearbeitung von Vorfällen bis 2010

a) *Mutmaßliche Vergehen einheimischer Priester*

Als 2002 der Vorwurf gegen einen Priester aufkam, Jahrzehnte zuvor ein Kind schwer missbraucht zu haben, notierte Generalvikar Hüttner hierzu nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft:

„Strafrechtlich haben wir als Diözese keinen Anlass tätig zu werden, da diese Straftaten als sogenannte ‚Altfälle‘ längst verjährt sind. Lt. den [DBK]-Richtlinien für Pädophilie-Fälle müssen wir als Diözese auch solchen Altfällen nachgehen, um zur notwendigen Aufarbeitung bei den Betroffenen möglicherweise Hilfe zu leisten.“⁶⁰²

Während nun der Beschuldigte in mehreren Gesprächen mit Hüttner offenbar glaubwürdig jeden Verdacht von sich wies, war die Betroffene selbst für das Ordinariat, das sich um Kontakt bemühte, nicht erreichbar.⁶⁰³ Ein Zeuge aus dem persönlichen Umfeld des Opfers, der den angeblichen Missbrauch auch gemeldet hatte, machte indessen Ansprüche geltend – die Staatsanwaltschaft riet dem Generalvikar, nicht mit dem Mann zu verhandeln, weil er mit der betroffenen Person nicht verwandt sei und kein Vertretungsrecht habe.⁶⁰⁴ Der Zeuge wandte sich dann an kirchliche und unabhängige Stellen in verschiedenen deutschen Bistümern, wo er jedoch u.a. aufgrund seines Auftretens und seiner offenkundig eigennützigen Interessen nicht als glaubwürdig erschien.⁶⁰⁵ Schließlich schaltete er die Apostolische Nuntiatur in

602 PA 705-708, pag. 275 (Niederschrift GV Hüttner, 31.10.2002).

603 Ebd., pag. 275, 279, 283 (Niederschriften GV Hüttner, 21./24./31.10.2002).

604 Ebd., pag. 275 (Niederschrift GV Hüttner, 31.10.2002).

605 Ebd., pag. 289–291, 317–321, 327–329 (div. Korrespondenz, November 2002/Dezember 2003).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Berlin ein, die von Bischof Wilhelm auch alle vorhandenen Unterlagen aus Passau erhielt, prüfte und zu demselben Ergebnis kam wie die diözesane Ebene.⁶⁰⁶

Die neuen rechtlichen Bestimmungen waren auf diesen Fall streng genommen noch gar nicht anzuwenden. So spricht hier vieles bereits für einen Wandel in der Wahrnehmung und Behandlung von Missbrauchsfällen und -vorwürfen im Passauer Ordinariat im Vergleich zur Amtszeit Bischof Franz Xaver Eders. Offenbar brauchte es jedoch eine gewisse Übergangszeit, bis der frühere „Stil“ völlig überwunden war – nicht zuletzt auch, was Dokumentation und Aktenführung anbelangt. Im Jahr 2003 beispielsweise meldete sich ein Zeuge im Bischöflichen Ordinariat mit der Bitte, den Generalvikar sprechen zu dürfen: Es gehe um einen Missbrauchspriester aus dem Bistum Passau, der aufgrund seiner Beziehungen von der Justiz milde behandelt worden sei. Nähere Angaben machte der Anrufer offenbar nicht, er wollte sich aber wieder melden und den Generalvikar direkt kontaktieren.⁶⁰⁷ Weitere Unterlagen in dieser Sache konnten nicht aufgefunden, der Realitätsgehalt der Meldung auch nicht überprüft werden. Auszuschließen dürfte es sein, dass ein tatsächlich ergangenes Gerichtsurteil oder ein Strafbefehl keinen Eingang in die entsprechenden Personalakte gefunden haben sollte. Entscheidend ist hier, dass allem Anschein nach eine aktive Kontaktaufnahme mit dem Zeugen, um per Rückfrage die näheren Umstände bzw. den Wahrheitsgehalt seiner Aussage zu klären, unterblieb; es findet sich dazu kein Telefonvermerk und auch keine Notiz darüber, für wie plausibel man die Meldung im Ordinariat hielt.

In dieselbe Richtung weist der Fall eines anderen Passauer Geistlichen, wiederum bereits aus dem Jahr 2002, hier deutlich vor Verkündung der DBK-Leitlinien. Als die Vorwürfe laut wurden, informierte der Generalvikar den Beschuldigten telefonisch darüber. Dieser dementierte erst einige Monate später – schriftlich – gegenüber seinem Duz-Freund Hüttner, der die Sache damit offenbar auf sich beruhen ließ.⁶⁰⁸ Kurz darauf gingen zwei Meldungen über Grenzverletzungen des selben Priesters im Schulkontext ein – beide verschwanden zunächst in den Akten des Schulreferats und wurden erst viele Jahre später (ebenso wie die oben erwähnte Korrespondenz) wiederentdeckt.⁶⁰⁹ In den Missbrauchs-Handakten findet sich im Zusammenhang mit diesem Geistlichen schließlich noch eine Meldung aus dem Jahr 2008. Sie ist vergleichsweise vage formuliert, genügte Bischof Wilhelm nun aber, um eine Untersuchung nach den Leitlinien der DBK einzuleiten. Der Beschul-

606 Ebd., pag. 299–301 (Zeuge an Nuntiatur, 29.12.2003), 255 (Bf. Wilhelm an Nuntiatur, 20.01.2004), 381 und 429 (Nuntiatur an Bf. Wilhelm, 30.12.2003 und 31.01.2004).

607 Reg.-Akte „Pädophile Priester“ – Sexueller Mißbrauch 1993–2009, pag. 73 (Telefonnotiz des Sekretariats, 06.02.2003).

608 PA 644-729, Teilakte ab 01.01.2002, pag. 1/18/3 (Telefonnotiz, 21.08.2002), 1/18/5 (Zeuge an Ordinariat, 11.12.2002), 1/18/7–13 (644-729 an GV Hüttner, 23.12.2002).

609 S. Abschnitt V.

digte gab bei der Befragung an, sich nicht zu erinnern, und schloss ein Fehlverhalten seinerseits aus – das Verfahren wurde eingestellt, nachdem der (angeblich) Betroffene seine Anschuldigungen fallen gelassen hatte.⁶¹⁰

In einem weiteren Fall gab es ebenfalls schon 2002 öffentliche Missbrauchs-Gerüchte und sogar Mutmaßungen in der Presse um einen Geistlichen,⁶¹¹ der sich offenbar intensiv der Kinder- und Jugendarbeit widmete und auch viele private Kontakte zu Minderjährigen gepflegt haben soll.⁶¹² Ein knappes öffentliches Dementi des Generalvikars – dessen Erkundigungen vor Ort ergebnislos geblieben waren⁶¹³ – und die Zurückstellung einer Beförderung des Beschuldigten nährten die Spekulationen noch.⁶¹⁴ Zunächst wurde es aber ruhig um diese Angelegenheit – wohl auch, weil der Priester in eine andere Pfarrei versetzt wurde.⁶¹⁵ Erst einige Jahre später wurde der Fall unvermittelt wieder zum Thema und nun auch gemäß den Leitlinien behandelt: Befragungsprotokolle der beiden bischöflichen Beauftragten halten fest, dass mehrere Zeugenmeldungen unbestätigte Gerüchte über „pädophile Neigungen“ und Anbahnungshandlungen des Geistlichen offenbarten, ohne dass ein konkreter Verdacht geäußert worden sei. Der Beschuldigte selbst dementierte und wurde im Abschlussbericht der Untersuchung zwangsläufig entlastet.⁶¹⁶ Indessen bemühte man sich, die weitere Ausbreitung der Gerüchte nach Möglichkeit zu verhindern,⁶¹⁷ was den kirchenrechtlichen Vorgaben entsprach, die Öffentlichkeit herzuhalten, bevor ein mutmaßlicher Täter nicht überführt worden war.

Einen Wandel hin zu niedrigschwelliger Aufmerksamkeit und einem geregelten Verfahren, bei allerdings gleichbleibender Intransparenz nach außen hin, dokumentieren auch Befragungen und Nachforschungen der beiden bischöflichen Beauftragten in einem anderen Fall, der bereits 2004 seinen Anfang genommen

610 HAM EV ab 2022, pag. 20–24 (zwei Befragungsprotokolle und Abschlussbericht, Februar 2008).

611 PA 120-428, Teilakte ab 01.01.2022, Pressedokumentation, unpag. (Artikel vom 24./25.07.2002).

612 Interviews K17, K30, K31.

613 Interview K30.

614 PA 120-428, Teilakte ab 01.01.2022, Pressedokumentation, unpag. (Artikel vom 25.07.2002); GBP 1956, pag. 27, 31 (zwei Artikel, o.D.); vgl. Ordinariatsprotokolle 2002, Eintrag vom 23.07.2002.

615 PA 120-428, Teilakte ab 01.01.2022, pag. 1/11/1 (Personalkarte).

616 GBP 1956, pag. 33–35, 37–45, 47–51, 53–55 (drei Protokolle und Abschlussbericht, Oktober 2007).

617 Ebd. – Die Kündigung des Gestellungsvertrags einer in die Streuung der Gerüchte verwickelten, womöglich aus Neid und Missgunst handelnden Ordensschwester sollte nach den Vorstellungen der Oberin eine unverdächtige Begründung enthalten, das Personalreferat hielt indessen jegliche Begründung für überflüssig. S. Reg.-Akte Schwestern 83-15, Gestellungsverträge, pag. 1–7 (div. Schriftstücke von 2008); ergänzend Interviews K17, K39.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

hatte.⁶¹⁸ Während Betroffene von Anbahnungshandlungen und verbalen Übergriffen eines von auswärts gekommenen Geistlichen berichteten, gab eine Mutter an, nichts davon gehört zu haben; ein Zeuge erwähnte lediglich auffälliges Verhalten des Geistlichen und den angeblichen Aufenthalt eines Betroffenen in dessen Haus. Der Beschuldigte selbst sprach von Missverständnissen und Ungeschicklichkeiten, gab allerdings im Rahmen der Konfrontation mit den Vorwürfen nach und nach Grenzüberschreitungen zu und bekundete, die Notwendigkeit größerer Distanz zu Minderjährigen einzusehen. Bei der Bewertung ihrer Ermittlungsergebnisse gaben sich die bischöflichen Beauftragten sichtlich alle Mühe, zu einer auch strafrechtlich einwandfreien Einschätzung zu kommen, wie es die Leitlinien nahelegten:

„Im Rahmen der rechtlichen Würdigung bleibt die Beurteilung des Sachverhaltes im Zusammenhang mit dem Kind [...] außer Acht, da insoweit detaillierte Aussagen nicht vorliegen und gegeben[en]falls erst noch beschafft werden müssen.“ – „Der Vorfall mit dem Jugendlichen [...] fällt grundsätzlich unter § 174 StGB, in welchem der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen geregelt ist. Soweit unterstellt wird, der Vortrag von [...] würde sich als wahr erweisen, so ist zunächst festzuhalten, dass eine sexuelle Handlung an [...] nicht vorgenommen wurde. In Betracht käme lediglich § 174 Abs. 3 StGB, der den Versuch des sexuellen Missbrauchs unter Strafe stellt. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH hängt das Vorliegen eines Versuches weitgehend davon ab, was der Täter nach seiner Vorstellung erreichen wollte. Ein strafbarer Versuch könnte bereits vorliegen, wenn der Täter das Opfer zum Dulden einer sexuellen Handlung zu überreden sucht. Ob dies im vorliegenden Fall bereits gegeben wäre, unterläge der tatrechtlichen Würdigung.“⁶¹⁹

Als ausreichend, um tatsächlich die Staatsanwaltschaft einzuschalten, wurde dies allem Anschein nach von Bischof Wilhelm nicht angesehen. Freilich wird man hier – wohlgemerkt aus der Sicht des Historikers, nicht des Juristen – kaum von einem bestätigten Verdacht sprechen können und es handelte sich auch nicht um das Ergebnis einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung.

Die Gemeinde des Beschuldigten erfuhr indessen, allem Anschein nach, nichts über die Ermittlungen, was freilich gegebenenfalls kirchenrechtskonform war. Gerüchte machten aber schon länger die Runde und ein Zeitzeuge gibt sogar an, er habe „Bischof Schraml und seinen Personalreferenten wegen Vertuschung anzeigen [wollen], von der Polizei hieß es jedoch, man könne nichts tun.“⁶²⁰ Womöglich war

618 Alles Folgende nach PA 659-966, pag. 51–53, 55–59 (zwei Gesprächsprotokolle, 07.06.2004), 61–65 (Aktennotiz, 07.06.2004).

619 Ebd., pag. 61–65 (Aktennotiz, 07.06.2004).

620 Interview Z10.

der Beschuldigte ohnehin schon nicht mehr greifbar: Bischof Wilhelm wandte sich unmittelbar nach den o. a. Befragungen an dessen Heimatbischof und legte diesem die Vorgänge so dar, wie seine Beauftragten sie ermittelt hatten. Er kam zu dem Schluss, dass wohl nichts passiert sei, der vorübergehend in Passauer Diensten stehende Priester aber zurückkehren müsse, und zwar mit folgender, für das Denken Schramls aufschlussreicher Begründung:

„Ihnen ist mit Sicherheit die ganze Situation in bezug auf Pädophilie bekannt und wie sehr die Kirche in dieser Frage auf dem Prüfstand steht. In der Deutschen Bischofskonferenz sind wir übereingekommen – was auch dem ausdrücklichen Willen unseres Hl. Vaters, Papst Johannes Paul II., entspricht –, dass wir schon im Verdachtsmoment konsequent handeln, um irgendwelchen Schaden von der Kirche fernzuhalten.“⁶²¹

Tatsächlich ist der Beschuldigte, dessen Seelsorgeauftrag eigentlich noch nicht beendet gewesen wäre, im Schematismus des Folgejahres schon nicht mehr zu finden.⁶²²

Die Gemeinde vor Ort wurde derweil auch jetzt nicht informiert, „als der [...] auf einmal weg war (und niemand sagen konnte oder wollte, warum)“, was nachträglich Vermutungen über eine stillschweigende Bereinigung der Angelegenheit per Versetzung auslöste.⁶²³ So entstand auch Raum für nachweislich falsche Spekulationen wie die, „dass der Bischof und sein Personalreferent genau von der Neigung des Priesters wussten. Der als aufgeklärt geltende Bischof von [...] hätte jenen bestimmt davon Meldung gemacht.“⁶²⁴ Vielmehr entschuldigte sich der Heimatbischof des mutmaßlichen Täters im Nachhinein beim Passauer Bischof für die Vermittlung des Priesters, dessen früher zum Teil auffälliges Benehmen nun erst erklärlich sei.⁶²⁵

Indessen war das Ordinariat im Umgang mit Missbrauchsbeschuldigten bzw. -tätern nicht immer bis ins letzte konsequent. Ein hierauf hindeutender Fall⁶²⁶ nahm 2003 damit seinen Anfang, dass Staatsanwaltschaft und Polizeidirektion die Bistumsleitung über ein mutmaßliches Vergehen des Priesters im Zusammenhang mit bildlichen Darstellungen Minderjähriger informierten – verbunden mit dem Hinweis, dass es allenfalls zu einem Strafbefehl kommen und die Angelegenheit ver-

621 PA 659-966, pag. 35–37 (Bf. Wilhelm an Bischof extern, 17.06.2004).

622 Vgl. Schematismus 2005.

623 Interviews B10, Z10.

624 Interview Z10.

625 PA 659-966, pag. 157 (Bischof extern an Bf. Wilhelm, 23.06.2004). Ein kurzes Nachspiel hatte dieser Fall noch im Jahr 2011, s. unten.

626 Fall 525-835. Alles Folgende zitiert nach den sukzessive ergänzten handschriftlichen Notizen Bischof Wilhelms in GBP 7304, pag. 9 f. (11.08.–28.10.2003; die Zitate ebd. auf pag. 10, vom 28.10.2003).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

traulich behandelt werde. Zur Rede gestellt, versicherte der Beschuldigte dem Bischof, dass es sich um einen unglücklichen Zufall gehandelt habe und keine böse Absicht hinter seinem Verhalten stecke. Nachdem staatlicherseits tatsächlich nur eine Geldbuße verhängt worden war – die Schuld sei geringfügig und es bestehne kein öffentliches Interesse –, ließ Schraml den Priester gleichwohl wissen, „dass mit der Einstellung des Verfahrens die innerkirchliche Situation nicht beendet ist“: Er werde für seine zukünftige Tätigkeit konkrete Auflagen und Einschränkungen hinnehmen müssen. Allerdings notierte der Bischof im selben Atemzug etwas, dass die Bistumsleitung später, unter seinem Nachfolger, als Verstoß gegen die kirchenrechtlichen Meldepflichten einstuftete:⁶²⁷ „Ich teile die Sache nicht der Glaubenskongregation mit, verweise ihn [= den Beschuldigten] aber sehr eindringlich hin auf die Schwere des Vergehens.“ Einige Jahre später übertrug Bischof Wilhelm dem früheren Beschuldigten eine Pfarrei, ausdrücklich als Schlusspunkt unter „die ‚Vergangenheit‘“. ⁶²⁸

Im Fall eines ehemaligen, in früheren Jahren wegen Missbrauchs verurteilten Priesters⁶²⁹ gab es zur selben Zeit noch ein Nachspiel, das ebenfalls einen Schatten auf das neue Bild wirft – zwar gerade nicht durch das Handeln des Bischofs und streng genommen auch außerhalb des hier verfolgten Erkenntnisinteresses, doch mit Blick auf das Bewusstsein innerhalb des Ordinariats. Der offenbar in prekären Verhältnissen lebende Delinquent wandte sich mit der Bitte um Hilfe schriftlich an Wilhelm Schraml, verschwieg dabei jedoch in der Schilderung seines Lebenslaufs wesentliche Punkte, die gegen ihn sprachen.⁶³⁰ Der Bischof ließ die Personalakte sichten und dem Bittsteller mitteilen, „dass eine Rückkehr in den priesterlichen Dienst völlig ausgeschlossen sei. Gerade in letzter Zeit wird bei sexuellem Missbrauch von Minderjährigen in aller Härte reagiert. Auch sogenannte ‚Altfälle‘ werden sehr ernst genommen.“⁶³¹ Zwei Mitarbeiter im Ordinariat erklärten sich allerdings wenig später bereit, dem ehemaligen Mitbruder auf dessen Bitte hin zu helfen und für ihn eine Lehrerstelle zu organisieren – freilich in einem anderen Bistum, mit Blick auf die Gefahr öffentlichen Aufsehens.⁶³² Gegenüber einem auswärtigen Ordinariat gab man wahrheitsgemäß Auskunft über die Vergangenheit des Mannes, bat aber auch um wohlwollende Prüfung seines Anliegens.⁶³³ Offenbar mit Blick auf seine Vergehen wurde der frühere Täter freilich nicht mehr von der Kirche

627 S. Abschnitt V. zum Nachspiel dieses Falls.

628 GBP 7304, pag. 11 (Notiz Bf. Wilhelm, 22.06.2007).

629 Fall 354-476, s. oben, Abschnitt III.

630 PA 354-476, pag. 237 (354-476 an Bf. Wilhelm, o. D.).

631 Ebd., pag. 241 (Personalreferent an 354-476, 15.05.2007).

632 Ebd., pag. 245 (Personalreferent an 354-476, 26.07.2007), vgl. 243 (354-476 an Personalreferent, 22.07.2007).

633 Ebd., pag. 257 (Domkapitular an Personalreferenten, 07.04.2008), 261 (Personalreferent an Domkapitular, 05.05.2008).

angestellt.⁶³⁴ Sämtliche Unterlagen über ihn gingen nach Passau und wurden der Personalakte beigefügt.⁶³⁵

Über einen weiteren Bistumsgeistlichen gingen schon 2005/06 neben vielen anderen Beschwerden auch solche wegen Grenzverletzungen bzw. Anbahnungshandlungen gegenüber Minderjährigen ein; die aus der Pfarrei stammenden Meldungen wurden auch in die Personalakte eingefügt.⁶³⁶ Im Ordinariat plante man bereits die Versetzung des Beschuldigten,⁶³⁷ als Zeugen schließlich konkrete Missbrauchshandlungen anzeigen.⁶³⁸ Bischof Wilhelm leitete Ermittlungen gemäß den Leitlinien der DBK ein, die aber keine Klarheit brachten. Gleichwohl teilte er dem Priester mit, dass dessen Verhalten grenzwertig gewesen sei und er die Diözese wechseln müsse.⁶³⁹ Als sich jedoch bald weitere Zeugen meldeten,⁶⁴⁰ dekretierte der Bischof eine Voruntersuchung und die Amtsenthebung des Beschuldigten, wiederum gemäß den Leitlinien.⁶⁴¹ Das Verfahren endete ergebnislos, der Missbrauchsverdacht bestätigte sich nicht, der mutmaßliche Delinquent zeigte sich jedoch zur Kooperation bereit: Beide Seiten waren erklärtermaßen daran interessiert, die öffentliche Ausbreitung des Falls, der bereits Teile der Bevölkerung in große Unruhe versetzt hatte, und insbesondere eine etwaige Presseberichterstattung zu vermeiden.⁶⁴²

Die angestrebte Kooperation scheiterte allerdings bald an der Renitenz des Beschuldigten.⁶⁴³ Bischof Wilhelm erlegte diesem nun eine deutliche Gehaltskürzung

⁶³⁴ Ebd., pag. 267 (Domkapitular an Schule, 15.03.2010).

⁶³⁵ Ebd., pag. 269 (Generalvikar extern an Personalreferenten, 12.03.2010); vgl. auch ebd., pag. 425 („Chronologie“ zum Fall 354-476, 11.04.2010). Sein Rechtsanwalt wandte sich noch einmal vergeblich an Bischof Wilhelm, in dessen Namen der Passauer Offizial jegliche Unterhaltsverpflichtung für den Laiisierten ablehnte (ebd., pag. 451: Offizial an Rechtsanwalt, 28.04.2010).

⁶³⁶ PA 717-471, Teil Pfarrei W5N4-D9S2, Pressedokumentation, Staatsanwaltschaft, pag. 1–11 (Pfarrgemeinderat an Bf. Wilhelm, 13.06.2005); ebd., Teil Priester, Zeugnisse, Anweisungen, Beauftragungen, Dekrete, Varia, pag. 478 (Aktennotiz, 04.11.2005), 501–503 (Pfarrgemeinderat an NN, 02.03.2006). Vgl. Reg.-Pfa W5N4-D9S2/B3T9-C4Y6 4d) 2005–, pag. 47 (Erfahrungsbericht einer Familie, o. D.), 205 (hs. Notiz, 25.07.2005).

⁶³⁷ PA 717-471, Teil Priester etc., pag. 105 (GV Metzl an 717-471, 27.03.2006), 107f. (Personalreferent an 717-471, 12.05.2006).

⁶³⁸ Ebd., Teil Dekrete, Verfahren, pag. 219–221 (Zeuge an GV Metzl, 02.06.2006), 223 (Zeuge an Ordinariat, 02.06.2006).

⁶³⁹ Ebd., pag. 379–381 (Bf. Wilhelm an 717-471, 21.06.2006).

⁶⁴⁰ Ebd., pag. 364 (Telefonvermerk, 03.07.2006).

⁶⁴¹ Ebd., pag. 7 (Dekret Bf. Wilhelm, 05.07.2006); ebd., Teil Priester etc., pag. 109 (GV Metzl an 717-471, 23.08.2006).

⁶⁴² PA 717-471, Teil Dekrete, Verfahren, pag. 413–417 (Rechtsanwalt an Bf. Wilhelm, 28.09.2006).

⁶⁴³ Ebd., pag. 433–537 (div. Korrespondenz, Oktober 2006 bis März 2007).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

auf sowie Maßnahmen zur (beruflichen) Selbstfindung.⁶⁴⁴ Ausschlaggebend war dabei für die Bistumsleitung, dass der Priester gegenüber Minderjährigen „ein von Zutraulichkeiten und Nähe geprägtes Verhalten gepflegt hat, das im Allgemeinen Eltern vorbehalten ist.“⁶⁴⁵ Der beschuldigte Geistliche verweigerte sich indessen Gesprächen mit dem Ordinariat über seine Zukunft.⁶⁴⁶ Von dritter Seite wurde sogar die Klerikerkongregation in Rom eingeschaltet, die dann auch den Passauer Bischof um Auskunft über diesen Fall bat. Wilhelm berichtete über die Vorwürfe und den Verlauf des Falls und bekundete seine fortduernden Zweifel an der Verwendbarkeit des Beschuldigten in der Seelsorge, trotz positiven Gutachtens („wegen der hochsensiblen deutschen Öffentlichkeit“) – Rom beschied ihm daraufhin, dass er schon das richtige zu tun wissen werde.⁶⁴⁷ Der Bischof entschloss sich nun dazu, den Priester doch wieder in der Gemeindearbeit einzusetzen, und nahm auch auf dessen Wünsche Rücksicht.⁶⁴⁸ Alles in allem hatte die Bistumsleitung hier gemäß den Leitlinien gehandelt, war zum Teil sogar deutlich über die Bestimmungen hinausgegangen, sodass der Wiedereinsatz des beschuldigten Klerikers unter formalen Gesichtspunkten wohl nicht zu beanstanden ist.

Dass Bischof Wilhelm prinzipiell entschlossen war, eine konsequente Linie zu fahren, geht auch aus folgender Episode hervor, die sich ungefähr zur selben Zeit zutrug. Aus einer Gemeinde im Bistum gingen anonyme Beschwerden über den dortigen Pfarrer ein. Dieser habe „am Sonntag in der Predigt [...] ,um Verständnis‘ für sexuelle Verbrechen durch Priester an Kindern geworben [...]. Und sei es auch wegen des Zölibats ...“ Wenn die Bistumsleitung keine Maßnahmen ergreife, werde man sich an die Presse wenden.⁶⁴⁹ Bischof Wilhelm forderte den Geistlichen erkennbar verärgert auf, sich unverzüglich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Dieser antwortete nur einen Tag später:

„Ich kann Ihnen bei Gott versichern, dass ich nicht das geringste Verständnis für Priester habe, die, wie es im Brief heißt, sexuelle Verbrechen an Kindern begehen. Das habe ich so auch nicht gesagt. Ich habe lediglich, [!] die Gemeinde darauf hingewiesen, dass sie auch eine Verantwortung für ihren Pfarrer haben

644 Ebd., Teil Priester etc., pag. 119 f. (Dekret Bf. Wilhelm, 05.03.2007); ebd., Teil Dekrete, Verfahren, pag. 539 (GV Metzl an Rechtsanwalt, 19.03.2007).

645 Ebd., Teil Dekrete, Verfahren, pag. 547 f. (GV Metzl an Berater, 03.04.2007).

646 Ebd., Teil Priester etc., pag. 111 (Gesprächsnachbericht des Personalreferenten, 25.09.2007); ebd., Teil Dekrete, Verfahren, pag. 573 (717-471 an Personalreferenten, 22.10.2007).

647 Ebd., Teil Dekrete, Verfahren, pag. 577 (Klerikerkongregation an Bf. Wilhelm, 25.10.2007), 585-587 (Bf. Wilhelm an Klerikerkongregation, 21.01.2008; das Zitat 587), 589 (Klerikerkongregation an Bf. Wilhelm, 08.02.2008).

648 Ebd., Teil Priester etc., pag. 653–669 (div. Korrespondenz, April 2008); 115 (GV Metzl an 717-471, 18.06.2008).

649 PA 386-460, Varia, pag. 293 (Schreiben vom 15.09.2007).

[!]. Sie soll ihren Pfarrer integrieren, ihm Heimat geben und so verhindern, dass er vereinsamt. Es gibt mit Sicherheit keine Entschuldigung für Priester die pädophile Verbrechen begehen. Dafür gibt es keine Entschuldigung und kein Verständnis. Sehr geehrter Herr Bischof, ich versichere Ihnen, Sie [...] brauchen sich keine Sorgen zu machen, Ich [!] verurteile aufs schärfste sexuelle Handlungen an Kindern, und vor allem wenn sie von Priestern vorgenommen werden.“⁶⁵⁰

Wilhelm Schraml gab sich damit zufrieden, sicherte dem Pfarrer „weiterhin mein volles Vertrauen“ zu, machte ihm aber auch noch einmal deutlich, „dass diese Problematik viel zu ernst und schwerwiegend ist und unmissverständliche Klarheit erfordert.“⁶⁵¹

Vor dem Hintergrund der bis zu diesem Zeitpunkt offenkundig gesammelten Erfahrungen und neu eingeübten Praktiken ist dann ein Fall zu sehen, der erst 2009 aufkam. Eine Zeugin meldete dem zuständigen Dekan Grenzverletzungen und Übergriffe eines Geistlichen gegenüber Minderjährigen im privaten Raum, wobei auch die Betrachtung von Filmen in digitalen Medien eine Rolle spielte; der Dekan wandte sich unverzüglich an den Generalvikar. Metzl erschien daraufhin sogar selbst und in Begleitung des Personalreferenten vor Ort, sprach mit weiteren Zeugen wie auch Betroffenen und informierte sodann den Bischof über die Lage. Dieser veranlasste anschließend eine Prüfung des Falls gemäß den Leitlinien der DBK durch die beiden Beauftragten.⁶⁵² Unmittelbar ließ er auch eine Presseerklärung für den Generalvikar vorbereiten, die nicht nur über den Informationsstand der Ordinariats und die eingeleiteten Maßnahmen Auskunft gab, sondern auch des Bischofs Verärgerung zum Ausdruck brachte und eine Entschuldigung enthielt – offenbar aber keine Verwendung fand.⁶⁵³ Freilich hätte man damit auch gegen das päpstliche Geheimhaltungsgebot verstößen, was hier also zumindest erwogen worden war.

Die Befragungen⁶⁵⁴ von Betroffenen, Beschuldigtem und Zeugen mündeten wie üblich in eine gewissenhafte, differenzierte Stellungnahme der Beauftragten.⁶⁵⁵ „Der Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern hat sich soweit erhärtet, dass die Durchführung einer kirchlichen Voruntersuchung nach III. Ziffer 5 der Leitlinien anzuraten ist. Sofern kirchliche Strafmaßnahmen gemäß VI. der Leitlinien angedacht werden, ist die Durchführung unerlässlich.“ Da sich die Aussagen der Beteiligten zum Teil widersprächen, liege „nach derzeitigem Kenntnisstand zumin-

650 Ebd., pag. 295 (386-460 an Bf. Wilhelm, 21.09.2007), vgl. 291 (Bf. Wilhelm an 386-460, 20.09.2007).

651 Ebd., pag. 297 (Bf. Wilhelm an 386-460, 04.10.2007).

652 PA 624-369, Teil 1, pag. 483/485 (Ereignisprotokoll GV Metzl, 29.05.2009).

653 Ebd., pag. 503 (Entwurf Presseerklärung, o. D.).

654 Vgl. ebd., pag. 519–557 (div. Protokolle, Juni 2009).

655 Die folgenden Zitate bis zum Ende des Absatzes nach ebd., pag. 569 (Stellungnahme zum weiteren Vorgehen, 19.06.2009).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

dest kein „erwiesener Fall sexuellen Missbrauchs“ gemäß IV. Ziffer 7. der Leitlinien vor.“ Die staatliche Justiz sei daher „nicht zwingend“ einzuschalten; „ob zur Selbstanzeige zu raten ist, sollte nach einem weiteren klärenden Gespräch mit dem Pfarrer [...] entschieden werden.“ – „Opferschutzmaßnahmen bzw. -hilfsmaßnahmen scheinen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.“

Zehn Tage später erließ Bischof Wilhelm daraufhin ein Dekret unter Bezugnahme auf die Leitlinien und die einschlägigen Bestimmungen des CIC. Es beinhaltete die Amtsenthebung bzw. Auftragsentbindung des Beschuldigten und seine Freistellung vom Dienst, ein Aufenthaltsverbot in bestimmten Gemeinden, die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung sowie die Anordnung an den Geistlichen, vorübergehend Aufenthalt in einem bestimmten Kloster zu nehmen und zwei psychiatrische Gutachten über sich erstellen zu lassen – wobei ihm sogar schon zwei konkrete Termine bei einem dafür ausgewiesenen Institut vorgegeben wurden.⁶⁵⁶ Der zuständige Dekan erhielt dann auch den Auftrag, die eigentliche Gemeinde des Beschuldigten über dessen Abberufung zu informieren – jedoch ohne weitere Angaben als die, dass „persönliche Gründe“ dafür ausschlaggebend seien.⁶⁵⁷ Die Gutachter kamen schließlich zu dem Ergebnis, der junge Priester sei nicht pädо- oder ephebophil, aber psychisch labil und müsse daher noch begleitet werden. Er sei in der Seelsorge einsetzbar, allerdings weder in einer Leitungsfunktion noch (unter Rücksichtnahme auf sein Selbstwertgefühl) in gänzlich nachgeordneter Position.⁶⁵⁸ Der Bischof entschied sich für einen Einsatz als Pfarrvikar; der Fall war damit aber nur scheinbar abgeschlossen.⁶⁵⁹

Schließlich erhielt ein angehender Priester einen Strafbefehl wegen „Beleidigung auf sexueller Basis“.⁶⁶⁰ Er bestritt die Vorwürfe, wollte aber kein öffentliches Aufsehen. Nachdem sie ihn angehört hatten – nur diese Tatsache ist überliefert, nicht seine Aussagen –, rieten ihm der Bischof und eine Mitarbeiterin jedoch dazu, Widerspruch einzulegen und es auf einen Prozess ankommen zu lassen – öffentlich werde die Sache mit hoher Wahrscheinlichkeit so oder so aufgrund von Indiskretionen.⁶⁶¹ Tatsächlich endete das Verfahren mit einem Freispruch, da das Gericht die Aussagen des angeblichen Betroffenen anzweifelte.⁶⁶² Ein Elternteil war anderer Meinung und wandte sich nun direkt an das Bistum, Generalvikar und Bischof entschieden aber, die Sache ruhen zu lassen.⁶⁶³ Mit dem Urteil der weltlichen Justiz

656 Ebd., pag. 151 f. (Dekret, 29.06.2009).

657 Ebd., pag. 571 (GV Metzl an Dekan, 29.06.2009).

658 Ebd., pag. 639 ff. (Gutachten, 04.08.2009), die Ergebnisse ebd., pag. 691.

659 Ebd., pag. 773 (Bf. Wilhelm an 624-369, 21.12.2009). Zum weiteren Verlauf seit 2010 s. unten.

660 PA 615-284, Teilakte bis 31.12.2021, pag. 63 (Aktennotiz, 18.01.2010).

661 Ebd.

662 Ebd.

663 Ebd., Umschlag 1-10, pag. 3 (Telefonnotiz Justiziarin mit hs. Ergänzungen, 19.04.2010).

war die Angelegenheit für sie offenbar erledigt, was in diesem Fall ohne weiteres nachvollziehbar ist. Bemerkenswert ist hier indessen die Bereitschaft, dass ein trotz allem erhöhtes Risiko öffentlicher Anteilnahme in Kauf genommen wurde, um die Chance des Beschuldigten auf einen Freispruch zu wahren.

b) Externe Ruhestandspriester

Aufgrund der im Vergleich zu früheren Jahrzehnten komplexeren Gemengelage der Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten erfordert an dieser Stelle der Umgang mit Geistlichen aus anderen Bistümern, die in Passau ihren Ruhestand verbrachten und zuvor übergriffig geworden waren bzw. deswegen im Verdacht standen, eine gesonderte Betrachtung. 2002 meldete der Heimatbischof eines solchen Ruhestandsgeistlichen dem Passauer Ordinariat, dass sein Priester Jahrzehnte zuvor Missbrauchsvorwürfen ausgesetzt gewesen war, man selbst erst mit gehörigem zeitlichen Abstand davon erfahren habe. Er habe sich seither nichts mehr zuschulden kommen lassen und sei schließlich aus anderen Gründen pensioniert worden. Man sehe sich nun aber „aufgrund der jüngsten Pädophiliekampagne [...] veranlasst“, Bischof Wilhelm

„über dieses Vorkommnis zu informieren, da eine möglicherweise vorhandene krankhafte Veranlagung durchaus noch im Alter virulent sein und sich schadenbringend für mögliche Betroffene auswirken könnte. Vielleicht wäre eine discrete Prüfung des gegebenen Umgangs jenes Priesters und eine angemessene Wachsamkeit vor Ort zu empfehlen.“⁶⁶⁴

Ob Schraml diese Empfehlung aufgriff, ist nicht überliefert. Einige Jahre später schickte dann das Heimatbistum nach der Zeugenmeldung eines weiteren, in der Vergangenheit liegenden Übergriffs eigene Beauftragte nach Passau, um den Beschuldigten im Pflegeheim aufzusuchen und zu befragen.⁶⁶⁵ Dieser bestritt den neuen Vorwurf bzw. jedwede Erinnerung und erwies sich als nur eingeschränkt aussagefähig, während der angebliche Betroffene selbst sich nicht meldete.⁶⁶⁶ Das Passauer Ordinariat hatte vorsorglich eine Pressemeldung vorbereitet, des Inhalts, dass weitere Zeugen oder Betroffene sich melden mögen und allen Hinweisen nach dem Willen des Bischofs konsequent nachgegangen werde. Die Veröffentlichung unterblieb dann aber offenbar.⁶⁶⁷

664 PA 276-251, pag. 343 (Bischof extern an Bf. Wilhelm, 21.11.2002).

665 Ebd., pag. 433 (Aktennotiz Generalvikar extern, 21.04.2010).

666 Ebd., pag. 439–441, 443–445 (Generalvikar extern an GV Metzl, 09./22.06.2010).

667 Ebd., pag. 449–451, 453–455 (Entwurf für Pressemitteilung, 15.03.2010).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Komplexer stellen sich die Vorgänge um einen Ordenspriester aus dem Ausland dar, der nach Stationen in mehreren Diözesen schließlich 2002 nach Rücksprache zwischen seinem Abt und dem Ordinariat seinen Ruhesitz in einer Stadt im Bistum Passau nahm, ohne für Seelsorgetätigkeiten vorgesehen zu sein.⁶⁶⁸ Noch „kurz vor seinem Tod [...] gab der Pater vor Zeugen zu, dass er schon Ende der 1970er Jahre [...] einen damals Elfjährigen viele Male sexuell missbraucht hatte. Dieses Gespräch in [...] dem Altersruhesitz des Priesters, war Monate später die Basis für Berichte über den Fall“, freilich nicht im Inland und erst nach dem Tod des mutmaßlichen Täters.⁶⁶⁹ Doch bereits um 1980, als er für einige Jahre in einer anderen Diözese tätig war, geriet er ebendort mehrfach in Verdacht und wurde auch vorübergehend vom Religionsunterricht abgezogen – polizeiliche Ermittlungen verliefen seinerzeit jedoch ergebnislos oder kamen gar nicht erst zustande.⁶⁷⁰ Dabei soll sich der Geistliche seinen potentiellen Opfern nicht nur beim Ministrantendienst, sondern auch auf teils ausgedehnten Ausflugsfahrten angenähert haben.⁶⁷¹ Eine dieser Fahrten führte Mitte der 1980er-Jahre nach Passau, wo es im Seminar St. Max zu schwerwiegenden Missbrauchshandlungen gekommen sein soll – ein „mutmaßlicher Mittäter“, so ein einschlägiger Bericht, habe diesen Aufenthalt vor Ort „offenbar“ mitorganisiert, „womöglich“ sogar Missbrauchshandlungen Vorschub geleistet.⁶⁷²

Im Rahmen dieser Untersuchung konnten diese Angaben nicht bestätigt werden, weder Aktenbefunde noch Zeugenaussagen liegen diesbezüglich vor. Im Fokus steht hier deswegen die Frage nach dem Umgang der Bistumsleitung mit dem auswärtigen Ordensmann und etwaigen Verdachtsmomenten generell. Anfang der 2000er-Jahre bat der Obere des Paters in Passau darum – vgl. oben –, diesen als Ruhestandsgeistlichen im Bistum aufzunehmen: Der Gestellungsvertrag mit einer anderen Diözese war ausgelaufen, „die damals bekannten Gründe [reichten] nicht aus“, um den Priester aus dem Orden zu entlassen, eine Laisierung lehnte er ab. So blieb als Lösung nur „die Dispens von den Ordensgelübden“, die aber „nur möglich [war], wenn hinsichtlich eventueller priesterlicher Tätigkeiten ein Bischof gefunden werden konnte, der die seelsorgliche Obhut [...] zu übernehmen bereit war.“⁶⁷³ Die Wahl fiel auf Passau, weil der Beschuldigte hier bereits einen Wohnsitz bzw. ein

668 PA 281-639, pag. 19 (GV Metzl an Abt, 04.10.2002), 21 (Niederschrift GV Metzl, 12.09.2002).

669 Blaichinger, Pater B., S. 110 f.; <https://sbgv1.orf.at/stories/485411> (erschienen 2010; letzter Aufruf: 26.05.2025 [das Zitat ebd.]).

670 <https://sbgv1.orf.at/stories/485411> (erschienen 2010; letzter Aufruf: 26.05.2025 [das Zitat ebd.]); Blaichinger, Pater B., S. 110 f.

671 Blaichinger, Missbrauch, S. 24 ff.

672 PNP-Artikel vom 07.02.2025.

673 Blaichinger, Pater B., S. 114 (alle vorangehenden Zitate ebd.).

ererbtes Wohnrecht hatte.⁶⁷⁴ Der Generalvikar stimmte zu – mit Billigung des Bischofs, vgl. unten –, da dem Ordinariat allem Anschein nach keine Hinderungsgründe bekannt waren und solche auch nicht bekannt gemacht wurden. Der auswärtige Abt versuchte eigenen Aussagen zufolge lediglich, Bischof Wilhelm zu warnen:

„Konkrete Angaben über Vorfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen konnte ich im Jahre 2003 nicht machen, weil mir solche nicht vorlagen. Verdachtsmomente glaubte ich durch den eindringlichen Rat an den Bischof von Passau geäußert zu haben, indem ich dem Bischof eindringlich nahe legte, vor Übernahme der Obsorge sich ein polizeiliches Führungszeugnis von [...] vorlegen zu lassen oder von [...] eine eidestattliche Erklärung zu verlangen, dass keine Straftaten vorliegen, welche einer solchen Übernahme im Wege stehen könnten. Diese außergewöhnliche Maßnahme war meines Erachtens deutlich genug.“⁶⁷⁵

Ob Wilhelm Schraml dies zur Kenntnis nahm und wie er gegebenenfalls darauf reagierte, ist nicht überliefert.⁶⁷⁶

Wenig später erhielt er aber womöglich einen deutlicheren Hinweis: Ein Zeuge, der bereits um 1990 andernorts von lokalen Gerüchten um den Pater Kenntnis gewonnen hatte, wurde in Passau zufällig Zeuge eines Gesprächs zwischen dem Bischof „oder eine[r] anderen Persönlichkeit aus dem Bischöflichen Ordinariat“ und weiteren Geistlichen, in dem der Ordensmann „ob seiner Frömmigkeit“ gelobt worden sei: „Ich erschrak, mischte mich kurz in das Gespräch ein und wies darauf hin, dass der erzkonservative Priester [...] als Missbrauchstäter bekannt sei, was man allerdings, so mein Eindruck, nicht zur Kenntnis nehmen wollte.“⁶⁷⁷ In der zeitgenössischen Überlieferung findet sich nichts dazu. Ob nun auf dieser Grundlage ausdrücklich davon gesprochen werden kann, dass das „Bistum Passau frühzeitig über [den] Missbrauchstäter informiert“ gewesen sei,⁶⁷⁸ erscheint angeichts der Schilderung von Umständen und Abläufen durch den Zeitzeugen fraglich. Dessen Erinnerungen deuten jedenfalls ihrem oben zitierten Wortlaut nach weniger auf einen Akt bewusster Vertuschung durch die Bistumsleitung hin als vielmehr auf manifeste Ignoranz gegenüber der Missbrauchspolitik in einem speziellen Fall – sei es bei Bischof Wilhelm selbst oder aber einem anderen hochgestellten sowie weiteren Geistlichen, für die der Nimbus des Beschuldigten etwaige (zumal der Beschreibung nach eher beiläufig und unvermittelt kommunizierte) Verdachtsmomente überstrahlt haben mag.

674 Ebd. (vgl. oben).

675 Ebd., S. 115 f.

676 Vgl. Interview K39.

677 Zeuge an Justiziarin, 19.09.2024 (für die Studie in Kopie zur Verfügung gestellt).

678 PNP vom 07.02.2025.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Nicht festzustellen ist weiterhin, ob Bistumsmitarbeiter in irgendeiner Form aktiv oder passiv zur Kenntnis nahmen, dass der beschuldigte Pater Mitte der 2000er-Jahre im Fokus der Justiz eines Nachbarlandes stand, weil er in Übersee „mit zwei Komplizen [...] Minderjährige missbraucht hatte.“⁶⁷⁹ Er soll nur deswegen „nicht angeklagt und verurteilt“ worden sein, weil er „seinen Wohnsitz damals in Deutschland hatte“,⁶⁸⁰ was die zuständige ausländische Staatsanwaltschaft wohl nicht erst in Passau erfragen musste. „Die Ruhestandspriesterschaft [...] schützte ihn also offenbar vor einer Strafverfolgung“,⁶⁸¹ freilich ohne dass diesbezüglich von einer nachweisbaren, bewussten Handlung der Verantwortlichen die Rede sein kann. Mutmaßliche Anbahnungshandlungen des Paters im Umfeld seines Ruhesitzes sollen zwar Eltern bekannt gewesen sein, die dann einen engeren Kontakt ihrer Kinder zu ihm verhindert haben sollen.⁶⁸² Eine Meldung beim Ordinariat oder bei einem Geistlichen vor Ort kann jedoch nicht nachgewiesen werden, ebenso keine zeitgenössische Nachfrage von Gläubigen, die sich angeblich darüber wunderten, dass der Pater „regelmäßig Messen im außerordentlichen Ritus [las] und [...] sich der Diözese für Aushilfstätigkeiten an[bot], für die er auch herangezogen“ wurde,⁶⁸³ zumindest von Fall zu Fall und – vgl. oben – ohne reguläre Verwendung in der Seelsorge.⁶⁸⁴

Seine Inkardination in Passau im Jahr 2008 (samt Erteilung der Beichterlaubnis), so der oben bereits mehrfach zitierte Abt, sei völlig „überraschend und unerwartet“, ohne vorhergehende Rücksprache erfolgt – sonst hätte man die hiesige Bistumsleitung auf das Verfahren in Übersee hingewiesen.⁶⁸⁵ Auch in den Reihen der Passauer Priesterschaft soll dieser Akt nachträglich für Verwunderung gesorgt haben, so einige Interviewpartner.⁶⁸⁶ Tatsächlich erfolgte die Inkardination des Beschuldigten „aufgrund Zeitablauf und war kein aktiver Entscheid“,⁶⁸⁷ wie auch der Generalvikar bereits seinerzeit den Pater selbst wissen ließ:

„Am 27.05.2003 hat die Religionskongregation [in Rom] ein Indult erlassen, das Ihr Gelübbedispens zum Inhalt hatte. Gleichzeitig wurde damit die Inkardinationsfrist nach can. 693 CIC in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Sie in das Bistum Ihres damals noch probeweisen Aufenthalts inkardiniert werden würden. Diese Fünf-Jahres-Frist ist im vergangenen Sommer abgelaufen, so dass Sie von

679 <https://sbgv1.orf.at/stories/485411> (letzter Aufruf: 26.05.2025).

680 Ebd.

681 PNP vom 07.02.2025.

682 Blaichinger, Pater B., S. 160 f.

683 Ebd., S. 111. Vgl. Interviews K1, K39.

684 Blaichinger, Pater B., S. 113 (Pressemitteilung GV Metzl vom März 2010).

685 Ebd., S. 115.

686 Interviews K1, K17.

687 PNP vom 07.02.2025.

Rechts wegen gemäß can. 693 CIC in das Bistum Passau inkardiniert und aus [...] exkardiniert wurden.“⁶⁸⁸

Nach außen hin bestand damit unter rein formalen Gesichtspunkten kein Anlass, beim Heimatkloster rückzufragen oder dieses zu informieren. Freilich ist es einerseits im Nachhinein schwer nachvollziehbar, dass im Laufe der Jahre niemals zumindest Gerüchte zur bewussten Kenntnisnahme der Bistumsleitung gelangt sein sollen; andererseits fügt sich ein etwaiges aktives und passives Desinteresse hier aber in das Bild eines noch keineswegs „ausgegorenen“ Umgangs mit Missbrauchsfällen und -beschuldigten in der Amtszeit Bischof Wilhelms bis 2010 ein.

Anfang 2010 meldete sich ein erster Betroffener bei der Leitung eines auswärtigen Bistums, in dem der Beschuldigte einst tätig gewesen war, wenige Tage vor dessen Ableben.⁶⁸⁹ In Passau, so Kirchenmitarbeiter im Interview, habe die Geistlichkeit vor Ort am Todestag von den Vorwürfen erfahren – man habe dann im früheren Kloster des Ordensmannes angerufen, um die dortige Gemeinschaft über den Todesfall zu informieren, und nun selbst erfahren, dass er „ein schlimmer Missbrauchstäter gewesen war“, dann unmittelbar Bischof Wilhelm über den Fall berichtet.⁶⁹⁰ Dieser soll laut früheren Recherchen und Befragungen von dritter Seite „mit einem Wutanfall reagiert“ haben.⁶⁹¹ Tatsächlich äußerte der Passauer Bischof gegenüber dem zuständigen Abtpräses bald darauf in deutlichen Worten seinen Unmut darüber, seinerzeit vom verantwortlichen Klosteroberen zwar in Sachen Ruhestandssitz des Paters angefragt, aber nicht über dessen Vergangenheit informiert worden zu sein: „Ich betrachte dies als einen schwerwiegenden Vertrauensbruch und als eine schwerwiegende Amtspflichtverletzung eines Abtes.“ Und: „Ein derartiges Vorgehen widerspricht dem Gebot Christi, aber auch einem normalen, von jedermann einzufordernden menschlichen Umgang.“⁶⁹²

Gegenüber der Presse bekundete Generalvikar Metzl zur selben Zeit zur Frage nach der Vorgeschichte des beschuldigten Paters: „Von seinen schwerwiegenden sittlichen Verfehlungen in der Vergangenheit war im Bischöflichen Ordinariat Passau nichts bekannt. Es gab keine Hinweise oder Informationen über den betreffenden Priester.“⁶⁹³ Einem nachfragenden Gläubigen versicherte er schriftlich: „Ob Sie es nun glauben wollen oder nicht: Ich hatte bis zu den jüngsten Enthüllungen keinerlei Kenntnis von den Machenschaften des [281-639]. Denn wenn dies so ge-

688 PA 281-639, pag. 69 (GV Metzl an 281-639, 30.10.2008).

689 Ebd., pag. 97–100 (Betroffener an Bischof extern, 18.01.2010).

690 Interviews K1, K39 (Zitat).

691 Blaichinger, Pater B., S. 111; vgl. Interview K17.

692 PA 281-639, pag. 135 (Bf. Wilhelm an Abt, o. D.); vgl. auch die entsprechende Einschätzung in Interview K1.

693 Blaichinger, Pater B., S. 113.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

wesen wäre, dann hätten wir ihn sicherlich nicht [...] in unsere Diözese inkarniert [!] und als Diözesanpriester aufgenommen.“⁶⁹⁴

Strafrechtlich belangt wurde der beschuldigte Ordensmann tatsächlich nie. Hätte man sich indessen in Passau, namentlich vonseiten Bischof Wilhelms, mehr für seine Vorgeschichte interessiert (oder eben auch in einem anderen Bistum, in dem er zuvor tätig gewesen war), hätten ihm möglicherweise noch zu Lebzeiten Sanktionen gedroht, vor denen sein Abt ihn offenbar hatte schützen wollen – auch wenn all dies an dieser Stelle Spekulation bleiben muss.

Dass es prinzipiell auch anders gehen konnte, deutet schließlich der Fall eines externen Priesters an, der Mitte der 2000er-Jahre den Bischof von Passau um Anstellung bat. Ausweislich seines mitübersandten Lebenslaufs hatte er sehr häufig die Posten, Diözesen und sogar Länder gewechselt, ohne dafür eine befriedigende Erklärung zu geben oder selbst die Verantwortung dafür zu übernehmen.⁶⁹⁵ Der Personalreferent teilte ihm im Auftrag Wilhelm Schramls kurz und knapp mit, dass vor diesem Hintergrund eine Indienstnahme im Bistum Passau unmöglich sei.⁶⁹⁶

5. Der Umgang mit dem Thema Missbrauch und Gewalt sowie konkreten Fällen seit 2010

a) Gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit, Beschwerden von Gläubigen und Kirchenaustritte

Vor allem im Jahr 2010, aber auch darüber hinaus bezog das Passauer Ordinariat Stellung zum Thema Kindesmissbrauch im Allgemeinen sowie mit Blick auf die Verhältnisse im Bistum.⁶⁹⁷ Bischof Wilhelm äußerte sich bereits in der Fastenzeit in diversen Verlautbarungen, Predigten und öffentlichen Gebeten:⁶⁹⁸ Er bat die Opfer um Verzeihung und bekundete sein Mitgefühl, zeigte sich persönlich betroffen und entsetzt. Darüber hinaus forderte er Betroffene und Zeugen zu weiteren Meldungen auf und versprach umfassende Aufklärung, verwies diesbezüglich auf die Zusammenarbeit des Bistums mit der Staatsanwaltschaft und – vgl. oben – die Bestellung

694 PA 281-639, pag. 147 (Schreiben GV Metzl, 22.03.2010).

695 PA 751-607, pag. 5/7 (751-607 an Bf. Wilhelm, 21.03.2006; der tabellarische Lebenslauf ebd., 11 ff.).

696 PA 751-607, pag. 1 (Personalreferent an 751-607, 04.04.2006).

697 Vgl. neben den im Folgenden zitierten Artikeln etwa auch die (Lokal-)Ausgaben der PNP vom 31.03. (Stellungnahme GV Metzl; Messen Passauer Priester) und 06.04.2010 (Osterpredigt Bf. Wilhelm Schraml).

698 S. zum folgenden Absatz die zahlreichen Artikel aus PNP und Bistumsblatt in der PA Bf. Wilhelm Schraml, Ordner Pressedokumentation 2010, bspw. pag. 57 (16.03.2010), 61 (21.03.2010), 85 (27.03.2010), 95 (03.04.2010) u. a. m. *passim*.

eines Oberstaatsanwalts a.D. als Berater für den MBA und die Justiziarin. Man werde, so der Bischof wiederholt, „mit größtmöglicher Transparenz und Null Toleranz gegenüber sexuellem Missbrauch“⁶⁹⁹ an die Sache herangehen; Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention seien eine Verpflichtung für die Kirche. Schraml dankte außerdem für Bekundungen der Solidarität mit der katholischen Kirche in schwerer Zeit sowie für Gebete für die Opfer – die Gläubigen sollten aber auch für die Kirche und die vielen redlichen Geistlichen beten, ein Generalverdacht sei entschieden zurückzuweisen. Der Bischof betonte mit Blick auf Täter und Verantwortliche die Sündhaftigkeit des Menschen und seine Hoffnung auf Erlösung durch Gott; dies sei nicht die erste schwere Prüfung für die Christen. Auch einzelnen Gläubigen gegenüber, die aufgrund der Missbrauchsfälle ihren Austritt erklärten, äußerten sich er selbst oder auch sein Generalvikar dementsprechend.⁷⁰⁰

Immer wieder berichtete die Presse nun über die auch im Bistum Passau wachsende Zahl an Kirchenaustritten infolge des Missbrauchsskandals.⁷⁰¹ In mehreren Diskussionsrunden, Presseinterviews u.ä. seit dem Herbst 2010 räumte Bischof Wilhelm ein, dass dieses Thema zentraler Grund für die Austrittswelle sei und wiederholte seine oben zitierten Bekundungen vom Frühjahr. Darüber hinaus ließ er jetzt auch mehrfach Zahlen zu registrierten Übergriffen von Priestern auf Minderjährige durch seine Mitarbeiter vorlegen und betonte, dass die Kirche sich selbst innerlich erneuern und reinigen, den Betroffenen sowohl Gehör schenken als auch Hilfe leisten müsse und dies (so Wilhelm schließlich noch im Jahr 2013) auch aktiv tue.⁷⁰²

b) Konsequenzen aus der Zäsur und die Kommunikation nach innen

Missbrauchsaufarbeitung und -prävention waren im Frühjahr 2010 häufig Thema im Ordinariatsrat. Am 2. März informierte Bischof Wilhelm das Gremium – im Anschluss an die „Vollversammlung der DBK in Freiburg von der vergangenen Woche“ – über die geplante Neufassung der Leitlinien für den Umgang mit Mis-

699 PNP vom 16.03.2010 (w.o.).

700 Vgl. etwa Reg.-Pfa R3H7-J1P8 4a) seit 1946, pag. 194 (Schreiben GV Metzls, 10.03.2010); Reg.-Pfa Y2K6-M7B4 4a) seit 1950, pag. 53 f. (Schreiben Bf. Wilhelms, 26.03.2010); Reg.-Pfa F8Q1-V3L6 4a) 1965–2010, pag. 307 (Schreiben Bf. Wilhelms, 01.04.2010).

701 Vgl. etwa PNP vom 21.10.2010, 11./12.01.2011 und 04.02.2013.

702 PA Bf. Wilhelm Schraml, Ordner Pressedokumentation 2010, bspw. pag. 339 (22.11.2010), 343 (28.11.2010), 367 (18.12.2010), 375 (27.12.2010); ebd., Ordner Predigten und Grußworte, pag. 357–361 (01.04.2011); HAM 2010-2013, Abteilung „Allgemein, ab 2010 (2009) bis 2013“, erste Hülle, pag. 20 („Vorlage Report Mainz Stand September 2011“, o.D.); Reg.-Akte Sexueller Mißbrauch allgem./Pädophile Priester 2011–2018, pag. 201 (Pressemitteilung auf Anfrage, 21.03.2013).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

brauchsfällen. Diese würden nur „geringfügig überarbeitet, nachdem sich gezeigt hat, dass sie sich in der Vergangenheit bewährt haben. Nach wie vor können Täter und Täterinnen aus dem Deliktbereich mit keinerlei Toleranz seitens der Bistümer rechnen.“⁷⁰³ Eine Woche später bekräftigte Schraml abermals „die entschiedene Haltung [...], dass es im Fall von sexuellem Missbrauch keinerlei Toleranz gegenüber Tätern und Täterinnen seitens des Bistums geben wird.“⁷⁰⁴ Zugleich

„bat der Bischof darum, die Einheit des Presbyteriums gerade in dieser schwierigen Krise der deutschen Kirche seit dem 2. Weltkrieg im Blick zu behalten und dafür zu werben. Der Generalverdächtigung aller katholischen Priester – wie sie gegenwärtig in den nichtkirchlichen Medien transportiert wird – ist entschieden entgegenzutreten.“⁷⁰⁵

Er „bedauerte den großen Vertrauensverlust, den die gegenwärtige Krise bei den Gläubigen ausgelöst habe.“⁷⁰⁶ Ausdrücklich bezog er all dies auf Vorkommnisse im Zusammenhang nicht nur mit dem „Thema des sexuellen Missbrauchs“, sondern auch „der Gewaltanwendung durch Geistliche.“⁷⁰⁷

Auch die von ihm veranlassten personellen Änderungen gab der Bischof intern bekannt: „Herr [...], Oberstaatsanwalt a.D., wird dem Gremium der Bischöflichen Beauftragten zukünftig als externer Fachmann angehören, um [...] bei der Klärung der Verdachtsfälle in juristischen Fragen beratend beizustehen.“⁷⁰⁸ Er betonte dabei, „dass für die Annahme und Bearbeitung von Verdachtsfällen im Bereich des sexuellen Missbrauchs allein die beiden Bischöflichen Beauftragten [...] zuständig sind. Es ist geplant, dieses Gremium um eine psychologische Fachkraft zu ergänzen, die derzeit gesucht wird.“⁷⁰⁹ Dieses Vorhaben wurde jedoch anscheinend nicht in die Tat umgesetzt, man beließ es offensichtlich bei der Hinzuziehung des Strafrechtsexperten.

Ende 2010 „mahnte der Bischof [im Ordinariatsrat abermals] ausdrücklich zu einer ehrlichen und offenen Aufarbeitung gerade auch der Altfälle, die als ersten Schritt eine Nennung der möglichen Täter bei den Bischöflichen Beauftragten [...]“

703 Ordinariatsprotokolle 2010, Eintrag vom 02.03.2010.

704 Ebd., Eintrag vom 09.03.2010.

705 Ebd., Eintrag vom 09.03.2010. Zu den hier ebenfalls angesprochenen Veränderungen in der Personalstruktur siehe oben.

706 Ordinariatsprotokolle 2010, Eintrag vom 09.03.2010.

707 Ebd. – Tatsächlich wurde die Möglichkeit, einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids zu stellen, im Jahr 2011 auf die Opfer körperlicher Misshandlungen ausgeweitet, s. Reg.-Akte Sexueller Mißbrauch allgem./Pädophile Priester 2011–2018; s. auch Kap. H.

708 Ordinariatsprotokolle 2010, Eintrag vom 09.03.2010.

709 Ebd.

voraussetzt.“⁷¹⁰ Auf einer gemeinsamen Konferenz des Ordinariatsrats und der Dekane des Bistums Anfang 2011 unterstrich Bischof Wilhelm dann die Formalisierung des Bearbeitungs- und Entscheidungswegs in Missbrauchsfällen bis hin zur Vorlage in Rom und betonte: „Ansprechpartnerin des Bistums für die Staatsanwaltschaft ist allein Frau Justiziarin [...], nicht der Bischof.“⁷¹¹ Dabei zeigte er einerseits ein geändertes Bewusstsein, wenn er „die mangelnde Einsicht der Beschuldigten [als] ein Problem“ benannte und feststellte: „Aus heutiger Sicht war früher der größte Fehler der Kirche im Umgang mit den Missbrauchsfällen der Versuch, die Fälle zu vertuschen.“⁷¹² Andererseits verband er seine Mahnung, „gemäß den aktuellen Leitlinien der DBK bei Kenntnisnahme von Anschuldigungen, diese Verdächtigungen unverzüglich an den Bischöflichen Beauftragten [= den MBA] weiterzuleiten“ mit der Begründung, „[n]ur so könne sowohl innerkirchlich als auch persönlich für den Betroffenen ein Prozess der Reinigung eingeleitet werden.“⁷¹³ „Betroffen“ war in dieser Sicht also der mutmaßliche Missbrauchstäter,⁷¹⁴ geschützt werden müsse die Kirche – die potentiellen Opfer und ihr Leid spielten hier (noch immer) keine erkennbare Rolle.

c) Wiederaufnahme von Fällen aus der Zeit seit 2002

Ein Nachspiel hatte der oben geschilderte Fall 120-428 bereits im Frühjahr 2010: Eine abermalige Zeugenmeldung und -befragung ergab die Wiederholung der alten Vorwürfe, die jedoch wieder nur im Vagen blieben.⁷¹⁵ Die Bistumsleitung schaltete jetzt aber die Staatsanwaltschaft ein, deren Vorermittlungen dann freilich wegen des Fehlens konkreter Anhaltspunkte für eine Straftat eingestellt wurden.⁷¹⁶ Gegen einen bereits kurz nach Amtsantritt Bischof Wilhelms schon einmal gemäßregelten Priester (525-835) wurden indessen zur selben Zeit gänzlich neue Missbrauchsvorwürfe laut. Die einzige Zeugin erschien offenbar mehrfach im Ordinariat und wies verschiedene hochrangige Mitarbeiter auf ihre Beobachtungen

710 Ebd., Eintrag vom 21.12.2010. Die Namen der beiden Beauftragten werden hier ebenfalls genannt.

711 Reg.-Akte Dekanekonferenzen Generalvikariat, Dekane, Schuldekane, ab 2008 bis 2012, hier 2011, pag. 43–67 (hier pag. 44): Protokoll zur Ordinariatsrats- und Dekanekonferenz vom 6.–9. Februar 2011 im Haus St. Georg in Sarns bei Brixen/Südtirol.

712 Ebd.

713 Ebd., Pag. 44f.

714 Vgl. zu dieser Begriffsverwendung auch Interview K17.

715 GBP 1956, pag. 63, 65 (Telefonnotizen von Justiziarin und GV Metzl, 06./22.04.2010).

716 Ebd., pag. 79 f. (StAw an Justiziarin, 04.06.2010). Zum weiteren Verlauf der Angelegenheit s. Abschnitt V.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

hin.⁷¹⁷ Auch diese Sache wurde der Staatsanwaltschaft gemeldet, die ihre Ermittlungen dann abermals einstellte, da die Angaben zu unkonkret und die Glaubwürdigkeit der Zeugin zweifelhaft seien.⁷¹⁸ Freilich hätte das frühere Vergehen des Priesters dann Ende 2013 gemäß den neuen Leitlinien in Rom vorgelegt werden müssen. Vermutlich wusste aber außer dem inzwischen endgültig im Ruhestand befindlichen Altbischof, der den Fall ja seinerzeit ganz an sich gezogen hatte,⁷¹⁹ niemand mehr von dieser Sache, zumal die Akten sich auch später noch im Geheimarchiv befanden.⁷²⁰

Im April 2010 rollte das Ordinariat ebenfalls den ein paar Jahre zuvor eigentlich bereits abgeschlossenen Fall 717-471 wieder auf. Hier findet sich in den Akten auch ein Hinweis auf den Grund für das frühzeitige Nachhaken in diesem und den obigen Fällen: Die Bayerische (Freisinger) Bischofskonferenz hatte auf einer Tagung Anfang des Jahres ein entsprechendes Vorgehen angeregt.⁷²¹ Generalvikar und Justiziarin forderten den Beschuldigten auf, Selbstanzeige zu erstatten, was dieser jedoch verweigerte.⁷²² Daraufhin wandte sich das Ordinariat selbst an die Staatsanwaltschaft. Die Justiziarin teilte der Behörde mit:

„Wir wurden entsprechend der Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. September 2002 tätig und haben vor Ort Gespräche mit Eltern und der Hauptbetroffenen [...] geführt und protokolliert. Nach den uns gegenüber gemachten Schilderungen sahen wir den Verdacht einer strafbaren Handlung durch [...] nicht erhärtet, obwohl wir das Verhalten des Pfarrers kirchenrechtlich gerügt haben und für die Zukunft begleitende Maßnahmen zur Selbstfindung angeordnet. Die Betroffenen haben uns gegenüber stets offen gelassen, ob sie sich an die Öffentlichkeit beziehungsweise Polizei wenden werden; bislang wurde jedoch nach unserer Kenntnis nichts unternommen. Zum Zuge der vollständigen Aufarbeitung und Offenlegung aller Verdächtigungen aus unserem Bereich legen wir Ihnen nunmehr auch diese Anschuldigungen dar. [...] Wir bitten Sie in dieser Angelegenheit dringend, sich vorab mit de[n] Betroffenen telefonisch in Verbindung zu setzen, da diese nach der verstrichenen Zeit wohl nicht mehr mit einem Tätigwerden durch die Staatsanwaltschaft rechnen werden.“⁷²³

717 PA 525-835, Teilakte bis 31.12.2021, pag. 299 (Telefonnotiz Justiziarin, 07.04.2010); Interview K34.

718 Ebd., pag. 305 – 307 (StAw an Justiziarin, 06.05.2010).

719 Vgl. oben, 4.a)

720 Zum weiteren Verlauf s. Abschnitt V.

721 PA 717-471, Teil Dekrete, Verfahren, pag. 615 (GV Metzl an 717-471, 23.04.2010). Näheres s. unten.

722 Ebd., pag. 595 – 597 (Rechtsanwalt an MBA, 26.03.2010).

723 Ebd., pag. 609 – 611 (Justiziarin an StAw, 07.04.2010).

Etwas später informierte Generalvikar Metzl den Beschuldigten über diesen Schritt.⁷²⁴

Die anschließenden Ermittlungen und Vernehmungen von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei ergaben ein etwas anderes Bild als das frühere kirchliche Verfahren, dessen prinzipielle Grenzen hier deutlich werden. So gab die Hauptbetroffene an, ihre Aussagen im kirchlichen Vernehmungsprotokoll⁷²⁵ nicht adäquat wiedergegeben zu sehen und noch weitere Leidensgenossinnen angeben zu wollen. Zahlreiche Zwischenberichte und Aktenvermerke der Justizbehörden, die das Ordinariat in die Personalakte des Beschuldigten einfügte, verzeichnen dann auch noch mehr mutmaßliche Vergehen und deutlich mehr Betroffene, als ursprünglich bekannt gewesen waren.⁷²⁶ Der Beschuldigte selbst stritt die Vorwürfe ab bzw. verharmloste sein Verhalten.⁷²⁷

Auf die neuen Enthüllungen durch die staatliche Justiz reagierte Bischof Wilhelm mit der abermaligen Amtsenthebung des Geistlichen, der künftig keine Seelsorgeaufträge mehr erhalten und keine öffentlichen Gottesdienste zelebrieren sollte.⁷²⁸ Schraml meldete dieses Dekret entsprechend den Vorgaben im SST an die Glaubenskongregation in Rom und versprach, alle kirchlichen Unterlagen, die man vorerst auf Verlangen an die Justiz abgegeben hatte, nachzureichen.⁷²⁹ Nach umfangreichen weiteren Zeugenvernehmungen wurde dann von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben,⁷³⁰ was Bischof Wilhelm wiederum nach Rom meldete, ebenso wie den avisierten Verfahrensbeginn.⁷³¹

Das Verfahren wurde eingestellt, nachdem es zu einer außergerichtlichen Einigung zwischen den Parteien gekommen war, allerdings ohne eigentliche Klärung des Sachverhalts, da die Betroffenen geschont werden sollten.⁷³² Der Ordinariatsrat befand, dass Bischof Wilhelm – sobald die Entscheidung rechtskräftig sei – den Fall samt eigenem Votum in Rom zur kirchenrechtlichen Würdigung vorlegen solle,

724 Ebd., pag. 615 (GV Metzl an 717-471, 23.04.2010).

725 Ebd., Teil Pfarrei W5N4-D9S2 etc., pag. 301–315 (Protokoll, 29.09.2002).

726 Ebd., Teil Dekrete, Verfahren, pag. 241–243, 251–253, 265–267, 271–277, 285–295, 343–345, 351, 365, 367, 371–377 (Vernehmungsprotokolle und Aktennotizen, Mai 2010).

727 Ebd., pag. 409–413 (Aktenvermerk KriPo, 07.05.2010).

728 Ebd., Teil Priester etc., pag. 121 (Dekret, 07.05.2010). Offenbar wurde auch die Suspension erwogen, der Offizial riet Bischof Wilhelm jedoch davon ab, da das neue Dekret diese de facto schon beinhalte und sogar noch darüber hinausgehe (ebd., pag. 123, o.D.).

729 Ebd., Teil Dekrete, Verfahren, pag. 13 (Bf. Wilhelm an KGL, 07.05.2010).

730 Ebd., Teil Pfarrei W5N4-D9S2 etc., pag. 439, 443–445, 453–455, 459–463, 467–471 (div. Vernehmungsprotokolle, Mai/Juni 2010); ebd., pag. 201–207 (Anklageschrift, 02.11.2010).

731 Ebd., Teil Priester etc., pag. 125 (Bf. Wilhelm an KGL, 16.11.2010).

732 Ordinariatsprotokolle 2011, Eintrag vom 10.05.2011); PA 717-471, Teil Dekrete, Verfahren, pag. 711–713 (Offizial an Bf. Wilhelm, 26.05.2011).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

wobei man eine Therapie des Beschuldigten für unumgänglich halte.⁷³³ Seine Meldung nach Rom versah der Passauer Bischof dann mit dem Hinweis, dass die Vorwürfe durch ein kirchliches Gericht wohl nicht besser zu klären sein dürften, da sich die Beweismöglichkeiten in Grenzen hielten und die Betroffenen kaum erneut aussagen würden. Seine persönliche Einschätzung formulierte er klar:

„Ich bin der Ansicht, dass [...] – mögen seine Taten auch von der weltlichen Strafjustiz nicht näher beurteilt worden sein – mindestens ein von Zutraulichkeiten und Nähe geprägtes und distanzloses Verhalten zu Minderjährigen gepflegt hat, das normalerweise den Eltern vorbehalten ist.“ Der Beschuldigte kooperiere nicht – „Ich bezweifle daher sehr, dass es einem Therapeuten gelingen wird, aus [...] einen Seelsorger zu machen, den man ruhigen Gewissens in den Dienst eines Bistums senden kann.“⁷³⁴

Ein kurz darauf abgesandtes ergänzendes bischöfliches Votum beklagte die fortdauernde Starrsinnigkeit und Uneinsichtigkeit des Priesters, der unter Vorwänden kaum erreichbar sei – „Und das alles, obwohl er bei vollem Gehalt wegen seines fraglichen pädophilen Verhaltens vom Dienst freigestellt ist, so dass er eigentlich erreichbar sein müsste.“⁷³⁵ Sei er anzutreffen, verhalte er sich beleidigend, kommuniziere ansonsten per Anwalt, verschiebe laufend die vereinbarten Termine – eine hoffnungslose Angelegenheit. Schraml kam zu dem Schluss:

„Auch im Hinblick auf die Pädophilievorwürfe hielte ich eine Frühpensionierung für die beste Lösung. Denn die Vorwürfe [...] sind ja durch das weltliche Verfahren nicht aus der Welt geschafft und ich wüsste nicht, wie ich angesichts dieser Anschuldigungen den uneinsichtigen und therapieresistenten [...] wieder in den Dienst des Bistums senden könnte – ohne in der Öffentlichkeit die Glaubwürdigkeit der Kirche aufs höchste zu gefährden.“⁷³⁶

Nicht viel später traf die Entscheidung der Glaubenskongregation ein: Man werde den Erzbischof von München und Freising als Metropolitan bitten, ein „Strafverfahren auf dem Verwaltungsweg“ einzuleiten (nach can. 1720); das Dekret des Passauer Bischofs bleibe derweil aufrecht.⁷³⁷

733 Ordinariatsprotokolle 2011, Eintrag vom 10.05.2011.

734 PA 717-471, Teil Priester etc., pag. 129–133, hier pag. 131 (Bf. Wilhelm an KGL, 06.12.2011).

735 Ebd., pag. 137–141, hier pag. 137 (Bf. Wilhelm an KGL, 21.12.2011).

736 Ebd., pag. 141.

737 Ebd., pag. 143 (KGL an Bf. Wilhelm, 31.01.2012).

Das Metropolitangericht entschied einige Zeit später, nach ausschließlicher Vernehmung des Beschuldigten und Prüfung der Justizakten – die Betroffenen hatten sich geweigert, abermals auszusagen –, auf Freispruch: Die Faktenlage sei unklar, womöglich falsch interpretiert worden, und nur die Aussagen des beschuldigten Geistlichen seien im Lauf der Zeit unverändert geblieben. Vorsätzliche sexuelle Motive seien für seine Handlungen nicht nachweisbar. Seine Wiedereinsetzung als Pfarrer sei daher geboten, ein psychologisches Gutachten aber zu empfehlen.⁷³⁸ Der Beschuldigte begehrte daraufhin seine Wieder-Indienstnahme vom nunmehrigen Apostolischen Administrator Wilhelm Schraml – und bekam als Antwort per Dekret, dass man das Urteil des Münchner Kirchengerichts zwar anerkenne, eine Wiederanstellung aber erst nach Vorliegen des psychologischen Gutachtens möglich sei. Zumal angesichts einer Reihe weiterer Verstöße gegen das Kirchenrecht solle er einstweilen Aufenthalt in einem bestimmten Kloster nehmen und nur in bestimmten Gemeinden priesterlich tätig sein.⁷³⁹

Weitere Dekrete mit sukzessive schärferen Maßnahmen bzw. Einschränkungen (inklusive einer drastischen Gehaltsminderung) waren nötig, um den Beschuldigten zur Räson zu bringen – scheinbar.⁷⁴⁰ Bischof Wilhelm jedenfalls war mit der Strategie eines Priesters, scheinbar verbindliche Aussagen und Abmachungen binnen kurzer Frist wieder infrage zu stellen und sich so einer Kooperation zu verweigern, offenbar überfordert; die Kurie in Rom bot freilich auch keine brauchbare Unterstützung.⁷⁴¹

Auch im Fall 624-369 sorgten die Ereignisse des Jahres 2010 schließlich für eine neue Wendung, ebenfalls bereits im Frühjahr. Hier jedoch waren es mehrere Presseartikel und eine anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die die Angelegenheit wieder ins Rollen brachten; die Bistumsleitung übergab den Justizbehörden alle einschlägigen Unterlagen.⁷⁴² Unmittelbar nach den ersten Zeitungsberichten wandte sich das Ordinariat mit einer eigenen Erklärung an die Öffentlichkeit, in der die bisherigen Ereignisse und Maßnahmen erläutert wurden.⁷⁴³ Daraufhin meldete ein weiterer Zeuge dem MBA körperliche und verbale Grenzüberschreitungen und Übergriffe des Beschuldigten, die schon seit fast einem Jahrzehnt andauerten; auch

738 Ebd., pag. 151–169 (Kirchengerichtlicher Entscheid, 08.04.2013).

739 Ebd., Teil Dekrete, Verfahren, pag. 941 (717-471 an Bf. Wilhelm, 23.04.2013); ebd., Teil Priester etc., pag. 171–173 (Dekret, 17.05.2013).

740 Ebd., pag. 961–965 (Dekret, 28.06.2013; das Zitat ebd., pag. 965); 967–971, 981–983, 987–989 (div. Korrespondenz, Juli/August 2013), 1013–1017 (GV Metzl an KGL, 11.09.2013), 1023–1029 (Anwalt an GV Metzl, 12.09.2013).

741 So auch der Tenor in den Interviews K32, K33, K34.

742 PA 624-369, Schmaler Ordner/gelbe Mappe, pag. 85–89 (div. Presseartikel, März 2010), 83 (Aktennotiz Justiziarin, 08.04.2010).

743 Ebd., pag. 101/103 (Presseerklärung, 24.03.2010); vgl. PA 624-369, Teil 1, pag. 777 (dito).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

dies wurde der Staatsanwaltschaft mitgeteilt.⁷⁴⁴ Abermals, nun durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft befragte Zeugen und Betroffene blieben teils bei ihren früheren Aussagen, einige schwächten ihre Vorwürfe jetzt ab, andere hingegen belasteten nun den Beschuldigten.⁷⁴⁵

Indessen waren das (weitere) Echo in der Presse sowie der Tenor zahlreicher hierauf bezogener Leserbriefe sehr uneinheitlich: Teils warf man der Kirche Vertuschung vor, teils voreiliges Handeln gegenüber dem Priester, und einige Stimmen verteidigten das Vorgehen des Bistums als angemessen.⁷⁴⁶ Die Bistumsleitung entschied sich jedenfalls dafür, den Beschuldigten abermals in Therapie zu geben, seine Gemeinde wurde umfassend informiert.⁷⁴⁷ Die weltlichen Ermittlungen mündeten in eine Geldstrafe.⁷⁴⁸ Das Ordinariat befragte daraufhin abermals den Priester und einen früheren – offenbar von diesem instruierten – Entlastungszeugen, die beide nun viel deutlicher als zuvor Übergriffe einräumten bzw. bestätigten; auch die Anhörung des o.g. neuen Zeugen für ältere Vergehen ergab klare Hinweise auf Grenzverletzungen und Übergriffe auf Minderjährige.⁷⁴⁹ Im Zuge dieser und anschließender weiterer Befragungen kamen überdies mutmaßliche Handlungen des Geistlichen im öffentlichen Raum ans Licht, die zumindest Grenzverletzungen darstellten.⁷⁵⁰ In die neue Bewertung des Falls vonseiten der Bistumsleitung floss letztendlich auch mit ein, dass die Kriminalpolizei in ihrem Schlussbericht bestimmte Verhaltensweisen des Beschuldigten als „typische Anbahnungshandlung“ charakterisiert hatte.⁷⁵¹

All dies bildete die Grundlage für die nun – knapp einen Monat nach den ersten Presseberichten – erfolgte Meldung Bischof Wilhelms an die Glaubenskongregation in Rom gemäß SST. Den übersandten kirchlichen und staatlichen Ermittlungsunterlagen sowie einer Begründung seiner bisherigen Maßnahmen fügte er auch ein eigenes Votum bei:⁷⁵² Man solle die Betroffenen besser nicht noch einmal befragen „und sie damit wieder einer emotionalen Belastung und Konfrontation mit den Vorfällen auszusetzen.“ Sinnvoller sei es, den Beschuldigten beurlaubt zu lassen, ihm eine Therapie und „spirituelle Neuorientierung“ zu verordnen. Unsicher zeigte sich

744 PA 624-369, Schmaler Ordner/gelbe Mappe, pag. 51 ff. (Zeuge an MBA, 25.03.2010), 83 (Aktennotiz Justiziarin, 08.04.2010).

745 Ebd., Schmaler Ordner, pag. 19 ff., 35 ff., 69 ff., 197 ff. (div. Vernehmungsprotokolle, März 2010).

746 Ebd., Schmaler Ordner/gelbe Mappe, pag. 59, 85–89, sowie PA 624-369, Pressedokumentation, pag. 109–128 (div. Presseartikel, April 2010).

747 PA 624-369, Teil 1, pag. 787 (Personalreferent an Klinik, 07.04.2010), 791 (Information für Gemeinde, o. D.).

748 Ebd., pag. 795 (Strafbefehl, o. D.).

749 PA 624-369, Schmaler Ordner, pag. 179 ff., 217 ff., 233 ff. (Protokolle vom 07./08.04.2010).

750 Ebd., pag. 257/259, 269 ff. (Aktenvermerk und Protokoll, 09./13.04.2010).

751 Ebd., pag. 351 (Schlussbericht, 27.04.2010).

752 Alles Folgende bis zum Ende des Absatzes nach PA 624-369, Teil 1 pag. 155 ff. (Bf. Wilhelm an KGL, 30.04./07.05.2010).

der Passauer Bischof dabei in der Frage, ob die päpstlichen Bestimmungen von 2010 ausreichten „für ein dauerhaftes Zelebrationsverbot – gerade auch in einem minderschweren Fall, wie er mir hier – trotz aller Verwerflichkeit – vorzuliegen scheint?“ Ausdrücklich bat er um „Anregungen“ für das weitere Vorgehen und die Bemessung der Kirchenstrafe.

Eine Intervention aus den Reihen der Passauer Priesterschaft verdeutlicht an dieser Stelle das offenbar in der Breite nach wie vor mangelnde Bewusstsein für Ursachen und Folgen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (das in den obigen Worten Bischof Wilhelms bereits anklingt) und illustriert zugleich ein zeitlos gültiges Problem: Die Gemeinde wolle den Beschuldigten allen Pressemeldungen zum Trotz behalten, nur eine kleine Minderheit ihn loswerden. Auch andere Priester seien der Meinung, dass man den Delinquenten nicht so hart bestrafen dürfe, wenn er tatsächlich keine schwerwiegenden Taten begangen habe, womöglich aus beruflicher Frustration; im Übrigen müsse die Kirche aufpassen, nicht selbst Opfer von Kräften zu werden, die die Missbrauchsthematik instrumentalisierten, um ihr zu schaden.⁷⁵³

Bischof Wilhelm ließ sich davon nicht beeindrucken und stellte ein weiteres Dekret aus, das den delinquenten Priester des Amtes entzog und ihm öffentliche Zelebration und Spendung der Sakramente untersagte – als „Maßnahme zum Schutz der Gläubigen“ gemäß CIC 391 und der jüngsten päpstlichen Vorgaben.⁷⁵⁴ Bald darauf äußerte sich die Kurie und trug Schraml auf, den Beschuldigten zu Therapie und Neuorientierung anzuhalten und ihm bei Strafe zu gebieten, das Priesteramt vorläufig ruhen zu lassen. Zwischenzeitlich solle der Passauer Bischof melden, ob der Priester den staatlichen Strafbefehl angenommen habe, nach der Therapie dann abermals berichten und ein neues Votum beifügen.⁷⁵⁵ Die Bistumsleitung ließ zunächst die früheren und aktuellen Gemeinden des Beschuldigten über Strafbefehl und auferlegte Therapie informieren. Doch nicht nur das: „Wir entschuldigen uns für dieses Fehlverhalten unseres Priesters und bitten um Verzeihung für die Unruhe, die in den Pfarreien entstanden ist; vor allem aber bei den Jugendlichen und deren Familien, denen durch dieses Verhalten Schaden zugefügt wurde“, heißt es in dem entsprechenden – im Gottesdienst zu verlesenden – Schreiben auch. „Gerade im Interesse der betroffenen Jugendlichen und deren Familien, sowie der ganzen Pfarrgemeinde hoffen wir, dass durch diese Klarstellung wieder Ruhe einkehrt.“⁷⁵⁶ Nachdem der Delinquent den Strafbefehl angenommen hatte, informierte Wilhelm Schraml die Glaubenskongregation und erließ ein neues Dekret, wie von Rom gewünscht.⁷⁵⁷

753 Alles Folgende bis zum Ende des Absatzes zitiert nach ebd., pag. 813/815 (Pfarrer an Bf. Wilhelm, 12.05.2010).

754 Ebd., pag. 163 (Dekret, 18.05.2010).

755 Ebd., pag. 807 (KGL an Bf. Wilhelm, 12.06.2010).

756 Ebd., pag. 829, 831 (Erklärung der Bistumsleitung, 19.06.2010).

757 Ebd., pag. 167 (Bf. Wilhelm an KGL, 05.07.2010), 171 f. (Dekret, 05.07.2010).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Nach Aufenthalten in mehreren Kliniken strebte der Beschuldigte den Rückzug ins Private an.⁷⁵⁸ In der Bistumsleitung war man damit offenbar nicht einverstanden: Eine undatierte, an dieser Stelle in der Personalakte befindliche handschriftliche Notiz hält dazu fest, man wolle „[e]ine Einrichtung finden für einen Stationären Aufenthalt, wo er so zukunftsähig gemacht wird, daß er allmä[h]lich wieder in ein Kirchl[iches] Beschäftigungsverhältnis zurückgeführt werden kann.“⁷⁵⁹ Schließlich hatte man Erfolg: Der Geistliche kam nun zur psychologischen Betreuung und Begutachtung ins Ausland, was der Bischof der Kongregation für die Glaubenslehre ebenso mitteilte wie die Kooperationsbereitschaft des Priesters.⁷⁶⁰ Auf Wunsch aus Rom forderte man ein externes Gutachten an.⁷⁶¹ Nach mehr als einem halben Jahr lag dieses vor und empfahl den Einsatz des Delinquenten außerhalb der Gemeindestrukturen – „Herzlichkeit, Mitbrüderlichkeit und Güte“ seien im Umgang mit ihm notwendig, aber auch eine „engmaschige Psychotherapie“ und begleitende Meditation; pädophil, so wurde hier abermals von fachärztlicher Seite festgestellt, sei er nicht.⁷⁶²

Dieses Gutachten „mit recht erfreulichem Ergebnis“ schickte Bischof Wilhelm wie erbeten nach Rom und stellte einen entsprechenden Einsatz des Priesters in Aussicht. Der zuständige Dekan werde ihn kontrollieren, und begleitend werde eine Psychotherapie erfolgen.⁷⁶³ Die Kongregation für die Glaubenslehre stimmte dem zu, ein entsprechendes Dekret wurde dem Kleriker aus Passau übersandt.⁷⁶⁴ Deutlich kommt bei alledem das Bestreben zum Ausdruck, als letztes Ziel die Wiedereingliederung des Geistlichen in den normalen „Berufsalltag“ zu erreichen – noch Bischof Stefan hatte dann freilich mit diesem Fall zu tun.⁷⁶⁵

Auch der Fall 659-966, aus der Frühzeit Wilhelm Schramls als Passauer Bischof, erlebte schließlich ab 2010 noch eine kurze Fortsetzung. Nachdem anonym bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet worden war, übergab das Ordinariat seine Unterlagen nunmehr den Justizbehörden.⁷⁶⁶ Welches Bild sich aus deren Sicht ergab, geht aus den Akten des Bistums nicht hervor, der ursprüngliche Personalakt ging zwischenzeitlich auf dem internationalen Rechtsweg verloren.⁷⁶⁷ Ein Jahr spä-

758 Ebd., pag. 847 (624-369 an Personalreferenten, 30.07.2010).

759 Ebd., pag. 849.

760 Ebd., pag. 175 (Bf. Wilhelm an KGL, 09.11.2010).

761 Ebd., pag. 909 (KGL an Bf. Wilhelm, 02.12.2010), 925 (Personalreferent an 624-369, 12.01.2011).

762 Ebd., pag. 939 ff. (Gutachten, 08.06.2011).

763 Ebd., pag. 179 f. (Bf. Wilhelm an KGL, 14.07.2011).

764 Ebd., pag. 183 ff. (Bf. Wilhelm an KGL, 13.10.2011), 953 f. (Dekret, 13.10.2011).

765 S. Abschnitt V.

766 PA 659-966, pag. 111 (Aktennotiz Justiziarin, 08.04.2010).

767 Ebd., pag. 225–227 (Aktenvermerk, 05.05.2017). Der vorliegende Akt ist mithin als rekonstruierte Version anzusehen.

ter jedenfalls richtete dann das im Ausland gelegene Heimatbistum des Beschuldigten ein Ersuchen um Rechtshilfe an die Passauer Staatsanwaltschaft, um Klarheit in diesem Fall zu erlangen; insbesondere erbat man die Übermittlung einer Zeugenaussage.⁷⁶⁸ Tatsächlich wurde dem Priester wiederum ein Jahr später in seiner Heimat der Prozess wegen Missbrauchsvorwürfen im Bistum Passau gemacht, doch musste das Verfahren bald eingestellt werden, da der Beschuldigte verstorben war.⁷⁶⁹

d) Kenntnisnahme und Handhabung zurückliegender und aktueller Fälle unterschiedlicher Art

Indirekt bzw. mitbeteiligt war die Bistumsleitung unter Wilhelm Schraml zunächst 2010 bei dem Versuch, einen Pater zur Rechenschaft zu ziehen, der in Gestellungsverhältnissen seit den 60er-Jahren immer wieder auffällig geworden und zuletzt in den 90er-Jahren aus dem Dienst entfernt worden war – nicht zuletzt die bis dahin nachlässige Aktenführung des Bistums hatte diese „Karriere“ möglich gemacht.⁷⁷⁰ Nun wandte sich der zuständige Abt an die Bischöfliche Justiziarin mit der Mitteilung, dass ein anonymer Anrufer den Pater belastet und man daraufhin die Staatsanwaltschaft eingeschaltet habe. Die Personalakte des Ordens selbst sei unergiebig, interne Befragungen hätten jedoch eine Reihe von Daten zutage gefördert – die beigefügte Aufstellung möge das Ordinariat bitte auch an die Justizbehörden weiterleiten.⁷⁷¹ Dies geschah dann wunschgemäß, außerdem wurden die Angaben aus dem Kloster in die Personalakte des Bistums eingefügt.⁷⁷² Die Ermittlungen zu Vergehen in den 90er-Jahren – alles übrige war offenbar verjährt – wurden freilich wegen Vernehmungsunfähigkeit des Beschuldigten eingestellt, wie die Staatsanwaltschaft bald darauf dem Generalvikar mitteilte.⁷⁷³

Ebenfalls zunächst bei seinem Orden gingen 2010 Beschwerden über einen Ruhestandspriester ein, der sich Jahrzehnte zuvor in einem Internat in einer anderen Diözese an Kindern vergangen hatte (was er dann auch eingestand).⁷⁷⁴ Seine nachmalige Versetzung in das Bistum Passau, wo er dann lange Jahre im Gemeinde-

768 Ebd., pag. 165 (Bezirksstaatsanwaltschaft an StAw Passau, 31.03.2011), 95-97 (KriPo Passau an Justiziarin, 24.05.2011).

769 Ebd., pag. 187 (Pressestelle Bistum Passau an Dompropst, 05.06.2012), 199 (Bezirksanwaltschaft an StAw Passau, 04.12.2012).

770 Fall 201-176; s. oben, *passim*.

771 PA 201-176, pag. 99–101 (Abt an StAw, 24.03.2010), 105 (Justiziarin an StAw, 01.04.2010), 113 (Abt an GV Metzl, 25.03.2010), 119–121 und 123–127 (Abt an Justiziarin, 22.03.2010).

772 Vgl. bereits oben, Abschnitt II.4.

773 PA 201-176, pag. 95 (StAw an GV Metzl, 06.05.2010), 103 (StAw an Justiziarin, 08.04.2010).

774 PA 666-916, pag. 87 ff. (Erklärung 666-916, 17.08.2010), 97 ff. (Betroffener an Oberen, 15.08.2010), 101 ff. (666-916 an Oberen, 09.09.2010), 119 (Zeugenaussage, 01.09.2010).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

dienst tätig gewesen war, hatte offenbar nichts damit zu tun gehabt. Nun jedenfalls meldete der Orden all dies dem Generalvikar,⁷⁷⁵ woraufhin dem ohnehin bereits gebrechlichen Geistlichen per Dekret des Bischofs jegliche Zelebration untersagt, außerdem Rom informiert wurde.⁷⁷⁶ Der geständige Beschuldigte bat die Bistumsleitung darum, wenigstens gelegentlich in verschiedenen Pflegeheimen zelebrieren zu dürfen,⁷⁷⁷ doch hielt Bischof Wilhelm an seinem Dekret fest, nachdem die Glau-benskongregation dem Orden (der den Fall dort zuerst gemeldet hatte) drastische Tätigkeitseinschränkungen empfohlen hatte.⁷⁷⁸

Im Jahr 2011 wurden unvermittelt Gerüchte um Missbrauchshandlungen eines ebenfalls lange Zeit im Dienst des Bistums stehenden weiteren Ordenspriesters laut, der intern bis dahin gar nicht aufgefallen war.⁷⁷⁹ Nun meldeten Zeugen dem Orden sowie dem Personalreferenten des Bistums und dem Generalvikar ihre Beobachtungen und Mutmaßungen aus verschiedenen (Gemeinde-)Kontexten und Zeiträumen seit Beginn der 60er-Jahre bis in die unmittelbare Gegenwart.⁷⁸⁰ Einer von ihnen gibt im Interview an, sich auch an das zuständige Kreisjugendamt gewandt zu haben, das jedoch untätig geblieben sei, während Generalvikar Metzl geäußert habe, „ohne Beweise könne man nichts unternehmen.“⁷⁸¹

Tatsächlich lag dies nicht am Passauer Generalvikar: Metzl forderte die Personalunterlagen des Paters aus dessen Heimatkloster an, bekam jedoch zur Antwort, dass man nichts über einschlägige Verfehlungen wisse und die Akte bereits in den 90er-Jahren zwischenzeitlich mit dem Geistlichen in ein Kloster im Ausland gekommen sei. Metzl rief daraufhin auch dort an und erhielt die Auskunft, dass sich in den Unterlagen nichts finde.⁷⁸² Als der Ordenspriester kurze Zeit später seinen Ruhesitz im Bistum Passau nehmen wollte, untersagte ihm der Bischof dies.⁷⁸³ Im Ordinariatsrat gab Schraml kurz darauf bekannt, dass der Gestellungsvertrag mit dem Orden gekündigt sei.⁷⁸⁴ Der Priester behielt dann offenbar seinen Wohnsitz dauerhaft im Ausland, beschäftigte das Ordinariat allerdings einige Jahre später noch einmal.⁷⁸⁵

775 Ebd., pag. 81 (Oberer an GV Metzl, 23.09.2010).

776 Ebd., pag. 137 (Bf. Wilhelm an KGL, 16.11.2010), 139 (Dekret, 14.10.2010).

777 Ebd., pag. 113–117 (666-916 an Bistumsleitung, 26.11./06.12.2010).

778 Ebd., pag. 121 (Oberer an 666-916/Dekret, 10.05.2011), 123 (Bf. Wilhelm an Oberen, 05.05.2011).

779 Vgl. aber zur „Vorgeschichte“ des Falls 565-313 oben, Abschnitt III.

780 PA 565-313, Disziplinaria, pag. 35 f. (Anonymus an Personalreferenten, 07.12.2011), 43-45 (Zeuge an Orden, 24.10.2011); Interview Z7.

781 Interview Z7.

782 PA 565-313, Disziplinaria, pag. 23, 31 (Telefonnotizen GV Metzl, 26.10./02.11.2011).

783 Ebd., pag. 175 (565-313 an Bf. Wilhelm, 16.01.2012), 211 (Bf. Wilhelm an 565-313, 30.01.2012).

784 Reg. Ordinariatsprotokolle 2012, Eintrag vom 31.01.2012.

785 S. Abschnitt V.

Ein im Bistum Passau immer wieder aushelfender Geistlicher erhielt 2011 von seiner Heimatdiözese ein Tätigkeitsverbot wegen sexuellen Grenzverletzungen, die rund zehn Jahre zurücklagen.⁷⁸⁶ Sie waren dort seinerzeit als nicht schwerwiegend genug für eine Meldung nach Rom eingestuft⁷⁸⁷ und dann auch dem Bistum Passau nicht mitgeteilt worden – die Auflage, dessen Leitung erst um Erlaubnis für Handlungen als Priester zu bitten, hatte der externe Priester ignoriert,⁷⁸⁸ war hier aber allem Anschein nach auch nicht nach den Ursachen für seinen vorzeitigen Ruhestand gefragt worden. Nun wurde ihm gemäß den Bestimmungen der Leitlinien in Passau alle priesterliche Tätigkeit untersagt.⁷⁸⁹ Die Bistumsleitung nahm dafür angeblich „sehr viel Anfeindung und unverschämte Kritik“ aus den Reihen der Gläubigen in Kauf, wie ein Interviewpartner zu Protokoll gibt.⁷⁹⁰ Gemeinsam bemühten sich die Diözesen, schwerwiegendere Missbrauchsvorwürfe gegen den Kleriker aufzuklären und Indizien zusammenzutragen;⁷⁹¹ die Zusammenarbeit, so ein weiterer Kirchenmitarbeiter, habe sich „sehr konsequent und mit guter Kommunikation“ gestaltet.⁷⁹² Im Heimatbistum des Beschuldigten wurde schließlich eine Voruntersuchung eingeleitet, ein psychologisches Gutachten sollte erstellt werden.⁷⁹³ Nach Absprache der Generalvikare sollte der Priester auch in Passau erst dann wieder zelebrieren dürfen, wenn die Voruntersuchung ihn entlasten würde.⁷⁹⁴ Er stritt die Vorwürfe freilich ab bzw. relativierte sein Verhalten und ging mithilfe eines Anwalts gegen die Einschränkungen im Bistum Passau vor.⁷⁹⁵ Ein Dekret seines Heimatbischofs bekräftigte aber die Versetzung in den Ruhestand sowie Auflagen und Tätigkeitsbeschränkungen.⁷⁹⁶ Für die Passauer Bistumsleitung war der Fall damit vorerst erledigt – was die Voruntersuchung in der anderen Diözese ergab und was gegebenenfalls daraus folgte, ist hier nicht aktenkundig. Die Einschränkungen in Passau blieben jedenfalls bestehen.⁷⁹⁷

Gegen einen weiteren, einheimischen Passauer Priester kamen nach langen Jahren seiner Tätigkeit im Ausland 2011 Missbrauchsverdächtigungen auf, eine anonyme Anzeige ging ein. Vor allem Generalvikar Metzl versuchte, sich über

786 PA 570-087, pag. 159/161 (GV extern an Personalreferenten, 22.09.2011).

787 Ebd., pag. 169/171 (Ordinariat extern an Bischof extern, 11.01.2003).

788 Ebd., pag. 61 (GV Metzl an GV extern, 14.11.2011).

789 Ebd., pag. 69 (GV Metzl an 570-087, 04.11.2011).

790 Interview K17.

791 PA 570-087, pag. 61 (GV Metzl an GV extern, 14.11.2011), 71/73 (Aktennotiz GV Metzl, o.D.).

792 Interview K32.

793 PA 570-087, pag. 241/243 (GV extern an GV Metzl, 07.03.2012).

794 Ebd., pag. 245 (GV Metzl an GV extern, 21.03.2012).

795 Ebd., pag. 255 ff. (div. Korrespondenz, August 2012 ff.).

796 Ebd., pag. 323 (Dekret, 24.10.2013), 327 (Bischof extern an 570-087, 16.01.2014).

797 S. Abschnitt V.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Zeugenaussagen ein Bild zu machen; schließlich sah alles danach aus, dass nicht nur keinerlei Beweise vorlägen, sondern die vermeintlichen Indizien von außen manipuliert worden seien.⁷⁹⁸ Bischof Wilhelm ließ es dabei aber nicht bewenden. Gemeinsam mit dem Ortsbischof, Generalvikar Metzl und einem weiteren Priester nahm er den Beschuldigten ins Gebet und führte ihm die Ernsthaftigkeit der Vorwürfe vor Augen. Schraml veranlasste sogar eine Untersuchung gemäß der päpstlichen Richtlinien und bat den Ortsbischof um seine Mitwirkung, die auch erfolgte und ordnungsgemäß protokolliert wurde – mit dem Ergebnis, dass keine Verstöße vorlägen.⁷⁹⁹ „Das Ganze war recht ominös, aber nichts [...] mit Fakten belegbar“, so ein Zeitzeuge im Interview.⁸⁰⁰ Schon zuvor und jetzt abermals wehrte sich der Beschuldigte vehement gegen die Verdächtigungen, denen Missverständnisse bzw. Fehldeutungen, seiner Vermutung nach aber auch eine gezielte Intrige aus dem Heimatbistum zugrunde lägen – er witterte sogar „Rufmord“.⁸⁰¹ „Die Möglichkeiten des Bistums Passau waren erschöpft“, gibt ein Kirchenmitarbeiter zu Protokoll;⁸⁰² für die restliche Amtszeit Bischof Wilhelms ging der Fall damit zu den Akten.⁸⁰³

Ebenfalls 2011 brachten Zeugen beim Ordinariat massive Vorwürfe gegen einen Priester wegen zahlreichen Grenzverletzungen vor.⁸⁰⁴ Der Beschuldigte wurde vom Dienst freigestellt und ging in Behandlung.⁸⁰⁵ Indessen führten die bischöflichen Beauftragten ein Gespräch mit einer Betroffenen, die die Zeugenaussagen relativierte.⁸⁰⁶ Eine informelle Anfrage bei der Staatsanwaltschaft ergab, dass aus strafrechtlicher Sicht kein Anfangsverdacht vorliege.⁸⁰⁷ Nach Abschluss seiner Be-

798 PA 672-296, Teil 2, pag. 71 ff. (div. Korrespondenz 2011), bes. 87/89 (Zeuge an GV Metzl, 01.06.2011).

799 Ebd., Disziplinaria, pag. 17–27, 41–51 (div. Korrespondenz und Protokolle, Juni bis Dezember 2011); die komplette Überlieferung inkl. der fremdsprachigen Unterlagen ebd., Teil 2, pag. 71–141.

800 Interview K34. Vgl. auch die abermalige Würdigung durch die Justiziarin einige Jahre später, ebd., pag. 7 (20.01.2017).

801 PA 672-296, Disziplinaria, pag. 25/27 (Ergebnisprotokoll, 17.06.2011), 45-51 (Erklärung 672-296, 10.12.2011).

802 Interview K32.

803 Zum weiteren Verlauf s. Abschnitt V.

804 GBP 4827, pag. 43/45 (Aktennotiz Justiziarin, 18.01.2011). – Die Unterlagen zu diesem Fall finden sich sowohl in einer Akte im GBP als auch in der Personalakte des Priesters (zur doppelten Überlieferung bei jüngeren Fällen vgl. die Einleitung, Kap. A.), unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung einerseits (v.a. betreffend die spätere Voruntersuchung, s. unten, Abschnitt V.), mit unerheblichen, offenkundig zufällig entstandenen kleineren Lücken im jeweils einen oder anderen Bestand andererseits. Der Wechsel bei der Zitation verdeutlicht im Folgenden diese Umstände.

805 PA 864-305, Teilakte bis 31.12.2021, pag. 279 (864-305 an Bf. Wilhelm, 25.01.2011).

806 GBP 4827, pag. 57–65 (Protokoll mit Anlagen, 26.01./27.02.2011).

807 Ebd., pag. 67 (Telefonnotiz, 05.04.2011).

handlung wurde der Beschuldigte daher wieder eingesetzt, doch an einem anderen Ort als zuvor.⁸⁰⁸ Hier kam es dann in der Zeit der Administration durch Generalvikar Metzl zu neuen Verdachtsmeldungen beim Ordinariat.⁸⁰⁹ Dem Beschuldigten wurde nun ein striktes Kontaktverbot auferlegt, sein Umgang mit Jugendlichen generell eingeschränkt.⁸¹⁰ In einem weiteren Gespräch stimmte er dann an einer regelrechten Therapie zu (wobei die Öffentlichkeit nicht den wahren Grund erfahren sollte).⁸¹¹ Der Vorgang macht deutlich, dass hier bereits gemäß den Leitlinien 2013 Verletzungen des Nähe-Distanz-Verhältnisses geahndet wurden. Außerdem wurden die Vorgaben der DBK befolgt, indem man die Betroffene über die Maßnahmen gegen den Geistlichen informierte (und ihr darüber hinaus therapeutische Hilfe vermittelte).⁸¹²

Indessen setzte der Beschuldigte seine Anbahnungshandlungen fort, auch mit hilfe moderner Kommunikationsmittel, die Presse berichtete schließlich über sein Verhalten.⁸¹³ Als Maßnahme der Wahl entschied sich die Bistumsleitung, wie Administrator Metzl auch im Ordinariatsrat bekanntgab, abermals für eine „Heilbehandlung“ mit anschließendem Einsatz an neuem Ort.⁸¹⁴ Sowohl die Gemeinde des mutmaßlichen Delinquenter als auch die Presse wurden durch Metzl selbst informiert – die Presse berichtete indessen über Gerüchte verschiedener Art, die hinsichtlich der Vorgänge bzw. der Ursachen für den Abzug des Geistlichen umgingen, brachte diesbezüglich aber auch das – zutreffende – Dementi des Generalvikars.⁸¹⁵ Offenbar skeptisch gegenüber dem bald eingehenden, uneingeschränkt positiven ärztlichen Urteil, erbat das Ordinariat ein regelrechtes Gutachten, dass dann konkrete Sicherheitsvorkehrungen empfahl: Begleitung, Therapie oder Coaching; Einsatz im Zusammenhang mit Minderjährigen erst nach einer Phase „der Erholung und Stabilisierung“; Übernahme einer Leitungsposition erst nach beruflicher Bewährung.⁸¹⁶

808 PA 864-305, Teilakte bis 31.12.2021, *passim*.

809 GBP 4827, pag. 93 – 103 (div. Korrespondenz, Januar 2014).

810 PA 864-305, Disziplinaria, pag. 121 ff. (Protokoll, 14.01.2014). Zu entsprechenden Kontrollmaßnahmen s. unten, Abschnitt V.

811 PA 864-305, Disziplinaria, pag. 117 (Protokoll, 16.01.2014). Die Informationen für den Pfarrverband und die Schule, an der 864-305 unterrichtete, verschweigen die tatsächliche Ursache für seine Abberufung (*ebd.*, pag. 97 ff.).

812 *Ebd.*, pag. 91 ff. (div. E-Mail-Korrespondenz Justiziarin – Betroffene, Januar/Februar 2014), 113 (Justiziarin an Betroffene, 15.01.2014), 119 (Telefonnotiz Justiziarin, 16./17.01.2014); in GBP 4827, pag. 123 findet sich hier etwa nur der Hinweis auf ein Gesprächsprotokoll, ohne dass dieses beigelegt wäre.

813 PA 864-305, Disziplinaria, pag. 107 (Domkapitular an Justiziarin, 10.02.2014).

814 Ordinariatsprotokolle 2014, Einträge vom 04./11.02.2014.

815 PA 864-305, Teilakte bis 31.12.2021, pag. 365 (Artikel vom 11.02.2014). Vgl. hierzu auch Interview Z12.

816 GBP 4827, pag. 133 (Bescheinigung, 17.03.2014), 135/137 (Personalreferent an Facharzt, 21.03.2014), 141/143 (Gutachten, 02.04.2014).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Unter diesen Voraussetzungen wurde der Beschuldigte in einer neuen Gemeinde tätig – seine Fallgeschichte setzte sich später fort.⁸¹⁷

Ein in der Amtszeit Bischof Franz Xavers durch Gewaltausübung aufgefallener Geistlicher⁸¹⁸ hatte um 2010 durch einen Unterrichtsbesuch mit sehr positivem Endurteil quasi eine weitere „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ erhalten.⁸¹⁹ Bald darauf wurde er freilich zweimal „rückfällig“, wie sich erst einige Jahre später herausstellte. Generalvikar und Justiziarin sprachen mit Zeugen – die betroffenen Schüler und deren Eltern verweigerten ihre Mitwirkung – wie auch mit dem Beschuldigten, der die Geschehnisse zwar anders darstellte, sein Verhalten aber nicht rechtfertigte, indessen darauf bestand, sich selbst in den Griff zu bekommen⁸²⁰ (die Geschehnisse vor 2002 waren in der – erweiterten – Bistumsleitung seinerzeit freilich zumindest nicht allen bekannt,⁸²¹ was mit der noch getrennten Aktenführung des Schulreferats zu erklären sein dürfte⁸²²). In Absprache mit der Schule – die ihn als Lehrer behalten wollte – und dem Schulreferat verordnete die Bistumsleitung ihm gleichwohl ein Coaching, nach dessen Ende er sich für seine weitere Tätigkeit gut gerüstet fühlte;⁸²³ in den kommenden Jahren fiel er nicht einschlägig auf.⁸²⁴

Als das Ordinariat 2013 von angeblichen sexuellen Grenzverletzungen und Gewaltausübung eines anderen Priesters und Religionslehrers erfuhr, war die Polizei bereits per Anzeige involviert.⁸²⁵ Im Ergebnis bewertete man dort nur die körperlichen Misshandlungen als strafwürdig und meldete sie der Staatsanwaltschaft, die die Sache dann aber aus Mangel an öffentlichem Interesse nicht weiter erfolgte.⁸²⁶ Was den Missbrauchsverdacht angeht, betraute Bischof Wilhelm indessen seine beiden Beauftragten mit Ermittlungen. Sie stellten fest, dass die aktuellen Leitlinien auch bei Grenzverletzungen wie den hier – angeblich – vorliegenden anzuwenden und entsprechende Maßnahmen zu prüfen seien, nicht aber „Hilfen für die Opfer [...], da diese nicht an die kirchlichen Stellen herangetreten sind und auch nicht da-

817 S. unten, Abschnitt V.

818 Fall 277-327. S. Abschnitt III.

819 PA 277-327, Teilakte bis 31.12.2021, pag. 77f. (Unterrichtsbesuchsbericht, 18.04.2008).

820 Ebd., Auszüge Handakte Rechtsabteilung, pag. 23–31 (div. Gesprächsnotizen und Korrespondenz, März–Mai 2012).

821 Interviews K32, K39.

822 Vgl. oben/unten *passim*.

823 PA 277-327, Auszüge Handakte Rechtsabteilung, pag. 15 (GV Metzl an 277-327, 22.06.2012), 19 ff. (277-327 an Justiziarin, 29.06.2012); ebd., Teilakte bis 31.12.2021, pag. 131 (Niederschrift GV Metzl, 21.03.2013).

824 Vgl. etwa ebd., Auszüge Handakte Rechtsabteilung, pag. 11, 13 (div. Korrespondenz, März/April 2013); ebd., Teilakte bis 31.12.2021, pag. 153 (E-Mail Coaching-Anbieter, 30.04.2014), 243 (Seminarprogramm/Teilnehmerliste, 04.02.2019).

825 GBP 8612, pag. 17 (Gesprächsnotiz GV Metzl mit 844-634, 14.02.2013); vgl. ebd., pag. 29 ff. (div. Vernehmungs-/Anhörungsprotokolle, 02.–08.02.2013).

826 Ebd., pag. 25/27 (KriPo an StAw, 20.02.2013), 71/73 (Verfügung StAw, 18.03.2013).

von auszugehen ist, dass diese in einem Bereich geschädigt wurden, in dem Hilfen erforderlich sind“.⁸²⁷ Bischof Wilhelm wünschte schließlich, dass die ganze Angelegenheit nicht weiter verfolgt werde – aus welchen Gründen auch immer.⁸²⁸ Nach Rücksprache mit dem Schuldirektor und dem Schulreferat entschied die Bistumsleitung dann einige Wochen später, den Beschuldigten im neuen Schuljahr keinen Religionsunterricht erteilen zu lassen.⁸²⁹

Anschuldigungen gegen einen Kleriker wegen diverser Vergehen und Übergriffe kamen schließlich 2013 ans Licht, wobei Missbrauchsvorwürfe – es ging um Grenzverletzungen – nur einen sehr geringen Teil davon ausmachten.⁸³⁰ Noch während die letztlich ergebnislosen Ermittlungen vonseiten des Ordinariats andauerten, ging der Beschuldigte per Verleumdungsklage gegen die angeblichen Zeugen seiner Verfehlungen vor. Er gewann den Prozess in dem Sinne, dass den Beklagten untersagt wurde, die einschlägigen Behauptungen zu wiederholen, womit die Angelegenheit auch für die Bistumsleitung offenbar endgültig erledigt war.⁸³¹

Alles in allem wird auch hier deutlich, dass die Bistumsleitung die DBK-Leitlinien von 2010 und dann auch die von 2013 in der Regel strikt einhielt, Bischof Wilhelm allerdings zumindest in einem Fall aus unerfindlichen Gründen davon absah.⁸³² Sofern in einigen der oben geschilderten Fälle die staatlichen Justizbehörden nicht erkennbar involviert wurden, erklärt sich dies daraus, dass die mutmaßlichen Vergehen entweder verjährt waren, oder nicht eigentlich das Bistum Passau, sondern eine andere Diözese bzw. eine Ordensgemeinschaft für Aufklärung und gegebenenfalls Sanktionierung zuständig war, oder aber keine hinreichenden Voraussetzungen für eine Anzeige vorlagen, wie sich aus der jeweiligen Einzeldarstellung unmittelbar ergibt. Dies stellte jedoch gegebenenfalls keinen Hinderungsgrund für das Bemühen von Passauer Bistumsleitung und Ordinariat dar, den kirchenrechtlichen Rahmen so weit wie (noch) möglich auszuschöpfen.

e) Fall oder nicht? Vage Angaben und verstorbene Priester

Die Zäsur des Jahres 2010 sensibilisierte viele Gläubige und andere interessierte Menschen für die Themen Missbrauch und Gewalt gegenüber Minderjährigen –

827 Ebd., pag. 19 ff. (Bericht Justiziarin, 21.02.2013).

828 Ebd., pag. 115 (Aktennotiz GV Metzl, 08.03.2013).

829 Ebd., pag. 117ff. (Gesprächsprotokoll stellv. Admin. Metzl., 26.06.2013). Erst unter Bischof Wilhelms Nachfolger wurde dieser Fall abermals aufgerollt (s. Abschnitt V.).

830 PA 523-183, Teil 2, pag. 157–169, 185–193, 315, 321 (div. Korrespondenz und Niederschriften, Juni und November/Dezember 2013).

831 Ebd., Teil 4, pag. 95 ff. (Landgerichtsbeschluss, 31.01.2014).

832 Sein Nachfolger Bischof Stefan versuchte später, den Grund dafür zu klären; s. Abschnitt V.3.a).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

einige von ihnen derart, dass sie mit gewagten Mutmaßungen über aktuelle sowie äußerst vagen Informationen über frühere Geschehnisse an das Passauer bischöfliche Ordinariat herantraten. Dort musste man sich freilich jeder dieser Meldungen annehmen. 2010 prüfte der Generalvikar einen solchen Vorwurf gegen einen Geistlichen, der sich als bloße Ableitung einer Zeugin aus dem angeblich ungewöhnlichen Verhalten eines Jungen herausstellte. Gleichwohl bat Metzl die Zeugin, gegebenenfalls weiteres Wissen mitzuteilen.⁸³³ Sie berichtete dann über Gerüchte um Übergriffe des Beschuldigten in den 90er-Jahren und benannte auch Zeugen dafür. Angeblich sei der Priester damals aus diesem Grund versetzt worden – und deshalb habe sie ihre aktuellen Beobachtungen entsprechend gedeutet.⁸³⁴ Generalvikar Metzl kam zu dem Schluss, dass es keine wirklichen Anhaltspunkte für Missbrauchshandlungen gebe; er stellte die Zeugin vor die Wahl, konkreter zu werden oder selbst zur Staatsanwaltschaft zu gehen, was offenbar beides nicht geschah.⁸³⁵ Tatsächlich dokumentieren die Akten für die fragliche Zeit nur den eigenen Wunsch des Priesters, sich zu verändern, und das Anraten eines Mitbruders, sich zu „verkleinern“; die Versetzung erfolgte auch zum üblichen Zeitpunkt.⁸³⁶ Einer Zeitzeugenaussage zufolge „verschwand er jedoch ohne große Ankündigung oder Abschied von einem Tag auf den anderen aus der Pfarrei. Dies löste unter den Gemeindemitgliedern starke Irritationen aus. [...] Wohin [...] ging, war den meisten unklar, man sprach aber auch nicht offen darüber“ – dafür verbreiteten sich spätestens jetzt die Gerüchte über langjähriges angeblich auffälliges Verhalten, mutmaßliche Anbahnungshandlungen und „sehr viele private Beziehungen“ zu einem Minderjährigen.⁸³⁷

2012 wandte sich ein Geistlicher selbst an das Personalreferat mit der Bitte um Hilfe – es waren offenbar zum wiederholten Mal anonyme Anschuldigungen gegen ihn erhoben worden, schriftlich und direkt an ihn adressiert.⁸³⁸ Eine Reaktion des Bistums ist in den Akten nicht überliefert, man verzichtete anscheinend auf Nachforschungen. Ähnlich wie in einem anderen, oben geschilderten Fall setzte man sich hier – ausweislich der Überlieferung – erst mit erneuten Vorwürfen ernsthaft auseinander, die einige Jahre später aufkamen.⁸³⁹

2013 stellte ein Betroffener beim Ordinariat einen Antrag auf Entschädigung für in den 90er-Jahren durch einen Priester erlittene Gewalthandlungen im Schulunter-

833 PA 449-767, Varia, pag. 229 (GV Metzl an Zeugin, 28.05.2010).

834 Ebd., Umschlag Missbrauchsverfahren, pag. 9 f. (Zeugin an Ordinariat, 14.06.2010).

835 Ebd., pag. 7 (GV Metzl an Zeugin, 16.06.2010).

836 Ebd., Varia, pag. 139–141 (div. Niederschriften und Korrespondenz, Dezember 1994/Januar 1995 und April 1995).

837 Interview Z4. Ein Nachspiel hatte der „Fall“ noch in der Amtszeit Bischof Stefans (s. Abschnitt V.).

838 PA 569-711, Teilakte bis 31.12.2021, 1. Mappe, pag. 281/283 (569-711 an Personalreferent, 18.09.2012).

839 S. Abschnitt V.

richt. Dieser hatte ihm allerdings bereits früher aus freien Stücken eine gewisse Summe gezahlt und auch die Kosten einer in der Folge notwendigen ärztlichen Behandlung übernommen, wenngleich explizit ohne Schuldanerkenntnis. Die Justiziarin schlug nun ein Vermittlungsgespräch vor, was der Betroffene jedoch ablehnte, und wies darauf hin, dass der Beschuldigte selbst gegebenenfalls zu weiteren Schadensersatzzahlungen nicht nur verpflichtet, sondern auch bereit sei. Voraussetzung dafür sei allerdings die Schweigepflichtentbindung des behandelnden Arztes oder die Vorlage eines Gutachtens – der Betroffene reagierte hierauf nicht mehr.⁸⁴⁰

Eine Reihe von Missbrauchsvergehen aus der Zeit seit Mitte der 1940er- bis Mitte/Ende der 1970er-Jahre, die 2010 oder wenig später von Betroffenen oder Zeugen gemeldet wurden, konnten gar nicht mehr nachvollzogen und geahndet werden, weil der jeweilige Beschuldigte bereits verstorben oder zumindest aufgrund von Alter oder Krankheit nicht mehr vernehmungsfähig war; im Einzelfall war der mutmaßliche Missbrauchs- oder Gewalttäter gar nicht mehr namentlich bekannt. Betroffenen gegenüber äußerte der Generalvikar in diesen Fällen sein Bedauern, entschuldigte sich im Namen des Bistums und betonte, dass man heute dergleichen nicht mehr dulden, sondern streng ahnden und überdies Prävention betreiben würde; je nach den Umständen machte er auch ein Hilfsangebot.⁸⁴¹ Eine Betroffene, die der Generalvikar zusätzlich darauf hinwies, dass Missbrauch überall passiere, und bat, nicht alle Geistlichen vorab zu verurteilen, zeigte sich mit dieser Antwort nur halb zufrieden, ließ es aber ebenso wie andere dabei bewenden.⁸⁴²

Gleiches gilt für einen Betroffenen, der im Zusammenhang mit seiner Austrittserklärung nicht nur den Umgang der Kirche mit Missbrauchsfällen kritisierte, sondern auch ein Missbrauchserlebnis in seiner Kindheit andeutete: Die dringende Bitte des Generalvikars „[w]enn Sie von sexuellem Missbrauch wissen, [...] dies umgehend zu melden [...]. Die von Ihnen eingeforderte Aufarbeitung kann nur so geschehen“⁸⁴³ ließ er unbeantwortet. Zunächst unzufrieden mit der Kommunikation des Ordinariats zeigte sich eine betroffene Person, die dann aber Metzls Bitte um konkretere Informationen nachkam und schließlich mit Unterstützung der Justiziarin einen erfolgreichen Entschädigungsantrag stellte.⁸⁴⁴ Zwei Presseartikel, die nach rund fünf Jahrzehnten das immense Ausmaß der Prügeleien eines verstorbe-

840 PA 892-153, Teilakte bis 31.12.2021, pag. 169–197 (div. Korrespondenz Justiziarin – Betroffener und AdL-Antrag, Februar-April 2013).

841 PA 456-075, pag. 303 (GV Metzl an Betroffenen, 13.04.2010); PA 613-709, pag. 362–364 (GV Metzl an Betroffenen, 20.04.2010); PA 522-380, pag. 191–193 (GV Metzl an Betroffenen, 23.12.2010).

842 PA 250-621, pag. 301–303 (Betroffene an GV Metzl, 24.04.2010).

843 Reg.-Pfa J4P8-N2X7 4a), pag. 55/57, 59 (Korrespondenz, vom 27.12.2010 und 19.01.2011; das Zitat pag. 59). Den Namen des Beschuldigten hatte der Betroffene nicht genannt.

844 Fall 353-492: Reg.-Akte Missbrauch in der Diözese – Betroffene – 2011–, pag. 7 f. (GV Metzl an Betroffene, 18.07.2011); vgl. HAM EV ab 2021, *passim*.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

nen Priesters offenlegten, wurden in dessen Personalakte eingefügt; beim Ordinariat meldeten sich offenbar keine Betroffenen.⁸⁴⁵ Eine 2012 bei Aufräumarbeiten in einem Pfarrhof aufgefundene, einige Jahrzehnte alte kinderpornographische Publikation konnte trotz Prüfung durch den Missbrauchsbeauftragten und einen externen Pfarrer keinem Urheber bzw. „Konsumenten“ mehr zugeordnet werden, die Presse berichtete auch darüber.⁸⁴⁶

Einen Sonderfall stellt schließlich der offene Brief dar, den ein unbekannter Verfasser unter dem Pseudonym „Heinrich Schliemann jun.“ im August 2013 an Diözesanadministrator Wilhelm Schraml richtete.⁸⁴⁷ „Schwulenseilschaften im Bistum“, so hieß es hier, seien dafür verantwortlich, „wenn manche Missbrauchsfälle vertuscht worden sind“, wobei auch „Pädophilie (genauer: Ephebophilie)“ eine Rolle spielt. „All das [...] wissen, tolerieren und decken Eure Exzellenz“, so der direkte Vorwurf an Schraml.⁸⁴⁸ Damit nicht genug, stellte der Verfasser die Behauptung auf, eine Zeugin für diese Dinge „die den Dom- und Residenzplatz des Öfteren als ‚Sodom und Gomorrha‘ bezeichnet hat“, habe nicht Selbstmord begangen, sondern sei umgebracht worden, weil sie zuviel über Priester gewusst habe, wie angeblich „ein mittlerweile verstorbener Dignitär“ berichtete.⁸⁴⁹ Und schließlich – so ein weiterer schwerer Vorwurf (neben vielen anderen, die mit dem hier behandelten Thema nichts zu tun haben) – werde mithilfe örtlicher Honoratioren ein „Fall (homo)sexuellen Missbrauchs bei den [...] Pfadfindern“ vertuscht:

„Könnte es sein, dass der Täter einem Netzwerk aus ephebophilen Priestern im Bistum angehört, das bis in die obersten Etagen der Bistumsleitung beste Beziehungen besitzt, und dass andere geschwiegen haben, damit ihre ‚vorbildliche‘ Jugendarbeit in [...] ja nicht in Misskredit kommt?“⁸⁵⁰

Das Schreiben schloss mit dem Appell „Exzellenz! Klären Sie das endlich auf!“⁸⁵¹ Der Generalvikar reagierte unmittelbar und teilte der Presse mit, dass man das Schreiben der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorgelegt habe; der Pfadfindersache sei man bereits selbst nachgegangen, jedoch ohne Ergebnis.⁸⁵² Im Übrigen bekräftigte Metzl, dass alle Vorwürfe vorbehaltlos aufgeklärt würden und das „Null Tole-

845 PA 696-028, pag. 534, 545 (Artikel vom 11./13.06.2013). S. Abschnitt V.

846 Enthalten in PA 116-511, pag. 821, 827 (Artikel vom 06.03.2012).

847 Reg.-Pfa S6L1-F9G3, Personalia, pag. 55–65 (Schreiben vom 24.08.2013).

848 Ebd., pag. 57 (Hervorhebung i. Or.).

849 Ebd., pag. 59.

850 Ebd., pag. 65 (Hervorhebung i. Or.).

851 Ebd., pag. 65.

852 Auch im Rahmen dieser Studie konnte nicht geklärt werden, welchen Realitätsgehalt der Vorwurf hat.

ranz“-Gebot Altbischof Wilhelms gelte.⁸⁵³ Weitere Akten konnten dazu im Rahmen der Recherchen für diese Studie nicht aufgefunden werden.

6. Prävention

Wie oben bereits erwähnt, verabschiedete die DBK 2010 und 2013 zusätzlich zur jeweiligen Neufassung der Leitlinien für den Umgang mit Missbrauchsfällen auch eine Präventionsordnung (PräVO) als „Rahmenordnung“ bzw. modifizierte sie.⁸⁵⁴ Zeitnah wurde die PräVO jeweils auch in Passau inkraftgesetzt und durch Ausführungs- bzw. Umsetzungsbestimmungen ergänzt. Beauftragter für die Missbrauchsprävention im Bistum wurde im Frühjahr 2011 der damalige Personalreferent für die Priesterschaft;⁸⁵⁵ Anfang 2014 wurde dieser durch einen anderen Geistlichen ersetzt, jedoch zugleich gemeinsam mit der Justiziarin und einem weiteren Laienmitarbeiter aus dem Ordinariat in einen Beraterstab berufen.⁸⁵⁶

Schon vor der Verabschiedung der ersten PräVO und ihrer Einführung im Bistum Passau (September/November 2010) waren einschlägige Maßnahmen mehrfach Thema im Ordinariatsrat. Im Mai etwa berichtete der zuständige Domkapitular über Vorbereitungen einer Ministrantenwallfahrt, in deren Rahmen man das Begleitpersonal ausdrücklich „auf die sensible Thematik im Umgang mit Jugendlichen hingewiesen“ und dazu angehalten habe, „die Zimmer immer nur zu zweit [zu] betreten.“⁸⁵⁷ Zugleich wurde beschlossen, das MFM-Projekt⁸⁵⁸ aufgrund seines „präventiven Charakter[s]“ nach Möglichkeit in den Religionsunterricht zu integrieren; der Bischof selbst bekundete, „dieses auch bei den Schulleitungen [...] bewerben“ zu wollen.⁸⁵⁹ Im Juni berichtete Generalvikar Metzl von der jüngst in Passau abgehaltenen Konferenz der deutschen Generalvikare: „Zukünftig wird gerade im Bereich der Jugendarbeit und der Priesterausbildung die Prävention eine große Rolle spielen.“⁸⁶⁰ Im September hielt man fest, dass „das Referat Ehe und Familie einen

853 Reg.-Akte Sexueller Mißbrauch allgem./Pädophile Priester 2011–2018, pag. 221–225 (Pressemitteilung o. D., [August 2013]).

854 DBK, Rahmenordnung – Prävention (aktuelle Fassung von 2019); vgl. zur Fassung von 2010 das Amtsblatt vom 09.11.2010, Nr. 83; zur Fassung von 2013 das Amtsblatt vom 14.11.2013, Nr. 78.

855 Amtsblatt vom 8. April 2011.

856 Amtsblatt vom 17. Februar 2014.

857 Ordinariatsprotokolle 2010, Eintrag vom 11.05.2010.

858 MFM = My Fertility Matters, ein Projekt von MFM Deutschland e.V. Ziel ist die Vermittlung des Wissens um die eigene Sexualität und die körperliche Entwicklung in der Pubertät für Kinder und Jugendliche in Workshops u. a. (s. <https://www.mfm-programm.de/index.php>; letzter Aufruf: 24.09.2025).

859 Ordinariatsprotokolle 2010, Eintrag vom 11.05.2010.

860 Ebd., Eintrag vom 15.06.2010.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Elternbrief der AKF^[861]“ zur Missbrauchs- und Gewaltprävention „allen PGRs^[862] und Pfarrämtern im Bistum zur Verfügung stellen“ werde.⁸⁶³ Anfang Oktober schließlich demonstrierte Bischof Wilhelm im Ordinariatsrat abermals seine Entschlossenheit im Zusammenhang mit dem Thema Jugendarbeit:

„Die Herbstvollversammlung des BDKJ hatte beim Studentag der Veranstaltung die Prävention vor sexueller Gewalt zum Thema. Herr Bischof wird auch mit dem Herrn Diözesanjugendpfarrer dieses Thema erörtern. Ferner forderte Herr Bischof dazu auf, dass die betroffenen Hauptabteilungsleiter bei diesem heiklen Thema zusammenarbeiten, ihre jeweiligen Fachkräfte bündeln und im O[rdinariats-]R[at] dem Herrn Bischof über den jeweils aktuellen Sachstand berichten. Die Prävention vor sexueller Gewalt dürfe nicht allein oder eigenständig in den Händen der haupt- oder gar ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen im Bereich der Jugendarbeit liegen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die fachliche Kompetenz der jeweiligen kirchlichen Referenten zu legen sein.“⁸⁶⁴

Die PrävO 2010 wurde dann nicht nur im Amtsblatt der Diözese Passau publiziert, sondern war bereits kurz zuvor auch Thema im Bistumsblatt, also potentiell für einen breiteren Kreis von Gläubigen.⁸⁶⁵ Konkret hielt die PrävO fest, dass für jeden Arbeitsbereich mit Kindern unmissverständliche Verhaltensregeln bekannt zu machen seien, ebenso die Sanktionen bei Missachtung; institutionalisierte Beschwerdewege für alle Beteiligten sollten eingerichtet werden. Prävention sollte künftig als kontinuierliches Thema in der Mitarbeiterkommunikation vom Vorstellungsgespräch an verankert werden und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie einer Selbstverpflichtungserklärung (betreffend die Bestimmungen der Ordnung) vor der Anstellung bzw. Beauftragung obligat sein. Fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit sollten Schulungen und Informationsveranstaltungen zum Thema Missbrauch und Gewalt sein, mit dem Fokus auf Täter- und Opferpsychologie, innerkirchlichen Strukturen, Rechtslage und Strategien des persönlichen Umgangs mit etwaigen Vorkommnissen. Eltern und Angehörige von Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Kontext sollten per Gespräch zur Beteiligung an der Präventionsarbeit animiert werden. Zur Überwachung der Umsetzung dieser Maßnahmen in allen kirchlichen Einrichtungen sollte eine geschulte Fachkraft eingestellt und außerdem eine Koordinationsstelle mit qualifizierter Leitung eingerichtet werden, mit Zuständigkeit für alle

861 AKF = Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V., Bonn.

862 PGR = Pfarrgemeinderat.

863 Ordinariatsprotokolle 2010, Eintrag vom 28.09.2010.

864 Ebd., Eintrag vom 05.10.2010.

865 Bistumsblatt vom 3. Oktober 2010, S. 4.

Aspekte der Prävention, d.h. auch interne Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Fortentwicklung der Konzepte.

Noch Ende 2010 fand dann in Passau eine „Konferenz verschiedener Abteilungsleiter/Innen zu Maßnahmen der Prävention vor sexuellem Missbrauch“ statt, über die auch im Ordinariatsrat berichtet wurde.⁸⁶⁶ Im Lauf des Folgejahres wurden die Bestimmungen der PrävO dann sukzessive umgesetzt, also eine Präventionsabteilung – mit einem Laien als Leiter – aufgebaut, Verhaltensrichtlinien und Maßnahmenkataloge erarbeitet, Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter implementiert sowie Schulungen bzw. Präventionskurse entwickelt und eingeführt, auch mithilfe auswärtiger Experten.⁸⁶⁷ Verzögert wurde der Prozess freilich durch eine Erkrankung des vom Bischof beauftragten hauptzuständigen Mitarbeiters;⁸⁶⁸ Reibungen wie mangelndes Verständnis in der Mitarbeiterschaft für die Vorlage des Führungszeugnisses oder die Überfüllung der – erst nach und nach ausgereiften – Präventionskurse konnten überwunden werden.⁸⁶⁹

Wie 2010 vorgesehen, wurde die PrävO drei Jahre lang „getestet“ und dann im August 2013 überarbeitet und neu publiziert. In Passau wurde sie zugleich mit den neuen Leitlinien im folgenden Herbst in Kraft gesetzt.⁸⁷⁰ Die Bestimmungen blieben freilich im Kern unverändert bzw. enthielten Ergänzungen im Detail, die hier vernachlässigbar sind. Zu erwähnen ist aber neben der Verpflichtung zur Selbstauskunft hinsichtlich etwaiger Vorstrafen (oder auch nur staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen) der neu eingeführte Begriff des „institutionellen Schutzkonzepts“. Dieses sollte nun für alle kirchlichen Einrichtungen und Dienste durch deren jeweiligen Träger erstellt werden, inklusive einer Darlegung der Beratungs- und Be schwerdewege sowie der Grundsätze für das Vorgehen in Fällen von Missbrauch oder Gewalt gegen Minderjährige. Ein Verhaltenskodex für alle Arbeitsbereiche, an dessen Entwicklung jeweils die involvierten Kinder und Jugendlichen beteiligt werden sollten, wurde ebenfalls vorgeschrieben. Für Schutzkonzepte, Schulungen, Qualifizierung des Präventions-Personals, die Vernetzung aller Einrichtungen innerhalb der Diözese, die kurs- und projektbezogene Beratung von Aus- und Fortbildungsorganisationen, Öffentlichkeitsarbeit u.a.m. war eine diözesane Koordinationsstelle zuständig. Abgesehen von den noch unter Diözesanadministrator Metzl vorgenommenen personellen Veränderungen (vgl. o.) waren dann freilich

866 Ordinariatsprotokolle 2010, Eintrag vom 21.12.2010.

867 Amtsblatt vom 27. Juli 2011 (Ausführungsbestimmungen); Ordinariatsprotokolle 2010, Eintrag vom 13.09.2011, S. 36, Nr. 116; Interviews K10, K31, K33.

868 Interview K32.

869 Amtsblatt vom 27. Juli 2011 (Ausführungsbestimmungen); Ordinariatsprotokolle 2010, Eintrag vom 13.09.2011, S. 36, Nr. 116; Interviews K10, K31.

870 Alles Folgende bis zum Ende des Absatzes nach der Fassung im Amtsblatt vom 14. November 2013.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Anwendung, Ausbau und Anpassung der Präventionsmaßnahmen in erster Linie Sache Bischof Stefans.⁸⁷¹

7. Perspektiven und Urteile von innen und außen

Bereits mehrfach ist in diesem Kapitel angeklungen, dass zwischen der Haltung und den Maßnahmen der Bistumsleitung in Missbrauchs- und Gewaltfällen einerseits und den Mutmaßungen in der Öffentlichkeit bzw. unter den Gläubigen andererseits eine fundamentale Diskrepanz bestand, die offenkundig auf das Stillschweigen des Ordinariats nach außen hin zurückzuführen ist, unangesehen mancher Ansätze, diesen Usus zu durchbrechen. Dieser Umstand dürfte maßgeblich dafür verantwortlich sein, dass im Rahmen der für diese Studie geführten Interviews stark unterschiedliche Wahrnehmungen zum Vorschein kamen. Dabei wird – unangesehen mancher Zweifel im Detail – der Kurs Wilhelm Schramls im Ganzen von Kirchenmitarbeitern oftmals als entschieden und konsequent beschrieben – freilich auf der Grundlage oft nur begrenzter Informationen und erkennbar von den Verlautbarungen des Bischofs beeinflusst: Er habe „seine ‚Null-Toleranz-Politik‘ nicht nur nach außen bekundet, sondern [...] auch im Inneren umgesetzt“, sei „im Bereich Missbrauchsaufarbeitung [...] sehr streng“ gewesen.⁸⁷² Er habe „[b]ei der Aufarbeitung [...] den ‚ersten Angriff‘ gestartet, sobald die Fälle bekannt wurden“,⁸⁷³ sei „ohne Zurückhaltung jedem Vorwurf“ nachgegangen⁸⁷⁴ und dabei „sehr konsequent“ gewesen.⁸⁷⁵

„Von Vertuschung könne [...] nicht die Rede sein“,⁸⁷⁶ da (seit den Leitlinien 2010) alle bekannt gewordenen Vorfälle stets frühzeitig der Staatsanwaltschaft vorgelegt worden seien.⁸⁷⁷ In streng juristischem Sinne ist diese Definition von „Vertuschung“ natürlich korrekt;⁸⁷⁸ dass bei der Handhabung von Missbrauchs- und Gewaltvorwürfen „nicht aktiv die Öffentlichkeit hinzugezogen wurde“, was die Staatsanwaltschaft ebenfalls nicht tue, wie ein Interviewpartner betont,⁸⁷⁹ hat rein rechtlich seine Ordnung. Der Vergleich der Kirche mit einer weltlichen Behörde hinkt hier jedoch, da die Öffentlichkeit weitergehende Anforderungen an sie stellt. Die restriktive Informationspolitik des Ordinariats hat in einzelnen Fällen offenkundig immer wieder die Entstehung und Verbreitung von Gerüchten erst begünstigt.

871 S. Abschnitt V.

872 Interview K33; vgl. K17.

873 Interview K3.

874 Interview K31.

875 Interview K17.

876 Interview K3.

877 Interview K32, K33.

878 Vgl. die Einleitung (Kap. A.).

879 Interview K32.

Und so ist es auch bei der Wahrnehmung im Ganzen, die unter diesen Umständen von außen her eine ganz andere sein kann. Beispielhaft stehen hierfür auch die Aussagen eines Zeitzeugen im Interview,⁸⁸⁰ der konstatiert, „Bischof Schraml sei nicht anders mit dem Thema umgegangen als Eder“ und „in der Handhabung der Vorfälle vollkommen defensiv gewesen“, ebenso wie die Mitarbeiter des Ordinariats. Dabei benennt der Zeuge als angebliches „Problem dieser Zeit“ ausdrücklich „das kirchlich geschlossene System“ des Bischofs und seiner Mitarbeiter, samt restriktiver Informationspolitik nach außen hin, wobei er letztere als „Teil des Systems Eder und Schraml“ sieht – zwei Bischöfe, über die seiner Meinung nach „wohl am Ende nur ein klares Urteil zu ihren Ungunsten möglich“ sei.

Vergleicht man die Befunde zu beiden Bischöfen, ist dieses pauschale Urteil unhaltbar. Wie groß die Unterschiede tatsächlich waren und welche beachtlichen Entwicklungen sich hinter den Kulissen mit dem Wechsel im Pontifikat und während der Amtszeit Bischof Wilhelms vollzogen – wenngleich natürlich von außen angestoßen –, drang aber eben kaum in die Öffentlichkeit. Gleichwohl muss nach der Analyse im Detail festgehalten werden, dass die eingangs vor allem aus Interviews zitierten Zweifel am Umgang Bischof Wilhelms mit Missbrauchs- und Gewaltfällen sowie mit deren Dokumentation bzw. den einschlägigen Akten nicht ganz ausgeräumt sind. Vielmehr sprechen das eine oder andere zu vermutende oder auch belegbare Versäumnis⁸⁸¹ Schramls wie auch die im Einzelfall bewusste Abweichung von den Vorgaben der DBK und andere (Nicht-)Entscheidungen dafür, dass etwas an diesen Zweifeln dran sein dürfte – auch wenn hier kaum etwas konkretes belegbar, geschweige denn bezifferbar ist.

V. 2014 bis heute (2021/23)⁸⁸²

1. Grenzen der Darstellung – kirchenrechtliche Neuerungen

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, liegt der Schwerpunkt der Betrachtung in diesem Abschnitt auf Maßnahmen des Bischofs bzw. Ordinariats in den Bereichen Aufarbeitung und Prävention. Der Umgang mit einzelnen Fällen von Missbrauch

880 Alle folgenden Zitate nach Interview Z11.

881 S. dazu insbesondere auch unten, Abschnitt V.3.a) zur Korrespondenz Wilhelms mit einer Betroffenen und zum Aufklärungsbedarf in einigen Fällen, den Bischof Stefan später sah.

882 Auch an dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Geschehnisse in den bischöflichen Seminaren und (ordensgeführten) Heimen inklusive ihrer zeitgenössischen oder nachträglichen Handhabung durch das Ordinariat an anderer Stelle behandelt werden (s. Kap. H.). – Zur Eingrenzung des Betrachtungszeitraums vgl. die Einleitung (Kap. A.).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

und Gewalt an Minderjährigen kann aus datenschutzrechtlichen Gründen zumindest teilweise nicht so detailliert dargestellt werden, wie in den vorangegangenen Kapiteln. Die Notwendigkeit, an manchen Stellen stärker zusammenzufassen und zu abstrahieren, die Darstellung gegebenenfalls auch mit einer noch nicht abschließenden Maßnahme des Bistums o.ä. abzubrechen, ändert aber nichts an den zugrundeliegenden Fragestellungen und Erkenntnisinteressen, wobei selbstverständlich auch für die betrachtete Zeit des Bistums unter Bischof Dr. Stefan Oster SDB (seit 2014) zwischen alten und neuen Fällen, Passauer und externen Priestern usw. zu unterscheiden ist. Dabei bildeten die Leitlinien der DBK von 2013, die damals aktuelle Präventionsordnung sowie einschlägige Maßnahmen und Personalentscheidungen der Zeit Bischof Wilhelm Schramls und der anschließenden Administration, wie sie oben beschrieben worden sind, zunächst die Grundlage auch für das Handeln des Nachfolgers.⁸⁸³ Die Haltung der Katholischen Kirche in Gestalt der DBK war am Beginn der Amtszeit Bischof Stefan Osters, ausweislich der Berichterstattung der Lokalpresse, klar: „Einen Schlussstrich darf es nicht geben“.⁸⁸⁴

Im November 2019 erhielten die Leitlinien der DBK einen neuen Namen: „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“, kurz „Interventionsordnung“; im Passauer Amtsblatt wurde der Text Ende Januar 2020 publiziert.⁸⁸⁵ Die Interventionsordnung enthielt zum einen Vorgaben für die Auswahl der Ansprechpersonen, die Besetzung eines Beraterstabs und die Schaffung von Anlaufstellen für Fälle von Missbrauch und Gewalt – näheres zur Umsetzung durch Bischof Stefan findet sich im nachfolgenden Abschnitt. Die einzige nennenswerte inhaltliche Neuerung bzw. Differenzierung gegenüber früher bestand zum anderen darin, dass der Wiedereinsatz von Missbrauchsbeschuldigten in der Seelsorge künftig allenfalls dann zulässig war, wenn sie keine strafbaren Handlungen nach staatlichem oder kirchlichen Recht begangen hatten; Ausnahmen sollten jedoch nach gründlicher Prüfung des Falls möglich sein.

Hinzu kam aber der Verweis der Interventionsordnung auf die Gültigkeit des päpstlichen Motu proprio „Vos estis Lux Mundi“ (VELM) von 2019.⁸⁸⁶ Dessen Kern bildet eine Neudefinition von Straftatbeständen, die darauf abzielte, das Feld der sanktionierbaren Handlungen genauer zu umreißen und zugleich zu erweitern. Kirchenrechtlich strafbar waren nun jede Form von Zwang gegenüber Minderjährigen, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erdulden, der Vollzug sexuel-

883 Vgl. die Einschätzung in Interview K45: „So konnte Bischof Oster bereits eine etablierte und strukturierte Vorgehensweise bei Missbrauchsfällen in der Diözese Passau übernehmen und weiter darauf aufbauen.“

884 PNP vom 23.01.2015.

885 DBK, Ordnung; Amtsblatt vom 30.01.2020, Nr. 4

886 Franziskus, Motu proprio.

ler Handlungen mit Minderjährigen ohne Zwang, sowie der Besitz, die Zurschaustellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials und natürlich dessen Herstellung, inklusive Anwerbung und Verleitung Minderjähriger zur Mitwirkung. Weitere Strafdelikte waren seither alle Handlungen oder Unterlassungen (!) die darauf abzielten, entsprechende staatliche oder kirchliche Ermittlungen gegen einen Geistlichen zu beeinflussen oder zu vermeiden. Hinzu kam, als wichtige Einzelentscheidung, die Aufhebung des päpstlichen Geheimhaltungsverbots.⁸⁸⁷ Mit einem Vademecum gab der Vatikan den Bistumsleitungen schließlich 2020 einen zusätzlichen Leitfaden für das Verfahren an die Hand.⁸⁸⁸

2. Bischof Stefan Oster: Personelle Veränderungen, „Mentalität“ und Aktenführung

Mit Amtsantritt Bischof Osters wurde Administrator Metzl erneut Generalvikar, der Referent für das geistliche Personal wenige Monate später erneut sein Stellvertreter, wobei dieser Posten noch 2014 neu besetzt wurde. Der Offizial, die MBAs und der Beraterstab des Bischofs wurden im Amt bestätigt⁸⁸⁹ (und erst 2019 einer der MBAs entpflichtet und durch einen neuen ersetzt)⁸⁹⁰. Die MBAs, so ein Kirchenmitarbeiter im Interview,⁸⁹¹ mussten sich selbständig „von Fall zu Fall immer tiefer in die Materie ein[arbeiten]“, auch unter Zuhilfenahme externer Kollegen, die bereits einschlägige Erfahrungen besessen hätten, wobei man sich bald regelmäßig ausgetauscht habe. Es sei ihre Aufgabe geblieben, mit Betroffenen „ein erstes Gespräch zu führen, ein Protokoll darüber anzulegen, in dem eine Glaubwürdigkeitsbeurteilung enthalten war, und dieses dann an den Bischof weiterzuleiten“, eventuell noch versehen mit „einem Handlungsvorschlag“. Anschließend hätten „der Bischof und der GV [...] gemeinsam [beraten], was zu unternehmen sei“, ohne weitere Mitwirkung der MBAs.

2020 wurde das Amt des bzw. der Interventionsbeauftragten (IBA) geschaffen, gemäß den Leitlinien der DBK vom Vorjahr. Mit der Übernahme des Generalvikariats durch Josef Ederer – der auch einen neuen Stellvertreter bekam – fand 2020 noch eine weitere Ämterverschmelzung statt, da das Amt des Personalreferenten

887 Große Kracht, Gesetzgeber, S. 431.

888 KGL, Vademecum. – Nicht mehr relevant für diese Untersuchung ist die Neufassung des CIC von 2021 (ebenso wie alle späteren Änderungen und Ergänzungen des Kirchenrechts), die erst zum 1. Advent dieses Jahres in Kraft trat, freilich vor allem zur Übernahme der Bestimmungen des VELM in das kodifizierte Kirchenrecht diente. Die Neufassung des SST von 2021 brachte ebenfalls nichts wesentlich Neues.

889 Amtsblätter vom 17.02. und 25.06.2014 sowie 02.02.2015.

890 Amtsblatt vom 28.06.2019.

891 Alles Folgende bis zum Ende des Absatzes zitiert nach Interview K49.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

abgeschafft wurde, der Generalvikar seitdem auch wieder für Personalangelegenheiten der Kleriker zuständig ist.⁸⁹² Auch dieser Schritt war vor dem Hintergrund der Erfordernisse der Missbrauchsaufklärung als Rationalisierungsmaßnahme sinnvoll: Bis dahin sei der Personalreferent – so ein Kirchenmitarbeiter im Interview – vom Generalvikar nicht regelmäßig über Missbrauchsfälle informiert und „bei Gesprächen nur gelegentlich hinzugezogen“, überdies schon bei seinem Amtsantritt von seinem Vorgänger nicht so gründlich über die Verhältnisse im Bistum instruiert worden, wie es das Amt eigentlich erfordert hätte.⁸⁹³ Der Beraterstab des Bischofs für die Behandlung von Missbrauchsfällen umfasste nun – offiziell seit Anfang 2021 – die IBA, den Generalvikar, den Offizial und einen Bischöflichen Notar.⁸⁹⁴

Bischof Stefan Oster selbst berichtet im Interview über seine eigene, schrittweise Sensibilisierung für das Thema Missbrauch, auf das er „schon bald nach seiner Priesterweihe (2001) in seelsorglichen Kontexten [...] und vor allem im Kontext von Jugendarbeit“ aufmerksam geworden sei. „Aber durch die Aufdeckung der Missbrauchsfälle im Canisius-Colleg in Berlin durch Pater Mertes im Jahr 2010 brach das Thema ‚flutartig‘ auch über die Ordensgemeinschaft der Salesianer Don Boscos herein“, der er selbst angehört. Bei der Übernahme des Passauer Bischofstuhls 2014 habe er sich zunächst durch die Mitteilung „beruhigen“ lassen, dass das Bistum bis dato nur einmal eine Entschädigungszahlung geleistet hatte. „Im Nachhinein sollte sich [...] freilich zeigen, dass diese ‚Beruhigung‘ doch viel zu naiv und unrealistisch war.“ Auch speziell bezogen auf die Relevanz „von anonymen Schreiben zu verschiedenen Themen mit Insiderwissen“, die er zunächst „generell nicht beachten“ wollte, habe sich seine Haltung geändert und „gerade im Blick auf sexuellen Missbrauch und andere heikle Themen differenziert.“⁸⁹⁵ Hierzu bestätigt auch ein anderer Interviewpartner, „dass anonyme Schreiben grundsätzlich besprochen und bearbeitet würden, wenn sie Missbrauchsvorwürfe enthalten“, ebenso wie „Gerüchte bzgl. Grenzüberschreitungen“, die je nach Lage verschiedene Maßnahmen der Informationsbeschaffung ausgelöst hätten.⁸⁹⁶

Dementsprechend erfuhr der Umgang mit den Priester-Personalakten⁸⁹⁷ unter Bischof Stefan eine deutliche Konsolidierung, zuletzt im Zuge der Adaption der „Vorgaben der Bischofskonferenz vom 1.1.2022“ mit Blick auf ihre „Führung und detaillierte Untergliederung“.⁸⁹⁸ Schon früher, wahrscheinlich ebenfalls unter Oster,

892 Interview K7.

893 Ebd.

894 Interviews Bf. Stefan Oster, K7. Vgl. Amtsblatt vom 25. Januar 2021, Nr. 5 (Ansprechpersonen, Beraterstab und Anlaufstellen gemäß IVO).

895 Interview Bf. Stefan Oster.

896 Interview K7.

897 Vgl. ebd.

898 Interview K50; vgl. die Einleitung (Kap. A.); DBK, Rahmenordnung (Personalaktenordnung), vgl. Amtsblatt vom 13.12.2021, Nr. 110 (die Rahmenordnung trat zum 01.01.2022 in Kraft).

ging man dazu über, auch für Ordensgeistliche mit befristetem Gestellungsvertrag grundsätzlich eigene Personalakten anzulegen, „auch weil die Bistumsverwaltung sich dadurch leichter mit Mönchen auseinandersetzen kann, die schon einmal hier im Dienst waren, dann einige Jahre in einer anderen Diözese eingesetzt wurden und später wieder zurück in das Bistum Passau gekommen sind.“⁸⁹⁹ Seit jüngster Zeit kommen „bezüglich der Personalaktenverwaltung elektronische Verzeichnisse [...] in der Registratur“ zum Einsatz, die das rasche Auffinden von Unterlagen auch zu ehemaligen und verstorbenen Priestern erleichtern; auch „[d]ie Aktenabgabe ans Archiv wird elektronisch dokumentiert“.⁹⁰⁰ „Im Schulreferat gibt es im Unterschied zu früheren Jahrzehnten keine ‚brisanten‘ Personalakten mehr, die unabhängig von den allgemeinen Personalakten geführt werden“, und überdies werden seit kurzem „Unterlagen über gravierende Beschwerden und Disziplinaria in das neue DMS [Daten-Management-System] des Bistums ein[gespeist]“, so dass alle relevanten Informationen über Beschuldigte in Sachen Missbrauch oder Gewalt für den zuständigen, „sehr kleine[n] Personenkreis“ leicht und rasch zugänglich sind.⁹⁰¹

Damit erübrigts sich auch die Frage nach dem Usus des Zugriffs auf Personalakten in heiklen Fällen, die von Ordinariatsmitarbeitern noch für die ersten Jahre der Amtszeit Bischof Stefans unterschiedlich beantwortet wird.⁹⁰² Daneben existiert das Geheimarchiv fort, wobei Oster zu Beginn seiner Amtszeit, eigenen Angaben zufolge, Ordnung in die Unterlagen bringen ließ⁹⁰³ und die hier untersuchten Fälle zeigen, dass die Führung der Geheimakten ebenfalls rationalisiert wurde und sich gegebenenfalls strikt an den Vorgaben aus Rom orientiert. Besonders hinzuweisen ist auf die Einführung einer Nachsorgeordnung im Jahr 2022,⁹⁰⁴ die regelmäßige Gespräche gerade auch mit solchen Priestern vorsieht, gegen welche Maßnahmen wegen Missbrauchs oder Misshandlung von Minderjährigen verhängt wurden; die Ergebnisse dieser Gespräche wiederum gehen in regelmäßig erstellte Berichte der zuständigen Ordinariatsmitarbeiter ein. Auf dieser Basis kann nicht nur die Bistumsleitung eine gewisse Kontrolle ausüben und Maßnahmen gegebenenfalls anpassen, auch die rasche Weitergabe von Informationen über Beschuldigte bei einem Wechsel etwa im Amt des Bischofs oder des Generalvikars wird dadurch klar erleichtert.

Zu beachten ist indessen, dass auch die Konsolidierung und Rationalisierung der Aktenführung – als wesentliche Grundlage für Aufklärung und Aufarbeitung gerade

899 Interview K50.

900 Ebd.

901 Interview K7.

902 In erster Linie Bischof und Generalvikar (Interviews Bf. Stefan Oster, K7, K50) oder in erster Linie die Personalreferenten (Interview K45).

903 Interview Bf. Stefan Oster, bestätigt durch die heutige, systematische Ordnung des GBP nach Fallakten.

904 Alles Folgende bis zum Ende des Absatzes nach Interview K7. Die Nachsorge dient zugleich der Prävention und wird deswegen unten (4.) noch näher betrachtet.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

viele älterer Missbrauchs- und Gewaltfälle – in der Amtszeit Stefan Osters einen Entwicklungsprozess darstellte, dem freilich erkennbar der Wille zur Verbesserung zugrunde lag. Dies illustriert ein Ausnahmefall, in dem der Bischof selbst im Jahr 2020 (nach interner Kritik!) eingestehen musste, dass er vergessen hatte, eine Gesprächsnotiz zu den Personalunterlagen zu geben, die für den weiteren Umgang mit dem Beschuldigten nicht unwichtig war. Freilich stammten die Hauptlücken in der Akte offenbar noch aus der Zeit Bischof Wilhelms, doch fehlte immerhin auch ein Dekret Bischof Stefans, was die Qualifizierung einer bestimmten Handlung des fraglichen Priesters – Fehlverhalten oder nicht – erschwerte. Oster nahm dies zum Anlass, seinen Beraterkreis wie sich selbst zu mahnen, zukünftig „sorgfältiger [zu] dokumentieren“, um „auch [...] dadurch unserer Verantwortung gerecht“ zu werden.⁹⁰⁵

3. Der Umgang mit Fällen von Missbrauch und Gewalt

a) Weiterhin virulente Altfälle – Aufarbeitung von Versäumnissen unter Bischof Wilhelm

Wenn Priester, die in der Vergangenheit wegen Missbrauchs belangt worden waren, ohne triftige Begründung um Zugeständnisse wie etwa Erleichterungen ihrer Auflagen baten, lehnte Bischof Stefan dies ab.⁹⁰⁶ Gegebenenfalls wurden Kontrollen durchgeführt bzw. Erkundigungen eingeholt, um negativen Entwicklungen vorzubeugen; verzog ein Delinquent in ein anderes Bistum, informierte das Passauer Ordinariat dessen Leitung über die Vorgeschichte des Priesters und leitete die Akten weiter bzw. machte ein entsprechendes Angebot.⁹⁰⁷ In einigen Altfällen gab es indessen neue Entwicklungen, die neue Entscheidungen notwendig machten; andere entpuppten sich im Rahmen einer Überprüfung als unter Bischof Wilhelm unzureichend behandelt, weshalb das Ordinariat sie wieder aufnahm und sich bemühte, sie zu einem regelkonformen Abschluss zu bringen.

In einem dieser Altfälle ereignete sich in der Anfangsphase Bischof Stefans zunächst gar nichts Neues: Der von seinem Vorgänger sanktionierte Priester wurde im Rahmen von regelmäßigen Mitarbeitergesprächen sowie per geistlicher Beglei-

905 PA 864-305, Disziplinaria, pag. 191 (Notiz Bf. Stefan für GV Metzl und Justiziarin, 02.04.2020; Zitat), 201 (Niederschrift Offizial, 02.03.2020). Weiteres zu diesem Fall und zur Aktenführung im folgenden Abschnitt.

906 PA 717-471, Teil Priester etc., pag. 933–935 (Bf. Stefan an 717-471, 05.02.2015); PA 570-087, pag. 339 (GV Ederer an 570-087, 06.04.2021).

907 PA 624-369, Teil 1, pag. 1085/1087 (E-Mail Offizial an GV Ederer, o. D.; Telefonnotiz NN vom 05.11.2021), PA 565-313, Disziplinaria, pag. 1 (Telefonnotiz GV Metzl, 17.04.2020).

tung im Blick behalten.⁹⁰⁸ Zwar beschwerte sich eine frühere Zeugin darüber, dass man den Geistlichen weiterhin im Gemeindedienst einsetze und die Kirche damit unglaubwürdig mache, ihr Einwand blieb aber unbeachtet.⁹⁰⁹ Nach einigen Jahren ging dann eine neue Verdachtsmeldung hinsichtlich Nähe-Distanz-Problemen ein, die auch durch Erkundigungen des Ordinariats bestätigt wurde,⁹¹⁰ so dass bereits hier ein Fall gemäß der Leitlinien 2013 vorgelegen haben könnte. Bischof Stefan beließ es aber bei einer persönlichen Ermahnung und gab dem Priester den dringenden „Hinweis“, sich gegenüber Jugendlichen in Zurückhaltung zu üben und bestimmte Situationen zu vermeiden, weiterhin Begleitung zu suchen und Selbstreflexion zu betreiben.⁹¹¹ Erst ein Jahr später, nach Meldung zahlreicher weiterer Zeugen für Grenzverletzungen und auch Betroffener musste der Beschuldigte resignieren, erhielt einen Seelsorgeauftrag außerhalb der Gemeindestrukturen und strenge Auflagen für den Umgang mit Minderjährigen (wobei er angab, seine Spielräume gemäß dem o. a. „Hinweis“ des Bischofs vom Vorjahr offenbar zu weit interpretiert zu haben).⁹¹² Zuvor hatte der Offizial den Bischof noch gemahnt, eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten, woran gemäß CIC und Leitlinien in diesem Fall kein Weg vorbeiführe. Bischof Stefan hatte dieses Votum auch an die übrigen Mitglieder seines Beraterstabs weitergeleitet, man müsse das Vorgehen bald gemeinsam besprechen.⁹¹³

Bei Zeitzeugen, die die Geschichte des Beschuldigten von außen mitverfolgt hatten, stieß derweil die Informationspolitik des Bistums auf Unverständnis: Der neue Seelsorgeauftrag habe den Eindruck einer Beförderung hinterlassen, zudem seien Gerüchte über den Grund für frühere Versetzungen unter den Gläubigen im Umlauf gewesen.⁹¹⁴ Während sich nun die IBA intensiv um die Anhörung und Be-

908 Vgl. etwa PA 864-305, Teilakte bis 31.12.2021, pag. 321 ff. (Mitarbeitergespräch mit Pfarerer, 05.08.2015), 363 (Gesprächsnotiz GV Metzl, 02.03.2017); PA 233-873, Teilakte bis 31.12.2021, pag. 415 (Gesprächsdokumentation 233-873 mit GV Metzl, 02.05.2016), 445 ff. (Gesprächsdokumentation 233-873 mit GV Metzl, 30.11.2017).

909 GBP 4827, pag. 147/149 (Zeugin an Bf. Stefan, 12.05.2016).

910 Ebd., pag. 153/155 (MBA/Zeuge an Bf. Stefan, 12.12.2018), 157 (Gesprächsnotiz Präventionsbeauftragter, 18.12.2018).

911 Ebd., pag. 161 (Gesprächsnotiz Bf. Stefan, 16.01.[2019]*). *Die Datierung auf 2019 ergibt sich hier nicht nur aus der Abfolge der Dokumente im Geheimakt und einer handschriftlichen Notiz ebd., pag. 159, sondern auch aus dem Hinweis in einem Besprechungsvermerk vom 13.01.2020 (ebd., pag. 179; vgl. unten), die oben genannte Unterredung habe „vor etwa einem Jahr“ stattgefunden.

912 Ebd., pag. 163–167, 169/171, 175/177 (Telefonvermerk und Aktennotiz Justiziarin, Dezember 2019/Januar 2020), 179 ff. (Besprechungsvermerk Bf. Stefan und Justiziarin, 13.01.2020); zur Resignation selbst vgl. ebd., pag. 187 und 189 (Gesuch des 864-305 und Zustimmung Bf. Stefans, 29.01./03.02.2020).

913 Ebd., pag. 205/207 (E-Mails des Offizials und Bf. Stefans, 11.01.2020).

914 Interviews Z13, Z16, K52.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

ratung Betroffener kümmerte,⁹¹⁵ erstellte der Offizial eine Fallgeschichte und warnte davor – auch wenn die Voraussetzungen für eine Meldung an die Staatsanwaltschaft nicht gegeben seien –, dass der mutmaßliche Delinquent weiterhin eine Gefahr darstelle.⁹¹⁶ Es verstrichen allerdings abermals einige Monate, bis – infolge einer neuen Zeugenmeldung – die Voruntersuchung eingeleitet, bald darauf auch der Fall nach Rom gemeldet wurde.⁹¹⁷

In einem anderen Fall, der ebenfalls länger zurücklag, fand einige Jahre nach Beginn der Amtszeit Stefans ein Gespräch zwischen diesem und dem Beschuldigten statt, wobei ein unmittelbarer Anlass dafür aus den Akten nicht ersichtlich und das Treffen überdies nur indirekt belegt ist;⁹¹⁸ freilich kursierten allem Anschein nach fortwährend Gerüchte über ein Fehlverhalten des Priesters gegenüber Minderjährigen.⁹¹⁹ Als wenig später zahlreiche neue Zeugenmeldungen eingingen, sich jedoch die Ermittlungen in Übersee trotz sehr intensiven Bemühungen des Ordinariats wie bereits früher als quasi unmöglich erwiesen, gab man den Fall samt Akten abermals zur Staatsanwaltschaft.⁹²⁰ Diese stellte das Verfahren mangels ausreichender Anhaltspunkte für ein Vergehen ein, woraufhin sich der Bischof schließlich (nach Verabschiedung der Leitlinien 2019 und dem Vademecum von 2020) an die Kurie in Rom um Hilfe wandte – die die Akte aus demselben Grund schloss.⁹²¹

Ein Priester, gegen den bereits in der Amtszeit Bischof Wilhelms anonyme Anschuldigungen vorgebracht worden waren, sah sich um 2020 erneut solchen ausgesetzt, die nunmehr allerdings nicht an ihn selbst, sondern direkt an Bischof Stefan adressiert waren.⁹²² Diesmal, es ging wieder um angebliche Grenzverletzungen, ließ man die Vorwürfe nicht wie früher auf sich beruhen, sondern lud den Beschuldigten zum Gespräch mit Generalvikar und Justiziarin ein. Obwohl er vehement jeglichen Regelverstoß abstritt, wurde er streng und eindringlich ermahnt und versprach

915 GBP 4827, pag. 187 ff., 217 ff. (Gedächtnisprotokoll und Niederschrift, 04.03./18.06.2020); HAM VGB-Meldungen Sexueller Missbrauch, Abschnitt 10-23 (Meldung bei der VGB, 11.07.2020).

916 PA 864-305, Disziplinaria, pag. 193 ff. (Fallgeschichte, 02.03.2020).

917 GBP 4827, pag. 257–265 (Zeuge an Bf. Stefan, 02.11.2020), 19-27 („Vorgeschichte zur kirchenrechtlichen Voruntersuchung“, 05.07.2021); PA 864-305, Disziplinaria, pag. 259 ff. (Bf. Stefan an KGL, 28.07.2021).

918 PA 672-296, Teil 2, pag. 281 (E-Mail GV Metzl an Pfarrer, 06.10.2017).

919 Vgl. etwa die Interviews K42, K47, K49, K51.

920 PA 672-296, Teil 2, pag. 61–129, 573–577 (div. Korrespondenz und Niederschriften, Januar/Februar und September 2019), 583/585 und 591 (Korrespondenz Justiziarin – StAw, Oktober/November 2019).

921 Ebd., pag. 55 f. (StAw an Ordinariat, 13.10.2019), 149 ff. (Bf. Stefan an KGL, 22.06.2021); ebd., Teil Disziplinaria, pag. 1 (KGL an Bf. Stefan, 02.12.2021).

922 PA 569-711, Teilakte bis 31.12.2021, pag. 615 (NN an Bf. Stefan, 15.10.2019). S. oben, Abschnitt IV.

schließlich, sein Handeln künftig noch besser zu reflektieren.⁹²³ Entlastende Zeugenmeldungen, die bald darauf eingingen, machten weitere Maßnahmen aus Sicht des Ordinariats überflüssig.⁹²⁴ Allerdings, so ein Interviewpartner aus Kirchenkreisen im Rückblick, sei dem Priester eine spezielle, risikobehaftete Nebentätigkeit untersagt worden⁹²⁵ – in den Akten findet sich dieser Aspekt nicht.

Die Angelegenheit eines weiteren Klerikers, dessen Fall kurz nach Amtsübernahme Bischof Wilhelms zögerlich behandelt worden und im Sande verlaufen war,⁹²⁶ kam um 2020 wieder auf, als man bei einer Aktenrevision im Schulreferat belastende Unterlagen fand. Deren Prüfung ergab, dass die rund 20 Jahre alten Vorwürfe zu vage für ein Verfahren gemäß den Leitlinien seien; die Schriftstücke wurden nun in der Personalakte abgelegt.⁹²⁷ Gänzlich neue Anschuldigungen gegen den Geistlichen, die wenig später aufkamen und sich auf die frühen 80er-Jahre bezogen, führten dann jedoch unmittelbar zu einer Voruntersuchung.⁹²⁸ Gegenüber den Betroffenen erklärte und begründete das Ordinariat sein Vorgehen, notierte sich auch Verbesserungsvorschläge für den beiderseitigen Umgang, sprach eine Entschuldigung und ein Kontaktangebot aus.⁹²⁹

Unkomplizierter gestaltete sich die Lage in einem Fall, in dem bereits 2010 nach intensiver Prüfung durch den Generalvikar nur Mutmaßungen ohne Substanz übriggeblieben waren.⁹³⁰ Unter Bischof Oster prüfte man die Angelegenheit 2017 abermals und kam zu demselben Ergebnis.⁹³¹ Nachdem die einzige Zeugin die Sache jedoch nicht ruhen lassen wollte und sich einige Zeit später an einen MBA wandte, führte auch dieser pflichtgemäß eine Prüfung durch, ohne neue Aspekte zutage zu fördern, und unterrichtete die Zeugin darüber.⁹³²

Im Herbst 2021 wandte sich Bischof Stefan dann überdies mit der Bitte an seinen im Ruhestand lebenden Vorgänger, Auskunft in einer Reihe unklarer Missbrauchsfälle zu geben. Man vereinbarte ein Treffen im November, doch verstarb

923 PA 569-711, Teilakte bis 31.12.2021, Handakte anonyme Anschuldigungen, pag. 19 ff. (Besprechungsvermerk Justiziarin, 31.10.2019).

924 Ebd., pag. 13–17 (Schreiben vom 05./08.11.2019); vgl. ebd., 5 ff. (Stellungnahme 569-711, 11.11.2019). S. auch Interviews K7, K51.

925 Interview K45.

926 Fall 644-729; s. Abschnitt IV.

927 PA 644-729, Teilakte ab 01.01.2022, pag. 1/18/37 (Aktenvermerk Justiziarin, 04.07.2019).

928 Ebd., pag. 1/18/55–57 (Gesprächs- und Telefonnotiz IBA, 27./31.01.2022), 1/18/39 (Dekret, 07.02.2022).

929 Vgl. GBP 3098, *passim*; HAM VGB-Meldungen Sexueller Missbrauch und HAM EV ab 2022, *passim*.

930 Fall 449-767; s. Abschnitt IV.

931 PA 449-767, Umschlag „Unterlagen Missbrauchsverfahren“, pag. 5 (Aktenvermerk, 20.01.2017).

932 Ebd., pag. 3 (IBA an MBA, 13./21.01.2021).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Altbischof Wilhelm kurz vor dem Termin.⁹³³ Nicht geklärt werden konnte so, warum Schraml in einem Fall⁹³⁴ die Meldung nach Rom entgegen den kirchenrechtlichen Bestimmungen unterlassen hatte – die Angelegenheit war erst gegen Mitte des Jahres „im Rahmen der Aufarbeitung alter Missbrauchsfälle“ im Geheimarchiv entdeckt worden; die Meldung nach Rom erfolgte nun nachträglich durch Bischof Stefan.⁹³⁵ Derweil konnte dieser nicht mehr in Erfahrung bringen, warum sein Vorgänger einen Fall mit Beschuldigungen beiderlei Art sang- und klanglos hatte ad acta legen lassen; auch hier wurden die Unterlagen nun der Kurie zur Entscheidung übersandt.⁹³⁶

In ihrer Korrespondenz tauschten sich die beiden Bischöfe indessen über eine andere einschlägige Angelegenheit aus. Ebenfalls in den Missbrauchshandakten hatten Oster und seine Mitarbeiter nämlich

„ein Schreiben von einer Frau [...] an Dich [= Bischof Wilhelm] persönlich gefunden. In diesem Schreiben wird Bezug genommen auf ein Anschreiben von Dir an diese Person. Nachdem wir dazu jedoch keinerlei weitere Unterlagen finden konnten, in dem Schreiben von Frau [...] aber eindeutig von sexuellem Missbrauch durch namentlich nicht genannte Geistliche die Rede ist, müssen wir der Sache weiter auf den Grund gehen.“⁹³⁷

Wilhelm Schraml erwiderte, sich an „an diesen Vorgang mit bestem Willen nicht erinnern“ zu können, und bat um eine Kopie des Schreibens.⁹³⁸ Bischof Stefan übersandte eine solche, das Original verblieb in den Akten des Bistums. Anlass für den sehr knappen, wenig aussagekräftigen Bericht der Betroffenen über einen in der Kindheit erlebten Missbrauch durch einen jungen Geistlichen war wohl die Rückfrage Bischof Wilhelms nach den Gründen für ihren Kirchenaustritt gewesen.⁹³⁹ Geklärt werden konnten Hergang und Umstände der offenbar viele Jahrzehnte zurückliegenden Vorkommnisse auf diesem Weg jedenfalls nicht mehr.⁹⁴⁰

933 PA Bf. Wilhelm Schraml, pag. 599 (Bf. Stefan an Altbf. Wilhelm, 22.09.2021), 609 (Altbf. Wilhelm an Bf. Stefan, 30.09.2021), 611 (Bf. Stefan an Altbf. Wilhelm, 18.10.2021).

934 Fall 525-835; s. Abschnitt IV.

935 GBP 7304, pag. 3 f. (Memo zur Geschichte der Vorwürfe gegenüber 525-835, Mitte 2022); vgl. PA 525-835, Teilakte bis 31.12.2021, Disziplinaria 2014–2021, pag. 23–27 (Bf. Stefan an KGL, 14.02.2022).

936 PA 844-634, Teilakte ab 01.01.2022, pag. 3 ff. (Bf. Stefan an KGL, 11.04.2022); s. Abschnitt IV.

937 PA Bf. Wilhelm Schraml, pag. 599 (Bf. Stefan an Altbf. Wilhelm, 22.09.2021).

938 Ebd., pag. 609 (Altbf. Wilhelm an Bf. Stefan, 30.09.2021).

939 Reg.-Akte Missbrauch in der Diözese – Betroffene – 2011–, pag. 41–43 (Schreiben vom 12.05.2011, mit Bezugnahme auf einen entsprechenden Brief Bischof Wilhelms vom 09.05.2011).

940 Vgl. Interview Bf. Stefan Oster.

b) Gänzlich neue Fälle und Mutmaßungen

Grenzverletzungen und Übergriffe durch einen Priester in Tat und (digitalem) Wort meldete ein Betroffener 2017, woraufhin er von Bistumsmitarbeitern bewusst scho-nend befragt und hinsichtlich einer Therapie beraten wurde, der er schließlich auch zustimmte.⁹⁴¹ Der Beraterstab des Bischofs und weitere hinzugezogene Personen aus dem Ordinariat sprachen sich indessen einstimmig dafür aus, die Staatsanwaltschaft zu informieren und nach Möglichkeit parallel eine Voruntersuchung gegen den Be-schuldigten einzuleiten.⁹⁴² Beides wurde per bischöflichem Dekret umgesetzt, die Voruntersuchung dabei gemäß DBK-Leitlinien unmittelbar pausiert, bis die staatlichen Ermittlungen abgeschlossen seien.⁹⁴³ Die Staatsanwaltschaft sah einen An-fangsverdacht erhärtet und bat das Bistum um Geduld – das Ordinariat wies darauf hin, dass man kirchlicherseits möglichst rasch handeln wolle, nicht zuletzt mit Blick auf Erwartungen der Öffentlichkeit hinsichtlich der Präventionsarbeit.⁹⁴⁴ Bald da-rauf stellten die Justizbehörden freilich ihre Ermittlungen ein, zur Überraschung der Bistumsleitung,⁹⁴⁵ da sich kein ausreichender Tatverdacht ergeben habe.⁹⁴⁶

Die Voruntersuchung wurde daraufhin von Bischof Stefan gleichwohl unver-züglich wieder in Gang gesetzt⁹⁴⁷ und startete mit den obligaten Anhörungen und Befragungen von Betroffenen und Beschuldigtem.⁹⁴⁸ Der Abschlussbericht kam, differenziert abwägend, zu dem Ergebnis, dass zumindest die vom Beschuldigten zugegebenen Grenzverletzungen nachweisbar seien und der Bischof Sanktionen verhängen könne, eine Meldung nach Rom aber mangels schwerwiegender Straftat nicht angezeigt sei.⁹⁴⁹ Daraufhin stellte Bischof Stefan die Voruntersuchung ein,⁹⁵⁰ der Beschuldigte resignierte der Form nach freiwillig auf seine Pfarrei, mit der offi-ziellen Begründung, dass die Gemeinde in Unruhe sei.⁹⁵¹ Oster dankte ihm schrift-lich für seine „Einsicht und Vernunft“ und setzte ihn andernorts im Gemeindedienst

941 Fall 241-224; GBP 5741, pag. 31–36, 55–59 (Niederschrift und ergänzende Anmerkungen Justiziarin, 21.11.2017).

942 GBP 5741, pag. 61 (Niederschrift Justiziarin, 29.11.2017).

943 Ebd., pag. 67 (Dekret, 30.11.2017).

944 Ebd., pag. 63–65 (Besprechungsvermerk Justiziarin anlässlich Übergabe der kirchlichen Unterlagen, 04.12.2017).

945 Interview K51.

946 GBP 5741, pag. 95–99 (StAw an Justiziarin, 12.01.2018).

947 Ebd., pag. 101 (Dekret, 13.01.2018).

948 Ebd., pag. 93–117 (div. Protokolle und Beurteilungen, Januar/Februar 2018).

949 PA 241-224, Disziplinaria/Unterlagen Justiziarin, pag. 117–133 (Ausfertigung vom 27.02.2018). – Auch hier befinden sich alle einschlägigen Schriftstücke in der Personalakte, die der Voruntersuchung jedoch gemäß CIC nur in der Akte im GBP.

950 GBP 5741, pag. 135 (Dekret, 28.02.2018).

951 PA 241-224, Teilakte bis 31.12.2021, Varia und Presse, pag. 439 (241-224 an Bf. Stefan, 09.03.2018).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

ein.⁹⁵² Tatsächlich hatte er selbst diese Versetzung angeordnet – offenkundig als einzige Möglichkeit, da man keinen Ansatzpunkt für eine Sanktionierung oder auch nur eine Tätigkeitseinschränkung hatte finden können – und ließ den Priester an dessen neuer Wirkungsstätte auch überwachen.⁹⁵³

Gegenüber der Öffentlichkeit hatte das Ordinariat indessen persönliche Gründe für den plötzlichen Wechsel des Beschuldigten geltend gemacht – manche Gläubige gaben sich überrascht und verärgert, Gerüchte verschiedener Art kamen auf. Die Bistumsleitung blieb auch auf Befragen bei der Version des „freien Entschluss[es]“ aus persönlichen Gründen, den man bitte akzeptieren möge.⁹⁵⁴ Immerhin ließ der Generalvikar gegenüber einem nachfragenden Gemeindemitglied durchblicken, dass doch mehr hinter der „Affäre“ stecken könne: Man habe

„nach intensiven Gesprächen mit ihm [= 241-224], die auch das sogenannte ‚Forum internum‘ berühren, und damit nicht in die Öffentlichkeit gehören, sein freiwilliges von ihm eingereichtes Rücktrittsgesuch ange[n]ommen [...], um ihm für seine persönliche Entwicklung entgegenzukommen.“⁹⁵⁵

Gemäß den verschärften Leitlinien von 2019 und dem Vademecum der Kurie von 2020 meldete Bischof Stefan den Fall später – mit freilich deutlichem zeitlichen Abstand – der Kurie in Rom, wo man die Versetzung des Beschuldigten als angemessen wertete und dazu riet, eine fortgesetzte Überwachung oder Begleitung zu erwägen.⁹⁵⁶ Zuvor waren Initiativen des Geistlichen, außerhalb des Bistums Passau tätig zu werden, an seiner dabei auch vom Ordinariat offen kommunizierten Vorgeschichte gescheitert – in einem Fall sogar ausdrücklich, weil man in der angefragten Diözese „strengere Maßstäbe“ als in Passau anlege.⁹⁵⁷

Ebenfalls Grenzverletzungen warfen Zeugen 2017 einem anderen Passauer Kleriker vor.⁹⁵⁸ Unmittelbar initiierte Gespräche von Ordinariatsmitarbeitern mit Zeugen ergaben, dass den Meldungen reine Mutmaßungen zugrunde lagen; der Beschuldigte selbst räumte gleichwohl unkluges Verhalten ein und versprach für

952 Ebd., pag. 449 (Bf. Stefan an 241-224, 04.03.2018), 451 (GV Metzl an 241-224, 22.06.2018).

953 Dies geht hervor aus der Meldung des Falles nach Rom einige Zeit später: GBP 5741, pag. 9–13 (Bf. Stefan an KGL, 11.04.2022).

954 PA 241-224, Teilakte bis 31.12.2021, Varia und Presse, pag. 501 ff. (Artikel vom 13./31.03.2018).

955 Ebd., Pfarrei C9Z3-R5T1 2017/2018, pag. 111 (Schreiben vom 03.04.2018).

956 GBP 5741, pag. 9–13 (Bf. Stefan an KGL, 11.04.2022); HAM Nachsorge an Klerikern, Abschnitt 241-224, pag. 12 (KGL an Bf. Stefan, 24.05.2022).

957 PA 241-224, Teilakte bis 31.12.2021, Varia und Presse, pag. 493–497 (div. Korrespondenz GV Metzl, Mai/Juni 2021).

958 Fall 749-207; GBP 9263, pag. 3–7 (Telefonnotiz Justiziarin, 04.12.2017).

die Zukunft größere Sensibilität.⁹⁵⁹ Ungeachtet dessen beschloss der Bischof nach Rücksprache mit seinem Beraterstab die Einleitung einer Voruntersuchung und erlegte dem Priester ein Kontaktverbot auf.⁹⁶⁰ Die Eltern des angeblich betroffenen Kindes hingegen gaben dann zu Protokoll, dass sie keinerlei Verdacht hegten und selbst ausreichend aufmerksam seien.⁹⁶¹ Ein vom bischöflichen Konsistorium hinzugezogener Staatsanwalt bestätigte, dass unter diesen Umständen eine Anzeige bei den Justizbehörden keine Aussicht auf Erfolg haben würde.⁹⁶² Weitere Befragungen brachten nicht mehr als ungeschicktes, missverständliches Verhalten des Geistlichen zutage, zusätzliche Zeugen werteten die Sache als harmlos.⁹⁶³

Die Untersuchungsführer kamen zu dem Ergebnis, dass zwar kein Missbrauch nachweisbar, aber dienstrechtliche Konsequenzen wegen Verletzungen des Nähe-Distanz-Verhältnisses angezeigt seien; die Pflicht, den Fall nach Rom zu melden, bestehe indessen nicht.⁹⁶⁴ Die Beschwerden der Angehörigen des angeblichen Betroffenen rissem derweil nicht ab, sie beklagten große Schäden für das Sozialgefüge sowohl durch übereifrige Zeugen als auch durch voreilige, überzogene kirchliche Maßnahmen.⁹⁶⁵ Bischof Stefan lockerte daraufhin die Kontaktbeschränkungen soweit, dass allen Ansprüchen genüge getan zu sein schien. Einer Beschwerdeführerin gab er zu bedenken:

„Wir haben zuallererst an [das Kind] gedacht! Stellen Sie sich vor, wir hätten solche Hinweise bekommen und nicht reagiert? Wenn wir nicht umfassend rück- und nachgefragt hätten, weil ‚nicht sein kann, was nicht sein darf‘ oder weil in einer christlichen Familie so etwas nicht vorkommt oder weil ein Pfarrer so etwas nicht tut? Träfe uns dann nicht zu Recht der Vorwurf, nichts, aber auch gar nichts, aus der jüngsten Vergangenheit gelernt zu haben?“⁹⁶⁶

Anderen gegenüber machte Oster seine Maximen noch auf andere, ebenso seine Haltung kennzeichnende Weise deutlich:

„Ein natürlicher unbefangener Umfang mit Kindern ist wunderbar und eine große Freude für alle, solange unser Verhalten keinen Anlass zur Kritik gibt. Dazu

959 GBP 9263, pag. 9–21 (div. Gesprächs- und Telefonnotizen Justiziarin, Dezember 2017/Januar 2018).

960 Ebd., pag. 23–25 (Gesprächsnachbericht, 18.01.2018), 29 (GV Metzl an 749-207, 19.01.2018), 31 (Dekret, 18.01.2018).

961 Ebd., pag. 59–67 (Befragungsniederschrift, 29.01.2018).

962 Ebd., pag. 55–57 (Aktennotiz, 26.01.2018).

963 Ebd., pag. 73–79, 85–91, 97–103, 109–115, 135–139 (div. Niederschriften/Protokolle, Januar/Februar 2018).

964 Ebd., pag. 149–151 (Abschlussbericht, Februar 2018).

965 Ebd., pag. 163–165, 169–171 (Schreiben vom 09./12.03.2018).

966 Ebd., pag. 185–187 (Schreiben vom 20.03.2018), hier pag. 187.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

stehe ich und dafür trete ich jederzeit ein. Unerlässlich ist dabei, dass unser Tun dem jeweiligen Auftrag entspricht und stimmig ist. Ein Pfarrer hat eine ganz besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den ihm anvertrauten Minderjährigen, sei es in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Schule und im Umgang mit seinen Ministranten. So wird er gesehen, wahrgenommen und beurteilt. Exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen werden fast immer kritisch gesehen, auch wenn diese auf persönliche Freundschaft mit der gesamten Familie gründen. [...] es bedeutet, dass man in jedem Fall eine gewisse ‚pastorale Klugheit‘ im Umgang miteinander walten lassen sollte – und die größere Verantwortung dafür hat der Pfarrer.“⁹⁶⁷

Im Interview spricht der Bischof in diesem Zusammenhang ein Grundproblem der Missbrauchsaufklärung und -prävention an: die „permanente Gratwanderung zwischen notwendiger persönlicher Nähe als Seelsorger und professioneller Distanz“.⁹⁶⁸ Mutmaßungen über dieses oder jenes sanktionswürdige Verhalten einzelner Kleriker gab es darüber hinaus bis zum Ende des hier betrachteten Zeitraums vergleichsweise selten, sie wurden je nach Lage der Dinge unterschiedlich behandelt. So kamen kurze Zeit nach Amtsantritt Bischof Stefans anonyme Vorwürfe gegen einen Geistlichen auf, der sich angeblich Grenzverletzungen bzw. einen Übergriff auf Minderjährige geleistet hatte.⁹⁶⁹ Da es keinerlei Ansatzpunkt für ein weiteres Vorgehen und auch keine weiteren Beschwerden oder Verdachtsmomente gab, wurde der Fall vom Ordinariat nicht weiterverfolgt.⁹⁷⁰ Zwei Jahre später berichtete ein Geistlicher selbst über anonyme Warnungen vor seiner Person, die im Umlauf seien; er habe bereits das Gespräch mit seiner Gemeinde gesucht.⁹⁷¹ Der Generalvikar und eine Mitarbeiterin bestärkten ihn in seiner Haltung und rieten ihm, die weitere Entwicklung abzuwarten, zumal in Passau kein vergleichbares Schreiben eingegangen sei.⁹⁷² Nach eingehender Analyse vermutete man im Ordinariat Neider vor Ort als Urheber einer Kampagne, beobachtete die Entwicklung aber weiter – ohne Ergebnis.⁹⁷³ Schließlich ging der Hinweis eines Gläubigen auf angeblich ungebührliche körperliche Nähe eines Priesters zu Minderjährigen ein, ohne dass der Name des Beschuldigten oder der seiner Gemeinde, in der angeblich zahlreiche Zeugen vorhanden seien, genannt wurden; auf Nachfrage gab der Urheber der Meldung an,

967 Ebd., pag. 175–181, hier pag. 181 (Schreiben vom 22.03.2018).

968 Interview Bf. Stefan Oster.

969 PA 724-555, pag. 221 (E-Mail NN an Bf. Stefan, 02.03.2015).

970 Ebd., pag. 221 (hs. Notizen auf E-Mail von NN an Bf. Stefan, 02.03.2015); vgl. Interviews Bf. Stefan Oster, K51.

971 PA 674-584, Disziplinaria, pag. 1 f. (Akten-/Telefonnotiz Justiziarin, 24.10.2017).

972 Ebd.

973 Ebd.; vgl. Interviews K7, K51.

„nur über Umwege“ von der Sache erfahren zu haben. Das Bischöfliche Büro bat ihn, die Zeugen zu ermutigen, sich beim Ordinariat zu melden – was offenbar nicht geschah, weiteres ist jedenfalls nicht überliefert.⁹⁷⁴

c) Neu entdeckte externe Beschuldigte

Drei externe Geistliche wurden seit Mitte 2014 im Bistum Passau als Missbrauchsbeschuldigte neu ermittelt: Der erste, ein Ordenspriester, war bereits in der Amtszeit Bischof Wilhelms kurzzeitig auf der Basis eines Gestellungsvertrag im Bistum tätig gewesen.⁹⁷⁵ 2019 informierte seine Aufenthaltsdiözese das hiesige Ordinariat dann über Vorwürfe gegen ihn wegen Grenzverletzungen einige Jahre zuvor;⁹⁷⁶ dies genügte den Verantwortlichen in Passau, um den Fall der Staatsanwaltschaft vorzulegen, die die Ermittlungen dann u. a. wegen Verjährung einstellte.⁹⁷⁷ Im selben Jahr ging die Meldung über einen zweiten Priester von auswärts ein: Dieser sei wegen Missbrauchs einige Jahre zuvor bereits beurlaubt, dann in ein Kloster und schließlich wegen Demenz in den Ruhestand geschickt worden – den er nunmehr im Bistum Passau verbringe.⁹⁷⁸ Dessen Leitung entschied sich daraufhin, den Beschuldigten gleichwohl überwachen zu lassen.⁹⁷⁹ Ebenfalls seit 2019 prüfte man schließlich wiederholt Hinweise auf einen Ordensgeistlichen, der in der Nachkriegszeit mehr als zehn Jahre Kaplan und Pfarrer im Bistum Passau gewesen war.⁹⁸⁰ Anschließend soll er sich im großen Stil und systematisch an Missbrauchstaten im Heimkontext beteiligt haben, womöglich im Rahmen eines geschäftsmäßigen Netzwerks und angeblich zwischenzeitlich auch wieder von Passauer Boden aus, ohne hier jedoch offiziell als Priester tätig gewesen zu sein.⁹⁸¹ Nachforschungen des Ordinariats, insbesondere auch der Schriftgutverwaltung,⁹⁸² blieben hierzu jedoch ebenso ergebnislos wie Bemühungen im Rahmen dieser Studie, etwaige Vorwürfe für den Raum der Diözese Passau zu be- oder zu widerlegen.

974 Reg.-Pfa D7W5-H2Q8 4a), pag. 433, 435–441 (Schreiben vom 20.09. und 09.11.2018).

975 PA 262-150, pag. 19/21 (Beichtbefugnis, 17.08.2010), 31 (Provinzial an Personalreferenten, 01.07.2012).

976 Ebd., pag. 33, 37, 41/43 (Gesprächsprotokolle und Gutachten extern, Juni–Oktober 2015).

977 Ebd., pag. 45 (StAw an Ordinariat, 01.02.2019).

978 PA 591-136, pag. 5 (Dompropst extern an Personalreferenten, 14.01.2019).

979 Ebd., pag. 9 (Aktennotiz, 29.06.2022).

980 HAM 800-397, pag. 10 (Antwort Justiziarin auf Presseanfrage, 18.03.2019).

981 Ebd., pag. 2/4 (Presseanfrage an Ordinariat, 21.02.2019); s. a. <https://expydoc.com/doc/8529385/meine-dokumentation---vergewaltigung-ehemaliger-heimkinder> (letzter Aufruf: 26.08.2025); <https://dierkschaefer.wordpress.com/tag/kloster-ettal/> (letzter Aufruf: 26.08.2025); vgl. auch Interview Z3.

982 HAM 800-397, pag. 14 (Dokumentation aus dem ABP, 01.03.2023).

4. Wachsendes Problembewusstsein und Präventionsmaßnahmen – Entwicklung, Inhalte, Kritik

Auf Grundlage der PrävO von 2013⁹⁸³ wurden die Maßnahmen zur Prävention von Missbrauch und Misshandlung von Minderjährigen unter Bischof Stefan intensiv ausgebaut, die Zahl der Mitarbeiter deutlich erhöht.⁹⁸⁴ Einen weiteren Schub löste dann die MHG-Studie von 2018 aus. Als ihre Veröffentlichung im Herbst des Jahres kurz bevorstand, betonte der Bischof in einer Videobotschaft die große Bedeutung der Präventionsmaßnahmen und verwies zugleich auch auf das Kernproblem:

„Und ja, liebe Schwestern und Brüder, vieles war systemisch. Allzu häufig ging es zuerst oder vor allem um den Schutz der Institution Kirche oder um den Ruf des Priestertums, viel zu wenig waren Betroffene im Blick; viel zu häufig ging es um klerikale Macht, um Abhängigkeit, um Ausbeutung [...]“.⁹⁸⁵

Im brieflichen Austausch mit einem Gläubigen stellte er zur selben Zeit den Nachholbedarf noch deutlicher fest: „Ja, wir haben Aspekte eines Systems von Kirche aufrecht erhalten – *und tun es vielfach immer noch* – in dem solche Taten begünstigt wurden – und in dem Opfer von sexuellem Missbrauch kaum oder kein Gehör fanden.“⁹⁸⁶ Intern äußerte sich Oster dementsprechend, etwa als er auf einer Ordinariatsratssitzung Anfang Dezember 2018 das Ergebnis einer Tagung der deutschen Bischöfe mit dem UBSKM wie folgt zusammenfasste: „Man ist sich einig, dass Strukturen, die Missbrauch begünstigen, aufgebrochen werden müssen. Es ist zu überlegen, welche Instrumentarien hier weiterführen können. Die Draufsicht ‚von außen‘ muss intensiviert werden.“⁹⁸⁷

In der Folge wurde für die Diözese Passau bereits Anfang des Jahres 2019 – zehn Monate vor der Neufassung der PrävO durch die DBK⁹⁸⁸ – ein „Verhaltenskodex“ für Mitarbeiter mit Kontakt zu Minderjährigen in Kraft gesetzt, als unterstützen-

983 S. Abschnitt IV.

984 Vgl. die Bekanntmachungen in den Amtsblättern von Ende 2014/Anfang 2015, *passim*, zur Koordinationsstelle Prävention, zur Bestätigung des Präventionsbeauftragten und zur Ernennung von Ansprechpartnern für Präventionsarbeit.

985 PNP vom 15.09.2018.

986 Reg.-Akte Bischöfliche Korrespondenz – Persönliche Antworten Bischof [2018/19], pag. 115, E-Mail vom/nach dem 18.09.2018 (Hervorheb. d. Verf.).

987 Ordinariatsprotokolle 2018, Protokoll vom 04.12.2018, pag. 1. Ebenfalls im Ordinariatsrat hatte der Generalvikar bereits ein paar Wochen zuvor „zu bedenken [gegeben], dass nicht nur der Opferschutz im Focus sein dürfe, sondern auch die Priester in den Blick genommen werden müssen: Welchen Schutz erfahren die Priester vom Bischof? Stehen die Priester nun unter Generalverdacht? Hier sollten die Priester gestärkt werden“ (ebd., Protokoll vom 30.10.2018, S. 3). Vgl. dazu unten 4.

988 S. das Amtsblatt vom 16. Dezember 2019.

de Maßnahme, um „eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders“ zu etablieren und „transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt“ zu entwickeln; berücksichtigt werden sollten dabei nun auch explizit „Grooming“ und Übergriffe mittels der sogenannten Sozialen Medien.⁹⁸⁹ Zusätzlich zu den MBAs wurde jetzt eine gesonderte Beschwerdestelle für Fälle von Missbrauch und Gewalt eingeführt. Der Generalvikar erläuterte die neuen Präventionsmaßnahmen in der Presse.⁹⁹⁰ Seit 2020 wurde zudem die Stabsstelle Prävention durch die Schaffung neuer Mitarbeiterstellen nach und nach weiter ausgebaut.⁹⁹¹

Inhaltlich gehe es, so ein Interviewpartner aus Kirchenkreisen,⁹⁹² bei den Präventionsmaßnahmen nach wie vor darum, „Mitarbeiter und Kleriker, aber auch Ehrenamtliche für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren, diesbezüglich Wissen zu vermitteln und Handlungssicherheit zu erhöhen“. Darüber hinaus stehe „das ‚Hineinwirken in die Strukturen‘“ im Mittelpunkt, mit dem Ziel, „dergestalt auf die gegebenen Personenkonstellationen und -interaktionen bzw. Verfahrensweise einzuwirken, dass diese für ein achtsames Miteinander zugänglich werden.“ Die entsprechenden Schulungen seien zunächst kaum zielführende „Massenveranstaltungen mit ca. 100 Personen“ gewesen, fänden heute aber „im kleinen Rahmen von max. 20 Personen“ statt. Nach ihren Anfängen im Bereich der organisierten Jugendarbeit seien sie nach und nach auf weitere Bereiche ausgedehnt worden, wobei die Pfarreien zunächst am schwersten zugänglich gewesen seien (und sich schon bei der Anforderung von Führungszeugnissen der Geistlichkeit widerwillig gezeigt hätten). Dies scheint, den Aussagen im Interview zufolge, nach wie vor eines der größten Probleme im Bereich der Prävention zu sein – im Gegensatz zum „erweiterten Domplatz“ mangele es „in der Fläche“ noch am „Bewusstsein für die Thematik“; hier seien in erster Linie Eltern sowie geistliche und weltliche Angestellte des Bistums zugänglich. Letztere sollen im Zuge der Schulungen freilich auch animiert werden, „das erlangte Wissen in die Pfarreien [zu] tragen“, wobei selbst „das Reinigungspersonal“ zur Teilnahme verpflichtet sei.

„Beobachtet wird bei den Schulungen oft eine zunächst eher ablehnende Haltung. [...] Dies würde sich jedoch meist in eine positive Stimmung umwandeln, mit entsprechenden Rückmeldungen“, so die interne Rekapitulation von Berichten des Schulungspersonals.⁹⁹³ Aus den Reihen des Pfarrklerus kommen laut weiteren Interviews freilich unterschiedliche Rückmeldungen: Eine Stimme bestätigt die

989 Amtsblatt vom 12. Februar 2019.

990 PNP vom 05.03.2019.

991 Interview K46.

992 Der gesamte folgende Absatz samt allen Zitaten nach ebd. Zur Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen vgl. auch Interview K7.

993 Interview K46.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Durchführung regelmäßiger Schulungen (wie auch die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses im Drei-Jahres-Takt) und in der Folge die Diskussion über das Thema Missbrauch auf den örtlichen „Dienstkonferenzen“: „So sagt man den Kaplänen, sie sollen sich von den Kindern nicht duzen lassen, ihnen körperlich nicht zu nahe kommen und sich nur im öffentlichen Raum mit ihnen treffen.“⁹⁹⁴ Eine zweite bestätigt die zielführende Fortentwicklung der Präventionskurse seit deren Einführung und verweist überdies auf die aktuellen Bemühungen in den Pfarreien, sogenannte institutionelle Schutzkonzepte zu erarbeiten.⁹⁹⁵ Eine dritte bestätigt ebenfalls, „dass [...] bereits begonnen wurde, die Prävention in den Gemeinden aufzubauen, indem man das Pfarrteam in die Thematik einführte, eine Schulung abhielt und es dann mit der Erstellung eines Konzepts beauftragte“. Die selbe Person bemängelt jedoch, dass „manche Mitbrüder [...] das Thema wohl zu locker und ohne den nötigen Ernst“ nähmen, anstatt „über jede Schulung froh [zu] sein und sie mit[zu]nehmen“.⁹⁹⁶ Dabei spiele der als übermäßig empfundene Zeitaufwand und „eine angebliche Fixierung auf den Missbrauch“ eine Rolle – „als ob wir nicht so viel anderes zu tun hätten, wir kommen ja zu gar nichts mehr.“⁹⁹⁷ Was jedoch das Schutzkonzept angehe, habe die Zentrale zwar den ersten Impuls gegeben, sei dann aber – zumindest im speziellen Fall – untätig geblieben, obwohl es doch „um ein Thema [gehe], an dem man dranbleiben“, d.h. die Umsetzung vorantreiben müsse.⁹⁹⁸

Im Ordinariat habe man dies inzwischen erkannt, gibt ein Kirchenmitarbeiter zu Protokoll,⁹⁹⁹ und damit begonnen, die wenig praxistauglichen Vorgaben der DBK – als Ursache für die Probleme – für die Umsetzung vor Ort anzupassen, etwa durch die vereinfachte Darstellung von „Texte[n] aus der Rahmenordnung Prävention und Interventionsordnung [...] zum Beispiel dazu, wie eine Verdachtsmeldung im bischöflichen Ordinariat bearbeitet wird“, durch die Bereitstellung eines „Elternbrief[s] für Freizeiten [...] als Vorlage“ für die Pfarreien oder einen „Handlungsleitfaden für die Beichte“,¹⁰⁰⁰ um ein notwendiges Fundament zu schaffen, wobei auch „deutlich mehr Begleitung notwendig wäre, um in das jeweilige [örtliche] ‚System‘ hineinzukommen“. Besonders fruchtbar für die so angestrebte Etablierung „eine[r] ‚Kultur des achtsamen Miteinanders‘“ sei die

994 Interview K41.

995 Interview K44.

996 Interview K42.

997 Vgl. zu diesen Aspekten ebd. (Zitate) sowie auch Interview K46.

998 Interview K42.

999 Der gesamte Absatz und alle Zitate nach Interview K46.

1000 Vgl. zu dieser speziellen Problematik die Beiträge in Karl/Weber, Missbrauch. Die Bedeutung der Beichte als Raum für Anbahnungs- und Missbrauchshandlungen ist den Befunden dieser Untersuchung zufolge für das Bistum Passau deutlich geringer, als in der MHG-Studie für die deutschen Bistümer insgesamt konstatiert wurde (s. Kap. D.).

Zusammenarbeit von Laien und Klerikern im Präventionsteam, die sich gegenseitig mit ihren Erfahrungen ergänzten. Generell wünsche man sich jedoch eine stärkere, dauerhafte Einbeziehung von Priestern in die Präventionsarbeit, nicht nur wegen ihrer speziellen Perspektive, sondern auch, weil „andere Kleriker mehr gewillt sind, auf den Mitbruder zu hören.“

Wünschenswert seien außerdem schnellere „Bearbeitungszeiten im System“, wenn es um die Etablierung neuer Schulungsinhalte u. ä. gehe. Notwendig und auch bereits geplant sei etwa ein bereits getestetes „Modul für Cybermobbing und Cybergrooming“¹⁰⁰¹ – eine Erkenntnis, die mit Blick auf die Erkenntnisse aus dieser Studie nur unterstrichen werden kann. Das größte (als solches wahrgenommene) Problem stellt aber – wie oben bereits angedeutet – aus interner Perspektive die Frage dar, „wie man das Thema in die Fläche bringen kann; im Bereich des bischöflichen Ordinariats würde es ja zuverlässig funktionieren, aber in den Pfarreien eher weniger.“ Dabei beklagt der hier zitierte Interviewpartner insbesondere einen Mangel an Sensibilität für die ganze Dimension des Themas:

„Viele sehen Missbrauch allein in strafrechtlichen Kategorien, dabei geht aber das Bewusstsein für Grenzverletzungen oder unprofessionelles Verhalten verloren. Die ‚harten Sachen‘ werden auch hart angefasst, aber Anbahnungshandlungen werden gerne als nicht so schlimm abgetan. Dann heiße es: ‚Aber das ist doch der Pfarrer!‘“¹⁰⁰²

Man müsse den Menschen klar machen, dass „Anbahnungshandlungen, die zu schweren Folgen führen können [...] nicht heruntergespielt werden“ dürften. Wünschenswert sei darüber hinaus ein genereller „Wechsel der Wahrnehmung, weg von Prävention als Last, hin zu Prävention als gesellschaftlicher Aufgabe.“¹⁰⁰³

Die Frage nach dem Erfolg der Bemühungen um Prävention lässt sich indessen kaum beantworten, zumal nach vergleichsweise kurzer Frist und kontinuierlicher Weiterentwicklung der Maßnahmen. Behelfsmäßig orientiere man sich derzeit im Ordinariat an Evaluationsbögen, die am Ende von Schulungen verteilt werden; ein „ständige[r] Reflexionsprozess ermögliche [außerdem] eine laufende Anpassung an verschiedene Verhältnisse“.¹⁰⁰⁴ Von Betroffenenseite werden indessen im Interview fehlende Erfolgsfaktoren benannt: Man habe den Wunsch, an der Präventionsarbeit beteiligt zu werden, auch direkt in den Pfarreien, um den Menschen vor Ort klar zu machen, was Missbrauch bedeute und welche Folgen er haben könne. Bislang sei dies bei den Verantwortlichen angeblich auf Unwillen gestoßen, deren Fokus

1001 Interview K46.

1002 Ebd.

1003 Ebd.

1004 Ebd.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

überdies – ganz formalistisch die Vorgaben der DBK befolgend – zu sehr auf den Kirchenmitarbeitern und zu wenig auf „dem Kindeswohl“ liege.¹⁰⁰⁵

Als Präventionsmaßnahme im weiteren Sinne kann indessen die Nachsorgeordnung des Bistums Passau gelten, „die 2022 auf Anregung des DDF [= KGL] in Rom erarbeitet und erlassen wurde“¹⁰⁰⁶ und sich rechtlich auf die Interventionsordnung, das Vatikanische Vademedum von 2020 und den CIC sowie gegebenenfalls spezielle Dekrete stützt.¹⁰⁰⁷ Bischof Oster begründet diesen Schritt im Interview wie folgt:

„Es war für die Spitze offenkundig geworden, dass in früheren Jahrzehnten Versetzungen ein wesentliches Moment der Vertuschung gewesen [waren]. Allzu häufig [sind] dadurch Verantwortlichkeiten unklar geworden und Kenntnisse über Taten oder Beschuldigungen verloren gegangen. Dementsprechend [muss-te] geregelt werden [...], wer sich um diejenigen kümmert, die schon einmal auffällig wurden. So [ist] die Nachsorgeordnung entstanden, die eine Mischung aus regelmäßiger Gesprächsbegleitung, Kontrolle und Berichterstattung über das Gebaren von Beschuldigten darstellt[!].“¹⁰⁰⁸

Der Bischof und die Mitglieder seines Beraterstabs für Missbrauchsfragen werden in der Ordnung als Personen bestimmt, die regelmäßig halbjährlich kontrollieren, ob Priester etwaige Auflagen des Bischofs oder der Kurie einhalten. Dabei leitet der Bischof, nachdem er den Fall geprüft und sich für die Anwendung der Nachsorgeordnung entschieden hat, ein initiierendes Gespräch mit dem Beschuldigten oder Täter, übergibt ihm das zugrundeliegende Nachsorgedekret und erläutert die Nachsorgemaßnahmen (regelmäßige Auskünfte, Gespräche, Therapieberichte o. a.) sowie etwaige Sanktionen bei Verweigerung der Mitwirkung. Auch über eine etwaige Beendigung der Nachsorge im Einzelfall entscheidet der Bischof, beraten durch den o. g. Personenkreis; bei Wegzug aus dem Bistum bleibt die Zuständigkeit für die Nachsorge in Passau, entsprechend der Inkardination des Geistlichen, das neue Aufenthaltsbistum wird aber informiert.¹⁰⁰⁹ Die Nachsorgeunterlagen werden der jeweiligen Personalakte hinzugefügt oder, wenn sie sich an eine kirchenrechtliche Voruntersuchung anschließen, im GBP verwahrt. Alle Vorgänge und Gespräche der Nachsorge werden gemäß Nachsorgeordnung protokolliert.¹⁰¹⁰

1005 Interview B25.

1006 Interview K7.

1007 Das Folgende gemäß HAM Nachsorge an Klerikern, pag. 14–18 (Ordnung zur Nachsorge für Kleriker mit römischen/bischöflichen Auflagen, o. D.).

1008 Interview Bf. Stefan Oster.

1009 Vgl. oben die Ausführungen zu div. skizzierten Fällen.

1010 Vgl. etwa die Sitzungsprotokolle der o. a. Personengruppe vom 19.01. und 27.07.2023 in HAM Nachsorge an Klerikern, pag. 32–36 und 62–64, die Angaben über Nachsorgeverpflichtungen, Maßnahmen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen bezüglich einzelnen

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

In der Praxis kann eine Nachsorgemaßnahme auch beinhalten, dass der Beschuldigte von einem vorgesetzten Geistlichen überwacht wird, der gegebenenfalls an den Sitzungen teilnimmt und berichtet.¹⁰¹¹ Dabei, so ein Kirchenmitarbeiter im Interview, sei

„keine endgültige Sicherheit möglich, aber man versuch[t], so weit wie möglich neue Taten zu verhindern. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen steht über allem, so dass für problematische Geistliche individuelle Arbeitsplätze oder Tätigkeitsfelder geschaffen werden und/oder ihr Dienst entsprechend angepasst wird.“¹⁰¹²

Intern wird die Nachsorgeordnung freilich auch als eine Art Bringschuld gegenüber den Priestern gesehen, weil

„ein Beschuldigter, der aus dem Dienst herausgenommen wird, intensive Begleitung benötigt. Vor allem wenn es auch Probleme und Unstimmigkeiten mit der Bistumsleitung gibt, ist eine Eskalation der Krisensituation bis hin zu einem möglichen Suizid als Konsequenz zu bedenken. [...] Mit der Weihe verzichtet ein junger Mann auf eine eigene Familie im klassischen Sinne und wird mit der Inkardination gleichsam Teil des Klerus, der ‚Bistumsfamilie‘. Als Teil dieser Gemeinschaft könnte man einen Mitbruder, auch wenn er Schuld auf sich geladen hat und „das schwarze Schaf“ sei, nicht sich selbst überlassen.“¹⁰¹³

In Ergänzung zu den beschriebenen Vorkehrungen brachte Bischof Stefan schließlich Anfang 2022 gegenüber der römischen Kurie eine weitere, spezielle Art von „Prävention“ ins Spiel: Man

„habe [...] die traurige Erfahrung gemacht, dass Maßnahmen wie eine mündliche Correctio Fraterna, auferlegte Bußen, oder gar der Entzug von Rechten der Weihegewalt, sowie Aus- und Einkehrzeiten in Klöstern klerikale Täter meist nicht bessern. Im Gegenteil: Mancher macht sich im Rahmen dieser Maßnahmen erst recht ein angenehmes Leben – bei guter Besoldung. Daher könnte wenigstens im Einzelfall eine solche Maßnahme einer Geldstrafe [in Höhe von 10.000,- Euro] Wirkung zeigen.“¹⁰¹⁴

Geistlichen enthalten und ernsthafte, differenzierte Bemühungen und Abwägungen deutlich werden lassen.

1011 Interview K44.

1012 Interview K7.

1013 Ebd. Vgl. zu diesem, quasi automatisch aus der priesterlichen Sozialisation und Lebenssituation resultierenden Verständnis Große Kracht, Priester, S. 389.

1014 GBP 6189, pag. 9 ff. (Bf. Stefan an KGL, 20.01.2022).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Nach eigenen Angaben wurde Oster daraufhin „aus Rom ermutigt, eine Geldstrafe nach eigenem Ermessen zu verhängen, zusammen mit anderen fallspezifischen Vorschlägen der Sanktionierung – je nach Sachlage“, und habe diese Möglichkeit auch schon angewandt. Was die Rolle der Kurie generell angeht, sehe er diese „ebenfalls als in einem starken Lernprozess begriffen. Die doch eher kleine Abteilung der Glaubenskongregation [ist] lange überfordert gewesen mit der Fülle der Fälle aus aller Welt.“ Allerdings sei es „auch schwierig, Fälle zu beurteilen, wenn man nur die schriftlichen Unterlagen erhält, aber gar nicht die Chance ha[t], mit den beteiligten Personen zu sprechen.“¹⁰¹⁵

5. Aufklärung und Aufarbeitung – Umgang mit Betroffenen

Bereits vor der Veröffentlichung der MHG-Studie im Jahr 2018 und erst recht danach gingen immer wieder Presseanfragen zum Missbrauchsgeschehen im Passauer Ordinariat ein. Hier aktualisierte man fortlaufend die hausinterne Statistik zur Zahl der ermittelten Beschuldigten bzw. Täter, zu etwaigen Rechtsfolgen wie auch zur Höhe der Entschädigungszahlungen an Betroffene, die einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids gestellt hatten.¹⁰¹⁶ Zwischenstände wurden dann gegebenenfalls der Presse mitgeteilt.¹⁰¹⁷ Zentral ist indessen natürlich auch für die Aufarbeitung bzw. Aufklärung des Missbrauchs- und Gewaltgeschehens im Bistum Passau die Erhebung und Weitergabe der Daten, die im Rahmen der MHG-Studie angefordert wurden. Passau zählte dabei zu den Bistümern, die Angaben zu Beschuldigungen von Diözesan- und Ordenspriestern nur für die jüngere Zeit auswerten sollten.¹⁰¹⁸ Dementsprechend wurden im Ordinariat 608 Kleriker-Personalakten juristisch geprüft, die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2014 im Amt oder im Ruhestand waren, also noch lebten. Zusätzlich wurden die vorhandenen Hand- und Geheimakten auf Hinweise für die Zeit zwischen 1946 und 2000 gesichtet und dabei einige wenige Fälle gefunden. Im Ergebnis kam man so auf 28 Beschuldigte.¹⁰¹⁹ Nachdem eine Reihe von Rechtsanwälten im Anschluss an die Veröffentlichung der Ergebnisse Anzeige gegen Unbekannt wegen möglicher

1015 Interview Bf. Stefan Oster. Zur Beurteilung der Kurie vgl. die Interviews K45, K51.

1016 Näheres dazu weiter unten sowie in Kap. C.

1017 Vgl. HAM 2010–2013, Abt. „Allgemein, ab 2010 (2009) bis 2013“, erste Hülle, pag. 18 (E-Mail der Justiziarin an die Presseabteilung, 21.01.2015); Handakten IBA, Presseunterlagen, pag. 12–16 („Stand der Aufarbeitung im Bistum Passau [Januar 2022]. Anlässlich VÖ MHG-Studie“) und 20 f. („Sexueller Missbrauch im Bereich des Bistums Passau: Individuelle Aufarbeitung“, Februar 2023).

1018 Dreßing et al., MHG-Studie, S. 26 und 251.

1019 Handakten IBA, Presseunterlagen, pag. 12–16 („Stand der Aufarbeitung im Bistum Passau [Januar 2022]. Anlässlich VÖ MHG-Studie“).

Vertuschung von Straftaten durch die an der Studie beteiligten deutschen Bistümer gestellt hatte,¹⁰²⁰ übergab das Ordinariat im Jahr 2019 sowohl die einschlägigen Personalakten als auch die für die MHG-Studie erstellten Zusammenfassungen der Befunde der Staatsanwaltschaft zur Prüfung, zusätzlich außerdem die Akten zu einem jüngeren Verdachtsfall. Im Ergebnis gab es für keinen der gemeldeten Fälle einen neuen oder ergänzenden Befund, was ebenfalls der Presse mitgeteilt wurde.¹⁰²¹

In der Folgezeit steigerte sich die Außenkommunikation des Ordinariats in Sachen Missbrauchsaufarbeitung mehr und mehr, so etwa auch mit Blick auf die Einsetzung von Unabhängiger Aufarbeitungskommission und Betroffenenbeirat (2021) sowie auf die Höhe der geleisteten Entschädigungszahlungen.¹⁰²² Darüber hinaus ging das Bistum mit einem konkreten Missbrauchsfall an die Presse, hier nannte man sogar den Klarnamen des (verstorbenen) Beschuldigten.¹⁰²³ Wiederholte äußerte sich Bischof Stefan zum Thema allgemein sowie zu Aufarbeitung und Prävention im Bistum und bat die Betroffenen im Namen der Kirche um Vergebung.¹⁰²⁴ Auch die Vergabe des Auftrags für die vorliegende Aufarbeitungsstudie wurde der Öffentlichkeit mitgeteilt.¹⁰²⁵ Ebenso findet seit einigen Jahren in jedem November ein Gedenkgottesdienst für Opfer von Missbrauch und Misshandlung im Passauer Dom statt, mit entsprechender medialer Begleitung.¹⁰²⁶

Was den direkten Umgang mit Betroffenen angeht, sind die formale und die persönliche Ebene zu unterscheiden, auch wenn es hier natürlich zwangsläufig immer wieder zu Überschneidungen kommt. Auf formaler Ebene stand die Beratung von Betroffenen im Mittelpunkt, die einen Missbrauchsfall bei einem MBA meldeten oder sich hilfesuchend direkt an das Ordinariat wandten.¹⁰²⁷ Nach der ersten

1020 Vgl. PNP vom 09.02.2019.

1021 Hier zitiert aus PA 672-296, Personalakt II, pag. 579 (Aktennotiz der Justiziarin vom 19.09.2019), 581 f. (Konzept für die Pressemeldung), 589 (Schreiben an einen der beteiligten Rechtsanwälte mit Übersendung des Ergebnisberichts). Der Prüfung zugeführt wurden die auch in diesem Kapitel in unterschiedlichen Abschnitten behandelten, zeitlich breit gestreuten Fälle 717-471, 201-916, 653-995, 272-551, 766-786, 615-284, 613-709, 672-296, 844-634, 529-317, 250-621, 864-305, 353-492, 522-380, 286-808, 421-386, 601-746, 705-708, 624-369, 659-966, 565-313, 201-176, 120-428, 354-476, 276-251, 281-639, 666-916 und 339-103, sowie zusätzlich 262-150, der just zu dieser Zeit akut wurde. – Etwige Meldeversäumnisse sind im Rahmen der vorliegenden Studie nicht zutage getreten.

1022 Vgl. PNP vom 02. und 19.12.2020, vom 01.02., 24.04. und 17./21.12.2021 sowie vom 28.02.2023. Zur UAK vgl. auch das Amtsblatt vom 11. März 2021.

1023 Vgl. PNP vom 24.11.2021 (zwei Artikel).

1024 Vgl. etwa PNP vom 25.01. und 05.04.2022.

1025 Vgl. etwa PNP vom 25.06.2022.

1026 Vgl. PNP vom 23.11.2023. Vgl. auch die regelmäßig aktualisierte Homepage des Bistums Passau für weitere, über diese Beispiele hinausgehende Informationen und Details (<https://www.bistum-passau.de/>).

1027 Vgl. zum Folgenden etwa HAM EV ab 2021, *passim*; ebd., Akte orange „In Vorbereitung“, *passim* (jeweils Niederschriften, Korrespondenzen, AdL-Anträge usw.).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Kontaktaufnahme kam es hier zu einem oder mehreren Beratungsgesprächen mit der IBA, wurden diverse Hilfsangebote unterbreitet, Therapien finanziert und auf Wunsch auch Unterstützung beim Ausfüllen eines Antrags auf Leistungen in Anerkennung des Leids geleistet – teils über mehrere Entwurfsstufen hinweg –, jeweils orientiert an den aktuellen Vorgaben der DBK,¹⁰²⁸ jedoch in flexibler Anwendung derselben. Gegebenenfalls wurden etwa auch ergänzende Aufzeichnungen von Betroffenen den Anträgen beigelegt und diesen ebenfalls volle Plausibilität bescheinigt, Folgeanträge zur Erhöhung der Entschädigungssummen durch die UAK in Bonn unterstützt und aktiv über das Bestehen einer Widerspruchsmöglichkeit gegen diesen Bescheid informiert, seitdem diese Option zur Verfügung stand.¹⁰²⁹

Natürlich kommt es bei diesen Beratungsgesprächen zu persönlichen Interaktionen, die entsprechende Behutsamkeit und Zuwendung, aber auch professionelle Distanz erfordern. Auf der rein persönlichen Ebene kommt dasjenige Gespräch hinzu, dass Bischof Stefan selbst jedem Betroffenen auf Wunsch anbietet (wobei der Bischof die dabei gemachten Erfahrungen auch in der Leitungsebene kommuniziert).¹⁰³⁰ In den für diese Studie geführten Interviews beurteilen Betroffene, Zeitzeugen und Kirchenangestellte indessen nicht nur dieses Angebot, sondern den Umgang des aktuellen Bischofs und seiner Mitarbeiter mit dem Thema Missbrauch und Gewalt auch in weiteren speziellen Punkten sowie im allgemeinen zum Teil sehr unterschiedlich.

6. Wahrnehmungen und Bewertungen: Unterschiedliche Maßstäbe und Missverständnisse¹⁰³¹

a) Hilfe durch Ordinariat und Bistumsleitung – Mentalitäten

Einige Betroffene beschreiben im Interview die Kontaktaufnahme mit dem Ordinariat als „unkomplizierten, schnellen Weg zu einer Hilfe“.¹⁰³² Andere vermerken eher das Gegenteil und bemängeln außerdem einschlägige fehlende Schulung („psychologisch und/oder therapeutisch“) zumindest bei einem Teil des zuständigen Per-

1028 Vgl. etwa zur Inkraftsetzung der DBK-Ordnung betreffend Änderungen am Verfahren zur Anerkennung des Leids das Amtsblatt vom 25. Januar 2021.

1029 Vgl. Ständiger Rat der DBK, Ordnung, *passim*.

1030 Interview Bf. Stefan Oster. Vgl. etwa Reg.-Protokolle der Sitzungen des Domkapitels und des Ordinariats, April 2016 – Dezember 2016, hier Protokoll zur Domkapitelsitzung vom 29.11.2016.

1031 Mancher hier thematisierte Aspekt ist auch im Kap. C. zitiert und Teil der dortigen Analyse, wird hier aber aus spezifisch anderer Perspektive mit anderem Erkenntnisinteresse angeführt.

1032 Interviews B31, B35 (Zitat).

sonals.¹⁰³³ Auch unter Kirchenmitarbeitern herrscht Uneinigkeit über die Eignung der Ansprechpartner auf verschiedenen Ebenen.¹⁰³⁴ Über beide Gruppen hinweg wird zwar die (erweiterte) Bistumsleitung durchaus kritisch gesehen, vor allem aber scheint die Funktion der MBAs und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben umstritten zu sein: Die Urteile der Interviewpartner schwanken hier zwischen Unprofessionalität einerseits und maßgeblicher Stütze für Betroffene andererseits, wobei wiederum Einigkeit herrscht, dass es in diesem Fall besonders auf die Persönlichkeit der Ansprechpartner ankomme.¹⁰³⁵ Ebenso umstritten sind die Fragen, ob die angebotenen Hilfestellungen des Bistums überhaupt alle Bedürfnisse der Betroffenen abdecken können und ob die kirchlichen Beauftragten aufgrund ihrer Dienststellung genügend Loyalität gegenüber den Betroffenen aufbringen können.¹⁰³⁶

Speziell Bischof Stefan wird nicht nur von Betroffenen vorgehalten, die wahre Dimension von Missbrauch und dessen Folgen noch nicht realisiert zu haben, das Thema vor allem formalistisch anzugehen, den einzelnen Betroffenen gegenüber – im Gespräch und danach – nicht genügend einfühlsam und zugewandt zu sein, außerdem „kein Verständnis für die systeminhärente Machtproblematik in der Kirche“ zu haben und zu sehr in theologischen Kategorien zu denken.¹⁰³⁷ Zeitzeugen hingegen loben im Interview Osters Aufklärungswillen und bescheinigen ihm – trotz ihrer durchaus kirchenkritischen Gesamthaltung – „im Unterschied zu seinem Vorgänger sehr offen reagiert“, das Thema Missbrauch „sehr ‚offensiv‘“ und gewissenhaft angegangen zu haben.¹⁰³⁸ Neben seinen oben bereits zitierten, intern und extern kommunizierten Stellungnahmen betont der Bischof indessen selbst auch im Gespräch,¹⁰³⁹ frühzeitig „im Dienst als Priester, geistlicher Begleiter und im Freizeitbereich“ mit Berichten über Missbrauch und dessen Folgen in allen Einzelheiten und Unterschiedlichkeiten unmittelbar konfrontiert worden zu sein und ein Bewusstsein dafür entwickelt zu haben. Den Vorwurf der emotionalen Kälte müsse er hinnehmen, er mache ihn aber ratlos, denn er versuche stets, „sich auch so gut es geht einzufühlen“. Er verweist darauf, „institutionell so viel wie möglich zu tun“, betont aber zugleich, „dass der Missbrauch für jedes Leben eine Katastrophe ist und

1033 Interviews B9, B25 (Zitat).

1034 Interviews K49, K51.

1035 Vgl. Interviews B9, K49.

1036 Interviews B25, K51; vgl. zu letzterem außerdem Z15.

1037 Interviews B9 (Zitat), B25, B30, B34; vgl. auch K49 sowie überdies K48 mit der Charakterisierung des „Ordinariat[s] [...] als ‚autopoietisches System‘, mit einer gewissen Weltoffenheit, aber doch geschlossen in seinen Abläufen und unzugänglich von außen.“ – Zur offenbar diözesanübergreifend unter Betroffenen verbreiteten Klage, seitens ihrer kirchlichen Ansprechpartner „wenig Einfühlungsvermögen oder Unterstützung für eine echte Heilung der Wunden erfahren [zu] haben“, vgl. Zollner, Aufarbeitung, S. 455.

1038 Interviews Z15 (Zitate), Z16.

1039 Der gesamte folgende Absatz zitiert nach Interview Bf. Stefan Oster.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

[...] für manche Betroffene nie genug getan werden könne.“¹⁰⁴⁰ Die „systemische[n] Ursachen für das Missbrauchsgeschehen innerhalb der Kirche“ konkretisierten sich seiner Meinung nach zum einen in der Haltung „„Das regeln wir unter uns“ – zum Schutz des einzelnen Priesters aber auch zum Schutz der Institution und auf Kosten der Betroffenen“, zum anderen „„in einer leichtfertig ‚angewandten‘ Gnadentheologie nach dem Motto: ‚Die heilige Weihe wird es schon richten.““¹⁰⁴¹

b) Gesamturteile über die Aufarbeitung – Schlussfolgerungen

Einige Betroffene und Zeitzeugen bescheinigen dem Bistum, in Sachen Missbrauchsaufarbeitung aktiv zu sein und in die richtige Richtung zu gehen, sehen aber noch generellen Nachholbedarf.¹⁰⁴² Andere dagegen bemängeln im Interview, dass die Kirche von Passau passiv agiere, die Aufarbeitung verzögere bzw. blockiere, nicht kritisch über sich selbst reflektiere und „„nur auf Druck von außen hin“ tätig werde – „„erst, wenn das Handeln nicht mehr zu umgehen ist““¹⁰⁴³. Auch im Sinne einer verbesserten Prävention erwarten sie vom Bistum beispielsweise, den „„Fokus bei der Priesterausbildung bzw. Weiterbildung verstärkt auf Achtsamkeit“ zu legen,¹⁰⁴⁴ einen „„Ausgleich durch Machtverzicht der Kleriker“ herzustellen, eine „„Bewegung zur würdevollen Kommunikation“ zu vollziehen und so insgesamt eine „„Umkehr“ zu bewirken.¹⁰⁴⁵ Eine Stimme fordert darüber hinaus die Unterstützung des Bischofs für Reformen in der Kirche, die „„den Klerikalismus, die Pastormalmacht und das Kirchenrecht“ angehen, die „„Dogmatik zeitgemäß verändern“ und den Zö-

1040 Zur Frage der Entschädigungszahlungen s. Kap. C. Eine eingehende Behandlung der Frage, ob „„die [im bundesweiten Vergleich] geringen durchschnittlichen Zahlungen an Betroffene sexualisierter Gewalt“ in Passau tatsächlich ihre Ursache im „„bestehenden Hilfesystem des Bistums“ haben, wo man sich eben nicht genügend um die individuellen Bedürfnisse kümmere und zu wenig Hilfestellung bei der Beantragung leiste (so das Interview B25; vgl. PNP vom 24.06.2024), würde an dieser Stelle wenig Sinn machen: Die Praxis der Entschädigungsleistungen ist im Fluss, wie etwa die Einführung der Widerspruchsmöglichkeit oder die Ausweitung des Zahlungsrahmens durch Gerichtsurteile in der jüngsten Vergangenheit deutlich machen (vgl. auch PNP vom 14.06.2024), und für eine gezielte Manipulation oder auch nur Nachlässigkeiten seitens des Bistums Passau gibt es – vgl. oben – keine Anhaltspunkte. Außerdem wäre ein Vergleich mit der Antrags(stellungs)praxis in anderen Bistümern unabdingbar, der aus Datenschutzgründen unmöglich ist.

1041 Zur Frage der Beurteilung eines Kandidaten und der inhärenten Problematik s. auch Kap. D.
1042 Interviews B31, B32, Z13.

1043 Interviews B9 (1. Zitat), B25, B33, B35 (2. Zitat). Vgl. K47: „Vielleicht wird nicht richtig vertuscht, aber richtig angegangen wird das Problem [...] auch nicht.“ Vgl. zu dieser Wahrnehmung auch Zollner, Aufarbeitung, S. 456.

1044 Interview B9.

1045 Interview B35.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

libat beseitigen, sieht dabei allerdings keine Chance für „den teils überzogenen synodalen Weg“.¹⁰⁴⁶

Bischof Stefan selbst steht im Interview dem synodalen Weg in Deutschland – im Gegensatz zu dem durch Papst Franziskus initiierten weltweiten – ebenfalls kritisch gegenüber: Dieser Prozess weise auf wichtige neuralgische Punkte hin, stelle aber „die sakramentale Verfassung der Kirche insgesamt“ in Frage „und damit einen sehr wesentlichen Aspekt unseres Verstehens von Kirche“.¹⁰⁴⁷ Aktive und ehemalige Mitarbeiter der Diözese sehen strukturelle Änderungen als notwendig, aber nicht als ausreichend an, um dem Problem Missbrauch Herr zu werden:¹⁰⁴⁸ „Die Konzentration [...] auf die Strukturen einer Institution zu legen, birgt die Gefahr, dass die persönliche Verantwortung des Täters aus dem Blick gerät.“¹⁰⁴⁹ Mit einer Ausnahme bescheinigen sie der aktuellen Bistumsleitung, konsequent vorzugehen und keinerlei Vertuschung zu betreiben, zumal alle bekannten Fälle der Staatsanwaltschaft gemeldet würden.¹⁰⁵⁰ Der verbreiteten Forderung nach „mehr Transparenz“¹⁰⁵¹ halten sie entgegen, dass die staatlichen Justizbehörden auch nicht aktiv an die Öffentlichkeit gingen und „nur auf Anfrage hin auskunftspflichtig“ seien; in der Regel führten Anzeigen „nicht einmal zu staatlichen Ermittlungen – wie soll[t]e man diese dann an die Presse geben, ohne eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten zu riskieren?“¹⁰⁵² Bischof Stefan Oster kritisiert in diesem Zusammenhang „[d]ie mediale Berichterstattung über eine Vielzahl von Fällen aus der Vergangenheit“, die den Eindruck erwecke, „dass in der Kirche immer noch Täter oder Beschuldigte ungeahndet agieren würden.“ Er hoffe, „dass sich die Behandlung des Themas Missbrauch eines Tages beruhigt und gut und auch geregt ablaufe“, weil die Menschen erkannt haben würden, „dass die Kirche wirklich das ihr Mögliche tue“.¹⁰⁵³

Der Problemkomplex Transparenz kirchlichen Handelns vs. Stoßrichtung medialer Berichterstattung erschöpft sich freilich nicht in der Frage, ob und wie von wem über die Untersuchung und Ahndung aktueller Missbrauchs- und Gewaltvergehen berichtet wird. Etliche Presseartikel aus der Zeit unmittelbar nach Veröffentlichung des Münchener Gutachtens Anfang 2022, die die steigende Zahl an Kirchenaustritten thematisieren und bisweilen Gläubige zu den Gründen sprechen lassen, legen den Schluss nahe, dass die Aufarbeitungsmaßnahmen auch des Bistums Passau von

1046 Interview B30. Vgl. Kap. D. zu Konsequenzen aus der „ForuM“-Studie zu Missbrauch durch Geistliche innerhalb der Evangelischen Kirche Deutschlands.

1047 Interview Bf. Stefan Oster.

1048 Interview K7.

1049 Interview K45.

1050 Interviews K7, K41, K42, K44.

1051 Zitiert nach Interview B33.

1052 Interviews K45 (1. Zitat), K51 (2. Zitat); vgl. auch K7.

1053 Interview Bf. Stefan Oster.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

der Bevölkerung nicht vollständig wahrgenommen werden.¹⁰⁵⁴ Die Inauftraggabe der vorliegenden Studie wird indessen von Betroffenen und Kirchenmitarbeitern im Interview grundsätzlich begrüßt¹⁰⁵⁵ – „damit das Thema einmal abgeschlossen werden kann“,¹⁰⁵⁶ aber auch „als wichtiger Schritt und Wegweiser für die noch andauernde Aufarbeitung.“¹⁰⁵⁷

c) Gemeinden und Prävention

Bereits mehrfach ist in diesem Kapitel angeklungen, dass mangelnde Mitwirkungsbereitschaft in den Gemeinden, aber auch ein Defizit an Informationen in der Bevölkerung über die Maßnahmen der Kirche und ihren Zweck die Ahndung und Aufarbeitung von Missbrauchsfällen erschweren sowie Gerüchte befeuern können. Betroffene, Zeitzeugen und Kirchenmitarbeiter verweisen in diesem Zusammenhang im Interview auf eine „Mystifizierung des Priesterberufs“, die sich bereits in der Anrede „Hochwürdiger Herr“ manifestiere und damit auch gesellschaftliche Distanz und hierarchisches Denken fördere.¹⁰⁵⁸ Es sei gerade „auf dem Land [...] ein regelrechter ‚Götzendienst am Pfarrer‘ feststellbar und somit eine Machtposition“, die ihresgleichen suche, er könne sich allzu leicht als Opfer von Verfolgung stilisieren und den Zorn der Gemeinde auf Zeugen oder gar die Betroffenen selbst ablenken.¹⁰⁵⁹ Während nun ein Kirchenmitarbeiter sicher nicht zu Unrecht beklagt, dass die Dauer von Verfahren bei der Staatsanwaltschaft in solchen Fällen eine „Spaltung von Gemeinden“ noch begünstige,¹⁰⁶⁰ macht ein Zeuge hierfür die Informationspolitik des Ordinariats verantwortlich, welches etwa Sanktionen gegen den Pfarrer nicht offen kommuniziere.¹⁰⁶¹

Vor diesem Hintergrund ist es natürlich eine Wunschvorstellung, wenn Kirchenmitarbeiter davon ausgehen, dass sich „ein neues Denken [...] bei den Geistlichen wie in der Gesellschaft“ bereits durchgesetzt habe, als Grundlage für gelingende

1054 PNP vom 29./31.01. und 03./24.02.2022 (und passim öfter) sowie etwa auch vom 11./30.01.2023.

1055 Interviews B25, B33

1056 Interviews B32 (Zitat), K7.

1057 Interview Bf. Stefan Oster.

1058 Interviews B30, K47.

1059 Interviews B9 (Zitat), Z5, Z13, Z15.

1060 Interview K7.

1061 Interview Z5. Mit anderer Stoßrichtung, aber auf das hier behandelte Thema übertragbar, wurden „Sprachlosigkeit“ und mangelnder Dialog trotz multiplen Krisen schon vor mehr als zehn Jahren von der Forschung als Problem im Verhältnis der Amtskirche zu den Gläubigen gerade in Landgemeinden beschrieben (vgl. Mitschke-Collande, Katholische Kirche).

Aufarbeitung und Prävention.¹⁰⁶² Angemessener erscheint vielmehr die auch von Betroffenenseite im Interview geäußerte Wahrnehmung, „dass es in der Gesellschaft so wenig Verständnis und Mut zum Hinschauen gibt.“¹⁰⁶³ Missbrauch sei gerade auf dem Land trotz allem noch immer Tabuthema, „das Interesse am Zusammenhalt oft noch größer als an der Wahrheit oder am Leid der Betroffenen.“¹⁰⁶⁴ Die Bevölkerung bzw. Gemeinden müssten noch mehr sensibilisiert werden – hier „habe man eine Bringschuld gegenüber den Betroffenen.“¹⁰⁶⁵ Auch in diesem Zusammenhang ist schließlich auf Zeitungsberichte von Anfang 2022 hinzuweisen, die Stimmen von Laien etwa zu Grundsatzfragen der Aufarbeitung oder zum Kirchenrecht und seinen Möglichkeiten wiedergeben und dabei eine frappierende Unkenntnis dokumentieren.¹⁰⁶⁶

VI. Zusammenfassung

1. Das Bistum in der Nachkriegszeit bis 1968: Bischof Simon Konrad

Unter Bischof Simon Konrad waren allem Anschein nach die Generalvikare Riemer und Dachsberger maßgeblich für die Handhabung von (mutmaßlichen) Missbrauchs- und Gewaltfällen im Bistum Passau. Der Bischof war zwar informiert, der Ordinariatsrat (und damit das Domkapitel) zumindest bei gravierenden Fällen auch, je nach Bedarf zudem einzelne geistliche Würdenträger, doch scheint der jeweilige Generalvikar letztlich den Gang der Dinge bestimmt zu haben. Wurden Vorwürfe gegen einen Geistlichen laut, gab sich Riemer häufig mit einer Gegendarstellung bzw. Unschuldsversicherung des Beschuldigten oder eines Zeugen (zumeist eines anderen Priesters) zufrieden. Drohte öffentliches Aufsehen, ermahnte oder verwarnete er den mutmaßlichen Täter und griff erst dann zum Mittel der Versetzung in eine andere Gemeinde, wenn der Fall auf die eine oder andere Weise (Gerüchte, Presseberichte, staatliche Ermittlungen) ein gewisses Maß an öffentlicher Bekanntheit erreicht zu haben schien – die Furcht davor und vor daraus resultierendem Schaden für die Kirche zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte des Missbrauchs geschehens nicht nur im Bistum Passau, sondern generell in den deutschen Diözesen.¹⁰⁶⁷ Die Versetzung wurde von der Bistumsleitung durchaus auch als Maßregel

1062 Interview K43; vgl. K41. Vgl. Abschnitt IV. sowie oben 4.

1063 Interview B6.

1064 Interview Bf. Stefan Oster.

1065 Interview K46.

1066 PNP vom 26.01. und 08.02.2022.

1067 Vgl. Frings/Große Kracht/Rüschen Schmidt, Personalverantwortliche, S. 461

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

verstanden, konnte aber zugleich eine Beförderung bedeuten (wobei man freilich mit dem Widerstand des Klerus vor Ort rechnen musste). Gelegentlich ließ man den Beschuldigten an seinem neuen Wirkungsort auch von einem Mitbruder überwachen, was freilich ineffizient war. In jedem Fall ging das Ordinariat auch hier, bewusst oder unbewusst, das Risiko ein, dass der mutmaßliche Täter erneut übergriffig wurde, versetzte ihn gegebenenfalls auch mehrfach hintereinander, bis dieses Mittel als untauglich ausgereizt war.

In schwerwiegenderen Fällen, bei denen die Justizbehörden aus eigenem Antrieb oder auf Anzeigen Dritter hin ermittelten oder bereits ein Gerichtstermin anberaumt war, standen prinzipiell – ganz im Sinne der durch das Weihe sakrament begründeten „Mitbrüderlichkeit“¹⁰⁶⁸ – die Fürsorge für beschuldigte Priester, Mitleid mit ihnen und das Bemühen um ihr Seelenheil sowie gegebenenfalls um ihren Wiedereinsatz im Vordergrund. Dabei wurden mutmaßliche Delinquenten nicht nur moralisch, sondern auch ganz praktisch unterstützt, sei es durch rechtlichen Rat, die Vermittlung eines Anwalts oder – immer wieder – durch Aktivierung des grundsätzlich guten Drahtes der Bistumsleitung zu den Justizbehörden bis in die Ministerien hinein, außerdem zu den Schul- bzw. allgemeinen Verwaltungsbehörden auf Kreis- und Bezirksebene. Vor allem mit Staatsanwaltschaften und Gerichten wurde immer wieder intensiv kooperiert und Absprachen zu Vermeidung, Milderung oder nachträglicher Reduzierung von Geld- oder (vor allem) Haftstrafen getroffen; im Gegenzug machte der Generalvikar Zugeständnisse im Sinne etwa einer vorübergehenden Heimunterbringung oder eines „unbedenklichen“ künftigen Einsatzortes für den Delinquenten, wie von der Justiz gewünscht. Gezielt wurden hierbei kirchenfreundliche Staatsanwälte und Richter adressiert, oftmals mit Erfolg, wie in anderen Bistümern auch.¹⁰⁶⁹ Für sie stand indessen nicht allein das Ansehen der Kirche im Mittelpunkt, sondern zugleich die Aufrechterhaltung bestimmter Maßstäbe von Sitte und Ordnung in der Gesellschaft sowie das Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung, was dem Entgegenkommen Grenzen setzen konnte, wenn ein beschuldigter Priester mit seinen Handlungen diese Maßstäbe allzu sehr infrage gestellt zu haben schien. Medizinische und psychologische Gutachter wurden, wenn es vor Gericht um mildernde Umstände oder gar die Unzurechnungsfähigkeit eines Angeklagten ging, offenbar auch in Passau bewusst nach dem Grad ihres Wohlwollens ausgewählt,¹⁰⁷⁰ während das Ordinariat immer wieder vergeblich versuchte, die Presse ebenfalls für seine Zwecke einzuspannen.

Wie schwer die Vorwürfe jeweils wogen, war für die Bistumsleitung in der Zeit Generalvikar Riemers offensichtlich nachrangig. Nur äußerst selten wurden

1068 Ebd., S. 453 ff. Vgl. auch Weber/Baumeister, Erfahren, S. 865 ff. zu „theologisch-ekklesiologische[n] Einflüsse[n]“ auf das Gebaren der Bistumsleitungen.

1069 Vgl. Große Kracht, Gesetzgeber, S. 437; Frings et al., Macht, S. 496.

1070 Vgl. Frings/Große Kracht, Therapeuten, S. 425; Frings et al., Macht, S. 496.

gegen Priester wegen Missbrauch Minderjähriger Strafen gemäß CIC und CrimSol – Amtsenthebung, Suspension, usw. – verhängt, obwohl sie aus heutiger Sicht weit häufiger angebracht erscheinen (zumindest aus geschichtswissenschaftlicher, nicht-juristischer Perspektive). Der Interpretationsspielraum, den das Kirchenrecht hier seinerzeit bot, wurde allem Anschein nach bewusst ausgereizt, „Güte“ und „Schonung“ standen offenbar an erster Stelle. Selbst bei schwersten Vergehen suchte man letztlich immer auch nach einer neuen Verwendung für den beschuldigten oder überführten Geistlichen (sofern er nicht „geisteskrank“ war) – vor dem Hintergrund des üblichen theologischen Rechtfertigungsschemas von Sünde, Buße und Reinigung.¹⁰⁷¹ Sogar mit widerständigen Beschuldigten übte die Bistumsleitung Nachsicht, setzte letztlich auf Überzeugungsarbeit und Einvernehmen. Nur einmal wurde ein gerichtlich verurteilter Täter auch vor dem Bischoflichen Konsistorium angeklagt; eine Meldung nach Rom erfolgte nie, auch wenn man gemäß CrimSol dazu verpflichtet gewesen wäre, wie jedenfalls Riemer selbst es sah.

Entscheidend war für die Bistumsleitung offenbar, neben dem Seelenheil des Beschuldigten, Schaden von der Institution Kirche und vom Priesterstand abzuwenden – und damit eben das unbedingte Bemühen, öffentliches Aufsehen zu vermeiden. Dazu gehörte es auch, dass man gegenüber der Gemeinde, in welcher der Beschuldigte tätig (gewesen) war, möglichste Diskretion wahrte. Im Extremfall konnten inn- und ausländische Klöster zur vorübergehenden Unterbringung eines Beschuldigten dienen, wobei Klöster generell als Buß- sowie als Rückzugsorte für die Zeit vor und während Gerichtsverfahren bevorzugt wurden. Bisweilen tauschte man problematische Kleriker auch für eine gewisse Zeit mit anderen Diözesen aus, das Risiko erneuter Übergriffe auf Minderjährige inklusive – und in Kauf genommen, im Vertrauen auf die Einsicht des Beschuldigten und Gottes Hilfe. Priesterschicksal und -ehre standen bei alledem im Zweifel über dem Schicksal und den Bedürfnissen der Betroffenen, für die die Bistumsleitung, allerdings ebenso wie die kooperierenden Staatsanwälte und Richter zeitgenössisch-typisch, ein nur äußerst rudimentäres Verständnis aufbrachte, sofern sie in der Überlieferung in diesem Punkt nicht gänzlich indifferent erscheint.

Körperliche Misshandlungen von Minderjährigen ohne sexuelle Komponente wurden unterdessen im Passauer Ordinariat strikt getrennt von Missbrauchshandlungen als eigenes Phänomen behandelt, gegebenenfalls auch nicht auf das „Strafreigister“ eines Priesters angerechnet. Ansonsten lassen sich in diesem Bereich dieselben Handlungsmaximen der Bistumsleitung wie bei Missbrauchsfällen feststellen, wobei die mutmaßlichen Täter jedoch mit noch mehr Rückhalt und noch weniger Sanktionen rechnen konnten, eine Versetzung die absolute Ausnahme war und dann in der Regel keinerlei Strafcharakter hatte.

1071 Vgl. Frings/Große Kracht/Rüschen Schmidt, Personalverantwortliche, S. 452.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Diese höhere Toleranzgrenze bei Gewaltfällen gilt für die Amtszeiten der Generalvikare Riemer und Dachsberger gleichermaßen. Ein Unterschied zwischen ihnen hinsichtlich des Verfahrens in Missbrauchsfällen wird indessen schon bei der Aktenführung deutlich. Bis 1960 scheinen alle Vorkommnisse auf die eine oder andere Weise, aus Sicht des Historikers meist eher zufriedenstellend, allein schon in den Personalakten dokumentiert worden zu sein. Möglicherweise zog Riemer hier Lehren aus der Zeit des NS-Regimes, in der eine eigene Falldokumentation oftmals hilfreich gewesen sein könnte¹⁰⁷² (wobei er dessen repressive Maßnahmen gegen den katholischen Klerus nach 1945 freilich auch ein paar Mal gegenüber den Justizbehörden zu instrumentalisieren versuchte). Aus der Amtszeit Dachsbergers seit 1961 gibt es hingegen einige Indizien dafür, dass weniger Missbrauchsfälle in die Akten Eingang fanden, der Generalvikar die Dokumentation in Orientierung an „Sicherheitsaspekten“ handhabte.

Seine Zielsetzungen und Handlungsmaximen scheinen indessen grundsätzlich dieselben wie unter Riemer gewesen zu sein. Dabei gibt es durchaus Hinweise darauf, dass er bei Missbrauchsvorwürfen gegen Priester niedrigschwelliger und rascher aktiv wurde, tatsächlich wohl auch in zumindest einem Fall die Kurie einschaltete. Ebenso gibt es jedoch Beispiele für den alten Usus, wurde der kirchliche Strafrahmen in der Regel allenfalls „angekratzt“, wobei die Überlieferung aber insgesamt zu wenig Anhaltspunkte bietet, die einzelnen Fälle auch zu unterschiedlich gelagert sind, um hier ein abschließendes Urteil fällen zu können. Nach außen hin agierte Dachsberger indessen noch diskreter als Riemer, was auch damit zusammenhängen könnte, dass die Zusammenarbeit mit der Justiz – gemäß der zeitgenössischen Überlieferung auch bei ausführlich dokumentierten Fällen – offenbar nicht mehr so ausgeprägt war bzw. so reibungslos funktionierte wie zuvor. Alles in allem liegt doch der Schluss nahe, dass der zweite Generalvikar Bischof Simon Konrads in einem bereits deutlich sich verändernden gesellschaftlichen Umfeld vorsichtiger im Amt agierte, und zwar nach allen Seiten hin und eben nicht zuletzt mit Blick darauf, was man ohne Bedenken schriftlich festhalten konnte und was nicht.

2. Vom Epochenjahr 1968 bis Mitte der 80er-Jahre: Bischof Antonius

Für das Pontifikat des Bischofs Antonius gibt es aus geschichtswissenschaftlicher Sicht ebenfalls zahlreiche und noch dazu deutlichere Indizien, dass die Dokumentation nicht nur von Missbrauchsfällen, sondern nun auch von mutmaßlichen Gewaltdelikten im Ordinariat zwar nicht regelrecht systematisch, aber auch nicht einfach

1072 Vgl. Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 2 f., zum Usus im Bistum Trier seit den 1970er-Jahren.

nur aus Nachlässigkeit, sondern zumindest zum Teil bewusst spärlich gehalten worden sein dürfte – kein Einzelfall unter den deutschen Bistümern.¹⁰⁷³ Dabei schottete sich die Bistumsleitung inklusive des Langzeit-Generalvikars Geyer intern offenbar noch stärker ab, auch gegenüber dem Ordinariatsrat, wenn es um die Handhabung solcher Fälle ging. Antonius war hier, anders als sein Vorgänger Simon Konrad, erkennbar dicht involviert und sorgte wohl ebenso für Lücken in den Priester-Personalakten wie sein „General“. Womöglich fühlte sich die Bistumsleitung auch in Passau schärfer verfolgt als in der NS-Zeit, weil konstant, aber zugleich unterschwellig und unberechenbar dem Augenmerk einer mehr und mehr „fortschrittlich“ denkenden Gesellschaft ausgesetzt – so, wie es jedenfalls der Generalvikar eines anderen Bistums gegenüber Geyer zum Ausdruck brachte. Ein Hinweis auf die institutionelle Motivation der beiden aus dem Bistum Passau stammenden Priester Antonius Hofmann und Anton Geyer wird aber auch in ihrer – immer wieder durchscheinenden – engen Verbundenheit mit dem heimischen Klerus und besonders den „Weihekanteraden“ zu finden sein, auch dies typisch für den katholischen Klerus nicht nur im Bistum Passau.¹⁰⁷⁴ Bemerkenswert ist in jedem Fall Antonius' mehrfach bekundetes Desinteresse an Hintergrundinformationen und insbesondere den Akten im Ordinariat, wenn er mit Fällen mutmaßlichen Missbrauchs zu tun bekam.

Bei der Handhabung von potentiellen Missbrauchs- oder Gewaltvergehen mit klerikalen Beschuldigten scheint die Bistumsleitung zwischen 1968 und 1984 indessen, soweit die Quellen Auskunft geben, kaum andere Maßstäbe angesetzt zu haben als ihr(e) Vorläufer. Fürsorge und Versorgung, Wiedereinsatz auch nach einer Verurteilung, gegebenenfalls auch in einer anderen Diözese, bei mäßiger Anwendung des kirchlichen Strafrahmens prägten ihren Umgang mit beschuldigten Priestern, deren individuelles „Leid“ im Vordergrund stand und denen man im Zweifel mehr glaubte als Betroffenen oder etwaigen Zeugen. Auswärtige Beschuldigte wurden wohl in der Regel im Bistum Passau aufgenommen, man bemühte sich in ähnlicher Weise um sie (von einem Extremfall abgesehen). Anders als sonstige Behörden kooperierte die Justiz indessen – im Gegensatz zur Situation in anderen Bistümern¹⁰⁷⁵ – allem Anschein nach nur noch punktuell, während sich die Presse ohnehin entzog, wenn es dem Passauer Ordinariat um die möglichst „geräuschlose“ Handhabung einschlägiger Vorfälle ging. Zentral war für die Bistumsleitung mit Blick auf den Institutionenschutz nach wie vor die Frage, ob und in welchem Maße gegebenenfalls die Öffentlichkeit informiert war. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass im Zweifel auch einem mutmaßlichen Vertuschungsvergehen eines Priesters vom Generalvikar mit Desinteresse begegnet wurde.

1073 Vgl. Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Zwischenbericht, S. 17; Weber/Bau-meister, Erfahren, S. 774.

1074 Vgl. Frings/Große Kracht/Rüschen Schmidt, Personalverantwortliche, S. 453.

1075 Vgl. Große Kracht, Gesetzgeber, S. 435–439, mit Beispielen bis Mitte der 80er-Jahre.

3. Von Mitte der 80er-Jahre bis ins neue Jahrtausend: Bischof Franz Xaver

Für das Pontifikat Franz Xaver Eders bestehen zwar grundsätzlich ebenfalls Zweifel an der Vollständigkeit der Überlieferung zu mutmaßlichen sexuellen Übergriffen von Priestern auf Minderjährige, doch sind dabei keine frappierenden Mängel in der zeitgenössischen Aktenführung festzustellen, wie für die Amtszeit seines Vorgängers. Auffallend wenige Fälle sind indessen in der Zeit von 1984 bis zur Jahrtausendwende schriftlich dokumentiert worden, diese allerdings sehr ausführlich (wenngleich die Aufteilung der Schriftstücke auf Personal- und Geheimakten nicht immer ganz stringent erscheint). Dabei gibt es Hinweise darauf, nicht zuletzt Aussagen von Bischof und Generalvikar selbst, dass die Bistumsleitung jeweils mehr wusste, als in den Akten seinen Niederschlag fand; mutmaßlich wurde auch wenigstens einmal der Grund für eine strafweise Versetzung eines Priesters nicht entsprechend dokumentiert, so dass dieser „Fall“ unerfasst bliebe. Neben einigen weiteren, ähnlich akzentuierten Interviewaussagen von Zeitzeugen, insbesondere aus Kirchenkreisen, sprechen schließlich die dokumentierten Vorbehalte Franz Xavers, sich dem Thema zu stellen, sowie die nachträglichen Aussagen Generalvikar Hüttner gegenüber der Presse, man habe seit 1984 (bzw. 1977) keine Pädophiliefälle in der Passauer Priesterschaft gehabt, wenigstens für einen nach innen und außen sehr diskreten Umgang mit dem Thema – konkret belegen lassen sich freilich keine Versäumnisse, jeglicher Bezifferungsversuch wäre reine Spekulation.

Offenkundig lückenhaft war die Aktenführung seinerzeit dagegen in Sachen Misshandlung ohne sexuelle Komponente. Dabei spielte die gesonderte Ablage des Schulreferats eine nicht unwesentliche Rolle, die dafür sorgte, dass manches zeitgenössisch nicht in die Personalakten kam – das Bistum Passau war hier kein Ausnahmefall.¹⁰⁷⁶ Allerdings bestehen einerseits Zweifel, ob die Personalakten von der Bistumsleitung gegebenenfalls auch tatsächlich eingesehen wurden, während es jedoch andererseits Hinweise darauf gibt, dass Generalvikar Hüttner generell um eine Rationalisierung der Aktenführung bemüht war. Insgesamt wirkte sich wahrscheinlich eher der Umstand negativ aus, dass nur Bischof und Generalvikar, sowie allenfalls einzelne punktuell herangezogene Mitarbeiter, in Ausübung ihrer Ämter mit mutmaßlichen Vergehen von Geistlichen gegenüber Minderjährigen befasst waren.

Gewaltvorwürfe gegen Priester handhabte man dabei in der Amtszeit Franz Xavers grundsätzlich kaum anders als zuvor, übte viel Nachsicht mit Beschuldigten und blickte vor allem auf etwaige Reaktionen der Öffentlichkeit, verhängte aber gegebenenfalls deutlichere Sanktionen. Differenzierter fällt das Bild aus, wenn es um den Umgang mit Missbrauchsverdachten geht. Für Franz Xaver – bereits in seiner Zeit als Regens, wie ein Fall aus der Zeit seines Vorgängers Antonius andeutet

1076 Vgl. Weber/Baumeister, Erfahren, 773 f.

– stand einerseits die Sorge um den sündhaften, hilfebedürftigen Mitbruder im Vordergrund, dessen Leid er als mögliche Quelle für Segen (auch für andere) verstand, außerdem – in einer Zeit wachsenden öffentlichen Drucks – die Vermeidung von Schaden für die Kirche und die Geistlichkeit durch zu viel Aufsehen. Bereits eine Versetzung konnte in den Augen des Bischofs eine drastische, läuternde Bestrafung darstellen. Selbst in einem schweren Missbrauchsfall mit allen, nach (!) der staatlichen Verurteilung von Franz Xaver selbst eingeleiteten kirchenrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Laisierung des Delinquenten, bemühten sich die Bistumsleitung und einzelne Mitarbeiter darum, dem ehemaligen Mitbruder eine den Lebensunterhalt sichernde Tätigkeit zu verschaffen – inklusive des Risikos eines Rückfalls bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Zeigte sich ein Beschuldigter renitent, blieb der Bischof langmütig, unternahm zahlreiche Versuche, den Priester zum Einlenken zu bewegen, und reagierte erst dann konsequent, als es wegen des öffentlichen Aufsehens nicht mehr anders möglich war, ohne der Kirche zu schaden – und rechtfertigte damit sein Vorgehen auch gegenüber der Kurie in Rom. Ebenso zeigte sich Generalvikar Hüttner gegebenenfalls konsequent, aber nach außen hin verschlossen. Sein Bemühen, lange vor den ersten Leitlinien der DBK Grundsätze für den Umgang mit Missbrauchsfällen festzulegen (bzw. den Usus schriftlich zu fixieren) steht dabei im Gegensatz zu seinem damals offenbar erst langsam sich entwickelnden Verständnis für die Missbrauchsproblematik und ihre Folgen, womit er freilich nur pars pro toto für den katholischen Klerus seiner Zeit steht.

Womöglich schaute die Bistumsleitung in der Zeit bis 2001/02 auch deswegen sehr genau auf die Stimmung in den Gemeinden, weil mit einer Kooperation der Justiz im Sinne noch der 50er- und 60er-Jahre nun endgültig nicht mehr zu rechnen war, im Zweifelsfall aber auch nicht mit einer ähnlich strikten Haltung – man wurde eher von den Entscheidungen der Staatsanwälte überrascht und gegebenenfalls sogar enttäuscht,¹⁰⁷⁷ während sonstige staatliche Behörden sich immer wieder auffällig desinteressiert zeigten.

4. Die Zeit der Umbrüche bis 2014: Bischof Wilhelm

Aus historischer Sicht spricht vieles dafür, dass Wilhelm Schraml als Bischof mit Blick auf die Missbrauchsthematik ein ähnliches Verständnis und eine ähnliche Amtsauffassung zu eigen war wie seinem Vorgänger. Das „Wegschieben“ des Themas scheint allerdings auch im Klerus allgemein verbreitet gewesen zu sein – wie bereits seit Generationen nicht nur in Passau, sondern auch in anderen Bistümern.¹⁰⁷⁸

1077 Vgl. hierzu auch generell Interview K54.

1078 Vgl. Frings/Große Kracht/Rüschen Schmidt, Personalverantwortliche, S. 449–451.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Generalvikar Hüttner schwankte indessen offenbar zwischen dem „Mauern“ nach außen und dem Bemühen um Fortschritte im Bewusstsein für und in der Handhabung von Missbrauchsfällen, war freilich nur noch knapp eineinhalb Jahre lang involviert – und sein kurzzeitiger Nachfolger Otto Mochti gar nicht. Die einschlägige zeitgenössische Überlieferung erscheint indessen auf den ersten Blick einwandfrei. Allerdings nähren nicht nur Interviewaussagen von Kirchenmitarbeitern Zweifel an der Sorgfalt des Bischofs im amtlichen Umgang mit Akten und Korrespondenzen: In mindestens einem Fall liegen Belege für eine unangemessene – jedoch nicht mutwillig „vertuschende“ – Handhabung von Schriftstücken vor. Ein weiteres Einfallstor für Versäumnisse bot das Verfahren mit anonymen Schreiben im Ordinariat, wenngleich sich das Bewusstsein hier langsam änderte und sie im Lauf der Zeit mehr Beachtung fanden.

Indessen wurden die DBK-Leitlinien von 2002 unter Bischof Wilhelm hinsichtlich der Schaffung neuer Ämter und Kompetenzen so umgesetzt, dass man damit sogar schon die späteren Anforderungen der Leitlinien 2010 erfüllte, und auch die Leitlinien 2013 wurden diesbezüglich noch von den Administratoren Schraml bzw. Metzl umgesetzt. Mit Vorwürfen gegen Priester, Übergriffe auf Minderjährige begangen zu haben, war indessen weiterhin nur ein kleiner, wenngleich aufgrund der Bestimmungen der DBK erweiterter Kreis im Ordinariat befasst. Durch die Bestimmungen der Leitlinien wurde das Thema nun im ganzen als Phänomen erkannt, Bischof Wilhelm gab sich entschlossen, durchzugreifen, und auch Generalvikar Hüttner nahm die Vorgaben offenkundig ernst. Insgesamt ist freilich sowohl hinsichtlich ihrer Anwendung als auch der Dokumentation in den Akten eine gewisse „Übergangszeit“, ein institutioneller Lernprozess festzustellen, was Konsequenz und Sorgfalt angeht, wobei außerdem in der Anfangszeit des Pontifikats noch immer getrennte Schulakten geführt wurden. Gleichwohl ist hier für Passau eine Zäsur im Sinne des Beginns einer – zunächst noch langsam – Entwicklung zum Besseren festzuhalten, wie sie in anderen Bistümern, den entsprechenden Studien zufolge, erst 2010 einsetzte.¹⁰⁷⁹

Was die Praxis angeht, nahmen die bischöflichen Beauftragten für die initialen Ermittlungen bei Missbrauchsverdacht ihre Aufgabe sehr ernst und prüften die Umstände gemäß den Leitlinien stets sorgfältig. Ausnahmen bestätigen die Regel, dass sich generell im Ordinariat ein neues Bewusstsein durchsetzte. Indessen bestimmte auch nach 2001/02 der Bischof letztlich selbst, was im Anschluss an die Ermittlungen gegebenenfalls weiter passierte. Wilhelm Schraml wurde nicht selten erst bei

1079 Vgl. die Bistümer Trier (Haase/Raphael, Missbrauch [2022], S. 7ff.) und Speyer (Orth, Meldungen, S. 261 f.) sowie in gewissem Sinne auch Osnabrück (Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Zwischenbericht, S. 10 f.), im Unterschied zu Münster (Frings/Rüschenschmidt, Wissensverteilung, S. 312 f.) und Berlin (Redeker/Sellner/Dahs, Missbrauch, S. 487 f.).

wiederholten Vorwürfen gegen einen Priester aktiv, handelte dann aber konsequent. Selbst von einem renitenten, juristisch gut beratenen Beschuldigten ließ er sich zunächst nicht einschüchtern und ging auch nach der Einstellung eines Gerichtsverfahrens gegen ihn vor, war dann allerdings ratlos, als die Kurie in Rom seine Bemühungen konterkarierte, und setzte den Geistlichen wieder in der Seelsorge ein. Alles in allem entsteht der Eindruck, Bischof Wilhelm habe in seiner Amtsführung geschwankt zwischen Korrektheit, ja Überkonsequenz mit Blick auf die Leitlinien einerseits, und der Bereitschaft, nach Gutdünken Ausnahmen zu machen andererseits, wie vor allem sein Verstoß gegen die kirchenrechtlichen Meldepflichten in einem Einzelfall zeigt.

Die Betrachtung des Umgangs mit nachträglich bekannt gewordenen (mutmaßlichen) Verfehlungen von externen Ruhestandsgeistlichen offenbart hier eine zusätzliche Facette: Schraml scheint unempfänglich bzw. unsensibel für halbgare Informationen, vage Andeutungen oder „Zwischentöne“ gewesen zu sein; ein Verdacht musste allem Anschein nach auf dem offiziellen Weg an ihn herangetragen werden, damit er aktiv wurde.¹⁰⁸⁰ Deutlich wird in diesem Zusammenhang freilich zugleich, dass der Klerus insgesamt wie gegebenenfalls auch das soziale Umfeld potentiell betroffener Kinder nicht selbst aktiv wurden, sogar bei zahlreichen Gerüchten und Ungereimtheiten rund um einen beschuldigten Priester.

Dabei waren grundsätzlich auch unter Bischof Wilhelm Wissen und Haltung der „Öffentlichkeit“ ein wichtiges Kriterium für das Handeln der Bistumsleitung in Fällen von Missbrauch und Gewalt. Gegebenenfalls wies er sogar Geistliche zu recht, die nach außen hin den Anschein erweckt hatten, die Problematik nicht ernst genug zu nehmen, und mit der Zeit gab es zumindest Tendenzen im Ordinariat, die gewohnte Informationssperre zu den Gemeinden hin zu durchbrechen, obwohl diese sogar in den DBK-Leitlinien verankert war. Generell bewahrte man aber auch in der Zeit zwischen 2001/02 und 2010 Stillschweigen in laufenden wie in abgeschlossenen Angelegenheiten, was freilich zu Missinterpretationen, Spekulationen und Verdächtigungen unter aufmerksamen Beobachtern in den Gemeinden führte und ein bestehendes Grundmisstrauen in diesen Kreisen gegenüber der Kirche noch verstärkte.

Mit der Zäsur des Jahres 2010 änderte sich auch auf diesem Gebiet manches, wenngleich nicht alles. In Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit ebenso wie intern bekräftigte Bischof Wilhelm regelmäßig seinen Grundsatz der „Null Toleranz“ gegenüber Missbrauchstatern, forderte Betroffene und Zeugen zur Meldung von Vor-

1080 Vgl. hierzu auch die Aussage in Interview K53: „Vom Grundsatz her hielt Schraml die ‚Null-Toleranz-Politik‘ für geboten und versuchte ihr konsequent zu folgen. Wenn ein eindeutiger Missbrauch vorlag, dann war auch seine Vorgehensweise klar und eindeutig“ – in weniger eindeutigen Fällen, so könnte man hieraus schließen, war sie es dementsprechend nicht.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

kommissionen auf und benannte auch die im Ordinariat zuständigen Mitarbeiter. Intern charakterisierte er sogar Beschuldigte als problematische Persönlichkeiten und kritisierte die „Vertuschung“ von Vorfällen durch die Katholische Kirche in früheren Zeiten. Sein Ziel war bei alledem freilich schwerpunktmäßig, Schaden von der Kirche abzuwenden, die er denn auch immer wieder – nicht zuletzt mit Blick auf einen angeblichen „Generalverdacht“ gegen den Klerus – als Leidtragende stilisierte (auch dies ein „roter Faden“ in der Geschichte der Katholischen Kirche des 20. Jahrhunderts und darüber hinaus¹⁰⁸¹). Mit Blick auf Missbrauchsbeschuldigte bzw. -täter bemühte er dabei das Bild von Sühne und Erlösung, von der „Reinigung“ des „betroffenen“ (!) Priesters. Im selben Atemzug sprach der Passauer Bischof nun allerdings auch das Leid der Missbrauchsbeschoffenen an, betonte die Notwendigkeit der Hilfe für sie sowie generell von Aufklärung und Prävention, wenngleich mit weniger Nachdruck.

In der Praxis wurde bei Altfällen ebenso wie bei neuen Vorkommnissen gemäß den Leitlinien 2010 regelmäßig die Staatsanwaltschaft eingeschaltet, sofern die Voraussetzungen dafür vorlagen; der Anstoß dafür kam bei Altfällen entweder von außen (etwa eine neue Zeugenmeldung oder ein Pressebericht) oder von „innen“ (wie etwa ein entsprechender Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz von Anfang 2010). Bischof Wilhelm meldete mutmaßliche Missbrauchsfälle selbst dann nach Rom, wenn staatliche Ermittlungen eingestellt oder ergebnislos verlaufen waren, wobei er gegenüber den Beschuldigten noch strenger war und generell niedrigschwellig „alarmiert“. Erst recht konsequent zeigte sich Schraml, wenn ein Priester Widerstand gegen seine Anordnungen leistete, stieß hier allerdings auch – wiederum nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines überkommenen Priesterbildes – an seine Grenzen. Die Kurie in Rom bot dabei immer wieder keine Unterstützung, selbst wenn der Bischof sie konkret um Entscheidungshilfe gebeten hatte. Wurden indessen Vorfälle gemeldet, die viele Jahrzehnte zurücklagen oder nur vage belegt waren, bemühte sich das Ordinariat um Prüfung und Aufklärung. Soweit noch möglich und den Leitlinien gemäß, wurden mutmaßliche Vergehen auch geahndet bzw. den Justizbehörden gemeldet; ging es um Ordensgeistliche oder Ruheständler aus anderen Bistümern, wirkte das Passauer Ordinariat daran mit, soweit noch möglich und sinnvoll.

Große Mühe gaben sich Bischof Wilhelm und die von ihm dazu herangezogenen Mitarbeiter indessen, um für Missbrauchsbeschuldigte oder -täter aus dem

1081 Vgl. Frings/Große Kracht/Rüschen Schmidt, Personalverantwortliche, S. 463 f.: „Durch die Abwehrtendenzen gegen den atheistischen Kommunismus, durch den politischen Druck während des Dritten Reiches, die Säkularisierungstendenzen nach dem Zweiten Weltkrieg und durch die zunehmenden Legitimitätsprobleme kirchlicher Normen und Lehren, die für die Allgemeinheit formuliert wurden, konstruierten kirchliche Amtsträger – nicht zuletzt die Päpste Johannes Paul II. und Benedikt XVI. – die Kirche als Kontrapunkt zum ‚gottlosen Säkularismus‘ [zit. Papst Benedikt XVI.].“ – „Der Schutz der Kirche wurde somit zum heilsrelevanten Selbstzweck.“; vgl. auch Zollner, Wandel, S. 49 f.

eigenen Klerus einen Weg in die Zukunft zu finden. Der Wiedereinsatz stand als Ziel nach wie vor weit oben, doch wollte man diese Option nun auch „wasserdicht“ abgesichert haben; spätestens in Schramls Amtszeit wurden die dafür beauftragten Gutachter allem Anschein nach nicht mehr mit Blick auf das gewünschte Ergebnis ausgesucht. Dabei war und ist es freilich kirchenrechtlich untadelig, sich auf ein positives medizinisches oder psychologisches Gutachten zu verlassen, in der Praxis war und ist damit freilich das letzte Risiko nicht auszuschalten¹⁰⁸² – wie mancher Fall aus der Zeit zwischen 2002 und 2014 zeigt, der sich später fortsetzte. Versäumnisse sind der Bistumsleitung unter Bischof Wilhelm indessen mit Blick auf die kirchenrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht zu bescheinigen, jedenfalls aus geschichtswissenschaftlicher Sicht. Dass ein Fall von der scheidenden Bistumsleitung nicht mehr gemäß den Leitlinien 2013 nach Rom gemeldet wurde, dürfte eben der Übergangszeit zum neuen Pontifikat Bischof Stefans geschuldet gewesen sein; im Übrigen wurde die Umsetzung der neugefassten Leitlinien noch in der Zeit der Administration begonnen. Zu bemängeln ist indessen mit Blick auf die Epoche Wilhelm Schramls, dass anonyme Meldungen von Missbrauch erst spät ernst genommen und nicht so sorgfältig dokumentiert worden sind wie andere.

Im Vordergrund stand bei alledem für den Bischof die „Glaubwürdigkeit der Kirche“. Dafür suchte man seit 2010 auch in konkreten Fällen die Öffentlichkeit bzw. praktizierte eine neue Offenheit gegenüber Presse und Gemeinden – sofern Gerüchte die Runde machten bzw. Missbrauchs- oder Gewaltvorwürfe gegen Priester bereits in den Gemeinden oder durch Presseberichte in breiteren Kreisen bekannt waren. Bezeichnend sind indessen auch die Reaktionen von außen gegenüber dem Bistum, die sich zwischen drei Polen bewegten: Vorwürfe wegen des Vorgehens gegen einen vermeintlich „unschuldigen“ Priester, Vorwürfe wegen angeblicher Ver-tuschung, gelegentlich auch Zustimmung zum Handeln der kirchlichen Autoritäten. Trotz Bemühungen um mehr Transparenz blieb das Agieren des Bistums letztlich für Außenstehende undurchsichtig und bot Anlass für Spekulationen, Gerüchte, Misstrauen und negative Beurteilungen bis heute, die so nicht zutreffen, auch wenn letzte Zweifel am Gebaren Bischof Wilhelms – vgl. oben – bestehen bleiben. Die Priesterschaft blieb derweil in der Breite defensiv.

Hervorzuheben ist schließlich für die Jahre insbesondere seit 2010 das Bemühen der Mitarbeiter im Ordinariat um angemessene Kommunikation und Hilfestellung für Betroffene, wobei man sich erkennbar erst auf die besondere Situation der direkten Konfrontation mit einem (mutmaßlichen) Opfer priesterlicher Übergriffe und seinen Bedürfnissen einzustellen lernen musste. Hervorzuheben ist schließlich auch der Beginn einer geregelten Präventionsarbeit, wiederum gemäß den Leitlinien 2010: Hierfür wurde unter Bischof Wilhelm eine eigene Abteilung im Ordina-

1082 Vgl. Frings/Große Kracht/Rüschen Schmidt, Personalverantwortliche, S. 459 f.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

riat geschaffen, die von einem Laien geleitet wurde, wobei Schraml selbst auf die Kompetenz der neuen Mitarbeiter achtete. Man entwickelte Schulungen für Priester und Informationsmaterial für Gemeinden, musste dabei allerdings auch einen mühsamen Lernprozess durchlaufen, gegebenenfalls mit Hilfe durch erfahrene Experten von außen. Die Präventionsarbeit wurde bereits bis 2013/14 weiterentwickelt, womit letztlich wichtige Vorarbeiten für ihren nachdrücklichen Ausbau unter Bischof Stefan geleistet wurde.

5. Bis zur Gegenwart: Bischof Stefan

Generell konnte Bischof Stefan auf den Bemühungen seines Vorgängers um eine geregelte, rechtlich einwandfreie Handhabung von Missbrauchs- und Gewaltfällen aufbauen, die nicht zuletzt von einem festgelegten Kreis von Mitarbeitern im Ordinariat getragen wurden. Auch Wilhelm Schramls Nachfolger besetzte bzw. schuf neue Ämter gemäß den jeweils gültigen kirchenrechtlichen Bestimmungen, allen voran den DBK-Leitlinien von 2013 und dann 2019. Zum Teil wurden die Strukturen dabei im Sinne reibungsloserer Abläufe rationalisiert, durch die Einbeziehung des Offizials in den bischöflichen Beraterstab zusätzliche juristische Kompetenz hinzugezogen. Das Bewusstsein auch für das Erfordernis sorgfältigster Dokumentierung aller Verdachtsmomente, Vorkommnisse und Maßnahmen reifte seit 2014 freilich erst langsam. Kritik an Schwächen bzw. Mängeln, die hierbei in einem singulären Fall intern geäußert wurde, nahm Bischof Stefan zum Anlass, von sich selbst und seinen Mitarbeitern größere Sorgfalt einzufordern.

Grundsätzlich wurden aber neu auftretende Fälle ebenso wie die etwaige Fortführung von Altfällen vollständig dokumentiert, die Unterlagen zum Teil mehrfach kopiert, in verschiedenen Konvoluten archiviert und somit als Überlieferung gesichert, gegebenenfalls nachgebessert. Etwaige Versäumnisse früherer Bischöfe und Generalvikare bei der aktenmäßigen Erfassung von Altfällen wurden – soweit überhaupt möglich – anlässlich deren Neubehandlung ausgeglichen, und nicht zuletzt auch durch Konsolidierungsmaßnahmen wie etwa die Aktenrevision im Schulreferat 2020, die die Grundlage für die Zusammenführung einschlägiger Unterlagen in den Personalakten bildete. Diese wiederum wurden dann seit 2022 gemäß jüngsten Vorgaben der DBK neu strukturiert. Überdies führte das Ordinariat die elektronische Erfassung von Dokumenten auch speziell zu Problemfällen in der Priesterschaft ein, mit Zugriffsmöglichkeit für den mit Missbrauchs- und Gewaltfällen befassten Personenkreis. Die Geheimakten waren indessen seit Amtsantritt Bischof Stefans allem Anschein nach schrittweise gesichtet, geordnet und gemäß den kirchenrechtlichen Vorgaben formalisiert worden, so dass sie heute einen gut strukturierten, handhabbaren Bestand für die Bistumsleitung bilden. Sofern sich also noch Lücken in Akten zu bestimmten Missbrauchs- und Gewaltfällen finden, wie oben an mehreren Stel-

len beschrieben, geht dies auf historische Versäumnisse zurück, nicht auf mangelnde Sorgfalt oder Desinteresse der aktuellen Bistumsleitung und des Ordinariats.

Konsequent zeigte sich Bischof Stefan schon gegenüber Priestern, die in der Vergangenheit von Staat oder Kirche rechtlich belangt worden waren und etwa Auflagen zu beachten hatten, mit Kontrollen und der unaufgeforderten Weitergabe von Informationen an andere Bistümer bei einem Umzug. Versäumnisse Bischof Wilhelms bei der Behandlung von Missbrauchsfällen konnten aufgedeckt und zum Teil ausgeglichen werden. Eine gewisse Diskrepanz scheint indessen durch zwischen dem Umgang mit Priestern, die bereits vor 2014 gemaßregelt worden waren und nun abermals auffällig wurden, und solchen, die erst nach Amtsantritt Stefan Osters erstmals mit dem Vorwurf der Übergriffigkeit gegen Minderjährige konfrontiert wurden – auch, wenn die Bistumsleitung grundsätzlich stets rechtskonform handelte. Besonders bei einem der sich fortsetzenden „Altfälle“ zeigte sich der Bischof mehrfach zögerlich in der Anwendung der Leitlinien bzw. hatte – auch gegen den Rat des Offizials – viel Geduld mit dem Beschuldigten.

Bei gänzlich neuen Fällen ist dergleichen nicht festzustellen. Dabei wurden die Leitlinien nicht nur strikt umgesetzt; wenn sie im speziellen Fall nicht griffen, verhängte der Bischof gleichwohl Maßnahmen, die dann von der Kurie auch bestätigt wurden. Im Zweifel ging man offenbar, wie ein anderer Fall zeigt, lieber schärfer gegen Beschuldigte vor als vielleicht unbedingt erforderlich, auch wenn dies zu Kritik von außen führen konnte; Bischof Stefan agierte hier sichtlich skrupelhaft und um Klarheit bemüht. Prinzipiell wurden unter ihm bislang alle dafür in Frage kommenden Fälle an die Staatsanwaltschaft weitergegeben und nach Rom gemeldet.¹⁰⁸³ Auch anonyme Schreiben und selbst Gerüchte wurden dabei vom Ordinariat ernst genommen und geprüft. Unterschiedlich exakt dokumentiert ist indessen der Umgang mit Ruhestandspriestern aus anderen Diözesen, die als Beschuldigte neu entdeckt bzw. von ihren Heimatbistümern gemeldet wurden; insgesamt wurden hier jedoch jeweils abwägend-angemessene Maßnahmen getroffen.

Auch das Bemühen um Betroffene wurde seit 2014 noch einmal deutlich verstärkt, mit Beratung und Hilfestellung, gegebenenfalls der Organisation von Therapien und der in aller Regel erfolgreichen Unterstützung bei Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids. Indessen wurde die Präventionsabteilung unter Bischof Stefan weiter ausgebaut, personell sowie u.a. vom Kursprogramm her erweitert. Das generelle Problembewusstsein im Ordinariat scheint in dieser Zeit, beim Bischof angefangen, deutlich angewachsen zu sein, was auch nach innen und außen dokumentiert ist, ebenso das Bewusstsein für das Schicksal von Betroffenen und die für die Katholische Kirche spezifische „strukturelle“ bzw. „systemische“ Prob-

1083 Dies gilt auch für solche, deren Skizzierung oben aus Datenschutzgründen mit dem Jahr 2021/22 abgebrochen wird (vgl. die Einleitung, Kap. A.).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

lematik, als Ermöglichungsgrundlage für Missbrauch und Gewalt gegenüber minderjährigen. Hinzu kamen in der bisherigen Amtszeit Bischof Stefans ein eigener Verhaltenskodex für Bistumsmitarbeiter, auch unabhängig von den Vorgaben der DBK, sowie die Nachsorgeordnung, die ebenfalls als Präventionsmaßnahme gesehen werden kann, nicht zuletzt gegen die „Vertuschung“ von Übergriffen auf minderjährige. Weitergehende Überlegungen Bischof Stefans zur Prävention zeigen indessen ebenso, dass auf diesem Gebiet noch manches im Fluss ist, wobei der Erfolg nach so kurzer Zeit noch kaum zu messen sein dürfte.

Noch nicht befriedigend gelöst werden konnte bis zum Ende des Untersuchungszeitraums die Frage, wie Verständnis und Problembewusstsein in der Breite der Bevölkerung bzw. in den Pfarrgemeinden geweckt und aufrechterhalten werden kann. Dort denkt man allem Anschein nach weithin noch immer streng in den Kategorien des staatlichen Strafrechts, kann mit Begriffen wie „Anbahnungshandlung“ nichts anfangen und scheint nicht selten sogar des Themas überdrüssig zu sein, außerdem oftmals ein überkommenes Priesterbild zu pflegen (während innerhalb der Priesterschaft nach wie vor die Befürchtung umgeht, unter Generalverdacht gestellt zu werden). Dies kann freilich auch mit der Informationspolitik des Bistums zusammenhängen: Zwar werden nicht nur intern Statistiken über Vorfälle, Meldungen an die Staatsanwaltschaft etc. geführt, sondern um der Transparenz willen auch der Presse bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, auch seit Abschluss der MHG-Studie. Aufarbeitungskommission und Betroffenenbeirat wurden 2021 ins Leben gerufen, die vorliegende Studie von ersterer 2022 in Auftrag gegeben, stets mit entsprechender medialer Aufmerksamkeit. Gleiches gilt für den jährlichen Gedenktag für Missbrauchsbetroffene im Passauer Dom u. a. m. Im konkreten Fall wurde jedoch im Untersuchungszeitraum etwa eine Gemeinde, in der ein beschuldigter Priester tätig war, nicht über die tatsächlichen Gründe für dessen Abzug informiert, obwohl Schwierigkeiten daraus resultierten. Zugleich standen sich bis in die jüngste Zeit eine anscheinend noch immer nicht ganz überwundene „Wagenburgmentalität“¹⁰⁸⁴ des Bistums einerseits, Voreingenommenheiten und womöglich überzogene Reformvorstellungen in bestimmten Bevölkerungskreisen andererseits gegenüber, was für den Prozess der weiteren Aufklärung und Aufarbeitung nicht förderlich war bzw. ist.

War nun also auch im Bistum Passau durch die historische Entwicklung das lange Zeit bestehende Problem von „Machtstrukturen, Organisationsmängel[n] und Fehlverhalten auf allen Ebenen kirchlicher Tätigkeit“ seit 2002 bzw. 2010 und dann 2014 deutlich abgemildert worden,¹⁰⁸⁵ so bestand doch ein grundsätzliches Wahrnehmungsproblem beim Thema Missbrauch und Gewalt fort. Dabei unterschieden

1084 Vgl. zu diesem Phänomen Frings et al., Macht, S. 532; Westpfahl/Spilker/Wastl, Missbrauch (2022), S. 406; Schneider, Bestandsaufnahme, S. 925.

1085 Vgl. Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 7 (Zitat); Endress/Villwock, Machtstrukturen, S. 329 ff.

sich bislang nicht nur Betroffene, Zeitzeugen bzw. interessierte Kreise und Kirchenmitarbeiter in ihren spezifischen Sichtweisen und Erwartungen zum Teil fundamental, es existierten auch innerhalb dieser drei Gruppen große Differenzen. So kam (und kommt) es zu teils deutlich voneinander abweichenden Bewertungen etwa der Qualifikation von Ansprechpersonen und der für die Entschädigungsanträge zuständigen Mitarbeiter, der Ernsthaftigkeit von Aufarbeitung und Präventionsmaßnahmen und sogar der persönlichen Disposition des Bischofs – womit freilich die Grenzen der Beurteilbarkeit in dieser Studie erreicht sind.

VII. Quantitative Übersicht

Die folgenden Grafiken visualisieren und verdichten zugleich wesentliche Ergebnisse der quantitativen Untersuchung mit Bezug auf zentrale Aspekte der obigen qualitativen Untersuchung. Abb. 43 macht dabei vor dem Hintergrund der „Aktivitätskurve“¹⁰⁸⁶ mutmaßlicher oder überführter klerikaler Täter deutlich, in welchen

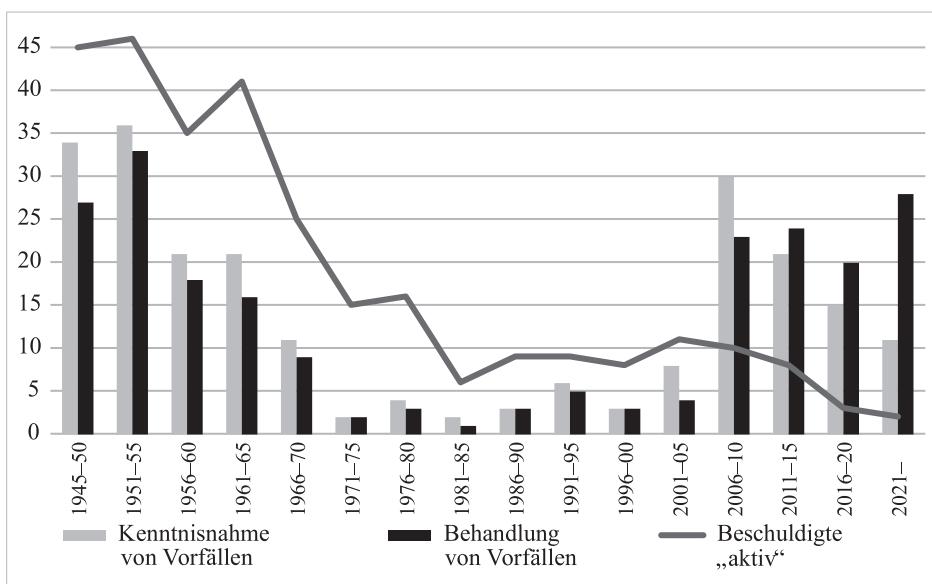


Abb. 43: Anzahl der „aktiven“ Beschuldigten vs. Anzahl der vom Ordinariat zur Kenntnis genommenen und behandelten Vorfälle im Zeitverlauf

1086 Vgl. zur Konzeption Kap. B. Die Daten zu Welt- und Ordenspriestern sind hier, anders als dort, in einer Kurve zusammengefasst. Die „Delle“ tritt dementsprechend nicht ganz so deutlich zutage wie bei der isolierten Darstellung des Verlaufs bei den Weltpriestern (s. ebd.).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Zeitphasen die jeweilige Bistumsleitung in welchem Umfang a) erstmals Kenntnis von Missbrauchs- und Gewalthandlungen gegenüber Minderjährigen erlangt hat und b) solcherlei Fälle bearbeitete und gegebenenfalls sanktionierte.¹⁰⁸⁷

Zu beachten ist hier, dass bei Kenntnisnahme weiter zurückliegender Vorfälle seit 2001/02 die Beschuldigten womöglich bereits verstorben waren, weswegen die Säule „Behandlung“ gegebenenfalls niedriger ausfällt als die Säule „Kenntnisnahme“. Seit 2010 kamen dann verstärkt Meldungen von Betroffenen hinzu, denen sich das Ordinariat widmete und insofern den jeweiligen Fall „behandelte“, bis hin zur Hilfestellung beim Ausfüllen eines Antrags auf Leistungen in Anerkennung des Leids. Ebenso wie die Kurve zur „Aktivität“ von Beschuldigten beruhen alle diese Angaben, dies muss hier noch einmal betont werden, auf den Erkenntnissen, die Aktenüberlieferung und Interviewaussagen ermöglicht haben. Vollständig sind sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht, weswegen es im Übrigen auch wenig Sinn macht, wie in anderen Bistümern auch dahingehend zu unterscheiden, welcher Mitarbeiter im Ordinariat gegebenenfalls zuerst Kenntnis von einem Missbrauchs- oder Misshandlungsfall erlangt hat, oder auch nur diesbezüglich nach Bischöfen und Generalvikaren zu differenzieren.¹⁰⁸⁸ Die in jedem Fall deutliche „Delle“¹⁰⁸⁹ auch bei den überlieferten Kenntnisnahmen (und damit zwangsläufig bei der Intensität der Behandlung von Fällen), die vergleichbare Darstellungen zu anderen Bistümern nicht aufweisen, unterstreicht schließlich auch hier noch einmal die oben bereits häufiger geäußerte und begründete Vermutung, dass das Geschehen heute zahlenmäßig besonders für die betreffende Zeitspanne nicht mehr vollständig erfasst werden kann.¹⁰⁹⁰

Abb. 44 verdeutlicht nicht nur die quantitative, sondern im Grunde auch die qualitative Entwicklung der Maßnahmen des Ordinariats gegen beschuldigte Priester im Wandel der Zeit, denn sie zeigt, welche Art von Sanktionen die aufeinanderfolgenden Bistumsleitungen in welcher relativen Häufigkeit wählten. Zugrunde gelegt wurde bei der Erfassung die jeweils schärfste Maßnahme gegen einen Beschuldigten pro Zeitspanne.

1087 Nicht in diesem Sinne „behandelt“ wurden insgesamt 60 Beschuldigte (44 Welt- und 16 Ordensgeistliche), die zum Zeitpunkt der ersten Kenntnisnahme durch das Ordinariat bereits verstorben oder namentlich unbekannt waren und blieben. Umgekehrt kann es in einzelnen Fällen mehrfach mit größerem Zeitabstand zu Kenntnisnahme und Behandlung gekommen sein, etwa wenn neue Details der mutmaßlichen Taten zutage traten oder sich die Maßstäbe für die Handhabung von Missbrauchs- und Gewaltfällen geändert hatten.

1088 Vgl. etwa Frings/Rüschen Schmidt, Wissensverteilung, S. 300 ff.

1089 S. Kap. B. mit der „Aktivitätskurve“ der beschuldigten Weltpriester.

1090 Frings/Rüschen Schmidt, Wissensverteilung, S. 297, 300, 302–304; Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 126 ff.

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

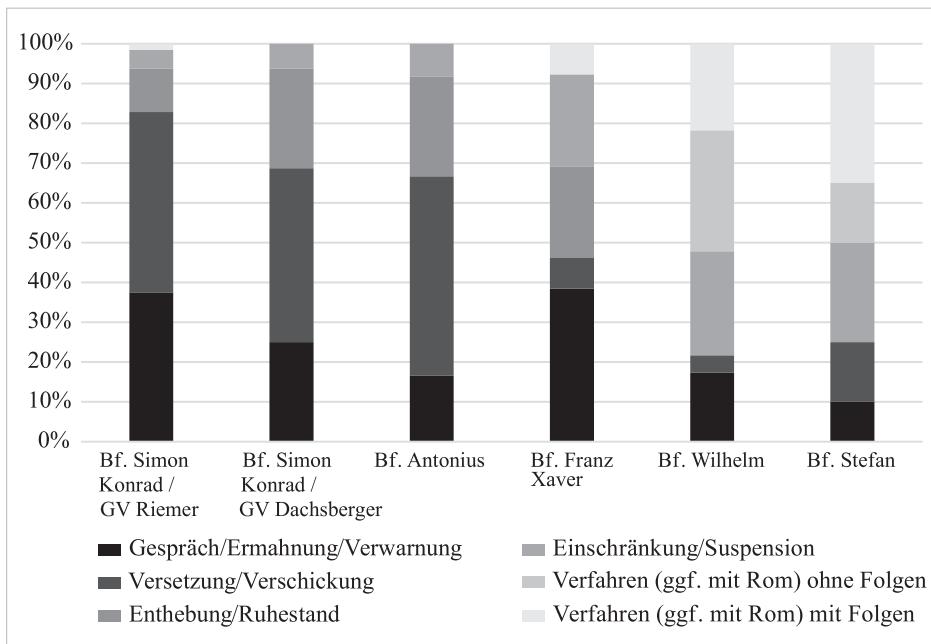


Abb. 44: Prozentuale Verteilung verschiedener Maßnahmen des Ordinariats gegen Beschuldigte im Zeitverlauf

Deutlich wird hier, wie die von der Bistumsleitung gewählten Maßnahmen bzw. die verhängten Sanktionen – soweit sie bekannt sind – sich zunächst kaum merklich, seit dem Pontifikat Bischof Franz Xaver Eders dann umso deutlicher und rasanter verschärften. Zu beachten ist dabei, 1. dass es sich bei den Versetzungen in den Amtszeiten der Bischöfe Wilhelm und Stefan um Maßnahmen in Ermangelung von alternativen, kirchenrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten handelt, seit 2011 inklusive Überwachung des Beschuldigten vor Ort; 2. dass ein kirchenrechtliches Verfahren auch ohne Verurteilung von seiner Wirkung auf den Angeklagten her als Sanktion zu verstehen ist, zumal es in der Regel von anderen Maßnahmen (Beurlaubung, Suspension o.ä.) flankiert wurde. Eine Unterscheidung zwischen mutmaßlichen Missbrauchs- und Gewalthandlungen von Priestern ist hier entbehrlich; der Blick auf die Rohdaten zeigt, dass beide Kategorien gleichmäßig abgedeckt sind, mit Ausnahme der Verfahren inklusive Meldung nach Rom, die ja gemäß den Leitlinien speziell für Missbrauchsfälle vorgesehen war und ist. Alles in allem wurde in 17% der Fälle ein kirchenrechtliches Verfahren durchgeführt. Berücksichtigt man – vgl. oben –, dass hier mit Blick auf die Maximen der aufeinander folgenden Bistumsleitungen nicht die Anzahl der Beschuldigten, sondern der behandelten Vorkommnisse gezählt wird, gegebenenfalls also mutmaßliche Täter mehrfach berücksichtigt sind, wenn sie zu unterschiedlichen Zeiten womöglich unterschiedli-

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

che scharfe Sanktionen zu gewärtigen hatten, dürfte dieser Wert durchaus dem für andere (Erz-)Bistümer ähneln.¹⁰⁹¹

In den Fokus staatlicher Behörden aus den Bereichen Justiz oder (weit seltener) Schulwesen gerieten indessen – auf unterschiedlichem Weg, zeitgenössisch oder zeitversetzt – aufgrund ihrer mutmaßlichen Taten 54 der 154 Beschuldigten, also 35%. Die übrigen wurden entweder (vor allem am Beginn des Betrachtungszeitraums) nur kirchlicherseits zur Kenntnis genommen und auf die eine oder andere Weise behandelt, oder aber (vor allem gegen Ende des Betrachtungszeitraums) zu spät entdeckt, um noch Maßnahmen ergreifen zu können. Insgesamt 69 Vorkommnisse, 52 aus dem Phänomenbereich Missbrauch und 17 im Zusammenhang mit Gewalt gegen Minderjährige ohne sexuelle Komponente, wurden amtlicherseits behandelt und gegebenenfalls geahndet (eine Unterscheidung zwischen Welt- und Ordensgeistlichen erbringt hier keine weiterführenden Erkenntnisse).¹⁰⁹² Die nachfolgende Abb. 45 veranschaulicht die prozentuale Verteilung der dabei feststellbaren Konsequenzen:

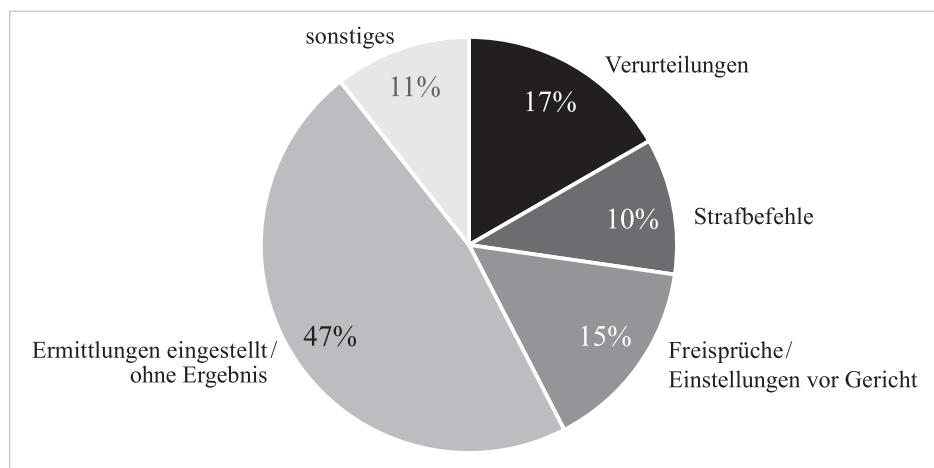


Abb. 45: Prozentuale Verteilung der Ergebnisse polizeilichen und jurisdiktionellen Vorgehens gegen Beschuldigte

Im Detail ist festzuhalten, dass a) elf Missbrauchstäter gerichtlich verurteilt wurden, dagegen b) nur zweimal Missbrauch, aber fünfmal Gewaltanwendung einen Strafbefehl (also eine Geld- oder – ersatzweise – Haftstrafe ohne vorangehenden

¹⁰⁹¹ Vgl. etwa Osnabrück (Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 132: Verfahren gegen ca. 25 % der Beschuldigten); Mainz (Weber/Baumeister, Erfahren, S. 9 f.: knapp 30 % der Beschuldigten).

¹⁰⁹² Vgl. Kap. D.

Prozess) nach sich zogen, c) sieben des Missbrauchs und drei der Misshandlung beschuldigte Kleriker vor Gericht freigesprochen wurden oder die Einstellung ihres Verfahrens erlebten, sowie schließlich d) in insgesamt 31 Fällen – 26-mal Missbrauch und fünfmal Gewalt – die polizeilichen bzw. staatsanwaltlichen Ermittlungen eingestellt wurden, sei es aufgrund einer von den Behörden so gesehenen Geringfügigkeit der Vorwürfe, aufgrund ergebnislos verlaufener Untersuchungen, aufgrund von Verjährung oder Tod des Beschuldigten oder aus anderen Gründen.¹⁰⁹³ In acht weiteren Fällen war nur die zuständige Schulbehörde mit den Vorkommnissen befasst, wobei als schärfste Sanktion der Abzug des Priesters vom Unterricht beschlossen wurde; häufiger beließ man es aber bei einer mildernden Maßnahme, wie etwa einer Aussprache innerhalb der Schulgemeinschaft – oder gar keiner.¹⁰⁹⁴ Der Anteil der verurteilten Missbrauchstäter entspricht damit beispielsweise ungefähr dem im Bistum Münster,¹⁰⁹⁵ der Anteil der Gerichtsverfahren mit ca. einem Drittel dem im Bistum Osnabrück;¹⁰⁹⁶ der Anteil der eingestellten Ermittlungen liegt indessen deutlich unter dem für das Bistum Mainz festgestellten.¹⁰⁹⁷

Alles in allem sind im Bistum Passau Missbrauchsvorwürfe in den Kategorien Verurteilung und Einstellung bzw. Ergebnislosigkeit der Ermittlungen deutlich überrepräsentiert, während in der Kategorie Strafbefehl das Verhältnis (gemessen an der Verteilung unter den Beschuldigten insgesamt) mit einem Drittel zu zwei Dritteln umgekehrt erscheint, Gewaltbeschuldigte also – wenn überhaupt – deutlich häufiger auf diese Weise sanktioniert wurden, als angesichts ihres Anteils an allen (mutmaßlichen) Delinquenten zu erwarten gewesen wäre – wobei sie in dieser Kategorie der behördlich behandelten Fälle freilich ohnehin nur ein Viertel ausmachen.

Eine detaillierte grafische Darstellung der Entwicklung im Zeitverlauf verbietet sich an dieser Stelle aus Gründen des Datenschutzes, da zu oft nur ein Ereignis pro Zeitabschnitt in den verschiedenen Kategorien zu verzeichnen ist. Die erkennbaren Tendenzen können aber wie folgt beschrieben werden: a) Bis in die 60er-Jahre hinnein gab es vergleichsweise viele Verurteilungen oder Strafbefehle, b) vor allem in den 50er-Jahren aber zugleich auch punktuell immer wieder Freisprüche bzw. Verfahrenseinstellungen, mithin alles in allem eine relativ häufige Befassung vor allem der Justizbehörden mit Missbrauchs- und Gewaltvorwürfen gegen Priester. Seit den

1093 Nicht berücksichtigt ist hier die Befassung der Staatsanwaltschaft mit 28 Fällen im Nachgang zur MHG-Studie, die durch eine Anzeige von Rechtsprofessoren verschiedener deutscher Universitäten ausgelöst wurde und durchgehend keine neuen Ergebnisse erbrachte. S. dazu auch oben, Abschnitt V.5. sowie weiter unten.

1094 S. oben, *passim*.

1095 Vgl. Große Kracht, *Die Beschuldigten*, S. 279 (mehr als 90% der Beschuldigten wurden dieser Studie zufolge nicht verurteilt – in Passau waren es mit den o. a. 11 von 128 ca. 92,5%).

1096 Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, *Betroffene/Abschlussbericht*, S. 133.

1097 Weber/Baumeister, *Erfahren*, S. 113 (mindestens 60%).

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

70er-Jahren bewegte sich dann c) die Zahl der Verurteilungen auf niedrigem Niveau bzw. sank auf Null. Seit den 1990er-, vor allem den 2000er-Jahren schnellte dann schließlich d) die Zahl der Freisprüche bzw. Einstellungen vor Gericht in die Höhe, was sich einerseits mit der zunehmenden Zahl aufgearbeiteter Altfälle, andererseits mit einer wachsenden Zahl von Anzeigen nicht zuletzt auch durch ein sensibilisiertes bzw. gemäß Kirchengesetzgebung dazu verpflichtetes Bischöfliches Ordinariat erklären lässt.

Bezieht man nun die generelle Befassung staatlicher Behörden mit Missbrauchs- und Gewaltvorwürfen gegen Kleriker des Bistums Passau pro Jahr fünf in die Be trachtung ein (Abb. 46), erklären sich die „Spitzen“ durch einen besonders auf-

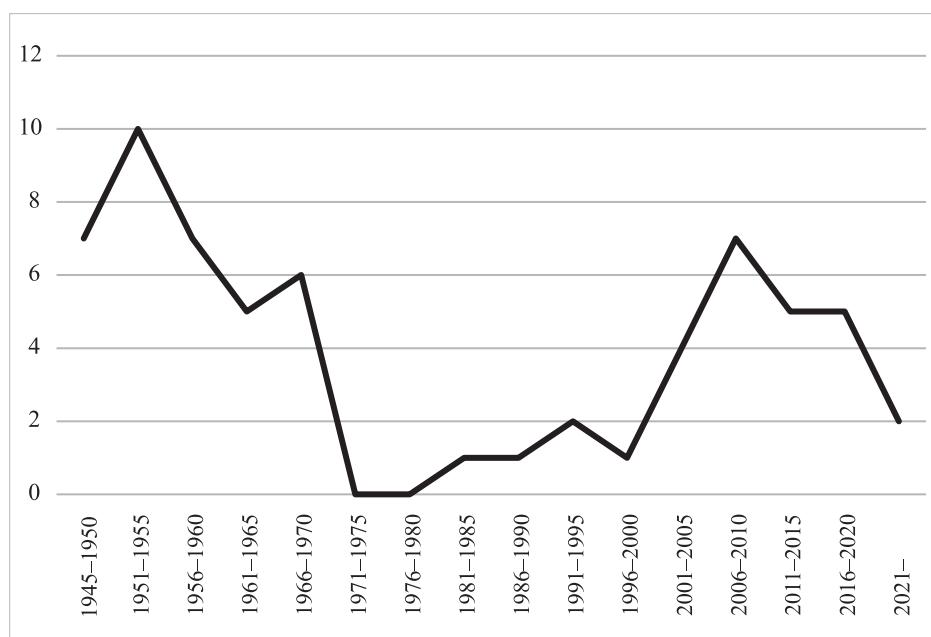


Abb. 46: Anzahl der Missbrauchs- und Gewaltvorwürfe gegen Priester mit Befassung von (Justiz-) Behörden im Zeitverlauf

fälligen Umstand: Bis 2001 gingen Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden, wenn überhaupt und soweit nachvollziehbar, vor allem aus dem sozialem Umfeld der Beteiligten ein, das Bistum wurde hier allenfalls bei Eigeninteresse (z.B. der unabdingbaren Einweisung eines berufsunfähigen Priesters in eine Heilanstalt) aktiv. Seit 2001 hingegen ist das Verhältnis hier nahezu umgekehrt. Nicht berücksichtigt wurden in der nachfolgenden Grafik die vom Ordinariat für die MHG-Studie gemeldeten Fälle, die im Jahr 2019 aufgrund einer Anzeige wegen mutmaßlicher

E. Handhabung von Vorfällen und Vorwürfen durch die Bistumsleitung

Vertuschung gebündelt der Staatsanwaltschaft vorgelegt wurden, teils zum wiederholten Mal (und durchgehend ohne neues Ergebnis).¹⁰⁹⁸

Die Justiz wurde alles in allem bis 2001 bei 144 Beschuldigten, die in diesem Zeitraum „aktiv“ waren, insgesamt 37-mal involviert, seit 2001 dagegen bei 22 Beschuldigten 18-mal – eine deutliche Steigerung der juristischen Verfolgung von Missbrauchs- und Gewalttaten durch Kleriker im Bistum Passau. Wohlgemerkt beziehen sich alle diese Zahlen auf die im Zuge dieser Untersuchung ermittelten Beschuldigten bzw. Fälle – die in der obigen Abbildung besonders deutliche „Delle“ spiegelt diejenige der Gesamtverlaufskurve des durch schriftliche Überlieferung und Interviews belegten Missbrauchs- und Gewaltgeschehens wieder.¹⁰⁹⁹ Eine Überprüfung anhand von Justizakten wäre hier übrigens kaum geeignet gewesen, die Annahme der mangelhaften kirchlichen Überlieferung zu bestätigen oder zu widerlegen, da – wie eine Stichprobe im Staatsarchiv Landshut gezeigt hat¹¹⁰⁰ – die einschlägige Überlieferung der Behörden aus dieser Zeit zum größten Teil kassiert worden ist.

1098 S. ausführlich dazu oben, Abschnitt V.5. sowie die Einleitung (Kap. A.).

1099 S. Kap. B. sowie oben.

1100 Vgl. die Einleitung (Kap. A.).

F. Bystander und Beurteiler

I. Begriffsklärungen und quantitative Übersicht

Der Begriff des „Bystander“ stammt aus der englischsprachigen Holocaustforschung und hat sich in der deutschsprachigen Missbrauchsfor schung als Bezeichnung für eine – neben Betroffenen und Beschuldigten – dritte Gruppe von (indirekt) am Geschehen Beteiligten durchgesetzt.¹ Weil sich der Begriff kaum adäquat übersetzen lässt, wurde die englische Bezeichnung beibehalten; am ehesten steht sie für das, was im Deutschen „Zuschauer“, „Gaffer“ oder „Beobachter“ sind.² Er beschreibt eine Personengruppe, die selbst keine sexualisierte oder körperliche Gewalt durch den Beschuldigten erfahren hat, aber die Vorkommnisse wahrgenommen haben bzw. darüber informiert gewesen sein könnte.³ Ihre Reaktionen können zwischen völliger Ignoranz und aktivem Vorgehen für oder gegen den Beschuldigten variieren.

Im Folgenden werden die verschiedenen Bystander in Untergruppen unterteilt, deren Angehörige in ihrem sozialen Umfeld durch den von ihnen eingenommenen Raum unterschiedliche individuelle Näheverhältnisse zu Betroffenen und Beschuldigten sowie entsprechende Handlungsoptionen aufwiesen. Die Unterteilung, die natürlich letztlich eine idealtypische ist und als solche der Erkenntnisfindung dient, erfolgt in die Kategorien des Bystanders als Familienmitglied, als Gemeindemitglied, als Mitglied des Schulsystems, als kirchlichem Angestellten und als „Beurteiler“. Die Gruppe der Beurteiler zeichnet sich dabei dadurch aus, dass sie erst nachträglich von der in ihrem Umfeld verübten sexuellen Gewalt erfuhren, im unmittelbaren zeitlichen Umfeld des Missbrauchs also nicht die Möglichkeit hatten, aktiv einzutreten. Sie treten im Zuge der Aufarbeitung bzw. der offiziellen Behandlung des Falls als Fürsprecher oder Gegner des Beschuldigten beim Ordinariat auf und sind Teil des Umgangs der Gemeinden mit dem Thema Missbrauch. Dabei setzten die Beurteiler häufig das erlittene Leid der Betroffenen herab und fügten diesen durch die fehlende Anerkennung und Akzeptanz noch zusätzliches psychisches Leid zu.

Bystander sind quantitativ grundsätzlich schwerer zu erfassen als Betroffene oder Beschuldigte. Dennoch wurde versucht, ihr Agieren in grafischen Darstellungen zu verdichten, und zwar getrennt nach Fällen mit Welt- und solchen mit Or-

1 Frings/Rüschenschmidt, Bystander, S. 395; Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 368.

2 Vgl. Frings/Rüschenschmidt, Bystander, S. 395, die den Begriff „Umstehende“ vorschlagen. S. hierzu auch bereits die Einleitung, Kap. A.II.

3 Vgl. auch Rinser/Streb/Dudeck, Aufarbeitung, S. 139.

F. Bystander und Beurteiler

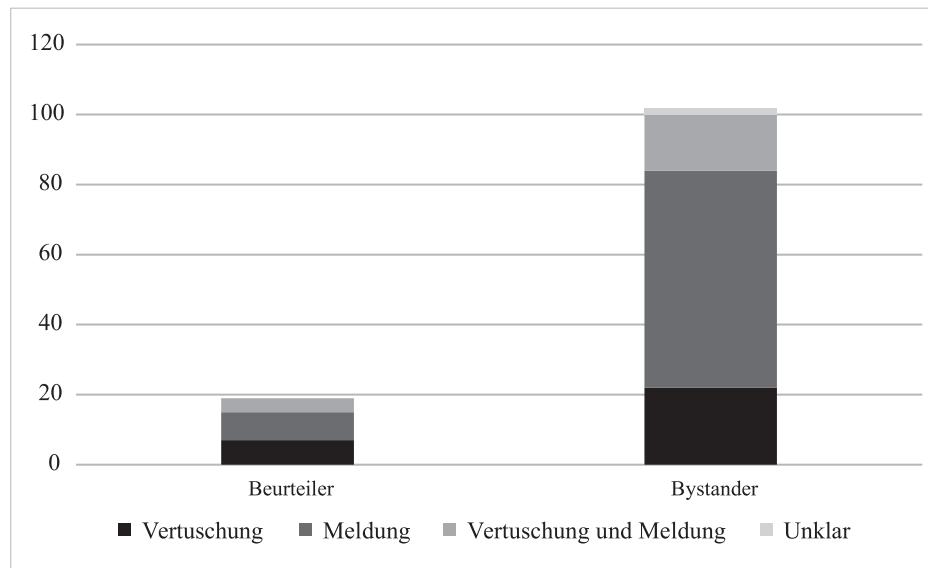


Abb. 47: Unterschiedliche Reaktionen des sozialen Umfelds von Betroffenen bei Übergriffen durch Weltgeistliche (Anzahl der Erwähnungen)

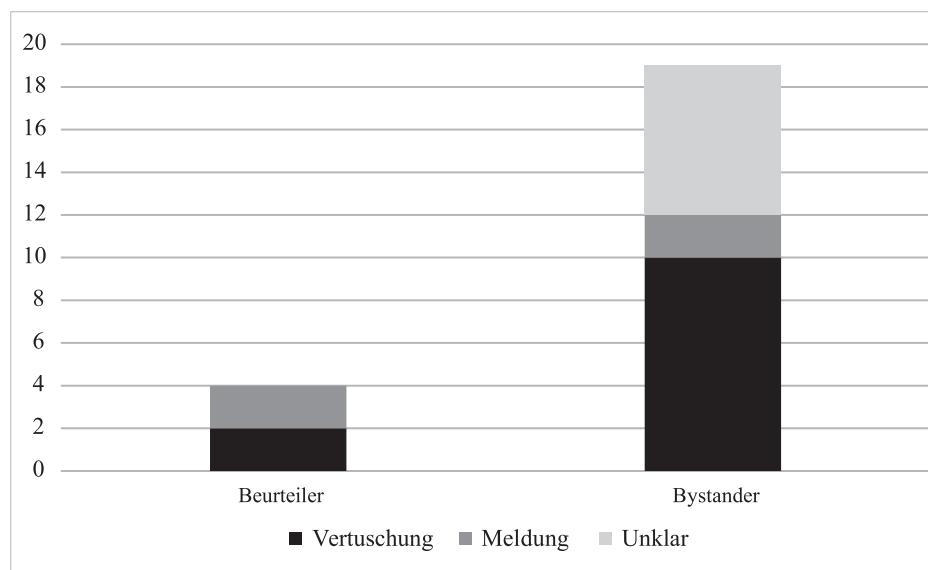


Abb. 48: Unterschiedliche Reaktionen des sozialen Umfelds von Betroffenen bei Übergriffen durch Ordensgeistliche (Anzahl der Erwähnungen)

densgeistlichen. Die beiden nebenstehenden Diagramme (Abb. 47 und 48) zeigen, in welchem Grad das soziale Umfeld der Betroffenen als Bystander oder Beurteiler agierte und auf welche Weise; dabei wird zwischen Vertuschung, Meldung, beiderlei und unklaren Reaktionen unterschieden.

Auffällig im direkten Vergleich beider Erhebungen ist zunächst, dass sich im Zusammenhang mit Übergriffen von Ordensgeistlichen keine Personen finden, bei denen sowohl vertuschendes Verhalten als auch Meldungen zugleich dokumentiert sind. Dagegen kommt diese Kombination im Zusammenhang mit Weltgeistlichen, wenn auch selten, klar erkennbar vor. Dies lässt vermuten, dass es hier zumindest vereinzelt eine Ambivalenz in der Haltung von Bystandern und Beurteilern zu den Missbrauchsvorwürfen gab – möglicherweise ausgelöst durch soziale Spannungen oder persönliche Gewissenskonflikte. Außerdem fällt hier auf, dass in der Kategorie der Bystander die Anzahl derjenigen überwiegt, die eine Meldung veranlasst haben. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Zahlen aus der Erhebung zu den Fremdmeldungen: Personen aus dem Umfeld von Betroffenen durch Übergriffe von Weltgeistlichen waren häufiger Teil derer, die Vorwürfe weitergaben.

Ganz anders stellt sich das Bild bei den Ordensgeistlichen dar. Hier dominieren sowohl unter den Bystandern als auch unter den Beurteilern jene, die sich durch Vertuschungsbemühungen hervorgetan haben. Diese Tendenz deutet darauf hin, dass Ordenseinrichtungen wie etwa Internate häufig stark abgeschottete Strukturen ausbildeten, in denen die Loyalität zur Gemeinschaft oder zum Orden als übergeordneter Wert betrachtet wurde – gegebenenfalls auf Kosten der Transparenz oder der Betroffeneninteressen. Dies konnte sich auch auf das direkte familiäre Umfeld oder andere, den Betroffenen sozial nahestehende Personen übertragen.⁴

Die folgenden Diagramme (Abb. 49 und 50) reihen die unterschiedlichen beruflichen Kontexte, in denen Bystander sich bewegten bzw. aus denen heraus sie involviert waren und agieren hätten können. Aufgrund des deutlich differenzierteren Bildes bei Fällen im Zusammenhang mit Weltgeistlichen sind auch hier zwei getrennte Darstellungen erforderlich.

Sowohl bei den Ordensgeistlichen als auch bei den Weltgeistlichen nehmen die Eltern mit 38% aller Bystander die größte Kategorie ein. Rechnet man bei den Weltgeistlichen noch die sonstigen Familienangehörigen hinzu, kommt man auf 42%. Im Übrigen aber unterscheidet sich die Aufteilung stark, was daran liegt, dass Ordensgeistliche in weit stärkerem Maße vor allem im Schulkontext agier(t)en und ihre Bystander-Gruppen dementsprechend aus der Schulleitung, den Lehrern, Präfekten und Heimpersonal bestanden, insgesamt 62% aller Bystander bei den Ordensgeistlichen. Bei den Weltgeistlichen hingegen umfassen diese Kategorien zusammen gerechnet nur 24% der Bystander. Damit liegen die Gruppen aus dem Schulkontext

4 Vgl. zu diesem Aspekt auch Kap. G.

F. Bystander und Beurteiler

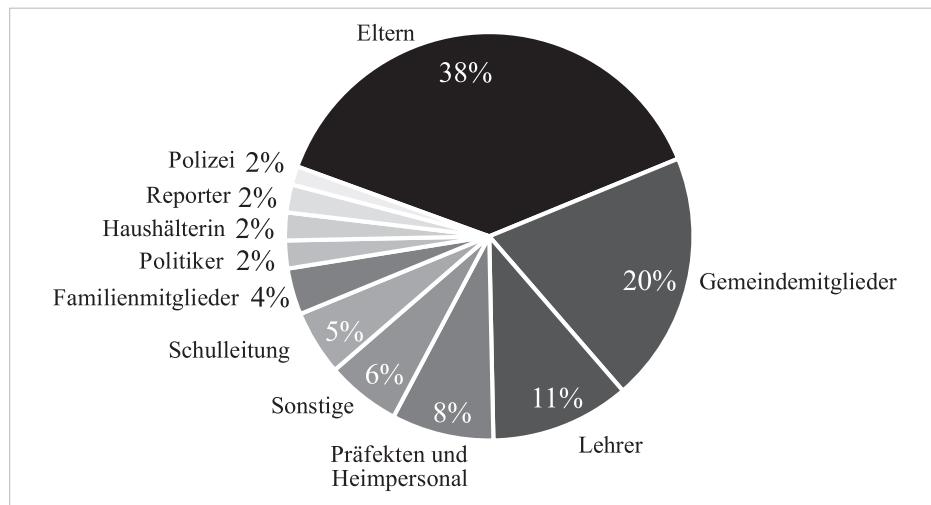


Abb. 49: Größe verschiedener Bystander-Gruppen bei Fällen mit Weltgeistlichen

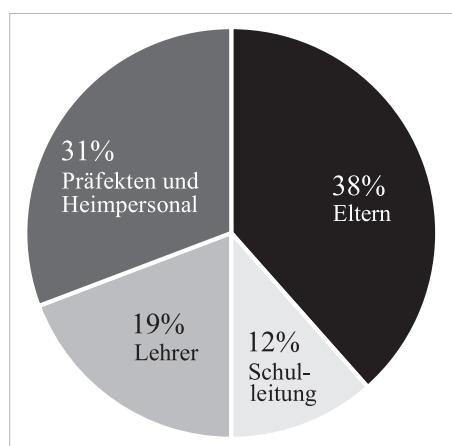


Abb. 50: Größe verschiedener Bystander-Gruppen bei Fällen mit Ordensgeistlichen

sondern generell alle Personen, denen sich ein Betroffener zum ersten Mal in seinem Leben öffnete.⁵

knapp vor den Gemeindemitgliedern, die mit 20% (sogar 22%, wenn man die Haushälterinnen der Pfarrer dazurechnet) die zweitgrößte Gruppe in der Grafik bilden. Die restlichen 12% können hier als „Personen des öffentlichen Lebens“ zusammengefasst werden, mit den Untergruppen der Politiker, Reporter, Polizeibeamten und sonstigen. Ein Vergleich mit anderen Bistümern gestaltet sich bei alledem schwierig, da eine gleichermaßen aussagekräftige, quantitativ-differenzierte Darstellung in anderen Studien nicht zu finden ist. Die MHG-Studie erhebt zwar „Personen des Anvertrauens“, zu denen dort allerdings nicht nur Zeitgenossen gezählt werden,

5 Drefslig et al., MHG-Studie, S. 269.

II. Familienmitglieder als Bystander

1. Historische Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Wie auch die Missbrauchsstudie des Erzbistums München-Freising feststellte, zählen die Familienmitglieder von betroffenen Kindern und Jugendlichen als engste Angehörige zur größten Gruppe der Bystander.⁶ Zwar kann die Familie eine große Stütze für Betroffene sein. Viel zu häufig trägt sie jedoch zum Leid bei, indem sie dem Minderjährigen nicht glaubt⁷ und den beschuldigten Priester schützt oder unterstützt.⁸ Die Situation im Bistum Passau ist dabei keine Ausnahme, sondern bereits in mehreren anderen Studien in ähnlicher Form nachgewiesen worden. Doch auch wenn die Ähnlichkeiten zu anderen Bistümern deutlich sichtbar sind,⁹ bietet sich das Bistum Passau aufgrund der für einen großen Zeitraum guten Aktenlage an, einen ausführlichen Überblick über die Verhaltensschemata zu geben, die die Angehörigen von Betroffenen als Reaktion auf ihr Wissen über körperliche Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch zeigten. Eine solche Einteilung in Schemata ist natürlich ebenfalls idealtypisch zu verstehen, denn in der Realität vermischen sich oft verschiedene Verhaltensmuster von Bystandern innerhalb eines Falles. Eine Trennung zwischen körperlicher Gewalt und sexuellem Missbrauch ist bei der Darstellung nicht nötig, weil die Verhaltensmuster der Angehörigen-Bystander sich in beiden Bereichen stark ähneln. In seiner chronologischen Aufteilung unterscheidet sich dieses Kapitel von anderen dieser Studie:¹⁰ Die Analyse der Verhaltensweisen ergab, dass bis zum Jahr 2000 die Angst der Familien, Nachteile durch offizielle Beschwerden gegen Kleriker wegen Missbrauch oder Gewalt zu erleben, vorherrschend war. Seit 2001 ist ein deutlich offensiveres Verhalten von Eltern betroffener Kinder zu verzeichnen, allerdings bei einem deutlichen Rückgang der Fallzahlen.¹¹

Bei alledem müssen die Reaktionen der Eltern und anderen Familienangehörigen gleichwohl in ihrem geschichtlichen Kontext betrachtet werden, um die Entscheidungen angemessen einordnen zu können. Bystander agieren abhängig von ihrem sozialen Milieu und dem jeweiligen Zeitgeist. So waren etwa körperliche Züchtigungen durch Lehrer in Bayern bis 1983 erlaubt – damit war Bayern das letzte Bundesland, welches die Körperstrafe in der Schule für unzulässig erklärte.¹² Die Züchtigung von Kindern

6 Frings/Rüschen Schmidt, Bystander, S. 396.

7 Vgl. Große Kracht, Begriffe, S. 17.

8 Vgl. UKA Fulda, Abschlussbericht, S. 226.

9 Vgl. Frings/Rüschen Schmidt, Bystander.

10 Vgl. insbesondere Kap. E.

11 S. Kap. B. – Altfälle aus der Zeit seit 1945, die erst nach 2000 gemeldet wurden und in denen Eltern als Bystander agierten, werden hier in ihrem zeitgenössischen Kontext behandelt.

12 Hoff, Abschied, S. 437.

durch Eltern wurde erst 2000 verboten.¹³ Mit der Weiterentwicklung der Pädagogik¹⁴ hatten die körperlichen Strafen jedoch bereits in den Jahrzehnten zuvor immer weiter abgenommen. Dabei war die Züchtigung von Kindern noch in den 1950er- und 60er-Jahren ein gängiges Erziehungsmittel gewesen, sowohl in den Schulen als auch im familiären Kontext.¹⁵ Die Eltern der 50er- und 60er-Jahre hatten zu einem großen Teil noch keinen Wert auf eine gewaltfreie Erziehung gelegt, in ihren Beschwerden geht es daher gegebenenfalls eher um das Ausmaß der Gewaltanwendung als darum, dass überhaupt Gewalt durch einen Geistlichen angewandt wurde.¹⁶

Was nicht nur die Misshandlung, sondern auch den Missbrauch Minderjähriger betrifft, muss berücksichtigt werden, dass sich die katholische Lebenswelt, eine Sonderform der Milieubildung¹⁷, durch ein von katholischen Werten durchdrungenes Alltagsleben auszeichnete. In den ländlichen Ortschaften waren die Kirchen mit ihren Pfarrgemeinden ein Zentrum des gemeinsamen Lebens. Häufig waren die Gemeindemitglieder zusätzlich ehrenamtlich in katholischen Vereinen, Jugendgruppen oder anderen Kontexten eingebunden.¹⁸ Daher kann hier die örtliche kirchliche Gemeinde mit dem Zentrum des jeweiligen sozialen Umfeldes gleichgesetzt werden. In der Mitte des gemeindlichen Lebens stehen wiederum die Geistlichen und ihre ehrenamtlichen Helfer. Eine Folgeerscheinung dieser engen, kirchlich ausgerichteten Milieubildung ist der sogenannte Klerikalismus.¹⁹ Hierunter versteht man die Überhöhung des Priestertums und damit einhergehend die faktisch deutlich herausgehobene Position der Geistlichen in den Gemeinden. Eine solche Überhöhung war indessen kein rein kirchliches Phänomen – so wurden auch andere Personen, die durch ihre Aufgabe in herausgehobener Position in der Mitte der dörflichen Gesellschaft standen, besonders verehrt und ihrer Stimme wurde mehr Gewicht zugemessen. Zu dieser Gruppe zählten beispielsweise Lehrer, Apotheker und Bürgermeister.²⁰

Der Priester war indessen eine besondere Vertrauensperson mit großer Autorität und starkem Einfluss in seiner Gemeinde. Gegen ihn vorzugehen, konnte zu schwerwiegenden sozialen Folgen führen.²¹ Die darauf gründende Angst vor Ausgrenzung darf bei der Betrachtung der Verhaltensweisen der Familien von Betrof-

13 Heinrich, Züchtigung, S. 431–443; Andresen, Gewalt, S. 6–14.

14 Bühler/Criblez/Vogt, Fürsorge, S. 9–16.

15 Schäfer-Walkmann/Störk-Biber/Tries, Zeit, S. 40–44.

16 Hoff, Abschied.

17 AKKZG, Konfession.

18 Handschuh/Matschl/Meier, Milieu.

19 Weber/Baumeister, Erfahren, S. 791 f.; Schneider, Bestandsaufnahme, S. 280; Baum, Schutzraum, S. 113.

20 Thielen, Kommunikation, S. 76.

21 Weber/Baumeister, Erfahren, S. 791 f.; Schneider, Bestandsaufnahme, S. 280; Baum, Schutzraum, S. 113; Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 42.

fenen nicht unbeachtet bleiben – wenn die Eltern Vorfälle von körperlicher Gewalt, Grenzverletzung oder Missbrauch nicht meldeten, fanden diese zumeist keinen Eingang in die Akten, es sei denn, ein anderes Gemeindemitglied zeigte sich so entsetzt, dass es sich an das Ordinariat wandte. Besonders bei Vorfällen von körperlicher Gewalt, die viele Eltern nach 1945 aufgrund der üblichen Körperstrafen duldeten, muss die Dunkelziffer an Übergriffen hoch angesetzt werden.²² Diese Phänomene schwächen sich zwar – vgl. oben – im Verlauf der Zeit ab, doch ist besonders Bayern stark durch den katholischen Glauben geprägt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Entwicklungen etwa in den kleinen ländlichen Gemeinden verzögert abspielten.²³ Das Nachlassen der katholischen Prägung und der Bedeutung der kirchlichen Gemeinde als Mittelpunkt des Lebens verdeutlicht sich auch an der Zunahme der schützenden elterlichen Reaktionen auf die Offenlegung von Vorfällen durch Betroffene. Diese Prozesse vollzogen sich allerdings fließend und variierten auch in einem kleinen Bistum von Ort zu Ort. Ob ein Bystander sich dazu entschloss, dem Betroffenen durch aktives Handeln zu helfen oder aber zur Vertuschung beizutragen, basierte auf einem komplizierten Prozess, der von vielen, heute aus den Akten meist nicht mehr (vollständig) nachvollziehbaren Faktoren abhing.

Eine aktive Beteiligung von Angehörigen an Missbrauchshandlungen durch die wissentliche und willentliche Zuführung von Kindern in die Hände von Geistlichen kann für Passau in zwei Fällen belegt werden. Da diese Fälle durch die besondere Missachtung jeglicher elterlicher (Schutz-)Pflichten herausstechen, konnten sie keinem der nachfolgend beschriebenen Verhaltensschemata zugeordnet werden. Stattdessen stehen sie hier stellvertretend für all diejenigen – nicht bezifferbaren – Fälle solch elterlichen Verhaltens, die aufgrund fehlender Beschwerden keinen Eingang in die Akten erhielten.²⁴

2. Die Angst vor Nachteilen für die eigene Familie (1945–2001)

Meistenteils befürchteten Familien, dass der Missbrauch oder die Misshandlung ihrer Kinder Nachteile für sich oder die Verwandtschaft zur Folge haben könnte. Diese (befürchteten) Nachteile konnten das Ansehen des betroffenen Familienmitglieds selbst, die Stellung der ganzen Familie in der Gemeinde oder auch finanzielle Aspekte aufgrund der notwendigen ärztlichen Versorgung des Betroffenen umspannen. Dementsprechend wirken etwaige Anzeigen beim Ordinariat um Ausgleich bemüht.

22 Vgl. Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 185.

23 Fellner, Kirche.

24 Konsistorium Abgabe 2009, Causa Pfarrer [214-831] 1, pag. 33 ff. (Urteilsschrift, 18.12.1954); PA 705-708, pag. 299–301, hier pag. 301 (Zeuge an Apostolische Nuntiatur, 29.12.2003), 327–329 (externe Organisation an GV extern, 22.12.2003).

F. Bystander und Beurteiler

Wenn Eltern aktiv eingriffen, machten sie sich vorrangig für den Schutz ihrer eigenen Kinder und den eigenen Ruf stark – was mit den Kindern anderer Familien oder Gemeinden etwa bei einer Versetzung des beschuldigten Priesters passieren könnte, scheinen sie nicht mitgedacht zu haben. Im Detail konnten acht Verhaltensschemata aus der Überlieferung herausgearbeitet werden. Sie decken gleichermaßen aktives wie passives Verhalten der Eltern ab und geben einen – notwendigerweise abstrakten und vereinfachten – Einblick in die Verhaltensmuster von Eltern und anderen Verwandten in der Rolle von Bystandern.

a) Folgekosten

Beschwerden über körperliche Gewaltausübung durch Priester mit sichtbaren Verletzungsspuren bei Kindern oder Jugendlichen haben ihren Schwerpunkt in den Amtszeiten der Generalvikare Riemer und Dachsberger. Die Folgen der Züchtigungen konnten von Striemen am Gesäß bis zu Verletzungen im Gesicht reichen. Durch die Nachvollziehbarkeit der Züchtigung anhand der Verletzungen und durch die häufig damit einhergehenden Behandlungskosten sowie wegen des erhöhten Pflegeaufwandes kam es oftmals nach einmaligen, besonders gravierenden Vorkommnissen zu Beschwerden von Eltern beim Ordinariat. In einigen dieser Fälle ging es vorwiegend darum, die ärztliche Behandlung und die Folgekosten abzuwenden oder jene zumindest rückerstattet zu erhalten.²⁵ Besonders seit Amtsantritt Generalvikar Dachsbergers nahm die Anzahl von Meldungen in Kombination mit ärztlichen Attesten zu. Die Eltern fürchteten sich häufig vor den potenziellen Folgeschäden und wollten eine Haftung abklären – die beschuldigten Priester stritten freilich ebenso häufig die Verantwortung ab.²⁶

25 Vgl. exemplarisch PA 201-916, pag. 363–365 (Niederschriften GV Riemer, 05./10.03.1959); PA 148-449, pag. 163 (Zeuge an Pfarrer, 24.05.1950); PA 781-102, pag. 223–226 (Zeuge an Ordinariat, 20.02.1957); PA 401-371, pag. 305 (401-371 an Versicherungsgesellschaft, 24.02.1952); PA 772-067, pag. 297 (Niederschrift GV Riemer, 20.12.1951); PA 486-636, pag. 1706–1708 (Zeuge an GV Riemer, 13.12.1955); PA 230-227, pag. 141 (Strafbefehl, 22.01.1960); PA 249-264, pag. 151 (Niederschrift Ordinariat, 30.10.1966); PA 523-039, pag. 339 (Volksschulleitung an Bezirksschulamt, 09.05.1963); PA 230-227, pag. 179 (Strafbefehl, 12.06.1962); PA 562-650, pag. 375 (Schreiben von zwei Zeugen, 30.08.1965), 361 (Schreiben eines Zeugen, 01.10.1965), 365 (Schreiben von zwei Zeugen, 01.10.1965), 369 (Schreiben eines Zeugen, 01.10.1965), 371 (Schreiben von zwei Zeugen, 01.10.1965), 397 (Schreiben von Zeugen und Betroffenen, 15.11.1966).

26 Vgl. exemplarisch PA 249-264, pag. 151 (Niederschrift GV Dachsberger, 30.10.1966); PA 794-137, pag. 245–247 (Zeuge an GV Hüttner, 17.03.1993); PA 562-650, pag. 365 (Schreiben von zwei Zeugen, 01.10.1965).

b) Persönliche Differenzen

Bei einigen Fällen von körperlicher Gewalt, die nicht wegen Verletzungen angezeigt wurden, sind die Meldungen allem Anschein nach auf persönliche Differenzen zwischen dem beschuldigten Priester und dem sich beschwerenden Elternteil zurückzuführen.²⁷ Manche Eltern nahmen aus ihrer Perspektive grenzüberschreitende Gewalt an ihrem Kind als eine Art Strafe des Geistlichen an der Familie, insbesondere wegen deren Lebensführung wahr. Die Kritik des Pfarrers konnte sich dabei an einer untreuen Partnerschaft, einer wilden Ehe, der Heirat mit einem Protestant oder einfach der individuellen Art entzünden, den katholischen Glauben zu Leben. In einem solchen Fall versuchten die Eltern zumeist, durch das Ordinariat als Mittler zu einer Lösung zu kommen, die den Leidensdruck der Kinder mindern sollte.²⁸ Ein weiterer häufiger Grund für Meldungen wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Geistlichen stellten Grenzverletzungen im Zuge von Schulpredigten dar. Die Eltern der Schüler empfanden Predigten über Geschlechtskrankheiten als anrüchig, besonders wenn diese in einer gewissen Häufigkeit Wiederholung fanden. Die Angst vor der „Verrohung“ durch die Beispiele des Priesters führte zu Beschwerden beim Ordinariat.²⁹

c) Der Wunsch nach Versetzung des Beschuldigten

Eltern, welche die Anschuldigungen ihrer Kinder gegen einen Priester ernst nahmen und sich beschwerten, neigten dazu, auf eine Versetzung des Beschuldigten zu drängen.³⁰ Idealtypisch lief dies in etwa so ab: Ein Kind vertraute sich einem Elternteil an, das dann den Geistlichen vor Ort mit den Vorwürfen konfrontierte. Anschließend beschwerte sich das Elternteil schriftlich beim Ordinariat und forderte die Versetzung des Beschuldigten, zumeist verbunden mit der Drohung, sich widrigfalls an die Polizei zu wenden bzw. rechtliche Schritte einzuleiten. Sodann wurde der Geistliche versetzt. Zusätzlich bedienten sich manche Eltern der Drohung, an die Öffentlichkeit zu gehen, sollte das Ordinariat sich nicht um den Fall annehmen. Ein weiteres Druckmittel war die Androhung, sich an die Polizei zu wenden, wenn die erwünschte Unterstützung nicht bald erfolge. Die Umsetzung dieser Drohungen

27 PA 218-153, pag. 174 f. (Zeuge an Ordinariat, 12.05.1951), 180 f. (218-153 an Ordinariat, 21.05.1951), 184 (Pfarrer an Ordinariat, 18.06.1951).

28 PA 117-481, pag. 497 f. (Niederschrift GV Riemer, 04.04.1945); PA 814-802, pag. 599 f. (Familie an Bfl. Sekretär, 01.04.1954).

29 PA 458-207, pag. 931 f. (Pfarrer an Ordinariat, 09.05.1947).

30 PA 210-083, pag. 491 f. (NN an Ordinariat, Juni 1949); PA 562-650, pag. 431 (Zeuge an Schulamt, 22.01.1966); Interview B37.

F. Bystander und Beurteiler

blieb meist aus.³¹ Alle diese Vorgänge deuten darauf hin, dass Eltern, die um den Schutz ihres Kindes bemüht waren, häufig nicht daran dachten, was der Beschuldigte womöglich in der nächsten Ortschaft tun könnte. Mit seiner Wegversetzung war die Angelegenheit für die Familien abgeschlossen und sie konnten wieder zu ihrem Alltag zurückkehren.

d) Familiäre Spannungen

Ein besonderer Leidensdruck offenbart sich bei der Betrachtung von Reaktionen innerhalb der Familie auf sexuellen Missbrauch. Zumeist sind diese innerfamiliären Prozesse in den Akten nicht überliefert, in einigen wenigen Fällen jedoch zeigen sich massive Folgen für Eltern, die versuchten, ihre Kinder vor dem Beschuldigten zu beschützen. Sie erlebten teilweise durch eigene Verwandte und ihre Gemeinden eine Ausgrenzung, die bis zum Verlust des eigenen sozialen Sicherheitsnetzes reichen konnte. Es kann angenommen werden, dass aus Angst vor ähnlichen Reaktionen manche Meldungen und Mitteilungen an andere Gemeindemitglieder unterblieben.³² In einer so eng miteinander verknüpften Gesellschaft, wie sie die katholische Lebenswelt darstellt, fiel es auf, wenn sich jemand von der Kirche zurückzog, besonders dann, wenn er keine öffentliche Begründung abgeben wollte.³³

e) Reaktionen des Umfelds

Die Furcht vor der Meinung der Öffentlichkeit war nicht nur für das Ordinariat ein wichtiger Antrieb des eigenen Handelns.³⁴ Die Beweggründe der Familien von Betroffenen dürften dabei mutatis mutandis ähnlich wie die des Ordinariats gelagert gewesen sein: zum einen die Angst vor der öffentlichen Bloßstellung, zum anderen die Furcht vor einem dauerhaft beschädigten Ruf – womöglich gar, weil der Beschuldigte selbst zu dem Mittel griff, seine Ankläger von der Kanzel herab unter Nennung ihrer Namen zu verunglimpfen.³⁵ Dieser Befund wird dadurch bestärkt, dass andere Studien wie die des Bistums Trier auf ähnliche Motive verweisen.³⁶

31 PA 210-083, pag. 491 f. (NN an Ordinariat, Juni 1949); PA 117-481, pag. 649–651 (Zeuge an GV Dachsberger, 13.05.1961), 659 (Lehrer an GV Dachsberger, 14.07.1961); PA 562-650, pag. 431 (Zeuge an Schulamt, 22.01.1966).

32 HAM 286-808, pag. 80–84, hier pag. 81 (MBA an Justiziarin, 29.11.2021).

33 AKKZG, Konfession.

34 Vgl. Kap. E.

35 PA 562-650, pag. 167 (Niederschrift GV Riemer, 08.11.1955).

36 Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 43.

Die Furcht davor, vor der Gemeinde bloßgestellt zu werden, überwog den Ärger der Eltern etwa über zu harte Anwendungen des Züchtigungsrechts. Ähnliches zeichnet sich bei aufdringlichen „Hausbesuchen“ von Geistlichen ab.³⁷ In diesen Fällen beschwerten sich zumeist nicht die Eltern, die Meldungen kamen vielmehr von Gemeindemitgliedern.³⁸ Zugleich muss festgehalten werden, dass es kaum eine dörfliche Gemeinschaft ohne eine gewisse Öffentlichkeit gab und gibt. So ist davon auszugehen, dass oftmals zumindest Gerüchte oder Vermutungen im Raum standen, was freilich nicht automatisch bedeutete, dass die Beteiligten sie auch bis zum Ordinariat trugen.³⁹ Hier könnte der Beweggrund für unterlassene Meldungen die Scham oder das schlichte Nicht-Begreifen des Ausmaßes des Missbrauchs gewesen sein.⁴⁰ In Studien zu anderen Bistümern finden sich ebenfalls Verweise darauf, dass Verwandten Gerüchte über Missbrauch durch einen Geistlichen bekannt waren, sie jedoch nicht eingriffen.⁴¹

ʃ) Negation

Für viele Eltern (auch außerhalb des Bistums Passau) war nicht denkbar, dass ein Geistlicher, die wohl größte Respektsperson in ihrem täglichen Leben, den eigenen Kindern schaden könnte.⁴² Dementsprechend wurde gegebenenfalls aufdringliches Verhalten eines Priesters, etwa häufige Besuche in den Familien⁴³, häufige Einladungen der Betroffenen in seine Wohnung, teure Geschenke oder Ausflüge, nicht als etwas Verdächtiges wahrgenommen.⁴⁴ Aus dieser vermeintlichen Selbstverständlichkeit heraus, dass der Pfarrer gar nicht fähig sei, den Kindern etwas anzutun, lässt

37 Schmiesing/Schulte-Nölke/Westphal, Betroffene/Abschlussbericht, S. 206.

38 PA 125-095, pag. 405 f. (Pfarramt an GV Riemer, 24.04.1946); PA 899-830, pag. 193/195 (Niederschrift GV Riemer, 22.10.1949), 233 f. (Niederschrift GV Riemer, 13./14.11.1950); PA 458-207, pag. 961 (Niederschrift GV Riemer, 24.10.1949).

39 Interviews B37, Z18.

40 PA 544-501, pag. 23 (NN an Bf. Simon Konrad, 09.07.1965).

41 Endress/Villwock, Machtstrukturen, S. 345; Schneider, Bestandsaufnahme, S. 278, 339; Frings et al., Macht, S. 261.

42 PA 250-621, pag. 291–295 (Betroffener an GV Metzl, 04.04.2010); PA 353-492, pag. 22–42 (AdL-Antrag, 26.04.2011); HAM 421-386, pag. 422–424 (Telefonvermerk Justiziarin, 14.12.2020); Interview B36. Vgl. Frings/Rüschen Schmidt, Bystander, S. 403.

43 PA 125-095, pag. 405 f. (Pfarramt an GV Riemer, 24.04.1946); PA 899-830, pag. 193/195 (Niederschrift GV Riemer, 22.10.1949), 233 f. (Niederschrift GV Riemer, 13./14.11.1950); PA 458-207, pag. 961 (Niederschrift GV Riemer, 24.10.1949).

44 PA 254-697, Teil 1, pag. 457–459 (Zeuge an Bf. Franz Xaver, 30.08.1996); PA 892-153, Teilakte ab 01.01.2022, pag. 1/18/1 (Ehefrau eines Betroffenen an Ordinariat, 16.05.2023); HAM EV ab 2022, pag. 64–80 (AdL-Antrag Nr. 01/22, 11.02.2022).

F. Bystander und Beurteiler

sich auch der oft zitierte Ausspruch „Der Pfarrer macht so etwas nicht!“ erklären.⁴⁵ Ob sich diese Eltern, wenn sie ihren Kindern geglaubt hätten, auch getraut hätten, etwas zu unternehmen, ist unklar.⁴⁶ Jedenfalls ist das o. a. Denkmuster samt Abstreiten der puren Möglichkeit von Übergriffen durch einen Geistlichen auch aus anderen Bistümern belegt und scheint geradezu ein universelles Phänomen darzustellen.⁴⁷

Der innere Widerstand gegen die Möglichkeit, dass dem eigenen Kind „sowas“ gerade durch einen Geistlichen passieren könnte, spiegelt sich auch darin wieder, dass Eltern selbst dann mit dem beschuldigten Priester befreundet blieben, nachdem sich ihre betroffenen Kinder ihnen anvertraut hatten.⁴⁸ Teilweise behinderten sie auch die Aufklärung von Missbrauchsvorwürfen oder schoben die Schuld für ein Zerwürfnis o. ä. auf die Ermittlungen selbst!⁴⁹ Eine solche – fortdauernde – Freundschaft zwischen dem Beschuldigten und den Eltern war nichts Ungewöhnliches, wie auch die Erhebungen anderer Studien zeigen.⁵⁰

Kinder, die sich tatsächlich im familiären Rahmen zu offenbaren versuchten, erfuhrten von den Eltern häufig Ablehnung und Relativierung.⁵¹ Ihre Reaktionen und Aussagen über den jeweiligen Priester wurden als Überinterpretation seines Gebarens gewertet.⁵² Teilweise waren Erwachsene sogar bei grenzverletzenden Handlungen in der Nähe, griffen aber nicht ein.⁵³ Manche Eltern gingen noch einen Schritt weiter, indem sie zur Bestrafung der Kinder schritten, diese konnte in Züchtigungen oder anderen gängigen Erziehungsstrafen bestehen. Selbst ein Anvertrauen im Erwachsenenalter war für Betroffene nicht unproblematisch, da auch dann noch ihr Leid von Angehörigen relativiert wurde.⁵⁴

g) Vertrauen in die Kirche

Das Mitleid mit dem Geistlichen ist ein nicht zu unterschätzendes Motiv von Angehörigen, wenn es um das Ausbleiben von Beschwerden wegen Missbrauchs oder

45 Interview B39.

46 Ebd.

47 Baum, Schutzraum, S. 114; Betroffenenbeirat, Arbeitsgruppe, S. 338; Hürten, Sprechen, S. 424 f.; Frings/Rüschen Schmidt, Bystander, S. 403; Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 36, 42.

48 Interviews B36, B41, Z18; HAM 421-386, pag. 122 (Protokoll, 18.03.2010).

49 Interviews B39, B41; PA 214-831, pag. 57 ff. (Zeugin an 214-831, 19.03.1955).

50 Weber/Baumeister, Erfahren, S. 793.

51 Interview K57; PA 210-083, pag. 495 (Antwortschreiben des Dekans, 24.07.1949).

52 Interview B42.

53 Interview B38.

54 Ebd.; PA 666-916, pag. 97 ff. (Betroffener an Provinzial, 15.08.2010).

Gewalt geht – im Zweifel wollten sie seinen Ruf nicht schädigen.⁵⁵ Den Eltern war also das Ansehen des Klerikers bzw. letztlich der Institution Kirche wichtiger, als dafür zu sorgen, dass weiterer Missbrauch unterbunden würde.

3. Erhöhte Aufmerksamkeit (seit 2001)

a) Vorbemerkung

Mit der zunehmenden Missbrauchsberichterstattung in Deutschland nach 2001 ist ein deutlicher Bruch im Umgang von Familienmitgliedern mit Vorwürfen gegen Priester zu verzeichnen.⁵⁶ Stand bis dahin allenfalls die Verhinderung weiteren Schadens für das eigene Kind im Fokus der meisten Eltern, wurde nun immer mehr die Forderung deutlich, verdächtige Geistliche von Kindern generell fernzuhalten. Die Anzahl der gemeldeten Fälle, vorwiegend solcher der körperlichen Gewalt, nahm sichtbar ab. Gleichzeitig verringerte sich die Toleranz der Eltern im Hinblick auf Grenzverletzungen und kleinere Vergehen, sodass bereits aus geringeren Anlässen Meldungen erstattet wurden. Dementsprechend finden sich einige Fälle von Grenzverletzungen in den Akten, die in früherer Zeit wohl keine Beachtung gefunden hätten. Die Wahrnehmung von unscheinbaren Handlungen als grenzverletzend und schädlich nahm deutlich zu. Die früheren „Bagatellen“, wie z. B. wenn ein Kind äußerte, dass es sich nicht wohl in der Gegenwart eines bestimmten Geistlichen fühlte, oder auch unscheinbare Berührungen, wurden deutlich ernster genommen. Dieses Nachfragen und Vermuten zeigt ein Interesse und eine Sensibilität, die sich für die Zeit vor 2001 nicht feststellen lässt. In vielen Fällen bemerkten Mütter Kleinigkeiten im täglichen Umgang des Priesters mit ihren Kindern, die sie beunruhigten und immer öfter auch im direkten Umfeld, gemeinsam mit den Kindern, besprachen.⁵⁷

Es kann also einerseits beobachtet werden, dass die Erziehungsberechtigten aufmerksamer wurden in Bezug auf das Verhalten ihrer Kinder und Hinweise auf Missbrauch. Dabei schrumpft andererseits aufgrund der gesunkenen Fallzahlen⁵⁸ zwangsläufig die Auswahlmöglichkeit von Fällen mit Bystandern aus dem familiären Kontext zusammen, sodass die Fallgrundlage der nachfolgenden Darlegun-

55 PA 529-976, Handakt Justiziarin, pag. 29 (anon. Schreiben, 01.03.2010), 3 (Presseartikel, 05.03.2010).

56 Orth, Missbrauch.

57 GBP 4827, pag. 93/95 (Zeuge an DK, 13.01.2014), 99 (Schreiben an den Personalreferenten, 14.01.2014); GBP 3098, pag. 63–69 (Niederschrift Voruntersuchung, 17.02.2022).

58 Vgl. Kap. B.

gen deutlich schmäler ist als in den oben vorangegangenen Abschnitten.⁵⁹ Dennoch konnten durch Abstrahierung bestimmte Verhaltensstrategien von Familien-Bystandern herausgearbeitet werden, die freilich nicht nur dem Bereich des aktiven Handelns, sondern auch dem Bereich der Vertuschung zuzuordnen sind.

b) Vermeidung von Öffentlichkeit – Beschwerde beim Ordinariat

Nach 2000 scheuteten Eltern von betroffenen Minderjährigen noch immer den Schritt, die Polizei hinzuzuziehen. Zwar handelt es sich dabei um die wohl häufigste Variante, mit Konsequenzen zu drohen, aber eine Umsetzung blieb in den meisten Fällen aus.⁶⁰ Dafür nahmen die Forderungen gegenüber dem Ordinariat nach Maßnahmen noch über eine Versetzung hinaus zu. So verlangten Eltern eines durch körperliche Züchtigung bestraften Jungen, dass der beschuldigte Geistliche vom Unterricht abgezogen und freigestellt werde. Diesem Wunsch kam die Bistumsleitung nach, unter der Voraussetzung, dass die Eltern sich damit begnügen würden. Diese hatten, wie viele andere, kein Interesse daran, eine polizeiliche Befassung mit dem Vorfall auszusitzen.⁶¹ Darüber hinaus sind Beschwerden über lange Bearbeitungszeiten im Ordinariat dokumentiert sowie über dessen Umgang mit Meldungen. Solcherlei deutliche und entschlossene Bekundungen von Eltern nahmen messbar zu, sogar in Verbindung mit Fristsetzungen.⁶² Dabei vermieden es Eltern von Betroffenen nach wie vor, durch ihr Verhalten eine gewisse Öffentlichkeit in der Gemeinde zu provozieren. Dies zeigt sich auch an mehreren Beschwerden von Müttern, die sich zwar des Öfteren beim bischöflichen Ordinariat meldeten, allerdings keine anderen Mittel zum Schutz der Kinder ergriffen.⁶³ Nur in Extremsfällen wie körperlicher Gewalt mit sichtbaren Spuren kam es zu Strafanzeigen.⁶⁴

59 Vgl. Kap. E.

60 PA 717-471, Teil Pfarrei W5N4-D9S2, Pressedokumentation, Staatsanwaltschaft, pag. 459–463 (Aktenvermerk Kripo Passau, 27.05.2010); PA 864-305, Teil Disziplinaria, pag. 121 ff. (Gesprächsnote Justiziarin, 14.01.2014); GBP 8612, pag. 29 ff. (Vernehmungsprotokoll, 02.02.2013), 91–95 (Vernehmungsprotokoll, 06.02.2013).

61 GBP 8612, pag. 29 ff. (Vernehmungsprotokoll, 02.02.2013), 91–95 (Vernehmungsprotokoll, 06.02.2013).

62 GBP 2475, pag. 23/25 (Zeuge an GV Ederer, 21.07.2021), 165 (Zeuge an Offizial, 24.09.2021); GBP 8612, pag. 29 ff. (Vernehmungsprotokoll, 02.02.2013), 91–95 (Vernehmungsprotokoll, 06.02.2013).

63 GBP 4827, pag. 169/171 (Telefonvermerk Justiziarin, 11.12.2019), 247 ff. (Anhörungsprotokoll, 22.06.2021); PA 864-305, Teil Disziplinaria, pag. 121 ff. (Gesprächsnote Justiziarin, 14.01.2014); GBP 2475, pag. 23/25 (Zeuge an GV Ederer, 21.07.2021); Interview Z21.

64 GBP 8612, pag. 91–95 (Vernehmungsprotokoll, 06.02.2013).

c) Geförderte Selbstbestimmung

Die Eltern nahmen die Not ihrer Kinder nun viel feinfühliger wahr, als in den Jahren vor 2001. So wurden bereits Grenzverletzungen dem Ordinariat gemeldet, die früher allenfalls im Zuge von anderen Beschwerden nebenbei erwähnt wurden.⁶⁵ Zum Teil ermunterten Elternteile ihre Kinder sogar, gegen etwaige Übergriffsversuche von Geistlichen aktiv Widerstand zu leisten, gegebenenfalls auch auf Kosten des zuvor guten Verhältnisses zwischen den Parteien.⁶⁶ Ein solches Verhalten hätte wohl in früheren Zeiten zu einem Eklat geführt, denn wie hätte ein Kind es wagen können, sich gegen einen Priester zu wenden? Darüber hinaus begannen Elternteile auf der Suche nach Beweisen und weiteren Betroffenen eine Öffentlichkeit aufzubauen, indem sie sich mit anderen Eltern austauschten.⁶⁷

III. Akteure im Schulsystem als Bystander

1. Vorbemerkung

Nach dem Zweiten Weltkrieg etablierte sich die religiöse Erziehung erneut im Schulunterricht.⁶⁸ Aufgrund des engen Kontakts zwischen Priester und Kindern im Religionsunterricht und darüber hinaus stellte die Schule sowohl für Missbrauchsanhänger als auch für körperliche Gewalt einen Gefährdungsraum dar⁶⁹ – letzteres zumal deswegen, weil die körperliche Züchtigung in Bayern für „Knaben“ ein zulässiges Erziehungsmittel darstellte.⁷⁰ Die Schule bildete dabei ein enges soziales Gefüge, in dem Lehrer und Schüler teilweise über viele Jahre miteinander interagierten. Diese Interaktionen ermöglichten theoretisch zugleich, wenn sie auf einer vertrauensvollen Basis gründeten, einen Raum, um sich als Betroffener seinem Lehrer anzuvertrauen. Festzuhalten ist freilich, dass Betroffene davon berichten, dass ihnen die für eine Beschwerde unabdingbare Vertrauensgrundlage gegenüber Lehrern fehlte, während Lehrer untereinander und gegenüber der Schulleitung ähnliche Schwierigkeiten hatten.⁷¹

65 PA 717-471, Teil Pfarrei W5N4-D9S2 etc., pag. 31 f. (Erfahrungsbericht einer Familie, 08.06.2005); ebd., pag. 1–11, hier pag. 3 (Pfarrgemeinderat an Bf. Wilhelm, 13.06.2005).

66 PA 717-471, Teil Dekrete, Verfahren, pag. 364 (Telefonvermerk, 03.07.2006); GBP 8612, pag. 29 ff. (Vernehmungsprotokoll, 02.02.2013).

67 PA 624-369, Teil 1, pag. 483/485 (Protokoll GV Metzl, 29.05.2009); PA 717-471, Teil Priester, Zeugnisse, Anweisungen, Beauftragungen, Dekrete, Varia, pag. 151–169, hier pag. 154 (Kirchengerichtliches Protokoll, 08.04.2013).

68 Becker, Bindung, S. 238 f.

69 Vgl. Kap. D. sowie vgl. Frings/Rüschen Schmidt, Bystander, S. 396.

70 Geißler, Schulgeschichte, S. 665.

71 Kla 83-15, Persönliches, pag. 71 (Niederschrift GV Riemer, 27.03.1947).

F. Bystander und Beurteiler

Auch die Mitschüler waren dabei ein wichtiger Teil des Gesamtsystems und müssen bei einer Betrachtung der Schule als Ort für körperliche Gewalt und sexuellen Missbrauch mit betrachtet werden.⁷² Diese Kinder konnten, häufig begründet durch Überforderung oder fehlenden eigenen Handlungsspielraum, zwar nur zum „stillen Beobachter“ werden. Die unten folgenden Beispiele zeigen allerdings, dass sie sich teilweise auch für betroffene Mitschüler einsetzen. Diese „stillen Beobachter“ ohne weiteres als Bystander einzustufen, wäre freilich nicht adäquat, weil sie häufig selbst durch die Konfrontation mit körperlicher oder sexualisierter Gewalt an ihre (psychischen) Grenzen kamen und sich in ihrer Hilflosigkeit selbst überlassen waren. Tatsächlich handelt es sich bei ihnen zugleich, in einem abgeschwächten Grad, ebenfalls um Betroffene, denen im Gegensatz zu den „richtigen“ Bystandern ein besonderes Maß an Nachsicht entgegengebracht werden muss. Dementsprechend finden Mitschüler in den nachfolgenden Ausführungen nur Erwähnung, wenn sie aktiv in das Geschehen eingriffen.

Die Lehrer nahmen in der Schule und zugleich in der Gemeinde, ähnlich wie Ärzte, Bürgermeister und Priester, eine Sonderstellung ein; sie gehörten zur dörflichen Elite, der die Einwohner ein großes Maß an Respekt und Anerkennung entgegenbrachten.⁷³ Diese Sonderposition brachte für Lehrer, und noch mehr natürlich die Direktionen, hinsichtlich des Missbrauchsgeschehens eine besondere Verantwortung gegenüber den Kindern mit sich. Sie konnten durch ihr Wort in der Gemeinde etwas bewegen oder auch verhindern. Diese beiden Aspekte werden in den nachfolgenden groben Verhaltensschemata (auch) sichtbar, wobei diese nicht nur die Lehrer an sich, sondern auch das Zusammenspiel mit den zuständigen Behörden und der Schulpflegschaft (Elternvertretung) in den Fokus rücken. Es geht um das System Schule in seiner Gesamtheit, also um die Lehrer, Direktoren, Schulpädagogen, das zuständige Schulamt und – vgl. oben – auch um die Mitschüler.⁷⁴ Die Schule stellte ein Geflecht dar, in dem alle Akteure zu beachten waren, um Entscheidungen nachhaltig umsetzen zu können, ohne weitere Verstimmungen zu riskieren.

2. Lehrer und Rektoren

Lehrkräfte beschwerten sich vorwiegend dann beim Ordinariat über den für den Religionsunterricht zuständigen Geistlichen, wenn sie dessen Züchtigungspraxis als

72 Interview B36.

73 Interview K55; PA 117-481, pag. 653 (Niederschrift GV Dachsberger, 12.05.1961); PA 272-551, pag. 245 (Kooperator an GV Dachsberger, 20.12.1962).

74 Auffällig, aber aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses kaum verwunderlich ist, dass bei keiner einzigen der Meldungen von Missbrauch oder Gewalt durch Geistliche ein Referendar (= Lehramtsanwärter) beteiligt war.

unverhältnismäßig einstuften.⁷⁵ In den meisten Fällen beklagten sich die Eltern der Betroffenen deutlich früher, als Lehrer einschritten. Die Trierer Studie zeigt, dass Lehrer teilweise mit dem Beschuldigten sprachen und dann gemeinsam mit ihm eine Anzeige bzw. Beschwerde der Eltern abwarteten.⁷⁶ Ein Passauer Fall legt den Grund dafür nahe: Ein Lehrer bat den Bischof nach einer Meldung um Diskretion, da er nicht die bisherige gute Zusammenarbeit mit dem Geistlichen ruinieren wolle.⁷⁷

Gelegentlich führten die Beschwerden von Eltern im Bistum Passau dazu, dass bereits vorangegangene frühere, der Schulöffentlichkeit nicht bewusste Überschreitungen des Züchtigungsrechts durch dieselbe Person vom Direktor eingeraumt werden mussten.⁷⁸ Diese besondere Rücksichtnahme gegenüber einem Geistlichen, wie sie anderen Lehrern nicht zuteilwurde, konnte zu einer Unzufriedenheit im Kollegium führen. So sah sich ein Schulleiter schließlich gezwungen, dem Ordinariat einen Fall von Überschreitung des Züchtigungsrechts durch den Katecheten mitzuteilen und dringend um Maßnahmen zu bitten. Der „Schulfriede [werde] in erheblichem Maße gestört“ aufgrund der ungleichen Stellung und unterschiedlichen Behandlung von Katecheten und Lehrern.⁷⁹ Das Problem der unterschiedlichen Handhabung von solchen Fällen war Lehrern, Direktionen und Ordinariat bekannt, dennoch wurde es nicht behoben. Dieses Problem zeigt sich auch darin, dass Rektoren von sich aus keine Anzeige wegen körperlicher Gewalt oder Missbrauch gegen einen Geistlichen bei der Polizei erstatteten, wohingegen ein Lehrer mit Konsequenzen zu rechnen gehabt hätte. Das Schweigen der Schulleitung zu Vorwürfen wird teilweise auf Überforderung oder den Versuch des Institutionenschutzes zurückgeführt.⁸⁰ In mehreren Fällen von körperlicher Gewalt und auffälligem Verhalten von Geistlichen war dieses in der Schule allgemein bekannt, doch führte jeweils weder das Wissen des Lehrerkollegs noch der Schulleitung zu einer Anzeige oder zu disziplinarischen Maßnahmen – im Zweifelsfall hatte man viel Geduld mit dem mutmaßlichen Täter, setzte auf Gespräche mit ihm, Unterrichtserleichterungen oder Fortbildungsmaßnahmen und hoffte, dass auf diese Weise Ruhe einkehren würde, während sich die Beschwerden von Schülern und Eltern häuften. Eltern mussten schon die Polizei einschalten, damit sich etwas bewegte.⁸¹

75 PA 613-709, pag. 215 f. (Niederschrift DK, 08.03.1950); Kla 83-15, Persönliches, pag. 71 (Niederschrift GV Riemer, 27.03.1947).

76 Haase/Raphael, Missbrauch (2024), S. 32.

77 PA 493-204, 213 f. (Schulleiter an Bf. Simon Konrad, 25.01.1960).

78 Kla 83-15, Persönliches, pag. 63 (GV Riemer an Stadtgeschulamt, 05.12.1946); Ordinariatsprotokolle 1961–1965, *passim*.

79 PA 254-697, Teil 2, pag. 197 (Schulleiter an GV Hüttner, 20.06.1998).

80 Weber/Baumeister, Erfahren, S. 669.

81 Interview K59; PA 277-327, pag. 107 ff. (277-327 an Schulreferent, 29.06.2012); ebd., Auszüge Handakte Rechtsabteilung, pag. 23–29 (Gesprächsnote Justiziarin, 09.05.2012); GBP 8612, pag. 91–95 (Vernehmungsprotokoll, 06.02.2013); PA 717-471, Teil Pfarrei W5N4-

F. Bystander und Beurteiler

Die Beobachtung etwa der Trierer Studie, dass Lehrer eher zu einer Meldung neigen würden als andere Bystander-Gruppen, kann für das Bistum Passau alles in allem nicht bestätigt werden.⁸²

3. Mitschüler

Die Mitschüler von Betroffenen, die selbst häufig kaum Handlungsspielräume hatten, waren meist durch das „Mitansehen müssen“ selbst betroffen, wie bereits die Missbrauchsstudie des Bistums Münster dargelegt hat.⁸³ Besonders prekär war ihre Situation jedoch in Fällen, in denen sie anstelle von Erwachsenen aktiv werden mussten, um ihren betroffenen Mitschülern zu helfen.⁸⁴ Es kam auch vor, dass die Schüler sich gegenseitig vor „seltsamen“ Geistlichen warnten oder von Übergriffen auf sich und andere erzählten.⁸⁵ Die Kinder sprachen also über diverse Vorgänge miteinander und bildeten eine eigene, freilich abgekapselte Öffentlichkeit, die aber besser informiert war als die Eltern. Teilweise wandten sich Schüler auch selbst an das Rektorat mit dem Ergebnis, dass sich der Geistliche nach einem Gespräch freiwillig vom Religionsunterricht freistellen ließ.⁸⁶ Die Öffentlichkeit wurde von der Schulleitung gescheut, denn es bestand die Gefahr, dass der Missbrauchsfall aus dem Schulkontext in einen breiteren Diskurs getragen werden könnte.

4. Ämter und Behörden

Behörden wie etwa die Schul- oder Jugendämter neigten dazu, Meldungen von Missbrauch oder Gewalt unkommentiert an das Ordinariat weiterzuleiten; es scheint so, als ob sich diese Institutionen in Passau wie in anderen Bistümern nicht für den Religionsunterricht zuständig fühlten.⁸⁷ Typischerweise bildete sich zunächst in der

D9S2 etc., pag. 439, 459–463 (Aktenvermerke Kripo Passau, 19. und 27.05.2010); GBP 8612, pag. 18–29 ff. (Vernehmungsprotokoll, 02.02.2013), 51 ff. (Vernehmungsprotokoll, 05.02.2013); PA 277-327, Teilakte ab 01.01.2022, pag. 1/18/4 (Presseartikel, 22.07.2023).

82 Haase/Raphael, Missbrauch (2022), S. 42 f.

83 Frings/Rüschenschmidt, Bystander, S. 397.

84 PA 562-650, pag. 371 (Schreiben von zwei Zeugen, 01.10.1965).

85 RegAbg 1983-GV K. 9 Kla GHI-JKL, Fasz. 201-176, pag. 37 (Niederschrift GV Hüttner, 17.03.1994); PA 666-916, pag. 365 (Niederschrift Zeuge, 25.09.2023).

86 PA 277-327, pag. 53 f. (277-327 an GV Hüttner, 09.12.1999).

87 Kla 83-15, Persönliches, pag. 67 (229-098 an Ordinariat, 15.12.1946); PA 562-650, pag. 399 (Zeuge an Schulamt, 15.11.1965), 347 (Notiz von NN, 06.10.1965); RegAbg 1983-GV K. 9 Kla GHI-JKL, Fasz. 201-176, pag. 37 (Niederschrift GV Hüttner, 17.03.1994). Vgl. Schneider, Bestandsaufnahme, S. 626.

Schule eine Öffentlichkeit mit Wissen um einen Vorfall, woraufhin das Schulamt entweder vom Lehrpersonal, der Direktion oder von den Eltern informiert wurde. Das Ordinariat fürchtete eine Einmischung der Behörde, sodass zumeist die Versetzung des Geistlichen erfolgte. Das Schulamt gab im Gegenzug lediglich die Meldung über die Beschwerde an das Ordinariat weiter.⁸⁸ Diese Passivität zieht sich durch den gesamten Betrachtungszeitraum – Lehrer empfanden sie oft selbst als unbefriedigend, da ihre Meldungen verpufften.⁸⁹ Das Bistum Passau ist mit diesen Konstellationen und Handlungsmustern freilich kein Einzelfall.⁹⁰ Eltern, Lehrkräfte oder Schulleitungen machten also durchaus Meldung, zumindest bei der nächst höheren Verwaltungsinstanz, wenn auch keine Anzeige bei der Polizei erfolgte. Bei den zuständigen Ämtern ließ die Bearbeitung der Beschwerden über Missbrauchs- und Gewalthandlungen jedoch zu wünschen übrig.

5. Schulpflegschaft und Elternvertretungen

Die Elternvertretung wurde dann hinzugezogen, wenn bereits die Schulöffentlichkeit, also Lehrer, Schüler und Schulleitung von dem Missbrauchsgeschehen erfahren hatten. Hatte sich eine solche Öffentlichkeit gebildet, wurde unter Vermittlung der Direktion versucht, eine gemeinsame Basis zwischen Eltern, Lehrern und Geistlichen zu finden. Dies konnte freilich leicht am Widerstand einer der beteiligten Parteien scheitern.⁹¹ Alleingänge waren gegebenenfalls erfolgreicher: Die Schulpflegschaft oder auch der Elternbeirat konnten durch entschiedenes Auftreten die Entscheidungen der Behörden oder des Ordinariats beeinflussen, nötigenfalls auch mit der Drohung, dass eine signifikante Zahl von Eltern ihre Kinder vom Religionsunterricht abmelden würden; die Schulleitung schwenkte dann im Zweifel auf diese Linie ein.⁹²

88 RegAbg 1983-GV K. 9 Kla GHI-JKL, Fasz. 201-176, pag. 37 (Niederschrift GV Hüttner, 17.03.1994).

89 Interview Z18; RegAbg 1983-GV K. 9 Kla GHI-JKL, Fasz. 201-176, pag. 5 (Dekan an Ordinariat, 26.11.1962); PA 149-546, pag. 853 (Niederschrift GV Dachsberger, 15.02.1961).

90 UKA Fulda, Abschlussbericht, S. 114.

91 Pfa III, B3T9-C4Y6 4a), pag. 21 (Niederschrift GV Riemer, 28.04.1948); PA 562-650, pag. 415 (Auszug Beschlussbuch Schulpflegschaft, 19.11.1965); PA 523-039, pag. 357–359 (Schulleiter an Bezirksschulamt, 08.07.1963).

92 Nachlass 4827-KJQL, K. 3, Akte Geistliche (verstorben, ausgeschieden), Abschnitt 553-074, pag. 5–7 (Rektorin an Schulreferat, 28.02.1993), 11 (Notiz Schulreferent, 02.02.1993).

6. Wahrnehmungsunterschiede

Die Wahrnehmung der Dringlichkeit von Meldungen oder Beschwerden über ungewöhnliches Verhalten des Käthechen durch die Schüler konnte je nach Lehrer stark variieren. So scheinen Lehrerinnen im Allgemeinen einfühlsamer als ihre männlichen Kollegen im Umgang mit körperlicher Gewalt gewesen zu sein. Eine Lehrerin beschwerte sich im Namen der Eltern der Kinder beim Ordinariat, weil sie davon überzeugt war, dass die Eltern allein aus Angst vor sozialen Repressionen, ausgelöst durch etwaige Namensnennungen durch den Geistlichen im Gottesdienst, schwiegen.⁹³ Ebenfalls schwierig scheint es aber schon für Zeitgenossen gewesen zu sein, festzusetzen, wann die Schwelle des Unzulässigen überschritten war – hier konnte es vorkommen, dass eine Lehrkraft den akzeptablen Rahmen der Interaktion eines Geistlichen mit den Kindern auf Ausflügen deutlich weiter einschätzte, als andere Gemeindemitglieder, die sich in der Folge beim Ordinariat beschwerten.⁹⁴

Ein ähnliches Problem zeigt sich bei den Schulpredigten. Lag deren Fokus zu stark auf dem 6. Gebot (Ehebruch) bzw. weitete der Geistliche dessen Betrachtung zu sehr auf das Gebiet des Sexuellen aus, kam es vereinzelt zu Beschwerden durch die Schulleitung. Eine genaue Grenze des Akzeptierten und Übertriebenen geht hier aus der Quelle nicht hervor.⁹⁵ Selbst ein Vertrauenslehrer war nicht unbedingt so geschult, dass er alle Vorwürfe ernst nahm und sich einschaltete,⁹⁶ was sich auch in den Studien anderer Bistümer widerspiegelt.⁹⁷ Als noch problematischer stellten sich jedoch Lehrkräfte dar, die die Wahrnehmung anderer Gemeindemitglieder über unangebrachte Näheverhältnisse relativierten.⁹⁸ Solche Beteuerungen durch in der dörflichen Gemeinschaft hochstehende Personen wie Lehrer konnten dazu führen, dass dem Wort eines weniger angesehenen Gemeindemitglieds nicht die nötige Bedeutung beigemessen wurde.⁹⁹ Jedoch blieb eine Meldung von Problemen in der Schulgemeinschaft auch für einen Lehrer nicht unbedingt ohne negative Konsequenzen. So erstattete ein Lehrer dem Ordinariat über verdächtige Handlungen Bericht, das Ordinariat erkundete sich daraufhin bei

93 PA 562-650, pag. 167 (Niederschrift GV Riemer, 08.11.1955).

94 PA 408-635, pag. 79 (Niederschrift GV Riemer, 02.08.1951).

95 Pfa III B3T9-C4Y6 4a), pag. 19 (div. Geistliche an Bf. Simon Konrad, 11.04.1948), 21 (Niederschrift GV Riemer, 28.04.1948).

96 PA 529-976, Handakt Justiziarin, pag. 29 (anon. Schreiben, 01.03.2010).

97 Weber/Baumeister, Erfahren, S. 829.

98 Nachlass 4827-KJQL, K. 1, Akte Geistliche (verstorben, ausgeschieden), Abschnitt 254-697, pag. 75–77 (Schulbesuchsbericht, 17.12.1987); PA 254-697, Teil 3, pag. 228 (Zeugenbeschwerde, 28.09.1993), Teil 1, pag. 433 ff. (Lehrerin an Bf. Franz Xaver, 06.09.1996).

99 Vgl. Interview K55; PA 117-481, pag. 653 (Niederschrift GV Dachsberger, 12.05.1961); PA 272-551, pag. 245 (Kooperator an GV Dachsberger, 20.12.1962).

den Eltern des Kindes. Diese stritten jegliche Möglichkeit eines Übergriffs durch den Geistlichen vehement ab und wandten sich gegen den meldenden Lehrer.¹⁰⁰

7. Vermeidung öffentlichen Aufsehens

Schulleitung, Lehrer und Geistliche bemühten sich, wie bereits angeklungen ist, gleichermaßen um die Vermeidung einer öffentlichen Diskussion von Vorfällen mit Schülern. Gegebenenfalls wurde auch in diesem Kontext lieber das Ordinariat mit der Drohung, Anzeige zu erstatten unter Druck gesetzt, als dass man direkt zur Polizei ging.¹⁰¹ Der Schutz des eigenen Umfeldes vor Aufsehen stand hier mehr im Fokus als die potentielle Verhinderung zukünftiger Übergriffe. Erklärt werden kann dies mit den Erfahrungen dieser Bystander-Gruppe zufolge der Studie des Bistums Münster: Hier kommt ein Lehrer zu Wort, der zeitgenössisch aufgrund einer Meldung von Missbrauchshandlungen durch den örtlichen Geistlichen in der Gemeinde verschrien war.¹⁰²

Der Wunsch, Übergriffe möglichst im kleinen Kreis abzuhandeln, findet sich auch bei einem Fall, in dem ein Kind offen in der Schule von Missbrauch durch den Katecheten berichtete. Das Ordinariat erfuhr von der Öffentlichkeit, die sich dadurch gebildet hatte – als prophylaktische Maßnahme, um ein weiteres Bekanntwerden zu verhindern, erfolgte die Versetzung des Geistlichen.¹⁰³ Lehrer nahmen die Aussagen der Kinder teilweise auch nicht ausreichend ernst, stattdessen wurde eher die schlechte Stellung des Geistlichen in der Schulgemeinde bedauert.¹⁰⁴ In einem anderen Fall, in dem die ganze Klasse Zeuge von körperlicher Gewalt wurde, wies der Klassenlehrer hinterher den Geistlichen zurecht, dass er mit seinem Verhalten „große Bestürzung bei den Schülern ausgelöst habe.“¹⁰⁵ Weitere Maßnahmen vonseiten der Schule blieben im Folgenden aus. Es bleibt festzuhalten, dass die Öffentlichkeit und der „Tratsch“ gescheut und versucht wurde, ihre Entstehung bei jeder Gelegenheit zu unterbinden.

100 PA 254-697, Teil 2, pag. 581/583 (Betroffenenfamilie an Ordinariat, 28.10.1996).

101 PA 835-708, pag. 771 f. (Niederschrift stellv. GV, 02.09.1952).

102 Frings/Rüschen Schmidt, Bystander, S. 401.

103 PA 835-708, pag. 771 f. (Niederschrift stellv. GV, 02.09.1952); PA 644-729, Teilakte ab 01.01.2022, pag. 1/18/5 (Zeuge an Ordinariat, 11.12.2002), 1/18/15 – 1/18/19 (Zeuge an Kath. Schulkommisariat Bayern, 13.06.2003).

104 PA 644-729, Teilakte ab 01.01.2022, pag. 1/18/5 (Zeuge an Ordinariat, 11.12.2002).

105 PA 277-327, Auszüge Handakte Rechtsabteilung, pag. 23 – 29 (Gesprächsnachbericht Justiziarin, 09.05.2012).

IV. Akteure innerhalb der Gemeinden als Bystander

1. Vorbemerkung

Als Bystander innerhalb von Gemeinden werden im Folgenden alle Personen bezeichnet, die in betroffenen Kirchengemeinden oder deren Umfeld lebten und agierten. Diese Gruppe ist dementsprechend heterogen und umfasst Menschen der verschiedensten Herkunftsschichten und Bildungsgrade. Näher umrissen wird ihre Stellung in der Gemeinde hier nur, wenn sie nachweislich einen Einfluss auf die Weitergabe von Beschwerden, den Grad der Informiertheit oder das Verschweigen von Hinweisen mit sich brachte. Im Allgemeinen lässt sich vermuten, dass viel mehr Mitglieder von Gemeinden von Missbrauchs- und Gewaltvorfällen gewusst haben dürften, als sich aus den Akten ablesen lässt. Dafür spricht etwa die Erhebung in der Essener Studie: Ihre Urheber reisten in einschlägig bekannte Gemeinden und führten intensive Befragungen durch. Dabei zeichneten sich als die gängigsten Reaktionen „hartnäckiges Schweigen, Nicht-Glauben, Bagatellisierung, Leugnung, Schuldgefühle, Schuldumkehr, Wut, soziale Spaltung und soziale Ausgrenzung“¹⁰⁶ ab. Auch die Mainzer Studie hält fest, dass der Großteil der Gemeinden zu Verdachtsmomenten schwieg.¹⁰⁷ Besonders, wenn in den Akten von „Gerüchten in der Gemeinde“ die Rede ist, kann die Zahl der Bystander nicht genauer eingegrenzt werden, da in diesen Fällen zumeist nur die Personen, die sich über einen Geistlichen beschwerten oder Partei für diesen ergripen, durch einen entsprechenden Vermerk festgehalten wurden.

Eine Trennung nach Amtszeiten der jeweiligen Bischöfe ist bei der Betrachtung nicht sinnvoll, da kein deutlicher zeitlicher Unterschied im Umgang mit Vorwürfen gegen Priester sichtbar wird. Die Einteilung der Beispiele in den Unterabschnitten folgt daher sachlichen Gesichtspunkten. Thematische Überschneidungen bzw. Mischformen im Verhalten der Bystander sind dabei zu berücksichtigen, die Untergliederung orientiert sich an dem jeweils am deutlichsten ausgeprägten Merkmal.

2. Gerüchte und ihre Auswirkungen

Einer der Hauptaspekte, der Gemeindemitglieder als Bystander charakterisiert, stellt den Umgang mit Gerüchten dar. Verweise auf Gerüchte, die innerhalb von Gemeinden zirkulierten, finden sich bereits in anderen Studien, wie beispielsweise der des Bistums Münster.¹⁰⁸ Die Dorfgemeinschaft sprach untereinander über Verdächtige

106 Dill et al., Aufarbeitung, S. 411.

107 Weber/Baumeister, Erfahren, S. 813–815.

108 Rüschen Schmidt, Hermes, S. 45; Frings, Albeck, S. 171f., 175, 184f.; Frings/Rüschen Schmidt, Bystander, S. 395.

gungen gegen Priester, in der Regel jedoch, ohne eine entsprechende Meldung beim Ordinariat zu erstatten.¹⁰⁹ In vielen Fällen war das Gegenteil der Fall: Manche Gemeindemitglieder stellten sich trotz allgemein bekannter Gerüchte auf die Seite ihres Seelsorgers.¹¹⁰ Nur in wenigen Fällen erfolgten belegbare (Gegen-)Maßnahmen durch einzelne Gemeindemitglieder, wie im Fall eines Elternteils, das seinem Kind aufgrund von Gerüchten den Umgang mit einem Geistlichen untersagte.¹¹¹ Fehlverhalten von Klerikern gegenüber Jugendlichen im Zusammenhang mit Alkoholgenuss konnte sogar von der Gemeinde als belustigend wahrgenommen werden.¹¹²

Diese Öffentlichkeit im Dorf war in vielen Fällen auch eine der Informationsquellen des Ordinariats.¹¹³ Allerdings konnte sie sich auch als problematisch erweisen, etwa wenn Gerüchte aus der alten Gemeinde schon vor dem Geistlichen bei den Bewohnern seines neuen Wirkungsortes angekommen waren und Widerstand hervorriefen¹¹⁴ oder die Dorfbewohner sich nach einer Versetzung rückblickend über bestimmte, an sich unverdächtige Verhaltensweisen eines Priesters zu wundern begannen und Gerüchte über Missbrauch entstanden, die sich hartnäckig hielten.¹¹⁵ Umgekehrt konnte die Verfolgung bzw. Aufarbeitung von Missbrauchsgerüchten durch das Ordinariat daran scheitern, dass Gemeindemitglieder sich aus Angst vor negativen Konsequenzen in ihrer Lebenswelt oder vor persönlichen Nachteilen der Kooperation verweigerten.¹¹⁶ Auch innerhalb des Klerus selbst kam es gelegentlich zu Gerüchten, die jedoch vom Ordinariat ignoriert oder nicht ernst genommen wurden.¹¹⁷ Aufgrund welcher Kriterien bzw. Überlegungen sich Geistliche dabei einschalteten oder auf eine Einflussnahme verzichteten, ist nicht nachvollziehbar.¹¹⁸

109 Interviews Z17, Z21; PA 160-077, pag. 705 (Niederschrift GV Riemer, 06.06.1951); PA 486-636, pag. 1195 f. (Niederschrift GV Riemer, 24.02.1949); PA 565-313, pag. 43–45 (Zeuge an Pater, 24.10.2011); GBP 9263, pag. 9–11 (Besprechungsvermerk Justiziarin, 15.12.2017/09.01.2018).

110 Interview Z20.

111 PA 717-471, Teil Dekrete, Verfahren, pag. 364 (Telefonvermerk, 03.07.2006); PA 565-313, pag. 43–45 (Zeugenaussage, 24.10.2011); Interview B40.

112 PA 544-501, pag. 231 f. (Zeuge an Bf. Simon Konrad, 03.07.1967).

113 PA 448-736, pag. 349 (Niederschrift Ordinariat, 21.06.1950); PA 408-635, pag. 79 (Niederschrift GV Riemer, 02.08.1951).

114 GBP 4827, pag. 147/149 (Zeuge an Bf. Stefan, 12.05.2016).

115 Interview Z19.

116 Interviews K58, K59; PA 672-296, Disziplinaria, pag. 105 (Telefonvermerk Justiziarin, 10.01.2019), 83/85 (Besprechungsvermerk Justiziarin, 01.02.2019), 95/97 (Telefonvermerk Justiziarin, 31.01.2019); PA 672-296, Disziplinaria, pag. 107/109 (Zeuge an Justiziarin, 07.01.2019), 573/575 (Justiziarin an Zeugen, 31.01.2019).

117 Interview K56.

118 PA 717-471, Teil Pfarrei W5N4-D9S2 etc., pag. 459–463, hier pag. 463 (Aktenvermerk Kripo Passau, 27.05.2010).

3. Verärgerung in der Gemeinde

Beschwerden gingen zumeist dann beim Ordinariat ein, wenn die Verärgerung innerhalb der Gemeinden ein gewisses Niveau erreicht hatte, wie zum Beispiel bei körperlichen Züchtigungen, die ein allgemein akzeptiertes Maß überstiegen.¹¹⁹ Besondere Unruhe verursachte es, wenn sich der Geistliche nur unter der Anwendung von Gewalt Respekt in den Klassen verschaffen konnte.¹²⁰ Ein ebenfalls immer wieder Ärgernis erregendes Verhalten waren Besuche von Geistlichen in Häusern von Familien mit jungen Mädchen oder – noch konfliktgeladener – das gemeinsame Übernachten mit jenen im Pfarrhaus.¹²¹ Auch eine als anstößig empfundene Unterhaltung zwischen Priester und Jugendlichem konnte ausreichen, ein Gemeindemitglied zu einer Beschwerde zu veranlassen.¹²² Im Nachgang zu Ausflügen, etwa zum Schwimmen, kam es ebenfalls immer wieder zu Meldungen über Ärgernis erregendes Verhalten von Klerikern durch Gemeindemitglieder.¹²³

Teilweise zeigten sich die Gemeinden allerdings auch über die Vorwürfe selbst erzürnt und stellten sich auf die Seite des Geistlichen: „Der größte Teil der Pfarrbevölkerung ist dafür, daß man sich mit solchem blödem Gerede überhaupt nicht befassen soll, jedoch die sogenannten weltlichen Autoritäten sind der Absicht, der Kooperator müsse etwas gegen die Verleumder unternehmen.“¹²⁴ Das Ignorieren des „blöden Geredes“ könnte einer der ausschlaggebenden Gründe sein, warum Meldungen meist nur sehr zögerlich erstattet wurden. Wenn sich aber doch jemand dazu entschloss, auf Übergriffe aufmerksam zu machen, suchte die Gemeinde die Schuld an der Misere bei eben diesem Melder – und bezeichnete ihn kurzerhand, so im oben zitierten Beispieldfall, als „Lügner“.

4. Beschwerden Einzelner

Es lassen sich daneben eine Reihe von Beschwerden nachvollziehen, bei denen sich keine Hinweise auf eine allgemeine dörfliche Unzufriedenheit finden und dennoch Einzelpersonen der Gemeinde Meldung erstatteten. Es handelt sich zum Beispiel um Elternteile, die sich über den Umgang eines Geistlichen mit (zumeist) dem eige-

119 PA 653-995, pag. 269 (Niederschrift Ordinariat, 06.07.1955).

120 PA 772-067, pag 273–275 (Niederschrift GV Riemer, 07.11.1947).

121 PA 273-580, pag. 67 (Niederschrift GV Riemer, 30.01.1947); PA 214-831, pag. 955 (Niederschrift GV Riemer, 22.10.1953); PA 201-916, pag. 261–272 (Pfarrer an GV Riemer, 14.02.1955); PA 426-413, pag. 239 (Niederschrift GV Riemer, 23.08.1955).

122 PA 287-026, pag. 253 (Zeuge an GV Riemer, 02.07.1959).

123 PA 486-636, pag. 1059 (Niederschrift GV Riemer, 06.07.1948); Nachlass 4827-KJQL K. 16, Mappe Landkreis B3T9-C4Y6, pag. 97–99 (Niederschrift GV Riemer, 05.07.1963).

124 PA 781-102, pag. 213 (Niederschrift Ordinariat, 17.01.1956).

nen Kind beschwerten.¹²⁵ Jedoch konnten auch unbeteiligte Dritte als Melder auftreten.¹²⁶ Das Wirtshaus scheint, wahrscheinlich durch den Alkoholkonsum und den Aspekt der Geselligkeit bedingt, ein häufiger Ort des Gespräches gewesen zu sein, wo sich allerdings auch Übergriffe ereignen konnten.¹²⁷

Als ein gesondert zu betrachtendes Umfeld (durch die enge Zusammenarbeit zwischen Geistlichem und Jugendlichen) stellt sich das der Ministranten dar. Diese Form der „Jugendarbeit“ rückte Priester und Kinder bzw. Jugendliche besonders in den Fokus der Gemeinde. Bemerkenswert ist, dass Gemeindemitglieder generell vor allem seit dem Jahr 2000 dazu neigten, sich frühzeitig bei Verdachtsmomenten im Ministrantenkontext zu beschweren.¹²⁸ Es lässt sich also festhalten: War eine Gemeinde durch Vorwürfe gegen ihren Geistlichen nicht in Erregung versetzt, erfolgten Meldungen zumeist durch Personen, die, zumindest am Rande, direkt von dem Verhalten des Priesters betroffen waren oder darüber in Kenntnis gesetzt wurden. Bloße Gerüchte scheinen diese Einzelpersonen nicht dazu zu veranlassen zu haben, sich einzuschalten.

5. Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinde

Gemeinde-Öffentlichkeit in Missbrauchs- und Misshandlungsfällen entstand etwa dann, wenn durch den zuständigen Dekan oder einen anderen Priester vor Ort Befragungen durchgeführt wurden, um einen Verdacht zu erhärten oder zu entkräften.¹²⁹ Ein besonderer Ort der Öffentlichkeit konnten – vgl. oben – die Wirtshäuser sein, denn dort kam es gelegentlich zu Auseinandersetzungen zwischen Anhängern und Gegnern des Geistlichen und ihren Familien.¹³⁰ Die Bistumsleitung charakterisierte die Reaktionen einer Gemeinde beispielsweise wie folgt:

„Die Schwierigkeit liegt ja vor allem darin, daß es sich in den Fällen wirklich mehr um Ungehörigkeiten und Unklugheiten handelt, die aber in das Volk hin-

125 PA 772-067, pag. 255 f. (Schreiben eines Zeugen, 03.10.1947).

126 PA 458-207, pag. 985 f. (Niederschrift GV Riener, 12.11.1949); PA 831-322, pag. 93 (Bischöflicher Sekretär an GV Riener, 07.01.1952); PA 746-758, pag. 303 (Niederschrift GV Riener, 12.03.1953); GBP 9263, pag. 3–7 (Telefonnotiz Justiziarin, 04.12.2017), 13–15 (Telefonnotiz Justiziarin, 09.01.2018).

127 PA 287-026, pag. 335 ff. (Betroffenenbericht, 06.02.1962).

128 GBP 4827, pag. 99 (NN an Personalreferent, 14.01.2014); Reg.-Pfa 7GQ4-M2Z9 4a), pag. 285 (Zeuge an GV, 11.02.2014); GBP 4827, pag. 19–27 („Vorgeschiede zur kirchenrechtlichen Voruntersuchung“, 05.07.2021).

129 PA 125-095, pag. 405 f. (Pfarramt an GV Riener, 24.04.1946).

130 PA 448-736, pag. 371–373 (Lehrer an GV Riener, 06.11.1951), 395 f. (Niederschrift GV Riener, 16.01.1952).

F. Bystander und Beurteiler

eingetragen wurden mit dem im allgemeinen ja Schlimmeres andeutenden Wortlaut: Der Pfarrer habe mit Kindern zu tun gehabt.“¹³¹

Der Gemeinde wird hier also unterstellt, sie würde den Vorfall, bei dem es sich nur um eine Kleinigkeit handele, zu Unrecht aufbauschen und es würde weniger Aufsehen verursachen, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Das Ordinariat empfahl als Konsequenz, einfach das Ende des Geredes abzuwarten, statt öffentlich Stellung zu beziehen, um eine noch breitere Öffentlichkeit zu vermeiden.

Weitere Orte, an denen auffälliges Verhalten schnell zu erhöhter öffentlicher Aufmerksamkeit führte, waren Badeanstalten oder Badeseen. So echauffierten sich mehrmals Gemeindemitglieder über den Umgang von Geistlichen mit Minderjährigen beim öffentlichen (!) Baden.¹³² Gleiches gilt für grenzverletzendes Verhalten im Zuge von Ausflügen mit Minderjährigen.¹³³ Die fehlende Anwesenheit von Erziehungsberechtigten scheint dazu geführt zu haben, dass sich Gemeindemitglieder bemüßigt fühlten, eher als sonst einzugreifen. Dieses Mehr an Öffentlichkeit, das eher zu Beschwerden führte, findet sich auch bei Gemeindefesten.¹³⁴

Daneben wurden die Ministranten- und Jugendstunden teilweise sehr genau von Gemeindemitgliedern beobachtet und bewertet. So sprachen die Gläubigen zum Beispiel offen über Grenzverletzungen in den Singstunden oder auch den Jugendstunden.¹³⁵ Über Vorkommnisse in der Schule wurde zumindest in den betroffenen Familien berichtet, allerdings führte dies nur selten zu einer Meldung beim Ordinariat.¹³⁶ Ähnlich sah es bei Vorkommnissen im Kontext von Gottesdiensten aus: Zwar wurde ein Geistlicher gegebenenfalls aufgrund einer offenkundigen Fehlhandlung von einem Gemeindemitglied ermahnt, eine Anzeige beim Bistum blieb jedoch aus.¹³⁷ Am ehesten noch kam es zu anonymen oder Sammelbeschwerden¹³⁸. Wahrscheinlich geschah dies aus der Angst heraus, dass man, sollte man mit Namen unterschreiben, vor der Gemeinde von dem Geistlichen bloßgestellt werden könnte. Für die Vermutung, dass eine gewisse Angst und Unsicherheit vorherrschten,

131 PA 150-243, pag. 351 (GV Dachsberger an Zeugen, 13.12.1963).

132 PA 899-830, pag. 193/195 (Niederschrift GV Riemer, 22.10.1949); PA 835-708, pag. 771 f. (Niederschrift stellv. GV, 02.09.1952).

133 PA 486-636, pag. 1073 f. (Niederschrift GV Riemer, 27.07.1948); PA 835-708, pag. 771 f. (Niederschrift stellv. GV, 02.09.1952).

134 PA 246-136, pag. 207 (Niederschrift DK Dachsberger, 31.05.1952).

135 PA 835-708, pag. 771 f. (Niederschrift stellv. GV, 02.09.1952); PA 287-026, pag. 255 (zwei Zeugen an 287-026, 07.07.1959).

136 Vgl. aus der Zeit vor 1945 PA 887-973, pag. 597 ff., hier pag. 598 (Niederschrift GV Riemer, 09.12.1942).

137 GBP 4827, pag. 247 ff. (Anhörungsprotokoll, 22.06.2021).

138 PA 724-555, pag. 221 (NN an 724-555, 02.03.2015); GBP 4827, pag. 157 (Gesprächsnote NN, 18.12.2018); GBP 9263, pag. 191 (NN an Bf. Stefan, Februar 2019).

Auffälligkeiten zu melden, spricht auch folgender Fall: Ein Gemeindemitglied beobachtete über mehrere Jahre hinweg verdächtiges Verhalten, ohne jedoch Meldung zu erstatten. Als es den Priester schließlich direkt darauf ansprach, reagierte dieser sofort offensiv-abwehrend. Seine negative Haltung gegenüber dem einschreitenden Gemeindemitglied blieb langfristig erhalten.¹³⁹

Rund um Kinderheime gab es ebenfalls einen öffentlichen Raum, da zumeist kirchliche Vereine als Träger auftraten und sich gegebenenfalls über Missbrauchs- oder Gewalthandlungen beschwerten. So reichten zum Beispiel Vereinsmitglieder beim Ordinariat Beschwerde ein, da der zugeteilte Priester in einem Wohnheim Minderjährige sexuell belästigte.¹⁴⁰ Die Vorgänge blieben jedoch auch von der Umgebung nicht unbemerkt, sodass sich bald Gerüchte ausbreiteten, die als einer der Beweggründe für die Meldung durch die Vereinsmitglieder aufgeführt wird.¹⁴¹ Das Vorfälle nicht immer geheim blieben, zeigt auch der Bericht eines indirekt beteiligten Geistlichen: Die meisten Gemeindemitglieder wüssten etwas, sie würden sich allerdings – ähnlich wie anderswo – scheuen, gegen ihren Priester vorzugehen. Selbst ein Bürgermeister und ein weiterer Pfarrer seien informiert worden, würden jedoch nicht eingreifen. Daher sei er, der meldende Geistliche, von einer dritten Person ins Vertrauen gezogen worden. Diese Person wolle jedoch auf keinen Fall namentlich genannt werden.¹⁴² Die Öffentlichkeit, in diesem Fall die Gemeindemitglieder, wussten also oft zumindest in weiten Teilen von Vorfällen. Es traute sich jedoch niemand, eine Meldung vorzubringen, vermutlich aus Angst vor den möglichen sozialen Folgen.

6. Amtsträger

Dass Bürgermeister trotz Gerüchten um örtliche Geistliche untätig blieben, war keine Besonderheit. Gelegentlich finden sich in den Akten Gegenbeispiele, so im Falle eines Bürgermeisters, der Gemeindemitglieder über ein Urteil zu Ungunsten eines Priesters in Kenntnis setzte,¹⁴³ obwohl er dadurch Gefahr lief, sich disziplinarischen Maßnahmen gegen die eigene Person auszusetzen.¹⁴⁴ Aktive Verschleierung zeigte sich hingegen beispielsweise in einem Fall, der die ganze Gemeinde in zwei Lager spaltete. Der Bürgermeister sollte als Vermittler an Gesprächen zur Ausräumung der Vorwürfe teilnehmen. Daraufhin informierte er sich beim zuständigen Juristen

139 PA 449-767, pag 13 (Zeugenmeldung, 05.05.2010).

140 PA 746-758, pag. 307 (Zeugin an GV Riemer, 06.05.1956).

141 Ebd., pag. 311f. (Niederschrift GV Riemer, 05.06.1956).

142 PA 272-551, pag. 243 (Kooperator an Prälat, 13.12.1962).

143 PA 210-083, pag. 471 (GV Riemer an Landgericht, 28.06.1946).

144 Ebd., pag. 473 (Landgerichtsdirektor an GV Riemer, 09.07.1948).

F. Bystander und Beurteiler

vom Landratsamt und teilte dem Generalvikar mit, dass er aufgrund seiner Kenntnisse nun Anzeige gegen den Geistlichen erstatten müsse. Als Folge dieser Information wurde das anberaumte Schlichtungsgespräch in Absprache mit dem Ordinariat durch den Beschuldigten nicht wahrgenommen.¹⁴⁵

Ähnlich zeigt sich die Lage des Pfarrgemeinderats. Dieser setzte sich aus mehreren gewählten Gemeindemitgliedern zusammen und war zumeist über die Problematiken in der Kirchengemeinde informiert. So überbrachte dieses Gremium in einem Fall dem Ordinariat Nachricht vom Unmut der Eltern darüber, dass ein beschuldigter Priester ein nicht angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu den Kindern und Jugendlichen pflegte.¹⁴⁶ Mehrfach hatte man verhindert, dass sich verärgerete Erziehungsberichtige an die Presse wenden.¹⁴⁷ Dies führte zu Kritik und zum Vorwurf, der Pfarrgemeinderat würde Beweise zurückhalten.¹⁴⁸ Tatsächlich deckte der Gemeinderat hier also den Geistlichen, indem er Beschwerden „abfing“ und umlenkte.

V. Kirchliche Dienste als Bystander

1. Definitionen und Merkmale

Bei den Inhabern der nachfolgend behandelten Ämter handelt es sich um Mitarbeiter der Geistlichen in den Gemeinden. Während Pfarrhaushälterinnen immer Entlohnung durch ihren Geistlichen erhielten, konnten Mesner und Kirchenpfleger ihre Arbeit sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich leisten. Genau zu bestimmen, ob eine Position in dieser oder jener Gemeinde zu einem bestimmten Zeitpunkt ehrenamtlich oder bezahlt ausgeübt wurde, ist heute kaum mehr möglich. Für dieses Kapitel wird daher die Annahme getroffen, dass alle genannten Personen zumindest geringfügig durch das Bistum entlohnt wurden. Diese Art von (finanzieller) Abhängigkeit ist dann zugleich ein Alleinstellungsmerkmal dieser Bystander-Gruppe. Ob eine solche Verflechtung die Meldung von Verdachtsmomenten begünstigte oder erschwerte, wird sich im Folgenden zeigen.

145 PA 717-471, Teil Priester etc., pag. 478 (Telefonnotiz, 04.11.2005).

146 Ebd., Teil Pfarrei W5N4-D9S2 etc., pag. 1–11 (Pfarrgemeinderat an Bf. Wilhelm, 13.06.2005).

147 Ebd., pag. 501–503 (Pfarrgemeinderat an Verteiler, 02.03.2006).

148 Ebd., pag. 511–513, hier pag. 513 (Gemeindemitglied an Pfarrgemeinderat, 11.03.2006).

2. Pfarrhaushälterinnen

Die Pfarrhaushälterinnen¹⁴⁹ lebten über lange Zeit im Haushalt der Pfarrer und führten diesen. Heute sinkt die Anzahl der Vollzeitbeschäftigen stark, immer mehr Teilzeitkräfte werden beschäftigt.¹⁵⁰ Bereits in der Studie des Bistums Münster wurden die Haushälterinnen als eine der Bystander-Gruppen identifiziert, da sie „häufig ein enges persönliches Verhältnis zu den Priestern pflegten – des Öfteren waren sie auch deren leibliche Schwestern oder Mütter –, [mithin] Trägerinnen von Wissen über sexuelle Missbrauchstaten“.¹⁵¹ Für einen großen Teil des Betrachtungszeitraums war es üblich, dass eine solche Privatangestellte im Pfarrhaus wohnte und dementsprechend generell mit etwaigen Verfehlungen des Dienstgebers konfrontiert wurde. Dieses Wissen und vor allem der „Tratsch und Klatsch“, den sie aus dem „Buschfunk“ der Gemeinde aufnahmen, machten Pfarrhaushälterinnen zu einer wichtigen Informationsquelle für das Ordinariat. Dies verdeutlicht ein Zitat aus den Akten, das noch aus der Zeit vor Kriegsende stammt:

„Vor mehreren Wochen bereits machte meine Haushälterin mir gegenüber die Bemerkung, daß die [Mitglieder der Nachbargemeinde] gar nicht zufrieden seien mit ihrem Pfarrer. Sie brachte dann etwas vor von jungen Mädchen. Ich habe jedoch die Sache weiter nicht mehr angehört und die Rede unterbrochen.“¹⁵²

Die Informationen wurden zwar nicht immer ernst genommen. Als das Ordinariat jedoch genau zu diesen Belangen Erkundigungen einholte, versuchte der Geistliche mehr zu erfahren – von seiner Angestellten, der er zuvor den „Tratsch“ verboten hatte. Dabei wird deutlich, dass er auch versuchte, einen bei ihr vorhandenen Verdacht nicht weiter zu schüren. Dieses Vorgehen könnte darin begründet gewesen sein, dass die Pfarrhaushälterinnen als „Zentrum des Tratsches“ galten.¹⁵³ Dass sie als wichtige Informationsquelle angesehen wurden und fest im „Buschfunk“ ihrer Gemeinde integriert waren, zeigt auch die spätere Korrespondenz eines Priesters mit dem Ordinariat. Deutlich wird darin die Angst vor dem Gerede, das durch Pfarr-

149 Als Pfarrhaushälterin bezeichnet wird eine weibliche Hausangestellte, die für die Führung des priesterlichen Haushaltes zuständig ist. Zusätzlich ermöglicht sie auch bei Abwesenheit die Benutzung des Priesterhauses als Haus für die Gemeinde. Vgl. Gemeinsame Synode, Dienste.

150 Waren in den 1980er-Jahren noch 8.000 Frauen als Haushälterinnen angestellt, so waren es 2020 nur noch 800. Vgl. Aussterbender Beruf? Zahl der Pfarrhaushälterinnen sinkt rapide, 10.08.2020 (<https://www.domradio.de/artikel/aussterbender-beruf-zahl-der-pfarrhaushaelterinnen-sinkt-rapide; letzter Aufruf: 30.09.2025>).

151 Frings/Rüschenschmidt, Bystander, S. 400.

152 PA 117-481, pag. 401 (Pfarrer an GV Riemer, 24.03.1941).

153 Ebd.

haushälterinnen entstehen könnte: „Nach Passau direkt will ich nicht schreiben. Es gibt dort kein Geheimnis. Der Absender kommt ins Einlaufbuch und mancher Herr erzählt alles seiner Haushälterin.“¹⁵⁴

Das Zusammenleben zwischen den verschiedenen Bewohnern eines Pfarrhofes gestaltete sich häufig komplex und tangierte gelegentlich auch Betroffene, wenn diese beispielsweise als Hilfskräfte im Pfarrhof mithalfen oder übernachteten.¹⁵⁵ Haushälterinnen ließen auch Gäste und teilweise Kinder ohne Begleitung ins Pfarrhaus, sahen dann aber auch nicht nach dem Rechten oder schwiegen aus Angst vor den Konsequenzen – sonst hätte das eine oder andere übergriffige Verhalten von Geistlichen auffallen müssen, womöglich verhindert werden können.¹⁵⁶ Nur selten werden Pfarrhaushälterinnen von Betroffenen auch als ein schützender Faktor beschrieben, weil ihre Anwesenheit Missbrauch zum Teil verhindert habe.¹⁵⁷ Auch in anderen Bistümern zeigt sich ein ähnliches Bild von Haushälterinnen, die hätten ahnen oder wissen können, dass es problematische Kontakte zwischen „ihrem“ Geistlichen und Kindern gab, sich jedoch entschlossen zu schweigen.¹⁵⁸

An diese Überlegung anknüpfend sollte Beachtung finden, dass Pfarrhaushälterinnen ein starkes Näheverhältnis zu „ihrem“ Priester aufwiesen, oft als Verwandte oder zumindest jahrelange Wohnungsgenossinnen. Immerhin lebten die Haushälterinnen mit den Geistlichen zusammen, mussten im Falle eines Umzugs mit den Priestern mitgehen und verbrachten ihr Leben im Idealfall genauso zölibatär wie die Herren des Hauses.¹⁵⁹ Wenn doch Beschwerden beim Ordinariat aufkamen, stellten sich viele Pfarrhaushälterinnen schützend vor den Geistlichen.¹⁶⁰ Im Rahmen einer extremeren Situation, die das Phänomen der Parteilichkeit unterstreicht, versuchte die Haushälterin, einen wegen der unverhältnismäßigen Züchtigung seines Sohnes aufgebrachten Vater an der Tür abzufertigen und beschimpfte ihn, woraufhin er sich beim Ordinariat beklagte.¹⁶¹

154 PA 172-909, pag. 487–490, hier pag. 490 (172-909 an Abt, 07.05.1962).

155 PA 458-207, pag. 961 (Niederschrift GV Riemer, 24.10.1949); Konsistorium Abgabe 2009, Causa Pfarrer [214-831] 1, pag. 33 ff. (Urteilsschrift, 18.12.1954).

156 PA 779-066, pag. 479 f. (Niederschrift GV Riemer, 04.12.1950); PA 717-471, Teil Dekrete, Verfahren, pag. 329 (Zeugenaussage, 09.03.2007); PA 565-313, pag. 35 f. (Anonymus an Dompropst, 07.12.2011); PA 763-123, pag. 251 (E-Mail an MBA, 23.12.2019/11.01.2020).

157 PA 254-697, pag. 22–44 (AdL-Antrag, 01.02.2019), hier pag. 26; PA 353-492, pag. 6 f. (Schreiben an Justiziarin, 26.04.2023); Interview B40.

158 Gercke/Wollschläger, Pflichtverletzungen, S. 494; Rüschen Schmidt, Pfarrer N, S. 99 f., 112; Powroznik, Betroffene (I), S. 337.

159 Knippenkötter, Beruf.

160 Reg.-Pfa W5N4-D9S2/B3T9-C4Y6 4d) 2005–, pag. 41 (Zeuge an DK, 20.05.2005); PA 717-471, Teil Dekrete, Verfahren, pag. 329 (Zeugenaussage, 09.03.2007).

161 PfA R3H7-J1P8, Nr. 116, pag. 61 (GV Riemer an Prodekan, 25.05.1954).

3. Kirchenpfleger und Mesner

Mehrfach tritt in den Akten besonders der Kirchenpfleger¹⁶² als Informant des Ordinariats vor Ort bei Missbrauchs- und Gewaltvorwürfen gegen Priester in Erscheinung. Er informierte sowohl auf Nachfrage als auch von sich aus, wenn das Verhalten der Geistlichkeit in der Gemeinde genügend Aufmerksamkeit erregte.¹⁶³ Dabei berichtete er über die Stimmung unter den Gläubigen und über seine persönlichen Beobachtungen.¹⁶⁴ Ein Kirchenpfleger war dazu in der Lage, dem Priester den Rücken zu stärken, indem er jeglichen Verdacht zurückwies oder die Probleme auf die dörflichen Strukturen schob¹⁶⁵ und Vorwürfe dadurch entkräftete; er konnte aber auch durch eine Meldung ungewöhnlichen Verhaltens zur Behandlung durch das Ordinariat beitragen.¹⁶⁶ Teilweise unterdrückten Kirchenpfleger indessen die Meldungen Betroffener, entweder weil diese ihnen nicht glaubwürdig erschienen oder weil sie die Möglichkeit nicht wahrhaben wollten, dass der Geistliche, mit dem man eng zusammenarbeitete, zu Übergriffen fähig sein könnte.¹⁶⁷

Ähnlich wie der Kirchenpfleger berichtete auch der Mesner dem Ordinariat häufig nach eigenem Ermessen über Verhaltensweisen des Pfarrers, die in den Gemeinden für Aufsehen sorgten.¹⁶⁸ Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Meldungen zuverlässig erfolgten, wie folgendes Beispiel zeigt: Eine Mesnerin traute sich nicht, Anzeige beim Ordinariat zu erstatten, aus Angst, ihre Anstellung dadurch verlieren zu können.¹⁶⁹ Noch deutlicher wird die Hinnahme auffälligen Verhaltens durch informierte Mesner in einem Fall, in dem es mehrfach zu Grenzverletzungen kam. Als die Mesnerin nach den Ereignissen von einem Gemeindemitglied angesprochen wurde, ob sie nicht etwas mitbekommen habe, soll sie erwidert haben: „Ja freilich haben wir. Wir haben dann, wenns zu wild wurde oder

162 Der Kirchenpfleger ist ein Mitglied des Gemeinderates und mit der Verwaltung von Finanzen, Bauwesen und Personal betraut. Vgl. Kirchenpflegervereinigung, Aufgabenbeschreibung.

163 PA 486-636, pag. 1073 f. (Niederschrift GV Riemer, 27.07.1948); PA 729-067, pag. 169 f. (Niederschrift GV Riemer, 28.01.1953); PA 214-831, pag. 955 (Niederschrift GV Riemer, 22.10.1953); PA 770-270, pag. 375 (Niederschrift GV Dachsberger, 09.02.1962); PA 449-767, pag 211 (Justiziarin an Zeugen, 10.12.2009); PA 749-207, pag. 3 – 7 (Telefonnotiz Justiziarin, 04.12.2017).

164 PA 149-546, pag. 857 f. (149-546 an GV Dachsberger, 27.02.1961).

165 PA 772-067, pag. 285 f. (Niederschrift GV Riemer, 19.12.1947).

166 GBP 4827, pag. 153/155 (MBA an Bf. Stefan, 12.12.2018).

167 PA 354-476, pag. 89 (Kirchenpfleger an GV Geyer, 07.06.1986); PA 624-369, pag. 1019/1021 (Bischof extern an Bf. Stefan, 08.10.2018).

168 PA 899-830, pag. 193/195 (Niederschrift GV Riemer, 22.10.1949); PA 613-709, pag. 261 f., hier pag. 262 (Niederschrift GV Riemer, 25.06.1953); GBP 9263, pag. 3 – 7 (Telefonnotiz Justiziarin, 04.12.2017).

169 PA 864-305, pag. 163 – 167 (Telefonvermerk Justiziarin, 12.12.2019).

F. Bystander und Beurteiler

zu offensichtlich, dann sind wir aus der Sakristei gegangen.“¹⁷⁰ Statt also schützend einzugreifen, wandten sich die anwesenden Erwachsenen peinlich berührt von den grenzverletzenden Berührungen des Geistlichen gegenüber den Kindern ab. Was anzusprechen peinlich war, wurde ignoriert.

4. Andere Berufe

Inhaber anderer kirchlicher Berufe oder bezahlter Nebenämter, etwa Organisten oder Gemeindesekretäre, waren ebenfalls als Bystander involviert. In den Akten scheinen sie aber nicht in der Häufigkeit auf, wie die in diesem Kapitel ausführlicher behandelten kirchlichen Dienste; gegebenenfalls handelten sie nicht einheitlich pro oder contra eine bestimmte Partei.¹⁷¹

VI. Beurteiler als „nachträgliche Bystander“

1. Vorbemerkung

Als Beurteiler sind – vgl. oben – Personen zu verstehen, die erst nach dem eigentlichen Missbrauchsgeschehen informiert werden und als Außenstehende die in der Vergangenheit liegenden Handlungen bewerten. Ihnen fehlt die Möglichkeit, unmittelbar für den Betroffenen oder den Beschuldigten einzugreifen, da sie eben zu spät von den Vorfällen bzw. Vorwürfen erfahren. Die Weiterverbreitung der Nachrichten durch die Dorfgemeinschaft, Familien oder Außenstehende führte in vielen Fällen zu einer Spaltung der Gemeinde und der Herausbildung kleiner Gruppen von „Aktivisten“, die sich für oder gegen einen Priester einsetzten.¹⁷² Solche Gruppen wurden auch bereits in anderen Bistümern identifiziert, wie etwa die Münsteraner Missbrauchsstudie darlegt.¹⁷³ Die Einwohner der Gemeinden zeigten sich dabei versichert, welchen Grad von Nähe ein Geistlicher zu Kindern aufbauen dürfe, ohne sich dem Vorwurf der Pädophilie auszusetzen.¹⁷⁴ Diese Unsicherheit darüber, wann eine Grenzverletzung vorliegt, und der Eindruck, dass das Ordinariat mit seinem

170 Interview Z21.

171 PA 523-039, pag 139 f. (GV Dachsberger an Prälat, 07.10.1964); PA 624-369, pag. 233 ff. (Vernehmungsprotokoll, 08.04.2010).

172 PA 254-697, Teil 1, pag. 479 (Niederschrift Ordinariat, 07.01.1997); Reg.-Pfa W5N4-D9S2/B3T9-C4Y6 4d) 2005–, pag. 19 (717-471 an DK, 17.06.2005); PA 717-471, Teil Pfarrei W5N4-D9S2 etc., pag. 443–445 (Vernehmungsprotokoll Kripo Passau, 17.05.2010).

173 Frings/Rüschen Schmidt, Bystander, S. 403 f.

174 PA 717-471, Teil Dekrete, Verfahren, pag. 339 (Zeugenaussage, 18.03.2007).

niedrigschwelligen Eingreifen übertreibe, könnte auch ein Grund für die Wahrnehmung mancher Gemeindemitglieder sein, dass Grenzverletzungen wie Berührungen oder das Sitzen auf dem Schoß zu tolerieren seien.¹⁷⁵

2. Gemeinden und Beschuldigte

„Die Bevölkerung stimmt dafür ein und es wird geäußert, wenn uns der Herr [...] genommen wird, gehen sie nicht mehr in die Kirche, was sie schon mehrmals taten.“¹⁷⁶ Dieses Zitat eines Zeitgenossen zeigt, wie heftig die Reaktion der Gemeinde auf Vorwürfe gegen einen Priester ausfallen konnte, auch oder gerade dann, wenn sie nichts Näheres über die Verfehlungen wusste.¹⁷⁷ Wenn sich die dörfliche Gemeinschaft als Beurteiler einmischt, wurde oft das Ordinariat von Gemeindemitgliedern gebeten, eine Versetzung zu verhindern und stattdessen doch lieber die Gegner des Priesters abzustrafen.¹⁷⁸ Ein wichtiges Motiv war es dabei, den Priester nicht allein seinen – aus der Perspektive der Beurteiler – verleumderischen Gegnern gegenüberstehen zu lassen.¹⁷⁹ Teilweise richtete sich dabei der Zorn auch gegen das Ordinariat, so etwa, wenn der Priester als vorbildlich und wertvoll für die seelsorgerische Arbeit galt,¹⁸⁰ wenn Gemeindemitglieder eine Beförderung oder Auszeichnung ihres Geistlichen erwartet hatten, die nun ausblieb,¹⁸¹ oder wenn seine Versetzung die Gemeinde „wie ein Blitz aus heiterem Himmel getroffen“ hatte.¹⁸² Besonders verübelten Beurteiler dem Ordinariat, wenn der beschuldigte Geistliche still und leise versetzt wurde, obwohl er selbst eine große Verabschiedung wünschte.¹⁸³

Gelegentlich kam es auch zu Unterschriftensammlungen, um den beschuldigten Geistlichen in der Gemeinde behalten zu können.¹⁸⁴ Versetzungen wurden dem Ordinariat zum Teil als fehlender Rückhalt gegenüber dem Geistlichen angekreidet.¹⁸⁵ Die Empörung konnte auch dazu führen, dass die Anhänger des Priesters das Vor-

175 Müller, Missbrauch, S. 185 f.

176 PA 276-606, pag. 213 f. (Zeuge an GV Riemer, 13.01.1952).

177 Ebd., pag. 169 f. (276-606 an GV Riemer, 05.12.1951).

178 PA 486-636, pag. 25 (Pfarreimitglieder an GV Riemer, 27.01.1947); PA 116-511, pag. 105 (Ministranten an Bf. Antonius, 06.09.1976); PA 241-224, Teilakte bis 31.12.2021, pag. 139 (GV Metzl an Zeugen, 16.04.2018).

179 PA 544-501, pag. 25 f. (Zeuge an GV Dachsberger, 26.09.1967).

180 AdB 354-476/1, pag. 89 (Kirchenpfleger an GV Geyer, 07.06.1986); Reg.-Pfa W5N4-D9S2/B3T9-C4Y6 4d) 2005–, pag. 29 f. (Zeuge an DK, o. D.).

181 PA 523-039, pag. 127–131, hier pag. 127 (Niederschrift GV Dachsberger, 01.10.1964).

182 Ebd., hier pag. 130.

183 Interview Z21.

184 PA 254-697, Teil 3, pag. 159 ff. (div. Korrespondenz Ordinariat, Frühjahr/Sommer 1995).

185 PA 241-224, Teilakte bis 31.12.2021, pag. 151–153 (Zeuge an Bf. Stefan und GV Metzl, 27.03.2018).

gehen der Bistumsleitung als „Mobbing“ bezeichneten.¹⁸⁶ Den Beschwerdeführern zufolge konnte es gar nicht zu Grenzverletzungen oder Missbrauch gekommen sein, da die Gemeindemitglieder nichts bemerkt hatten – und ganz im Geheimen habe eine solche Tat einfach nicht begangen werden können.¹⁸⁷ Konnten die Vorwürfe nicht wegdiskutiert werden, griffen Beurteiler, etwa auch aus dem Schulkontext, zum Mittel der Verharmlosung; wurden sie auch darin widerlegt, verwiesen sie auf die guten Taten des Beschuldigten, die überwogen hätten.¹⁸⁸ Beurteiler beanspruchten damit also für sich das Recht, das Leid der Betroffenen verzeihen bzw. relativieren zu können. Die Taten wurden zugunsten des eigenen Wohlbefindens verharmlost, das Narrativ des guten Geistlichen, der der Gemeinde durch seine Arbeit einen unschätzbareren Dienst erwiesen habe, aufrechterhalten – und die Schuld damit zumindest zum Teil auf die Betroffenen und ihre Familien abgewälzt. Dieses Denk- und Verhaltensmuster findet sich auch in anderen Bistümern wie bspw. Essen oder Mainz.¹⁸⁹

In wenigen Fällen begrüßte die Gemeinde indessen auch die Versetzung eines Geistlichen. Ging es dabei um körperliche Gewalt in der Schule, scheint hier das ausschlaggebende Element gewesen zu sein, dass Prügelstrafen Kinder verschreckten oder der Unterricht gleich ganz durch die Züchtigungen gefährdet war.¹⁹⁰ Beschwerden kamen zumeist entweder von (sozial) hochangesehenen Personen der Gemeinde oder, besonders bei Missbrauchsvorwürfen, als anonyme Meldungen.¹⁹¹ Groß konnte auch die Entrüstung sein, wenn Geistliche sich nach der Versetzung noch immer regelmäßig in der alten Gemeinde aufhielten oder wenn sich Mitglieder der neuen nicht ausreichend über sein Vorleben informiert fühlten.¹⁹²

3. Gemeinden und Betroffene

Wenn Gemeindemitglieder die Wahrheit hinter den Berichten über Missbrauch oder körperliche Gewalt infrage stellten, griffen sie auf eine Abstempelung der Aussagen der Betroffenen als Intrigen zurück: Die Kinder und ihre Familien hätten etwas

186 Ebd., pag. 247 (Zeuge an Bf. Stefan, 29.03.2018).

187 PA 717-471, Teil Dekrete, Verfahren, pag. 275–283 (Zeugenaussage, o.D.), 349 (Zeugenaussage, 21.06.2006).

188 HAM 421-386, pag. 4 (Leserbrief, 18.05.2010), 10 (Zeuge an GV Metzl, 30.07.2010).

189 Dill et al., Aufarbeitung, S. 411–413; Weber/Baumeister, Erfahren, S. 815 f.

190 PA 201-916, pag. 403 f. (Niederschrift GV Riemer, 25.06.1959); Nachlass 4827-KJQL, K. 3, Akte Geistliche (verstorben, ausgeschieden), Abschnitt 553-074, pag. 27–29 (Rechtsanwalt an Ordinariat, 08.02.1991).

191 Nachlass 4827-KJQL, K. 3, Akte Geistliche (verstorben, ausgeschieden), Abschnitt 553-074, pag. 27–29 (Rechtsanwalt an Ordinariat, 08.02.1991).

192 Pfa III, X1V8-K5B3 10, pag. 29 f., hier pag. 30 (Dekan an Ordinariat, 07.01.1955); GBP 4827, pag. 147/149 (Zeuge an Bf. Stefan, 12.05.2016).

gegen den Geistlichen und würden nur versuchen, ihn mit unlauteren Mitteln loszuwerden.¹⁹³ Diese Einstufung erfolgte zumeist von kleineren, dafür umso lauter auftretenden Teilen der Gemeinde. Der Geistliche wurde in der Folge zunächst als guter Mensch und herausragender Seelsorger von seinen Beurteilern beschrieben und sein verdächtiges Verhalten als harmlose Zuneigung gegenüber Kindern eingordnet.¹⁹⁴ Ebenfalls wurde das Tatgeschehen als unwahrscheinlich charakterisiert, um die Aussage der Betroffenen zu relativieren.¹⁹⁵ Die Beurteiler verlangten Beweise von den Betroffenen und betonten, dass es sich nur um eine Verleumdung handeln könne, wenn diese nicht zur Polizei gingen.¹⁹⁶ Die Vorwürfe der Betroffenen wurden als „Kindergeschwätz“ oder als Eifersuchtsakte¹⁹⁷ abgetan. Ein zusätzliches Argument der Beurteiler gegenüber dem Ordinariat konnte sein, dass es nur eine kleine Gruppe von Unruhestiftern sei, die versuchten, den Geistlichen loszuwerden.¹⁹⁸ Gegebenenfalls wurden Betroffene und ihre Familien regelrecht diffamiert: Sie würden durch einen schlechten Lebenswandel auffallen und seien schon deshalb nicht glaubwürdig.¹⁹⁹ Teilweise unterstellten Beurteiler den Eltern, das eigene Kind als Mittel in ihrem Intrigenspiel zu verwenden.²⁰⁰

4. Familienangehörige und Betroffene

Wenn die Akten Auskunft über die Reaktion der Familie des Beschuldigten geben, erscheint sie zumeist als dessen Stütze. Das Vorgehen der Priester-Angehörigen erscheint dabei rigoros: Jeglicher Vorwurf der Betroffenen gegenüber dem Geistli-

193 PA 254-697, Teil 1, pag. 539 (Zeuge an Bf. Franz Xaver, 09.02.1997), 541 f. („Der Schwarze Brief“, Sonderblatt 06/97); PA 717-471, Teil Priester etc., pag. 577 f. (Gemeindemitglieder an Bf. Wilhelm, 04.11.2006); Reg.-Pfa W5N4-D9S2/B3T9-C4Y6 4d) 2005 –, pag. 529-531 (Zeuge an GV Metzl, 13.11.2006).

194 PA 254-697, Teil 1, pag. 457 (Zeuge an Bf. Franz Xaver, 30.08.1996); PA 717-471, Teil Dekrete, Verfahren, pag. 269–273 (Zeugenaussage, 24.09.1996), 309–315, hier pag. 313 (Stellungnahme Zeuge, o. D.), 395 f. (Zeuge an Bf. Wilhelm, 18.09.2006); PA 254-697, Teil 2, pag. 637 (Zeuge an GV Hüttnner, o. D.).

195 PA 254-697, Teil 2, pag. 425 ff., hier pag. 429 (Zeuge an Bf., 09.09.1996), 627 (Zeuge an Ordinariat, 28.09.1996).

196 Ebd., Teil 1, pag. 457 ff., hier pag. 459 (Zeuge an Bf. Franz Xaver, 30.08.1996), 471 (Schreiben an Bf. Franz Xaver, 08.12.1996).

197 PA 835-708, pag. 873 ff. (Zeuge an GV Riemer, 17.09.1952; Zitat); Reg.-Pfa W5N4-D9S2/B3T9-C4Y6 4d) 2005 –, pag. 205 (Notiz von NN, 25.07.2005).

198 PA 254-697, Teil 1, pag. 423 (Schreiben an Bf. Franz Xaver, 15.09.1996), 471 (Schreiben an Bf. Franz Xaver, 08.12.1996).

199 PA 717-471, Teil Dekrete, Verfahren, pag. 309–315, hier pag. 313 (Zeugenaussage, o. D.); ebd., Teil Pfarrei W5N4-D9S2 etc. (Leserbrief, o. D.).

200 Ebd., Teil Dekrete, Verfahren, pag. 309–315, hier pag. 313 (Zeugenaussage, o. D.).

F. Bystander und Beurteiler

chen wurde als Mobbing zurückgewiesen.²⁰¹ Die Familie argumentierte damit, dass es nichts anderes als eine Vorverurteilung und Rufmord sei, den Betroffenen ohne Vorliegen von Beweisen zu glauben; außerdem hätte den Verwandten eine pädophile Veranlagung des Priesters doch auffallen müssen.²⁰² Das Ordinariat und sein Umgang mit den Anschuldigungen wurde ebenfalls stark kritisiert.²⁰³ Besonders kritisierte man, dass keine Fürsprecher im Ordinariat vorgelassen würden, vielmehr die Anhörung der Betroffenen und ihrer Familien ohne Beisein weiterer Gemeindemitglieder stattfände.²⁰⁴ Die Betroffenen wurden von Angehörigen des Beschuldigten gegebenenfalls verunglimpt und aufgrund ihres – angeblich von der Norm abweichenden – persönlichen Lebensstils als unglaubwürdig abgestempelt.²⁰⁵

201 Ebd., pag. 317–321, hier pag. 319 (Eltern von 717-471 an Bf. Wilhelm, o. D.).

202 Ebd., pag. 319.

203 Ebd., pag. 397–403, hier pag. 399 (Zeuge an Bf. Wilhelm, 26.09.2006).

204 Ebd., pag. 323–325 (Zeugenaussage, 15.07.2006).

205 Ebd., pag. 855–861, hier pag. 857 (Zeuge an Bf. Wilhelm, 20.04.2012); PA 717-471, Teil Priester etc., pag. 955–964, hier pag. 959 (Angehörige an Bf. Stefan, 15.04.2015).

G. Fallbeschreibung Pater 286-808

I. Vorbemerkung

Einer der wohl angesehensten Beschuldigten, aber auch, nach heutigem Stand, einer der Beschuldigten mit dem umfangreichsten Missbrauchsregister, war Pater 286-808.¹ Seit 2010 bis Mitte 2023 gingen 18 Meldungen (inklusive sieben Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids) tröpfchenweise beim Ordinariat ein.² In Betroffenenkreisen vermutet man ein erheblich größeres Dunkelfeld.³ Wiederholt berichten Betroffene, mit mehreren anderen Leidensgenossen befreundet gewesen zu sein oder von deren Begegnungen mit dem Pater gehört zu haben.⁴ Schon bei der ersten Meldung 2010 vermerkte der zuständige Provinzial des Ordens, dass die Anschuldigungen ernst zu nehmen seien, und vermutete einen unüberschaubaren Umfang.⁵ Indessen wurde zumindest ein ehemaliger Ministrant beim Ordinariat vorstellig, der sich für den Pater aussprach.⁶

2021 ging eine Presseerklärung des Bistums zu den Vorwürfen gegen den Pater aus, welche ein gewisses Echo im Bistum erzeugte: Einige Geistliche geben an, dass sie die Offenlegung der Vorwürfe „wie ein Blitz“ getroffen habe⁷; zugleich, so ein Zeitzeuge, schimpften Priester über den Bischof, „dass der deswegen einen Mitbruder so kaputt macht“.⁸ Diese ungleiche Wahrnehmung der Vorwürfe und ihrer Offenlegung, die zu Reaktionen von Betroffenheit, Ignoranz oder auch Leugnung führte, zeichnet diesen Fall zusätzlich zu der hohen Anzahl an Meldungen und der

1 PA 286-808, pag. 146/148, 150/152 (Provinzial an IBA, 13.04.2010), 213-221 (Niederschrift Ordens-MBA, 07.11.2011).

2 HAM 286-808, pag. 243–251 (Vorläufiger Abschlussbericht der IBA zum Missbrauchsfall 286-808, 28.04.2023); vgl. auch die entsprechende Pressemitteilung des Bistums Passau vom 15.05.2023 (als Ausdruck ebd., pag. 248): <https://www.bistum-passau.de/artikel/bericht-im-missbrauchsfall-pater-weber> (Zugriff am 18.03.2025).

3 PA 286-808, pag. 154/156 (Schreiben an MBA, 26.03.2010).

4 Ebd., pag. 23 (Schreiben Provinzial, 28.07.2010), 213-221 (Niederschrift MBA, 07.11.2011), 165-169 (Gesprächsnote Justiziarin, 27.06.2021) Vgl. auch Lisa Schnell, Pater [286-808]s grausames Vermächtnis, in: Süddeutsche Zeitung vom 03.06.2023, S. 66 (<https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-bistum-passau-missbrauch-kirche-kapuziner-1.5896532?reduced=true>; Zugriff am 27.03.2025): Der frühere Sprecher des Betroffenenbeirates im Bistum Passau „erzählt von vierzehn Betroffenen, die sich nur bei ihm, nicht beim Bistum gemeldet hätten.“

5 PA 286-808, pag. 146/148, 150/152, hier pag. 148 (Provinzial an Justiziarin, 13.04.2010).

6 HAM 286-808, pag. 78 (Telefonvermerk IBA, 26.11.2021).

7 Interviews K61, K62.

8 Interview K60.

noch deutlich höheren anzunehmenden Dunkelziffer aus. Im Folgenden wird das Geschehen in kleine Unterkapitel zergliedert, welche verschiedene Aspekte des Falles beleuchten sollen: das Leben des Beschuldigten, die Auswahl seiner potentiellen Opfer, sein Vorgehen bei einem Missbrauch, die Folgen für Betroffene, Gründe, weshalb Bystander nicht eingriffen, sowie die Argumentationsstrategien von Parteigängern und zum Schluss der Umgang des Bistums mit den Vorwürfen. Diese Unterkategorien geben aus verschiedenen Perspektiven Einblick in den Fall und zeigen nicht zuletzt Verhaltensweisen auf, die den Missbrauch ermöglichten. In den Teilabschnitten wurden vor allem Betroffenenschicksale stark zusammengefasst, um eine Anonymisierung, soweit diese überhaupt erreicht werden kann, zu gewährleisten. Solche Zusammenfassungen mehrerer Betroffenengeschichten sind aber gleichzeitig auch notwendig, um ähnliche Voraussetzungen unter den Betroffenen aufzuzeigen, die möglicherweise einen Missbrauch durch den Pater begünstigten. Dazu wurden vor allem Daten über die soziale Stellung der jeweiligen Familie, Familienkonstellationen, das Alter der Kinder und Folgen von erlittenem Missbrauch analysiert.

II. Zum Leben des Beschuldigten

Der in den 1930er-Jahren geborene Kapuzinerpater wirkte nach seiner Priesterweihe Anfang der 60er-Jahre zunächst einige Zeit als Seelsorger in einem süddeutschen Wallfahrtskloster und beteiligte sich an Volksmissionen. Mitte der 1960er-Jahre absolvierte er eine knapp dreijährige Kaplanszeit in einem Nachbarbistum. Ab den späten 1960er-Jahren blieb er dauerhaft in der Diözese Passau und übernahm dort neben der Wallfahrtspastoral Aufgaben in der Kirchenmusik. In den 1970er-Jahren stieg er zum Leiter eines diözesanen Fachreferats auf. Zu Beginn der 1980er-Jahre erhielt er eine hohe staatliche Auszeichnung für sein musikalisches Engagement. Mitte der 1980er-Jahre reichte er eine Beschwerde ein, weil er sich bei einem innerkirchlichen Beförderungsvorgang übergangen fühlte. Im selben Schreiben informierte er Weihbischof Franz Xaver Eder, dass er seinen Provinzial gebeten habe, den Vertrag mit dem Bistum zu kündigen, was jedoch nicht geschah.⁹ So verblieb der Beschuldigte bis zu seinem Tod um die Jahrtausendwende in seiner herausgeholten Stellung im Bistum Passau.¹⁰

9 PA 286-808, pag. 59 (286-808 an Weihbf. Eder, 19.12.1983).

10 Ebd.

III. Betroffenentypus – Missbrauchsschema – Folgen

Die heute belegbaren Übergriffe liegen schwerpunktmäßig in den 1970er- und 1980er-Jahren. Dokumentiert sind bislang 18 Meldungen von Personen, die im Kindes- oder frühen Jugendalter betroffen waren. Für frühere Generationen existieren bisher nur Hinweise einzelner Zeitzeugen.¹¹ Zwar finden sich überwiegend Betroffene in jüngeren Altersstufen, ein tatsächlich vom Beschuldigten „bevorzugtes“ Alter lässt sich aber nicht feststellen. Es scheinen in diesem Sinne eher Gelegenheitshandlungen gewesen zu sein, die er ausführte, wenn er sich sicher genug fühlte. In den meisten Fällen kam es zu wiederholtem Missbrauch, teilweise auch über mehrere Jahre hinweg. Die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen ist männlich, nur in einem Fall wird eine weibliche Betroffene erwähnt.¹² Bemerkenswert ist, dass alle Fälle, die männliche Kinder betrafen, wenigstens der statistischen Kategorie „Berührungen an den Geschlechtsteilen“ zuzuordnen sind, während der Fall mit der weiblichen Betroffenen in die allgemeine Kategorie „Berührung“ fällt.¹³ Gemeinsam ist allen Betroffenen, dass sie entweder Ministranten waren oder an diversen von dem Beschuldigten geleiteten Jugendgruppen-Veranstaltungen (häufig über viele Jahre hinweg) teilnahmen.¹⁴

Der Beschuldigte war in der Gemeinde hoch angesehen und galt als beliebt bei den Kindern. Ein Zeitzeuge berichtet im Interview darüber, dass der Unterschied zwischen Kindern aus dem Viertel des Klosters und anderen deutlich zu merken gewesen sei. Er beschreibt die Haltung der Kinder zu dem Pater wie folgt: „Die [...] Kinder verehrten ‚ihren‘ P. [286-808] nahezu abgöttisch, dabei einige Kinder noch stärker als andere – was er sagte, das galt.“¹⁵ Viele der Betroffenen beschreiben den Pater als eine Vaterfigur oder einen erzieherischen Begleiter; diese Verbindung wurde häufig sogar von den Eltern unterstützt.¹⁶ Die Kinder stammten aus

11 PA 286-808, pag. 154/156 (Schreiben an MBA, 26.03.2010); HAM 286-808, pag. 30–32 (Besprechungsvermerk Justiziarin, 29.04./02.05.2019); HAM EV ab 2022 zurückgestellt, pag. 2 (Aktenvermerk, 15.03.2022); HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, passim (Schreiben an IBA, 13.03.2023; AdL-Antrag, 11.02.2022); HAM 286-808, pag. 94 (Besprechungsvermerk IBA, 03.12.2021), 145 f. (E-Mail Präventionsbeauftragte an IBA, 13.12.2021).

12 HAM 286-808, pag. 197f. (Besprechungsvermerk IBA, 09.02.2022).

13 Vgl. Kap. B.

14 PA 286-808, pag. 154/156 (Schreiben an MBA, 26.03.2010), 165–169 (Gesprächsnotiz IBA, 27.06.2021); HAM 286-808, pag. 38–54, hier pag. 50 (AdL-Antrag, Nr. 04/21, o. D.), 87 (E-Mail an IBA, 01.12.2021), 197f. (Besprechungsvermerk IBA, 09.02.2022); HAM EV ab 2022 zurückgestellt, pag. 2 (Aktenvermerk, 15.03.2022); HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, passim (Besprechungsvermerk IBA, 21./25.01.2022; Schreiben an IBA, 13.03.2023; AdL-Antrag, 11.02.2022); Interview B44.

15 Interview K63.

16 PA 286-808, pag. 9/11 (Gesprächsnotiz IBA, 02.05.2019), 165–169 (Gesprächsnotiz IBA, 27.06.2021); HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, passim (Schreiben an IBA,

eher sozialschwachen Familien und häufig fehlte aus sehr individuellen Gründen eine elterliche Vertrauensperson.¹⁷

Der Kontakt zu den Kindern wurde – wie bereits oben dargelegt – zumeist über den Ministrantendienst oder Jugendstunden, die der Pater leitete, hergestellt. Es kann vermutet werden, dass der Beschuldigte die Kinder hier über einen gewissen Zeitraum hinweg beobachtete und sich jene aus den Gruppen aussuchte, die er für potenziell geeignete Opfer hielt.¹⁸ Nach den Veranstaltungen nahm er einzelne Kinder aus der Gruppe und führte diese in einen anderen Raum.¹⁹ Unter Vortäuschung spezifischen Fachwissens und damit der Ausnutzung seiner herausgehobenen Vertrauensposition verübte er Hands-on-Taten an den so isolierten Betroffenen.²⁰ Darüber hinaus kam es zu unangebrachten Berührungen rund um den Unterricht, ebenfalls stets abseits der jeweiligen Gruppe.²¹

Es blieb jedoch nicht allein bei diesen Vorfällen. Auf der Anreise zu diversen Ausflügen verging sich der Pater an den mitfahrenden Kindern.²² Auch bei den Übernachtungen im Zuge solcher Jugendfahrten waren die Kinder nicht vor Übergriffen sicher.²³

Der Beschuldigte scheint sich in mehrfacher Hinsicht seine besondere gesellschaftliche Stellung zunutze gemacht zu haben, einerseits als Priester und Lehrer und daraus folgend als Vertrauensperson im spirituellen und sozialen Umfeld der Kinder, andererseits mittels der Behauptung, über spezifische Fachkenntnisse zu

13.03.2023; AdL-Antrag, 17.03.2023); HAM 286-808, pag. 30–32 (Besprechungsvermerk IBA, 29.04./02.05.2019), 87 (E-Mail an IBA, 01.12.2021).

17 PA 286-808, pag. 165–169 (Gesprächsnotiz IBA, 27.06.2021); HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (Besprechungsvermerk IBA, 18./19.01.2022); Interviews B44, K64.

18 Interview B43.

19 HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (AdL-Antrag, 17.02.2022; AdL-Antrag, 27.03.2023); vgl. Interview B45.

20 HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (Besprechungsvermerk IBA, 21.01.2022; Schreiben an IBA, 13.03.2023; AdL-Antrag, 11.02.2022; AdL-Antrag, 27.03.2023); PA 286-808, pag. 154/156 (Schreiben an MBA, 26.03.2010), 213-221 (Niederschrift, 07.11.2011); HAM 286-808, pag. 30–32 (Besprechungsvermerk IBA, 29.04./02.05.2019), 38–54, hier pag. 50 (AdL-Antrag Nr. 04/21, o. D.), 87 (E-Mail an IBA, 01.12.2021), 94 (Besprechungsvermerk IBA, 03.12.2021), 80–84, hier pag. 82 (MBA an IBA, 29.11.2021), 197f. (Besprechungsvermerk IBA, 09.02.2022); Interview B43. Vgl. zu dieser Strategie auch Interview Z22.

21 HAM 286-808, pag. 145f. (E-Mail Präventionsbeauftragte an IBA, 13.12.2021).

22 Interview B43; PA 286-808, pag. 213–221 (Niederschrift MBA, 07.11.2011); HAM EV ab 2022 zurückgestellt, pag. 2 (Aktenvermerk, 15.03.2022); HAM 286-808, pag. 92 (E-Mail an IBA, 01.12.2021).

23 HAM EV ab 2022 zurückgestellt, pag. 2 (Aktenvermerk, 15.03.2022); HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (Besprechungsvermerk IBA, 21.01.2022; Besprechungsvermerk IBA, 18./19.01.2022); Interview B44.

verfügen. Diese strategische Selbstinszenierung ermöglichte es ihm, bei den Kindern den Eindruck zu erwecken, es gehe bei den übergriffigen Handlungen um notwendige Eingriffe – auch dann, wenn diese eindeutig gegen den Willen der Betroffenen und unter Missachtung ihrer körperlichen Grenzen erfolgten. Der Beschuldigte scheint sich der Strategie des Paternalismus für seine Taten bedient zu haben, die in der medizinethischen Diskussion für ein risikobehaftetes Machtverhältnis steht: Unter dem Vorwand fürsorglicher Verantwortungsübernahme wird dem Patienten bzw. in diesem Fall dem Kind der eigene Wille abgesprochen oder dieser zumindest relativiert. In der vorliegenden Konstellation war dieser paternalistische Zugriff jedoch nicht aus Fürsorge motiviert, sondern wurde gezielt zur Verschleierung und Legitimierung sexuellen Missbrauchs instrumentalisiert. Gerade diese Verbindung von religiöser Autorität und vermeintlichem Fachwissen verschärft das Machtgefälle und erschwert für die betroffenen Kinder die Wahrnehmung und Artikulation von Übergriffen erheblich.²⁴

Auch bei privaten Ausflügen des Beschuldigten kam es zu Vorfällen. So war er regelmäßig in einer bestimmten Gemeinde zu Gast und kam dort wegen seiner Art ins Gerede.²⁵ Eine Beteiligung des Paters 286-808 an einem organisierten Missbrauchs-Ring ließ sich indessen anhand der verfügbaren Quellen weder belegen noch falsifizieren; dieser Aspekt bleibt künftiger Forschung vorbehalten.²⁶ Ein solches Vorgehen würde freilich nicht zum sonst bekannten, oben aufgezeigten Tatverhalten des Geistlichen passen, stets zu versuchen, das Vertrauen von potentiellen Opfern und deren Familien zu gewinnen und jegliches auffällige Verhalten im öffentlichen oder halböffentlichen Rahmen zu vermeiden, und damit zugleich auch Mitwisserschaften.

Die Folgen des Missbrauchs für die Betroffenen stellen sich sehr unterschiedlich dar. Einige von ihnen leiden ihr ganzes Leben lang unter den Erlebnissen, während andere über sich selbst sagen, dass sie das Geschehene gut verarbeiten konnten. Die entsprechenden Angaben in den Anträgen auf Anerkennung des Leids verdeutlichen diese Diversität. Langfristige Schäden und Folgen konnten bzw. können demnach sein:²⁷ Kontaktschwierigkeiten²⁸, körperliche Schädigungen (Verletzungen u. ä.),²⁹

24 Zum sogenannten Paternalismus als Missbrauchsermöglichungsstrategie in der medizinethischen Sicht vgl. exemplarisch Wirth/Schmiedebach, Gewalt, S. 7–22.

25 HAM 286-808, pag. 149 (E-Mail an Bistum Passau/Bf. Stefan, 25.11.2021).

26 Vgl. Interview B45.

27 Die im Folgenden verwendeten Begrifflichkeiten orientieren sich an den in der MHG-Studie gebildeten Kategorien (Dreßing et al., MHG-Studie, S. 323). Die Betroffenen konnten dort entweder in Freitextangabe ihre gesundheitlichen Probleme und Beeinträchtigungen ausführlich darlegen oder entsprechende kategoriale Vorgaben ankreuzen (ebd., S. 322).

28 PA 286-808, pag. 223/225 (Niederschrift, 21./23.08.2011); Interviews B43, B44.

29 HAM 286-808, pag. 38–54, hier pag. 46 (AdL-Antrag, Nr. 04/21, o. D.).

Schlafstörungen³⁰, übermäßiger Alkoholkonsum³¹, Flashbacks³², Depressionen³³, Ess- und Brechsucht³⁴, Stimmungsschwankungen³⁵, sexuelle Probleme³⁶, geminderte berufliche Chancen³⁷, Zwangsvorstellungen³⁸.

Die missbrauchten Kinder hätten, so berichtet ein Betroffener, sich wie wohl üblich selbst die Schuld gegeben und deshalb geschwiegen.³⁹ Dies ist eine der Erklärungen, warum trotz den enormen Folgen für Betroffene solche Meldungen erst im höheren Lebensalter erfolgten. In den Akten finden sich jedoch, wie gesagt, auch Hinweise auf Betroffene, die von ihren Erlebnissen nicht dauerhaft beeinträchtigt wurden. So beschreibt einer seine Mitgliedschaft in den Jugendgruppen als ausgesprochen positiv und in diesem Sinne nachhaltig prägend, trotz selbst erlittenen Missbrauchs.⁴⁰ Auch bei weiteren Betroffenen findet sich ein zumindest teilweise positives Resümee: Sie hätten den Pater und das, was er ihnen beigebracht habe, sehr geschätzt.⁴¹

IV. Bystander – Beurteiler

Pater 286-808 genoss in seiner Gemeinde und im Bistum generell hohes Ansehen, was es den Betroffenen grundsätzlich erschwerete, ihre Eltern ins Vertrauen zu ziehen.⁴² Gerüchte gab es offenbar schon in den 70er-Jahren, und auch in der Amtszeit

30 HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (Besprechungsvermerk IBA, 21./25.01.2022).

31 Ebd., pag. 64–80, hier pag. 72 (AdL-Antrag, Nr. 01/22, 11.02.2022).

32 HAM EV ab 2022 zurückgestellt, pag. 2 (Aktenvermerk, 15.03.2022).

33 HAM 286-808, pag. 12–20 (Erstentwurf AdL-Antrag), 38–54, hier pag. 46 (AdL-Antrag, Nr. 04/21, o.D.).

34 HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (IBA, Zusammenfassung des Berichts über den Missbrauch durch Pater 286-808, 28.01.2022).

35 PA 286-808, pag. 154/156 (Schreiben an MBA, 26.03.2010); HAM 286-808, pag. 72–90, hier pag. 80 (AdL-Antrag, 02.11.2021), 38–54, hier pag. 46 (AdL-Antrag, Nr. 04/21, o.D.); HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (Schreiben an IBA, 13.03.2023; AdL-Antrag, 17.03.2023; AdL-Antrag, 27.03.2023).

36 HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (AdL-Antrag, Nr. 01/22, 11.02.2022).

37 Ebd., *passim* (Besprechungsvermerk IBA, 21./25.01.2022; AdL-Antrag, 17.02.2022).

38 PA 286-808, pag. 213–221, hier pag. 217 (Niederschrift, 07.11.2011).

39 Ebd., pag. 154/156 (Schreiben an MBA, 26.03.2010); HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (div. Korrespondenz März 2022 bis März 2023).

40 HAM 286-808, pag. 80–84, hier pag. 82 (MBA an IBA, 29.11.2021).

41 Ebd., pag. 94 (Besprechungsvermerk IBA, 03.12.2021); HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (Schreiben an IBA, 13.03.2023); Interview B43.

42 PA 286-808, pag. 154/156 (Schreiben an MBA, 26.03.2010); HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (div. Korrespondenz März 2022 bis März 2023).

Bischof Franz Xaver Eders soll in der Gemeinde geredet worden sein.⁴³ Dass es dennoch zeitgenössisch nicht zu Meldungen kam, dürfte eine Vielzahl konkreter Gründe haben. Zum einen trauten sich die Betroffenen nicht, häufig aufgrund von Schuldgefühlen und bestehenden familiären Abhängigkeiten gegenüber dem Pater.⁴⁴ Zum anderen führte aber gegebenenfalls selbst das Anvertrauen an die Eltern nicht unbedingt zu einer nachhaltigen Besserung. Dass Eltern mit dem Pater sprachen, nachdem sich ihr Kind ihnen anvertraut hatte, und dieses so vor weiteren Missbrauchshandlungen schützen konnten, blieb die absolute Ausnahme.⁴⁵ Wenn sich Eltern für ihre Kinder stark machten, konnte dies zur Ächtung durch das unmittelbare soziale Umfeld führen, sodass sich in manchen Fällen Familienmitglieder abwandten.⁴⁶ Diese Reaktion mag extrem gewesen sein und nicht unbedingt eine Norm für das Verhalten in der Gemeinde abbilden, allerdings zeigt sie auch, dass die Angst vor Repressalien selbst im engsten sozialen Gefüge nicht unbegründet war. In den Familien war der Missbrauch ein Tabu-Thema.⁴⁷

Teilweise wurden die Eltern vom Pater auch als Druckmittel eingespannt: Kinder, die sich weigerten, weiterhin die Jugendstunden zu besuchen, sollten auf sein Drängen hin von den Eltern dazu überredet werden, doch wieder teilzunehmen.⁴⁸ Dies wurde dadurch möglich, dass Pater 286-808 eben – vgl. oben – häufig in den Familien eine große Rolle spielte und den Eltern meist entweder bei der Betreuung oder sogar finanziell half.⁴⁹ Ein Zeitzeuge berichtet nicht nur, dass die Kinder aus der Gemeinde des Paters sich im Vergleich zu anderen auffällig verhielten, indem sie 286-808 regelrecht anbeteten; es habe auch der Verdacht bestanden, dass der Pater die Kinder mit Alkohol versorgte. Man habe jedenfalls insgesamt ein ungutes „Bauchgefühl“ gehabt.⁵⁰

Nicht nur wurden die Betroffenen zeitgenössisch von ihrem Umfeld unzureichend ernstgenommen, viele spätere Parteigänger des Paters relativierten zudem ihre Erlebnisse. Dies zeigt sich anhand der Reaktionen auf die Presseberichterstattung des Jahres 2021,⁵¹ die das Ordinariat erreichten: Sie variierten von weiteren

43 PA 286-808, pag. 154/156 (Schreiben an MBA, 26.03.2010); HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (div. Korrespondenz März 2022 bis März 2023); HAM 286-808, pag. 149 (E-Mail an Bistum Passau/Bf. Stefan, 25.11.2021).

44 HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (AdL-Antrag, 17.03.2023; AdL-Antrag, 27.03.2023).

45 HAM 286-808, pag. 94 (Besprechungsvermerk betr. MHG-Studie, 03.12.2021).

46 Ebd., pag. 80–84, hier pag. 81 (MBA an IBA, 29.11.2021); PA 286-808, pag. 9/11 (Besprechungsnotiz IBA, 02.05.2019).

47 HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, *passim* (Besprechungsvermerk IBA, 21./25.01.2022).

48 Ebd.

49 Ebd., Abschnitt 286-808, *passim* (Besprechungsvermerk Justiziarin, 18./19.01.2022).

50 Interview K63.

51 Näheres dazu unten im nachfolgenden Abschnitt.

Meldungen bis hin zur Ablehnung jeglicher Verdächtigung des Geistlichen und sogar zu Beleidigungen.⁵² Verärgerte Gemeindemitglieder stellten die Frage nach der Sinnhaftigkeit der namentlichen Nennung von 286-808 in der Zeitung, sie hätten es bevorzugt, wenn die Unschuldsvermutung in der Berichterstattung auch für ihn gegolten hätte.⁵³ Parteigänger des Paters verwiesen darauf, dass ihnen und vielen früheren Kameradinnen und Kameraden nie etwas passiert sei – die Erinnerung an den Pater dürfe so oder so nicht befleckt werden, die Kirche solle sich auf andere Dinge konzentrieren.⁵⁴ Es gab jedoch auch positive Reaktionen auf die Offenlegung und Dankbarkeit für die beginnende Aufarbeitung durch das Bistum.⁵⁵ Alle Anrufe, E-Mails und Briefe zeigen die Strategie des Paters deutlich auf: Er war für viele ein guter Mensch, der sich immer um die Kinder kümmerte, jemand, dem man eine solche Tat nie zutrauen würde. Wären seine Handlungen zeitgenössisch angezeigt worden, so vermutet eine Bistumsangestellte, hätte wohl die Masse an positiven Zeugen die Vorwürfe relativiert.⁵⁶

V. Bekanntwerden und Reaktion der Bistumsleitung

Spätestens in den 1990er-Jahren könnte man im Passauer Ordinariat von Klagen über Pater 286-808 gewusst haben; sie müssten, so ein Zeitzeuge, auch Bischof Franz Xaver Eder bekannt gewesen sein.⁵⁷ Ein weiterer Interviewpartner schließt aus einigen Bemerkungen, die Eder gemacht haben soll, dass dieser bereits über die Vergehen des Pater informiert war.⁵⁸ Die Vermutung, dass es schon zeitgenössisch internes Wissen gab, könnte auf den ersten Blick auch durch das Fehlen einer Personalakte des Paters bei seinem Orden gestützt werden. Bereits bei einer anwaltlichen Untersuchung 2011 wurde allerdings festgestellt, dass einschlägige Unterlagen viele Jahrzehntelang entweder gar keinen Eingang in die Personalakten des Ordens gefunden oder aber nach dem Tod des jeweiligen Priesters herausgenommen worden waren.⁵⁹ Die stichprobenartige Sichtung von Personalakten bei verschiedenen Orden im Zuge dieser Studie hat außerdem gezeigt, dass diese Akten im Allgemeinen

52 HAM 286-808, pag. 74 (Telefonnotiz IBA, 25.11.2021), 274 (E-Mail an Vermittlung des Bistums, 27.07.2023).

53 PA 286-808, pag. 239–263 (E-Mail an GV Ederer, 06.12.2021); PA 782-327, pag. 608 (E-Mail an Bf. Stefan, 24.11.2021).

54 HAM 286-808, pag. 78 (Telefonvermerk IBA, 26.11.2021), 264 f. (E-Mail an IBA, Betroffenenbeirat und Bf. Stefan, 17.05.2023).

55 PA 782-327, pag. 608 (E-Mail an Bf. Stefan, 24.11.2021).

56 HAM 286-808, pag. 266 (Antwortschreiben der IBA, 19.05.2023).

57 Interview K64.

58 Interview K63.

59 Westpfahl, Kernaussagen, S. 3.

vernachlässigt wurden und nur einen sehr geringen Informationsgehalt und kaum Aussagekraft besitzen.⁶⁰

Zusätzlich hingegen wird die Vermutung, dass das Ordinariat bereits früh informiert war, dadurch gestützt, dass, wie oben dargestellt, allgemein Gerüchte zirkulierten.⁶¹ Zwar erstatteten die Eltern der Kinder keine Anzeigen, aber den örtlichen Geistlichen könnten diese Vermutungen durchaus zu Ohren gekommen sein. Eine offizielle Meldung ist den Akten zwar nicht zu entnehmen, eine inoffizielle Meldung „hinter vorgehaltener Hand“ ist vor diesem Hintergrund aber nicht auszuschließen. Seit 2010 ist belegt, dass ein Pater aus demselben Wallfahrtsort zwischen 1989 und 1992 von einem Betroffenen ins Vertrauen gezogen wurde.⁶² Der Ordensmann versprach, sich um die Vorwürfe zu kümmern und den Beschuldigten zur Rechenschaft zu ziehen.⁶³ Er sprach die Vorwürfe auch im obersten Beratungs- und Entscheidungsgremium des Ordens an, die Diskussion wurde aber nicht in dessen Protokollbuch verzeichnet.⁶⁴ Es ist zu vermuten, dass keine weiteren Maßnahmen ergriffen wurden, weil der Beschuldigte die Vorwürfe abstritt.⁶⁵ Das Bistum erfuhr indessen damals nichts davon. In seinen Archivalien findet sich lediglich in einem Protokoll der Ordinariatsitzungen von 1999 der Eintrag, dass ein anderer Pater es strikt ablehnte, in dieselbe Niederlassung zu gehen wie der Beschuldigte. Warum es zu dieser Weigerung kam, ist nicht vermerkt,⁶⁶ was angesichts der generell immer wieder spärlichen Ausgestaltung der Protokolleinträge nicht verwundert und auch kein Hinweis auf „Vertuschung“ in diesem Fall sein muss.

Beschwerden über Pater 286-808 wurden Bistumsleitung und Ordinariat erst bekannt – oder, wenn man von einer Kenntnisnahme Bischof Franz Xavers ausgeht, wieder bekannt – als man sich im Zuge der Recherchen zur ersten Meldung eines Betroffenen 2010 mit dem zuständigen Orden auseinandersetzte, der schließlich auch eine Entschädigungszahlung leistete.⁶⁷ Das Passauer Ordinariat stand hier noch am Anfang seiner „Lernkurve“ und sah Betroffenenfürsorge zumindest teilweise noch unter dem Aspekt der Seelsorge.⁶⁸ Bis 2017 wurde der Fall 286-808 dann nicht weiter behandelt. Aufgerührt wurde die Problematik erneut, weil eine Beschwerde über das ehrende Gedenken an den Beschuldigten auf der Bistumswebseite und

60 Vgl. die Einleitung, Kap. A.IV.

61 Interview B43; vgl. auch K64.

62 PA 286-808, pag. 136/138, 140/142 (Provinzial an IBA, 17.04.2010).

63 HAM EV ab 2022 zurückgestellt, pag. 2 (Aktenvermerk, 15.03.2022).

64 PA 286-808, pag. 136/138, 140/142 (Provinzial an IBA, 17.04.2010).

65 HAM EV ab 2022 zurückgestellt, pag. 2 (Aktenvermerk, 15.03.2022).

66 Ordinariatsprotokolle 1998–2001, Sitzung vom 30.03.1999.

67 PA 286-808, pag. 19 f. (Schreiben GV Metzl, 07./20.04.2010), 21–35 (E-Mail-Korrespondenz Mai bis August 2010), 25 (Schreiben vom 20.05.2010), 223/225 (Niederschrift MBA, 21./13.08.2011).

68 Ebd., pag. 128 (Schreiben an GV Metzl, 06.05.2010); Interview B43. Vgl. Kap. C.

das besondere Gedenken anlässlich des Todesstages in Form eines Gottesdienstes (sowie über das Ehrengrab des Paters) einging.⁶⁹ Die interne Aufarbeitung der Angelegenheit zeigte, dass derjenige Kirchenmitarbeiter, der den Gedenkgottesdienst organisiert hatte, nicht über die Missbrauchsvorwürfe im Bilde war.⁷⁰ Zum nächsten Jubiläum des einst von Pater 286-808 geleiteten Referates im Jahr 2018 wurde dieser dann zwar erwähnt, die Bistumsleitung verfügte jedoch, dass jegliche Glorifizierung zu vermeiden sei.⁷¹ 2019 und 2020 meldeten sich weitere Betroffene, die über ein ähnliches Tatgeschehen wie die übrigen berichteten.⁷²

2021 beschloss die Bistumsleitung dann, nach ausführlicher interner Beratung und in Absprache mit dem Orden, an die Öffentlichkeit zu gehen und Betroffene dazu aufzurufen, sich zu melden, um so eine systematische Aufarbeitung erreichen zu können.⁷³ Dieser Beschluss wurde dadurch bekräftigt, dass sich inzwischen weitere potenzielle Betroffene im Gespräch mit dem Generalvikar zu erkennen gegeben hatten, sodass sich die Frage nach der Größe des Dunkelfelds immer dringlicher stellte.⁷⁴ Die darauf folgende Pressemitteilung wurde vom Ordinariat mit der Betroffenenseite abgesprochen.⁷⁵ All dies entspricht den in der Interventionsordnung der DBK enthaltenen Bestimmungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit.⁷⁶ Danach begannen sich abermals weitere Personen zu melden, die durch den Pater missbraucht worden waren.⁷⁷

Nach und nach wurden mehrere Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids gestellt. Sie wurden von den zuständigen Mitarbeitern des Bistums angeregt, unterstützt, bearbeitet und in ihrer Plausibilität bestätigt,⁷⁸ gemäß den Vorgaben der DBK.⁷⁹ Grundsätzlich zeigten sich in der Folge die meisten Betroffenen mit dem Gang des Bistums an die Öffentlichkeit einverstanden.⁸⁰ Kritisiert wurden die Zah-

69 PA 286-808, pag. 13/15 (E-Mail an den Kirchenmusikdirektor, o.D. [Mitte September 2017]); Interview B43.

70 PA 286-808, pag. 17 (Weiterleitung an Domkapitular und IBA, 29.08.2017).

71 Ebd., pag. 5/7 (Besprechungsnotiz IBA, 04.12.2017).

72 HAM 286-808, pag. 243–251, hier pag. 249 (Vorläufiger Abschlussbericht der IBA zum Missbrauchsfall 286-808, 28.04.2023).

73 Ebd., pag. 66 (Schreiben IBA, 05.11.2021).

74 Interview Bf. Stefan Oster.

75 HAM 286-808, pag. 68 (Telefonvermerk IBA, 17.11.2021), 72 (E-Mail an IBA, 25.11.2021).

76 DBK, Ordnung, Punkt F., S. 14.

77 Interview Bf. Stefan Oster.

78 HAM 286-808, pag. 24 (IBA an UKA wg. AdL-Antrag, 10.02.2021), 34 (IBA, Plausibilitätsprüfung gemäß Ziff. 6 der Ordnung für das Verfahren zur AdL-Antrag, 10.02.2021); HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, passim (Plausibilitätsvoten von Februar/März und Juni 2022 sowie März 2023).

79 DBK, Ordnung, Punkt C., S. 7.

80 Bspw. HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, passim (Besprechungsvermerk IBA, 18./19.01.2022; div. Korrespondenz März 2022 bis März 2023).

lungen in Anerkennung des Leides,⁸¹ die von mehreren Betroffenen als zu gering eingestuft wurden; die Festlegung erfolgte allerdings dem vorgeschriebenen Verfahren gemäß durch die UKA in Bonn, ohne irgendwelche erkennbaren Beeinflussungsversuche vonseiten des Bistums.⁸²

81 HAM EV ab 2022 zurückgestellt, pag. 8 (MBA an IBA, 13.06.2022); HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, passim (Schreiben an Justiziarin, 15.09.2022).

82 S. Ständiger Rat der DBK, Ordnung, sowie exemplarisch HAM EV ab 2022, Abschnitt 286-808, passim (AdL-Anträge von 2021 o. D., Februar 2022, März 2023).

H. Bischofliche Seminare und Ordensinternate

I. Fallbeispiel Priester 421-386

Nach seiner Weihe in den 1950er-Jahren wurde der Beschuldigte direkt als Hilfspräfekt im Knabenseminar St. Valentin angewiesen, nach einigen Semestern dort als zweiter Präfekt ins Seminar St. Max versetzt und dort nach einigen weiteren Semestern zum ersten Präfekten befördert.¹ Anfang der 60er-Jahre wurden mehrfach unterschiedlich konkrete Vorbehalte gegen ihn laut, in Folge einer schriftlichen Mitteilung an das Ordinariat versetzte die Bistumsleitung den Beschuldigten dann nach wenigen Wochen auf eine Kooperatur.² Später unterrichtete er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand an diversen Berufsschulen als hauptamtlicher Religionslehrer.³ Auch in dieser Zeit soll er übergriffig geworden sein,⁴ vor allem jedoch in seinen Jahren als Präfekt.

1. Körperliche Gewalt – Misshandlung

Wenn ein Schüler Priester 421-386 provozierte, indem er im Studiersaal einen Regelverstoß beging, griff der Präfekt zu Züchtigungen in Form von Ohrfeigen, die man, so die Aussage von Betroffenenseite „heute noch spüren“ könne.⁵ Betroffene berichten davon, dass der Beschuldigte oft im weißen Kittel mit wirren Haaren in den Studiersaal stürmte und Kinder wegen kleinstter Verfehlungen gegen die Heimordnung, Hygienevorschriften oder seine persönlichen Moralvorstellungen verprügelte.⁶ Die Übergriffe hinterließen auch äußerlich deutlich sichtbare Spuren – nicht

1 PA 421-386, pag. 55 (Direktorat St. Valentin an Regens Priesterseminar St. Stephan, 06.02.1959), 119 (GV Riemer an 421-386, 26.11.1959), 123 (GV Dachsberger an 421-386, 09.06.1961). Näheres zu den einzelnen Seminaren in den weiter unten folgenden Abschnitten.

2 Ebd., pag. 125 (Direktorat St. Max an GV Dachsberger, 24.07.1963).

3 Ebd., pag. 131 (GV Dachsberger an 421-386, 01.02.1967), 169 (Pfarrer an GV Geyer, 19.02.1974), 177 (GV Geyer an 421-386, 31.05.1974), 179 (GV Geyer an Personalamt Stadt Passau, 28.06.1974), 191 (421-386 an GV Hüttner, o.D.), 199 (421-386 an GV Hüttner, 04.02.1994).

4 HAM 421-386, pag. 430 (Schreiben an die IBA, 24.03.2022); Interview B46.

5 Interview B46.

6 Interviews B47, K71; HAM 421-386, pag. 36–38, hier pag. 38 (anonyme Anzeige gegen 421-386, März 2010), 42–50 (div. Telefonnotizen, März 2010), 467–481, hier pag. 471 (Bericht: Anschuldigungen gegen 421-386 in der Zeit zwischen 1959 und 1963, März 2010), 31 (Telefonnotiz Justiziarin, 06.05.2010); HAM Entschädigung körperliche Gewalt – Seminar St. Max – Orden (...), Seminar St. Max, Abschnitt 421-386, *passim* (Rechtsanwalt an MBA, 02.10.2018); HAM Knabenseminar St. Max, pag. 20–30 (AdL-Antrag, 03.04.2021).

zuletzt, weil der Präfekt teilweise mit einem Schlüsselbund geprägt haben soll.⁷ Jahrzehnte später berichtete auch einer seiner ehemaligen Kollegen auf Befragen durch das Ordinariat von massiven Gewaltanwendungen des 421-386 gegen einen Schüler.⁸

2. Sexueller Missbrauch

Präfekt 421-386 ging des Nachts in den Schlafsaal und holte einzelne Kinder aus ihrem Bett. Dieses Verhalten wurde von den anderen anwesenden Kindern beobachtet, wobei ihnen freilich der Anlass nicht bewusst war.⁹ Im Zimmer des Präfekten wurden die so ausgewählten Betroffenen, die gegebenenfalls vergeblich versuchten, zu entkommen, von ihm missbraucht.¹⁰ Die Kinder fügten sich aus Angst vor weiteren Prügelattacken.¹¹ Im Zimmer des Präfekten erfolgte auch die Auszahlung des Taschengeldes; er nutzte die Gelegenheit im abgeschirmten Raum, um die Geschlechtsteile von Schülern zu berühren.¹² Das Muster eines privaten abgetrennten Raumes setzt sich auch darin weiter fort, dass es zu verbalen Übergriffen während der Beichte kam.¹³ Doch selbst beim „Gemeinschaftsduschen“ wurden die Buben von 421-386 beobachtet und von ihm teilweise, bei angeblich „unzureichender“ Hygiene, an den Genitalien gewaschen.¹⁴ Als weiteren Tatort vermuten Zeitzeugen die „Dunkelkammer“ im Seminar, in der Fotos entwickelt wurden.¹⁵ Bei Gruppenaktivitäten, wie etwa dem Betrachten von Dias, kam es wenigstens zu Grenzverletzungen gegenüber einzelnen Schülern bzw. zu Störungen des von

7 Interviews B47, B50; PA 421-386, pag. 467–481, hier pag. 467 (Bericht: Anschuldigungen gegen 421-386 [...], März 2010), 2 (Presseartikel vom 03.05.2010); HAM 421-386, pag. 34 (Zeuge an Justiziarin, 16.04.2010), 485 (Betroffener an Justiziarin, 16.04.2010), 31 (Telefonnotiz Justiziarin 06.05.2010).

8 PA 421-386, pag. 467–481, hier pag. 477 (Bericht: Anschuldigungen gegen 421-386 [...], März 2010).

9 HAM 421-386, pag. 422–424 (Telefonvermerk Justiziarin, 14.12.2020), 36–38 (anonyme Anzeige gegen 421-386, März 2010).

10 Ebd., pag. 2 (Presseartikel vom 03.05.2010); HAM EV ab 2021, Abschnitt 421-386, *passim* (AdL-Antrag, 04.08.2021); PA 421-386, pag. 651 (Betroffener an Bf. Stefan, 27.03.2016), 24–38 (AdL-Antrag, 03.12.2018).

11 HAM 421-386, pag. 2 (Presseartikel vom 03.05.2010).

12 Ebd., pag. 36–38, hier pag. 36 (anonyme Anzeige gegen 421-386, März 2010).

13 Ebd., pag. 422–424, hier pag. 423 (Telefonvermerk Justiziarin, 14.12.2020).

14 Ebd., pag. 44–46 (div. Telefonnotizen, März 2010), 467–481, hier pag. 471 (Bericht: Anschuldigungen gegen 421-386 [...], März 2010).

15 HAM 421-386, pag. 44–46 (div. Telefonnotizen, März 2010), 467–481, hier pag. 469 (Bericht: Anschuldigungen gegen 421-386 [...], März 2010).

ihnen als angemessen empfundenen Nähe-Distanz-Verhältnisses.¹⁶ Auch während angeblicher Nachhilfestunden in den Schulferien kam es zu Übergriffen durch den Präfekten.¹⁷

3. Die Handhabung der Vorwürfe durch das Ordinariat und ihre Bewertung durch Betroffene

Laut Aussagen einiger Interviewpartner aus Kirchenkreisen galten die Gewaltausbrüche des Beschuldigten im Seminar – nicht seine Missbrauchshandlungen – wenigstens in Teilen der Geistlichkeit sowie bei einigen Gläubigen schon vor 2010 als offenes Geheimnis.¹⁸ Nachforschungen des Ordinariats im Anschluss an die ersten Presseberichte im selben Jahr¹⁹ ergaben, dass auch Altbischof Franz Xaver und mehrere hochrangige Geistliche aus der Führungsebene des Bistums von den Gewaltvorwürfen gewusst hatten.²⁰ Im Anschluss an die allgemeine Berichterstattung gingen beim Bistum nun auch erste Meldungen von Betroffenen und Zeitzeugen über Missbrauchshandlungen des Priesters ein.²¹ Sofern sie an das Ordinariat gerichtet waren, wurden sie systematisch aufgenommen und bewertet.²² Bischof Wilhelm selbst dürfte allerdings zur selben Zeit gesprächsweise an ihn herangetragene Vorwürfe gegen 421-386 zwar angehört, aber nichts weiter veranlasst haben.²³ Grundsätzlich war das Ordinariat in der Folge bemüht, Betroffene über den Fortschritt der Ermittlungen zu informieren, Kommunikation und Informationsfluss wurden von diesen allerdings als unzureichend und zäh empfunden.²⁴

16 Interview B47.

17 HAM EV ab 2021, pag. 24–38, hier pag. 34 (AdL-Antrag. 03.12.2018).

18 Interviews K69, K70, K74.

19 Vgl. HAM 421-386, pag. 62 (Pressestelle an Justiziarin, 12.03.2010).

20 PA 421-386, pag. 467–481 (Bericht: Anschuldigungen gegen 421-386 [...], März 2010), 18–26 (Betroffener an GV Metzl, Ostern 2010).

21 Interviews B47, B48; HAM 421-386, pag. 28–30 (GV Metzl an Betroffenen, 03.05.2010), 38–36 (anonyme Anzeige gegen 421-386); PA 421-386, pag. 467–481 (Bericht: Anschuldigungen gegen 421-386 [...], März 2010).

22 PA 421-386, pag. 467–481 (Bericht: Anschuldigungen gegen 421-386 [...], März 2010).

23 Interview B48. Tatsächlich findet sich in den einschlägigen Akten keine entsprechende Notiz des Bischofs o. ä. Vgl. zu dessen Umgang mit „informell“ an ihn herangetragenen Vorwürfen gegen Priester auch Kap. E., Abschnitt IV.4.b).

24 Interview B47; HAM 421-386, pag. 28–30 (GV Metzl an Betroffenen, 03.05.2010), 234 (Justiziarin an Betroffenen, 21.10.2016), 202 (GV Metzl an Betroffenen, 19.12.2011), 102 (Justiziarin an Zeugen, 20.04.2010); HAM 2010-2013, Abteilung „[...] sonstige kirchliche Einrichtungen, Irrläufer etc.“, Umschlag Korrespondenz GV Metzl, pag. 2/4 (GV Metzl an Betroffenen, 03.05.2010).

H. Bischöfliche Seminare und Ordensinternate

Parallel dazu versuchte das Ordinariat, den Beschuldigten zu den Vorwürfen zu befragen.²⁵ Der Priester stritt beim ersten Anlauf alles ab, gestand dann jedoch die Ausübung „unbändiger“ Gewalt ein, betonte freilich zugleich seine Verdienste um das Bistum.²⁶ Zwölf Tage später übergab das Ordinariat der Staatsanwaltschaft die Unterlagen zur rechtlichen Bewertung.²⁷ Unmittelbar darauf verhängte der Bischof bereits ein Zelebrationsverbot (nach CIC can. 381, §1 und can. 391, §1) wegen Handlungen körperlicher Gewalt und sexuellen Missbrauchs an 12 bis 14 Betroffenen und informierte den Geistlichen am Wohnort des Beschuldigten.²⁸ Der zuständige Dekan erhielt erst drei Wochen später Mitteilung.²⁹ Der Rechtsanwalt des Beschuldigten forderte und bekam Akteneinsicht, eine Rücknahme der Disziplinarmaßnahmen lehnte Bischof Wilhelm jedoch ab.³⁰ Er stellte klar, dass seine Anordnungen gemäß Kirchenrecht – SST und CIC – zum Schutz der Gläubigen und zur Abwendung eines öffentlichen Ärgernisses unabdingbar seien.³¹

Zur selben Zeit, rund einen Monat nach Übergabe der Unterlagen durch das Ordinariat, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen 421-386 aufgrund von Verjährung ein.³² Wenige Tage später übersandte Bischof Wilhelm der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom die Ergebnisse seiner Voruntersuchung.³³ Er selbst votierte dabei für eine Aufhebung der Verjährung nach Kirchenrecht, die Aberkennung eines Ehrentitels und die Beibehaltung seiner bereits verhängten Maßnahmen.³⁴ Einen abermaligen Rekurs des Beschuldigtenanwalts gegen sein Dekret wies Schraml zurück.³⁵ Die Glaubenskongregation forderte den Bischof dann auf, dem Beschuldigten die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen – der Priester stritt alle Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger ab.³⁶

Bis die Glaubenskongregation ihre Entscheidung bekannt gab, vergingen fünf Monate: Zwar wurde die Verjährung nicht aufgehoben, aber allen anderen Wün-

25 PA 421-386, pag. 467–481 (Bericht: Anschuldigungen gegen 421-386 [...], März 2010). Vgl. Interview K69.

26 Interviews K69, K73; HAM 421-386, pag. 121 f. (Protokoll vom 18.03.2010; Zitat).

27 HAM 421-386, pag. 154–156 (Justiziarin an Bf. Wilhelm, 30.03.2010).

28 PA 421-386, pag. 419, 421 (Bf. Wilhelm an Pfarrer, 01.04.2010).

29 Ebd., pag. 423 (Bf. Wilhelm an Dekan, 23.04.2010).

30 Ebd., pag. 433 f. (Anwalt an Bf. Wilhelm, 12.04.2010), 439 (Bf. Wilhelm an Anwalt, 14.04.2010).

31 Ebd., pag. 425 (Bf. Wilhelm an Rechtsanwalt, 27.04.2010).

32 Ebd., pag. 515 f. (Staatsanwaltschaft Passau an Justiziarin, 27.04.2010).

33 Ebd., pag. 457 (Bf. Wilhelm an KGL, 30.04.2010).

34 Ebd., pag. 459 f. (Bf. Wilhelm an KGL, 30.04.2010).

35 Ebd., pag. 527–533 (Anwalt an Bf. Wilhelm, 07.05.2010), 441 (KGL an Bf. Wilhelm, 12.05.2010).

36 HAM 421-386, pag. 380 (KGL an Bf. Wilhelm, 22.05.2010), 374 (Stellungnahme von 421-386, 22.07.2010).

schen des Bischofs entsprochen.³⁷ Ein Monat nach dem Eingang dieses Schreibens beim Bistum versuchte der Anwalt des Betroffenen Einspruch einzulegen, da es kein kirchenrechtliches Verfahren gegeben habe – ihn hatte noch niemand über das Ergebnis informiert.³⁸ Erst zwölf Tage nach diesem Schreiben setzte der Bischof den Beschuldigten über den Beschluss der Kurie in Kenntnis³⁹ und erneuerte im selben Zug das Zelebrationsverbot und das Verbot der Sakramentenspendung.⁴⁰ 2011 schließlich entschuldigte sich der mutmaßliche Täter beim Bischof für seine „Fehler“, begründete bzw. rechtfertigte diese freilich mit angeblicher Überforderung durch die Masse an Internatsschülern.⁴¹ Die Justiziarin befragte schließlich auch noch lebende, frühere Präfekten aus dem Knabenseminar nach ihren Beobachtungen bzw. ihren Reaktionen auf das Verhalten ihres Kollegen 421-386, mit magerem Ergebnis: Nur einer von ihnen habe eingestanden, sich nicht getraut zu haben, etwas zu sagen, und zugleich auf das Fehlen jeglicher pädagogischer Vorbereitung der jungen Geistlichen hingewiesen.⁴²

Was den Umgang mit Betroffenen körperlicher Gewalt angeht, zeigte sich das Ordinariat nun verunsichert; ein bistumsübergreifend einheitliches Entschädigungsverfahren gab es hier noch nicht.⁴³ Man behalf sich damit, Kontakt mit den Kollegen vom Bistum Regensburg aufzunehmen, sich auszutauschen und schließlich das Regensburger System zu übernehmen:⁴⁴ Ein Psychologe diente als Ansprechpartner für Betroffene priesterlicher Gewalt, eine speziell damit beauftragte Ordinariatsmitarbeiterin bewertete die Plausibilität ihrer Berichte, ein Rechtsanwalt legte dann die Entschädigungssumme anhand eines Abgleichs der Einzelaussagen mit einem Kriterien-Katalog fest.⁴⁵ Bis auf weiteres wurden einschlägige Fälle nach diesem System bearbeitet,⁴⁶ die Höchstgrenze der Zahlungen jeweils an die aktuell durch

37 PA 421-386, pag. 443 (KGL an Bf. Wilhelm, 24.09.2010).

38 Ebd., pag. 409–411 (Rechtsanwalt an Bf. Wilhelm, 421-386, 03.11.2010).

39 Ebd., pag. 413 (Bf. Wilhelm an 421-386, 15.11.2010).

40 Ebd.

41 Ebd., pag. 631 (421-386 an Bf. Wilhelm, 05.06.2011).

42 Interview B47.

43 Bereits im Jahr 2011 hatte man die Möglichkeit, einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids zu stellen, auf die Opfer körperlicher Misshandlungen ausgeweitet (vgl. Kap. E., Abschnitt IV.5.b). Dieses behelfsmäßige Vorgehen hatte sich jedoch offenbar als unzureichend bzw. unbefriedigend erwiesen.

44 HAM Entschädigung körperliche Gewalt – Seminar St. Max – Orden (...), Seminar St. Max, Abschnitt 421-386, *passim* (Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz an Justiziarin, 15.10.2018; Justiziarin an Justiziarin Bistum extern, 30.10.2018).

45 Ebd. (Justiziarin Bistum extern an Justiziarin, 15.10.2018).

46 Vgl. HAM Knabenseminar St. Max, Abschnitt 421-386, *passim* (Justiziarin an Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz, 02./18.04.2020 und 08.04.2021; Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz an Justiziarin, 21.04.2020).

H. Bischöfliche Seminare und Ordensinternate

das Bistum Regensburg empfohlene Höchstgrenze angepasst.⁴⁷ Mit den Ergebnissen zeigten sich Betroffene jedoch nur bedingt zufrieden und nutzten gegebenenfalls die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, nachdem diese geschaffen worden war.⁴⁸ Die Unzufriedenheit zeigte sich auch darin, dass Betroffene einander von einer Meldung abrieten.⁴⁹

Im Laufe des langen Verfahrens gegen den Beschuldigten kritisierten Betroffene immer wieder die aus ihrer Sicht mangelhafte Informationskultur des Ordinariats; einige von ihnen wünschten sich, dass das Bistum aktiv Informationen über den Entwicklungsstand der Ermittlungen und Maßnahmen (und damit über den Fall an sich) an die Öffentlichkeit geben würde – was der Generalvikar gegebenenfalls mit Hinweis eben auf das laufende Verfahren zurückwies, währenddessen man keine Auskunft geben könne.⁵⁰ Die Betroffenen schwanken außerdem in ihrer Bewertung zwischen Lob für sichtlich bemühte, empathische Kirchenmitarbeiter einerseits und Klagen über falsche Vorstellungen der Bistumsleitung von ihren Bedürfnissen andererseits – so lud beispielsweise der Bischof einen Betroffenen am Ende eines Gesprächs zu einem gemeinsamen Gebet ein, so, als ob es sich um eine Seelsorgesituation handelte.⁵¹ Außerdem wird von dem Gefühl berichtet, das Bistum wolle nicht alles bis ins Detail aufarbeiten: Der Bischof lehne die Verantwortung als prominenter Vertreter der katholischen Kirche ab und verweise auf seine kurze Amtszeit.⁵²

Bereits im Jahr 2016 warf ein Leserbrief in der örtlichen Presse analog dazu die Frage auf, ob und inwieweit des Bistum überhaupt in diesem Fall aufarbeite.⁵³ Die Justiziarin zeigte sich von den Vorwürfen stark betroffen, besonders von der Annahme, man sei hier nur unzureichend tätig – zumal der Verfasser des Leserbriefs im Vorfeld nicht den Kontakt zum Ordinariat gesucht hatte.⁵⁴ Schließlich

47 Ebd. (div. Korrespondenz Justiziarin mit Betroffenen, Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz Regensburg und UKA Bonn, August/September 2020, April 2021, Juli 2022). – Die gezahlten Summen lagen zwischen 3.500 und 10.000 Euro.

48 Vgl. ebd. (Betroffener an Justiziarin, 20.09.2020; Justiziarin an Betroffenen, 29.09.2020); HAM EV ab 2021, Abschnitt 421-386, passim (div. Korrespondenz, März 2023); vgl. auch HAM Entschädigung körperliche Gewalt – Seminar St. Max – Orden (...), Seminar St. Max, Abschnitt 421-386, passim. S. zur Widerspruchsmöglichkeit auch Kap. E.V.5.

49 HAM EV ab 2022, Abschnitt 421-386, passim (AdL-Antrag., 08.03.2022).

50 Vgl. HAM Knabenseminar St. Max, Abschnitt 421-386, passim (Betroffener an GV Metzl, 12.07.2010); HAM Entschädigung körperliche Gewalt – Seminar St. Max – Orden (...), Seminar St. Max, Abschnitt 421-386, passim (div. Korrespondenz GV Metzl/Justiziarin mit Betroffenen, Juli 2010); HAM EV ab 2022, Abschnitt 421-386, passim (Betroffener an GV Metzl, 12.10.2016).

51 HAM EV ab 2021, pag. 12–14 (Betroffener an MBA, 07.11.2018), 64–66 (Betroffener an Justiziarin, 02.05.2019); Interviews B47, B48.

52 Interview B48.

53 HAM 421-386, pag. 266 (Leserbrief in PNP vom 03.02.2016).

54 Ebd., pag. 260–262 (Justiziarin an Betroffenen, 03.02.2016).

verärgerte bzw. verwunderte es Betroffene und auch Kirchenmitarbeiter, dass 2019 in der Todesanzeige des Bistums für den Beschuldigten die bei Klerikern übliche Bezeichnung „unser lieber Mitbruder“ verwendet wurde, obwohl dem Ordinariat seine mutmaßlichen Vergehen bekannt waren.⁵⁵ Aus Betroffenensicht dient die Aufarbeitung als Schritt zur Schaffung eines breiten Bewusstseins in der Bevölkerung und darf deshalb nicht einschlafen.⁵⁶

4. Die Betroffenen: Hintergrund und Leid

Betroffene der Übergriffe von Priester 421-386 verdrängten die Misshandlungen teilweise über viele Jahre, gänzlich davon lösen können sich die meisten von ihnen nicht.⁵⁷ Die Kinder kamen zu einem Teil aus finanziell schwachen Familien oder solchen aus dem ländlichen Milieu, die zumeist stark katholisch geprägt waren. Für diese Familien war die einzige Möglichkeit, ihren Kindern höhere Bildung zu ermöglichen, das Knabenseminar.⁵⁸ Die Eltern waren stolz auf die (angestrebte) Ausbildung der Kinder zu Priestern.⁵⁹ Aus Betroffenenperspektive war Gewalt als erzieherische Maßnahme in gewissem Rahmen üblich und die eine oder andere Ohrfeige wurde als gerechtfertigt angesehen, aber Präfekt 421-386 sprengte jeglichen Rahmen.⁶⁰ Die Kinder waren ob der körperlichen Gewalt und andauernden Gefahr, die vom Beschuldigten ausging, wie vor Angst erstarrt.⁶¹ Die Bestrafungen waren so massiv, dass sich Betroffene erinnern, sogar Angst gehabt zu haben, der Geistliche würde einen Mitschüler oder sie selbst totgeschlagen.⁶² Die Angst war so groß, dass die Kinder sich nicht einmal trauten, sich den eigenen Eltern anzuvertrauen.⁶³

55 Interviews B47, K72; vgl. PA 421-386, pag. 255 (MBA an GV Metzl, 25 März 2019).

56 Interview B50.

57 Interview B48.

58 HAM 421-386, pag. 2 (Presseartikel vom 03.05.2010); HAM EV ab 2022, Abschnitt 421-386, *passim* (Betroffener an GV Metzl, 15.05.2011); Interview B50.

59 Interview B48.

60 HAM 421-386, pag. 166–172, hier pag. 168 (Betroffener an GV Metzl, 12.07.2010).

61 Ebd., pag. 34 (Zeuge an Justiziarin, 16.04.2010), 166–172 (Betroffener an GV Metzl, 12.07.2010); HAM Entschädigungsverfahren ab 2022, Abschnitt 421-386, *passim* (Betroffener an Justiziarin, 10.02.2011); HAM Entschädigung körperliche Gewalt, – Seminar St. Max – Orden (...), Seminar St. Max, Abschnitt 421-386, *passim* (Rechtsanwalt an MBA, 02.10.2018).

62 HAM 421-386, pag. 22–24 (1. Schilderung: Internat St. Max, 20.04.2010); HAM Knabenseminar St. Max, Abschnitt 421-386, *passim* (Betroffener [im Auftrag] an GV Metzl, 12.07.2010).

63 Interview B47.

Die Folgen, unter denen Betroffene auch viele Jahre nach dem Missbrauch oder der Gewaltanwendung leiden, sind individuell sehr unterschiedlich, wie die folgende Grafik (Abb. 51) verdeutlicht:

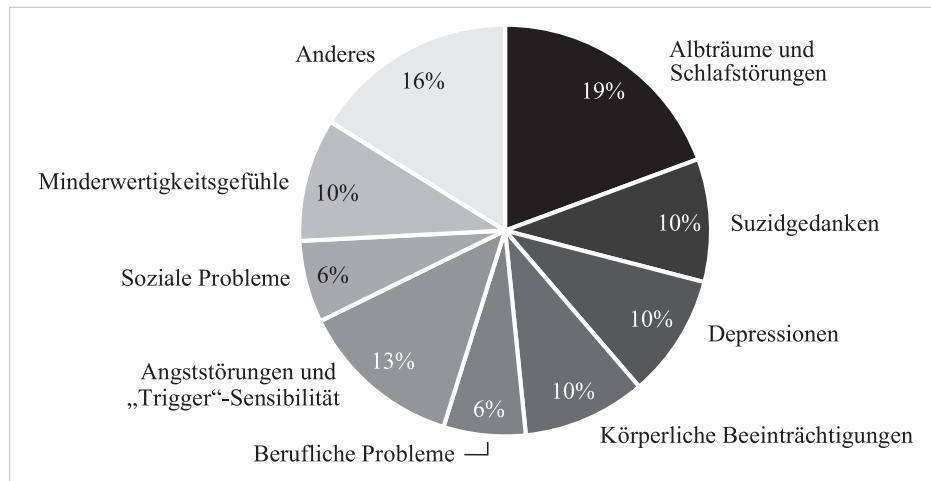


Abb. 51: Folgen von Missbrauch und Gewalt für Betroffene – Fall 421-386

Die erhobenen Zahlen basieren auf den Nennungen in Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids und ähnlichen bzw. ergänzenden Dokumenten sowie Interviews. Dabei wurden für jede Person alle Symptome erhoben und in die oben gebildeten Kategorien eingepflegt. Besonders auffällig ist, dass die größten Anteile bei „Angststörungen und „Trigger“-Sensibilität“ sowie „Albträume und Schlafstörungen“ zu beobachten sind. Die niedrigsten Anteile zeichnen sich bei den „Sozialproblemen“ und „beruflichen Problemen“ ab. Auffällig sind darüber hinaus die relativ geringen Unterschiede in der Häufigkeit.⁶⁴

5. Bystander und Beurteiler

Zunächst ist es notwendig festzuhalten, dass die meisten der ehemaligen Internatszöglinge, die später Priester wurden, zumindest von der körperlichen Gewalt gegenüber Kindern gewusst haben dürften. Nach Aktenlage unternahm jedoch keiner dieser potentiell Betroffenen einen Versuch, die nachfolgende Generation zu

64 Vgl. Kap. B.

schützen.⁶⁵ Es herrschte ein Klima der Angst und die Kinder trauten sich nicht, sich jemanden anzuvertrauen, denn die Priester waren Respektspersonen, gegen die ihr Wort, nach ihrer Einschätzung, nicht hätte ankommen können.⁶⁶ Das Maximum dessen, was bei einem Anvertrauen passieren konnte, zeigt der Fall einer Lehrerin. Ihr waren die massiven Folgen einer körperlichen Züchtigung an einem Jungen aufgefallen, anschließend befragte sie die Kinder und versprach, etwas zu unternehmen. Aufgrund dessen wurde sie, wie Interviewpartner spekulieren, wegversetzt, denn der Direktor und seine Präfekten hätten die Gewaltexzesse wahr- und in Kauf genommen.⁶⁷ Als die Präfekten im Zuge der Aufarbeitung befragt wurden, entschuldigte sich einer von ihnen und begründete sein Handeln damit, dass er ohne jegliche pädagogische Ausbildung schlachtweg überfordert gewesen sei. Er habe sich versetzen lassen, sonst wäre er wohl so geworden wie 421-386, denn dieser habe sich zumindest durchsetzen können.⁶⁸ Ein weiterer Präfekt berichtet davon, dass er sich wünsche, damals nicht aus dem Seminar ausgeschieden zu sein, denn sein Nachfolger war 421-386, der bereits auf der vorherigen Stelle als Prügler bekannt gewesen sei.⁶⁹ Ein anderer ehemaliger Präfekt wollte sich nicht äußern, zwei weitere gaben an, nie etwas mitbekommen zu haben.⁷⁰

2014 wandte sich ein Priester im Namen des Weihekurses des inzwischen mit Kirchenstrafen belegten Beschuldigten an den neuen Bischof: Ihnen gegenüber habe der Beschuldigte zwar die Gewalt zugegeben, den Vorwurf des Missbrauchs jedoch vehement abgestritten.⁷¹ Der Geistliche bat darum, seinem „Weihekollegen“ den priesterlichen Dienst wieder zu gestatten.⁷² Ein Sekretär antwortete für den Bischof, dass dieser sich mit dem Vorgang vertraut machen und bei Zeiten auf 421-386 zugehen werde.⁷³ Die Justiziarin und der Offizial besprachen intern das Anliegen des Priesters und kamen zu dem Schluss, den Bischof mit dem Fall vertraut zu machen und ihn zu animieren, den Beschuldigten persönlich kennenzulernen und sich ein eigenes Urteil zu bilden.⁷⁴ Weitere Priester sprachen für den Beschuldigten vor.⁷⁵ Dass viele Menschen den Missbrauch nicht wahrhaben wollen, berichtet auch ein Zeitzeuge, der mehrfach öffentlich über 421-386 berichtet hatte. In der Folge sei er

65 Interviews K65, K68, K74; HAM 421-386, pag. 422–424 (Justiziarin, Telefonvermerk, 14.12.2020).

66 Interviews B50, K71.

67 Interview B47, K71.

68 Interview B47.

69 HAM 421-386, pag. 419 f. (Justiziarin, Besprechungsvermerk vom 27.11.2020, 04.12.2020).

70 Interview B47.

71 PA 353-554, Varia, pag. 211 (353-554 an Bf. Stefan, 21.07.2014).

72 Ebd.

73 PA 353-554, Varia, pag. 203 (353-554 an Bf. Stefan, 30.07.2014).

74 Ebd., pag. 209 (Justiziarin an Offizial, 30.07.2014).

75 PA 421-386, pag. 647 (353-554 an Bf. Stefan, 21.07.2014).

H. Bischöfliche Seminare und Ordensinternate

mehrfach verbal angegriffen und beschimpft worden – denn „wie [köinne] man so mit einem integren und hochgeschätzten Priester umgehen“.⁷⁶ Selbst ein Betroffener von körperlicher Gewalt drückte später im Interview sein Unverständnis für Opfer sexueller Gewalt aus. Er und ein Freund seien sich einig: „Mein Gott, die sollen sich nicht so anstellen.“⁷⁷

Ein weiterer Zeitzeuge, der in engem Kontakt zu dem Missbrauchsbeschuldigten stand, berichtet im Interview von seinem Umgang mit ihm nach dem Aufkommen der Vorwürfe. Als der Beschuldigte in angerufen und ihm mitgeteilt habe, dass er wegen Missbrauchsvorwürfen nicht mehr zelebrieren dürfe, sei er aus allen Wolken gefallen.⁷⁸ Der Zeitzeuge sprach mit dem Beschuldigten über die Vorwürfe; dieser habe Gewalthandlungen eingestanden, den Missbrauch allerdings abgestritten.⁷⁹ Unverständlich war für den Zeitzeugen, dass es nach der Versetzung aus dem Seminar nie wieder Probleme gegeben habe und die Ministranten oft eng mit dem Beschuldigten befreundet blieben.⁸⁰ Der Zeitzeuge berichtet, dass man ihm vorgeworfen habe, nicht genügend auf Distanz gegangen zu sein; ihm ginge es allerdings im Barmherzigkeit – man versuche ja auch, Mörder zu rehabilitieren, „[w]arum nicht bei einem schuldigen Priester?“⁸¹ Einige ehemalige Schüler hätten 421-386 zu helfen versucht, viele Geistliche seien indessen auf Distanz geblieben.⁸² Der Beschuldigte sei vereinsamt verstorben.⁸³ Nach seiner Beerdigung habe sich ein Schild auf dem Friedhof gefunden mit der Aufschrift: „In der Hölle sollst du schmoren“.⁸⁴ Ein anderer Zeitzeuge beklagte, dass keine Unschuldsvermutung mehr für Priester gelten würde und der Beschuldigte wegen Ereignissen, die ein Vierteljahrzehnt zurück lagen, nicht mehr den Gottesdienst halten dürfe – verdient habe er dies nicht.⁸⁵ Das Ordinariat versuchte, dem Parteigänger das Vorgehen gegen 421-386 zu erklären, und hielt ausdrücklich daran fest.⁸⁶ Es meldeten sich indessen noch weitere Gläubige, die sich über das Vorgehen regelrecht entsetzt zeigten.⁸⁷

76 Interview Z23.

77 Interview B50.

78 Interview Z9.

79 Ebd.

80 Ebd.

81 Ebd.

82 Ebd.

83 Ebd.

84 Ebd.

85 HAM 421-386, pag. 12 – 14, hier pag. 12 (Zeuge an Bf. Wilhelm, 10.05.2010).

86 Ebd., pag. 16 (GV Metzl an Zeuge, 21.06.2010).

87 PA 421-386, pag. 551 (GV Metzl an Verwandten von 421-386, 21.06.2010), 577 (Telefonnotiz, 08.11.2010).

II. Übergriffe von Priestern in Schülerheimen und Knabenseminaren

1. Vorbemerkung

In kirchlichen Knabenseminaren und Schülerheimen wurden über viele Jahrhunderte hinweg Jungen, in der Regel Gymnasiasten oder Oberschüler, zum Priester-nachwuchs herangezogen.⁸⁸ Der Tagesablauf war streng durchgetaktet⁸⁹ und wurde durch religiöse Übungen geprägt.⁹⁰ Der Unterricht für die Knaben fand daneben an öffentlichen Schulen statt.⁹¹ Die Gründung der Seminare geht auf das Konzil von Trient 1563 zurück, in dem die entsprechende Ausbildung geregelt wurde.⁹² Noch im 19. Jahrhundert lieferten

„Knabenseminarien [...] fast vollständig den Nachwuchs für das Priesterseminar, so daß tatsächlich ein einheitlich geformter, miteinander vertrauter Diözesanklerus entstand. [...]. Die soziale Offenheit der Seminare, die meist gewährte finanzielle Unterstützung, eröffnete schon damals Kindern einer breiteren Schicht den Zugang zu gehobener Bildung“.⁹³

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts sah der CIC von 1917 die Ausbildung von geeignet erscheinenden Knaben in diesen Einrichtungen („kleine Seminare“) parallel zum Erwerb der Hochschulreife ausdrücklich als Vorstufe zu ihrer späteren Ausbildung im Priesterseminar („großes Seminar“) während des Theologiestudiums vor.⁹⁴

Die Kinder wurden hier vom 10. Lebensjahr an durch ein streng hierarchisch geordnetes kirchliches Umfeld geprägt⁹⁵ und zugleich von ihrem ursprünglichen weltlichen Umfeld isoliert.⁹⁶ Zwar sprach sich Papst Pius XII. in seinem Apostolischen Mahnwort „Menti Nostrae“ für den Kontakterhalt zur Familie aus, die Umsetzung misslang jedoch.⁹⁷ Dementsprechend war die Lebenswelt des Seminars den meisten Eltern unbekannt – und auch das Klima der Angst und die physischen Bedrohungen.⁹⁸ Die Gewaltausübung im Knabenseminar überschritt das Ausmaß der in der

88 Brandt/Hengst, Bistum Paderborn, S. 184.

89 Forstner, Priester, S. 144.

90 Ebd., S. 145.

91 Ebd., S. 145.

92 Hein, Priesterbinde, S. 26–35.

93 Wurster, Bistum Passau (2010), S. 12.

94 Hein, Priesterbinde, S. 43.

95 Forstner, Priester, S. 122.

96 Ebd., S. 123, 125.

97 Hein, Priesterbinde, S. 45.

98 Vgl. HAM Entschädigung körperliche Gewalt, – Seminar St. Max – Orden (...), pag. 88–90, hier pag. 88 f. (Betroffener an GV Metzl, 15.05.2011).

H. Bischöfliche Seminare und Ordensinternate

Schule oder im Religionsunterricht üblichen Züchtigung weit und dennoch trauten die Kinder sich nicht, ihren Eltern davon zu berichten,⁹⁹ wohl deshalb, weil diese ihre Hoffnung – oft vor dem Hintergrund prekärer wirtschaftlicher Verhältnisse – auf eine gute Zukunft für ihre Buben ganz in die Erziehung und Ausbildung in den Bischöflichen Seminaren setzten.¹⁰⁰ Dass stattdessen zumindest einige der Kinder lebenslange Narben davontragen würden, ahnte wohl kaum jemand von den Angehörigen.¹⁰¹

Das geistliche Personal des Seminars bestand aus dem Direktor, dem Spiritual, Präfekten und Hilfspräfekten. Diese überwachten die Studien, organisierten das Seminarleben, erfüllten erzieherische Aufgaben und kümmerten sich um die Freizeitgestaltung.¹⁰² Eine pädagogische Ausbildung erfuhren die meisten Priester als Seminarpersonal indessen nicht,¹⁰³ eine Anpassung an zeitgemäße und kindgerechte pädagogische Methoden scheint sich nur langsam vollzogen haben.¹⁰⁴ Dabei wurde der genaue Inhalt der Erziehung in den Knabenseminaren bis in die 60er-Jahre nicht zentral geregelt, sondern blieb jeder Diözese selbst überlassen.¹⁰⁵ Immerhin gab es seit 1947 regelmäßige Konferenzen der Direktoren der Knabenseminare, zu denen Spezialisten aus Psychologie, Theologie oder Pädagogik als Berater eingeladen wurden; die Umsetzung ihrer Vorschläge blieb jedoch jedem Bistum selbst überlassen.¹⁰⁶

Zu Beginn der 1960er-Jahre herrschte Unzufriedenheit über die Knabenseminare, was zu einer Befassung des Zweiten Vatikanischen Konzils mit diesem Thema führte.¹⁰⁷ Auch in Passau war ein Umbruch spürbar: Bereits 1962 begannen die kleinen Seminare – St. Maximilian für die unteren, St. Valentin für die oberen Gymnasialklassen – an Bedeutung zu verlieren, weniger als ein Drittel der Absolventen wurden später zu Priestern geweiht.¹⁰⁸ Infolge fort dauernden Rückgangs der

99 Interview B14.

100 Forstner, Priester, S. 123; Hein, Priesterbinde, S. 57.

101 Zu Missbrauch und Misshandlung von Jungen in Kabenseminaren auch Hoffmann, Missbrauch, S. 197f.; Weber/Baumeister, Erfahren, S. 174–193; Frings/Löffler, Chor. – Indessen gibt es auch Stimmen, die aus persönlichem Erleben die Alltäglichkeit von Gewalt handlungen sowie das Vorkommen von Missbrauch durch die Seminargeistlichkeit infrage stellen; vgl. Interview Z1.

102 Forstner, Priester, S. 141.

103 Hein, Priesterbinde, S. 343 f.; Bundschuh/Janssen/Bintig, Missbrauch, S. 43. – Nur in Ausnahmefällen berichten Betroffene von Übergriffen durch Ordensbrüder, also Laienmönchen in Einrichtungen innerhalb des Bistums Passau; vgl. Reg.-Akte Kloster/Internat HOX-ZWV, 1961–. Mappe „[HOX-ZWV]“, pag. 5 (Aktennotiz MBA, 13.01.2011); Interview B49.

104 Frings Löffler, Chor, S. 206.

105 Hein, Priesterbinde, S. 61.

106 Ebd., S. 65–67.

107 Ebd., S. 47.

108 Forstner, Priester, S. 145.

Schülerzahlen wurden die bischöflichen Seminare in Passau und Burghausen (St. Altmann) zwischen 1983 und 1999 geschlossen¹⁰⁹ (nachdem die Schülerheime Pellianum und Konradinum schon in den 60er- bzw. 70er-Jahren eingegangen waren). Damit folgte das Bistum einem deutschlandweiten Trend – seit Ende der 90er-Jahre gibt es hierzulande keine Knabenseminare im herkömmlichen Sinne mehr.¹¹⁰

2. Das Schülerheim Pellianum

1950 ging eine anonyme Beschwerde eines Angehörigen zweier Zöglinge über das Pellianum, „welches durch seine Erziehungsmethoden in weiten Kreisen, in Stadt und Land die Aufmerksamkeit auf sich lenkt“,¹¹¹ beim Bischof ein. Der Ruf des Pellianum sei äußerst schlecht, Kinder würden von unmenschlichen Behandlungen berichten.¹¹² Zwar sei eine gewisse Züchtigung durchaus richtig und üblich, hier aber sei das Ausmaß der Gewalt nicht tragbar.¹¹³ Die Kinder würden aufgrund ihrer Erfahrungen sogar die Kirche ablehnen!¹¹⁴ Nach eigenen Angaben hatte der Beschwerdeführer bereits im Vorfeld versucht, durch Vermittlung befreundeter Geistlicher den zuständigen Bistumsmitarbeiter zu erreichen, was allerdings missglückt war. Zeitgenössisch haben in die Personalakte des hier konkret beschuldigten Priesters keine Beschwerden Eingang gefunden und auch sein Lebenslauf zeigt keine Auffälligkeiten. Im Gegenteil: Der Beschuldigte 134-271 wurde in den 50er-Jahren im Rahmen des staatlichen Schuldiensts mehrfach befördert¹¹⁵ und war unterdessen politisch aktiv.¹¹⁶ 1956 zog er sich aus dem Heim zurück,¹¹⁷ zu Beginn der 60er-Jahre wurde ihm die Würde eines Prälaten verliehen.¹¹⁸

Indessen wurde der Umgang mit den Jungen im Heim nicht weniger gewalttätig – einige wurden vom Direktor 589-275 selbst etwa für das bloße Sprechen im Schlafsaal mit Ohrfeigen gezüchtigt.¹¹⁹ Ein Präfekt versicherte bei einer der regelmäßigen Visitationen um 1960, dass die angebliche große Brutalität nicht mehr

109 Wurster, Passau – Knabenkonvikte, S. 174 f.; Wilhelm, Priester, S. 54.

110 Hein, Priesterbinde, S. 56.

111 Nachlass Bf. Simon Konrad, Nr. 57, pag. 5 f. (Zeuge an Bf. Simon Konrad, 08.11.1950).

112 Ebd.

113 Ebd.

114 Ebd.

115 PA 134-271, pag. 147 (Ministerium an 134-271, 26.05.1952), 167 (Ministerium an 134-271, 16.10.1953).

116 Ebd., pag. 175 f. (Flugblatt, 28.11.1954).

117 Ebd., pag. 181 (GV Riemer an 134-271, 30.04.1956).

118 Ebd., pag. 213 (Angehöriger des 134-271 an GV Dachsberger, 07.10.1963).

119 RegAbg 1983, Nr. 957, pag. 70–74, hier pag. 71 (Niederschrift GV Dachsberger, 06.07.1962).

H. Bischöfliche Seminare und Ordensinternate

den Tatsachen entspreche, sondern der Ruf des Direktors aus dessen Anfangszeit stamme, wo er das Verhalten seines Vorgängers imitiert habe. Seither sei er jedoch deutlich ruhiger geworden.¹²⁰ Gleichwohl finden sich auch aus dieser Zeit anonyme (Eltern-)Beschwerden darüber, dass der Zustand sich nicht geändert habe.¹²¹

Ein dritter Geistlicher, der im Pellianum arbeitete, zeichnete sich gleichermaßen durch einen gewalttätigen wie auch sexuell grenzverletzenden Umgang mit den Heimkindern aus. 1946 war er zum nebenamtlichen Direktor des städtischen Schülerheims bestimmt worden,¹²² bis um 1960 machte er zugleich eine beachtliche Karriere im staatlichen Schuldienst.¹²³ Bischof Simon Konrad erob ihn zum Geistlichen Rat¹²⁴ und berief ihn ein hohes geistliches Amt.¹²⁵ Dieser Aufstieg vollzog sich, obwohl das Ordinariat bereits Mitte der 50er-Jahre durch eine Angehörige, die zugleich Lehrerin war, über die massive Misshandlung eines Schutzbefohlenen informiert wurde. Von den Züchtigungen waren offenbar deutlich sichtbare, auch ärztlich attestierte Verletzungen zurückgeblieben.¹²⁶ Der Beschuldigte rechtfertigte sich gegenüber dem Ordinariat damit, dass sein Vorgehen notwendig gewesen sei, weil der Junge gegen moralische Vorstellungen verstieße. Die Lehrerin sei indessen mit Vorsicht zu genießen: Sie würde ihn nur aus verschmähter Liebe anzeigen. Die Schwere der Verletzungen des Kindes wurde trotz vorliegendem Attest von ihm abgestritten.¹²⁷ Eine weitere Befassung des Ordinariats mit diesem Fall ist nicht dokumentiert.

Ehemalige Zöglinge, die von Übergriffen dieser Priester im Pellianum betroffen waren, meldeten sich erst 2010 beim bischöflichen Ordinariat.¹²⁸ Sie berichteten davon, seinerzeit mit ihren Klagen kein Gehör gefunden bzw. Angst vor Strafe für

120 Ebd., sowie pag. 72 (Vernehmung Studienrat, 01.06.1962); PA 589-275, pag. 87f. (Niederschrift GV Riemer, 13.09.1955); Akte Schulwesen 2 k, pag. 551 f. (Niederschrift GV Riemer, 11.11.1955).

121 Nachlass Bf. Simon Konrad, Nr. 57, pag. 9 (Eltern an Bf. Simon Konrad, 05.05.1959). Außerdem findet sich in den Akten ein Hinweis auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, die von der Mutter eines Betroffenen nicht gutgeheißen wurden. Der Grund für die Ermittlungen ist nicht überliefert; Akte Schulwesen 2 k, pag. 663 (Niederschrift GV Riemer, 18.11.1958). Vgl. auch bereits die Andeutungen in PA 589-275, pag. 85 (GV Riemer an Ministerium, 25.04.1955).

122 PA 673-918, pag. 255 (GV Riemer an 673-918, 27.09.1946), 261 (Stadtverwaltung Passau an 673-918, 12.11.1946).

123 Ebd., pag. 263 (Ministerium an Direktorat, 25.11.1947), 307 (GV Riemer an 673-918, 17.03.1955), 315 (GV Riemer an 673-918, 22.02.1958), 317 (Ministerium an Direktorat, 03.11.1960).

124 Ebd., pag. 321 (Bf. Simon Konrad an 673-918, 15.10.1961).

125 Ebd., pag. 323 (Bf. Simon Konrad an 673-918, 17.05.1962).

126 Ebd., pag. 397 (Niederschrift GV Riemer, 02.02.1956).

127 Ebd., pag. 399 (Niederschrift GV Riemer, 14.02.1956).

128 PA 134-271, pag. 579–581 (Betroffener an Ordinariat, 12.04.2010); PA 589-275, pag. 207/209 (Betroffener an Ordinariat, 12.04.2010).

den Fall gehabt zu haben, dass sie sich Dritten anvertrautent.¹²⁹ Sie erhielten die – wahrheitsgemäße – Auskunft, dass in den einschlägigen (Personal-)Akten keine Hinweise auf die mutmaßlichen Vergehen zu finden seien; außerdem nannten Kirchenmitarbeiter ihnen den Titel eines Buches, in dem ein anderer ehemaliger Zögling sein Leid in der damaligen Zeit beschreibt.¹³⁰

3. Das Schülerheim Konradinum

Auch über Direktor 673-918 des Konradinums kursierten zu Beginn der 60er-Jahre Gerüchte, er sei aufgrund persönlicher Probleme „tyrannisch“.¹³¹ Streng untersagte er jedoch seinen Präfekten, Kinder mit auf ihr Zimmer zu nehmen, und betonte dabei, dass er damit den Willen des Bischofs ausführe.¹³² Indessen beschwerte sich ein Präfekt beim Ordinariat über den gewalttätigen Umgang des Direktors mit den Jungen, besonders über Ohrfeigen wegen Nichtigkeiten.¹³³ 673-918 stritt in seiner Stellungnahme auf Anfrage Generalvikar Dachsbergers alle Vorwürfe ab.¹³⁴ Damit war die Sache für diesen zunächst erledigt. Ein Jahr später wurden dann im Zuge einer Visitation die Schüler direkt befragt.¹³⁵ Hierbei zerschlugen sich alle Vorwürfe gegen den Direktor; stattdessen betonten die Kinder, dass sie einen bestimmten Präfekten als (zu) unberechenbar in Bezug auf Züchtigungen empfanden.¹³⁶ Das Ordinariat hielt fest: „Die ‚Launen‘ des Direktors scheinen im Allgemeinen das gewöhnliche Maß der Nervenbelastung eines Heimleiters nicht zu versteigen [!].“¹³⁷

2009 legte dann ein ehemaliger Heimschüler seine eigenen, umfangreichen Recherchen zum Beschuldigten dem Ordinariat vor.¹³⁸ Unter anderem berichtete der Mann, dass er durch die Schläge eines Schützlings des Direktors schwere Verletzungen erlitten habe.¹³⁹ Er wandte sich dann in den folgenden Jahren noch mehrfach an

129 PA 134-271, pag. 579–581 (Betroffener an Ordinariat, 12.04.2010); PA 589-275, pag. 207/209 (Betroffener an Ordinariat, 12.04.2010).

130 PA 134-271, pag. 579–581 (Betroffener an Ordinariat, 12.04.2010), 575–577 (Justiziarin an Betroffenen, 26.04.2010); PA 589-275, pag. 203/205 (Schreiben GV Metzl, 26.04.2010).

131 Akte Schulwesen 3e, pag. 149–152, hier pag. 149 (Niederschrift GV Dachsberger, 04.11.1961).

132 Ebd., pag. 149–152, hier pag. 151 (Niederschrift GV Dachsberger, 04.11.1961).

133 Ebd., pag. 163–167, hier pag. 165 (Niederschrift GV Dachsberger, 18.11.1961).

134 Ebd., pag. 175–190 (673-918 an GV Dachsberger, 01.12.1961).

135 Ebd., pag. 195 (GV Dachsberger an 673-918, 23.01.1962).

136 Ebd., pag. 197–201 (Niederschrift GV Dachsberger, 05.03.1962).

137 Ebd., pag. 203–207, hier pag. 205 (Bericht über die Visitation des Schülerheims Konradinum Januar/Februar 1962).

138 PA 673-918, pag. 685–701, hier pag. 685, 687, 695 („Historiker“, Zusammenfassung der Ergebnisse, 14.07.2009).

139 Ebd., pag. 685–701, hier pag. 699.

das Ordinariat mit seinen Darlegungen, auf die aber keine Reaktion erfolgte.¹⁴⁰ Unter einem seiner Briefe findet sich ein interner Vermerk, dass weitere Schreiben zu ignorieren seien.¹⁴¹ Ein Kirchenmitarbeiter begründet dies im Interview damit, „dass [man] die Meldungen bei der Erstprüfung nicht als glaubhaft eingestuft“ habe.¹⁴² Indessen berichtet ein anderer Interviewpartner,¹⁴³ dass Priester 673-918 beliebt war. Die seinerzeitige Stimmung im Haus wird von ihm allerdings als „völlig verklemmt“ beschrieben. Dabei habe der Geistliche das wöchentliche Duschen der Schüler überwacht und die Kinder bei der Körperpflege beobachtet. Natürlich habe es „Tatzen“ gegeben, aber die meisten Zöglinge seien glimpflich davongekommen; ein Mitschüler habe aufgrund massiver Misshandlungen fluchtartig die Schule verlassen.

4. Die Knabenseminare St. Max(imilian) und St. Valentin

„In St. Max herrschte von Anfang [an] ein Klima der Angst, Unterdrückung und Kadavergehorsam, Nur wer bis aufs I-Tüpfelchen den Anweisungen und Befehlen gehorchte konnte einigermaßen sicher sein vor Strafe.“¹⁴⁴ Bereits zeitgenössisch waren bestimmte Vorwürfe gegen Präfekten präsent: 650-645 wurde Anfang der 1950er-Jahre dabei beobachtet, wie er mit einzelnen Seminaristen spazieren fuhr, und der Generalvikar ordnete eine Besprechung an.¹⁴⁵ Einige Zeit später wurden 650-645 und ein weiterer Präfekt durch den Direktor als „zu weich“ charakterisiert, sie hätten die Jungen auch auf ihren Zimmern in Gesprächen unter vier Augen viel zu intensiv über Seelenangelegenheiten berichten lassen.¹⁴⁶ Der Direktor sah sich in seiner Not allein, Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten.¹⁴⁷ In etwa zur selben Zeit hielt Generalvikar Riemer fest, dass Priester 614-115 bereits während seiner Tätigkeit als Hilfspräfekt auf „eine zu starke Hinneigung zu jungen Buben aufmerksam

140 Ebd., pag. 679–681 („Historiker“ an GV Metzl, 21.08.2010), 709 („Historiker“ an MBA, 28.06.2011), 671–673 („Historiker“ an Konsistorium extern, 23.01.2012), 675 („Historiker“ an GV Metzl, 16.08.2013), 797–799, hier pag. 799 („Historiker“ an Bf. Stefan, 27.12.2014).

141 Ebd., pag. 671 (Aktennotiz, o.D.).

142 Interview K67.

143 Alles Folgende nach Interview B3.

144 Reg.-Akte Missbrauch in ehem. Knabenseminaren/Betroffene – St. Max, Passau; St. Valentin, Passau; St. Altmann, Burghausen, 2011–, Mappe „Betroffene“, pag. 1–5 (Schreiben an Justiziarin, 10.02.2011). Diese Aussage eines Zeitzeugen beschreibt freilich kein Passauer Spezifikum, wie etwa ein Vergleich mit den Regensburger Domspatzen zeigt; vgl. Frings/Löffler, Chor, S. 364.

145 PA 650-645, pag. 237 (Niederschrift GV Riemer, 06.06.1951).

146 Akte Knabenseminarien 1g, pag. 295 (Niederschrift GV Riemer, 21.07.1954).

147 Ebd.

gemacht“ worden sei.¹⁴⁸ Schon im Weihegutachten dieses Geistlichen findet sich ein ähnlicher Hinweis auf seinen „zu weichen“ Umgang mit den Zöglingen.¹⁴⁹ Ähnliche Andeutungen oder gar konkretere Hinweise auf Grenzverletzungen oder Übergriffe finden sich ansonsten nicht in den Akten.¹⁵⁰

Das Essen im Seminar wird von ehemaligen Schülern als primitiv, die Kontrolle der Lernunterlagen als streng, die Erziehung als ganz auf das Heranbilden von Geistlichen ausgerichtet beschrieben. Die pädagogischen Methoden werden als zeittypisch eingeordnet, auch andere Seminare seien nicht besser gewesen. Mehrere Betroffene beschreiben 166-076, 814-439 oder 888-888 als Präfekten von St. Max, die bei schlechter Laune allein schon auf ihnen lästige Fragen mit Gewaltausbrüchen reagierten.¹⁵¹ Dieselben drei Beschuldigten werden jedoch von anderen Zöglingen auch positiv bewertet; sie berichten davon, dass einige der genannten Priester „lieb“ oder „in Ordnung“ waren.¹⁵² Auf der anderen Seite war gerade über 814-439 bereits vor dem Zweiten Weltkrieg bekannt, dass er „unvernünftige Härte und Strenge gegen die noch im Kindesalter stehenden Zöglinge anwandte.“¹⁵³ Die Heimzeit der Kinder, so ein Interviewpartner, sei von Strafen geprägt gewesen, wie etwa: Schläge (generell bei unerwünschtem Verhalten oder schlechten Noten), Verbot von Hobbys (bei schlechten Leistungen), unzureichende Versorgung mit Nahrungsmitteln. Diese Strafen standen zumeist in keinem Verhältnis zu den „Vergehen“ der Jungen; flüsterten sie etwa noch zur Zeit der Nachtruhe im Bett miteinander, mussten sie lange in der Kälte stehen, bis es sie schüttelte.¹⁵⁴

Indessen gehörte auch rituelle Gewalt zum Alltag in den Knabenseminaren. Am Nikolaustag wurden in St. Max sogenannte „Treibjagden“ auf die Buben veranstaltet. Die Schüler wurden im Studiersaal versammelt.¹⁵⁵ Priesteramtskandidaten aus dem Klerikalseminar verkleideten sich als Krampusse und prügelten unter den Augen der Präfekten und Direktoren mit Ruten auf die Buben ein, zwischen 10 und 15 Minuten lang – das kam darauf an, so der ebenfalls mitbeteiligte Präfekt 421-386 (vgl. oben) auf Befragen durch das Ordinariat, wie lange die Priesteramtsstudien-

148 PA 614-115, pag. 55 (Niederschrift GV Riemer, 27.04.1954).

149 Ebd., pag. 47 (Beurteilung für Priesterweihe, 19.06.1953).

150 Erwähnt werden muss an dieser Stelle, dass in den Protokollen der Ordinariatssitzungen ein nicht näher erläuterter „Vorfall“ in St. Max festgehalten wird (Ordinariatsprotokolle 1961–1965, Eintrag vom 21.02.1963).

151 Interview B14; Reg.-Akte Missbrauch in ehem. Knabenseminaren/Betroffene – St. Max, Passau; St. Valentin, Passau; St. Altmann, Burghausen, 2011–, Mappe „Betroffene“, pag. 57/59 (Replik Betroffener, 19.01.2021).

152 Interview B50.

153 PA 814-439, pag. 177f. (Niederschrift GV Riemer, 27.06.1938); Nachlass Bf. Simon Konrad, Nr. 307, pag. 67–69 (Zeuge an Bf. Simon Konrad, 17.05./31.05.1938).

154 Interview B14.

155 PNP-Artikel vom 13.03.2010.

H. Bischöfliche Seminare und Ordensinternate

ten „Ausdauer“ hatten.¹⁵⁶ Die Kinder versuchten sich zu schützen, indem sie sich dick anzogen oder ihre Kleidung mit Zeitungspapier ausstopften. Wenn sie später nach St. Valentin oder ins Priesterseminar wechselten, beteiligten sie sich selbst als Krampusse an diesem Ritual.¹⁵⁷

Einige Interviews von Betroffenen und auch Kirchenmitarbeitern belegen, dass zumindest unter der Hand bekannt war, dass Direktor 561-567 gewalttätig gewesen sein soll.¹⁵⁸ Genauso duldet dieser Beschuldigte anscheinend Gewalt durch seine Präfekten.¹⁵⁹ Bereits 1959 beschwerte sich indessen ein Präfekt über den Direktor, den er bereits in seiner eigenen Seminarzeit erlebt hatte: Schon damals habe 561-567 bestimmte Mitschüler zumindest bevorzugt.¹⁶⁰ Aktuell sei es ein Unding, dass Handwerker im Seminar nächtigten, bei den Kindern in den Schlafsaal aus und ein gingen und auch Buben mit auf die Zimmer nähmen – alles mit Billigung des Direktors. Als Reaktion auf diese unhaltbaren Zustände wollte der Präfekt versetzt werden.¹⁶¹ Hinweise auf Folgen seiner Beschwerde für den Beschuldigten gibt es nicht. Ein Jahr später fragte das Kultusministerium wegen einer Verbeamtung des 561-567 auf Lebenszeit an und der Generalvikar erwiderte, es gebe keine Einwände.¹⁶² Vor wenigen Jahren meldete sich dann der oben erwähnte, ehemalige Präfekt erneut, berichtete von seiner Beschwerde rund 60 Jahre zuvor und betonte, damals selbst durch die Verhältnisse im Seminar in eine Zwangslage geraten zu sein, aus der er sich nur mit der Bitte um Versetzung habe retten können.¹⁶³

Richtig ins Rollen kam die Aufarbeitung auch von Missbrauch und Gewalt im Seminarkontext insgesamt ab 2010, als in rascher Folge immer mehr Meldungen eingingen.¹⁶⁴ Betroffene berichteten nun von Übergriffen, die sie selbst erlitten oder beobachtet hatten: Wegen Nichtigkeiten, die vermeintlich die Ordnung störten, sei es zu massiver körperlicher Gewalt seitens des geistlichen Personals gekommen.¹⁶⁵ Ein Schüler habe durch die Leitung krankgemeldet werden müssen – aufgrund der

156 PA 421-386, pag. 467–481, hier pag. 471 (Bericht: Anschuldigungen gegen 421-386 [...], März 2010); HAM 421-386, pag. 45–50, hier pag. 45 (Telefonnotizen, März 2010).

157 PNP-Artikel vom 13.03.2010.

158 Interviews B46, B48, K70.

159 Interview B47.

160 PA 561-567, pag. 277ff. (427-104 an Ordinariat, 18.11.1959).

161 Ebd., hier pag. 279/281 (427-104 an Ordinariat, 18.11.1959); HAM 421-386, pag. 414–418 (427-104 an GV Riemer, 18.11.1959).

162 PA 561-567, pag. 283 (Ministerium an Ordinariat, 04.03.1960); PA 427-104, Teil Disciplinaria, pag. 1 (Besprechungsvermerk Justiziarin, 04.12.2020).

163 HAM 421-386, pag. 419f. (Besprechungsvermerk Justiziarin, 27.11./04.12.2020).

164 Vgl. oben, Abschnitt I.

165 HAM 421-386, pag. 419f. (Besprechungsvermerk Justiziarin, 27.11./04.12.2020).

Spuren körperlicher Züchtigung.¹⁶⁶ Der Direktor selbst habe die Jungen beim Duschen überwacht und bei der „Intimreinigung „geholfen““.¹⁶⁷

Als sich ein Betroffener an das Ordinariat wandte, informierte ihn der Generalvikar, dass der Fall laut Staatsanwaltschaft schon verjährt sei, man allerdings ein kirchliches Verfahren anstreben könne.¹⁶⁸ Außerdem bedankte sich Metzl für die Meldung, verwies auf die bei Gewaltfällen noch nicht geklärte Möglichkeit zur Entschädigung und entschuldigte sich im Namen der Kirche.¹⁶⁹ Der Generalvikar legte zunächst fest, dass die Leistung einer Entschädigungszahlung nur mit einem ärztlichen Attest über eine erforderliche Therapie möglich sei.¹⁷⁰ Das Ordinariat beschloss dann aber, sich dem Konzept des „Runden Tischs Heimerziehung“ zur Entschädigung von Heimkindern anzuschließen.¹⁷¹ Dies stellte sich jedoch als Missverständnis heraus, da der Fond nur für Schäden infolge der Heimunterbringung durch die staatliche Jugendhilfe bzw. Jugendfürsorge zuständig war.¹⁷² Das Ordinariat bat daraufhin die zuständigen Mitarbeiter des Fonds, ihre Richtlinien auf die Passauer Fälle anzuwenden, das Ordinariat würde sich einer Empfehlung anschließen.¹⁷³ So wurden in wechselseitiger Absprache das Maximum für eine Entschädigung mit 5.000 € und die Übernahme von Therapiekosten bis ebenfalls maximal 5.000 € festgelegt.¹⁷⁴ Später schloss sich das Bistum Passau dem Regensburger Verfahren zur Entschädigung von Opfern körperlicher Gewalt an – vgl. oben –, das von Betroffenen allerdings durchaus kritisch betrachtet wurde.¹⁷⁵ Manche von ihnen erinnerten sich im Zuge der Aufarbeitung von Gewalterlebnissen auch an Missbrauchsvorgänge und stellten im Nachgang einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids.¹⁷⁶

166 Ebd.

167 Ebd.

168 HAM Entschädigung körperliche Gewalt – Seminar St. Max – Orden (...), pag. 88–90, hier pag. 89 (Betroffener an GV Metzl, 15.05.2011).

169 Reg.-Akte Missbrauch in ehem. Knabenseminaren/Betroffene – St. Max, Passau; St. Valentin, Passau; St. Altmann, Burghausen, 2011 –, Mappe „Betroffene“, pag. 7/9 (Antwort durch GV Metzl, 01.03.2011).

170 Ebd., pag. 11/13 (GV Metzl an Bystander, 05.05.2011).

171 Ebd., pag. 94–96 (GV Metzl an Betroffenen, 27.09.2011), 98–100 (GV Metzl an Betroffenen, 31.01.2012), 102–104 (Betroffener an GV Metzl, 24.09.2012), 112 (Justiziarin an Entschädigungsfonds ehemalige Heimkinder, 17.09.2012).

172 Ebd., pag. 114 (Entschädigungsfonds ehemalige Heimkinder an Justiziarin, 18.09.2012),

173 Ebd., pag. 118 (Justiziarin an Entschädigungsfonds ehemalige Heimkinder, 10.10.2012).

174 Ebd., pag. 122 (Telefonvermerk Justiziarin, 11. Oktober 2012, 15.10.2012).

175 Vgl. ebd., pag. 194–198 (Justiziarin an Betroffenen, 24.03.2020).

176 HAM EV ab 2022, Abschnitt 561–567, *passim* (Betroffener an IBA, 27.01.2022; IBA an Betroffenen, 08.02.2022; Votum zur Plausibilität, 15.03.2022; Betroffener an IBA, 26.01.2023; IBA an Betroffenen, 01.03.2023).

H. Bischöfliche Seminare und Ordensinternate

Neben dem o. a. Direktor wird Präfekt 166-076 in Missbrauchsakten und Interviews als Beschuldigter genannt. Bereits in seinen Weihegutachten wurde er als „nervös“ beschrieben.¹⁷⁷ Diese Nervosität dokumentiert auch ein Bericht von 1952 über seine Tätigkeit als Präfekt: „Den lieben langen Tag vom aufwecken [!] morgens bis zum ‚Einwecken‘ abends hat er werktags und feiertags die unruhige Masse auf dem Genick. Wer diese Nervenstrapaze nicht aus dem Erlebnis kennt, der kennt sie nicht.“¹⁷⁸ Knapp 70 Jahre später berichtete ein Betroffener, dass 166-076 im Zuge seiner Abendrunde („Einwecken“) Kinder unter anderem unter der Decke an den Genitalien berührte.¹⁷⁹ Bischof Stefan bedankte sich ausdrücklich für diesen ersten Hinweis auf Übergriffe dieses Präfekten; in dessen Personalakte fanden sich keine einschlägigen Hinweise, allerdings sei seine Bewerbung auf einen Direktorposten abgelehnt worden, und eine plötzliche Versetzung sei dokumentiert.¹⁸⁰ Dies entspricht der Aktenlage: 1956 teilte Generalvikar Riemer dem Beschuldigten mit, er würde bei der Auswahl des neuen Direktors für St. Altmann in Burghausen in Betracht gezogen werden;¹⁸¹ der Beschuldigte bestätigte, dass er bereit sei, diese Position anzunehmen.¹⁸²

Der damalige Seminardirektor soll dann zur Zeit der Versetzung des 166-076, laut Zeitzeugen, Befragungen „zu den beschriebenen Vorgängen“ unter den Seminaristen vorgenommen haben.¹⁸³ Es habe sich aber niemand getraut etwas zu sagen, so ein Betroffener im Interview – man hatte den Präfekten ja gern.¹⁸⁴ Dabei war das „komische“ Verhalten des 166-076 innerhalb des Seminates gut bekannt, ja seine Handlungen waren bereits derart üblich, dass Mitschüler diese untereinander lapidar mit den Worten kommentierten: „Aha, warst du heute dran?!“¹⁸⁵ Zusätzlich hätten sich dann die Übergriffe in der Ferienzeit gehäuft.¹⁸⁶ Rückblickend vermutet der Interviewpartner, dass der Präfekt zum Ende seiner Dienstzeit von Schuldbewusstsein oder aber von Enttäuschung über die Versetzung so bedrückt war, dass dies die Ursache für einen Zusammenbruch mit Tränen vor den Jungen gewesen

177 PA 166-076, pag. 35 (Beurteilung für niedere Weihen, o. D.), 47 (Beurteilung für Subdiakonats- und Diakonatsweihe, 12.06.1943).

178 PA 814-439, pag. 331/333 (814-439 an Ordinariat, 03.07.1952).

179 Reg.-Akte Missbrauch in ehem. Knabenseminaren/Betroffene – St. Max, Passau; St. Valentin, Passau; St. Altmann, Burghausen, 2011 –, Mappe „Betroffene“, pag. 47/49 (Betroffener an Bf. Stefan, 05.12.2020).

180 Ebd., pag. 43/45 (Antwort Bf. Stefan, 17.12.2020).

181 PA 166-076, pag. 103/105 (GV Riemer an 166-076, 08.02. und 30.04.1956).

182 Ebd., pag. 107 (Niederschrift GV Riemer, 16.05.1956).

183 Reg.-Akte Missbrauch in ehem. Knabenseminaren/Betroffene – St. Max, Passau; St. Valentin, Passau; St. Altmann, Burghausen, 2011 –, Mappe „Betroffene“, pag. 57/59 (Replik Betroffener, 19.01.2021).

184 Interview B46.

185 Ebd.

186 Ebd.

sein könnte. Unklar bleibt, ob die Versetzung in einen Zusammenhang mit Gerüchten über Unzucht mit den Knaben, die vielleicht das Ordinariat erreicht hatten, einzuordnen sei.¹⁸⁷

Auch Priester 145-730 wurde als (Hilfs-)Präfekt eingesetzt, seine Personalakte präsentiert sich völlig unauffällig. Er blieb für ein Jahr in Sankt Max, später wurde er Pfarrer und Geistlicher Rat.¹⁸⁸ Ein Betroffener wurde nach eigenen Angaben mehrfach körperlich durch ihn misshandelt. Als 145-730 bereits 80 Jahre alt war, habe er ihn auf die Jahre der Gewalt angesprochen. Er habe den Geistlichen regelrecht in die Enge treiben müssen, um folgende Antwort zu erhalten: „Das war meine schlimmste Zeit, wie ich Präfekt sein musste. Sei mir bitte nicht böse.“¹⁸⁹ Zusätzlich habe 145-730 angegeben, dass alle Präfekten keine Ahnung von Pädagogik gehabt hätten.¹⁹⁰

Als 2010 die Enthüllungen über die Knabenseminare ins Rollen kamen, meldete sich indessen mehrere Zeitzeugen – ausdrücklich auch als Vertreter ihrer Mitschüler-, die Direktor 561-567 in Schutz nahmen und ihn als guten Lehrer priesen, seine Verdienste und guten Taten für die Schüler hervorhoben und etwaige Gewaltausbrüche als zeittypisch charakterisierten – ausdrücklich, um ein angeblich einseitiges Bild, das nun plötzlich durch die Betroffenenmeldungen entstanden sei, zurechtzurücken.¹⁹¹ Generalvikar Metzl erwiderte, dass auch weit zurückliegende Fälle Aufklärung verdienten, selbst wenn der Beschuldigte bereits verstorben sei, dass das Bistum für klare Aufarbeitung und Aufklärung stehe und auch Einzelfälle einer Aufklärung bedürften. Dies schulde die Institution Kirche ihren Gläubigen. Darüber hinaus verteidigte er die Betroffenen ausdrücklich gegenüber Verurteilungen, bedankte sich aber abschließend auch für die Mitteilung der anderen Perspektive.¹⁹²

5. St. Altmann

Um 1960 wurde der nach seiner Kriegsgefangenschaft frisch geweihte Priester 339-103 als Präfekt im Burghausener Seminar eingesetzt.¹⁹³ Seine Karriere verlief völlig unauffällig. 2010 berichtete dann die Presse über Gewalt in den bischöflichen Seminaren sowie darüber, dass dem Ordinariat keine Vorfälle sexuellen Missbrauchs

187 Ebd.

188 PA 145-730, pag. 117 (GV Hüttner an 145-730, 17.07.2002).

189 Interview K65.

190 Ebd.

191 HAM 421-386, pag. 4 (Zeuge an Presse, 18.05.2010), 10 (Zeuge an GV Metzl, 30.07.2010), 12–14 (Zeuge an Bf. Wilhelm, 10.05.2010).

192 Ebd., pag. 8 (GV Metzl an Zeuge, 21.06.2010), 16 (GV Metzl an Zeugen, 21.06.2010).

193 PA 339-103, pag. 11, 75–79, 281, 287, 347.

H. Bischöfliche Seminare und Ordensinternate

bekannt seien. Daraufhin meldeten sich mehrere Betroffene, die entsprechende – seinerzeit vom Direktor geduldete – Übergriffe bezeugten.¹⁹⁴ Die Bistumsleitung bat sie um Gespräche und die Mitteilung von Einzelheiten,¹⁹⁵ um den Beschuldigten dann damit konfrontieren zu können.¹⁹⁶ Der Priester gab schließlich zu, dass er „an dem Knaben [...] schuldig geworden sei.“¹⁹⁷ Er habe aber nur diesen einen Jungen missbraucht.¹⁹⁸ Nach diesem Geständnis unterblieb die Befragung weiterer Zeugen:¹⁹⁹ Bischof Wilhelm verhängte gegen den Beschuldigten ein Zelebrationsverbot gemäß 391 § 1 CIC,²⁰⁰ der Vorgang wurde der Staatsanwaltschaft übergeben und zugleich die Kurie in Rom informiert.²⁰¹ Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren bald ein, da die Taten verjährt waren.²⁰² Die Bearbeitung durch die Glaubenskongregation in Rom dauerte mehrere Monate, dann ermächtigte sie den Bischof, ein Dekret zu erlassen, das dem Beschuldigten die Ausübung des Priesteramtes untersagte.²⁰³ Von dieser Erlaubnis machte Schraml nochmals einige Wochen später Gebrauch.²⁰⁴

6. Betroffene

Wie die folgende Grafik (Abb. 52) zeigt, ist eine relative Mehrheit aller aktenkundigen Betroffenen im Kontext der Seminare und Heime namentlich bekannt; 10% bleiben ohne Namen, sind jedoch als Einzelpersonen belegt. Hinzu kommt auch hier die nur schwer zu beziffernde Anzahl der Betroffenen in Gruppen.²⁰⁵ Dass alle hier einzubeziehenden Betroffenen männlich sind, ergibt sich aus dem Zweck der Seminare als Stätten der „Grundausbildung“ für den Priesterstand; sie alle befanden sich dabei in einem Alter zwischen 10 und 14 Jahren. Teilweise stammten die betroffenen Jungen aus Familien, die finanziell benachteiligt waren und häufig auch kinderreich, wodurch das Seminar die einzige Chance auf höhe-

194 Vgl. ebd., pag. 329 (Zeuge an GV Metzl, 22.02.2010).

195 Ebd., pag. 331 (GV Metzl an Zeuge, 02.03.2010).

196 Ebd., pag. 339 (Gesprächsnote GV Metzl, 10.03.2010).

197 Ebd., pag. 347 f. (Bericht Justiziarin, 26.03.2010).

198 Ebd.

199 Ebd., hier pag. 348.

200 Ebd., pag. 213 (Bf. Wilhelm an 339-103, 01.04.2010).

201 Ebd., pag. 357 (Aktennotiz Justiziarin, 07.04.2010).

202 Ebd., pag. 359 (OStAw an Justiziarin, 26.04.2010).

203 Ebd., pag. 219 (KGL an Bf. Wilhelm, 24.11.2010).

204 Ebd., pag. 221 f. (Bf. Wilhelm an 339-103, 18.01.2011).

205 Die Berechnung bzw. Schätzung folgt den in Kap. B. erläuterten Maßgaben; auf die Einbeziehung der Dunkelfeldtheorie wurde dabei verzichtet. Absolute Zahlen anzugeben verbietet sich hier indessen aufgrund der damit verbundenen großen Unsicherheiten (vgl. ebd.).

re Bildung darstellte.²⁰⁶ Ähnlich war es für Kinder aus großen katholischen Bauernfamilien, die zumeist über die Förderung der örtlichen Priester zu ihrer höheren Bildung kamen.²⁰⁷ Die Eltern waren deswegen stolz auf ihren Nachwuchs und vertrauten auf die vermeintlich gute Betreuung und Erziehung – während diese für die Kinder die Ursache ihres Leides bedeutete.²⁰⁸ Schaffte es ein Junge, den Zuständen im Seminar vor Abschluss der Ausbildung zu entfliehen und auszuscheiden, reagierten Eltern mit Unverständnis, hatte es das eigene Kind „doch so schön gehabt.“²⁰⁹ Überdies gab es auch im Seminar-Kontext Beschuldigte, die den Umgang mit den Eltern ihrer Opfer suchten. Durch das aufgebaute Nähe-neverhältnis war es dem Kind (erst recht) unmöglich, zu Hause über den Missbrauch mit den Eltern zu sprechen.²¹⁰

Ein Betroffener beschreibt die Reaktion seiner ehemaligen Mitschüler, wenn man sie auf den Missbrauch anspreche, im Interview wie folgt: „Heute wollten viele der früheren Kameraden [...] von den Erlebnissen nichts mehr wissen, es habe auch keiner nach eigenen Angaben psychische oder physische Probleme davongetragen und die meisten hätten eine erfolgreiche berufliche Karriere eingeschlagen.“²¹¹ Dieser Aussage entgegen steht die Erhebung der Folgen bei den Betroffenen, die sich entweder beim Ordinariat zwecks Antrag auf Leistungen in Anerkennung ihres Leids meldeten oder (später) im Rahmen dieser Studie ein Interview gaben.

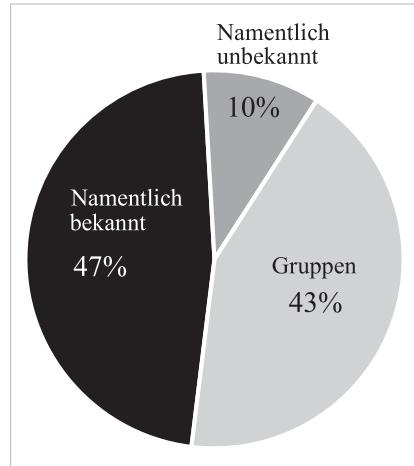


Abb. 52: Prozentuale Verteilung der namentlich bekannten und unbekannten Betroffenen in Knabenseminaren

206 Interview B46.

207 Interview B14; vgl. Reg.-Akte Missbrauch in ehem. Knabenseminaren/Betroffene – St. Max, Passau; St. Valentin, Passau; St. Altmann, Burghausen, 2011–, Mappe „Betroffene“, pag. 1–5 (Betroffener an Justiziarin, 10.02.2011).

208 Interview B46; vgl. Reg.-Akte Missbrauch in ehem. Knabenseminaren/Betroffene – St. Max, Passau; St. Valentin, Passau; St. Altmann, Burghausen, 2011–, Mappe „Betroffene“, pag. 1-5 (Betroffener an Justiziarin, 10.02.2011); HAM Entschädigung körperliche Gewalt – Seminar St. Max – Orden (...), pag. 88–90, hier pag. 89 (Betroffener an GV Metzl, 15.05.2011).

209 Interview B14.

210 PA 339-103, pag. 347 (Bericht Justiziarin, 26.03.2010); vgl. HAM Entschädigung körperliche Gewalt – Seminar St. Max – Orden (...), pag. 88 (Betroffener an GV Metzl, 15.05.2011).

211 Interview B46.

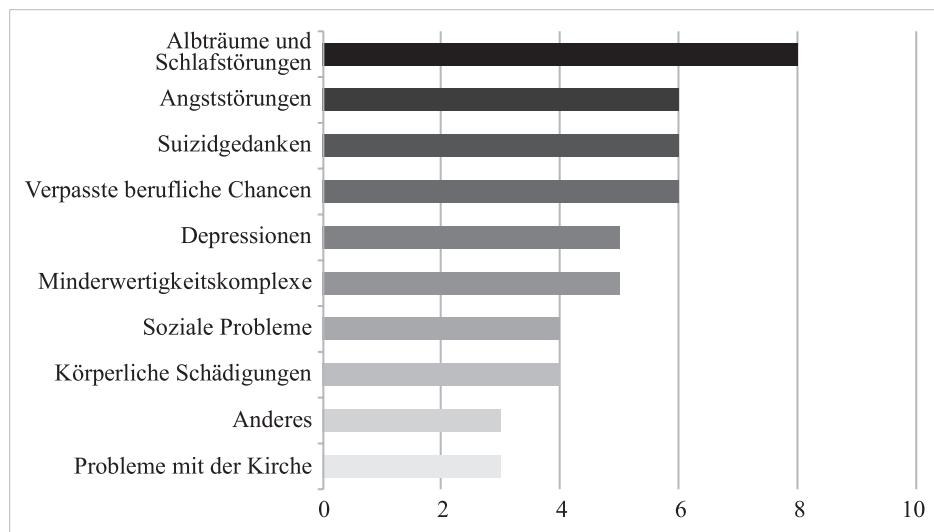


Abb. 53: Längerfristige Folgen von Missbrauch und Misshandlung in Knabenseminaren und Schülerheimen (Anzahl der Erwähnungen)

Die Grafik (Abb. 53) listet und quantifiziert alle von einzelnen Betroffenen angegebenen Folgen, sodass pro Person Mehrfachzählungen die Regel sind. Die Mehrheit nennt dabei langfristige Folgen, die allermeisten Betroffenen berichten von „Albträumen und Schlafstörungen“, gefolgt von Angststörungen, verpassten beruflichen Chancen sowie Suizidgedanken. Depressionen und Minderwertigkeitskomplexe bilden mit 10% die nächst größeren Kategorien.²¹²

III. Von Ordenspriestern geführte Internate

Eine eigene Unterkategorie bilden schließlich diejenigen Internate, die von Männerorden betrieben wurden. Im Sinne einer möglichst vollständigen Anonymisierung der Betroffenen werden im Folgenden vier Internate, die von zwei verschiedenen Orden betrieben wurden, zusammengefasst behandelt, da pro Einrichtung jeweils nur sehr wenige Fälle bekannt sind. Die Betroffenen sind dabei durchweg männlich. Bei ihrer Quantifizierung fällt auf, dass ein weit größerer Anteil als im Zusammenhang mit den Einrichtungen des Bistums weder namentlich bekannt noch ohne Namen als Einzelperson belegt ist, sondern nur als Teil einer nicht in

212 Vgl. Kap. C.

den Quellen näher bezifferten Gruppe (Abb. 54) – mehr als zwei Drittel.²¹³

In einem besonders komplexen Fall wurden die jahrelangen, mutmaßlichen Übergriffe des Präfekten 529-976 Mitte der 80er-Jahre von einem Schüler beim vorgesetzten Pater gemeldet. Gespräche zwischen dem Ordensoberen und den Eltern mündeten darin, dass auf eine Anzeige verzichtet wurde.²¹⁴ Der Präfekt sollte künftig von seinem Vorgesetzten überwacht werden.²¹⁵ Einige Jahre später wurde dann jedoch auf Wunsch eines anderen Betroffenen polizeilich ermittelt, das Verfahren musste aber wegen Verjährung eingestellt werden.²¹⁶ Ein Kirchenmitarbeiter vermutet im Interview, dass Bischof Franz Xaver bereits jetzt telefonisch über die Vorwürfe informiert wurde.²¹⁷ Gegen Ende seiner Amtszeit erhielt dieser das Schreiben der Mutter eines Betroffenen mit konkreten Missbrauchsvorwürfen²¹⁸ – und leitete es mit dem Vermerk, er werde „ihr nicht antworten“²¹⁹, an den zuständigen Ordensoberen weiter.²²⁰ Der Passauer Bischof war also spätestens jetzt über die Vorwürfe informiert, die Kommunikation lief jedoch lediglich zwischen ihm und dem Orden ab, sodass die Arbeitsebene des Ordinariats unwissend blieb. Der Ordensobere korrespondierte in der Folge mit der Familie des Betroffenen²²¹ und leitete die Briefe an Bischof Franz Xaver in Auszügen weiter.²²² Sie landeten unkommentiert in den Klosterakten des Ordinariats, die schon zeitgenössisch angelegte Personalakte des

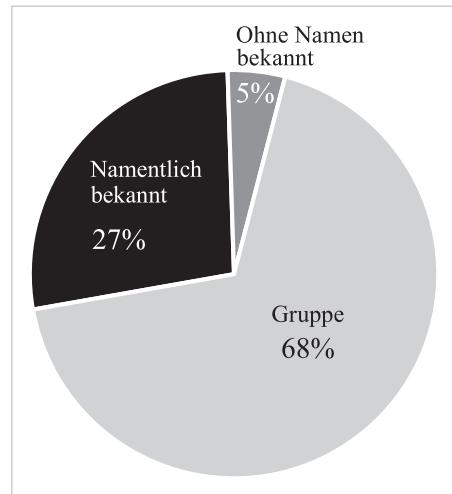


Abb. 54: Prozentuale Verteilung der namentlich bekannten und unbekannten Betroffenen in Ordensinternaten

213 Die Berechnung bzw. Schätzung folgt den in Kap. B. erläuterten Maßgaben; vgl. dazu im übrigen oben, Anm. 205.

214 PA 426-227, pag. 59 f. (426-227 an Bf. Wilhelm, 09.08.2010).

215 Interview Z24.

216 PA 529-976 Handakt Justiziarin, pag. 17 (Ordensoberer an Mitbrüder, 02.03.2010).

217 Interview K68.

218 Reg.-Akte Ordens-Provinzialat 62-94, 1947, 1980–2009, pag. 271 (Bf. Franz Xaver an Ordensoberen, 29.07.1999).

219 Ebd.

220 Ebd., pag. 277 (Ordensoberer an Bf. Franz Xaver, 16.08.1999).

221 Ebd., pag. 279/281 (Ordensoberer an Zeuge, 16.08.1999).

222 Ebd., pag. 277 (Ordensoberer an Bf. Franz Xaver, 16.08.1999).

H. Bischöfliche Seminare und Ordensinternate

Beschuldigten (beginnend mit einer Verlängerung seiner Beichtbefugnis)²²³ blieb unvollständig.

2010 informierte das bis dahin ohne Kenntnis des Falls gebliebene Ordinariat dann den Orden über das anonyme Schreiben der Mutter eines anderen Missbrauchs-betroffenen, das in Passau eingegangen war.²²⁴ In Abstimmung mit dem Bistum ging der Orden mit dem Fall an die Öffentlichkeit, wurde aber vom Ordinariat bei den nun anlaufenden Ermittlungen unterstützt.²²⁵ Wohl auf Drängen der Bistumsleitung trat indessen der frühere Vorgesetzte des Beschuldigten von einer prestigeträchtigen Seelsorgefunktion im Bistum zurück.²²⁶ Gegenüber einem Priester, der sich über diesen Vorgang beschwerte, fand Generalvikar Metzl deutliche Worte:

„Dein Schreiben macht im ganzen Duktus eines deutlich: Du argumentierst – obwohl Du in der Erziehungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen seit vielen Jahren beheimatet bist – nicht von Seiten der Buben, die Opfer sexuellen Missbrauchs [...] geworden sind, sondern Du sprichst von [dem vorgesetzten Pater] als Leidtragenden. Nicht [...] ist der Leidtragende, sondern die Buben. Zwar ist [...] nicht übergriffig geworden, aber als Präfekt, der um die Vorfälle wusste – und wir sprechen hier nicht von leichten Fehlgriffen, sondern von massiven sexuellen – wie theologischen – Vergehen, hätte er handeln müssen – auch über die Meldepflicht an den Provinzial hinaus.“²²⁷

Metzl legte außerdem den o. a. anonymen Brief der Mutter eines Betroffenen bei,

„weil er deutlich macht, dass eben nicht alle missbrauchten Buben dem Orden bzw. [dem Pater] bekannt sind und seelsorglich begleitet wurden. Wie hoch die Dunkelziffer der Opfer ist kann auch [...] nicht sagen. Dass muss schonungslos und offen aufgeklärt werden und ich denke, der [...]orden ist hier auf einem sehr guten Weg.“²²⁸

Rund um das Jahr 2010 meldeten sich indessen mehrere Betroffene von Missbrauchshandlungen in Ordenseinrichtungen bei den zuständigen Äbten. Der Ein-

223 PA 529-976, Varia pag. 1 (529-976 an GV Geyer, 28.09.1984).

224 Ebd., Handakt Justiziarin, pag. 21 ff. (Ordensoberer, Übersicht Leben/Stationen 529-976, 02.03.2010), 29 (hs. anon. Brief, 01.03.2010).

225 Ebd., pag. 17 (Ordensoberer an Mitbrüder, 02.03.2010), 31 (Telefonat GV Metzl mit Ordensoberem, 02.03.2010), 33 (Telefonat GV Metzl mit 426-227, 02.03.2010); PA 529-976, pag. 3 (Presseartikel 05.03.2010).

226 PA 529-976, pag. 7 (Presseartikel 06.03.2010), 59 f. (529-976 an Bf. Wilhelm, 09.08.2010); Ordinariatsprotokolle 2010, Eintrag vom 09.03.2010.

227 PA 426-227, pag. 127 (Schreiben GV Metzl, 15.03.2010).

228 Ebd.

gang der Meldungen wurde dem Bischöflichen Ordinariat mitgeteilt, gegebenenfalls mitsamt einer Kurzbeschreibung der mutmaßlichen Taten.²²⁹ Zu einem der Beschuldigten finden sich bereits in Archivalien des Ordens aus dem Jahr 1954 Hinweise auf eine nicht näher definierte „krankhafte Veranlagung“, in deren Zusammenhang er sich bei der Schülerschaft entschuldigen sollte. Nicht näher bekannte Vorkommnisse veranlassten ihn dann zur Flucht aus dem Kloster. Die Wiederaufnahme wurde ihm bereits zeitgenössisch gewährt;²³⁰ eine weitere Behandlung des Falles ist nicht belegbar, was die Regel gewesen zu sein scheint.²³¹ Andere Beschuldigte (darunter auch Laien-Brüder) wurden hingegen schon in den 60er-Jahren von ihrem Abt entlassen bzw. streng abgemahnt und unter konsequente Kontrolle gestellt.²³² Generell jedenfalls unterstützte das Ordinariat seit 2010 den jeweiligen Orden bei etwaigen Ermittlungen sowie in der Kommunikation mit Betroffenen, die erst den richtigen Ansprechpartner finden mussten, und auch bei der Ermittlung und Festlegung an gemessener Entschädigungszahlungen, solange es kein geregeltes Verfahren für Betroffene von körperlicher Gewalt ohne sexuelle Komponente gab.²³³ Als Folgen von Missbrauch und Misshandlung berichten Betroffene indessen auch im Zusammenhang mit den Ordensinternaten von Schlafstörungen²³⁴, verlorenen Lebenschancen²³⁵, Depressionen²³⁶, Angststörungen²³⁷, Schamgefühl²³⁸, Bindungsstörungen²³⁹, Suchterkrankungen²⁴⁰ und Hyperaktivität²⁴¹.

- 229 Reg.-Akte Kloster GHI-JKL, Verschiedenes 1963–2020, Mappe „Verschiedene“, pag. 1/3 (Abt an Justiziarin, 22.03.2010).
- 230 Archiv Kloster GHI-JKL, Band „Senioratssitzungen 22.03.28 – 09.12.33 – 28.05.53 – 06.02.67“, Sitzung vom 13.11.1954.
- 231 Vgl. auch den Bericht in PA 146-511, pag. 269 (Zeuge an GV Metzl, 06.01.2016), 271–275 (Niederschrift 146-511, 12.03.2010); Reg.-Akte Schule WXY-ZAB, 2017, Mappe „Kloster [MNO-PQR]/Internat u. Schule“, pag. 7–11 (Niederschrift 146-511 auf Wunsch des GV Metzl, 13.03.2010).
- 232 Interview B49.
- 233 HAM EV ab 2022, pag. 4–48 (div. Korrespondenz, August bis November 2011), 60–112 (passim) (div. Korrespondenz, 2021), 172–183 (div. Korrespondenz, 2022/23). Vgl. auch Interview B49.
- 234 Interview B17; HAM EV ab 2022, pag. 122–124 (Schreiben an IBA, 24.02.2022); PA 529-967, Handakt IBA, pag. 29 (anonymer Brief, 01.03.2010).
- 235 HAM EV ab 2022, pag. 122–124 (Schreiben an IBA, 24.02.2022); PA 529-967, Handakt IBA, pag. 29 (hs. anon. Brief, 01.03.2010).
- 236 Interview B17.
- 237 Ebd.
- 238 Ebd.; HAM EV ab 2022, pag. 122–124 (Schreiben an IBA, 24.02.2022).
- 239 PA 529-967, Handakt IBA, pag. 29 (hs. anon. Brief, 01.03.2010).
- 240 Ebd.
- 241 HAM EV ab 2022, pag. 122–124 (Schreiben an IBA, 24.02.2022).

J. Exkurs: Frauenorden und Kinderheime

I. Grundsätzliches und Zahlen

Bereits die MHG-Studie verweist auf die Rolle von Ordensschwestern im Missbrauchsgeschehen der Vergangenheit, ungeachtet ihres vergleichsweise geringen Anteils daran, soweit jedenfalls überhaupt Daten vorliegen.¹ Was das Bistum Passau angeht, rücken Akten und Interviews insgesamt zehn von Frauenorden geführte Heime in den Fokus der Aufarbeitung von Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Betroffene selbst oder aber Ordensleitungen, die bezüglich des richtigen Umgangs mit ihnen zugegangenen Meldungen unsicher waren, wandten sich um Hilfe an das Ordinariat. Die Verteilung der Vorwürfe auf Priester und Schwestern, die im Heimkontext agierten, spricht dabei für sich: Nur drei der (namentlich bekannten) Betroffenen aus von Schwestern betriebenen Heimen wurden mutmaßlich durch Priester missbraucht, in fünf Fällen wurden einschlägige Vorwürfe gegenüber Schwestern erhoben. Der Großteil der Meldungen, rund 30, bezog sich indessen auf die Ausübung körperlicher Gewalt durch Schwestern.

Das folgende Diagramm (Abb. 55) verdeutlicht das quantitative Verhältnis der Betroffenen von sexuellem Missbrauch zu denen von körperlicher Gewalt im Kon-

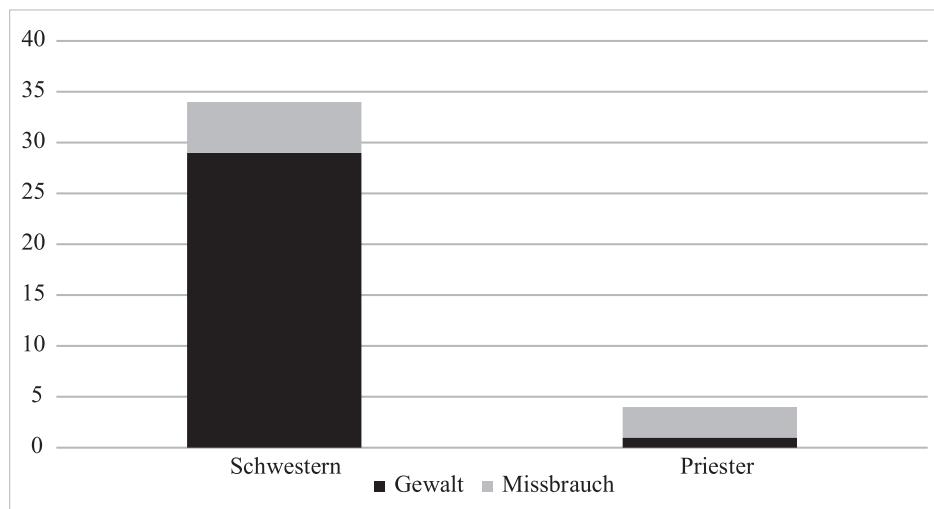


Abb. 55: Anzahl der Betroffenen von Missbrauch und Gewalt im Heimkontext der Frauenorden (Schwestern und Priester)

1 Dreßing et al., MHG-Studie, S. 227.

text der von Frauenorden geführten Heime und illustriert zusätzlich die Verteilung der mutmaßlichen Täterschaft auf weibliche und männliche Ordensangehörige.

Ob diese Zahlen daher röhren, dass Kindesmissbrauch durch Frauen seltener vorkommt oder aber die Scham der Betroffenen bei Übergriffen durch Frauen höher ist, so dass sie sich seltener offenbaren, konnte durch die Forschung bislang nicht abschließend geklärt werden.² Rüschen Schmidt vermutet in seiner Bearbeitung eines Fallbeispiels aus dem Bistum Münster, dass der Heimkontext einen besonderen Ermöglichungsraum für einschlägige Handlungen darstellt, in dem die Chance entdeckt zu werden geringer sei, da das gesamte Personal um den Ruf der eigenen Institution bemüht war.³ Eine hohe Dunkelziffer ist jedoch auch bei körperlicher Gewalt ohne sexuelle Komponente zu vermuten, weil Betroffene davon sprechen, dass die Übergriffe gegen sie Teil einer generell von Gewalt und Misshandlung geprägten Erziehung waren. Soweit einigermaßen vergleichbare Befunde aus anderen Bistümern vorliegen, reiht sich das Bistum Passau mit den o. a. Zahlen eher darin ein, als dass es herausstechen würde.⁴

Dass Gewalt als ein Mittel der Erziehung verstanden wurde, zeigt sich auch in einer undatierten Handreichung mit dem Namen: „Die Strafe als Erziehungsmittel“, die in einem Ordensarchiv überdauert hat. Sie beschreibt verschiedene Eskalationsstufen der Bestrafung, beginnend mit dem tadelnden Blick und gefolgt von: Rüge, Ehrenstrafen, Entziehungsstrafen (zum Beispiel Einbehalten eines Teils der Nahrung), Vorführung bei dem Direktor oder der Oberin, Stockstreiche auf die Hand und Arrest.⁵ Die hier durchscheinende Selbstverständlichkeit von Züchtigungen entspricht dem allgemeinen Zeitgeist in der Heimerziehung noch viele Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs.⁶ In der Praxis fiel die Behandlung gemäß den Aussagen von Betroffenen allerdings deutlich strenger und brutaler aus, als solche und ähnliche Papiere dies nahelegen mögen. Damit stehen die Heime der Kirche keineswegs isoliert da, denn auch in staatlichen Heimen war die Lage von den 1950er- bis in die 70er-Jahre in den Kinderheimen vergleichbar schlecht.⁷

Im Folgenden werden die von Nonnen betriebenen Heime als eigener sozialer Kosmos betrachtet und beleuchtet. Dabei folgt der Aufbau des Kapitels im Prinzip

2 Tozman/Briken, Kindesmissbrauch, S. 65–72.

3 Rüschen Schmidt, Pfarrer, S. 98; Bundschuh/Janssen/Bintig, Missbrauch, S. 76.

4 Für Berlin wurden 22 Fälle im Heimkontext festgestellt (Redeker/Sellner/Dahs, Missbrauch, S. 490), für Essen 44 Betroffene und 16 beschuldigte Schwestern (Dill et al., Aufarbeitung, S. 24, 329); bezogen auf Fulda ist von drei (UKA Fulda, Abschlussbericht, S. 175–180), bezogen auf Trier (für einen eng begrenzten Zeitraum) von vier beschuldigten Schwestern die Rede (Haase/Raphael, Missbrauch [2022], S. 22). Die einschlägigen Akten wurden dabei nicht immer systematisch ausgewertet, zum Teil lagen solche auch nicht in brauchbarem Zustand vor.

5 Undatiert aus dem Archiv des Klosters 47-29: „Die Strafe als Erziehungsmittel“.

6 Esser, Albtraum, S. 52 f.

7 Schraut, Befund, S. 61; Köster, Heinkampagnen, S. 67.

der Grobgliederung der Studie im Ganzen: Merkmale und Erlebnisse von Betroffenen, Reaktionen von Bystandern und die Behandlung gemeldeter Vorfälle durch die Kirche ermöglichen in der Zusammenschau einen Einblick in diese spezielle katholische Lebenswelt. Zu Beurteilern finden sich hier keine Informationen in den spärlichen Akten, und auch zum Leben der Beschuldigten können auf Grundlage der vorliegenden Dokumente keine Aussagen getroffen werden. Ein Erklärungsversuch für die von Ordensschwestern in Heimen verübte körperliche Gewalt könnte jedoch ein gewisser „Fachkräftemangel“ sein. Außerdem variierte zumindest in den 50er- und 60er-Jahren der Ausbildungsgrad der im Zusammenhang mit Kindern eingesetzten Nonnen stark: Genügte in bestimmten Orden ein Theologiestudium (!), veranstalteten andere Gemeinschaften regelrechte sozial-pädagogische Seminare für ihre Mitglieder.⁸ In einem System genereller Überforderung griff das Personal zum Teil aus Gewohnheit und zum Teil aus lokaler Tradition auf körperliche Züchtigungen als Erziehungsmittel zurück. Auch das Umfeld akzeptierte dies, da diese Gewalt in den Familien und in der Schule allgemein akzeptiert wurde.⁹

II. Betroffenentypus – Missbrauchsschema – Folgen

Alle Betroffenen aus dem hier betrachteten Kontext waren durch ihren Aufenthalt in einem Heim oder Internat von den Eltern isoliert und dadurch in besonderer Weise von den betreuenden Schwestern abhängig. Zeitgenössische Beschwerden von Eltern oder anderen Verwandten über Zustände und Lebensbedingungen in den Heimstrukturen gibt es in der Regel nicht.¹⁰ Auch andere Personen halfen nur selten, zumal, wenn es um „schwererziehbare Kinder“¹¹ ging: „Allgemein herrschte die Ansicht“, diese „seien nichts wert und man müsse sich keine Gedanken über ihre Lage machen.“¹² Die Übergriffe ereigneten sich zumeist in einem Erziehungszusammenhang, was bedeutet, dass Nonnen solche Kinder körperlich züchtigten, die in bestimmten Punkten von der angestrebten Norm bzw. den vorgegebenen Regeln abwichen – zum Beispiel, indem sie bei den Mahlzeiten nicht aufessen.¹³ Gezielte

8 Frings/Kaminsky, Gehorsam, S. 87f.

9 Ebd., S. 118 f.; Schäfer-Walkmann/Störk-Biber/Tries, Zeit, S. 40–44.

10 Vgl. als Ausnahme etwa RegAbg 1983-GV, K. 18, Verschiedene Schriftstücke, Fasz. 1976, unpag. (Pfarrer an GV Geyer, 01.03.1976).

11 Bedauerlicherweise findet sich in der gängigen Heimliteratur keine Definition des Begriffs „schwererziehbar“, allerdings zeigen sich dieser und ähnliche Begriffe als geläufig zur Beschreibung von Heimkindern. Vgl. Hafenerger, Gewalt, S. 11–14.

12 Interview Z25.

13 Interview B24; Reg.-Akte Frauenorden 47-29, Generalat: Kloster TUV-WXY Allgemeines 1961–, Mappe Kinderheim QRS-TUV, pag. 17–30 (Beratungsstelle ehemalige Heimkinder in Bayern an MBA, 19.06.2015); Reg.-Akte Frauenorden 59-03, Provinzialat Allgemeines

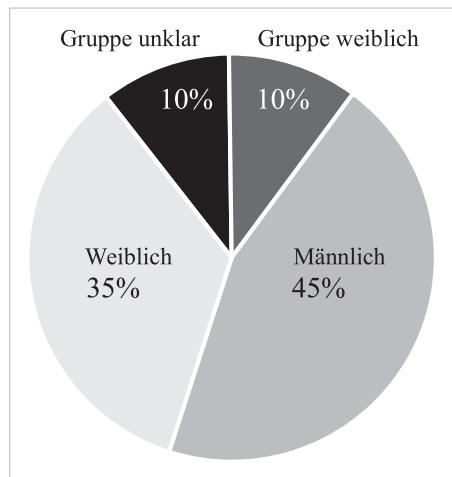


Abb. 56: Geschlechtsverteilung der Betroffenen von Missbrauch und Gewalt im Heimkontext der Frauenorden

Anbahnungshandlungen für Missbrauch spielen hier demgemäß keine Rolle, wären freilich aus Sicht von Beschuldigten auch gar nicht notwendig gewesen, da die Kinder ihren Betreuern in der jeweiligen Einrichtung quasi ausgeliefert waren. Zwei Betroffene deuteten indessen dem Ordinariat gegenüber an, dass in ihrem Fall Nonnen als Vermittler und Zuführer für Priester agierten.¹⁴

Die MHG-Studie erklärt den von ihr ermittelten hohen Anteil männlicher Betroffener damit, dass die Zahl der männlichen Kinder in Internaten in den vergangenen Jahrzehnten insgesamt höher gewesen sein.¹⁵ Betrachtet man indessen die Verteilung der Betroffenen im Bistum Passau nach Geschlecht (Abb. 56),

wird deutlich, dass unter den durch Frauenorden betreuten Kindern der Anteil an weiblichen und männlichen Betroffenen um lediglich 10% differiert; eine Erklärung dafür lässt sich aus der Überlieferung nicht ableiten. Insgesamt ist zu vermuten, dass in gemischten Heimen sowohl männliche als auch weibliche Kinder gleichermaßen von körperlicher Gewalt oder Missbrauch betroffen waren, wie die relativ ähnlichen Zahlen vermuten lassen. Das Alter der Betroffenen lässt sich in einigen Fällen heute nicht mehr ermitteln. In den übrigen handelte es sich um Kinder unter vierzehn Jahren, mit Ausnahme einer Gruppe von Mädchen, die durch einen Zeitzeugen als „jugendlich“ eingestuft wird. Betrachtet man des Weiteren die Dauer der Heimaufenthalte (Abb. 57), wird deutlich, dass für 44 % der Betroffenen gar keine Aussage getroffen werden kann. Die nächst größere Gruppe stellen Kinder dar, die bis zu einem Jahr im Heim betreut wurden; sie machen 22 % derjenigen Betroffenen aus, bei denen die Aufenthaltsdauer aus den Akten rekonstruierbar ist.

Betreffend die Folgen von Missbrauch durch Klosterschwestern stellt sich eine Auswertung schwierig dar, da die Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids nur partiell in den Akten des Bistums liegen und auch hier nicht alle Be-

1982 –, Mappe „[NOP-QRS]“, pag. 5 (Betroffene an Beratungsstelle ehemalige Heimkinder in Bayern, 20.05.2010).

14 HAM Kinderheim IJK-LMN, pag. 25 – 30 (Betroffener an Bischof, [Februar 2022]); Reg.-Akte Ordens-Gestellung AHM-GJO, Varia u. Presse, 2017 – 2022, Kleine Mappe Kinderheim EFG-HIJ/Frauenorden 47-29, pag. 1 – 3 (Justiziarin an Betroffenen, 12.11.2019).

15 Dreßing et al., MHG-Studie, S. 11 und 258.

troffenen überhaupt Anträge stellten. Langzeitprobleme der Betroffenen aus dem Heimkontext entsprechen in weiten Teilen denen, die bereits im Kapitel „Betroffene“ erwähnt sind.¹⁶ Explizit berichtet wird von Albträumen¹⁷, Angststörungen¹⁸, Flashbacks¹⁹, Ablehnung der Kirche²⁰, Störungen im Sozialverhalten²¹, verlorenen Job- oder Lebenschancen²², fehlendem Selbstbewusstsein²³ und weiteren spezifischen Folgen wie Depressionen oder Suchterkrankungen²⁴. Zusätzlich ist festzuhalten, dass Heimkinder generell einen schwereren Start ins Leben hatten.²⁵

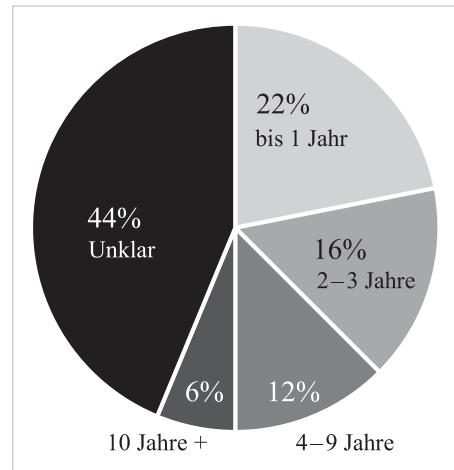


Abb. 57: Dauer des Aufenthaltes der Betroffenen von Missbrauch und Gewalt im Heimkontext der Frauenorden

- 16 S. Kap. C.VI.
- 17 HAM 2013–2022, Missbrauch im Kinderheim CDE-FGH, pag. 38–44 (AdL-Antrag, 13.03.2015); Interviews B19, B21; HAM Kinderheim IJK-LMN, pag. 4–22 (AdL-Antrag, 20.03.2023).
- 18 Interviews B19, B21; HAM 2013–2022, Missbrauch im Kinderheim CDE-FGH, pag. 38–44 (AdL-Antrag, 13.03.2015).
- 19 HAM Kinderheim IJK-LMN, pag. 4–22 (AdL-Antrag, 20.03.2023); Interviews B19, B21; HAM 2013–2022, Missbrauch im Kinderheim CDE-FGH, pag. 38–44 (AdL-Antrag, 13.03.2015).
- 20 Interviews B19, B21; HAM 2013–2022, Missbrauch im Kinderheim CDE-FGH, pag. 38–44 (AdL-Antrag, 13.03.2015).
- 21 Reg.-Akte Frauenorden 18–57, Mitteleuropäische Provinz/Provinzoberin, 2005–, Mappe „[OPQ-RST]“, pag. 19–23 (Betroffener an Ordinariat, 30.03.2010).
- 22 HAM 2013–2022, Missbrauch im Kinderheim CDE-FGH, pag. 38–44 (AdL-Antrag, 13.03.2015); HAM Entschädigung körperliche Gewalt – Seminar St. Max – Orden (47–29), Einrichtung STU-VWX, pag. 18 (Betroffene an Bf. Stefan, 12.07.2010); Reg.-Akte Provinzialat Frauenorden 31-76, Varia 1966–, Congregation 31-76, Heim BCD-EFG, pag. 23 (Betroffene an Zuständige, 22.04.2010).
- 23 Interviews B19, B21; HAM Kinderheim IJK-LMN, pag. 4–22 (AdL-Antrag, 20.03.2023).
- 24 Interview B21; HAM Kinderheim IJK-LMN, pag. 4–22 (AdL-Antrag, 20.03.2023); Reg.-Akte Provinzialat Frauenorden 31-76, Varia 1966–, Congregation 31-76, Heim BCD-EFG, pag. 23 (Betroffene an Zuständige, 22.04.2010); HAM 2013–2020, Anzeige Missbrauch an [...] im [Kinderheim IJK-LMN], pag. 4 (Rechtsanwalt an MBA, 01.08.2017).
- 25 Haase/Raphael, Missbrauch (2024), S. 13.

III. Bystander

In den Akten finden sich kaum Hinweise auf zeitgenössische Beschwerden über die Erziehungspraktiken von Ordensschwestern oder auf Interventionen durch Dritte. Dies könnte daran liegen, dass Heimkindern der Ruf anhaftete, besonders lügnerisch, aufschneiderisch, verleumderisch oder notorisch unwahrhaftig zu sein.²⁶ Kaum eine Handvoll Fälle sind dokumentiert, in denen Angehörige die Lebensbedingungen von Kindern bemängelten bzw. diese auf deren Wunsch hin aus dem Heim nahmen, ohne dass die näheren Umstände bekannt sind.²⁷ Dagegen gibt es eine Reihe von Hinweisen auf Bystander, die das Leid der Betroffenen ignorierten oder sogar noch ausnutzten. So schaffte es ein Kind, aus einem Heim zu entkommen, nur um bei erster Gelegenheit von Polizisten aufgegriffen und wieder zurückgebracht zu werden.²⁸ In einem anderen Fall wurden verzweifelte Mädchen aus einem bestimmten Heim von den Jugendlichen der Umgebung für sexuelle Dienstleistungen bezahlt: Ein Zeitzeuge berichtet, dass diesen Mädchen die Misshandlungen deutlich anzusehen waren und sie sich prostituierten, um die Flucht aus dem Heim zu finanzieren. Ausgerissene Mädchen blieben jedoch meist nicht lange fort, da immer ein Mitglied der dörflichen Gemeinschaft die Polizei informierte und diese – vgl. oben – die Jugendlichen in die Einrichtung zurückbrachte.²⁹ Auch in anderen Studien zeigt sich ein ähnliches Verhalten von Polizisten, die zwar durchaus das Leid der Kinder sahen, jedoch mit Rücksicht auf den vorgeschriebenen Dienstweg nicht eingriffen.³⁰ Der o. a. Zeitzeuge ordnet das eigene Verhalten und das der Gemeinde wie folgt ein: „Man war jung und diese Kinder tauchten eben sporadisch auf; die meisten wussten davon, aber gekümmert hat sich niemand.“³¹

Informationen über den zeitgenössischen Umgang von Mitschwestern mit Vorfällen körperlicher Gewalt und sexuellen Missbrauchs finden sich überwiegend nur in Kontaktaufnahmen (mit dem Ordinariat) in der Zeit nach 2010. Demnach wurden Übergriffe von Schwestern oder auch Laien-Bediensteten auf Minderjährige von den übrigen Nonnen toleriert – selbst dann, wenn sie womöglich unmittelbar Zeuginnen davon geworden waren.³² Eine Betroffene von sexuellem Missbrauch geht

26 Kappeler, Anvertraut, S. 89.

27 RegAbg 1983-GV, Karton 18, Verschiedene Schriftstücke Faszikel 1976, unpag. (Pfarrer an GV Geyer, 01.03.1976); Reg.-Akte Provinzialat Frauenorden 31-76, Varia 1966–, Congregation 31-76, Heim BCD-EFG, pag. 15 (Betroffene an Justiziarin, 26.04.2010); Interview B19.

28 Reg.-Akte Provinzialat Frauenorden 31-76, Varia 1966–, Congregation 31-76, Heim BCD-EFG, pag. 15 (Betroffene an Justiziarin, 26.04.2010).

29 Interview Z25.

30 Helming/Straus, Angst, S. 114.

31 Interview Z25.

32 Reg.-Akte Frauenorden 59-03, Schule HIJ-KLM 1957–2019, Mappe „Allgemeines“, pag. 39 (Zeuge an Ordinariat, 24.03.1981), 41 (Zeuge an Bf. Antonius, 04.04.1981);

im Interview davon aus, dass die Nonnen seinerzeit mitbekommen haben, dass der im Heim angestellte Beschuldigte zumindest „nicht gut“ zu den Kindern war, doch tatenlos blieben.³³ Ein ähnliches Verhalten haben auch andere Studien, wie etwa die zum Bistum Münster, herausgearbeitet.³⁴ Analog dazu wurden Kinder, die bei ihren Eltern zu Besuch gewesen waren, nach ihrer Rückkehr ins Heim trotz offensichtlichen Verletzungen von den Schwestern nicht über die Behandlung zuhause befragt.³⁵ Im schlimmsten Fall konnte eine Schwester auch als Vermittlerin und Zuführerin für einen mutmaßlichen Missbrauchstäter aus den Reihen der Geistlichkeit fungieren – und dementsprechend untätig bleiben, als ihr die Vorwürfe zu Ohren kamen.³⁶ Das weltliche Heimpersonal wie Lehrer, Erzieher oder sonstige Mitarbeiter dürfte indessen als Bystander sein implizites oder explizites Wissen wohl zum Selbstschutz für sich behalten haben, nicht nur im Bistum Passau, sondern auch in anderen Diözesen.³⁷

IV. Bekanntwerden und Handhabung durch die Orden und das Bistum

Jahrelanges Schweigen der Opfer von körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch im Heimkontext entspricht der Norm.³⁸ Erst mit der zunehmenden Berichterstattung um 2010 trauten sich Betroffene, ihre Geschichten zu erzählen. Bei der Analyse dieser Berichte muss dahingehend unterschieden werden, ob von Vorfällen mit oder ohne Beteiligung von Geistlichen die Rede ist. Meldungen aus dem Frauenorden-Heimkontext mit Priestern als Beschuldigten finden sich im Zusammenhang mit vier von Schwestern betriebenen Einrichtungen in den Akten. Die früheste Anzeige stammt dabei aus dem Jahr 2017 und ging über einen Rechtsanwalt direkt bei einem MBA des Bistums Passau ein. Deutlich wird in diesem wie auch in anderen Fällen, dass die Zuständigkeitsverteilung zwischen Ordinariat und Orden nicht klar nach außen kommuniziert wurde. Das Ordinariat sah seine Aufgabe mit der Weiterleitung der Betroffenen an die Ansprechpartnerin des jeweiligen Ordens als

Reg.-Akte Frauenorden 18-57, Mitteleuropäische Provinz/Provinzoberin, 2005–, Mappe „[OPQ-RST]“, pag. 19–23 (Betroffener an Ordinariat, 30.03.2010); HAM 2013–2020, Anzeige Missbrauch an [...] im [Kinderheim IJK-LMN], pag. 4 (Rechtsanwalt an MBA, 01.08.2017).

33 Interview B21.

34 Rüschenschmidt, Pfarrer, S. 95–113, hier S. 103 und 112; Frings/Rüschenschmidt, Bystander, S. 405.

35 Interview B21.

36 HAM Kinderheim IJK-LMN, pag. 4–22 (AdL-Antrag, 20.03.2023).

37 Frings/Rüschenschmidt, Bystander, S. 397.

38 Kappeler, Anvertraut, S. 84.

erledigt an, da die Beschuldigten keinen Seelsorgeauftrag hatten, mithin nicht in der (direkten) Personalverantwortung des Bischofs standen und daher gemäß den DBK-Leitlinien die Zuständigkeit bei den Ordensoberen lag. Zu Verwirrung und Rückfragen kam es dabei, wenn einerseits die Betroffenen diese Regelungen nicht kannten, da sie nicht nach außen kommuniziert wurden, andererseits die zuständigen Personen innerhalb der Ordens- bzw. Klostergemeinschaften nicht ausreichend Kenntnis von den Modalitäten der Entschädigung, etwaigen bestehenden Fonds für die Zahlungen u. ä. hatten. Hier half dann gegebenenfalls das bischöfliche Ordinariat aus, um aufgetretene Unstimmigkeiten zu klären und sicherzustellen, dass Anträge von Betroffenen bearbeitet wurden.³⁹

Fälle mit Ordensschwestern als Beschuldigten wurden größtenteils 2010 gemeldet, sie wurden im Extremfall über eine Zeitspanne von bis zu fünf Jahren bearbeitet. Dabei erwiesen sich einzelne Orden als wenig sensibilisiert: Die Oberinnen machten gegenüber dem Ordinariat deutlich, dass sie kein Verständnis für die Bezeichnung der von Betroffenen geschilderten Übergriffe als „Missbrauch“ aufbringen könnten, Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs anzweifelten oder Betroffene für unglaubwürdig hielten.⁴⁰ Zugleich waren die Mitarbeiter des Bischofs Ansprechpartner für die Frauenorden, die Hilfestellung für den richtigen Umgang mit Betroffenen suchten.⁴¹ Ähnlich wie im Fall der Knabenseminare führte das durch die Presseberichterstattung verursachte öffentliche Aufsehen dazu, dass sich Beurteiler beim bischöflichen Ordinariat meldeten, die Berichte von Betroffenen infrage stellten oder relativier-

39 Der gesamte vorangehende Absatz nach HAM 2013–2020, Anzeige Missbrauch an [...] im [Kinderheim IJK-LMN], pag. 4 (Rechtsanwalt an MBA, 01.08.2017), 14 (Justiziarin an Rechtsanwalt und MBA, 02.08.2017), 16 (Rechtsanwalt an Justiziarin, 07.08.2017); Reg.-Akte Frauenorden 47-29, Generalat: Kloster TUV-WXY Allgemeines 1961–, Mappe Kinderheim KLM-NOP, pag. 33 (Justiziarin an Zuständige der Klostergemeinschaft, 17.12.2018), 1 (Fax an Justiziarin, 29.01.2019); Reg.-Akte Ordens-Gestellung AHM-GJO, Varia u. Presse, 2017–2022, Kleine Mappe Kinderheim EFG-HIJ/Frauenorden 47-29, pag. 21–23 (Justiziarin, Aktennotiz, 29.10.2019), 13 (Telefonnotiz Justiziarin, 29.10.2019), 1–3 (Justiziarin an Betroffenen, 12.11.2019), 9 (Justiziarin an Ordensoberen, 12.11.2019).

40 Reg.-Akte Frauenorden 59-03, Provinzialat Allgemeines 1982–, Mappe „[HIJ-KLM]“, pag. 5 (Oberin an Betroffenen, 13.07.2010), 3 (Oberin an GV Metzl, 13.07.2010); ebd., Mappe „[NOP-QRS]“, pag. 3 (Priorin an Betroffenen, 30.06.2010), 19f. (vier Betroffene an Justiziarin, 25.11.2010), 19 (Justiziarin an Oberin, 29.11.2010), 17 (Betroffene an Justiziarin, 01.12.2010); Reg.-Akte Provinzialat Frauenorden 31-76, Varia 1966–, Congregation 31-76, Heim BCD-EFG, pag. 13 (Justiziarin an Betroffene, 03.05.2010), 9 (Provinzleiterin an Betroffene, 06.05.2010); HAM Entschädigung körperliche Gewalt – Seminar St. Max – Orden (47-29), Einrichtung STU-VWX, pag. 8 (MBA Orden an Justiziarin, 24.06.2011).

41 Reg.-Akte Frauenorden 18-57, Mitteleuropäische Provinz/Provinzoberin, 2005–, Mappe „[OPQ-RST]“, pag. 5 (Telefonnotiz GV Metzl, 01.03.2010), 3 (Pressemitteilung GV Metzl, 05.03.2010), 7, 9 (zwei Presseartikel, 04./05.03.2010); Reg.-Akte Frauenorden 31-76, Heim BCD-EFG, Allgemeines 1959–, pag. 125 (Schwester an Personalreferenten, 08.03.2010).

ten⁴² – und dass sich weitere Betroffene ebenfalls an das Ordinariat wandten, da ihnen die Zuständigkeiten nicht bekannt waren.⁴³ Teilweise kontaktierten sie dann trotz einschlägiger Auskünfte auch wiederholt Stellen des Bistums, welches wiederum nur auf den Verfahrensstand beim betreffenden Orden verweisen konnte.⁴⁴ So zieht sich die Weiterleitung von Meldungen durch das Ordinariat wie ein roter Faden durch die meisten der vorliegenden Fälle – im Einklang mit den Empfehlungen in den DBK-Leitlinien.⁴⁵ Etwaige Beschwerden von verärgerten Betroffenen über dieses Vorgehen wurden mit Verweis auf ebendiese Regelungen beantwortet.⁴⁶ Für zwei Fälle ist schließlich auch eine Konfrontation der beschuldigten Schwestern oder aber von Bystandern mit den Vorwürfen überliefert. Die Erfahrung mit dieser direkten Konfrontation wird hier von den Betroffenen im Interview als sehr negativ beschrieben: So wurden sie verspottet (!) oder ihr Leid wurde von ihrem Gegenüber relativiert. Vor diesem Hintergrund schätzen sie heute die Aufarbeitungsversuche der katholischen Kirche als kaum glaubwürdig ein.⁴⁷

- 42 Reg.-Akte Frauenorden-Institut 24-81, Varia 1958–2001, Mappe: 24–81, Varia, pag. 65 (Telefonnotiz, 09.03.2010).
- 43 Reg.-Akte Frauenorden 18-57, Mitteleuropäische Provinz/Provinzoberin, 2005–, Mappe „[OPQ-RST]“, pag. 19–23 (Betroffener an Ordinariat, 30.03.2010), 15 (GV Metzl an Betroffenen, 13.04.2010), 17 (GV Metzl an Oberin, 14.04.2010); Reg.-Akte Provinzialat Frauenorden 31-76, Varia 1966–, Congregation 31-76, Heim BCD-EFG, pag. 5 (Betroffene an Provinzleiterin, 10.05.2010); Reg.-Akte Frauenorden 59-03, Provinzialat Allgemeines 1982–, Mappe „[HIJ-KLM]“, pag. 9–15 (Betroffener an MBA extern, 05.05.2010), 7 (GV Metzl an Oberin, 21.06.2010).
- 44 Reg.-Akte Frauenorden 90-46, Provinzialat, Verschiedenes 2002–, Kinderheim CDE-FGH, pag. 7 (Justiziarin an MBA, 15.07.2019).
- 45 Reg.-Akte Frauenorden 47-29, Generalat: Kloster TUV-WXY Allgemeines 1961–, Mappe Kinderheim QRS-TUV, pag. 17 (Beratungsstelle ehemalige Heimkinder in Bayern an MBA, 19.06.2015), 11 (Ordensansprechpartnerin an GV Metzl, 04.05.2010), 1 (Ordensansprechpartnerin, an alle dt. Diözesen/GVs, 14.05.2010); Reg.-Akte Frauenorden 59-03, Provinzialat Allgemeines 1982–, Mappe „[NOP-QRS]“, pag. 1 (GV Metzl an Oberin, 21.06.2010), 19 f. (vier Betroffene an Justiziarin, 25.11.2010), 19 (Justiziarin an Oberin, 29.11.2010), 17 (Betroffene an Justiziarin, 01.12.2010); Reg.-Akte Provinzialat Frauenorden 31-76, Varia 1966–, Congregation 31-76, Heim BCD-EFG, pag. 15–17 (Justiziarin an Betroffene und Zeugen, 26.04.2010), 15 (Betroffene an Justiziarin, 26.04.2010), 13 (Justiziarin an Betroffene, 03.05.2010), 9 (Provinzleiterin an Betroffene, 06.05.2010); HAM Entschädigung körperliche Gewalt – Seminar St. Max – Orden (47-29), Einrichtung STU-VWX, pag. 30 (Justiziarin an MBA, 28.10.2010).
- 46 HAM Entschädigung körperliche Gewalt – Seminar St. Max – Orden (47-29), Einrichtung STU-VWX, pag. 4, 18–28 (div. Korrespondenz Betroffener – Bf. Wilhelm/Ordinariat, Juli und Oktober 2010), 34 (Betroffener an Bf. Wilhelm, 28.10.2011), 38 (Betroffener an Bf. Wilhelm, 02.09.2013), 40 (GV Metzl an Betroffenen, 02.10.2013).
- 47 Interviews B19, B21.

V. Fazit

Von Frauenorden geführte Heime für Kinder und Jugendliche stellten, wie generell solche Einrichtungen, ein eigenes, komplexes soziales Umfeld dar, in dem die Betroffenen zumeist strikt von ihren Angehörigen isoliert waren. Bis auf gelegentliche Besuche und Freizeiten blieb keine Chance, sich einem Erwachsenen außerhalb des „Systems“ anzuvertrauen, wenn es um Missbrauch oder Gewalt ging. Diese fehlende Möglichkeit, sich zu offenbaren, könnte einer der Gründe sein, warum sich viele Misshandlungen über mehrere Jahre erstrecken konnten. Die Kinder waren deutlich schutzloser, als wenn es beispielsweise aktiv interessierte Eltern im direkten Umfeld gegeben hätte. Die Dunkelziffer der Betroffenen ist bei Heimkindern außerdem sehr hoch anzusetzen, da theoretisch ganze Jahrgänge betroffen sein könnten, die Meldungen jedoch zumeist nur vereinzelt erfolgten. Eine Erklärung hierfür könnte die bis heute geltende, vergleichsweise unklare Regelung des Entschädigungsverfahrens in Bezug auf körperliche Gewalt darstellen. Auch ist der Missbrauch durch Frauen bis heute stigmatisierter, und es kann vermutet werden, dass daher unterdurchschnittlich wenig Meldungen zu sexuellem Missbrauch durch Ordensschwestern erfolgten. Die Betroffenen, die sich an die Orden und ans Bistum wandten, berichten von massiven Folgen, die denen bei Opfern von Priestern ähneln.

Der oben angesprochene, häufig stark eingeschränkte Kontakt zur Familie dürfte auch ein weiterer Grund für das Fehlen *zeitgenössischer* Meldungen sein. In den wenigen aktenkundigen Fällen, in denen Betroffene sich an ihre Familie wandten, ist ein partielles Eingreifen zu beobachten. Weniger häufig erfolgte Hilfe durch die umliegenden Gemeinden; Polizeibeamte brachten Ausreißerinnen gegebenenfalls wieder zurück. Vermutet kann werden, dass es Angestellten im Heim und den dort eingesetzten Nonnen möglich gewesen sein könnte, Misshandlungen zu bemerken, aus den Akten gehen jedoch keine zeitgenössischen Reaktionen hervor.

Nach Aktenlage gingen um 2010 erste Meldungen von Betroffenen beim Passauer Ordinariat ein, die Misshandlungs- und Missbrauchsvorfälle betrafen, welche viele Jahrzehnte in der Vergangenheit lagen. Betroffene zeigten sich vorwiegend darüber verunsichert, an wen sie sich nun wenden sollten, und ob das Bistum oder der jeweilige Orden für die Bearbeitung ihrer Beschwerden zuständig sei. Die Orden zeigten sich den Betroffenen gegenüber zwar kooperativ, aber intern wurde am Wahrheitsgehalt der Vorwürfe immer wieder stark gezweifelt. Dennoch entschlossen sich die Oberinnen dazu, sich dem Verfahren zur Zahlung von Leistungen in Anerkennung des Leides anzuschließen; die Durchführung wurde zumeist vom Bistum übernommen. Dieses beriet die Orden auch und befand sich im Austausch mit deren zuständigen MBA. Deutlich wird indessen, dass die Kommunikation der Zuständigkeit nach außen zumindest einige Zeit nicht zufriedenstellend verlief. So fragten manche Betroffene mehrfach bei den Angestellten des Bistums nach und wurden immer wieder auf die MBA der Orden verwiesen.

K. Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung bietet eine Übersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Studie zum Missbrauchs- und Gewaltgeschehen im Bistum Passau, auch im Vergleich zu anderen Diözesen. Zwangsläufig kann dabei manche Erkenntnis aus den einzelnen Kapiteln der vorliegenden Untersuchung nur vereinfacht bzw. vergröbert wiedergegeben werden. Alle im Folgenden knapp angesprochenen Aspekte sowie zahlreiche weitere Details finden sich, samt Verweisen auf Quellen, andere Studien und weitere Forschungsliteratur, ausführlich in den entsprechenden Kapiteln der Untersuchung dargelegt und erläutert. Für einen vollständigen Eindruck, insbesondere was Lebenswelten und Leiderfahrungen von Betroffenen anbelangt, ebenso wie etwa auch das Handeln und die Motive einzelner genannter Bischofspersönlichkeiten (und die daraus im Rahmen eines Abwägungsprozesses gezogenen Schlüsse), ist die Lektüre der kompletten Studie unabdingbar.

I. Grundlegende Zahlen

Die Gesamtzahl der Kleriker, die zwischen 1945 und 2022 im Bistum Passau tätig waren – Welt- bzw. Diözesanpriester, Diakone, Ordensgeistliche –, konnte aufgrund von Unklarheiten in zeitgenössischer Aktenführung und Überlieferung insbesondere der Jahrzehnte vor 2001 nur geschätzt werden. Setzt man sie, so das Ergebnis dieser Schätzung, mit 2400 an, dann beträgt der Anteil der insgesamt 128 Missbrauchsbeschuldigten unter ihnen rund 5,3%. Dies ist nur wenig mehr, als laut anderen Studien in anderen Bistümern zu ermitteln war, was in erster Linie auf Unterschiede in der Methodik zurückzuführen sein dürfte und nicht zwangsläufig auf einen Sonderfall hindeutet. Die vorliegende Untersuchung hat indessen auch Vorwürfe der Gewaltausübung gegenüber Minderjährigen ohne sexuelle Komponente untersucht, wobei eine signifikante Anzahl von Priestern beiderlei Vergehen beschuldigt worden ist. Nimmt man diese als eigene Kategorie, so ergibt sich im Vergleich zur o. a. Gesamtzahl der Kleriker für reine Missbrauchsbeschuldigte (91) eine Quote von rund 3,8%, für reine Gewaltbeschuldigte (26) von ca. 1,1% und für Kleriker, denen beiderlei Vergehen vorgeworfen werden (37), von rund 1,5%. Alles in allem machen die 154 ermittelten, mutmaßlich übergriffigen Geistlichen ca. 6,4% der o. a. Gesamtzahl von 2400 aus. Das Hellfeld konnte damit, gemessen daran, wie viele Beschuldigte dem Ordinariat seit Beginn einer geregelten Be- und Erfassung von Missbrauchs- und Gewaltfällen im Jahr 2002 (wieder) bekannt wurden, fast verdoppelt werden.

Die Betroffenzahlen sind für das Bistum Passau weniger exakt zu ermitteln. Dies liegt allein schon daran, dass in den Quellen oft von Gruppen (Schulklassen,

K. Zusammenfassung

Ministranten, Chorkinder, Internatszöglinge u.ä.) die Rede ist, die Übergriffen eines Priesters ausgesetzt gewesen sein sollen, mit nur wenigen oder gar keinen Anhaltspunkten für den Umfang dieser Gruppen bzw. für den Anteil derjenigen Kinder oder Jugendlichen, die diese Übergriffe gegebenenfalls erleiden mussten. Geht man von einer Mindestanzahl von drei Kindern oder Jugendlichen aus, die eine „Gruppe“ erst konstituierten, sowie davon, dass sie allesamt Betroffene von Missbrauch oder Gewalt waren bzw. sind, und rechnet man schließlich die namentlich oder als anonyme Person zweifelsfrei belegten Betroffenen hinzu, so ergibt sich für den Untersuchungszeitraum eine Gesamtzahl von wenigstens 672.

Gemessen an der Zahl der jeweils quellenmäßig nachweisbaren „aktiven“ Beschuldigten hatte das Missbrauchs- und Gewaltgeschehen im Bistum Passau seinen quantitativen Höhepunkt in der unmittelbaren Nachkriegszeit, unter Bischof Simon Konrad (1936 – 1968), um dann bereits in dessen letzten Amtsjahren, seit ca. 1960, drastisch abzusinken. Unter seinem Nachfolger Antonius (1968 – 1984) setzte sich dieser Trend ebenso deutlich fort, unter Bischof Franz Xaver (1984 – 2001) erreichten die Zahlen schließlich einen Tiefpunkt. Einem langsamen Wiederaufstieg hin zum Zeitpunkt der Amtsübernahme Bischof Wilhelms (2001/02 – 2014) folgte ein neues „Hoch“, der Stand der 70er-Jahre wurde abermals erreicht; zum Pontifikat Bischof Stefans (seit 2014) hin sanken die Zahlen dann auf ihren historischen Tiefstand. Im Vergleich zu anderen Bistümern, die hier freilich kein einheitliches Bild abgeben, ist dabei das zunächst exponentielle, dann mit flacherer Kurve sich vollziehende Absinken seit Anfang/Mitte der 60er-Jahre auffällig, zumal angesichts des Wiederaufstiegs seit den 90er-Jahren. Hinzu kommt die Tatsache, dass dieser Verlauf nur bei den Weltgeistlichen festzustellen ist, nicht aber bei den Ordenspriestern, wo die Kurve relativ gleichmäßig nach unten zeigt, in ihrer Neigung ungefähr entsprechend dem gesamtgesellschaftlichen Verlauf. Auf die möglichen Gründe dafür – Wegfall der Kriegsgeneration, Überlieferungsprobleme – wird unten noch zurückzukommen sein.

Was die Relation von Beschuldigten und Betroffenen angeht, sind lediglich 12 % der mutmaßlich übergriffigen Priester Einfachbeschuldigte in dem Sinne, dass sie genau eine Missbrauchs- oder Gewalthandlung gegenüber genau einem Betroffenen begangen haben sollen. Mehrfachbeschuldigte, denen entweder mehrere Übergriffe auf einen Betroffenen oder mindestens jeweils ein Übergriff auf mehrere Betroffene (zeitgleich oder zeitversetzt) vorgeworfen werden, machen hingegen 86 % aus. Die hier zugrunde gelegten Definitionen und auch die Zahlenverhältnisse stimmen weitgehend mit denjenigen für das Bistum Mainz überein, ansonsten sind die vorliegenden Studien in diesem Punkt kaum vergleichbar. Während sich dabei die größte Gruppe der Beschuldigten (bis zu 70) wenigstens an einem Betroffenen vergangen haben soll, fällt die Relation hier ebenso wie in anderen Bistümern stetig ab: Rund 40 Beschuldigten werden Übergriffe auf mindestens zwei bis fünf Minderjährige vorgeworfen, 16-mal sollen es als Minimum sechs bis zehn Kinder bzw. Jugendliche gewesen sein, und siebenmal 11 – 25 oder mehr (sowie in knapp 20 Fällen ausschließlich eine Grup-

pe unbestimmter Größe). Indessen waren rund drei Viertel der Betroffenen mutmaßlich mehrfach Übergriffen ausgesetzt, ein gutes Fünftel „nur“ einmal. Der Grund für diese Verteilung könnte darin liegen, dass die meisten Betroffenen Missbrauch oder körperliche Gewalt im Zuge einer Internats- bzw. Heimunterbringung erfuhren sowie während des Religionsunterrichts oder des Ministrantendienstes, wo sie einem oder nur wenigen beschuldigten Priestern gegenüberstanden. Im Vergleich mit Studien zu anderen Bistümern ergibt sich ein ähnliches Bild.

Die konkrete Ausprägung der mutmaßlichen Missbrauchs- und Gewaltvergehen, sprich der von Betroffenen erlittenen Handlungen, zeigt dabei in größerer Perspektive ein unterschiedliches Bild, je nachdem, ob es sich bei dem oder den Beschuldigten um Welt- oder um Ordenskleriker handelte. Bei den Weltgeistlichen überwiegt die Kategorie „Hands on“ mit 53 % klar gegenüber allen anderen Formen des Missbrauchs, während bei den Ordensgeistlichen eine annähernd gleichgewichtige Verteilung zwischen den Kategorien „Hands on“ (28%), „Hands off“ (26%) und „Unklar“ (25%) festzustellen ist. Besonders auffällig ist hier der deutlich höhere Anteil der Kategorie „Unklar“ – im Kontext der Klosterinternate waren Meldungen von Übergriffen in vielen Fällen verschlüsselt bzw. wurden indirekt oder nur sehr vage formuliert.

Rechnete man bei den Weltpriestern die Kategorie „Verkehr“ jedoch in die Kategorie „Hands on“ mit ein, wären sogar 78 % aller mutmaßlichen Taten als solche zu bezeichnen – ähnlich wie in der MHG-Studie und anderen Untersuchungen festgestellt. Bei den Ordensgeistlichen wäre man aber auch dann weit von diesen entfernt, da die Kategorie „Verkehr“ hier nur 5 % ausmacht; womöglich verbirgt sich aber ein signifikanter weiterer Anteil eben bei den als „unklar“ erfassten Fällen. Auffällig ist schließlich auch der relativ hohe Anteil an Fällen mit mutmaßlicher Gewaltausübung durch Ordensgeistliche. Eine Erklärung dafür bietet der Umstand, dass Ordensgeistliche seltener in reguläre Gemeindestrukturen eingebunden waren und häufiger in der Katechese tätig, sowohl innerhalb der eigenen Einrichtungen (Internate) als auch in externen Aushilfskontexten. Hier ergaben sich offenbar andere Tatgelegenheiten und -formen als im gemeindlichen Umfeld, in dem Weltgeistliche dominierten. Natürlich könnte hier auch der Meldeweg eine Rolle spielen: Im Zusammenhang mit Ordensgeistlichen war der Anteil an Selbstmeldungen und damit Selbst-Beschreibungen der Ereignisse durch Betroffene signifikant höher als bei den Weltgeistlichen – womit die Jahrzehntelang nur sehr eingeschränkten Ausdrucksmöglichkeiten von Minderjährigen in sexuellen Dingen hier besonders zum Tragen kommen. Umgekehrt ist anzunehmen, dass die hohe Zahl an Eigenmeldungen bei den Ordensgeistlichen auch leichtere Fälle (etwa im Bereich „Hands off“) ans Licht brachte, die sonst in kirchlichen oder staatsanwaltschaftlichen Akten nicht dokumentiert worden wären. Ein Vergleich mit anderen Studien wäre auch hier aufgrund der sehr variablen Gestaltung der Analysen – bedauerlicherweise – wenig sinnvoll.

II. Lebenswelten von Betroffenen

Die Schicksale von Betroffenen variieren innerhalb des Bistums Passau stark; sie bilden in vielerlei Hinsicht eine heterogene Gruppe, trotz hier und da übereinstimmender biographischer Merkmale. Somit macht es bereits nur bedingt Sinn, von *den* Voraussetzungen für das Betroffensein von Missbrauch oder Gewalt zu sprechen. Hinzu kommt, dass nur für einen kleinen Teil der Betroffenen überhaupt nähere Informationen vorliegen, und dies bisweilen auch nur vermittelt durch die Verschriftlichung von Aussagen im Ordinariat. Dennoch fallen einige verbindende Punkte auf, so beispielsweise bei der sozialen Herkunft. Bis in die 2000er-Jahre hinein scheint diese von der Bistumsleitung vor allem genutzt worden zu sein, um Betroffene mit Skepsis zu betrachten oder sie – in früheren Zeiten – gar zu diskreditieren. Als allerdings Betroffene anfingen, ihre Geschichten selbst zu erzählen, ergaben sich neue Einblicke. Ein Teil von ihnen beschreibt das Leben in der Herkunfts-familie als stark religiös geprägt; sie stammten bisweilen aus großen Familien oder solchen mit sozialer Hilfsbedürftigkeit, während nur sehr selten Kinder aus den Reihen der dörflichen Eliten zu mutmaßlichen Opfern von Missbrauch oder Gewalt im kirchlichen Kontext wurden.

Das Geschlecht der Betroffenen konnte in knapp 400 Fällen ermittelt werden: Im Zusammenhang mit Vorwürfen gegen Weltpriester ergibt sich eine Verteilung von 59% männlichen zu 41% weiblichen Betroffenen, bei Ordensgeistlichen liegt das Verhältnis hingegen bei 94% zu 6%. Damit ähneln die Passauer Zahlen innerhalb der stark variierenden Darstellungen der verschiedenen Studien wiederum sehr denen für das Bistum Mainz. Die Zahl der männlichen Betroffenen überwiegt wahrscheinlich aufgrund des lange Zeit ausschließlich Jungen und männlichen Jugendlichen vorbehaltenen Zugangs zum Ministrantendienst sowie ihres deutlich höheren Anteils an den Minderjährigen in Heimen und Internaten. Was das Alter bei der ersten erlittenen Handlung angeht, sind nur zu 65 Betroffenen überhaupt Aussagen möglich. Bei Übergriffen durch Weltgeistliche waren 20% von ihnen zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt acht Jahre oder jünger, 37% zwischen 9 und 12 Jahren alt, 41% zwischen 13 und 18 sowie lediglich 2% zwischen 19 und 21 (= im Zeitraum bis 1975 noch minderjährig). Im Zusammenhang mit Ordensgeistlichen waren 64% aller Betroffenen 9–12 Jahre alt. Mit Bezug auf Minderjährige unter 14 reiht sich die vorliegende Studie an die Auswertungen der (Erz-)Bistümer Mainz, Fulda, Osnabrück, Köln, Aachen, Würzburg und Münster an. Das jeweilige Ende der Missbrauchshandlungen ist noch schwerer zu ermitteln, jedoch lassen sich im Zusammenhang mit Weltgeistlichen folgende Zahlen feststellen: acht Jahre oder jünger 9%, 9–13 Jahre 57%, 14–17 Jahre 27% und 18–21 Jahre 7%. Bei Ordensgeistlichen fällt dagegen auf, dass 42% der Betroffenen bei Ende der Übergriffe 14–18 Jahre alt waren – wiederum korrespondierend mit der anzunehmenden Dauer eines Internatslebens.

Die Kirchenbindung der Betroffenen als weiterer möglicher Risikofaktor ist ebenfalls aufgrund der Aktenlage schwierig zu ermitteln. Hinzu kommt, dass die Defini-

tion kirchlicher Kontexte innerhalb der bereits erschienenen Studien stark variieren. Für Passau jedenfalls wurde bei der Erhebung deutlich, dass die Schule (58) und der Ministrantendienst (32) für Betroffene im Zusammenhang mit Weltgeistlichen die wahrscheinlichsten mutmaßlichen Missbrauchs- und Gewaltkontakte darstellten, während bei den Ordensgeistlichen der Großteil der Betroffenen aus dem Internats-/Heimzusammenhang oder aus dem (internen) Schulkontext stammte (16 + 7). Dieses Ergebnis überrascht kaum, da die Hauptarbeitsfelder von Ordensgeistlichen im Internats- und Heimbetrieb lagen und diese „Räume“ besonders wenig Möglichkeiten für Minderjährige boten, sich Dritten gegenüber anzuvertrauen, während besonders in den 1950er-Jahren viele „Ärgernisse“ aus den staatlichen Schulen in die Akten eingingen. Diese Verteilung zeigt sich auch in der Dauer des mutmaßlichen Missbrauchs: Während sich bei den Weltgeistlichen 68% der Übergriffe über bis zu 12 Monate erstreckt haben sollen, sind es bei den Ordensgeistlichen nur 46% und dementsprechend weit mehr Fälle von längerer Dauer.

Geht man einen Schritt weiter und betrachtet die Erfahrungen von Betroffenen mit dem Anvertrauen an Dritte, wird deutlich, dass das Fehlen sozialer Ressourcen eine Ursache für die häufig erst spät im Leben erstatteten Meldungen sein konnte. Ein fehlendes vertrauensvolles Verhältnis zur eigenen Familie konnte das Schweigen deutlich begünstigen, aber auch Angst vor den Reaktionen des weiteren sozialen Umfeldes war ein entscheidender Faktor, laut den wenigen vorliegenden Berichten. Erschwerend kamen gegebenenfalls noch die dörflichen Dignitätsstrukturen hinzu, die dazu beitrugen, dass das erlittene Leid nicht aussprechbar war. Dass die Angst vor dem Anvertrauen begründet war, zeigt sich an Beispielen, in denen die Eltern ihre Kinder nicht ernstnahmen, bestraften oder den Schutz des Beschuldigten über die Bedürfnisse des eigenen Kindes stellten. Einige Betroffene berichteten ihren Eltern dann im Erwachsenenalter von ihren Erfahrungen und mussten erleben, wie diese Erfahrungen von ihren engsten Angehörigen relativiert wurden. Außenstehende Personen wurden einige Male ins Vertrauen gezogen; freilich spiegeln deren Aussagen in den Akten nicht direkt die Perspektive der Betroffenen selbst wider. Betrachtet man hier die quantitative Verteilung, erfolgten bei den Betroffenen im Zusammenhang mit Weltgeistlichen 73%, mit Ordensgeistlichen 11% der Meldungen durch Dritte. Auch dieser Unterschied zwischen beiden Kategorien lässt sich durch den Heimkontext erklären: Kinder hatten hier deutlich weniger Optionen, sich Dritten anzuvertrauen, so dass sie schließlich weit überwiegend und dies eben zumeist sehr spät selbst die Initiative ergriffen – sofern sie es freilich überhaupt taten. Bei mutmaßlichen weltgeistlichen Tätern stellten 11% der Betroffenen einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids, bei Ordensgeistlichen 42%.

Sehr unterschiedlich beschreiben Betroffene auch die von ihnen erlebten Folgen von Missbrauch und Misshandlungen. Einige geben an, nicht von ihren Erfahrungen geprägt worden zu sein, wobei erlittene Übergriffe freilich oftmals jahrelang verdrängt werden. Ganz vergessen können nur die wenigsten, wie sich an der häufig

K. Zusammenfassung

erst spät einsetzenden persönlichen Verarbeitung der unterbewusst präsenten Erlebnisse zeigt. Dies wird auch durch die quantitative Erhebung des Alters speziell der Interviewpartner dieser Studie untermauert. Zeitgenössisch legte man überdies bei der Dokumentation lange Zeit keinen Wert auf die Folgen mutmaßlicher Vergehen von Priestern für die Kinder, sodass heute vor allem Berichte aus der Distanz vieler Jahre oder Jahrzehnte zur Erkenntnisfindung herangezogen werden müssen. Diese Berichte sind folglich durch die Erfahrungen der individuellen Lebenswege gefiltert. Zu 50 Personen liegen hier Informationen vor, zum Teil mehrfach: Die vier größten Kategorien bilden „fehlendes Selbstbewusstsein/Unsicherheit“ (23-mal), „Schlafstörungen/Albträume“ (17-mal), „gestörte Sozialbeziehungen“ (16-mal) und „Depressionen“ (12-mal). Jeder Betroffene verarbeitet indessen seine Erlebnisse anders und zeigt dementsprechend auch andere Folgen bzw. Kombinationen daraus, sodass es kaum sinnvoll erscheint, hier verallgemeinernde Aussagen zu treffen.

Das Verhältnis der Betroffenen zur katholischen Kirche ist schließlich – dementsprechend – ebenfalls stark heterogen. Einige berichten von einem positiven Verhältnis, manch andere von irreparablen Schäden. Einige Betroffene haben das Gefühl, dass die Kirche sich nicht für ihr Leid interessiert, und auch die Art der Aufarbeitung wird häufig kritisiert; manche fühlen sich durch die Ansprechpersonen nicht ausreichend vertreten oder informiert. MBAs und Mitarbeiter des Ordinariats werden zum Teil als freundlich und hilfsbereit beschrieben, zum Teil aber auch als zwar bemüht, doch überfordert. Die Kommunikation des jeweiligen Bischofs oder Generalvikars wird dabei von manchen Betroffenen als unangemessen, weil zu sehr in der Seelsorge verankert beschrieben. Des Weiteren zeigen sich einige Betroffene mit den Entschädigungszahlungen unzufrieden, weil sie die Summen als zu niedrig und das Verfahren der Festlegung durch die UAK in Bonn bzw. das zugrunde liegende Kategorisierungssystem als nicht nachvollziehbar empfinden. Die UAK gibt selbst an, sich an Urteilen staatlicher Gerichte zu Schmerzensgeldzahlungen zu orientieren, was freilich am Problem der Nachvollziehbarkeit kaum etwas ändert. Auch die Anträge an sich werden zum Teil äußerst negativ bewertet: Das Formular wirke ausliefernd und beschämend. Daneben findet sich auch die Ansicht, dass es wichtiger sei, durch eine empathische Person im Gespräch Anerkennung zu erfahren, als eine Entschädigung zu erhalten. Die Bedürfnisse der Betroffenen sind also auch in diesem Bereich stark heterogen.

III. Beschuldigtenmerkmale

Die Gesamtheit der ermittelbaren Missbrauchs- und Gewaltbeschuldigten unter den Passauer Klerikern wurde in Orientierung daran näher analysiert, was für den ange strebten Erkenntnisgewinn sinnvoll erschien (gegebenenfalls auch abweichend von anderen Studien) sowie daran, was aufgrund der Beschaffenheit der Überlieferung überhaupt möglich ist. Was ihre generellen Merkmale angeht, ist zunächst festzuhal-

ten, dass diese Priester – ähnlich wie etwa im Bistum Speyer – überproportional häufig den Weihejahrgängen bis 1945 entstammten und damit denjenigen Generationen, die durch die diversen Krisen der Zeit seit 1918 und schließlich den Zweiten Weltkrieg geprägt wurden. Diese Jahrgänge scheinen im Vergleich mit späteren besonders prädestiniert dafür gewesen zu sein, Minderjährige sexuell zu missbrauchen oder zu misshandeln, wobei sich dieser Trend nach 1945 – fast alle Alumnen wurden eingezogen und nahmen aktiv an Kampfhandlungen teil – noch eine Weile fortgesetzt haben dürfte. Dabei wurden die Beschuldigten der Weihejahrgänge nach 1945 durchschnittlich 11 Jahre nach der Weihe erstmals mit Vorwürfen konfrontiert, schwerpunktmäßig sogar innerhalb der ersten fünf Jahre, im Durchschnitt in einem Alter von ca. 40 Jahren. Die älteren, bis 1945 konsekrierten Beschuldigten dagegen durften erst mit einem Abstand von 17 Jahren zur Weihe erstmals übergriffig geworden sein, in einem durchschnittlichen Alter von 47 Jahren. Zum Zeitpunkt ihrer mutmaßlichen Letzttat waren die jüngeren Beschuldigten 45–46, die älteren, früher geweihten rund 54 Jahre alt. Die Angaben zum Durchschnittsalter der Beschuldigten bei ihrer Erstatt sowie zum Abstand zwischen Weihe und Erstatt weisen in anderen Studien durchweg zumindest in dieselbe Richtung. Im Bistum Passau vergingen dabei zwischen der mutmaßlichen Erst- und Letzttat eines Beschuldigten aus den älteren Weihejahrgängen durchschnittlich 20 Jahre, bei den jüngeren waren es nur zehn bis elf. Stellt man umgekehrt die Frage nach der Häufigkeit bestimmter Tatzeiträume, ergibt sich insgesamt ein ähnliches Bild wie etwa in Osnabrück oder Mainz: Das Gros der beschuldigten Geistlichen aus dem Bistum Passau beging seine mutmaßlichen Taten bis zu einem Jahr (38%) bzw. bis zu fünf Jahren lang (31%), 17% sollen über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren hinweg Minderjährige missbraucht oder misshandelt haben, 7% bis zu 20 Jahre lang, weitere 7% bis zu 30, 40 oder noch mehr Jahre.

Blickt man schließlich auf die Dienststellung bei mutmaßlicher Erst- und Letztat (wobei nur die Weltpriester zu betrachten sind), zeigen sich Ergebnisse analog zu den obigen, die das Lebensalter betreffen: Vor 1945 geweihte Beschuldigte waren zum Zeitpunkt ihrer mutmaßlichen ersten und letzten Tathandlungen überwiegend (bereits) als Pfarrer tätig. Nach 1945 Geweihte sollen sich hingegen weitaus häufiger als Kooperatoren bzw. Kapläne, also Geistliche ohne Leitungsverantwortung an Minderjährigen vergangen und erst ihre Letztaten überwiegend als Pfarrer verübt haben, wobei aber auch dann noch weit mehr Kapläne unter den Beschuldigten zu verzeichnen sind als bei den Angehörigen der ersten Gruppe. Eine etwaige Disposition für einschlägige Handlungen kam also bei der „älteren Generation“ von Lebensalter und Karrierestufe her später zum Durchbruch als bei der jüngeren und wurde im Durchschnitt deutlich länger ausgelebt.

Hinsichtlich der feststellbaren Vorbelastungen sei hier zunächst noch einmal auf die nicht geringen Schwierigkeiten hingewiesen, die damit verbunden sind, psychische, neurologische oder anderweitig krankheitsbedingte „Störungen“ eines Menschen für Missbrauch oder Gewaltanwendung mit einem Abstand von mehreren Jahr-

K. Zusammenfassung

zehnten zu rekonstruieren, aus in der Regel ungenauer und womöglich tendenziöser Überlieferung heraus und überdies ohne medizinische Expertise. Eine Vergrößerung der Kategorien ist hier für den Historiker unabdingbar, um wissenschaftlich noch vertretbare Aussagen treffen zu können. Besser greifbar ist daneben – vgl. oben – eine etwaige Schädigung oder Traumatisierung infolge einer Kriegsteilnahme, womöglich Verwundung oder Kriegsgefangenschaft, oder aber Gestapo- bzw. KZ-Haft, ebenso wie ein Schicksal als Vertriebener bzw. Flüchtling. Einen Zusammenhang mit späteren mutmaßlichen Missbrauchs- oder Gewalthandlungen, sofern er nicht ohnehin aus den Quellen offensichtlich hervorgeht, sehen hier prinzipiell auch andere Studien. Insgesamt weisen 81 beschuldigte Weltgeistliche des Bistums Passau eine Vorbelastung auf, die ursächlich für Übergriffe gewesen sein könnte; 43 wird Missbrauch, 20 die Misshandlung Minderjähriger vorgeworfen, und 18 beides. Von diesen wiederum liegen für 33 (20 : 4 : 9) nur Hinweise auf eine wie auch immer geartete psychische o.ä. „Störung“ vor. Pädophilie im Sinne einer regelrechten medizinisch-psychologischen Diagnose taucht in der Aktenüberlieferung dabei übrigens lediglich in einer niedrigen einstelligen Zahl von Fällen auf. Ein möglicherweise ursächliches Trauma aus Krieg, Verwundung, Gefangenschaft oder Vertreibung erlitten 22 beschuldigte Weltpriester, darunter weit mehr mutmaßliche Gewalttäter (13) als Missbrauchsbeschuldigte (sechs) und nur sehr wenige (drei), denen beides vorgeworfen wurde. Die Differenzierung nach Weihegruppen – vgl. oben – ergibt, dass vor allem Vertreter der älteren Jahrgänge für diese ungewöhnliche Verschiebung verantwortlich sind.

Können einem beschuldigten Priester jedoch im Ausnahmefall (11-mal) eine grundlegende psychische Vorbelastung und zugleich ein erlebnisbedingtes Trauma zugeschrieben werden, noch dazu ohne erkennbare Verbindung zwischen diesen Dispositionen, lässt sich kaum entscheiden, welcher Faktor im Endeffekt ausschlaggebend für seine mutmaßlichen Taten gewesen sein könnte. Die Verteilung zeigt hier freilich keine Unterschiede zwischen den beiden Weihejahrgangsgruppen, der Vorwurf des Missbrauchs überwiegt dabei sehr deutlich (acht zu eins, bei zwei „kombinierten“ mutmaßlichen Vergehen) und in zwei Fällen soll der Beschuldigte bereits vor dem Krieg übergriffig geworden sein, sodass die „Störung“ letztlich das „Trauma“ überlagert haben könnte. Sehr vage Angaben hinsichtlich persönlicher Probleme (Krankheit, Alkoholismus) liegen schließlich für insgesamt 15 beschuldigte Weltpriester vor, wiederum ohne auffällige Verteilung auf die Arten der mutmaßlichen Vergehen. Bei den Ordenspriestern liegen indessen nur neunmal Hinweise auf Dispositionen vor, zum Teil ebenfalls nur sehr vage; das Gesamtbild ändert sich dadurch nicht.

Kurz gefasst werden können die Aussagen zu den bislang immer wieder als mögliche Ursachen für Missbrauch erwogenen Faktoren Homosexualität und Zölibat: Beides kann schon nach den Erkenntnissen bereits früher erschienener Studien (nicht zuletzt auch zur Evangelischen Kirche Deutschlands) sowie nun auch der vorliegenden Untersuchung als besondere, erst recht als alleinige Disposition ausgeschlossen werden. Was die übrigen, oben genannten Faktoren angeht, muss indessen festgehal-

ten werden, dass das Bischöfliche Ordinariat bei mindestens 57 von 90 Beschuldigten (63 %) Kenntnis von persönlichen Dispositionen hatte, die Missbrauch und Misshandlung begünstigen konnten. Dabei stellte man das Problem in 37 dieser Fälle (bei 31 Welt- und sechs Ordensgeistlichen) bereits vor der Weihe fest. Offensichtlich verhinderten der nachsichtige Umgang mit den künftigen Mitbrüdern und das Vertrauen auf die Kraft der Priesterweihe, womöglich auch Skrupel, einen kurz vor der Weihe stehenden Kandidaten doch noch zurückzuweisen, dass die verantwortlichen Geistlichen hier Konsequenzen zogen, selbst wenn grundsätzliche Bedenken bestanden.

Anbahnungs- und Tatkontakte bzw. -räume wurden in dieser Studie zwar auch aus der Perspektive der einzelnen Beschuldigten betrachtet und quantifiziert, konkret aber mit Blick auf deren womöglich unterschiedlich gelagerte „Handlungseinheiten“, die für 150 Geistliche teils mehrfach belegt sind. Zumindest im Zusammenhang mit den Weltgeistlichen scheinen sich hier Passauer Spezifika abzuzeichnen; nur zum Teil entsprechen die Ergebnisse denen für andere Bistümer. Weltpriester vergingen sich im Bistum Passau demnach mutmaßlich vor allem im Schulkontext (26 %) an Minderjährigen, deutlich seltener a) im öffentlichen Raum, b) bei Ministrantenfahrten, Ausflügen und Freizeiten, c) im Pfarrhaus oder d) in Kirche oder Sakristei (jeweils zwischen 12 und 17 %); Missbrauch im Kontext der Beichte spielte dabei eine vergleichsweise deutlich untergeordnete Rolle. Knapp zehn Prozent entfallen hier schließlich auf den Aufenthalt bei Familien sowie den Seminar- bzw. Internats- oder Heimkontext (in den 1940er- bis 1980er-Jahren). Der letztgenannte Bereich umfasst dagegen bei den Ordenspriestern ca. die Hälfte der mutmaßlichen Handlungskomplexe und ist über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg relevant. An zweiter Stelle steht dementsprechend mit knapp einem Viertel der Vorwürfe der Anbahnungs- und Tatraum Schule bzw. Unterricht. Ausflüge etwa auch der Pfadfinder boten Patres in 15 % der Fälle mutmaßlich Raum für Übergriffe. Beziehungen zu einzelnen Familien sind im Vergleich zu den Weltpriestern überrepräsentiert, der „öffentliche Raum“ kommt dagegen kaum vor, das „Pfarrhaus“ fehlt ebenso wie der Kontext „Kirche/Sakristei“.¹

Die unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen von Ordens- im Vergleich zu Weltklerikern, ihre im Normalfall anders fokussierte Tätigkeit, spiegelt sich hier gegebenenfalls wider. Und auch bei der mutmaßlichen Geschlechtspräferenz von Beschuldigten zeigen sich deutliche Unterschiede: Weltgeistliche wählten in etwa zu gleichen Teilen Jungen und Mädchen als potentielle Opfer aus, doch vergingen sich solche mit „männlicher“ Präferenz jeweils mutmaßlich an einer größeren Zahl Betrof-

1 An dieser Stelle sei auch kurz auf einen in Kapitel J. anklingenden Detailaspekt eingegangen, der ansonsten in der gesamten Untersuchung mangels Belegen keine Rolle spielt: „Gab es unter Klerikern Netzwerke des Missbrauchs, in denen sich einzelne Priester unterstützten und beispielsweise Opfer zuführten? Was in Betroffeneninterviews gelegentlich thematisiert wird, bleibt empirisch eine offene Frage“ (Großbölting, Missbrauch, S. 29); vgl. dazu auch Kap. E., Abschnitte IV.5.e) und V.3.c).

K. Zusammenfassung

fener, was wiederum mit der Bedeutung des Seminar- und Schulkontexts (mit Blick auf frühere Jahrzehnte) erklärt werden kann. Dass beschuldigte Ordensgeistliche zu knapp 90% männliche Betroffene gewählt haben sollen, korrespondiert ebenfalls mit dieser Feststellung. Mit anderen Studien, vor allem zum Bistum Münster, aber auch zum Bistum Mainz, stimmen die Werte für Passau überein.

Was Verhaltensmuster nach der mutmaßlichen Tat und besonders etwaige Rechtfertigungsstrategien angeht, ergeben die Quellen ebenso wie bei den Dispositionen ein deutlich differenzierteres Bild für die Weltpriester als für die Ordensgeistlichen. Bei 75 beschuldigten Weltpriestern zeigt sich die Grundtendenz, eine mutmaßliche Missbrauchs- oder Misshandlungstat eher nicht offen einzugehen und Konsequenzen daraus zu ziehen (was nur 12 % taten) sowie nur selten zu versuchen, einen Vorwurf durch Berufung auf das purifizierende theologische Schema Schuld – Buße – Vergebung bzw. durch eine entsprechende Selbststilisierung quasi ungeschehen zu machen (13%). Andere, nicht derart „defensive“ sondern „restriktive“ Strategien (im Vorhinein Vertuschen, Abstreiten/Rechtfertigen, Relativieren/Bagatellisieren), wurden dagegen in 75% der Fälle gewählt. Dabei neigten noch Beschuldigte der Weihejahrgänge bis 1945 überproportional häufig zu striktem Abstreiten und zu einem Geständnis mit theologischer Stilisierung des eigenen Schicksals (was überhaupt nur bis um 1990 vorkam), während die Weihejahrgänge seit 1945 klar bei Wahl der Strategie des Relativierens/Bagatellisierens mutmaßlicher Taten überwiegen. Unterscheidet man indessen nach Art der Vorwürfe, sind generell bei Misshandlung die „restriktiven“ Strategien, bei Missbrauch die „defensiven“ überrepräsentiert.

Indessen verlagerte sich die Präferenz für „Vertuschen“ und „Abstreiten/Rechtfertigen“ bei den beschuldigten Weltpriestern mit der Zeit vom mutmaßlichen Missbrauchs- hin zu mutmaßlichen Gewaltakten, während die Strategie „Relativieren/ Bagatellisieren“ im Vergleich zunehmend häufiger bei Missbrauchsvorwürfen Anwendung fand. Ursächlich für diese Verschiebungen könnte sein, dass sich Prügel-Übergriffe auf Schüler vor der Klasse mit der Zeit weniger leicht relativieren oder bagatellisieren ließen, während Missbrauchsbeschuldigte womöglich – vor dem Hintergrund gesteigerter gesellschaftlicher Aufmerksamkeit – weniger davon ausgehen konnten, mit Vertuschen oder gänzlichem Abstreiten davon zukommen und stattdessen versuchten, ihre mutmaßlichen Handlungen als unerheblich abzutun. Daneben ist für die beschuldigten Weltkleriker folgendes festzuhalten: Ein Drittel von ihnen versuchte, Betroffene (Tendenz steigend) oder Zeugen zu beeinflussen oder zu diskreditieren. Jeweils rund ein Fünftel reklamierte für sich selbst einen Opferstatus bzw. versuchte, angebliches eigenes Leid in den Vordergrund zu stellen.

Bei den 16 Ordensgeistlichen, für die hier Informationen vorliegen, sind verlässliche Aussagen nur für diejenigen möglich, die nach 1945 geweiht wurden (13) sowie für diejenigen, die Minderjährige missbraucht haben sollen (ebenfalls 13). Alles in allem bestehen hier kaum Unterschiede zu den Weltgeistlichen, und beide Gruppen weisen schließlich insgesamt in ihren Strategien nach der mutmaßlichen Tat große

Ähnlichkeiten zu den Beschuldigten im Bistum Osnabrück samt deren Deutungs-, „Narrativen“ auf.

IV. Das Agieren der Bistumsleitung nach innen und außen

Von 1945 bis zum Ende des Pontifikats Bischof Simon Konrads im Jahr 1968 prägten allem Anschein nach die Generalvikare Riemer und Dachsberger den Usus bei der Handhabung von (mutmaßlichen) Missbrauchs- und Gewaltfällen im Bistum Passau. Riemer hatte dabei prinzipiell viel Geduld mit beschuldigten Priestern, ganz gleich, was ihnen vorgeworfen wurde: Ob er sie überhaupt ermahnte, verwarnte oder gar in eine andere Gemeinde versetzte, hing davon ab, inwieweit seiner Wahrnehmung nach die Öffentlichkeit von den mutmaßlichen Übergriffen erfahren hatte – wie üblich in den deutschen Bistümern dieser und auch späterer Zeiten. Ermittelte die Staatsanwaltschaft wegen mutmaßlicher Übergriffe auf Minderjährige gegen einen Priester oder stand dieser gar vor Gericht, sorgte sich der Generalvikar vorrangig um das Seelenheil des angeblich unter seinen Verfehlungen leidenden Mitbruders und unterstützte ihn durch seine guten Kontakte zu den Justiz- und anderen Behörden sowie zu medizinischen Gutachtern. Die dabei getroffenen Absprachen zielten nicht nur auf einen Freispruch oder zumindest eine Strafmilderung, sondern stets auch auf den Wiedereinsatz des (mutmaßlichen) Delinquenten als Priester. Ausreichend kirchenfreundliche Staatsanwälte und Richter standen offenbar zur Verfügung, auch dies seinerzeit ein deutschlandweites Phänomen. Sie setzten ihrem Entgegenkommen aber selbst Grenzen, mit Rücksicht auf die Wirkung eines Gerichtsurteils auf Sitte und Moral in der Gesellschaft. Nicht unerheblich war bei alledem auch die Frage, welche Dimension die Berichterstattung in der Presse (und damit das öffentliche Aufsehen) erreichte, auf die das Bischöfliche Ordinariat kaum Einfluss nehmen konnte.

Kirchenstrafen wegen Missbrauchs Minderjähriger – Amtsenthebung, Suspension, usw. – wurden im Bistum Passau in den 1950er-Jahren nur ausnahmsweise gegen beschuldigte Kleriker verhängt, lieber versetzte man sie einmal mehr. Die in CrimSol festgelegte Pflicht zur Meldung nach Rom zumindest bei schwereren Missbrauchsfällen umging Generalvikar Riemer. Die ebenfalls im Kirchenrecht verankerte Rücksichtnahme auf den Mitbruder hatte erkennbar Vorrang, und wenn dieser sich durch Buße von seinen Sünden gereinigt zu haben schien, stand sein – inzwischen schon vorbereiteter – Wiedereinsatz im Gemeindedienst oder zumindest als Seelsorger in einer Pflegeeinrichtung an. Nur im absoluten Ausnahmefall brachte man einen Delinquenten in der Diözesanverwaltung unter, jedoch stets soweit irgend möglich im Einvernehmen mit diesem.

Über allem aber stand für die Bistumsleitung das Wohl der Kirche und des Priesterstandes – von beiden galt es, durch äußerste Diskretion Schaden abzuwenden. Gemeinden von gemäßregelten Priestern wurden im Unklaren gelassen, in- und aus-

K. Zusammenfassung

ländische Klöster gegebenenfalls genutzt, um Beschuldigte aus dem Rampenlicht zu ziehen, bisweilen auch mutmaßliche Täter für eine gewisse Zeit mit anderen Diözesen ausgetauscht.² Das Risiko erneuter Übergriffe auf Minderjährige ging man bei allem ein, bewusst oder unbewusst. Das Leid der Betroffenen spielte für das Ordinariat keine Rolle, sofern man es – freilich auch hier zeitgenössisch-typisch – überhaupt als solches erkannte und zur Kenntnis nahm. Gewaltsame Übergriffe auf Minderjährige, etwa brutale Züchtigungen im Schulunterricht, wurden indessen während der gesamten Amtszeit Bischof Simon Konrads vom jeweiligen Generalvikar im Prinzip nach ähnlichen Kriterien behandelt, doch konnten die mutmaßlichen Täter mit noch mehr Rückhalt und noch weniger Sanktionen seitens der Bistumsleitung rechnen, selbst eine Versetzung war hier die absolute Ausnahme.

Indessen unterscheidet sich das Vorgehen Generalvikar Dachsbergers zumindest graduell von dem seines Vorgängers in Fällen sexuellen Missbrauchs. Wurden diese bis 1960 allem Anschein nach weitgehend vollständig schriftlich dokumentiert, so gibt es einige Hinweise darauf, dass seit 1961 nicht mehr alle Vorkommnisse Eingang in die Akten des Ordinariats fanden und Generalvikar Dachsberger die Dokumentation zumindest partiell nach Gutdünken vornahm. Seine Sichtweisen und Grundsätze ähnelten dabei denen seines Vorgängers. Zwar scheint er hier und da niedrigschwelliger und rascher gegen beschuldigte Priester eingeschritten zu sein und in zumindest einem Fall die Kurie informiert zu haben, doch gibt es aus seiner Amtszeit auch Gegenbeispiele, die eher der Vorgehensweise Riemers entsprechen; ein abschließendes Urteil ist hier nicht möglich. Klar ist, dass die Justizbehörden in den 60er-Jahren nicht mehr so vorbehaltlos kooperierten wie zuvor und dass sich das gesellschaftliche Umfeld rasch veränderte, die Distanz zur Kirche wuchs. Wohl vor diesem Hintergrund agierte Dachsberger offenbar nach außen und innen hin noch diskreter als Riemer.

Diese Tendenzen setzten sich seit 1968 unter Bischof Antonius und seinem Generalvikar Geyer fort: Die Gesellschaft wurde rasch „fortschrittlicher“, die Justiz kooperierte anscheinend nicht mehr so ausgeprägt wie anderswo in katholischen Landen, die Presse ohnehin nicht – das Problem der „Öffentlichkeit“ wurde noch virulenter. Offenbar fühlten sich Bischof und Generalvikar aber nicht nur von außen unter Druck gesetzt, sie schotteten sich auch intern weiter ab, selbst gegenüber dem zuvor noch hier und da in Sachen beschuldigter Priester hinzugezogenen Ordinariatsrat. Dabei scheint nicht zuletzt ihre Herkunft aus dem Bistum Passau und ihre Verbundenheit mit dem heimischen Klerus mit ausschlaggebend dafür gewesen zu sein, etwa beschuldigten „Weihekameraden“ gegenüber nachsichtig bzw. langmütig zu agieren – wie andere Bischöfe und Generalvikare in Deutschland auch.

Gemeinsam scheinen Antonius und Geyer die Dokumentation von Missbrauchs-

2 Versetzungen nach Übersee waren dabei in Passau – anders als in anderen Bistümern – durchgehend offenbar keine Option für Bischöfe und Generalvikare (vgl. etwa Haase/Raphael, Missbrauch, passim).

und nun auch Gewaltfällen vor diesem Hintergrund ganz bewusst dünn gehalten zu haben, zumindest zum Teil, entsprechend wiederum dem Usus in anderen deutschen Diözesen, wobei Antonius sogar den Blick in bereits vorhandene Akten bewusst vermeidet. Bis 1984 stellte die Bistumsleitung dabei kaum anders als ihre Vorläufer Fürsorge und Versorgung bis hin zum Wiedereinsatz in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen selbst um verurteilte Missbrauchstäter, wobei man Beschuldigte in der Regel auch auf Anfrage aus anderen Diözesen aufnahm. Kirchenstrafen fielen gegebenenfalls milde aus, wichtiger war Bischof und Generalvikar offenbar das individuelle „Leid“ der beschuldigten Mitbrüder – denen man eher glaubte als Betroffenen oder etwaigen Zeugen.

Die Akten aus der Zeit des anschließenden Pontifikats Bischof Franz Xavers weisen keine derart offensichtlichen Lücken mehr auf wie zuvor. Dabei sind freilich zeitgenössisch nur sehr wenige Missbrauchsfälle überhaupt dokumentiert worden, wenngleich jeweils sehr ausführlich. Indizien für die Unvollständigkeit der Überlieferung im Ganzen wie im Einzelnen gibt es indessen zahlreiche, aus den Akten wie aus einer Reihe von Interviews. Dabei scheinen auch jetzt der Bischof selbst und sein jeweiliger Generalvikar (bis 1989 Anton Geyer, von 1990 bis 2000 Lorenz Hüttner) den Gang der Dinge im Ordinariat bestimmt zu haben – mit bemerkenswerter Diskretion nach innen und außen hin, angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen, wachsender Aufmerksamkeit von außen her und einer bisweilen sogar kontraproduktiv agierenden Justiz. Konkrete Versäumnisse bei der Aktenführung lassen sich ihnen indessen nicht nachweisen. Dies gilt auch für die wenigen zeitgenössisch festgehaltenen Fälle körperlicher Misshandlung ohne sexuelle Komponente, die zudem lückenhaft dokumentiert sind, was jedoch zumindest teilweise auf die getrennte Aktenführung des Schulreferats zurückzuführen ist, ähnlich wie in anderen Bistümern. Auffällig ist auch die Diskrepanz zwischen dem geringen Wert, dem man offenbar den alten Personalakten im konkreten Fall beimaß, und dem Bemühen Generalvikar Hüttners um eine Rationalisierung der Aktenführung.

Bei der Handhabung konkreter Fälle zeigen sich indessen gewisse Unterschiede zu früheren Zeiten: Gewaltvorwürfe gegen Priester wurden weiterhin mit Nachsicht gehandhabt; wenn jedoch Strafen verhängt wurden, fielen diese schärfer aus. Bei Missbrauchsvorwürfen stand für die Bistumsleitung weiterhin der potentielle Schaden für Kirche und Priesterschaft durch ein „Zuviel“ an Öffentlichkeit im Mittelpunkt, was für den Bischof erklärtermaßen den Unterschied zwischen Nachsicht und neuer Strenge im Handeln ausmachte – und ihn in Bedrängnis brachte, wenn der Beschuldigte durch renitentes Verhalten selbst für Aufsehen zu sorgen drohte und alle mitbrüderliche Ermahnung nicht half. Auch das Schicksal des beschuldigten Mitbruders behielt nämlich seinen hohen Stellenwert für die Bistumsleitung: Selbst im Extremfall einer vom Bischof selbst eingeleiteten Laisierung eines gerichtlich verurteilten Missbrauchstasters bemühte man sich noch um eine Beschäftigung für den Delinquenten – auch wenn er dabei mit Kindern und Jugendlichen arbeiten würde. Generalvikar

K. Zusammenfassung

Hüttner machte sich indessen schon lange vor den ersten Leitlinien der DBK daran, Grundsätze für den Umgang mit Missbrauchsfällen schriftlich festzulegen, während das Verständnis für die Missbrauchsproblematik und ihre Folgen sich im Ordinariat erst langsam zu entwickeln begann und nach außen grundsätzlich „gemauert“ wurde.

Als Voraussetzung für die diskrete Handhabung von Missbrauchsfällen durch Bischof Franz Xaver sollten bei alledem auch seine mutmaßlichen persönlichen Schwierigkeiten mit diesem „Tabuthema“ nicht unbeachtet bleiben. Sie sind allerdings nur eingeschränkt geeignet, sein Denken und Handeln zu erklären, denn vieles spricht dafür, dass sein Nachfolger Wilhelm Schraml – wie der Klerus in Passau und anderen Bistümern generell – ähnlich geprägt war, während sich der Umgang mit mutmaßlichen Taten und Tätern in seiner Zeit grundlegend änderte. Die Aktenüberlieferung für die Zeit seit 2001/02 bis 2014 ist wieder deutlich reichhaltiger und auf den ersten Blick vollständig, doch gibt es direkte und indirekte Hinweise darauf, dass auch jetzt nicht alles dokumentiert wurde, wohl nicht zuletzt aufgrund nachlässigen Umgangs des Bischofs selbst mit einschlägigen Schriftstücken. Dabei sorgte Wilhelm dafür, dass die DBK-Leitlinien von 2002 und 2010 institutionell und strukturell umgesetzt wurden, ebenso wie noch die Leitlinien 2013 in der Zeit der Administration durch den seit 2005 amtierenden Generalvikar Klaus Metzl (2013/14). Der Kreis der Personen, die mit mutmaßlichen Übergriffen von Priestern auf Minderjährige befasst waren, wurde dementsprechend erweitert, blieb allerdings überschaubar. Der Bischof und seine Generalvikare bemühten sich nun jedenfalls ernsthaft um konsequente Verfolgung und Dokumentation mutmaßlicher Vergehen. Das Bistum Passau zählt damit zu demjenigen Teil der deutschen Diözesen, für die hier bereits das Jahr 2002 als Zäsur im Sinne eines einsetzenden Wandels zum Besseren anzusehen ist, auch mit Blick auf die Beachtung der neuen Bestimmungen der Kurie (SST und Ndgd).

Es sollte freilich eine Weile dauern, bis die Vorsätze in die Tat umgesetzt waren. Bischof Wilhelm baute bei Missbrauchsfällen gemäß den Leitlinien auf seine Beauftragten, die mit den initialen Ermittlungen bei Vorliegen eines Verdachts betraut waren und ihre Aufgabe stets sorgfältig erledigten. Wilhelm bestimmte dann aber selbst, was weiter geschah, und wurde nicht selten erst bei wiederholten Vorwürfen gegen einen Priester aktiv. Dann jedoch handelte er konsequent – es sei denn, die Leitlinien und auch die Kurie in Rom halfen in Zweifelsfragen nicht weiter. Auch sonst hat es den Anschein, als habe sich der Bischof nach 2002 zunächst schwergetan, eine klare Linie zwischen Überkorrektheit einerseits und Ausnahmeentscheidungen nach Gutdünken andererseits zu finden, bis hin zur Unterlassung einer vorgeschrivenen Meldung nach Rom. Hinzu kommt, dass er anscheinend – womöglich aufgrund seines Priesterbildes – klare, auf offiziellem Weg vermittelte Sachverhalte brauchte, um durchzugreifen, und mit bloßen Gerüchten und Ungereimtheiten rund um beschuldigte Kleriker nicht umzugehen wusste – ebenso wie zumindest Teile der Geistlichkeit in seinem Bistum, aber auch das soziale Umfeld potentiell betroffener Kinder.

Indessen hatte der Grad öffentlichen Aufsehens und das Ansehen der Kirche unter

Bischof Wilhelm grundsätzlich noch immer den hohen Stellenwert für die Bistumsleitung wie in den Jahrzehnten zuvor, während das Thema Missbrauch aus der öffentlichen Debatte kaum noch wegzudenken war. Dabei hatte die DBK in den Leitlinien 2002 sogar eine Informationssperre bis zu einem bestimmten Punkt des Verfahrens vorgesehen, was einzelne Ansätze des Ordinariats noch bemerkenswerter macht, diese „Mauer“ gegenüber den Pfarrgemeinden zu durchbrechen. Das grundsätzliche Stillschweigen in mutmaßlichen Fällen von Missbrauch und Gewalt, zunächst bis 2010, führte gleichwohl zu Missinterpretationen, Spekulationen und Verdächtigungen in aufmerksamen bzw. interessierten Bevölkerungskreisen, wo man der Kirche grundsätzlich misstraute.

Infolge der großen Zäsur des Jahres 2010 fand Bischof Wilhelm nicht nur intern deutliche Worte über Beschuldigte als problematische Persönlichkeiten und die „Vertuschung“ von Missbrauchsfällen durch die Kirche in früheren Zeiten. Auch in zahlreichen Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit bekräftigte er die „Null Toleranz“-Grenze gegenüber mutmaßlichen Tätern, forderte Betroffene und Zeugen zur Meldung von Vorkommnissen auf und wies auf die Zuständigkeiten im Ordinariat hin. Es blieb freilich dabei, dass Wilhelm den Hauptzweck letztlich wie seine Amtsbrüder in anderen (Erz-)Bistümern darin sah, Schaden von der in Bedrängnis geratenen Kirche abzuwenden, außerdem die sündhaften beschuldigten Priester zur „Reinigung“ anzuhalten. Erstmals sprach mit ihm jedoch ein Passauer Bischof auch das Leid der Betroffenen und ihre Hilfsbedürftigkeit an, ebenso das Erfordernis von Aufklärung und Prävention.

In der Praxis wurde nun bei alten wie neuen Fällen gemäß den Leitlinien 2010 regelmäßig die Staatsanwaltschaft eingeschaltet, sofern die Voraussetzungen dafür vorlagen; auch die übrigen kirchenrechtlichen Neuerungen wurden in das Verfahren implementiert. Der Bischof selbst meldete mutmaßliche Missbrauchsfälle nach Rom, auch wenn staatliche Ermittlungen eingestellt oder ergebnislos verlaufen waren. Gegenüber den Beschuldigten agierte er noch früher und noch strenger als zuvor, fand freilich gegen renitente Priester mit Blick auf die ungebrochen empfundene Fürsorgepflicht kaum ein Mittel, wobei die Kurie in Rom keine Hilfe darstellte. Hinweisen auf Vorfälle, die Jahrzehnte zurücklagen oder nur vage belegt waren, gingen vor allem Generalvikar Metzl und die Justiziarin intensiv nach. Soweit noch möglich und den Leitlinien gemäß, wurden mutmaßliche Vergehen auch geahndet bzw. den Justizbehörden gemeldet; ging es um Ordensgeistliche oder Ruhestandspriester aus anderen Diözesen, wirkte das Passauer Ordinariat mit.

Große Mühe gab sich die Bistumsleitung nach wie vor, um für Beschuldigte oder Täter eine Wiedereinsatzmöglichkeit zu finden. Das Risiko weiterer mutmaßlicher Übergriffe wollte man dabei nun aber nicht mehr eingehen; spätestens unter Bischof Wilhelm wurden die mit der Prüfung beauftragten medizinischen bzw. psychologischen Gutachter anscheinend auch nicht mehr mit Blick auf ein gewünschtes Ergebnis gewählt. Dass auch unter diesen Bedingungen mit Rückfällen zu rechnen war, zei-

K. Zusammenfassung

gen indessen einige Fälle, die sich nach 2014 fortsetzten. Versäumnisse oder Verstöße der Bistumsleitung gegen die kirchenrechtlichen Bestimmungen sind für die Zeit seit 2010 indessen grundsätzlich nicht zu verzeichnen. Kritisiert werden muss jedoch, dass anonyme Meldungen von Missbrauch erst spät ernst genommen und nicht so sorgfältig dokumentiert worden sind wie andere.

Nach wie vor stand für Bischof Wilhelm die „Glaubwürdigkeit der Kirche“ im Vordergrund. Nun jedoch, seit 2010, legte die Bistumsleitung gerade deswegen eine neue Offenheit gegenüber Presse und Gemeinden an den Tag – sofern Gerüchte die Runde machten bzw. Missbrauchs- oder Gewaltvorwürfe gegen Priester bereits öffentlich oder zumindest in breiteren Kreisen bekannt waren. Die potentiellen Adressaten zeigten dreierlei Reaktionen: Sie beschwerten sich über das Vorgehen des Ordinariats gegen vermeintlich „unschuldige“ Priester, oder sie warfen dem Bistum Vertuschung vor, oder sie stimmten – gelegentlich – dem Handeln der kirchlichen Autoritäten zu. Die Bemühungen um mehr Transparenz reichten offenbar nicht aus, um Spekulationen, Gerüchte, Misstrauen und negative Beurteilungen aus der Welt zu schaffen, die zum Teil bis heute über die Amtszeit Bischof Wilhelms kursieren und so nicht zutreffen, auch wenn letzte Zweifel an seiner Konsequenz bestehen bleiben.

Schon vor, insbesondere aber seit 2010 bemühten sich die Mitarbeiter im Ordinariat intensiv auch um eine angemessene Kommunikation mit und Hilfestellung für die Betroffenen, was freilich mit Blick auf deren Bedürfnisse einen mühsamen Lernprozess bedeutete. Zugleich markieren die Leitlinien 2010 und ihre Umsetzung durch Bischof Wilhelm den Beginn einer geregelten Präventionsarbeit im Bistum Passau, mit einer eigenen, laiengeführten Abteilung im Ordinariat und kompetenten neuen Mitarbeitern. Auch die Erarbeitung von Schulungen für Priester und Informationen für Gemeinden machten einen Lernprozess unabdingbar. Die Weiterentwicklung der Präventionsarbeit bis 2013/14 schuf schließlich eine wichtige Grundlage für den weiteren, nachdrücklichen Ausbau unter Bischof Stefan Oster.

Generell konnte Bischof Stefan seit 2014 auf den Bemühungen seines Vorgängers um eine einwandfreie Handhabung von Missbrauchs- und Gewaltfällen aufbauen, die nicht zuletzt von einem festgelegten Kreis an Mitarbeitern im Ordinariat getragen wurden. Die Leitlinien 2013 und 2019 (sowie die neuen Bestimmungen aus Rom) wurden nicht nur umgesetzt, sondern auch zur Rationalisierung von Strukturen und Abläufen genutzt, der Beraterstab des Bischofs in Missbrauchsfragen etwa um den Offizial erweitert. Die lückenlose, sorgfältigste Dokumentation aller Verdachtsmomente und Vorkommnisse sowie die Bereinigung älterer Unstimmigkeiten in der Aktenführung samt Konsolidierung von Beständen fand nunmehr stufenweise ihren Abschluss, wobei vor allem das Jahr 2020 noch einmal einen deutlichen Schub brachte; hinzu kamen die Neustrukturierung – gemäß den jüngsten Vorgaben der DBK – sowie die elektronische Erfassung der Personalakten und speziell von Problemfällen in der Priesterschaft, mit Zugriffsmöglichkeit für den mit Missbrauchs- und Gewaltfällen befassten Personenkreis.

In der Praxis zeigte sich Bischof Stefan grundsätzlich konsequent gegenüber beschuldigten Priestern, im Sinne der kirchenrechtlichen Vorgaben; Versäumnisse seines Vorgängers bei der Behandlung und Dokumentation von Missbrauchsfällen konnten aufgedeckt und zum Teil ausgeglichen werden. Allerdings verhielt sich Stefan im Rahmen eines wieder virulent werdenden Altfalles mehrfach zögerlich, auch gegen den Rat des Offizials. Hinzu kamen auch in mindestens einem anderen „Altfall“ Schwächen bzw. Mängel in der Dokumentation, verursacht allerdings nicht nur durch den Bischof. Kritik auch aus den Reihen des Ordinariats nahm Stefan ernst und zum Anlass – im Jahr 2020, vgl. oben –, von sich selbst und seinen Mitarbeitern noch größere Sorgfalt einzufordern.

Für neu aufgekommene Fälle bzw. Vorwürfe gegen Priester ist dergleichen aber nicht festzustellen. Griffen die Leitlinien im speziellen Fall nicht, verhängte Bischof Stefan dennoch Sanktionen, welche die Kurie – die grundsätzlich eingeschaltet wurde, ebenso wie die Justizbehörden – bestätigte. Auch um den Preis der Kritik von außen ging die Bistumsleitung jetzt allem Anschein nach im Zweifel lieber einmal schärfer gegen Beschuldigte vor, als vielleicht unbedingt erforderlich. Anonyme Schreiben und auch Gerüchte wurden nun durchweg ernst genommen und geprüft. Auch im Zusammenhang mit neu entdeckten bzw. von anderen Bistümern gemeldeten beschuldigten Priestern, die in Passau im Ruhestand lebten, setzte man abwägend-angemessene Maßnahmen. Schließlich bemühte sich das Ordinariat seit 2014 noch einmal deutlich verstärkt um Betroffene, mit Beratung und Hilfestellung diverser Art und in der Regel erfolgreicher Unterstützung bei Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids und auch bei Widersprüchen gegen die von der UKA in Bonn bewilligten Summen. Indessen wurde die Präventionsabteilung unter Bischof Stefan weiter ausgebaut, personell sowie u. a. vom Kursprogramm her erweitert. Hinzu kamen ein eigener Verhaltenskodex für Bistumsmitarbeiter sowie die Nachsorgeordnung für Priester mit kirchenrechtlichen Auflagen, die ebenfalls als Präventionsmaßnahme gesehen werden kann, nicht zuletzt gegen „Vertuschung“ von Übergriffen auf Minderjährige.

Ein wachsendes Problembewusstsein von Bistumsleitung und Ordinariat ist für die Zeit seit 2014 nach innen und außen dokumentiert, ebenso das Bewusstsein für das Schicksal von Betroffenen von Missbrauch und Gewalt sowie für die der katholischen Kirche inhärente strukturelle bzw. systemische Problematik und schließlich für die Tatsache, dass das Ende der Bemühungen um (immer bessere) Aufarbeitung und Prävention noch lange nicht erreicht sein kann. Offen ist heute auch die Frage, wie ein besseres Problembewusstsein in der Breite der (ländlichen) Bevölkerung erzeugt werden kann, wo allem Anschein nach vielfach nur in den Kategorien des staatlichen Strafrechts gedacht wird und Begriffe wie „Anbahnungshandlung“ auf Unverständnis stoßen. Nicht selten ist man hier offenbar sogar des Themas überdrüssig und scheint oftmals ein überkommenes Priesterbild zu pflegen. Ursächlich dafür kann freilich auch die Informationspolitik des Bistums sein.

K. Zusammenfassung

Die neue Transparenz in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Einsetzung von Aufarbeitungskommission und Betroffenenbeirat im Jahr 2021 und die Beauftragung der vorliegenden Studie im Jahr 2022, außerdem die Einführung eines jährlichen Gedenktags für Missbrauchsbetroffene im Passauer Dom u.a.m., jeweils mit entsprechender medialer Berichterstattung, ist dabei nur die eine Seite. Auf der anderen steht etwa ein konkreter Fall im Untersuchungszeitraum, in dem eine Gemeinde nicht über die Beschuldigungen gegen einen aus dem Dienst genommenen Pfarrer informiert wurde, was Proteste und Petitionen für den Verbleib des Geistlichen nach sich zog und das Ordinariat in Erklärungsnot brachte, von den aufkommenden Gerüchten und Spekulationen einmal ganz abgesehen. Auf der anderen Seite können Überbleibsel der „Wagenburgmentalität“ auf Seiten des Bistums dazu beitragen, Voreingenommenheit und Vorurteile gegenüber der Kirche in bestimmten Bevölkerungskreisen zu manifestieren, was ebenfalls für den Prozess der weiteren Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention nicht förderlich erscheint. Nicht von ungefähr haben im Rahmen dieser Studie Betroffene, Zeitzeugen und Kirchenmitarbeiter in Interviews zum Teil diametral entgegengesetzte Wahrnehmungen sowie Erwartungen an die Kirche geäußert. Im speziellen werden etwa die Qualifikation von Ansprechpersonen und der zuständigen Mitarbeiter für die Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids, die Ernsthaftigkeit von Aufarbeitung und Präventionsmaßnahmen und sogar die persönliche Disposition des Bischofs teils erheblich unterschiedlich bewertet.

Quantitativ darstellbar ist indessen, wie sich der Umgang von Bistumsleitung und Ordinariat mit mutmaßlichen priesterlichen Missbrauchs- und Gewalttätern bzw. den entsprechenden Fällen im Lauf der Jahrzehnte seit 1945 entwickelt hat – bzw. wie die Überlieferung hierzu Auskunft gibt. Deutlich wird, dass unter Bischof Simon Konrad in hohem Maße Vorfälle zur Kenntnis genommen, in etwas geringerem auch behandelt bzw. bearbeitet wurden, bei insgesamt fallender Tendenz, die bald auch mit dem Rückgang der Anzahl belegbarer „aktiver“ Beschuldigter korrespondierte. Deren Tiefpunkt bis in die 1990er-Jahre hinein spiegelt sich in den niedrigen Werten der Kenntnisnahme und Behandlung in dieser Zeit wider, bis schließlich unter Bischof Wilhelm die quellenmäßig gestützte Beschuldigten-Kurve wieder ein wenig nach oben weist, die Anzahl der Kenntnisnahmen und Bearbeitungen durch das Ordinariat jedoch sprunghaft ansteigt. Dabei überwogen bereits vor Übernahme des Pontifikats durch Bischof Stefan die behandelten Fälle diejenigen (weit überwiegend alten), die neu zur Kenntnis genommen wurden, woran sich bis heute nichts geändert hat. Der Vergleich mit den Erhebungen für andere Bistümer bestätigt indessen die Vermutung, dass die von den 60er- bis in die 90er-Jahre reichende „Delle“ nicht nur in der Aktivitätskurve der Beschuldigten, sondern auch bei den Kenntnisnahmen und Bearbeitungen durch das Ordinariat zumindest zum Teil der oben vermuteten lückenhaften Aktenführung und Dokumentation durch bestimmte historische Bistumsleitungen geschuldet ist.

Die Entwicklung bei den belegbaren Maßnahmen bzw. kirchenrechtlichen Sanktionen gegen Beschuldigte und Täter verlief zunächst kaum merklich, seit dem Pontifikat Bischof Franz Xaver Eders dann umso deutlicher und rasanter in Richtung einer Verschärfung. Man ging weg von bloßen Ermahnungen, Versetzungen oder Pensionierungen, hin zu Tätigkeitseinschränkungen oder Suspensionen sowie kirchenrechtlichen Verfahren und gegebenenfalls Urteilen, zunehmend unter Einschaltung der Kurie in Rom. Die für Passau ermittelbaren Werte und Tendenzen scheinen hier, bei leicht abweichender Methodik, denen in anderen Bistümern zu entsprechen. Waren die Justizbehörden involviert, endeten die Ermittlungen in ihrer relativen Mehrzahl zumeist ergebnislos oder wurden eingestellt, im Vergleich aber weniger häufig als anderswo; die Schulbehörden sanktionierten indessen Missbrauchs- oder (im Schulkontext häufiger auftretende) Gewalt-Beschuldigte in aller Regel nicht. Der Anteil der Gerichtsverfahren liegt bei ca. einem Drittel der Fälle, der Anteil der verurteilten Missbrauchstäter unter 10% – Entsprechungen für beide Werte finden sich auch in anderen Bistümern. Missbrauchsvorwürfe sind dabei im Bistum Passau in den Kategorien „Verurteilung“ und „Einstellung bzw. Ergebnislosigkeit der Ermittlungen“ gegenüber mutmaßlichen Übergriffen ohne sexuelle Komponente deutlich überrepräsentiert. In der Kategorie „Strafbefehl“ erscheint dagegen das Verhältnis mit eins zu zwei umgekehrt, Gewaltbeschuldigte wurden also – wenn überhaupt – überproportional häufig auf diese „unkompliziertere“ Weise staatlich sanktioniert.

Dabei ergingen alles in allem bis in die 60er-Jahre vergleichsweise viele Urteile oder Strafbefehle, vor allem in den 50er-Jahren gab es aber zugleich auch punktuell immer wieder Freisprüche bzw. Verfahrenseinstellungen, mithin alles in allem eine relativ häufige Befassung vor allem der Justizbehörden mit Missbrauchs- und Gewaltvorwürfen gegen Priester. Seit den 70er-Jahren bewegte sich die Tätigkeit der Justiz zahlenmäßig auf sehr niedrigem Niveau bzw. fiel gänzlich aus – soweit eben überliefert. Mit den 1990er-, vor allem den 2000er-Jahren schnellte dann schließlich die Zahl der Freisprüche bzw. Einstellungen vor Gericht in die Höhe. Dies lässt sich einerseits mit der zunehmenden Zahl aufgearbeiteter Altfälle erklären, andererseits mit einer wachsenden Zahl von Anzeigen selbst in bloßen Verdachtsfällen, nicht zuletzt auch durch ein sensibilisiertes bzw. gemäß Kirchengesetzgebung dazu verpflichtetes Bischöfliches Ordinariat. Alles in allem wurden Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichte bis 2001 bei 144 Beschuldigten, die in diesem Zeitraum „aktiv“ waren, insgesamt 37-mal involviert, seit 2001 dagegen bei 22 Beschuldigten 18-mal – eine deutliche Steigerung der juristischen Verfolgung von Missbrauchs- und Gewalttaten durch Kleriker im Bistum Passau, soweit die Überlieferung hierzu Auskunft gibt.

V. Bystander und Beurteiler

Das Verhalten der Angehörigen von Betroffenen war in etwa bis zum Jahr 2000 von der Furcht geprägt, die eigene Familie könnte durch mutmaßliche Übergriffe eines Priesters einen materiellen Schaden – z.B. in Form von Kosten für die ärztliche Behandlung eines durch Prügel verletzten Kindes – oder einen Ansehensverlust in der Gemeinde erleiden. Diese Gefahren zu minimieren, stand im Mittelpunkt ihrer Bemühungen. Dies ging so weit, dass Eltern von betroffenen Minderjährigen sogar versuchten, den Beschuldigten zu schützen, wobei allerdings das Motiv hinzukam bzw. kommen konnte, dass man ihm als Priester eine solche Tat nicht zutraute. Andere Minderjährige außerhalb des direkten eigenen Lebensumfelds bzw. der eigenen Gemeinde etwa durch eine Anzeige gegen den mutmaßlichen Täter vor Übergriffen zu bewahren, lag derweil nicht im Denkhorizont. So forderte kaum ein Angehöriger, dass ein Priester generell nicht mehr im Religionsunterricht eingesetzt werden dürfe, man begnügte sich zumeist mit dem Wunsch nach seiner Versetzung. Die Eltern nahmen bewusst oder unbewusst in Kauf, dass der Beschuldigte in der nächsten (uninformierten) Gemeinde erneut übergriffig werden konnte. Zu Anzeigen bei der Polizei kam es kaum und eben allenfalls dann, wenn etwaige wirtschaftliche Interessen im Hintergrund standen. Ab 2001 rückte dann jedoch das angenommene Gefährdungspotential des jeweiligen Beschuldigten in den Fokus; so forderten z.B. immer mehr Eltern im Zusammenhang mit Beschwerden über einen Kleriker in seiner Funktion als Religionslehrer ein Unterrichtsverbot oder zeigten sich über fehlende entsprechende Maßnahmen des Ordinariats empört.

Es zieht sich indessen durch die Zeit seit 1945 hindurch, dass die Familien von Betroffenen den Gang an die Öffentlichkeit und zur Polizei scheut. Es kann vermutet werden, dass die fehlende Bereitschaft, sich mit den Reaktionen der Öffentlichkeit auseinanderzusetzen, daraus resultierte, dass die Eltern nicht Mittelpunkt der Gespräche und Opfer potentiell ablehnenden Verhaltens ihrer Gemeinde sein wollten. Der Gang zum Ordinariat, das genauso bemüht war wie sie selbst, keine Öffentlichkeit zu generieren, war für die Angehörigen mit weniger Problemen im eigenen sozialen Umfeld verbunden. Dass die Angst vor sozialer Ausgrenzung bei einer Öffentl machung der Vorfälle nicht unbegründet war, hat diese Untersuchung bestätigt. Der Gang zur Polizei oder die Offenlegung in der Gemeinde waren nichtsdestoweniger eine gerne genutzte Drohung gegenüber der Kirche, was sich jedoch in der Regel als Bluff herausstellte.

Nicht unterschätzt werden darf bei alledem, dass es über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg Eltern gab, für die Handlungen insbesondere im Bereich des sexuellen Missbrauchs generell unvorstellbar waren, so dass sie allein die bloße Möglichkeit solcher Geschehnisse überhaupt abstritten. Zudem waren sie offenbar davon überzeugt – vgl. oben –, dass der Geistliche, gerade weil er geweiht sei, niemals etwas derartiges tun würde oder es ihnen gegebenenfalls auffallen müsse.

Dabei ignorierten Erziehungsberechtigte die Sorgen ihres Umfelds und auch die Berichte der eigenen Kinder, stets zugunsten des Priesters.

Seit 2001 kann dann von einer erhöhten Sensibilität von Eltern gesprochen werden, die wahrscheinlich durch die zunehmende Berichterstattung der Medien über Missbrauchsfälle und die damit einhergehende Sensibilisierung der Gesellschaft entstand. Grenzverletzendes Verhalten gegenüber Minderjährigen oder ein entsprechender Verdacht hätten zuvor keinerlei Meldung oder Einmischung von Angehörigen ausgelöst, nun aber wurden bereits solcherlei Vorkommnisse klar als inakzeptabel wahrgenommen und zu unterbinden versucht. Außerdem hielten Erziehungsberechtigte ihre Kinder dazu an, sich in entsprechenden Situationen zu wehren. Eltern nahmen ihre Kinder und deren Wahrnehmung ernst und bemühten sich um eine sofortige, niederschwellige Lösung des Problems, bei der das eigene Kind dem mutmaßlich aufdringlichen Geistlichen deutlich Grenzen setzen sollte. Zusätzlich zogen sie aber das Ordinariat hinzu. Folglich kann – verallgemeinert – davon gesprochen werden, dass die Sensibilität der Eltern sich im letzten Vierteljahrhundert deutlich erhöht hat und sie ihre Rolle aktiver gestalteten. Dennoch kam es auch in dieser Zeit nur in den seltensten Fällen zu zeitnahen Anzeigen bei der Polizei durch die Erziehungsberechtigten.

Betrachtet man das schulische Umfeld der Betroffenen, so wird zunächst deutlich, dass sich dessen Reaktionen im Betrachtungszeitraum kaum veränderten. Häufig wurden die Aussagen betroffener Kinder von ihren Lehrern nicht ausreichend ernst genommen, es gab für den Beschuldigten gar keine oder allenfalls (zu) späte und nur lasche Konsequenzen. Teilweise wirkten die Reaktionen sogar – zu Lasten der Schüler – positiv unterstützend für den (mutmaßlich) übergriffigen Geistlichen oder die Kirche. Generell zeigten Schulleitungen häufig viel Toleranz im Umgang mit Beschuldigten, die immer wieder neue Chancen erhielten, ohne sanktioniert zu werden. Die belegbare hohe Anzahl an Klärungsversuchen zwischen Schulleitung, Lehrern und Katecheten könnte auf den ersten Blick auf eine erhöhte Anzahl an Maßregelungen hinweisen, doch verliefen die meisten Vermittlungsgespräche so, dass weder der Kirche noch dem Priester Schaden erwuchs. Dies betrifft allerdings nicht nur die Schulleitungen und Lehrerkollegen, sondern auch die Schulpflegschaften und Elternbeiräte. Letztere zeichneten sich in ihrem Handeln vor allem durch Gesprächsangebote und nur selten durch die Forderung nach Maßnahmen gegen Priester aus. Selbst eine Meldung beim Schulamt garantierte keinen Erfolg, wie sich anhand der gängigen Praxis der kommentarlosen Weiterleitung eines gemeldeten Vorfalls von den Behörden an das Ordinariat zeigt. Desinteresse oder falsche Rücksichtnahme scheinen hier ebenso groß gewesen zu sein wie bei den Jugendämtern.

Zusammenfassend lässt sich für den Schulkontext festhalten, dass aus ihm heraus, sofern nicht das Ordinariat eingeschaltet wurde, keine nachhaltigen und vor allem keine nachteiligen Konsequenzen für Beschuldigte erwirkt werden konnten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass weder vonseiten der Institution Schule noch vonseiten des bischöflichen Ordinariats ein Wunsch nach Öffentlichkeit bestand.

K. Zusammenfassung

Sogar innerhalb der Schule wurde vermieden, eine Gesprächsbasis zwischen den Kindern entstehen zu lassen. Je mehr Menschen indessen von einem Vorfall wussten, desto größer wurden die Chancen für eine Versetzung des mutmaßlichen Täters. Durch die Entwicklung einer Diskussion an der Schule, also einen Austausch untereinander, konnten Schüler dabei auch, teilweise ohne es zu merken, ihren betroffenen Mitschülern helfen. Ansonsten war gerade ihr Handlungsspielraum oft sehr gering. So versuchten Schüler zwar teilweise, zugunsten von Betroffenen zu agieren, waren allerdings von der Mitwirkung Erwachsener abhängig, die zumeist ausblieb.

Betrachtet man die Pfarrgemeinden, so ist in diesen sozialen Verbänden auch im Zusammenhang mit dem Phänomen der Bystander die Angst vor etwaiger Benachteiligung und negativen Konsequenzen innerhalb der Gemeinschaft ersichtlich; sie überdeckte gegebenenfalls das Bedürfnis, Meldung über mutmaßliches priesterliches Fehlverhalten gegenüber den zuständigen kirchlichen Autoritäten zu erstatten und dadurch Kinder zu schützen. Diese Angst war tatsächlich, wie sich anhand einiger Fälle zeigen lässt, nicht unbegründet. Es scheint so, als ob viele der Gemeindemitglieder daher lieber den einfacheren Weg wählten, nach außen hin zu schweigen. In den Fällen, wo es dennoch zu einer Meldung kam, lag dies zumeist an individuellen Entscheidungen von Einzelpersonen. Größere Gruppen, wie die Gemeinde als ganze oder die Mitarbeiter des Pfarramtes, scheinen als Ergebnis interner Interaktionen eher dazu tendiert zu haben, das Ordinariat nicht zu informieren. Besonders erregten zwar Gerüchte die Gemüter innerhalb des „typischen“ Dorfes, eine Weiterleitung durch Gemeindemitglieder nach außen oder konkret an das Ordinariat blieb jedoch in weiten Teilen aus. Zwar scheinen immer wieder verschiedene Vermutungen über Missbrauchs- und Gewaltvergehen von Geistlichen durchaus auch Teil des jeweiligen „Dorfklatsches“ gewesen zu sein, aber ernst nahm Gerüchte anscheinend kaum jemand. Erst wenn eine Spaltung der Gemeinde drohte oder sich die Stimmung zumindest in einem Teil der Bevölkerung massiv aufgeheizt hatte, scheint eine Meldung als unvermeidlich angesehen worden zu sein.

Am Rande der Gemeinden sind die Angehörigen der kirchlichen Dienste zu verorten. Die meisten von ihnen fungierten als Informanten für die Geistlichkeit vor Ort (wie zum Beispiel die Pfarrhaushälterinnen) oder auch – auf Anfrage – für das bischöfliche Ordinariat, wie im Falle der Kirchenpfleger. War die Unruhe in der Gemeinde groß genug, konnte aus diesen Reihen auch aus Besorgnis eine Meldung ohne vorherige Anfrage aus Passau eingehen. In der Regel wurde eine Anzeige bei der Kirche aus den genannten Kreisen erst nach längerem Zögern erstattet, da der Lebensunterhalt der kirchlichen Bediensteten von ihrer Stellung beim Ortsgeistlichen und in der Gemeinde abhängig war.

Bei der Betrachtung der nachträglichen „Beurteiler“ wird indessen deutlich, dass ein überwältigender Anteil sich für den Beschuldigten einzusetzte. Dafür waren den Anhängern der Geistlichen auch das Abstreiten von Tatsachen und sogar die Verunglimpfung des oder der Betroffenen bzw. ihrer Familien recht, die gegebenenfalls in ein negatives Licht gerückt wurden, um ihre Glaubwürdigkeit zu ruinieren. Für die

meisten der Beurteiler von Geistlichen stand fest, dass es sich bei den Vorwürfen um Rufmord und Mobbing handeln müsse – denn der eigene Pfarrer könne niemals einem Kind etwas antun. Dieser Logik folgend, setzten sie sich beim Ordinariat vehement für den jeweiligen Beschuldigten ein. Maßnahmen wie eine Versetzung fanden kein Verständnis bei dieser Gruppe von Gemeindemitgliedern.

VI. Fallgeschichten – Seminare und Internate

Die Analyse zweier Fallgeschichten sowie – unmittelbar an eine der beiden anknüpfend – die detaillierte Betrachtung des Missbrauchs- und Gewaltgeschehens in Bischoflichen Knabenseminaren sowie Ordensinternaten, die bis in die 80er-Jahre hinein Generationen von Kindern und Jugendlichen geprägt haben, bestätigten hinsichtlich der Erfahrungen, Leidenswege und Bedürfnisse von Betroffenen sowie der persönlichen Merkmale von Beschuldigten, darüber hinaus auch mit Blick auf Motive und Verhaltensweisen von Bystandern die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Hauptkapiteln. Dasselbe gilt für die Reaktionen und das Verhalten von Bistumsleitung und Ordinariat, wie es in diesen Zusammenhängen zutage tritt. Einzelne wichtige Aspekte seien hier jedoch noch einmal herausgehoben:

Im Fall des mutmaßlich jahrzehntelang übergriffigen Ordenspriesters spricht einiges dafür, dass Bischof Franz Xaver bereits in den 90er-Jahren über Vorwürfe informiert war, jedoch nichts unternahm. Seit den ersten Meldungen 2010 war das Ordinariat dann sichtlich bemüht, den Betroffenen entgegenzukommen und ihnen zu helfen. Dabei war jedoch das Verständnis für ihre Bedürfnisse noch kaum vorhanden – ein Seelsorgegespräch ist der theologischen Sichtweise angemessen, nicht aber einer psychologischen. Befremdlich musste auf die mutmaßlichen Opfer des Paters auch dessen offizielles, rein positiv konnotiertes Totengedenken im Jahr 2017 wirken, das von einem intern nicht informierten Mitarbeiter ausgestaltet wurde. Das spätere Agieren des Ordinariats entsprach hingegen den Leitlinien auch in diesem Punkt, während bereits durchgehend Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids befürwortet worden waren. Schließlich ging das Bistum mit diesem Fall an die Öffentlichkeit und setzte so ein Zeichen für die Aufarbeitung, konnte auch zusätzliche Betroffene zu Aussagen bewegen.

Der Fall des weltgeistlichen Seminarpräfekten bestätigt zunächst einmal mehr die o.a. Vermutung, dass Bischof Wilhelm sowohl mit der Thematik überfordert als auch für Meldungen auf inoffiziellem Weg nicht zugänglich war – das folgenlos gebliebene Gespräch mit einem Betroffenen, der bei einem Empfang an ihn herantrat, steht symptomatisch dafür. Gleichzeitig war jedoch das Ordinariat bemüht, alle eingehenden Beschwerden über den Priester systematisch zu erfassen und zu bearbeiten – wobei zutage trat, dass Altbischof Franz Xaver und weitere Priester der Führungs Ebene (laut jeweils eigener Aussage) schon deutlich früher zumindest von den Ge-

K. Zusammenfassung

waltvorwürfen gewusst hatten. Der ehemalige Präfekt wurde 2010 mit den Anschuldigungen konfrontiert und dann auch strengen kirchenrechtlichen Maßregeln und Einschränkungen unterworfen, bis hin zur Einschaltung der Kurie im selben Jahr, die die Dekrete des Bischofs bestätigte. Die Außenkommunikation ließ freilich auch hier lange Zeit zu wünschen übrig, während man sich durchaus um die Betroffenen bemühte, insbesondere die Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids gründlich bearbeitete. Die persönliche Kommunikation und Information wurde dabei jedoch von den Betroffenen immer wieder als defizitär kritisiert, nicht zuletzt mit Blick auf Bischof Stefan selbst, nachdem 2016 erneut eine Welle von Meldungen eingesetzt hatte. Im Übrigen entspricht die Kritik von Betroffenen am Gebaren des Ordinariats hier derjenigen, die generell an der Handhabung von Missbrauchs- und Gewaltfällen geübt wurde und wird.

Was die Seminare und Internate im Ganzen angeht, also mutmaßliche Übergriffe beiderlei Art durch Direktoren oder – auch bereits vor der Weihe auffälligen – Präfekten vor allem in den 1950er- und 1960er-Jahren, zeigt sich ebenfalls mit Blick auf die Handhabung durch Bistumsleitung und Ordinariat ein ähnliches Bild wie allgemein. In den 50er-Jahren wurden anonyme Hinweise auf Übergriffe von Generalvikar Riemer ignoriert, andere Beschwerden mit einer Gegendarstellung des jeweiligen Beschuldigten zu den Akten gelegt. Ähnlich ging es in den 60er-Jahren unter Generalvikar Dachsberger weiter; zwar kam es punktuell zu Visitationen, allerdings wurden auch dort Beschwerden durch Gegendarstellungen als entkräftet angesehen und etwaige Nachforschungen rasch eingestellt. Als sich 2010 Betroffene an das Bistum wandten, zeigte man sich bestürzt und bemüht, wenngleich auch hier bisweilen überfordert. So verwies das Ordinariat sogar, wenn die Akten nichts hergaben, auf das Buch eines Betroffenen aus dem Heimkontext, in dem Übergriffe beklagt werden. In einem Fall lebte der beschuldigte Kleriker noch, als die Vorwürfe 2010 aufkamen – Bischof Wilhelm hielt sich auch hier an die Leitlinien, initiierte eine Voruntersuchung, ließ die Staatsanwaltschaft informieren und gab den Fall dann nach Rom. Als die Kurie ihm zugestand, ein dauerhaftes Zelebrationsverbot zu verhängen, machte er davon Gebrauch. Antragsverfahren für Leistungen in Anerkennung des Leids wurden und werden indessen auch hier mit Ernst durchgeführt, durchweg die Plausibilität bescheinigt, wobei es freilich für Fälle körperlicher Misshandlung lange Zeit keine Antragsmöglichkeit gab bzw. das Ordinariat unsicher gewesen zu sein scheint, bis man sich auch in diesem Punkt dem Verfahren einer anderen Diözese angeschlossen hatte. Männer- und Frauenorden als Träger von Internaten und Heimen wurden indessen vom Bischöflichen Ordinariat bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Missbrauchs- und Gewaltvorwürden gegen Patres und Schwestern in analoger Weise unterstützt.

L. Fazit und Ausblick

Wohl an die 700 Kinder und Jugendliche wurden, den Ergebnissen und Annahmen dieser Studie zufolge, seit 1945 von katholischen Priestern des Bistums Passau sexuell missbraucht oder körperlich misshandelt – von einer nicht näher quantifizierbaren Dunkelziffer ist auszugehen. So unterschiedlich ihre Herkunft, ihre Erfahrungen, ihre Lebens- und Leidenswege letztlich sein mögen, eines verbindet die Betroffenen alle: Nach dem Selbstverständnis und den Grundsätzen der Römisch-katholischen Kirche hätten sie niemals das Ziel von Übergriffen durch Kleriker werden dürfen. Verantwortlich dafür, dass dies dennoch geschehen konnte, sind indessen nicht nur die 154 ermittelten Beschuldigten oder überführten Täter selbst, aus welchen Gründen auch immer sie sich (mutmaßlich) an Minderjährigen vergingen.

Verantwortlich waren nach den vorliegenden Erkenntnissen auch im Bistum Passau Denk- und Handlungsweisen innerhalb des Systems Kirche, die dazu führten, dass insbesondere eine Reihe von Bischöfen und Generalvikaren in zahlreichen Fällen den Schutz der Institution und ihrer Priesterschaft über das Wohl einzelner Betroffener stellten bzw. zu stellen schienen. Die dahinterstehenden Denk- und Handlungslogiken sind schon oft in allgemeinen und speziellen Zusammenhängen unter anderem mit den Begriffen Klerikalismus, Sexualmoral, „Vertuschung“ und Täterfürsorge umrissen und beschrieben worden.¹ Vieles hat sich hier freilich in den letzten Jahren geändert, insbesondere seit der Zäsur von 2010, nicht nur, was den drastischen Rückgang der Zahlen angeht. Bistumsleitung und Ordinariat sind heute nicht mehr mit ihren Vorläufern etwa der 1960er- oder 1980er-Jahre zu vergleichen.

Welche Schlüsse nun aber aus den Untersuchungsergebnissen im Detail zu ziehen, welche Reformen gegebenenfalls fortzuführen oder neu anzustoßen sein werden, ist nicht eigentlich Sache dieser Studie, die gleichwohl viele Ansatzpunkte für einschlägige Überlegungen bietet. Den damit befassten Personen und Kreisen ist jedoch nahezulegen, auch Missbrauchsstudien aus anderen gesellschaftlichen Bereichen bzw. über anders geartete Institutionen hinzuziehen, soweit solche bereits existieren. Das wohl nächstliegende Beispiel, das die Problematik bei der Suche nach dem „katholischen Spezifikum“² besonders deutlich aufzeigt, ist dabei die 2024 vorgelegte ForuM-Studie über den Missbrauch Minderjähriger innerhalb der Evangelischen Kirche Deutschlands.³ Sie deutet darauf hin, dass es wenig zielführend sein dürfte, sich ausschließlich auf bestimmte strukturelle, ja wesensmäßige

1 Sehr prägnant etwa von Großbölting, Hirten, S. 151 ff.; vgl. auch Striet, Missbrauch.

2 Vgl. etwa Aschmann, Denkanstöße, S. XVf.; Schraut, Einführung, S. 12.

3 Forschungsverbund ForuM, Forschung.

L. Fazit und Ausblick

Eigenschaften der katholischen Kirche zu konzentrieren und von einer Rundum- „Modernisierung“ die Lösung aller Probleme zu erwarten.⁴

Thomas Großböltung, einer der wichtigsten Protagonisten der kirchlichen Missbrauchsorschung und verantwortlicher Leiter der Missbrauchsstudie für das Bistum Münster, hat vor seinem frühen Tod Anfang 2025 noch Gelegenheit gehabt, zu den Lehren Stellung zu nehmen, die er aus seiner Mitarbeit an der ForuM-Studie gezogen hat. Im Rahmen einer Tagung des Arbeitskreises Missbrauchsorschung in der Kommission für Zeitgeschichte (Bonn) gab er zu bedenken, „dass auch Protestanten nicht anders missbrauchten als Katholiken und im Lichte dieser Studie die Bedeutung von Zölibat und Hierarchie in der Missbrauchsdebatte überschätzt würden. Dagegen betonte er die Pastoralmacht, die in beiden Konfessionen die Täterschaft von Geistlichen befördert habe.“⁵

„Macht“ und zugleich ein gewisser persönlicher Nimbus, wie sie etwa auch erfolgreichen Führungskräften in Pfadfinderorganisationen, Trainern in Sportvereinen o. ä. zu Eigen sein dürften, sind freilich generell aus zwischenmenschlichen Interaktionen und sozialen Organisationen kaum wegzudenken. Offenbar wurden (und werden) jedoch diejenigen, denen diese Macht gegeben werden soll(te), nicht immer hinreichend auf deren Gefahrenpotential vorbereitet, ganz zu schweigen davon, dass pädophil oder ephebophil veranlagte oder entsprechend gefährdete Kandidaten sie gar nicht erst bekommen durften und dürfen. Für den Dienst als katholischer Priester, der im Vergleich besondere Belastungen, vor allem aber besondere Verantwortung mit sich bringt, ist dies jedoch von nochmals gesteigerter, ja immenser Wichtigkeit.⁶

Auch was die Aufsichtspflicht von Vorgesetzten angeht, zeigen Erfahrungen, dass etwa in Sport- oder anderen Vereinen grundsätzlich dasselbe Problem wie in der Kirche auftritt, wenn ein Angehöriger der Organisation in Verdacht gerät: „Fast unweigerlich rückt der Schutz der Institution an die erste Stelle, leugnen die Verantwortlichen das Geschehene oder versuchen es zu vertuschen und verweigern die Übernahme von Verantwortung.“⁷ Ob in der Vergangenheit die Neigung, so zu handeln, innerhalb der Führungsebenen der katholischen Bistümer tatsächlich quantitativ ausgeprägter war, weil bereits jede Beschuldigung eines Klerikers potentiell „systemgefährdend“ sein konnte, dürfte noch nicht hinreichend untersucht worden

4 Vgl. bereits Mertes, Missbrauch, S. 123 f.

5 Peterson, Tagungsbericht, S. 3.

6 Wolf, Macht-Missbrauch, S. 33 ff.; wichtige Anstöße finden sich bereits bei Müller, Konsequenzen; vgl. Pock, Prävention. Speziell zum gerade für den Sport zentralen und zweifellos auch für den kirchlichen Bereich wichtigen Aspekt von sozialen, quasi familiären Beziehungen zwischen den Beteiligten bei Missbrauchsfällen vgl. Peterson, Tagungsbericht, S. 1.

7 Zollner, Aufarbeitung, S. 455.

sein.⁸ Der qualitative Unterschied zwischen der Kirche und anderen Institutionen liegt dabei aber ebenfalls auf der Hand, handelt es sich in Fällen von Kindesmissbrauch durch Priester doch um „eine besonders weitreichende Überschreitung moralischer Normen“.⁹

Vor diesem Hintergrund verbietet es sich, den zweifellos erhellenden Vergleich der Katholischen Kirche mit anderen Organisationen womöglich für eine Relativierung von Missbrauchs- und Gewalthandlungen durch Priester und ihre Handhabungsmechanismen zu instrumentalisieren. Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention müssen in den Diözesen weiter vorangetrieben und intensiviert werden. Im Bistum Passau sind hier in den vergangenen Jahren viele positive Entwicklungen zu verzeichnen gewesen, unter seiner gegenwärtigen Leitung ist es im Prinzip auf einem guten Weg. Wieviel und was hier noch zu tun ist und welche Wege noch beschritten werden müssen, haben andere zu beurteilen – vgl. oben.

In jedem Fall aber muss eine zentrale Frage diejenige sein, ob den bereits von Missbrauch und Gewalt in Kindheit oder Jugend Betroffenen damit angemessen geholfen ist. Dass eine signifikante Zahl von ihnen mit dem Auftreten der kirchlichen Ansprechpartner und mit den Hilfsangeboten unzufrieden ist, darf kein Dauerzustand sein – und allein schon, dass viele Betroffene anscheinend oder ausdrücklich keinen Kontakt zur Kirche wollen (wie nicht wenige Interviewpartner dieser Studie), weil sie sich von ihr nicht die Hilfe und Anerkennung erwarten, die sie sich wünschen und die sie benötigen, sollte zu denken geben.

Nicht zu denken, ja schlicht unmöglich ist ein Maximum an Anerkennung für Betroffene und ein Maximum an Prävention jedoch ohne das Augenmerk auf eine weitere, ganz entscheidende Gruppe von Mitverantwortlichen: die zahlreichen Beystander und Beurteiler, deren passives Zuschauen, Wegsehen oder gar Eingreifen für den Beschuldigten und gegen betroffene Minderjährige über viele Jahrzehnte und zum Teil bis heute Leid mitverursachen und ermöglichen konnte. Nach 1945 waren dies über viele Jahre hinweg unter anderem Richter, Staatsanwälte, medizinische Gutachter, Jugendämter, Schulämter und Schulleitungen, in deren Zuständigkeitsbereichen einschlägige Vorgänge verhandelt oder bearbeitet wurden. Bis in die jüngste Vergangenheit waren dies aber zugleich und vor allem Familienangehörige, Personen aus dem sozialen Umfeld und Mitglieder von Gemeinden, aus denen Betroffene stammten bzw. wo Übergriffe sich ereigneten.

8 Vgl. Dreßing, Ausmaß, S. 16.

9 Ebd., S. 15. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Vergleichbarkeit von Missbrauchs- und Gewaltvergehen an Minderjährigen wird der qualitative Unterschied zwischen Fällen innerhalb der Katholischen Kirche und anderen, weltlichen Institutionen und Organisationen oft und zu Recht betont; vgl. auch Lüdecke, Warum erst 2010, S. 353 f.; Großbölting, Missbrauch, S. 31–36; ders., Hirten, S. 97–102; Orth, Missbrauch, S. 81.

L. Fazit und Ausblick

Eine von vielen als unzureichend empfundene Transparenz seitens des Bistums sowie Wahrnehmungs- und Kommunikationsprobleme bzw. -defizite zwischen Kirche und Gläubigen sind, wie in der Untersuchung herausgearbeitet, in diesem Zusammenhang das eine. Das andere ist die Frage, ob es ausreichend sein kann, wenn die katholische Kirche hier allein handelt und versucht, für ihren Bereich in der Bevölkerung ein breiteres Bewusstsein für das Thema Missbrauch und Gewalt zu schaffen und zu verankern. Dies zu tun ist sicherlich unabdingbar, gerade angesichts der besonderen sozialen Stellung, dem besonderen moralischen Anspruch und der noch immer wirksamen Autorität des geweihten Geistlichen.¹⁰ Doch mit Blick auf den größeren gesellschaftlichen Kontext von Übergriffen auf Minderjährige scheint es dringend geboten, Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention auch in diesem Sinne umfassender voranzutreiben¹¹ – wo nötig mit staatlicher Beteiligung und Unterstützung. Ob dies auch der Weg sein kann, allen Betroffenen die Würdigung, Anerkennung und Hilfestellung zu geben, die ihnen zusteht, muss ebenso breit diskutiert werden.

10 Vgl. Große Kracht, Priester, S. 375 ff.; Großbölting, Missbrauch, S. 36–41.

11 Vgl. bereits Brachmann, Aufarbeitung; Aschmann, Denkanstöße, S. XV f.; zusammenfassend jüngst Schraut, Einführung, S. 12.

Anhang

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
ABP	Archiv des Bistums Passau
ADB	Archiv des Bischofs
AdL-Antrag	Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids
BDKJ	Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Bf.	Bischof
Bfl.	Bischöflich
BGH	Bundesgerichtshof
can.	Canon
CIC	Codex Iuris Canonici
CrimSol	Crimen Sollicitationis
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
DK	Domkapitular
Ebd./ebd.	Ebenda
et al.	et alii (= und andere [Autoren])
EV	Entschädigungsverfahren
Fasz.	Faszikel
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GBP	Geheimarchiv des Bistums Passau
GV	Generalvikar
HAM	Handakten Missbrauch
hs.	handschriftlich
IBA	Interventionsbeauftragte(r)
K.	Karton
KGL	Kongregation für die Glaubenslehre / Glaubenskongregation (lat. DDF)
Kla	Klosterakten
MBA	Missbrauchsbeauftragte(r)
Ndg	Normae de gravioribus delictis
o. D.	ohne Datumsangabe
OStAw	Oberstaatsanwalt(schaft)
PA	Personalakte
pag.	pagina
Pfa	Pfarrakten
PfA	Pfarrarchiv
PNP	Passauer Neue Presse

PrävO	Präventionsordnung
Reg.	Registratur
RegAbg	Registraturabgabe
SST	<i>Motu proprio</i> Sacramentorum Sanctitatis Tutela
StAw	Staatsanwalt(schaft)
StGB	Strafgesetzbuch
Tab.	Tabelle
UAK	Unabhängige Aufarbeitungskommission
UBSKM	Unabhängige(r) Beauftragte(r) der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
UKA	Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (<i>oder</i> für Aufarbeitung)
UKASM	Unabhängige Kommission für die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs
VELM	<i>Motu proprio</i> Vos estis Lux Mundi

Glossar

Alumnus: Priesteramtskandidat

Beichtbefugnis: Befugnis zur Erteilung der Absolution im Zuge der Beichte (auch: Beichtjurisdiktion)

Benefiziat: ein Geistlicher mit eigenem Haushalt, der seinen Unterhalt durch den Ertrag einer Pfründe (Stiftung) bestreitet

Beschuldigte: siehe die Einleitung (Kap. A.)

Betroffene: siehe die Einleitung (Kap. A.)

Bistum: Kirchliche Verwaltungseinheit, die mehrere Dekanate umfasst (auch: Diözese)

Bystander: siehe die Einleitung (Kap. A.)

Dekan: Geistlicher (Pfarrer) als Leiter eines Dekanats

Dekanat: Seelsorgebezirk, bestehend aus mehreren Pfarreien

Diakon: Kleriker, der nur die niederen Weihen erhalten hat und nicht dem Zölibat unterliegt

Diözese: siehe *Bistum*

Domdekan: Stellvertreter des *Dompropsts*, steht dem Domkapitel nach innen vor

Domkapitular: Mitglied des Domkapitels

Dompropst: hochrangigster Domkapitular, oftmals für die Besitzungen des Domkapitels zuständig und Vertreter des Gremiums nach außen hin

Exkardination: Ausgliederung eines katholischen Geistlichen aus einer bestimmten Diözese oder einem Orden

Exkommunikation: Ausschluss aus der Gemeinschaft der Gläubigen samt Verbot des Empfangs der Sakramente

Expositus: Geistlicher, der eine Pfarrei (Expositur) ohne eigene Vermögensverwaltung führt

Generalvikar: ständiger Vertreter des Bischofs einer Diözese für den Bereich der Verwaltung (siehe *Ordinariat*)

Hausgeistlicher: siehe *Spiritual* (1.)

Hilfspräfekt: Aushilfe in der Betreuung von Kindern in einem Seminar oder Heim (siehe auch *Präfekt*)

Inkardination: Eingliederung eines katholischen Geistlichen in eine bestimmte Diözese oder einen Orden

Interventionsbeauftragte(r): Person, die in einer Diözese für den Umgang mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs gegen Angestellte der Kirche zuständig ist

Justiziar(in): Person, die für alle Rechtsangelegenheiten einer Organisation oder Institution zuständig ist; ggf. Leitung der Rechtsabteilung

Kaplan: dem Pfarrer untergeordneter, häufig jüngerer Hilfsgeistlicher (auch: Kooperator)

Katechese: Religionsunterricht

Katechet: Religionslehrer

Klerikalseminar: siehe *Priesterseminar*

Koadjutor: vom Papst ernannter Bischof, der einem amtierenden Bischof bzw. Erzbischof zur Seite gestellt wird und zugleich das Recht der Nachfolge besitzt; unterstützt den amtierenden Bischof in der gesamten Leitung der Diözese, vertritt ihn auch bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung

Kommorant: Geistlicher, der ohne Seelsorgeauftrag in einer Gemeinde lebt; häufig ein Ruhestandspriester, der im geringen Rahmen zur Aushilfe hinzugezogen werden kann

Kooperator: siehe *Kaplan*

Laisierung: Entbindung eines Klerikers von den Rechten und Pflichten seines Standes

Metropolitan: Vorsteher einer Kirchenprovinz (Erzbischof)

Ministrant: Person (zumeist Kind oder Jugendlicher), die im Gottesdienst verschiedene liturgische Hilfsaufgaben übernimmt

Offizial: oberster Kirchenjurist und Kirchenrichter einer Diözese

Ordensbruder: Laie, der als Mönch – in der Regel in einem Kloster – nach einer Ordensregel lebt

Ordenspriester: Geistlicher, der als Mönch – in der Regel in einem Kloster – nach einer Ordensregel lebt, gegebenenfalls aber auch externe Aufgaben im Dienst der Kirche übernimmt

Ordensschwester: Angehörige eines Frauenordens

Ordinariat: zentrale Verwaltungsbehörde eines Bistums, die im Auftrag des Bischofs agiert und vom *Generalvikar* geleitet wird

Ordinariatsrat: in dieser Studie durchgehend das engste Beratergremium der Passauer Bischöfe in Personal- und sonstigen Verwaltungsfragen, im Kern bestehend aus den Leitern der Hauptabteilungen des *Ordinariats* (in früheren Zeiten in der Regel Domkapitulare, außerdem *Generalvikar*, *Offizial* und *Regens*, deswegen vormals auch „Geistlicher Rat“)¹

Pater: siehe *Ordenspriester*

Personalreferent: zuständiger Mitarbeiter für Personalangelegenheiten im Ordinariat

Pfarrer: Leiter einer Kirchengemeinde (Pfarrei), zuständig für Gottesdienst, Spendung der Sakramente, Seelsorge und Verwaltungsaufgaben

Pfarrvikar: ständiger oder zeitweiliger Vertreter eines *Pfarrers* (auch: Pfarrverwalter)

1 „Geistlicher Rat“ war und ist streng genommen eine interne Bezeichnung für das Domkapitel, sein Gegenstück der Ordinariatsrat als „Verwaltungsrat“. Dessen genaue Zusammensetzung erfolgte stets nach Gutdünken des Bischofs. Mit der Geschäftsordnung des Ordinariats von 2017 wurden als Teilnehmer der Sitzungen Bischof, Generalvikar und Hauptabteilungsleiter – heute vielfach Laien – festgelegt (vgl. Amtsblatt vom 1. Januar 2017, S. 10; Schematismus 2017, S. 41, 47, 61).

Anhang

Präfekt: Geistlicher, der in einem Seminar oder Heim Aufsichtsfunktionen ausübt

Priesterseminar: Ausbildungsstätte für den Priesternachwuchs

Regens: Leiter des Priesterseminars

Schulreferent: Geistlicher, der für Verwaltungsaufgaben im Bereich der *Katechese* zuständig ist

Schwester: siehe *Ordensschwester*

Seminarist: Zögling im Knabenseminar

Spiritual: 1. Geistlicher, dem die Seelsorge in einer sozialen Einrichtung (Krankenhaus, Altenheim, Kurhaus) obliegt; 2. Mitglied der Leitung eines Knaben- oder Priesterseminars

Subregens: Stellvertreter eines *Regens*

Suspension: Untersagung aller Akte der Weihegewalt, aller/einiger Akte der Leitungsgewalt sowie der Ausübung der mit dem Amt des Pfarrers verbundenen Rechte und Aufgaben

Weltpriester: römisch-katholischer Priester, der in einer Diözese inkardiniert ist (siehe *Inkardinierung*), dem Ortsbischof untersteht und in der Regel im Gemeindedienst tätig ist

Zelebration: Feier der hl. Messe

Quellen

Gedruckte und Online-Quellen

- Amtsblatt für das Bistum Passau, hrsg. v. Bischoflichen Ordinariat Passau, 1945 – fortlaufend.
- Bistum Passau, Bericht über Missbrauchsfall von Pater N. Weber, 2023 (<https://www.bistum-passau.de/artikel/bericht-im-missbrauchsfall-pater-weber>; letzter Aufruf: 18.03.2025).
- Codex des Kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983.
- Crimen Sollicitationis. Instruktion der Heiligen Kongregation des Heiligen Offiziums, 1962 (https://www.vatican.va/resources/resources_crimen-sollicitationis-1962_en.html; letzter Aufruf: 24.09.2025).
- Deutsche Bischofskonferenz, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2010 (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_alt/2010-132a-Leitlinien.pdf; letzter Aufruf: 24.09.2025).
- Deutsche Bischofskonferenz, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2013 (<https://kirchenrecht-bac.de/pdf/3296.pdf>; letzter Aufruf: 24.09.2025).
- Deutsche Bischofskonferenz, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung), 2019/22 (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf; letzter Aufruf: 24.09.2025).
- Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2019 (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_alt_dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf; letzter Aufruf: 24.09.2025).
- Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung), 2021 (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2021-09-23_Personalaktenordnung.pdf; letzter Aufruf: 24.09.2025).
- Deutsche Bischofskonferenz, Verfahren zur Anerkennung des Leids, 2023 (<https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/informationen-fuer-betroffene/verfahren-zur-anerkennung-des-leids>; letzter Aufruf: 17.10.2025).
- Deutsche Bischofskonferenz, Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Leitlinien mit Erläuterungen, 2002 (<https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/zum-vorgehen-bei-sexuellem-missbrauch-minderjaehriger-durch-geistliche-im-bereich-der-deutschen-bisch>; letzter Aufruf: 24.09.2025).
- Dierk Schaefers Blog, Das Netzwerk nicht nur klerikaler Kinderschänder, 2020 (<https://dierkschaefer.wordpress.com/tag/kloster-ettal/>; letzter Aufruf: 26.08.2025).
- domradio.de, Aussterbender Beruf? Zahl der Pfarrhaushälterinnen sinkt rapide, 2020 (<https://www.domradio.de/artikel/aussterbender-beruf-zahl-der-pfarrhaushaelterinnen-sinkt-rapide>; letzter Aufruf: 30.09.2025).
- Franziskus, Motu proprio „Vos estis Lux Mundi“, 2019 (https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507_vos-estis-lux-mundi.html; letzter Aufruf: 24.09.2025).

Anhang

- Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland: Die Pastoralen Dienste in der Gemeinde, o. O. 1976.
- Johannes Paul II, Motu proprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“, 2001 (https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_20020110_sacramentorum-sanctitatis-tutela.html; letzter Aufruf: 24.09.2025).
- [Neufassung 2010] (https://www.vatican.va/resources/resources_norme_ge.html; letzter Aufruf: 24.09.2025).
- Kirchenpflegervereinigung, Aufgabenbeschreibung für die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger, die das gesamte Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie das Bauwesen und das Personalwesen (ggf. ohne Meldestelle) selbstständig erledigen, o. O. 2009.
- Kongregation für die Glaubenslehre, „Ad exsequendam ecclesiasticam legem“, 2001 (https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20010518_epistula-graviora-delicta_ge.html; letzter Aufruf: 24.09.2025).
- Kongregation für die Glaubenslehre, *Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker*, 2020 (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_alt/dossiers_2020/2020-07-16_Vademecum-zu-Fragen-Verfahren-Behandlung-sexueller-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf; letzter Aufruf: 24.09.2025).
- Kongregation für die Glaubenslehre, Veränderungen in den Normae de gravioribus delictis, o. D. (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_alt/dossiers_2020/2020-07-16_Vademecum-zu-Fragen-Verfahren-Behandlung-sexueller-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf; letzter Aufruf: 24.09.2025).
- My Fertility Matters Deutschland e.V., Angebote. Unser Programm (<https://www.mfm-programm.de/index.php>; letzter Aufruf: 24.09.2025).
- NN, Meine Dokumentation – Vergewaltigung ehemaliger Heimkinder, o. D. (<https://expydoc.com/doc/8529385/meine-dokumentation---vergewaltigung-ehemaliger-heimkinder>; letzter Aufruf: 26.08.2025).
- Passauer Bistumsblatt, hrsg. v. Bischöflichen Stuhl Passau, 1946 – fortlaufend.
- Passauer Neue Presse, 1946 – fortlaufend.
- salzburg.orf.at, Erzdiözese: Pater „gefährlicher Krimineller“ (<https://sbgv1.orf.at/stories/485411>; letzter Aufruf: 26.05.2025).
- Schematismus der Geistlichkeit des Bistums Passau, 1947 – 1961.
- Schematismus des Bistums Passau, 1963 – fortlaufend.
- Lisa Schnell, Pater Norbert und sein grausames Vermächtnis, 2023 ([https://www.sueddeutsche.de/bayern/bistum-passau-missbrauch-kirche-kapuziner-1.5896532?reduced=true](https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-bistum-passau-missbrauch-kirche-kapuziner-1.5896532?reduced=true); letzter Aufruf: 27.03.2025).
- Ständiger Rat der DBK, Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids, 2020, mit den Änderungen von 2021/23 (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf; letzter Aufruf: 24.09.2025).
- UKA Bonn, Über uns, 2025 (<https://www.anerkennung-kirche.de/ueber-uns>; letzter Aufruf: 17.10.2025).
- UKA Bonn, FAQ (<https://www.anerkennung-kirche.de/faq>, letzter Aufruf: 22.08.2025).
- UKASM, Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin 2019.
- UBSKM/DBK, Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland, [Berlin] 2020.

Archivalische und vergleichbare ungedruckte Quellen

Aufgelistet werden im Folgenden sämtliche Einrichtungen und Bestände, die für die vorliegende Untersuchung herangezogen wurden. Namen und Bezeichnungen von Orden und Klöstern sind dabei, wie Eigennamen in der gesamten Arbeit, aus Datenschutzgründen durch einen Zahlen- bzw. Buchstabencode ersetzt.

Archiv des Bistums Passau

Dekanatsakten
Domkapitilisches Archiv
Geheimarchiv (Ablagen) = Archiv des Bischofs
Nachlässe
Ordinariatsarchiv, Kirchliche Vereinigungen
Ordinariatsarchiv, Klerikalseminar
Ordinariatsarchiv, Klosterakten
Ordinariatsarchiv, Knabenseminarien
Ordinariatsarchiv, Konsistorium (Offizialat)
Ordinariatsarchiv, Ordinariatsprotokolle bis 1965
Ordinariatsarchiv, Personalakten
Ordinariatsarchiv, Pfarrakten
Ordinariatsarchiv, Registraturabgabe
Ordinariatsarchiv, Schulwesen
Ordinariatsarchiv, Varia
Pfarrarchive

Registratur des Bischöflichen Ordinariats Passau

Bischöfliche Korrespondenz
Dekanatsakten
Dekanekonferenzen
Jugendverbände
Klerikalseminar / Priesterseminar
Missbrauchsakten
Nachlässe
Orden und ihre Einrichtungen
Ordinariatsprotokolle seit 1965
Personalakten
Pfarrakten
Protokolle der Sitzungen des Domkapitels und des Ordinariats
Schulwesen
Sexueller Missbrauch
Weibliche Orden/Kongregationen und ihre Einrichtungen

Bistumsleitung/Interventionsbeauftragte

Geheimarchiv des Bistums Passau
Handakten Missbrauch

Anhang

Ordens- und Klosterarchive

Kloster GHI-JKL

Kloster MNO-PQR

Orden 18-57

Orden 90-46

Orden 62-94

Orden 47-29

Orden 13-97

Orden 59-03

Orden 22-65

Orden 31-76

Staatsarchiv Landshut

Staatsanwaltschaft Deggendorf

Staatsanwaltschaft Landshut

Interview-Protokolle

Betroffene: B1-B25

Zeitzeugen: Z1-Z12

Kirchenmitarbeiter: K1-K21

Achtung: Die Nummerierung der Protokolle wird bei der Zitation von Hauptkapitel zu Hauptkapitel der Studie, innerhalb des Hauptkapitels E. zudem von Unterkapitel zu Unterkapitel geändert, d. h. je nach Aufscheinen im Anmerkungsteil erweitert (beispielsweise im Fall der Kirchenmitarbeiter bis hin zu K75), um die Möglichkeit der Re-Identifikation von Interviewpartnern zu minimieren.

Literatur

- AKKZG (= Arbeitskreis für kirchliche Zeitgeschichte Münster), Konfession und Cleavages. Ein Erklärungsmodell zur regionalen Entstehung des katholischen Milieus in Deutschland, in: Historisches Jahrbuch 120 (2001), S. 358–395.
- Rüdiger Althaus, Codex Iuris Canonici (CIC) (Version 08.06.2022, 09:10 Uhr), in: Staatslexikon⁸ online, URL: [https://www.herder.de/staatslexikon/artikel/codex-iuris-canonici-\(cic\)/](https://www.herder.de/staatslexikon/artikel/codex-iuris-canonici-(cic)/); letzter Aufruf: 23.09.2025).
- Sabine Andresen, Gewalt in der Erziehung als Unrecht thematisieren. Perspektiven aus der Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, in: Zeitschrift für Pädagogik 64 (2018), S. 6–14.
- Sabine Andresen / Ricarda Bauch, Tatort Schule. Klassenzimmer, Turnhalle oder Schulbibliothek: Betroffene beschreiben, wie Missbrauch an einem Ort hoher sozialer Kontrolle möglich werden konnte, in: Sabine Andresen / Daniel Deckers / Kirsti Kriegel (Hrsg.), Das Schweigen beenden. Beiträge zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin 2022, S. 34–39.
- Sabine Andresen / Daniel Deckers / Kirsti Kriegel (Hrsg.), Das Schweigen beenden. Beiträge zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin 2022.
- Birgit Aschmann, „Katholische Dunkelräume“ – Denkanstöße für eine historiographische Aufarbeitung. Eine Einleitung, in: Birgit Aschmann (Hrsg.), Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. XI–XXVII.
- Dirk Bange, Politische Debatten rund um die Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt seit 2010, in: Alexandra Retkowski / Angelika Treibel / Elisabeth Tuider (Hrsg.), Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim/Basel 2018, S. 32–42.
- Peter-Paul Bänziger / Magdalena Beljan / Franz X. Eder / Pascal Eitler (Hrsg.), Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren (1800/2000. Kulturgeschichten der Moderne, 9), Bielefeld 2015.
- Benita Baum, Der Schutzraum der Kindheit? Über den Zusammenhang von (katholischer) Erziehung, Machtverhältnissen und sexuellem Missbrauch, in: Sylvia Schraut (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Mannheim 2025, S. 101–118.
- Benita Baum, Interviews mit Betroffenen aus dem Bistum Speyer – Methodologie, Methodik und aktueller Stand, in: Sylvia Schraut (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Universität Mannheim 2025, S. 341–359.
- Benita Baum, Vom Sündenfall zum Politikum – Sexualität und Sexualmoral in Kirche und Gesellschaft, in: Sylvia Schraut (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Universität Mannheim 2025, S. 119–136.
- Winfried Becker, Religiöse Bildung im Schnittpunkt von Staat und Kirche. Zur Geschichte des katholischen Volksschulwesens in Bayern, in: Historisches Jahrbuch 130 (2010), S. 211–243.
- Peter Beer, Missbrauch an katholischen Schulen, in: Birgit Aschmann (Hrsg.), Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. 116–129.
- Rainer Bendel, Vertriebene – Katholische Kirche – Gesellschaft in Bayern 1945–1975 (Die Entwicklung Bayerns durch die Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge, 12), München 2009.
- Wolfgang Berner, Sexueller Missbrauch – Epidemiologie und Phänomenologie, in: Thomas Stompe / Hans Schanda (Hrsg.), Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie. Grundlagen, Begutachtung, Prävention und Intervention – Täter und Opfer (Wiener Schriftenreihe für Forensische Psychiatrie), 2., aktual. u. erw. Aufl. Berlin 2017, S. 3–15.

Anhang

- Betroffenenbeirat im Bistum Speyer, Eine Arbeitsgruppe des Betroffenenbeirats, in: Sylvia Schraut (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Mannheim 2025, S. 335–340.
- Norbert Blaichinger, Pater B. Eine Dokumentation, Ranshofen/Osternberg 2010.
- Norbert Blaichinger, Nie wieder schweigen. Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Die Geschichte des Herrn O. (Pater B., 2), Ranshofen/Osternberg 2012.
- Jens Brachmann, Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als gesellschaftliche Aufgabe, in: Alexandra Retkowski / Angelika Treibel / Elisabeth Tuider (Hrsg.), Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim/Basel 2018, S. 804–813.
- Hans Jürgen Brandt / Karl Hengst, Das Bistum Paderborn 1930–2010 (Geschichte des Erzbistums Paderborn, Band 4), Paderborn 2014.
- Patrick Bühler / Lucien Criblez / Michaela Vogt, Fürsorge und Zwang, Erziehung und Gewalt – Ambivalenzen pädagogischen Handelns in historischer Perspektive, in: Jahrbuch für Historische Bildungsforschung 28 (2022), S. 9–16.
- Claudia Bundschuh / Bettina Janssen / Arnfried Bintig, Sexueller Missbrauch, physische und psychische Gewalt am Collegium Josephinum, Bad Münstereifel. Eine wissenschaftliche Aufarbeitung mit und für Betroffene, Köln 2017.
- Barbara Couvert, Vererbte Geschichte. Wie psychische Erfahrungen an nachfolgende Generationen weitergegeben werden, Heidelberg 2024.
- Wilhelm Damberg, Bildung, Schule und katholische Identität im 20. Jahrhundert, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 37 (2018), S. 113–124.
- Wilhelm Damberg, Missbrauch. Die Geschichte eines internationalen Skandals, in: Birgit Aschmann (Hrsg.), Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. 3–22.
- Helga Dill / Malte Täubrich / Peter Caspari / Tinka Schubert / Gerhard Hackenschmied / Elan Pinar / Elisabeth Helming, Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen: Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen, München 2023.
- Harald Dreßing, Das Ausmaß der Vertuschung. Neue Analysen der MHG-Daten belastet die Kirche im Vergleich der Institutionen, in: Herder Korrespondenz 10/2020, S. 13–16.
- Harald Dreßing et al., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Mannheim/Heidelberg/Gießen 2018. (= MHG-Studie)
- Margret Dörr, Nähe-Distanz-Verhältnisse und sexualisierte Gewalt, in: Alexandra Retkowski / Angelika Treibel / Elisabeth Tuider (Hrsg.), Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim/Basel 2018, S. 178–186.
- Eugen Endress / Edgar Villwock, Machtstrukturen und Aktenanalyse. Abschlussbericht, Freiburg 2023.
- Klaus Esser, Zwischen Albtraum und Dankbarkeit. Ehemalige Heimkinder kommen zu Wort, Freiburg im Breisgau 2011.
- Jörg M. Fegert, Veränderungen der medizinischen Wahrnehmung und des Umgangs mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder, in: Birgit Aschmann (Hrsg.), Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. 130–151.
- Michael Fellner, Katholische Kirche in Bayern 1945–1960. Religion, Gesellschaft und Modernisierung in der Erzdiözese München und Freising (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte: Reihe B, Forschungen 111), Paderborn/München/Wien/Zürich 2008.
- Forschungsverbund ForuM (Hrsg.), Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland. Abschlussbericht, o. O. 2024.
- Thomas Forstner, Priester in Zeiten des Umbruchs. Identität und Lebenswelt des katholischen

- Pfarrklerus in Oberbayern 1918 bis 1945, Göttingen 2012.
- Bernhard Frings, Das Bistum Münster – Strukturen und Ämter, in: Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg i. Br. 2022, S. 30–37.
- Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg i. Br. 2022.
- Bernhard Frings / Klaus Große Kracht, Therapeuten, in: Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg i. Br. 2022, S. 408–426.
- Bernhard Frings / Klaus Große Kracht / David Rüschenschmidt, Personalverantwortliche, in: Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg i. Br. 2022, S. 441–464.
- Bernhard Frings / Uwe Kaminsky, Gehorsam – Ordnung – Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945–1975, Münster 2012.
- Bernhard Frings / Bernhard Löffler, Der Chor zuerst. Institutionelle Strukturen und erzieherische Praxis der Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995, Regensburg 2019.
- Bernhard Frings / David Rüschenschmidt, Bystander, in: Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg i. Br. 2022, S. 395–407.
- Bernhard Frings / David Rüschenschmidt, Wissensverteilung und Umgang des Bistums mit Meldungen von Missbrauchstaten, in: Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg i. Br. 2022, S. 297–313.
- Gert Geißler, Schulgeschichte in Deutschland. Von den Anfängen bis in die Gegenwart, Frankfurt am Main 2011.
- Gercke / Wollschläger Rechtsanwälte, Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018. Verantwortlichkeiten, Ursachen und Handlungsempfehlungen, Köln 2021.
- Wolfgang Gmüür / Gerhard Hackenschmied / Heiner Keupp / Peter Mosser / Florian Straus, Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung, Wiesbaden 2017.
- Thomas Großbölting, Der verlorene Himmel. Glaube in Deutschland seit 1945, Bonn 2013.
- Thomas Großbölting, Die schuldigen Hirten, Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche, Freiburg i. Br. 2022.
- Thomas Großbölting, Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche als Skandal. Oder: Wie und warum sich die Grenzen des Sagbaren verschieben, in: Birgit Aschmann (Hrsg.), Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. 23–42.
- Klaus Große Kracht, Begriffe, Methode und Gliederung, in: Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg i. Br. 2022, S. 13–29.
- Klaus Große Kracht, Die Beschuldigten, in: Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große

Anhang

- Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg i. Br. 2022, S. 266–280.
- Klaus Große Kracht, Gesetzgeber und Strafverfolger, in: Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg i. Br. 2022, S. 427–440.
- Klaus Große Kracht, Pfarrer Helmut Behrens – Von der Vertuschung zur Laisierung und darüber hinaus, in: Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau 2022, S. 174–193.
- Klaus Große Kracht, Priester, in: Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg i. Br. 2022, S. 375–394.
- Lena Haase / Lutz Raphael, Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Bistum Trier in der Amtszeit Bernhard Steins (1967–1981). Zwischenbericht des Projekts: Sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2021 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier: eine historische Untersuchung, Trier 2022.
- Lena Haase / Lutz Raphael, Sexueller Missbrauch im Bistum Trier in der Amtszeit Hermann Josef Spitals (1981–2001). Zweiter Zwischenbericht des Projekts: „Sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2021 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier: eine historische Untersuchung“, Trier 2024.
- Gerhard Hackenschmied / Peter Mosser, Kirchliche Einrichtungen als Orte sexualisierter Gewalt, in: Alexandra Retkowsky / Angelika Treibel / Elisabeth Tuider (Hrsg.), Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte, Weinheim/Basel 2018, S. 487–496.
- Gerhard Hackenschmied / Peter Mosser, unter Mitarbeit von Elisabeth Helming / Christa Paul, Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildegheim – Fallverläufe, Verantwortlichkeiten, Empfehlungen, o. O. [2021].
- Benno Hafenerger, Gewalt als Erziehungsmittel in der Heimerziehung. Machtmmissbrauch im Kontext pädagogischer Geschichtsaufarbeitung, in: Sozial Extra 5 (2017), S. 11–14.
- Heribert Hallermann / Thomas Meckel / Sabrina Pfannkuche / Matthias Pulte (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch (Würzburger Theologie, 9), Würzburg 2012.
- Christian Handschuh / Anna Matschl / Simon Meier, Katholisches Milieu in Passau? Sozialformationen und katholische Vergesellschaftung im Bistum Passau, in: Passauer Jahrbuch 64 (2022), S. 151–174.
- Christine Hartig, Jaegers Umgangsweisen mit Missbrauchstätern: Seelsorge, Tätersorge oder Institutionenschutz?, in: Nicole Priesching / Georg Pahlke (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Seelsorger (Lorenz Kardinal Jaeger, 4), Paderborn 2022, S. 94–128.
- Bernd Hein, „Wer hier eintritt, der legt sich die Priesterbinde um die Stirne.“ Das Bischofliche Knabenseminar Kilianeum Miltenberg von seiner Eröffnung 1927 bis zu seiner Schließung 1983 (Quellen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, 77), Würzburg 2017.
- Manfred Heinrich, Elterliche Züchtigung und Strafrecht, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 6/5 (2011), S. 431–443.
- Elisabeth Helming / Florian Straus, ... Immer diese Angst zu haben: Du machst alles falsch ... Aufarbeitungsstudie zum St. Josefsheim in Ludwigsburg-Hoheneck, München 2022.

- Sarina Hoff, Der lange Abschied von der Prügelstrafe. Körperliche Schulstrafen im Wertewandel 1870–1980 (Wertewandel im 20. Jahrhundert, 8), Berlin/Boston 2023.
- Katharina Hoffmann, Sexueller Missbrauch in den (ordensgeführten) Einrichtungen der Jugendfürsorge und den katholischen Internaten im Bistum Speyer, in: Sylvia Schraut (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Mannheim 2025, S. 189–227.
- Wolf Huber, Macht-Missbrauch im Männerbund. Zur Geschichte der vielleicht tiefsten Krise der katholischen Kirche, in: Gunter Prüller-Jagenteufel / Wolfgang Treitler (Hrsg.), Verbrechen und Verantwortung. Sexueller Missbrauch von Minderjährigen in kirchlichen Einrichtungen (Katholizismus im Umbruch, 13), Freiburg i. Br. 2021, S. 21–44.
- Magdalena Hürten, Sprechen und Schweigen über sexualisierte Gewalt im Bistum Speyer – Grundlegende Mechanismen und genderspezifische Aspekte, in: Sylvia Schraut (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Mannheim 2025, S. 419–434.
- Bettina Janssen, Sexueller Missbrauch – Reaktionen und Maßnahmen der katholischen Kirche, in: Jörg M. Fegert / Mechthild Wolff (Hrsg.), Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim/Basel 2015, S. 197–206.
- Bettina Janssen, Untersuchung der Akten der Koordinationsstelle Fidei Donum der Deutschen Bischofskonferenz bei der Bischöflichen Aktion Adveniat in Essen. Abschlussbericht, Köln 2022.
- Manfred Kappeler, Anvertraut und ausgeliefert. Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen, Berlin 2011.
- Katharina Karl / Harald Weber (Hrsg.), Missbrauch und Beichte, Würzburg 2021.
- Barbara Kavemann / Annemarie Graf-van Kesteren / Sibylle Rothkegel / Bianca Nagel, Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit. Ergebnisse einer Interviewstudie mit Frauen und Männern, die als Kind sexuelle Gewalt erlebt haben, Wiesbaden 2016.
- Anneliese Knippenkötter, Beruf und Dienst. Zur Situation der Pfarrhaushälterin, Düsseldorf 1972.
- Markus Köster, Heimkampagnen. Die 68er in der Fürsorgeerziehung, in: Wilhelm Damberg / Bernhard Frings / Traugott Jähnichen / Uwe Kaminsky (Hrsg.), Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945, Münster 2010, S. 63–78.
- August Leidl, Das Bistum Passau zwischen Wiener Konkordat (1448) und Gegenwart. Kurzporträts der Passauer Bischöfe, Weihbischöfe, Offiziale (Generalvikare) dieser Epoche, Passau 1993.
- Norbert Lüdecke, Warum erst 2010? Hinweise und Anfragen zur Vorgeschichte eines Skandaljahres der Kirche in Deutschland, in: Bernhard Sven Anuth / Bernd Dennemarck / Stefan Ihli (Hrsg.), „Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen“. Festschrift für Andreas Weiß (Eichstätter Studien, N.F. 84), Regensburg 2020, S. 353–380.
- Franz Mader, Die kirchlichen Amtsinhaber im Bistum Passau von 1906 bis 2005, Passau 2005.
- Franz Mader, Dr. Franz Seraph Riemer – Dompropst und Generalvikar, in: Egon Boshof et al. (Hrsg.), Ostbairische Lebensbilder, Band II (Veröffentlichungen des Instituts für Ostbairische Heimatforschung der Universität Passau, 54/II), Passau 2005, S. 119–134.
- Klaus Mertes SJ, Wie systemisch ist Missbrauch?, in: Konrad Hilpert / Stephan Leimgruber / Jochen Sautermeister / Gunda Werner (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche. Analysen – Bilanzierungen – Perspektiven (Quaestiones disputatae, 309), Freiburg/Basel/Wien 2020, S. 119–128.
- Thomas von Mitschke-Collande, Schafft sich die Katholische Kirche ab?, in: Silke Franke / Holger Magel (Hrsg.), Kirche im ländlichen Raum. Resignation oder Aufbruch? (Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen, 39), München 2013, S. 39–49.

Anhang

- Wunibald Müller, Konsequenzen für die Ausbildung künftiger Priester, in: Wunibald Müller / Myriam Wijlens (Hrsg.), *Aus dem Dunkel ans Licht. Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft*, Münsterschwarzach 2011, S. 172–175.
- Wunibald Müller, Sexueller Missbrauch und Klerikalismus, in: Wunibald Müller / Myriam Wijlens (Hrsg.), *Aus dem Dunkel ans Licht. Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft*, Münsterschwarzach 2011, S. 181–190.
- Karin Orth, Die bereits abgeschlossenen diözesanen Aufarbeitungsprojekte: Bearbeiter:innen – Vorgehen und Quellengrundlage – Ergebnisse, in: Sylvia Schraut (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe*, Universität Mannheim 2025, S. 63–79.
- Karin Orth, Die im Bistum Speyer beschuldigten Kleriker, in: Sylvia Schraut (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe*, Universität Mannheim 2025, S. 265–283.
- Karin Orth, Die Meldungen über sexuellen Missbrauch im Bistum Speyer und der Umgang des Ordinariates mit den beschuldigten Klerikern, in: Sylvia Schraut (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe*, Universität Mannheim 2025, S. 247–263.
- Karin Orth, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker der katholischen Kirche – Chronologie der Berichterstattung bis 2010, in: Sylvia Schraut (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe*, Universität Mannheim 2025, S. 81–97.
- Nils Peterson, Tagungsbericht: Sexuelle Gewalt an Minderjährigen und Schutzbedürftigen, in: H-Soz-Kult, 16.11.2024 (<https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/fdkn-151276>; letzter Aufruf: 23.09.2025).
- Johann Pock, Prävention als Ziel der Priester-Aus- und -Weiterbildung. Der Beitrag der Theologie, in: Gunter Prüller-Jagenteufel / Wolfgang Treitler (Hrsg.), *Verbrechen und Verantwortung. Sexueller Missbrauch von Minderjährigen in kirchlichen Einrichtungen (Katholizismus im Umbruch, 13)*, Freiburg i. Br. 2021, S. 162–189.
- Natalie Powroznik, Betroffene (I) – Das Erleben des Missbrauchs und dessen Folgen, in: Bernhard Frings / Thomas Großböltling / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschen-schmidt, *Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945*, Freiburg im Breisgau 2022, S. 322–340.
- Natalie Powroznik, Betroffene und Tatgeschehen, in: Bernhard Frings / Thomas Großböltling / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschen-schmidt, *Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Müns-ter seit 1945*, Freiburg i. Br. 2022, S. 281–296.
- Nicole Priesching / Frank Kleinehagenbrock, Missbrauchsforschung als Thema der Zeitgeschichte, in: *Historisches Jahrbuch* 143 (2023), S. 423–444.
- Nicole Priesching / Georg Pahlke (Hrsg.), Lorenz Jaeger als Seelsorger (Lorenz Kardinal Jaeger, 4), Paderborn 2022.
- Hannelore Putz, Mahner des Glaubens – Beistand der Gläubigen – Verteidiger der institutionellen Integrität. Sigismund Felix Freiherr von Ow-Felldorf 1855–1936 und Simon Konrad Landers-dorfer OSB 1880–1971. Bischöfe von Passau 1907–1936 und 1936–1968, in: Maria-Anna Zumholz / Michael Hirschfeld (Hrsg.), *Zwischen Seelsorge und Politik. Katholische Bischöfe in der NS-Zeit (Schriften des Instituts für Regionalgeschichte und Katholizismusforschung, 2 – Festschrift für Joachim Kropka [1941–2021] zum 75. Geburtstag 2016)*, 2. erw. Aufl. Münster 2022, S. 529–555.
- Marianne Rauwald (Hrsg.), *Vererbte Wunden. Transgenerationale Weitergabe traumatischer Erfahrungen*, Weinheim 2020.
- Redeker / Sellner / Dahs Rechtsanwälte, Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katho-

- lische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums Berlin seit 1946. Gutachten im Auftrag des Erzbischofs von Berlin, Berlin 2021.
- Albert-Peter Rethmann, Revitalisierung des katholischen Milieus? Die Herausforderungen des liberalen Staates für Christen und Kirche in der Nachkriegszeit, in: Jörg Kornacker / Peter Stockmann (Hrsg.), Katholische Kirche im Deutschland der Nachkriegszeit (Theos, 59), Hamburg 2004, S. 11–29.
- Johann Riermeier, Stabilität im katholischen Milieu. Die Diözese Passau im Nationalsozialismus, in: Joachim Kuropka (Hrsg.), Grenzen des katholischen Milieus. Stabilität und Gefährdung katholischer Milieus in der Endphase der Weimarer Republik und der NS-Zeit, Münster 2013, S. 287–322.
- Laura Rinser / Judith Streb / Manuela Dudeck, Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989. Abschlussbericht, Ulm 2023.
- David Rüschenschmidt, Betroffene (II) – Tatkontakte, in: Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg i. Br. 2022, S. 341–358.
- David Rüschenschmidt, Pfarrer Franz N. – Versetzung eines Beschuldigten und die Ermöglichung weiterer Missbrauchstaten, in: Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau 2022, S. 95–113.
- David Rüschenschmidt, Propst Joseph Hermes – eine Anzeige im zweiten Anlauf und ein zweifelhafter Freispruch, in: Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große Kracht / Natalie Powroznik / David Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau 2022, S. 40–54.
- Susanne Schäfer-Walkmann / Constanze Störk-Biber / Hildegard Tries, Die Zeit heilt keine Wunden. Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren in der Diözese Rottenburg Stuttgart, Freiburg im Breisgau 2011.
- Jürgen Schmiesing / Hans Schulte-Nölke / Siegrid Westphal, zusammen mit Michelle Böhlke / Justus Larkin / Johannes Ludwig Schipmann, unter Mitwirkung von Max Ciolek, Karl Hauke und Katharina Kracht, Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Abschlussbericht, Universität Osnabrück 2024.
- Hendrik Schneider, Bestandsaufnahme und Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs in der Diözese Würzburg vom 01.01.1945 bis zum 31.12.2019, Wiesbaden 2025.
- Sylvia Schraut, Das Bistum Speyer und seine Priester: Entwicklungen zwischen 1946 und 2023, in: Dies. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Universität Mannheim 2025, S. 153–188.
- Sylvia Schraut, Der statistische Befund im Bistum Speyer: Beschuldigte Priester, sonstige Angestellte, Ehrenamtliche, Paulusbrüder und Ordensschwestern 1945–2023, in: Dies. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Universität Mannheim 2025, S. 45–62.
- Sylvia Schraut, Einführung in das Aufarbeitungsprojekt Speyer, Forschungsfragen und Ergebnisse der Teilstudie 1, in: Dies. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Universität Mannheim 2025, S. 9–30.
- Sylvia Schraut (Hrsg.), Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer seit 1946. Teilstudie 1: Strukturen, Konstellationen, Hintergründe, Universität Mannheim 2025.

Anhang

- Magnus Striet, Sexueller Missbrauch im Raum der Katholischen Kirche. Versuch einer Ursachenforschung, in: Magnus Striet / Rita Werden (Hrsg.), *Unheilige Theologie! Analysen angeichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch, 9)*, Freiburg i. Br. 2019, S. 15–40.
- Katharina Thielen, Kommunikation im Dorf. Transformationsprozesse vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart, in: *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes* 15 (2018), S. 74–85.
- Safiye Tozman / Peer Briken, Kindesmissbrauch durch Frauen – das stumme Verbrechen, in: Sabine Andresen / Daniel Deckers / Kirsti Kriegel (Hrsg.), *Das Schweigen beenden – Beiträge zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs*, 2. Aufl., Wiesbaden 2023, S. 65–72.
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Fulda, Nur mit Mut. Abschlussbericht, Fulda 2025.
- Ulrich Weber / Johannes Baumeister, Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz, Mainz 2023.
- Westpfahl / Spilker / Wastl Rechtsanwälte, Kernaussagen des Gutachtens „Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Kapuziner in Deutschland. Eine aktenbasierte, zukunftsorientierte Bestandsaufnahme“, München/Leipzig/Berlin 2011.
- Westpfahl / Spilker / Wastl Rechtsanwälte, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, München 2020.
- Westpfahl / Spilker / Wastl Rechtsanwälte, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, München 2022.
- Matthias Wilhelm, Priester und ihr Zeitzeugnis – eine Dokumentation. Passauer Diözesanpriester aus den Geburtsjahrgängen 1903–1929 erzählen aus ihrem Leben, Winzer 2003.
- Mathias Wirth / Heinz-Peter Schmiedebach, Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige im medizinischen Ambiente und das Problem von Paternalismus und Täuschung, in: *Ethik in der Medizin* 31/1 (2019), S. 7–22.
- Herbert W. Wurster, Das Bistum Passau im Dritten Reich, in: Winfried Becker (Hrsg.), *Passau in der Zeit des Nationalsozialismus. Ausgewählte Fallstudien*, Passau 1999, S. 389–406.
- Herbert W. Wurster, Das Bistum Passau und seine Geschichte. Bd. 4: Vom Ende der „alten Kirche“ bis zur Gegenwart, Straßburg 2010.
- Herbert W. Wurster, Passau. 2. Priesterseminar, in: Erwin Gatz (Hrsg.), *Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischen Konzil (Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, Supplement 49)*, Rom/Freiburg/Wien 1994, S. 173 f.
- Herbert W. Wurster, Passau 3. Knabekonvikt, in: Erwin Gatz (Hrsg.), *Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischem Konzil. Mit Weihestatistiken der Deutschsprachigen Diözesen*, Freiburg im Breisgau 1994, S. 174 f.
- Martin Zollner SJ, Wandel durch Bruch? Mentalitätengeschichtliche Betrachtungen zum Missbrauch in der katholischen Kirche, in: Birgit Aschmann (Hrsg.), *Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch*, Paderborn 2022, S. 43–62.
- Martin Zollner SJ, Was ist Aufarbeitung? Eine Annäherung, in: *Concilium* 59/4 (2023), S. 455–462.

Abbildungen und Tabellen

- Abb. 1 (S. 21): Prozentuale Verteilung der namentlich bekannten und unbekannten Betroffenen I
Abb. 2 (S. 21): Prozentuale Verteilung der namentlich bekannten und unbekannten Betroffenen II
Abb. 3 (S. 23): Anzahl der „aktiven“ Beschuldigten nach Jahrfünften
Abb. 4 (S. 23): Anzahl der „aktiven“ Beschuldigten nach Amtszeiten der Bischöfe
Abb. 5 (S. 25): Prozentuale Verteilung der Einfach- und Mehrfachbeschuldigten
Abb. 6 (S. 26): Anzahl der Beschuldigten nach Ausmaß individueller Übergriffigkeit
Abb. 7 (S. 27): Prozentuale Verteilung der Einfach- und Mehrfachbetroffenen
Abb. 8 (S. 27): Prozentuale Verteilung der Arten mutmaßlicher Tathandlungen (Weltgeistliche)
Abb. 9 (S. 27): Prozentuale Verteilung der Arten mutmaßlicher Tathandlungen (Ordensgeistliche)
Abb. 10 (S. 33): Geschlechtsverteilung der Betroffenen im Zusammenhang mit Weltgeistlichen
Abb. 11 (S. 34): Geschlechtsverteilung der Betroffenen im Zusammenhang mit Ordensgeistlichen
Abb. 12 (S. 35): Geschlechtsverteilung der Betroffenen im Zusammenhang mit Weltgeistlichen (ohne unklare Fälle)
Abb. 13 (S. 35): Geschlechtsverteilung der Betroffenen im Zusammenhang mit Ordensgeistlichen (ohne unklare Fälle)
Abb. 14 (S. 36): Durchschnittsalter der Betroffenen bei erster erlittener Handlung durch Weltgeistliche
Abb. 15 (S. 36): Durchschnittsalter der Betroffenen bei erster erlittener Handlung durch Ordensgeistliche
Abb. 16 (S. 37): Durchschnittsalter der Betroffenen bei letzter erlittener Handlung durch Weltgeistliche
Abb. 17 (S. 37): Durchschnittsalter der Betroffenen bei letzter erlittener Handlung durch Ordensgeistliche
Abb. 18 (S. 39): (Kirchliche) Kontexte des Kontakts von Minderjährigen zu beschuldigten Weltgeistlichen (Anzahl der Erwähnungen)
Abb. 19 (S. 39): (Kirchliche) Kontexte des Kontakts von Minderjährigen zu beschuldigten Ordensgeistlichen (Anzahl der Erwähnungen)
Abb. 20 (S. 41): Erleidenszeiträume Betroffener im Zusammenhang mit Weltgeistlichen
Abb. 21 (S. 41): Erleidenszeiträume Betroffener im Zusammenhang mit Ordensgeistlichen
Abb. 22 (S. 43): Meldungen von Betroffenen und Dritten beim Bistum Passau – Übergriffe durch Weltgeistliche
Abb. 23 (S. 43): Meldungen von Betroffenen und Dritten beim Bistum Passau – Übergriffe durch Ordensgeistliche
Abb. 24 (S. 45): Altersgruppen der von Missbrauch oder Gewalt betroffenen Interviewpartner
Abb. 25 (S. 46): Psychische und physische Folgen von Missbrauch und Gewalt für Betroffene (Anzahl der Erwähnungen)
Abb. 26 (S. 52): Anzahl der Beschuldigten pro Weihejahrzehnt
Abb. 27 (S. 54): Zeitlicher Abstand zwischen Priesterweihe und mutmaßlicher Ersttat (Anzahl der Beschuldigten)
Abb. 28 (S. 54): Anzahl der Beschuldigten nach Alter bei mutmaßlicher Ersttat
Abb. 29 (S. 55): Anzahl der Beschuldigten nach Alter bei mutmaßlicher Letzttat
Abb. 30 (S. 56): Prozentuale Verteilung unterschiedlicher Zeiträume zwischen mutmaßlicher Erst- und Letztat
Abb. 31 (S. 56): Anzahl beschuldigter Weltpriester nach Dienststellung bei mutmaßlicher Ersttat
Abb. 32 (S. 57): Anzahl beschuldigter Weltpriester nach Dienststellung bei mutmaßlicher Letzttat

Anhang

- Abb. 33 (S. 59): Prozentuale Verteilung aktenkundiger Vorbelastungen („Störungen“) von Beschuldigten
- Abb. 34 (S. 60): Prozentuale Verteilung aktenkundiger Kriegs- und Krisenerlebnisse bei Beschuldigten mit Priesterweihe bis 1945
- Abb. 35 (S. 60): Prozentuale Verteilung aktenkundiger Kriegs- und Krisenerlebnisse bei Beschuldigten mit Priesterweihe seit 1945
- Abb. 36 (S. 61): Prozentuale Verteilung der Kombination aus psychischer Vorbelastung und späterem Trauma von Beschuldigten
- Abb. 37 (S. 61): Prozentuale Verteilung ungenauer Angaben zu etwaigen Risikofaktoren bei Beschuldigten
- Abb. 38 (S. 65): Prozentuale Verteilung mutmaßlicher Anbahnungsräume bzw. Tatkontexte bei beschuldigten Weltgeistlichen
- Abb. 39 (S. 66): Prozentuale Verteilung mutmaßlicher Anbahnungsräume bzw. Tatkontexte bei beschuldigten Ordensgeistlichen
- Abb. 40 (S. 67): Prozentuale Verteilung der Geschlechtspräferenz bei Missbrauchsvorwürfen gegen Weltgeistliche
- Abb. 41 (S. 67): Prozentuale Verteilung der Geschlechtspräferenz bei Missbrauchsvorwürfen gegen Ordensgeistliche
- Abb. 42 (S. 69): Prozentuale Verteilung von Verhaltensmustern beschuldigter Priester im Anschluss an die mutmaßliche Tat
- Abb. 43 (S. 243): Anzahl der „aktiven“ Beschuldigten vs. Anzahl der vom Ordinariat zur Kenntnis genommenen und behandelten Vorfälle im Zeitverlauf
- Abb. 44 (S. 245): Prozentuale Verteilung verschiedener Maßnahmen des Ordinariats gegen Beschuldigte im Zeitverlauf
- Abb. 45 (S. 246): Prozentuale Verteilung der Ergebnisse polizeilichen und jurisdiktionalen Vorgehens gegen Beschuldigte
- Abb. 46 (S. 248): Anzahl der Missbrauchs- und Gewaltvorwürfe gegen Priester mit Befassung von (Justiz-)Behörden im Zeitverlauf
- Abb. 47 (S. 252): Unterschiedliche Reaktionen des sozialen Umfelds von Betroffenen bei Übergriffen durch Weltgeistliche (Anzahl der Erwähnungen)
- Abb. 48 (S. 252): Unterschiedliche Reaktionen des sozialen Umfelds von Betroffenen bei Übergriffen durch Ordensgeistliche (Anzahl der Erwähnungen)
- Abb. 49 (S. 254): Größe verschiedener Bystander-Gruppen bei Fällen mit Weltgeistlichen
- Abb. 50 (S. 254): Größe verschiedener Bystander-Gruppen bei Fällen mit Ordensgeistlichen
- Abb. 51 (S. 306): Folgen von Missbrauch und Gewalt für Betroffene – Fall 421-386
- Abb. 52 (S. 321): Prozentuale Verteilung der namentlich bekannten und unbekannten Betroffenen in Knabenseminaren
- Abb. 53 (S. 322): Längerfristige Folgen von Missbrauch und Misshandlung in Knabenseminaren und Schülerheimen (Anzahl der Erwähnungen)
- Abb. 54 (S. 323): Prozentuale Verteilung der namentlich bekannten und unbekannten Betroffenen in Ordensinternaten
- Abb. 55 (S. 327): Anzahl der Betroffenen von Missbrauch und Gewalt im Heimkontext der Frauenorden (Schwestern und Priester)
- Abb. 56 (S. 330): Geschlechtsverteilung der Betroffenen von Missbrauch und Gewalt im Heimkontext der Frauenorden
- Abb. 57 (S. 331): Dauer des Aufenthaltes der Betroffenen von Missbrauch und Gewalt im Heimkontext der Frauenorden
- Tab. 1 (S. 19): Anteile der Beschuldigten nach Art der mutmaßlichen Vergehen – erweitertes Hellfeld
- Tab. 2 (S. 70): Verhaltensmuster beschuldigter Priester im Anschluss an eine mutmaßliche Tat

Auch im Bistum Passau gibt es zahlreiche Menschen, die etwas vereint, das nach dem Selbstverständnis und den Grundwerten der katholischen Kirche niemals hätte geschehen dürfen: Sie wurden als Kinder oder Jugendliche von Priestern sexuell missbraucht oder körperlich misshandelt. Viele von ihnen leiden ihr Leben lang unter diesen Erfahrungen und deren Folgen. Diese Menschen in ihrem Kampf um Anerkennung und angemessene Würdigung zu unterstützen, womöglich weitere, notwendige Reformen innerhalb der katholischen Kirche anzustoßen und Impulse für eine verbesserte Prävention zu geben, nicht zuletzt mit Blick auf eine erhöhte gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung, ist das Grundanliegen dieser – gleichwohl nach strengsten wissenschaftlichen Maßstäben verfassten – Studie.

Marc von Knorring, Dr. phil. habil. (1971), studierte Geschichte und Germanistik in Passau und Bonn. Seit der Promotion 2004 Tätigkeit in Forschung und Lehre, seit 2008 in Passau. 2013 ebenda Habilitation und Ernennung zum Privatdozenten, 2020 Bestellung zum Apl. Professor für Neuere und Neueste Geschichte. Seit 2019 leitete er diverse Forschungsprojekte. Seine Schwerpunkte liegen unter anderem im Bereich der Geschichte von sozialen Milieus, Lebenswelten und Mentalitäten im 20. Jahrhundert.

Anna Karoline Matschl M.A. (1999) studierte Historische Kulturwissenschaften an der Universität Passau mit Schwerpunkt auf Kirchengeschichte. Ihre Forschungen fokussieren die „Geschichte des Helfens“ sowie die Handlungsspielräume marginalisierter Gruppen in religiösen und sozialen Kontexten. Derzeit untersucht sie als Promovierende der Universität Passau die Identitätskonstruktionen von Pfarrhaushälterinnen als Laienberuf.